

Senats-Commission  
für das Zollwesen.

Getilgt

6/6.30

*Ergebnisse der Verhandlungen im Reichsrath*  
Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.



Dreißigster Jahrgang.

**1902.**

---

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

# Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 16, 40, 46, 82, 106, 112, 196, 237, 245, 248, 292, 381, 385, 396, 400, 424, 432.
2. Auswanderungs-Befehle Seite 396.
3. Bankwesen Seite 4, 24, 44, 80, 98, 122, 200, 290, 308, 370, 394, 414.
4. Eisenbahn-Befehle Seite 165.
5. Finanz-Befehle Seite 13, 32, 58, 92, 110, 116, 124, 164, 244, 296, 362, 382, 408, 428.
6. Handels- und Gewerbe-Befehle Seite 8, 23, 211, 248, 292, 300, 372.
7. Konsulat-Befehle Seite 3, 7, 15, 19, 28, 31, 35, 39, 43, 57, 67, 73, 79, 89, 91, 95, 97, 105, 109, 115, 119, 121, 163, 191, 195, 199, 237, 243, 247, 287, 289, 295, 299, 303, 307, 311, 361, 365, 369, 377, 381, 385, 389, 393, 399, 407, 411, 418, 421, 427.
8. Marine- und Schifffahrt Seite 36, 74, 107, 168, 292, 295, 391.
9. Maß- und Gewichts-Befehle Seite 40, 46, 111, 396.
10. Medicinal- und Veterinär-Befehle Beilage zu Nr. 22 Seite 1\*, 238.
11. Militär-Befehle Seite 36, 59, 68, 111, 119, 165, 169, 240, 249, 251, 396, 422, 427.
12. Polizei-Befehle Seite 1, 6, 9, 11, 17, 21, 29, 33, 37, 42, 54, 66, 71, 77, 86, 90, 93, 96, 102, 108, 112, 117, 120, 125, 168, 194, 196, 234, 241, 245, 249, 268, 292, 297, 300, 305, 310, 313, 363, 366, 374, 378, 384, 396, 391, 398, 406, 410, 412, 418, 425, 433.
13. Post- und Telegraphen-Befehle Seite 8, 75, 312, 366, 416.
14. Statistik Seite 100.
15. Versicherungs-Befehle Seite 26, 34, 192, 234, 389, 397, 429.
16. Zoll- und Steuer-Befehle Seite 3, 16, 19, 33, 40, 58, 68, 85, 106, 111, 124, 127, 167, 202, 240, 247, 288, 303, 310, 315, 366, 372, 383, 390, 398, 400, 409, 411, 416, 422.

# Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

## A.

Ärzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Litsse-Provinzen 68.

— desgl. in Argentinien, Uruguay und Paraguay 119.

— desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada 422.

— Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien 396.

Altona f. u. Freibeizirk.

Ämtliche Liste f. u. Schiffskliste.

Ämtliches Waarenverzeichnis f. u. Waarenverzeichnis.

Anstellungsbehörden f. u. Militärärzter.

Anstellungsbefehle. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von A. mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken 28.

Arbeiterkalkül. Bestimmungen, betr. den Weirath für A. 100.

Archäologisches Institut f. u. römisch-germanische Kommission.

Ausländer f. u. Unfalrenten.

Ausland f. u. Umzugskosten.

Auswanderungsunternehmer. Zulassung eines Bevollmächtigten einer Hamburger Firma als A. 396.

Ausweisungen:

Mellefant 98.

Möbers 1.

Mit 17.

Mitenaar 196.

Ambroja 117.

Andersowesky 398.

Anders 194.

Andersdotter 112.

Apolin 378.

Armand 21.

Armand 306; Zurücknahme

der Ausweisung 368.

Auböck, Josef 241.

—, Theresie 241.

Bachelier 245

Baier, Joseph 292.

—, Richard 17.

Barth 249.

Bauer 419.

Bazant 374.

Belin 11.

Bendelmaner 245.

Benes 33.

Bensich 112.

Bensich 366.

Beran 86.

Beraunsky 310.

van den Berg 120.

Bernasconi 391.

Bernus 66.

Bertelle 11.

Bertolo 374.

Bauer 66.

Bühner 112.

Bittner 363.

Blattmann 297.

Bleil 93.

Böckh 129.

Borchal 120.

Büdel 363.

Bogachy 378.

Bohm 93.

Bolffen 2.

Bont (Sunt) 86.

Bonnot 11.

Bero f. Borado.

Borado, Donado, genannt

Petro Bero 21.

Borini 6.

Bos f. van den Busch.

van der Bösche 9.

Braber 93.

Brabak 17.

Brabatsch 425.

Brändli 410.

Brüda 305.

Bredder f. Preder.

Preder 410.

Brillhues, Hermann (Brill-

huis, Gerrik Jean) 391.

Brouel 378.

Brüchner, Anton (Brychner,

Antonin) 412.

—, Ferdinand 386.

—, Heinrich 33.

Brummer 66.

Bruch 71.

Bredsch 87.

Bucka f. Buchta.

Bubina 412.

Bunt f. Pont.

Burianski, Johann 410.

— (Burianska), Marie 96.

van den Busch (Bos) 17.

Buglaff 42; Zurücknahme

der Ausweisung 66.

Buhlon 168.

Calinski 42.

Cerny 71.

Chaffersand f. Nefsewig.

Charteaux 112.

Chenal 96.

Chmel 378.

Chonauer 90.

Chyzosky 90.

Chonowski 425.

Cimba 54.

Clausmann 293.

Clement 300.

Cocozza 234.

Comment 241.

Courtois, Marie 168.

Courtois, César 190.

Couffinat 406.

Czengel 102.

Dagon 33.

Dahms 313.

Dalla-Bieta 196.

David 90.

Defregger 112.

de Diana 196.

Dehner 29.

Deitrich 117.

Diwol 77.

Dolefschall, Josef (Georg

Prokop) 120.

Dolefschall, Josef 6.

Draborad 9.

Dröfner, auch Dreher 368.

Dubina 234.

Duculsky 117.

Dürschel 235.

Dygel 86.

Egger 102.

Erdős 386.

Eisel 425.

Eisler 54.

Elsjan of Wipper 194.

Engel 113.

Englisch f. Reich.

Erben, Augustin 42.

—, Marie 301.

Ergo 168.

Esmann 54.

Fähler 386.

Feltis 96.

Ferber 17.

Ferraris 29.

Fetler 313.

Fiebler, Franz 11.

—, Robert 318.

Fielich 17.

Fischer 66.

Fleury 378.

Flore 406.

Fodstein 37.

Fotwarzyn 66.

Folger 245.  
Frank 306.  
Franke 12.  
Frankiewicz (Berichtigung  
des Namens) 9.  
Freitag 125.  
Fricel, auch Fricde und  
Fricfche 367.  
Frind 21.  
Fricfche f. Fricel.  
Frühhauf 245.  
Fucfl 83.  
Fürft 102.  
Fürch 12.

**G**abriel 368.  
Gall 285.  
Gamm, Simon (Bernhard  
Rawlowfki) 378.  
Gardon 71.  
Geisler, Franz 235.  
—, Joleph 406.  
Gellert 241.  
Giacinto 818.  
Gialer 306.  
Giodzinski (auch Kajtprzig  
genannt) 412.  
Gloor 12.  
Glog 54.  
Goldslein 17.  
Goler (Golei) 293.  
Golef 87.  
Grabowfki 410.  
Granyner 102.  
Grimm 367.  
Gronadt f. Trojnadt.  
Gronyk (Gromboki) 297.  
Grosf 236.  
Grosfbach 66.  
Grosbhofer 378.  
Grünfeld 288.  
Gründel 433.  
Gundolf 249.  
Gurot 9.

**H**ader 102.  
Hänger 310.  
Hänfel 386.  
Häner 93.  
Hainböck 86.  
Hajan f. Holub.  
Hainfich 310.  
Hanner 71.  
Hannertle 433.  
Hanel 293.  
Hartig 313.  
Hartoe 9.  
Hartl 117.  
Hartmann 375.  
Haslauer 125.  
Haunold 241.  
Hauptmann 410.  
Hauzer, Johann Baptift 113.  
—, Jolef 17.  
Havranek 120.

Hedegard 374.  
Heger 54.  
Heilbrunner 297.  
Heib 288.  
Heilmann 375.  
Hente 33.  
Hentula 301.  
Herget 71.  
Hermfen 196.  
Herrn 386.  
Herrmann 9.  
Hernig 386.  
Heß 425.  
Hennmann 125.  
Hnidel 9.  
Höschberger 410.  
Höpler 120.  
Hörnla 90.  
Höpl 54.  
Holer 419.  
Hofreiter 297.  
Holer 71.  
Hollas 126.  
Hollmberg 194.  
Holtfoot 12.  
Holsch genann Hajan 6.  
Holsapfel 87.  
Holsinger 113.  
Hopfenberger 297.  
Horn 235.  
Hornik (Horn) 29.  
Hoyer 1.  
Hrabedy 12.  
Hrabfky 77.  
Huber 418.  
Hudjial 125.  
Hudsmann 6.  
Huttig 83.

Jacobowik 196.  
Jacquinet 102.  
Jainichen 54.  
Jahn 386.  
Jafuberg 102.  
Januszewski 398.  
Jary 410.  
Jettner 12.  
Jemelka 113.  
Jepfowik-Ghafferlafond  
(de Ghafferlafond), Waffili  
Grnk (Jérébéric Charles) 9  
Jgl 194.  
Jirafel 108.  
Jlischmann 2.  
Jodfch 249.  
Jönffon 117.  
Johannifon 288.  
Johannifon 249.  
Johannemann 54.  
Jouard 88.  
Jro 386.  
Jstral 87.  
Jftenifon 90  
Judel 117.  
Junkhaus 194.  
Jwanjich 71.

**K**aborek 241.  
Kager 118.  
Kahn, Aron 425.  
—, Guffaw 410.  
Kalka 42.  
Kallig 71.  
Karell 315.  
Karger 285.  
Karlaf 298.  
Kasparek 6.  
Kajprzig f. Giodzinski  
Kay 313.  
Kaugner 384.  
Kerll 425.  
Kern 313.  
Kerjdner 425.  
Kehler 37.  
Kettner 54.  
van Keweler 66.  
Kiehm 66.  
Kiesling 301.  
Kinkel 375.  
Kirchner 90.  
Kläui 21.  
Klapper 410.  
Klaus 306.  
Kleinmädler 363  
Klemeny 54, 108.  
Klemet 54.  
Klima, Franz 42.  
—, Johann 293.  
Klingenfchmid 12.  
Klinger 438.  
Kniel 37.  
Kohlfch 42.  
Kolar, Anna 306.  
Kolar, Maria 245.  
—, Paul 29.  
Kourad 197.  
Kopp 6.  
Kofcielnj 368.  
Koslowfky 86.  
Kofial 108.  
Kowarik 54.  
Kramer 17.  
Kraflinger 249.  
Kraßer 245.  
Kraus 66.  
Kreißer 318.  
Kreßpa 117.  
Kreßki (Kreßki) 391.  
Kreuz 419.  
Kreßki 117.  
Krißaj 367.  
Kremla 71.  
Kromann 120.  
Kruml, Jolef; geboren zu  
Bodoifchin in Böhmen 249.  
—, Jolef; geboren zu Wien  
310.  
Künerl 33.  
Küpper 288.  
Kuffel 197.  
Kulczynk 42.  
Kulhawy 102.  
Kumert 367.  
Kunfchier 84.

Kunsky 297.  
Kunz, Emil 391.  
—, Otto 87.  
Kutz 87.  
Kwiera 375.  
Kwimer 120.  
Kwiler 117.  
Kwasniowski 90.

**L**abrone 37.  
Lämmlis 37.  
Laguniat 87.  
Lair 363.  
Lambowik 9  
Lambowinger 406, 419  
Langer 241.  
Lafel 293.  
Lauke 77.  
Lemoine 102.  
Lemoir 102.  
Lerch 297.  
Lescouf 197.  
Lefiel 378.  
Lejal 12.  
Leubner 17.  
Liebig 125.  
Liebich 37.  
Lindner 21.  
Lochmann 367.  
Lößchner 168.  
Luard 246.  
Lüfcher 288.

**M**ach 298.  
Machlto 71.  
Mach 285.  
Mader 125.  
Mätz 108.  
Maier (Maier), Julius 306  
—, Theresia 375.  
Makowfki, Anna 293.  
—, Jörael 113  
Mameli 375.  
Maquat 102.  
Marr 120.  
Marfil 194.  
Martin 12.  
Martin, Adam Andreas 93.  
—, Johann Adam 412.  
Mätrej J. Mihich.  
Matlawfch 306.  
Matlawfch 9.  
Matti 410.  
Mauter 37.  
Maurin 126.  
Mazenberg 117.  
Mayr 42.  
Meens 235.  
Meber 42.  
Meens 66.  
Meier, Franz Jolef 378.  
—, Jofef 113.  
—, Wilhelm 246.  
—, f. a. Maier.  
Meiser 168.

Widjolla 384.  
 Wibics genant Wätrey 419.  
 Wita 384.  
 Witlo 12.  
 Witolaicuzf, Johann 418.  
 —, Karl 418.  
 Witover 118.  
 Witulla 241.  
 Witsch 378.  
 Wobler 42.  
 Womo 375.  
 Wondwert f. Frankevicz.  
 Woriz 84.  
 Wron 90.  
 Wudra 313.  
 Wüller, Wbalbert 406.  
 —, Joseph 54.  
 Wulot 117.  
 Wutich 318.

Wassibent 301.  
 Nataniel 306.  
 Weis 249.  
 Wejmann 434.  
 Weppom 37.  
 Weubinger 88.  
 Weumann, Anton 375.  
 —, Josef Franz 33.  
 Weumeißer 301.  
 Weidner 98.  
 Weissen 301.  
 Weische 410.  
 Weibel 367.  
 Weimad, Alois 29.  
 Weimat, Franz 236.  
 Weominy 297.

Werneger 398.  
 Wicemicz (Wigemicz) 241.  
 Wigel 286.  
 Wigemicz f. Wicemicz.  
 Wimer 126.  
 Wismierzin 235.  
 Witt 87.  
 Wjor 306.

Woriz 98.  
 Wofmofer 113.  
 Wamlit 87.  
 Wamlowick f. Gamm.  
 Wasouref 126.  
 Wsch, Franz 425.  
 —, Josef 386.  
 Wellegrini 108.  
 Weters 38.  
 Wfiker 108.  
 Wihj 168.  
 Wirard (Wirra) 55.  
 Witsch 87.  
 Wlachs 368.  
 Wlagg 29.  
 Wleiner 90.  
 Wliefding 368.  
 Wobeska 6.  
 Wötmann 98.

Wöbner 117.  
 Wöhl, Bertha 96.  
 —, Johann Josef 297.  
 Wofel 306.  
 Woforum 378.  
 Wofcar (Woflar) 194.  
 Wofler 298.  
 Wofntroll 42.  
 Wofpichil 306.  
 Wofradar 117.  
 Wofradil f. Wadil.  
 Wofraz 118.  
 Wofrazner 398.  
 Wofredr, auch Wofredr 197.  
 Wofreuzler 17.  
 Wofrolch 113.  
 Wofrofe 298.  
 Wofruot 108.  
 Wofucha (Wuchfa) 103.  
 Wofüch 55.  
 Wofumberger 17.  
 Wofuchnig 391.

#### vom Waidelberghe 90.

Wadil (Wadil) 419.  
 Waffour 425.  
 Wainfe 249.  
 Wat 42.  
 Wandon 425.  
 Wamuffen 306.  
 Watta 118.  
 Waper 29.  
 Waudert 21.  
 Wedzyegel (Wedzyegel) 375.  
 Wege 305.  
 Wegeritref 11.  
 Weinsch 87.  
 Weiß (alias Englifch) 386.  
 Weimad 102.  
 Weinsch 85.  
 Weinsich 55.  
 Weidter, Emilie 398.  
 —, Franz 310.  
 —, Marie Louise 367.  
 —, Otto 301.  
 Weider 6.  
 Weiger 814.  
 Weimann 386.  
 Weindl 126.  
 Weijil 246.  
 Wejler 55.  
 Wogalewicz 197.  
 Wogel 112.  
 Womomb 34.  
 Wolenblum 34.  
 Wolenwrig 246.  
 Wotter 235.  
 Wognowick 368.  
 Wuboll, Eward 412.  
 —, Josef 406.  
 Wuffner 29.  
 Wupiczal 96.  
 Wuzica 891.

Waalhojer 38.  
 Wablact 21.  
 Wacco 197.  
 Wäng 297.  
 Waig 884.  
 Walger 96.  
 Wanda 288.  
 Wardo alias Wardo 34.  
 Wadaber 298.  
 Wadhmann (Wadhmann) 434.  
 Wadhjil 378.  
 Währ 196.  
 Wähnt 412.  
 Wadharab 87.  
 Wadherr 87.  
 Wadhienen 384.  
 Wadhillberg 314.  
 Wadhimel 55.  
 Wadhimenski f. Wjymanski.  
 Wadhimte 9.  
 Wadhindler 12.  
 Wadhindler 368.  
 Wadhlact 12.  
 Wadhlid 384.  
 Wadhlöffler 412.  
 Wadhlijig 246.  
 Wadmidt, Anton 96.  
 —, August 363.  
 —, Bruno 196.  
 —, Julius 398.  
 —, Paul 77.  
 Wadmeider 367.  
 Wadobner 884.  
 Wadhofeld 87.  
 Wadhonsleben 34.  
 Wadhonowick (Wfuta) 42.  
 Wadhremmer 108.  
 Wadhriert 235.  
 Wadhufana 12.  
 Wadhumann 129.  
 Wadhul 103.  
 Wadhüfer 87.  
 Wadhwarz, Wotiz 29.  
 Wadhwarz, Franziska 17.  
 Wadwra 12.  
 Wadwrlact 412.  
 Wadwrl 391.  
 Wadwra 66.  
 Wadworetta 246.  
 Wadwofel 368.  
 Wadwra f. Wadhonowick.  
 Wadwregel 42.  
 Wadhmann f. Wadhmann.  
 Wadwoll 117.  
 Wadworo f. Wardo.  
 Wadwper 410.  
 Wadwpirgt 21.  
 Wadw 55.  
 Wadwler 367.  
 Wadwmieler 55.  
 Wadwmeier 433.  
 Wadwmalid 419.  
 Wadweinberg 246.  
 Wadweinberger 77.  
 Wadweiner 194.  
 Wadweinberg 55.

Widwvert 235.  
 Wiedman 412.  
 Wierl 379.  
 Wiern 17.  
 — f. a. Wjymprf.  
 Widohr 194.  
 Widoch 42.  
 Widowasser 363.  
 Widoz (Widoz) 249.  
 Widozich 38.  
 Widozprf genant Wiern 90.  
 Widozich 34.  
 Widozich 288.  
 Widozich 387.  
 Widozarda 103.  
 Widoz 108.  
 Widoz 288.  
 Widoz 6; Widoznahme  
 der Widozierung 363.  
 Widozoda 246.  
 Widozich 425.  
 Widozich f. Wjymprf.  
 Widozlowick, Anton 197.  
 —, Johann 197.  
 Widozanski, Theophil (Wid-  
 menski, Theodor) 406.

Widler 2.  
 Widozhäuser 379.  
 Widozmann, Alois 42.  
 —, Wenzel 117.  
 Widoz 21.  
 Widoz 90.  
 Widoz 297.  
 Widoz 29.  
 Widozmann (Widozmann) 96.  
 Widoz 387.  
 Widoz 90.  
 Widoz 306.

Widlarz 197.  
 Widoz 314.  
 Widoz 249.

Widoz (Widoz) 98.  
 Widoz 406.  
 Widoz 12.  
 Widoz (Widoz) 2.  
 Widoz 90.  
 Widoz 298.  
 Widoz 21.  
 Widoz 21.  
 Widoz 194.  
 Widoz 117.  
 Widoz 66.  
 Widoz 419.

Widoz 288.  
 Widoz f. Widoz.  
 Widoz 314.  
 Widoz, August 197.  
 —, Wernann 12.

Bagner, Marie 34.  
 Bala 87.  
 Balenci 55.  
 Balner 434.  
 Balonasz 391.  
 Bala 34.  
 Balga 55.  
 Weber 165.  
 Weigel 168.  
 Weigend 2.  
 Weinberger 12.  
 Weißhiesel f. Baissil.  
 Weismann 108.  
 Wente (Wänke) 306.  
 Weniger 814.  
 Wernling 306.  
 Werner 108.  
 Wieden, Adolf 6.  
 —, Anna 6.  
 Wieser 387.  
 Wimmer 96.  
 Wimmer 126.  
 Winand 113.  
 Windisch 194.  
 Wirtner 117.

#### Zurücknahme von Ausweisungen:

Nam 241.  
 Krüger 367.  
 Petri 412.

Wig 410.  
 Wobick 194  
 Wolf 298.  
 Würdinger 484.  
 Wüst, Jakob 319.  
 —, Katharina 310.  
 Worm 93.  
 Wostmann 814.  
 Woz 93.  
 Woznowski 814.  
 Jare 298.  
 Japi 301.  
 Jdonowicz 108.  
 Jery 241.  
 Jiegler 29.  
 Jima 87.  
 Zimmermann 387.  
 Jinte 379.  
 Jirt 96.  
 Jiska, auch Jaska 90.  
 Jahr 55.  
 Jacani 387.  
 Jisk 71.  
 Jaska f. Jiska.

Varisco 301.  
 — f. a. Arnand, Fußlaß,  
 Summann.

### B.

Bauholz f. u. Privat-Transitlager.  
 Beamte f. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.  
 Befähigungszeugnisse f. u. Hochseefischeri.  
 Betrach f. u. Arbeiterstatistik.  
 Bier. Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn auszuführenden B. 400.  
 Boiskasser, Gelände u. Gewährung von Zollfreiheit an die beim Deutschen Reiche beglaubigten B. 409.  
 Brannwein. Abänderungen und Ergänzungen der Brannweinsteuer-Ausführungsbestimmungen 315.  
 Brannwein-Statistik. Abänderungen der Muster zu den Vorschriften über die B.-Et. 400.  
 Bremen f. u. Zollauskunftsbüchlein.

### C.

Canada f. u. Herzle.  
 Chemnitz f. u. Mehrgeräte.  
 Civiltörsichende f. u. Ersatzkommissionen.  
 Czaz. Verbot der in Kratan erscheinenden Zeitschrift 46.

### D.

Deutschland f. u. Schiffsbeschiefe.  
 Direktor f. u. Römisch-germanische Kommission.  
 Disziplinarkhof f. u. Reichsmilitärgericht.  
 Djabel. Verbot der Verbreitung der in Kratan erscheinenden periodischen Zeitschrift 245.

Druckschrift f. u. Zeitschrift.

Dziennik Polski. Verbot der in Vemberg erscheinenden Zeitschrift 46.

### E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen, bei welchen die russische Sprache als Prüfungs-Gegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf 111.  
 — Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 169.  
 Einlaßhellen f. u. Fleisch.  
 Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern u. Vom 1. April 1901 bis: Ende Dezember 1901 13, 1902: Januar 32, Februar 58, März 92.  
 Für das Rechnungsjahr 1901 116, Nachtrag 124.  
 Vom 1. April 1902 bis: Ende April 1902 110, Mai 164, Juni 244, Juli 296, August 862, September 382, Oktober 408, November 428.  
 Eisenbahnen f. u. Leichenpässe.

Eisenbahn-Zollregulativ. Berichtigung 86.  
 Eisen- und Stahlabfälle. Zulassung solcher zur zollfreien Einfuhr aus den in deutschen Zollauskunftgebieten belegenen Schiffswerften 16.  
 Elektrische Mehrgeräte f. u. Mehrgeräte.  
 Entscheidungen des Ober-Seerats f. u. Seeräuter.  
 Erbschaftsgut im Auslande verstorbenen Deutscher u. Zollfreie Einfuhr desselben 411.  
 Ersatzkommissionen. Verzeichnis der Civiltörsichenden 249, 251.

### F.

Fernsprechgebühren-Erdnung. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 366.  
 — Abänderung der Ausführungsbestimmungen 416.  
 Fernsprechverkehr. Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprecherkreise 8.  
 Fleisch. Bekanntmachung, betr. die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden F. 238.  
 — Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende F. Weilage zu Nr. 22 S. 1\*, 68\*.  
 — Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden F. Weilage zu Nr. 22 S. 32\*.  
 — f. a. u. Schlachtvieh.  
 Fleischbeschauer. Prüfungsvorschriften. Weilage zu Nr. 22 S. 25\*.  
 — Gemeinliche Belehrung für F., welche nicht als Thierarzt approbirt sind. Weilage zu Nr. 22 S. 31\*.  
 Freibürg. Zollamtliche Eröffnung eines in der Stadt Altona errichteten F. 53.  
 Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahr- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Reichstaate Guatemala. Aenderung desselben 4, 292.  
 Fuhr- und Umzugskosten f. u. Tagegelder.

## G.

- Garz. Ermächtigung weiterer Prüfungshellen für die Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener G. bei der Vergeltung 68.  
 Gartenbauanlagen f. u. Neblans.  
 Gazeta Narodowa. Verbot der Verbreitung der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung 248.  
 Gebührenordnung f. u. Reichs.  
 Gewerbe- u. Gewährung von Zollfreiheit an die beim Deutschen Reich beglaubigten G. 409.  
 Geschäftsordnung f. u. Reichsmilitärgericht.  
 Gewürze. Zollfreie Einfuhr von G. 247.  
 Goniec Polski. Verbot der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung 385.  
 Grenzgebiete f. u. Unfallrenten.  
 Guatemala f. u. Freundschafts- u. Vertrag.

## H.

- Hamburg f. u. Auswanderungsunternehmer, Invalidenversicherung, Wehgeräthe.  
 Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1902. Erscheinen 292.  
 — für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902. Erscheinen 16. — Herausgabe einer neuen Ausgabe 483.  
 Handels- u. Vertrag f. u. Freundschafts- u. Vertrag.  
 Hochseefischerei. Aenderung des Formulars zu den Befähigungsgewissen „S“ über die Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt 75.

## I.

- Immenau f. u. Wehgeräthe.  
 Internationale Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin. Zollbehandlung der zurückgelangenden Güter 88a.  
 Internationale Fischerei-Ausstellung in Wien. Zollbehandlung der zurückgelangenden Güter 167.  
 Invalidenversicherung. Befreiung, betr. die Vereinerung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur J. 389.  
 Islandfahrt f. u. Hochseefischerei.

## K.

- Kaiser Wilhelm-Kanal f. u. Zagegelde r.  
 Klasseneinteilung der Vierzehngroßbände. Abänderung 240.  
 Kloster St. Johannis f. u. Invalidenversicherung.  
 Konsularvertrag f. u. Freundschafts- u. Vertrag.  
 Konsulate. Einziehung in: Neber-Kaiser (Schweden) 581.  
 Konsulin des Deutschen Reichs (General-Konsulin, Konsulin, Vize-Konsulin, Konsulats-Verweier, Konsular-Agenten).  
 Ernennungen bezw. Beförderungen in:  
 Brasilien: Porto Alegre 365, Santa Catharina 89.  
 Central-Amerika: Livingston (Guatemala) 299, Norioht 289, Cois (Guatemala) 39, Richmond (Virginia) 289, Lucaltenango (Guatemala) 95.  
 Chile: Valparaiso 121.

## Konsulin des Deutschen Reichs.

- Columbien: Honda 289.  
 Dominikanische Republik: San Pedro de Macoris 7.  
 Französische Besitzungen: Aufesque (Senegal) 31, Tamataoe (Madagascar) 8.  
 Griechenland: Piræus 7.  
 Großbritannien: Altona (Schottland) 199, Kings Lynn (England) 73, Methil (Schottland) 73, Newport (England) 365, Wtd (Schottland) 407.  
 Britische Besitzungen: Guelbce (Port Alice) 7, Hobart (Tasmanien) 97, Levuka (Fiji-Inseln) 381, Penang 15, Port Elizabeth 295, Pangoon (Burmah) 115, Sandakan (Bornoe) 411.  
 Haiti: Jérémie 19.  
 Italien: Sassari 91, Spezia 311.  
 Marocco: Saffi 243.  
 Mexico: Durango 365.  
 Österreich-Ungarn: Brünn 31.  
 Peru: La Merced 365, Yma 15.  
 Portugal: Vissabo 73.  
 Rumänien: Constantza 243.  
 Rußland: Kofkoff a. Don 97, Zimmerförs (Ainland) 287.  
 Schweden und Norwegen: Grimsöad 413, Hammeröfö 427, Karlskamm 78, Fernsöfödevis 115, Wisö 7.  
 Serbien: Galag 195.  
 Spanien: Aelio de Guigols 393.  
 Türkei: Kofkoff 97, Sarajevo 243.  
 Venezuela: Caripano 89.  
 — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten: in: Athen 243, Bahia 79, Barcelona 35, Beirut 299, Belgard 243, Bukarest 119, Cairé 377, Galmata 105, Gambia 191, Galababien 121, Galag 115, Gona, Gona 89, Goulan 307, Havana 197, Jaffe 8, Jerusalem 287, Johannesburg 121, Malaga 289, Montrovia 168, Nagasaki 299, Oraro 31, Porto Alegre 377, Rio de Janeiro 299, Mieralta 7, Rom 311, Sarajevo 247, Schanghai 195, 199, Swatou 115, Tanger 91, Teheran 89, Tschifu 39 307, 385, Yokohama 243, Zanibar 40.  
 — Entlassungen: in: Bilbao 369, Darlen 307, Debeagafsch (Türkei) 105, Durango (Mexico) 35, Grimstad (Norwegen) 67, Honolulu 237, Kamei (Haiti) 91, Jantoue (Chile) 369, Santos (Peru) 109, Kalir (Schweden) 3, Zagos 57, Yim-u (Chonaria) 67, Yulea (Schweden) 407, Managué (Puerto Rico) 97, Remschelle (Australien) 37, Punta Arenas 300, Para (Brasilien) 361, Samarang (Java) 109, Santos (Brasilien) 287, Tromsö (Norwegen) 95.  
 — Todesfälle: in: Aucona 287, Atacampa (Peru) 365, Vatn 57, Ventarö 79, Verdun 35, Guatemala 300, Van Valmas 308, Braccio (Brasilien) 365, Puerto Plata 195, Salta (Argentinien) 398.  
 — ausländische (General-Konsulin, Konsulin, Vize-Konsulin, Konsular-Agenten).  
 — Frequentur-Ertheilungen: in: Aachen 109, Altona 421, Berlin 97, 381, Bremen 43, 97, 307, 399, Breslau 109, 297, 300, Cöln a. Rh. 393, Creeld 191, Dänigert 67, 377, 413, Elberfeld 413, Frankfurt a. M. 29, 57, 163, 377, 389, 421, Gagen 1. 28, 399, Halle a. E. 421, Hamburg 73, 97, 237, 295, Harburg 163, Harlsruhe 191, Hebl 365, Kiel 119, Königsberg 19, 79, 307, 365, 385, Leipzig 115, 411, Rind 287, Magdeburg 307, Mainz 79, Mannheim 287, Schleswig 43, Sonneberg 399.

Kraj. Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckchrift 292.  
Krankenversicherung f. u. örtentliche Tagelöhne.

## L.

Landesbehörden f. u. Versicherungsunternehmungen.  
Landwehr-Bezirkseintheilung. Aenderungen 69.  
Lehranstalten f. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.  
Lehrkräfte f. u. Invalidenversicherung.  
Leichenpässe. Verzeichniß der zur Anstellung von L. in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen 165.  
Lieferungsverbände. Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 beigegebenen Klasseneinteilung der L. 240.

## M.

Mesgeräthe, elektrische. Fürsordnung 46.  
— desgl. Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung an die Prüfämter zu Almeida und Hamburg 40.  
— desgl. an das Prüfamt in München 111.  
— desgl. an die Prüfämter zu Nürnberg und Chemnitz 896.  
Militärraumwärter. Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 88.  
— Aenderung des Verzeichnisses der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 165.  
Militärpflichtige f. u. Herzle.  
Mineralsil. Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von M. zu Kassations- und anderen gewerblichen Zwecken 202.  
München f. u. Mesgeräthe.

## N.

Nachbarpostorte f. u. Erstare.  
Nachzeit f. u. Fernsprecherbetriebe.  
Napzd. Verbot der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung 424.  
Naturalverpflanzung. Festsetzung der für das Jahr 1903 zu vergütenden Beträge 427.  
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen desselben für das Jahr 1906 295.  
Notenbauten, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1901 4. — 1902 Januar 24, Februar 44, März 80, April 98, Mai 122, Juni 200, Juli 290, August 308, September 370, Oktober 394, November 414.  
Nova Reforma. Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift 40.  
Nürnberg f. u. Mesgeräthe.  
Rugholz f. u. Privat-Transitlager.

## O.

Ober-Beamte f. u. Beamter.  
Oesterreich-Ungarn f. u. Leidenpässe.  
Ortstare. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte 75.  
— V. Nachtrag hierzu 812.

## P.

Pflanzeneinfuhr. Bekanntmachungen, betr. die für die P. größten ausländischen Zollstellen 300, 372.  
Postbeamte f. u. Lungenschäden.  
Privat-Transitlager. Zulassung gemischter P.-Z. ohne amtlichen Mitverschuß für Bau- und Ruhholz 416.  
Prüfung und Beglaubigung elektrischer Mesgeräthe 40, 111, 896.  
Prüfungs-Kommissionen f. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.  
Prüfungsvorschriften f. u. Tierärzte.  
Prüfungsergebnisse f. u. Apothekergehülfen.  
Przewslaw. Verbot der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift 424.  
Przeglad Wszechpolski. Verbot der in Krakau erscheinenden periodischen Druckchrift 287.

## R.

Reblaus. Aenderung des Verzeichnisses der Weinbaubezirke 400.  
— Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen 211.  
Rechtsschreibung. Einführung einer einheitlichen R. 432.  
Reichsbevollmächtigte f. u. Tagelöhler.  
Reichsdienst f. u. Militärraumwärter.  
Reichskriegsgericht. Geschäfte des Neudanten 165.  
Reichsmilitärgericht. Allerhöchste Erlasse vom 30. Januar 1901, betreffend  
1. die Geschäftsordnung für das R. 69,  
2. die Geschäftsordnung für den bei dem R. bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte 63.  
Reichsstempelgesetz. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 40.  
Römisch-germanische Kommission des Archäologischen Instituts. Bestellung eines Direktors 396.  
Rüdenzinsregel. Zollfreiheit für inländische im Ausland angelegte u. R. 68.  
Russische Ostsee Provinzen f. u. Herzle.  
Russische Sprache f. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.  
Ruhland f. u. Schiffeverkehrsbele.

## S.

Salt. Abänderung der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten S. von der Salzabgabe 422.



Schaumwein. Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 127.

Schaumweinzollzeichen. Verabfolgung solcher 167.

Schiffahrts- u. Vertrag f. u. Fremdschiffe u. Vertrag.

Schiffbau-Regulativ. Ergänzung der Verzeichnisse II und I der Anlage A 240.

Schiffliche, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1902. Erscheinen 36. — Nachträge 107, 292, 391.

Schiffmehrbriefe. Bestimmungen, betr. die gegenseitige Anerkennung der S. in Deutschland und Rußland 74.

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1900. Beilage zu Nr. 22 S. 1\*.

— Untersuchungen und gesundheitspolizeiliche Behandlung bei Schlachtungen im Inlande. Beilage zu Nr. 22 S. 3\*.

Schutzgebiete f. u. Umzugskosten.

Schweiz f. u. Vieidenpässe.

Serämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Serams und der S. 166.

Sesischer f. u. Unfallversicherung.

Spanien f. u. Kerze.

Stahlabfälle f. u. Eisen.

Stationskontroleure f. u. Tagelöhner u.

Statistik f. u. Branntwein.

Stempelgesetz f. u. Reichsstempelgef.

## I.

Tagelöhner, Auh- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 16.

Tagelöhner und Auhkosten. Bekanntmachung, betr. die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Vostok, Aahr, Bagger- und Streckenaußsichtsdienste 82.

Tagelöhner. Verichtigung des Verzeichnisses der ortsüblichen I. gewöhnlicher Tagelöhner 84, 192.

— Veränderungen-Nachweis 429.

Tarifsätze. Änderungen 390.

Teka. Verbot der in Krakan erscheinenden polnischen Zeitschrift 112; — Verichtigung des Erscheinungsorts 196.

Telegraphenbeamte f. u. Umzugskosten.

Thierärzte. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der I. 248.

Trichinendauer. Prüfungsvorschriften. Beilage zu Nr. 22 S. 64\*.

Turint f. u. Zollbehandlung.

## II.

Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Pol- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten 106.

Unfallrenten. Bezug von II. durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 390.

Unfallversicherung der Seefischer. Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betr. die II. der Seefischer 284.

Unterbeamte f. u. Umzugskosten.

Untersuchungsstellen f. u. Fleisch.

## III.

Vereinigte Staaten von Amerika f. u. Kerze.

Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Vostok, Aahr, Bagger- und Streckenaußsichtsdienste 82.

Versicherungsuntersuchungen. Bekanntmachungen, betr. die Benützung privater V. durch Landesbehörden 26, 397.

## IV.

Warenverzeichnis, amtliches, zum Zolltarif. Abänderungen und Ergänzungen 204.

— Erscheinen eines fünften Nachtrags 247.

Behörden f. u. Kerze, einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatzkommissionen, Landwehr-Bezirksenteilung.

Heinbebezirke. Änderung des Verzeichnisses der S. 400.

Wielkopolanin. Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift 381.

Wien f. u. Zollbehandlung.

## V.

Zeitschriften, Zeitungen u. Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „Gazet“ 46.

— desgl. der periodischen Zeitschrift „Ujabel“ 245.

— desgl. der Zeitschrift „Dziennik Polski“ 46.

— desgl. der polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ 248.

— desgl. der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“ 385.

— desgl. der periodischen Truchtschrift „Kraj“ 292.

— desgl. der in Krakan in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naprzód“ 424.

— desgl. der Zeitschrift „Nowa Reforma“ 40.

— desgl. der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przedwii“ 424.

— desgl. der periodischen Truchtschrift „Przeglad Wszepolski“ 237.

— desgl. der Zeitschrift „Teki“ 112, 196.

— desgl. der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“ 381.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 85, 310, 372, 398, 405.

— — Hangerhebungen 3, 83, 366.

— — Todesfälle 288.

— zollfreie Einfuhr von Erbischafstul im Inlande verstorbenen Teutcher u. 411.

## Zölle und Steuern.

- Zulassung zollfreier Einfuhr von Eisen- und Stahlabfällen aus den in deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften 16.
- f. a. u. Ausschlußgebiet, Bier, Postkaffee, Braunwein, Erbschaftssteuer, Fleisch, Freibeizirf, Garn, Gewandte, Gewürze, Mineralöl, Privat-Fraußtloget, Rübenichnigel, Salz, Schaumwein, Schiffsbau-Regulativ, Tara, Warenverzeichnis.

Zollausschlußgebiet. Ertheilung der Eigenschaft eines Z. an den Freibeizirf in der Stadt Bremen 111.

Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Aücherei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter 167.

— der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter 283.

Zollfreiheit f. u. Postkaffee, Gewandte ic.

Zollstellen f. u. Pflanzenzufuhr.

Zolltarif f. u. Warenverzeichnis.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Zande oder den Befugniffen 19, 40, 85, 106, 124, 202, 303, 372 417.

# Chronologische Uebersicht

des

## XXX. Jahrganges 1902.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	I n h a l t.	Nummer des Blattes.	Seite.
<b>1901.</b>			
28. Dezember	Verordnung für elektrische Messgeräte . . . . .	11	46
<b>1902.</b>			
3. Januar	Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten . . . . .	20	106
9. "	Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre . . . . .	3	8
30. "	Oberhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht . . . . .	12	59
30. "	Oberhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgericht bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärinhaltsbeamte . . . . .	12	63
6. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden . . . . .	7	26
12. "	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungsgenossen in deutschen Apotheken . . . . .	7	23
20. "	Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militärärzten im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind . . . . .	9	36
24. "	Verbot der in Krasau erscheinenden Zeitschrift „Nowa Reforma“ . . . . .	10	40
3. März	Uebertragung der Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Messgeräte an die Prüfämter zu Almenau und Hamburg . . . . .	10	40
6. "	Verbot der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift „Dziennik Polski“ . . . . .	11	46
6. "	Verbot der in Krasau erscheinenden Zeitschrift „Czas“ . . . . .	11	46
20. "	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich . . . . .	13	69
24. "	Ermächtigung zur Anstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen . . . . .	13	68
23. "	Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffswehrcric in Deutschland und Rußland . . . . .	14	71

Datum der Berechnungen, Bekanntmachungen z.	I n h a l t.	Nummer des Blattes.	Seite.
25. März	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstare auf Sachparportie . . .	14	75
29. "	Änderung des Formulars zu den Befähigungszertifikaten „N“ über die Fähigkeit zur Führung von Hochsechserfahrzeugen in der Inselnabfahrt	14	75
31. "	Bekanntmachung, betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Boots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste . .	15	82
30. April	Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik . . . . .	19	100
15. Mai	Ertheilung der Eigenschaft eines Zollauschlussgebietes an den Freibeirath in der Stadt Bremen . . . . .	21	111
16. "	Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Wehgeräthe an das elektrische Präbium in München . . . .	21	111
17. "	Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Teko“ . . . . .	21	112
18. "	Änderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen für ein- jährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungs- gegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf . . . . .	21	111
30. "	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleisch- beschlaggesetzes vom 3. Juni 1900 . . . . .	Beilage zu 22	1*
30. "	Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch . . . . .	Beilage zu 22	1* 68*
4. Juni	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Atteste für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Karaguan . . . . .	23	119
12. "	Anführungsbestimmungen zum Schammweinsteuererlasse vom 9. Mai 1902	25	127
12. "	Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeug- nissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär- dienst berechtigt sind . . . . .	26	169
13. "	Änderung des Verzeichnisses der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen . . . . .	26	165
13. "	Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter . . . . .	26	167
14. "	Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen . . . . .	26	165
18. "	Verabsolung von Schammwein Zollzeichen . . . . .	26	167
27. "	Berichtigung des Erscheinungsorts der polnischen Zeitschrift „Teko“ . . . .	28	196
4. Juli	Änderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Maschinen- und anderen gewerblichen Zwecken . . . . .	29	202
4. "	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Nebelsaurenoction entsprechend erklärten Garten- bau- u. Anlagen . . . . .	29	211
5. "	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif . . . . .	29	204
10. "	Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betreffend die Unfall- versicherung der Seefischer . . . . .	29	244
10. "	Verbot der in Krakau erscheinenden periodischen Druckchrift „Przeгляд Wszochpolski“ . . . . .	30	237
10. "	Abänderung der der Bekanntmachung vom 23. Februar 1901 beigegebenen Klasseneinteilung der Viehzuchtverbände . . . . .	30	240

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
12. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches . . . . .	30	238
17. "	Verbot der Verbreitung der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Djabol“ . . . . .	31	245
21. "	Verbot der Verbreitung der in Lemberg erscheinenden polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ . . . . .	32	248
26. "	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte . . . . .	32	248
28. "	Bekanntmachung eines neuen Verzeichnisses der Civilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Erbschaftskommissionen . . . . .	32	249 251
7. August	Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Kraj“ . . . . .	34	
26. "	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen . . . . .	36	300
16. September	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (V. Nachtrag) . . . . .	39	312
18. "	Abänderungen und Ergänzungen der Brauweinsteuer-Ausführungsbestimmungen . . . . .	40	315
28. "	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechtgebühren-Ordnung . . . . .	42	366
7. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen . . . . .	43	372
20. "	Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“ . . . . .	45	381
22. "	Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter . . . . .	45	388
22. "	Verbot der in Paris in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“ . . . . .	46	385
29. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung . . . . .	47	389
8. November	Bezug von Invalidrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken . . . . .	47	390
7. "	Zulassung eines Bevollmächtigten einer Hamburger Firma als Auswanderungsunternehmer . . . . .	48	396
7. "	Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien . . . . .	48	396
9. "	Uebertretung der Zeugnisse zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Messgeräte an die Präsesanten in Nürnberg und Chemnitz . . . . .	48	396
10. "	Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden . . . . .	48	397
13. "	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis der Weinbaubezirke . . . . .	49	400
14. "	Abänderungen der Kaiser zu den Vorschriften über die Brauwein-Statistik . . . . .	49	400
17. "	Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn ausführenden Bieres . . . . .	49	400
20. "	Gewährung der Zollfreiheit an die beim Deutschen Reiche beglaubigten Postkassier, Gesandten u. . . . .	50	409

Datum der Verordnungen, Befanntmachungen u.	I n h a l t.	Nummer des Blattes.	Seite.
8. Dezember	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernspreckgebühren- Ordnung . . . . .	52	416
11. "	Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirth- schaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salz- abgabe . . . . .	53	422
12. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben . . . . .	53	422
12. "	Verbot der in London in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przodownik“	53	424
17. "	Verbot der in Krakau in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naprzód“	53	424
23. "	Bestlegung der für die Naturalversorgung marschirender Truppen u. zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903 . . . . .	54	427
23. "	Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung . . . . .	54	432

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Januar 1902.

Nr 1.

Inhalt: Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . Seite 1

## Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Michael Doyer, Böttner,	geboren am 16. August 1876 zu Erud bei Erlangen, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	Verbrechen des Dieb- stahls 15 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntnis vom 16. Ja- nuar 1897),	Königlich bayerisches Ver- waltungsamt Zirkumst. Amst. d. 7. Dezember v. J.
-------------------------------	---	--	--

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2. Carl Christian Albers, An- streicher,	geboren am 13. April 1874 zu Arn- hem, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei, Diebstahl, und Diebstahl,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, 7. Dezember v. J.
--	---	---	--

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Josef Volffen, Kupferschmied,	geboren am 20. Januar 1874 zu Lortschin, Gouvernement Wolhynier, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	12. Dezember v. J.
4.	Josef Illichmann, Stelmacher,	geboren am 17. März 1847 zu Schmale. Betteln, Bezirk Dohensdorf, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
5.	Karl Zandler, Weber,	geboren am 25. Juni 1843 zu Voigtlach, Bezirk Leitensberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Rulmbach, Bayern,	11. Dezember v. J.
6.	Anton Weiskal (Weiskal), Gerber- gehilfe,	geboren am 16. Mai 1855 zu Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Hreifing, Bayern,	6. Dezember v. J.
7.	Eduard Weigend, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. August 1881 zu Praetitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	17. Dezember v. J.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Januar 1902.

N 2.

Inhalt: 1. Konsulat-Befen: Ernennung; — Entlassung eines Vize-Konsuls . . . . .	Seite 2	3. Post-Befen: Status der deutschen Postbanken Ende Dezember 1901 . . . . .	4
2. Zoll- und Steuer-Befen: Rangeshöhungen von Stationskontroleuren . . . . .	3	4. Polizei-Befen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . .	6

## I. K o n s u l a t - B e f e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Dehlerling zum Konsul in Tamatave (Madagascar) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen kaiserlichen Vize-Konsul Ernst Sällström in Norder Kalix (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. Z o l l - u n d S t e u e r - B e f e n .

Den Stationskontroleuren, königlich württembergischen Zollinspektoren Kümmerlen zu Frankfurt a. D. und Eichmann zu Münster i. W. ist von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg je der Titel und Rang eines Finanzassessors verliehen worden.

3. **B a n k =**
**Status der deutschen Noten**  
 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber
**Passiva.**

(Die Beträge lauten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	Gesamt- Ver- bindlich- keiten aus weiterge- gebenen solchen Zetteln.
1.	Reichsbank . . . . .	150 000	40 500	1 465 787	+ 244 554	568 467	+ 305 839	563 188	- 66 251	-	-	11 916	+ 2 096	2 261 421	+ 180 829	-	-
2.	Frankfurter Bank . . .	18 000	4 800	261	- 163	-	-	5 470*	+ 220	22 540	+ 261	9	- 151	51 613	+ 867	-	841
3.	Preussische Notenbank . .	7 500	2 670	65 954	+ 1 516	30 876	+ 130	7 107	- 297	-	-	2 961	+ 1 431	86 182	- 191	-	81
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	52 415	+ 9 474	18 345	+ 17 534	21 296	- 1 955	20 454	- 4 208	1 772	+ 105	141 937	+ 3 416	-	1 392
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 067	23 263	+ 615	10 212	+ 643	3 575	- 629	92	- 19	1 027	+ 77	38 022	+ 44	-	759
6.	Bayerische Bank . . . . .	9 000	1 959	13 876	+ 1 172	8 048	+ 636	10 631	+ 797	-	-	906	+ 87	35 892	+ 2 056	-	513
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	13 041	- 359	6 478	+ 8	99*	-	-	-	996	+ 62	31 661	- 291	-	1 724
8.	Braunschweigische Bank . .	10 500	894	2 862	+ 270	2 016	+ 198	5 414	+ 174	3 964	- 1 089	72	- 4	23 709	- 649	-	1 555
	<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>249 672</b>	<b>59 891</b>	<b>1 637 697</b>	<b>+ 257 109</b>	<b>644 440</b>	<b>+ 322 978</b>	<b>616 718</b>	<b>- 67 221</b>	<b>56 850</b>	<b>- 5 655</b>	<b>49 693</b>	<b>+ 748</b>	<b>2 670 437</b>	<b>+ 185 561</b>	<b>-</b>	<b>11 371</b>

**Bemerkungen.**

Zu Spalte 5\*. Davon in Abschnitten zu 100  $\mathcal{M}$  = 1 209 757 000  $\mathcal{M}$ ,  
 " 500 " = 21 488 000  $\mathcal{M}$  (bei den Banken Nr. 2 und 4),  
 " 1 000 " = 406 452 000  $\mathcal{M}$  ( " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2\*: Darunter 128 700  $\mathcal{M}$  noch nicht zur Einführung gelangte Guldennoten.  
 " " 9 " 7\*: " 90 609  $\mathcal{M}$  " " " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Die unter Nr. 2 aufgeführte Frankfurter Bank hat auf die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten verzichtet, und es 5

## W e i c h e n .

Banken Ende Dezember 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1901.

auf Tausend Mark.)

## Activa.

Metall- bestand.	Gegen 30. Nov. 1901.	Weich- silberne Scheine.	Gegen 30. Nov. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1901.	Buchf. d.	Gegen 30. Nov. 1901.	Somborb.	Gegen 30. Nov. 1901.	Offizen.	Gegen 30. Nov. 1901.	Zusätze Nros.	Gegen 30. Nov. 1901.	Summe der Nros.	Gegen 30. Nov. 1901.	Banken- Nummer
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
868 501	- 52 538	18 009	- 5 348	10 810	- 1 359	997 915	+ 183 789	161 489	+ 96 001	123 613	+ 13 000	81 136	- 3 326	2 261 421	+ 180 329	1.
498	- 949	14	- 12	2 320	+ 1 859	28 799	- 521	12 885	+ 412	6 529	+ 266	3 177	- 114	53 722	+ 941	2.
31 608	+ 710	52	- 14	3 418	+ 714	44 917	- 1 846	3 333	- 66	3	+ 1	2 851	+ 310	86 182	- 191	3.
19 737	- 2 694	1 464	- 172	12 871	- 5 294	44 266	+ 186	31 489	+ 6 555	9 335	+ 5 492	22 735	- 727	141 937	+ 3 416	4.
11 619	- 635	112	-	1 322	+ 697	13 579	+ 1 171	8 791	- 649	1 456	+ 1	1 143	- 451	38 022	+ 44	5.
5 094	+ 605	37	+ 1	207	+ 40	12 067	- 376	14 575	+ 2 298	276	+ 192	3 646	- 364	35 832	+ 2 056	6.
5 726	- 308	45	- 14	792	- 39	9 109	+ 363	10 474	+ 184	1 796	- 6	3 725	- 591	31 661	- 294	7.
728	+ 51	6	- 2	115	+ 20	9 215	- 525	2 377	- 51	818	+ 529	10 972	- 693	24 231	- 668	8.
948 511	- 55 753	19 729	- 5 601	31 855	- 3 452	1 159 865	+ 132 221	244 863	+ 104 684	113 840	+ 19 605	129 405	- 6 066	2 673 068	+ 185 656	

Näher die Banknoten derselben mit dem 31. Dezember 1901 die Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren.

## I. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Gottlieb Husmann, Schlosser,	geboren am 17. November 1877 zu Luern, Schwiz, ortsangehörig zu Ralters, ebdabesibst,	Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. August 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. November v. J.
2.	Das Ehepaar: Adolf Bieden, Porzellanmaler.	geboren am 28. Mai 1876 zu Bihlerbaustellen, Bezirk Böhmitz-Weipa, ortsangehörig ebdabesibst,	Rupperei (je 14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1901),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München.	11. November v. J.
b)	Anna Bieden geb. Schnitzler,	geboren am 6. Juni 1872 zu Bihlingen, Oberamt Laupheim, Württemberg, ortsangehörig zu Böhmitz-Weipa,			
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
3.	Georgelina Borini, Erdbarbeiter,	geboren am 17. Januar 1845 zu Raff, Provinz Babua, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Dezember v. J.
4.	Josef Dolleschall, Weber,	geboren am 24. September 1842 zu Biesenthal - Georgsvalde, Bezirk Schluckau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsischer Kreis-hauptmannschaft Dauen,	26. November v. J.
5.	Johann Solub gen. Dolau, Tischlergehilfe,	geboren am 20. Mai 1868 zu Politz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebdabesibst,	desgleichen,	dieselbe,	9. Dezember v. J.
6.	Josef Kasparek, Schreiber und Telegraphist,	geboren am 20. Februar 1865 zu Ird-Lorez, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, ortsangehörig zu Hliby, Bezirk Karolinenthal, ebdabesibst,	desgleichen,	dieselbe,	26. November v. J.
7.	Franz Kopp, Schneidergehilfe,	geboren am 2. Februar 1876 zu Klein-Dermödorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stralsund,	26. November v. J.
8.	Eugen Bodeka, Schiffsarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1871 zu Genua, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.,	28. Dezember v. J.
9.	Wilhelm Frieder, Kommité,	geboren am 24. Mai 1876 zu Sterkrade, Bezirk Düsseldorf, ortsangehörig zu Berkenwede, Bezirk St. Johann im Pongau, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Verchtesgaden,	4. November v. J.
10.	Johann Suman, Straßenarbeiter,	geboren am 10. März 1864 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	24. Dezember v. J.

# Central-Blatt

für das

## Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

### Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Januar 1902.

N 3.

**Inhalt:** 1. **Konjulat-Verordnungen:** — Befestigung eines Konjulat-Agenten: — Ermächtigung zur Aufnahme von Zivilstands-Akten . . . . . Seite 7  
2. **Handels- und Gewerbe-Verordnungen:** Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schiffsabris- und Konjularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Guatemala . . . . . 8

3. **Post- und Telegraphen-Verordnungen:** Verbindungen zur Nachzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Gerichtspruchverleite . . . . . 8  
4. **Polizei-Verordnungen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 9

### 1. Konjulat-Verordnungen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Emil Ekman zum Konsul in Wisby (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Thomas Roth zum Konsul in Piraeus zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Weinshausen zum Vize-Konsul in Entebbe (Port Alice) für das Uganda-Protektorat zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in San Domingo ist der Kaufmann Heinrich Schumacher, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Wiederemann, zum Konsular-Agenten in San Pedro de Macoris bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Hencke in Riveralta ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsanghörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Jaffa, Kanzler-Drigoman Büge, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schwiczer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

## 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 238) ist mittelst Schreibens vom 4. September v. J. durch die Regierung von Guatemala zum 22. Juni 1903 gekündigt worden.

---

## 3. Post- und Telegraphen-Wesen.

### Bekanntmachung.

#### Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprecherkehr.

Auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Januar d. J. ab finden auf Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr die Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. September 1901 (Central-Blatt S. 342) mit der Maßgabe Anwendung, daß zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnege ohne Fernsprechnachtdienst dauernde Nachverbindungen hergestellt werden können, welche hinsichtlich der Gebührenfestsetzung als gewöhnliche Gesprächsverbindungen von drei Minuten Dauer gelten.

Demgemäß wird im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr erhoben:

- a) für jedes gewöhnliche oder dringende Einzelgespräch zur Nachtzeit die nach den Festsetzungen in den §§. 7 und 9 der Fernsprechgebühren-Ordnung und unter Nr. 13 und 15 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Central-Blatt S. 242) zu berechnende Gebühr für ein Tagesgespräch von gleicher Dauer,
- b) für Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit im Abonnement, die täglich zwischen denselben Theilnehmern zu denselben Zeiten hergestellt werden, die Hälfte der nach der Fernsprechgebühren-Ordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen für gewöhnliche Tagesgespräche von gleicher Dauer sich ergebenden Gebühren

gleichviel, ob der Theilnehmer, welcher die Verbindung verlangt, eine jährliche Pauschgebühr für den Verkehr innerhalb des Netzes zahlt oder nicht.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1902.

In Vertretung des Reichsanzlers.  
Rradtze.

## I. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufsteige Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Fernhard van der Borsche, Cigarrenmacher.	geboren am 28. Januar 1851 zu Antwerpen, ortsangehörig ebendortselbst.	Antw.	Wetteln.	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin.	14. November v. J.
2.	Hudolf Drabrod, Eisenbrecher.	geboren am 28. Dezember 1882 zu Reitb., Bezirk Reims, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst.	Reitb.	Wetteln.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden.	9. Dezember v. J.
8.	Leopold Guyot, Fabrikarbeiter.	geboren am 21. Januar 1882 zu Langon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Langon	Wetteln und Obdachlosigkeit.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg.	5. Januar d. J.
4.	Christian Harboe, Formier.	geboren am 10. April 1870 zu Kopenhagen, ortsangehörig zu Arederisberg, Dänemark.	Kopenhagen	Wetteln.	Großherzoglich medlenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin.	19. August v. J.
5.	Elisabeth Herrmann, geborene Walter, Zigeunerfrau.	geboren am 13. October 1870 zu Jattel, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige.	Jattel	Wetteln, falsche Namensangabe.	Königlich bayerisches Bezirksamt Noding.	26. Dezember v. J.
6.	Franz Dibel, Maurer.	geboren am 24. März 1836 zu Ranschitz, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Bratislav, Bezirk Semil, ebendortselbst.	Ranschitz	Wetteln, falsche Namensangabe.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz.	31. Dezember v. J.
7.	Wassili Ernst (Ferdinand Charles) Jędrzejewicz-Czafferski (de Czafferski), Kommiss.	geboren am 28. Januar 1884 zu Louvain, Belgien, belgischer Staatsangehöriger.	Louvain	Wetteln und Führung falscher Legitimations-Papiere.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stade.	4. Januar d. J.
8.	Johann Vando-witz, Arbeiter.	geboren am 24. Mai 1883 zu Krasau, Galizien, ortsangehörig zu Antoniom, Bezirk Tarnobrzeg, ebendortselbst.	Krasau	Wetteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabruät.	3. Januar d. J.
9.	Franz Mattausch, Arbeiter.	geboren am 12. Juni 1880, aus Wien, österreichischer Staatsangehöriger.	Wien	Wetteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg.	desgleichen.
10.	Georg Schimke, Schlosser.	geboren am 30. August 1870 zu Birlig, Kreisreichs-Hohschlesien, ortsangehörig ebendortselbst.	Birlig	Wetteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	21. November v. J.
11.	Josef Bittel, Schmiedegessele.	geboren am 16. Juli 1856 zu Gnatmig, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Gnatmig	Wetteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	3. Januar d. J.

Die auf Seite 304 unter Nr. 11 des Central-Blatts für 1899 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Franz (Léon) Michel Mondewill ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Michael Arantkiewicz heißt und zu Glogow, Bezirk Priesjow in Galizien, geboren ist.





# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Januar 1902.

N 4.

**Inhalt:** 1. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . Seite 11

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Dezember 1901 . . . 18

### 1. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand  der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

**a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.**

1.	Michael (Weghel) He- genkreiß, Händler,	geboren am 22. Oktober 1867 zu De- latyn, Galizien, ortsangehörig eben- dortselbst,	schwerer Diebstahl in wiederholtem Rück- falle (3 Jahre Zucht- haus, laut Erkennt- niß vom 7. Oktober 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Münster,	26. Oktober v. J.
----	--	---	---	---	----------------------

**b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.**

2.	Sigmund Belin, Gürtler,	geboren am 30. März 1876 zu Bonim, Rußland, russischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	31. Dezember v. J.
3.	Marie Bertelle, Schneidlerin,	geboren am 7. Mai 1880 zu Pedevena, Provinz Veltino, Italien, ortsange- hörig ebendortselbst,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Januar d. J.
4.	Josef Bonnoi, Zagner,	geboren am 16. August 1851 zu Kappollweiler, Oberriß, französi- scher Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	18. Januar d. J.
5.	Franz Fiedler, Schuhmacher,	geboren am 28. Januar 1874 zu Stern, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Biegen,	18. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6
6.	Franz Franke, Mauer,	geboren am 19. März 1864 zu Gbersdorf, Bezirk Aulitz, Böhmen, ortsangehörig zu Boitsdorf, Bezirk Teplitz, ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Gildesheim,	9. Januar d. J.
7.	Karl Jürch, Bäder- geselle,	geboren am 8. Januar 1861 zu Neubulitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Oppeln,	10. Dezember v. J.
8.	Alfred Moor, Schuhmacher,	geboren am 30. November 1857 zu Dürrensch, Kanton Argau, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstrichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	7. Januar d. J.
9.	Thomas Polvoet, Fasennarbeiter,	geboren am 7. März 1877 zu Swarts- louis, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstrichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	8. Januar d. J.
10.	Franz Pradeck, Tagelöhner,	geboren am 19. August 1872 zu Do- lschau, Bezirk Königshof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Dirktion München,	7. Dezember v. J.
11.	Johann Zeiner, Arbeiter,	geboren im Jahre 1852 (1854, 1855) zu Paulomitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. Januar d. J.
12.	Franz Klingen- schmid, Dien- knecht,	geboren am 2. October 1876 zu Glip- hausen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Berchtesgaden,	4. Januar d. J.
13.	Kugak Patal, Tage- arbeiter,	geboren am 9. September 1884 zu Kofitz, Bezirk Gröding, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstrichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bayern,	3. Dezember v. J.
14.	Anton Marian, Regger,	geboren am 21. September 1875 zu Egule, Gemeinde Dolan, Bezirk Brachatz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstrichen, Betteln und verbotwidriges Waffentragen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Straubing,	6. Dezember v. J.
15.	Heinrich Willo, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. November 1858 zu Wainjaing, Arrondissement St. Die, Frankreich, französischer Staatsange- höriger,	Landstrichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	8. Januar d. J.
16.	Anton Schindelar, Formstichter,	geboren am 6. April 1865 zu Dug, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsan- gehörig zu Ralzin, Bezirk Caslau, ebenda selbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. Dezember v. J.
17.	Oerit Schlächt, Arbeiter,	geboren am 27. Januar 1868 zu Keder- sberg, Niederlande, niederländi- scher Staatsangehöriger,	Landstrichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrad,	9. Dezember v. J.
18.	Franz Schaufana, Keller,	geboren am 2. Februar 1848 zu Photo- Schmalzom, Bezirk Pölschau, Mähren, ortsangehörig ebenda selbst,	Unterschlagung, Landstrichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg.	15. Januar d. J.
19.	Ludwig Sebera, Heisgergeselle,	geboren am 15. Mai 1878 zu Jarubel Bezirk Oberberg, Oesterreich, ortsan- gehörig ebenda selbst,	Landstrichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. November v. J.
20.	Gustav Baucher, Zuckerbäcker,	geboren am 17. März 1863 zu Bassifot- les-Rauconbuis, Arrondissement Val- mont, Frankreich, ortsangehörig eben- da selbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	8. Januar d. J.
21.	Hermann Wagner, Porzellanmaler,	geboren am 3. Juli 1838 zu Polau, Bezirk Wablonz, Böhmen, ortsan- gehörig ebenda selbst,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
22.	Franz Weinberger, Hammerknecht,	geboren am 1. Dezember 1859 zu Deutsch-Beneckau, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Landstrichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	8. Januar d. J.

## 2. F i n a n z = W e i s u n g.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1901.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n.	Die Zoll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats De- zember 1901	Ausfuhr- Bergütungen z.	Verbleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle . . . . .	418 270 665	12 523 706	400 746 959	375 671 732	+ 25 075 227
Tabaksteuer . . . . .	9 142 466	83 554	9 058 912	8 951 458	+ 107 459
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	118 702 291	31 641 093	92 061 198	95 908 595	- 18 842 397
Salzsteuer . . . . .	87 695 832	10 221	37 685 111	37 591 022	+ 94 089
Reichsbottichsteuer . . . . .	20 518 585	15 475 894	5 042 691	5 960 968	- 918 277
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zu- schlag . . . . .	102 551 441	367 240	102 184 201	102 348 190	- 163 989
Brennsteuer . . . . .	2 812 795	4 577 790	- 2 264 995	- 1 515 085	+ 749 960
Brausteuer . . . . .	23 865 608	61 818	23 803 785	24 108 209	- 804 424
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	2 834 470	-	2 834 470	3 114 861	- 280 391
Summe . . . . .	725 898 648	64 741 816	661 152 382	652 134 995	+ 9 017 387
Stempelsteuer für . . . . .					
a) Wertpapiere . . . . .	10 578 075	-	10 578 075	17 000 379	- 6 422 304
b) Kauf- u. sonstige Ankaufsgeschäfte . . . . .	8 995 686	34 129	8 961 557	10 525 773	- 1 564 216
c) Loose zu: . . . . .					
Privatlotterien . . . . .	8 829 791	-	8 829 791	3 434 512	+ 395 279
Staatslotterien . . . . .	28 667 531	-	28 667 531	12 332 745	+ 11 334 786
d) Schiffsfahrtsteuer . . . . .	576 678	-	576 678	498 135	+ 188 543
Spielfartenstempel . . . . .	-	-	1 140 764	1 144 606	- 8 842
Buchstempelsteuer . . . . .	-	-	9 465 184	9 782 257	- 267 123
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .	-	-	311 805 106	296 414 566	+ 15 390 540
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	-	-	68 998 000	69 252 000 <sup>*)</sup>	- 2 524 000

<sup>\*)</sup> Die endgültige Einnahme stellt sich im Vorjahr um 939 418 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Net-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen zc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n.	Net-Einnahme im Monat Dezember			Net-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1901	1900 <sup>*)</sup>	Witbin 1901 + mehr - weniger	1901	1900 <sup>*)</sup>	Witbin 1901 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle . . . . .	42 649 861	39 282 845	+ 3 866 516	855 217 637	839 689 965	+ 15 527 672
Tabaksteuer . . . . .	762 297	783 275	+ 29 022	9 747 918	9 404 024	+ 343 899
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	9 021 404	7 042 794	+ 1 978 610	71 811 231	94 497 598	- 23 186 727
Salzsteuer . . . . .	4 444 788	4 564 455	- 119 672	34 928 994	35 177 990	- 249 586
Reichsbottichsteuer . . . . .	2 405 633	1 455 808	+ 949 825	5 939 114	7 823 486	- 1 884 372
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zuschlag . . . . .	6 717 333	8 104 278	- 1 386 945	88 186 127	84 483 346	+ 3 652 781
Brennsteuer . . . . .	- 421 134	- 164 090	- 257 044	- 2 642 995	- 1 515 085	- 749 960
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	2 096 899	2 229 165	- 132 266	22 636 195	23 183 933	- 497 738
Summe . . . . .	67 676 576	63 248 530	+ 4 428 046	585 651 616	592 695 657	- 7 044 041
Spielfartenstempel . . . . .	142 959	141 505	+ 1 454	1 050 945	1 071 566	- 20 621



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Januar 1902.

N<sup>o</sup> 5.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsacten . Seite 16  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure; — Zulassung zollfreier Einfuhr

von Eisen- und Stahlabfällen aus den in deutschen Zollauschlussgebieten belegenen Schiffswerften . . . 16  
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902 16  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 17

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Vahrius zum Konsul in Lima zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Sielken zum Vize-Konsul in Penang zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dragoman Struve, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1901 beschlossen, nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu erteilen:

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und den Stationskontroleuren werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegelbern, Fuhr- oder Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. Januar 1902 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 25. Juni 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 241 — gewährt.

Dabei sind

- a) die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern
- b) die Stationskontroleure . . . . .

bezüglich der	
Tagegelber und Fuhrkosten	Umzugskosten
zur Klasse	
IV	III
V	V

zu rechnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Januar d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, von der Erhebung des Eingangszolls für Eisen- und Stahlabfälle, welche in den in den deutschen Zollausschlußgebieten belegenen Schiffswerften bei dem Baue oder der Reparatur von Schiffen entstehen, beim Eingang in das deutsche Zollgebiet unter Anordnung geeigneter Kontrollen insoweit abzusehen, als die Menge dieser Abfälle 6 vom Hundert der von den betreffenden Schiffsbauanstalten zur Verarbeitung aus dem freien Verkehre des Zollgebiets bezogenen Materialien nicht übersteigt.

## 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902 ist erschienen.

## 1. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saulende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Adolf Mit, Bäcker- gestelle,	geboren am 8. Oktober 1874 zu Ober- Langendorf, Bezirk Uttan, Währen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Wider- stand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Januar d. J.
2.	Richard Baier, Maurer,	geboren am 28. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar d. J.
3.	Josef Bradak, Färber,	geboren am 4. Dezember 1851 zu Mi- kicha, Bezirk Turnau, Böhmen, orts- angehörig ebendortselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreisauptmannschaft Dresden,	9. Dezember v. J.
4.	Johann van den Busch (Vos), Weber,	geboren am 18. September 1865 zu Hengelo, Provinz Overijssel, Nieder- lande, niederländischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. Januar d. J.
5.	Emil Ferber, Müller,	geboren am 10. März 1888 zu Klein- Leide, Gemeinde Hohlen, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsangehörig zu Duz, Böhmen,	Richtschaffung eines Untertommens,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stade,	11. Januar d. J.
6.	Kathäus Birlik, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober 1868 zu Eger- win, Bezirk Bohnia, Galizien, orts- angehörig zu Bolo Batoroka, Be- zirk Schemnitz,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Regensburg,	18. Januar d. J.
7.	Eduard Goldstein, Kommis,	geboren am 12. Januar 1888 zu Ban- jaluta, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Regensburg,	17. Januar d. J.
8.	Johes Hauser, Schuhmacher,	geboren am 18. August 1884 zu Reichs- enberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dörfel, Bezirk Heidenberg,	Richtschaffung eines Untertommens,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. Dezember v. J.
9.	Jgnaz Kramer, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1854 zu Haupt- mannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Januar d. J.
10.	Franz Josif Krigl- stein, Fabrik- arbeiter,	geboren am 28. Januar 1876 zu Rakow, Bezirk Mies, Böhmen, orts- angehörig ebendortselbst,	Landstreichen, Betteln und Konfabinal,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Rühldorf,	18. Januar d. J.
11.	Josif Heinrich Leub- ner, Färber und Bäckergestelle,	geboren am 17. Oktober 1858 zu Zwizkau, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Weissen,	21. Dezember v. J.
12.	Wenzel Preukler, Schlosser,	geboren am 14. Dezember 1858 zu Pridowitz, Bezirk Gabelon, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Forch- heim, Bayern,	31. Dezember v. J.
13.	Georg Pumberger, Weggar,	geboren am 24. Februar 1858 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsange- hörig zu Reufosen, Bezirk Nied. Oberschierreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Januar d. J.
14.	Franziska Schwarz, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 2. Februar 1872 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Miesbalta, Bezirk Klattau,	Landstreichen, Betteln und Konfabinal,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rühldorf,	18. Januar d. J.
15.	Michael Stern, Goldarbeiter,	geboren am 2. Januar 1882 zu Giro- fopolie, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Regensburg,	17. Januar d. J.





# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

**In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Februar 1902.

N 6.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ergänzung-Ertheilung . . . Seite 19  
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 19

3. Postgel-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 21

### 1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsulats-Verweser in Port au Prince hat den Apotheker Dr. Köhn in Jérémie zum Konsular-Agenten dafelbst bestellt.

Dem zum königlich serbischen Konsul und Leiter des serbischen General-Konsulats in Königsberg ernannten bisherigen Vize-Konsul Mag Leo ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

**Im Königreiche Preußen.**

Auf der Werft der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan in Stettin-Vredow ist eine dem Hauptsteueramte Stettin I unterstellte Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung

„Zollabfertigungsstelle Stettin-Vredow (Vulcan)“ mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitcheinern I über die für den Vulcan mit der Eisenbahn vom Ausland eingehenden Waaren errichtet worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Langenjalza ist das Steueramt II zu Weissensee aufgehoben und das Steueramt I zu Cölleda nach Sommerda verlegt worden. Die für die Zuderfabrik in Straußfurt zuständige, bisher mit dem Steueramt in Weissensee verbundene Zudersteuerstelle ist auf

das Steueramt in Sömmerda übergegangen. Dem Steueramt I in Sömmerda sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren aus Eisen und Stahl der Tarifnummer 6 e 2 und 6 e 3 und über Waaren aus Messing, Kupfer und Aluminium der Tarifnummer 19 d 2 und 19 d 3 und zur Erledigung von Begleitscheinen I über Schießpulver, Tarifnummer 5 m, sowie über Maschinen und Maschinenteile der Tarifnummer 15 h 2.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam ist in Regim für die dort neu eröffnete Zuckerrfabrik eine selbständige Zuckerversteuerstelle errichtet worden.

Das Steueramt I zu Driefen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Landsberg a. B. ist in ein Steueramt II umgewandelt und im Bezirke des Hauptzollamts zu Rügenwalde das Steueramt II in Warin nach Alt-Kolziglow verlegt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Siegen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Siegen-Lothringer Werke vorm. H. Fölger Söhne in Siegen im Reparaturwerkzeug eingehenden Hochofenbläser sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über diese Gegenstände,

dem Nebenzollamt I zu Bentheim im Bezirke des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Erhebung des Spielfartenstempels und Abstempelung der von Reisenden vom Ausland eingeführten Spielfarten,

dem Steueramt II in Greven im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die „Gredener Zeugdruckerei G. m. b. H.“ zu Greven zur Veredelung vom Ausland eingehenden rohen, dichten, baumwollenen Gewebe sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von derselben Firma nach erfolgter Veredelung wieder auszuführenden gleichen Gewebe,

dem Steueramt II in Naugard im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz,

dem Salzsteueramt II zu Salzkotten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lippstadt die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegepäc und die sonstigen im §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes aufgeführten Gegenstände,

dem Steueramt I zu Merzig im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saarbrücken die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über ausländischen für die Firma Friedrich Fuchs in Merzig eingehenden Taback,

dem Nebenzollamt I zu Czymochen im Bezirke des Hauptzollamts zu Prossiten die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegepäc von Auswanderern auf Hauptzollamt Prossiten und dem Steueramt I zu Stolberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über zur Denaturierung bestimmtes Baum- und Ricinusöl.

### Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

Dem Untersteueramt zu Bennig im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I für baumwollene, wollene und halbseidene Tischbeden, Vorhang- und Möbelstoffe, sowie allgemein die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhufe zu Annaberg die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Zolltarifnummer 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer.

### Im Großherzogthume Baden.

Die Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen in Basel, Waldshut und Schaffhausen führen von jetzt ab die Bezeichnung „Großherzoglich badisches Zollamt“. Ihre Abfertigungsbefugnisse bleiben die bisherigen.

Der Steuer-Einnahmerei zu Dhrensbach im Bezirke des Finanzamts zu Emmendingen ist die Befugniß zur Ausfertigung von Verendungscheinen I und II und Erledigung von Verendungscheinen I über Taback beigelegt worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Zu Fürfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Worms ist eine Orts-Einnahmerei mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier und die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier errichtet worden.

Im Großherzogthume Sachsen.

Die Steuer-Receptur in Ruma ist aufgehoben worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Sausende Nr.	Name und Stand	Alter und Primath		Grund der Verstrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
		der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>						
1.	Josef Sablad, Arbeiter,	80 oder 81 Jahre alt, geboren zu Demby, Kirchspiel Ryshinez, Kurland, russischer Staatsangehöriger,		Tobischlag und Schworer Raub (lebenslängliches Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18./15. März 1894),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	18. Januar d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>						
2.	Michel Armand, Schuhmacher,	geboren am 17. Dezember 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,			Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,	28. Januar d. J.
3.	Donado Borado genannt Petro Bero, Aelzener,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, desgleichen, italienischer Staatsangehöriger,			Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Januar d. J.
4.	Josef Brind, Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1880 zu Loboschau, Bezirk Schludenan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	20. Januar d. J.
5.	Albert Klaut, Feilenhauer,	geboren am 29. September 1873 zu Tsch, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,		Landfreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Januar d. J.
6.	Benzel Lindner, Wirtler,	geboren am 30. November 1880 zu Hadel, Bezirk Gablonz a. R., Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	20. Januar d. J.
7.	Johann Kauscherl, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1871 zu Weisern, Landfreichen, Polen, russischer Staatsangehöriger,		Landfreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	11. Januar d. J.
8.	Samuel Spirgi, Knecht,	geboren am 9. Dezember 1870 zu Unterkulm, Kanton Nargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,		Landfreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Januar d. J.
9.	Jean Thuis, Tagelöhner,	geboren am 7. November 1860 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,		Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	28. Januar d. J.
10.	Josef Bettler, Schmiebefestle und Tagearbeiter,	geboren am 25. September 1862 zu Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Betteln,	Königlich sächsischer Kreis-hauptmannschaft Saugen,	18. Dezember v. J.
11.	Josef Vogl, Wegger,	geboren am 1. Januar 1868 zu Klosterneuburg, Bezirk Tulln, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,		desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	28. Januar d. J.



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Februar 1902.

N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** 1. Handels- und Gewerbe- Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken . . . . . Seite 28  
2. Konsulat- Wesen: Exequatur-Ertheilung . . . . . 28

3. Bank- Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1902 . . . . . 24  
4. Versicherungs- Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden . . . . . 26  
5. Polizei- Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 29

## 1. Handels- und Gewerbe- Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Apothekergehülfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 (Central-Blatt S. 12) durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Ausland abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülfen zuzulassen.“

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 2. Konsulat- Wesen.

Dem argentinischen Vize-Konsul Philipp Bierbauer in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 3. B a n k :

## S t a t u s d e r d e u t s c h e n N o t e n n a c h d e n i m R e i c h s a n z e i g e r v e r p f l i c k t e n W o c h e n ü b e r

### P a s s i v a .

(Die Beträge lauten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	Stant. Ser- binlich- keiten aus weiterge- gebenen min- bildern Bedeflein
1.	Reichsbank . . . . .	159 000	40 500	1 701 541	- 264 246	161 344	- 407 128	579 012	+ 15 834	-	-	41 609	- 337	2 012 662	- 248 759	-	
2.	Bayrische Notenbank . .	7 500	2 670	63 052	- 2 922	27 787	- 3 089	8 781	+ 1 624	-	-	4 657	+ 1 706	16 590	+ 468	457	
3.	Sächsische Bank zu Dresden	80 000	6 060	59 754	- 12 661	-	- 18 343	24 161	+ 2 925	33 908	+ 2 854	1 770	- 2	135 053	- 6 884	1 976	
4.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	20 174	- 3 091	7 841	- 2 371	5 420	+ 1 847	165	+ 73	1 078	+ 51	36 902	- 1 120	801	
5.	Preussische Bank . . . . .	9 000	1 959	12 013	- 1 363	7 386	- 667	12 248	+ 1 617	-	-	989	+ 63	36 209	+ 317	303	
6.	Bank für Ostpreußen	15 672	1 940	12 128	- 918	5 501	- 977	96	- 1	-	-	985	+ 89	30 826	- 853	1 451	
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	894	2 989	+ 124	2 171	+ 153	4 706	- 768	4 545	+ 581	70	- 2	23 704	- 5	761	
	Zusammen . . . . .	231 672	53 088	1 851 676	- 285 077	212 030	- 432 410	631 376	+ 23 128	38 018	+ 3 508	51 168	+ 1 568	2 361 948	- 258 776	5 248	

### B e m e r k u n g e n .

- Zu Spalte 5\*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 1 015 547 800 M.,  
 „ 500 „ = 17 155 500 M. (bei der Bank Nr. 3),  
 „ 1 000 „ = 318 923 000 M. ( „ „ „ 1 ).
- Zu Spalte 9 Nr. 6\*: Darunter 90 591 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

# W e f e n .

Banken Ende Januar 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1901.

auf Tausend Mark.)

## Activa.

Kreisl. Bestand.	Gegen		Reichs- fazien- scheine.		Gegen		Kreuz- anbarer Banken.		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Summe ber Mitteln.	Gegen St. Des. 1901.	Staufers Nummer.
	St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.		St. Des. 1901.				
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.					
452	+ 139 951	28 087	+ 5 078	8 658	- 2 152	741 518	- 256 305	65 675	- 95 764	78 658	- 49 960	91 619	+ 10 483	2 012 662	- 248 759	1.					
32 154	+ 546	88	+ 31	3 006	- 410	46 013	+ 1 096	3 158	- 175	4	+ 1	2 170	- 681	86 590	+ 408	2.					
24 816	+ 5 079	1 698	+ 229	14 774	+ 1 923	39 274	+ 4 992	24 716	- 6 778	9 188	- 167	20 572	- 2 183	135 053	- 6 884	3.					
11 732	+ 113	95	- 17	506	- 816	12 430	- 1 149	9 015	+ 234	1 456	-	1 668	+ 525	36 902	- 1 120	4.					
4 252	- 842	49	+ 22	326	+ 119	11 475	- 592	15 514	+ 989	279	+ 3	4 314	+ 666	36 209	+ 317	5.					
6 177	+ 451	45	-	400	- 392	8 598	- 511	10 706	+ 232	1 740	- 50	3 162	- 563	30 828	- 833	6.					
758	+ 30	5	- 1	55	- 60	8 092	- 1 123	2 208	- 174	1 111	+ 293	12 211	+ 1 239	24 435	+ 204	7.					
1 088 341	+ 145 328	25 087	+ 5 342	27 747	- 1 768	867 400	- 263 666	130 987	- 101 491	87 431	- 49 860	135 716	+ 9 488	2 392 679	- 256 667						

## 1. Versicherungs-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) bestimme ich im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf Weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben, nämlich:

#### A. Preußen.

1. Sterbefasse der Beamten, Hülfbeamten und Arbeiter im Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin mit dem Sitze in Berlin,
2. Sterbefasse der Beamten und Arbeiter im ehemaligen Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau mit dem Sitze in Breslau,
3. Sterbefasse der Beamten der Breslau-Freiburger Eisenbahn mit dem Sitze in Breslau,
4. Sterbefasse für Beamte und Arbeiter im Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg mit dem Sitze in Magdeburg,
5. Sterbefasse für die Beamten, Hülfbeamten und Arbeiter im Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion Erfurt mit dem Sitze in Erfurt,
6. Eisenbahn-Sterbefassenverein zu Hannover mit dem Sitze in Hannover,
7. Sterbefasse des Lokomotivführer-Vereins in Dortmund mit dem Sitze in Dortmund,
8. Sterbefasse für die Beamten, Hülfbeamten und ständigen Arbeiter im Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel mit dem Sitze in Cassel,
9. Sterbefasse für die Beamten und ständigen Arbeiter in den Bezirken der königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. und der königlich preussischen und Großherzoglich hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz mit dem Sitze in Frankfurt a. M.,
10. Sterbefasse der Beamten, Hülfbeamten und Arbeiter in den Bezirken der Eisenbahndirektionen zu Köln und St. Johann-Saarbrücken mit dem Sitze in Köln,
11. Sterbefasse der Beamten und Pensionäre in den Eisenbahndirektionsbezirken Essen und Münster mit dem Sitze in Essen,
12. Sterbefasse „Selbsthülfe“ mit dem Sitze in Rülheim a. Ruhr.

#### B. Mecklenburg-Schwerin.

1. Feuerversicherungs-Verein für kleinere Landwirthe mit dem Sitze in Rostock,
2. Lebensversicherungsverein für Mecklenburgische Lehrer mit dem Sitze in Neukloster,
3. Haftpflicht-Versicherungsverein Mecklenburgischer Landwirthe mit dem Sitze in Grevesmühlen,
4. Grevesmühlener Hagelshaden-Versicherungsverein für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit dem Sitze in Schwerin,
5. Feuer-Versicherungsverein Mecklenburgischer Lehrer mit dem Sitze in Parchim,
6. Verein zur Versicherung hinterlassener Töchter akademisch gebildeter Lehrer Mecklenburgs mit dem Sitze in Güstrow.

#### C. Sachsen-Weimar.

1. Thüringer Brandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern des Großherzogthums Sachsen und der Sächsischen Herzogthümer und der Fürstenthümer Schwarzburg und Ruß mit dem Sitze in Weimar,
2. Pferde-Versicherungsverein für Eisenach und Umgegend mit dem Sitze in Eisenach.



D. Hamburg.

1. Sterbefasse Nr. 2, genannt: Sterbefasse der Mitglieder der allgemeinen Kranken- und Sterbefasse „Verein der Stuhlmacher“ (e. S. 96),
2. Sterbefasse Nr. 5, genannt: Sterbefasse der Mitglieder der Krankenkasse der Tischler und im Tischlerfache beschäftigten Arbeiter von Hamburg und Umgegend (e. S. 21) und deren Frauen,
3. Sterbefasse Nr. 7, genannt: „Arbeiter-Vereinigung“,
4. Sterbefasse Nr. 10, genannt: Frauen-Sterbefasse der Kranken- und Sterbefasse der Mechaniker und Maschinenbauer (e. S. 41),
5. Sterbefasse Nr. 12, genannt: „Der Freundschaftsbund“,
6. Sterbefasse Nr. 15, genannt: „Sterbefasse des Vereins für Handlungsboten von 1873“,
7. Sterbefasse Nr. 16, genannt: „Sterbefasse der Baptisten“,
8. Sterbefasse Nr. 20, genannt: Freie Unterstützungskasse in Sterbefällen „Treue und Einigkeit von 1890“,
9. Sterbefasse Nr. 23, genannt: „Die brüderliche Einigkeit in St. Pauli“,
10. Sterbefasse Nr. 25, genannt: Sterbefasse für Ehefrauen der Mitglieder der Kranken- und Sterbefasse „Morgenstern“,
11. Sterbefasse Nr. 28, genannt: „Zweite St. Pauli Unterstützungsvereinigung bei Sterbefällen“,
12. Sterbefasse Nr. 39, genannt: „Rehrwieder“,
13. Sterbefasse Nr. 40, genannt: „St. Pauli Unterstützungsvereinigung bei vorkommenden Sterbefällen“,
14. Sterbefasse Nr. 41, genannt: Unterstützungs-Institut in Sterbefällen,
15. Sterbefasse Nr. 42, genannt: „Eintracht und Union“,
16. Sterbefasse Nr. 43, genannt: Sterbefasse der Großen Arbeiter-Kranken- und Sterbefasse, früher Kranken- und Sterbefasse des Bildungsvereins für Arbeiter (e. S. 63),
17. Sterbefasse Nr. 44, genannt: „Die zur gegenseitigen Unterstützung neuereinte Brauer-Brüderchaft“,
18. Sterbefasse Nr. 45, genannt: „Allgemeine Sterbefasse“,
19. Sterbefasse Nr. 46, genannt: „Der Freundschaftsbund im Leben und Tod“,
20. Sterbefasse Nr. 54, genannt: Katholische Brüderchaft „Die christliche Liebe und Treue“,
21. Sterbefasse Nr. 55, genannt: „Liebe und Freundschaft“,
22. Sterbefasse Nr. 58, genannt: Sterbefasse für die Mitglieder der Schiffbauer-Krankenkasse, genannt „Die brüderliche Einigkeit“ und deren Angehörige,
23. Sterbefasse Nr. 59, genannt: „Die Einigkeit von 1801“,
24. Sterbefasse Nr. 61, genannt: „Sterbefasse der Mitglieder der Kranken- und Sterbefasse der Hamburger Schuhmacher und sonstigen gewerblichen Arbeiter“,
25. Sterbefasse Nr. 64, genannt: „Das Geschlecht der Frommen“ vereinigt mit „Hamburgs Befreiung von 1814“,
26. Sterbefasse Nr. 66, genannt: „Fortschritt“,
27. Sterbefasse Nr. 68, genannt: „Die neue Hoffnung“,
28. Sterbefasse Nr. 69, genannt: „Sterbefasse der Wöttcher, Riemer- und Rüpergesellen und deren Frauen“,
29. Sterbefasse Nr. 71, genannt: „Norddeutsche Sterbefasse“,
30. Sterbefasse Nr. 77, genannt: Sterbefasse der Mitglieder der Schiffbauer-Brüderchaft „Die Kranzlade“,
31. Sterbefasse Nr. 79, genannt: Sterbefasse der Frauen der Mitglieder der Kranken- und Sterbefasse „Die blühende Hoffnung“ (früher: Rutscher-Verein),
32. Sterbefasse Nr. 83, genannt: „Sterbefasse des Deutschen Post- und Telegraphen-Unterbeamtenvereins zu Hamburg“,
33. Sterbefasse Nr. 85, genannt: „Horticultur“,
34. Sterbefasse Nr. 86, genannt: „Die Hoffnung“,
35. Sterbefasse Nr. 87, genannt: „Freundschaftliche Vereinigung“,
36. Sterbefasse Nr. 91, genannt: „Vereinigung ehemaliger Wöschmannschaft St. Pauli“,
37. Sterbefasse Nr. 95, genannt: „Sterbefasse des Eisenbahnbeamtenvereins von 1882“,
38. Sterbefasse Nr. 97, genannt: „Schweizerische Beerbigungskasse in Hamburg“,
39. Sterbefasse Nr. 22, genannt: „Die blühende Rose“,
40. Horner Sterbefasse Nr. 38, genannt: „Die getreue Freundschaft in Noth und Tod“,

41. Sterbefasse Nr. 51, genannt: „Die in Noth und Tod getreu vereinigte Brüderschaft“,
42. Sterbefasse Nr. 73, genannt: „Die brüderliche Einigkeit von 1676“,
43. Verein ehemaliger Sechsunndsechziger,
44. Barmbecker Kameradschaft von 1878,
45. Deutscher Artillerie-Verein von 1898,
46. Deutscher Marine-Verein von 1897 für Hamburg, Altona und Umgegend,
47. St. Pauli Kampfgenossen-Verein von 1870/71,
48. Gegenseitige Pferdeversicherung des Vereins Hamburger Droßchenbesitzer,  
zu D. Nr. 1 bis 48 sämmtlich mit dem Sitze in Hamburg,
  
49. Todtenlade, genannt: „Liebe und Friede“ von 1678,
50. Todtenlade „Liebe und Treue“ von 1743,
51. Gewichts-Schweinegilde in Bergedorf,  
zu D. Nr. 49 bis 51 mit dem Sitze in Bergedorf,
  
52. Militärische Kameradschaft von 1886 mit dem Sitze in Curslack,
53. Geseßhachter Sterbefasse,
54. Gilde für Schweineversicherung,  
zu D. Nr. 53 und 54 mit dem Sitze in Geseßhacht,
  
55. Militärische Kameradschaft zu Kirchwårder und Umgegend,
56. Sterbefasse in Kirchwårder,
57. Riegen-Versicherungs-Verein für die Gemeinden Kirchwårder und Krauel,
58. Versicherung von Schweinen in der Landschaft Kirchwårder, Norderseite,
59. Kühe-Versicherungs-Verein in der Landschaft Kirchwårder, Norderseite,
60. Bierländer Allgemeiner Vieh-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
61. Schweine-Gilde zu Kirchwårder N.-S., Kircher Bauernschaft,
62. Verein für Mobiliarversicherung in den Bierlanden und Krauel,  
zu D. Nr. 55 bis 62 mit dem Sitze in Kirchwårder,
  
63. Todtenlade, genannt: „Die brüderliche Liebe und Einigkeit“, mit dem Sitze in Neuengamme,
64. Kasse zur Versicherung von Fischerfahrzeugen,
65. Versicherungsasse der Genossenschaft der Elbfischer,
66. Finkenwårder Seefischerlasse,
67. Kriegerverein für Hamburgisch-Finkenwårder,
68. Finkenwårder Sterbefasse von 1765, genannt: „Die Stephanusliebe“,  
zu D. Nr. 64 bis 68 mit dem Sitze in Finkenwårder,
  
69. Verein der Versicherung von Zuchtstuten für die Gemeinden Moorburg und Lauenbruch,
70. Moorburger Sterbefasse von 1733,  
zu D. Nr. 69 und 70 mit dem Sitze in Moorburg,
  
71. Schweinegilde zu Döhlstedt mit dem Sitze in Döhlstedt.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 5. Polizei-Veren.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufende Nr.	Rame und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Franz Bohasch, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1845 zu Stöben, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstrecken und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln, Stadtmagistrat Freising, Bayern,	15. Januar d. J.
2.	Johann Diehner, Weber,	geboren am 15. Mai 1862 zu Lang-Schwarz, Bezirk Badhofen, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln,		31. Dezember v. J.
3.	Johann Maria Franz Ferraris, Kaufmann,	geboren am 2. Juli 1870 zu Riton, Ranton Aiguebelle, Departement Savoie, Frankreich, ortsanhörig zu Grenoble, Departement Jure, ebendasselbst,	Diebstahl und Landstrecken,	Königlich bayerische Polizei - Direktion München,	7. Dezember v. J.
4.	Marie Hornik (Horn), Dienstmagd,	geboren am 27. Februar 1873 zu Friburg, Bezirk Laus, Böhmen, ortsanhörig zu Radonitz, Bezirk Laus.	gewerbsmäßige Unzucht und Landstrecken,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. Januar d. J.
5.	Paul Kolar, Feiger,	geboren am 30. Juni 1865 zu Steinamanger, Ungarn, ortsanhörig zu St. Andrae, Steiermark.	Landstrecken,	Königlich bayertisches Bezirksamt Döhlenfurt,	17. Januar d. J.
6.	Alcis Kowacz, Zimmermann,	geboren am 24. April 1870 zu Trzemeschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Erlurt,	3. Februar d. J.
7.	Franz Blagg, Uhrmachergehilfe,	geboren am 4. Dezember 1861 zu Wals, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. Januar d. J.
8.	Franz Kahler, Weber,	geboren am 22. Oktober 1884 zu Bierzighuben, Bezirk Märktisch-Exbau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstrecken,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. Februar d. J.
9.	Franz Gustav Rufsier, Tagener,	geboren am 19. September 1860 zu Circourt les Vesville, Kreis Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Landstrecken und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	8. Februar d. J.
10.	Moriz Schwarz, Rüfergehilfe,	geboren am 12. Juli 1868 zu Neuhäusel, Kreis Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger.	Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11.	Peter Traubel, Bautechniker,	geboren am 1. Juni (Juli) 1870 zu Böhmischtrut, Bezirk Riffelbach, Rieder - Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstrecken,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	24. Januar d. J.
12.	Jozef Stegler, Konditor,	geboren am 11. Oktober 1877 zu Gatterwald, Ranton St. Gallen, Schweiz, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Kegnitz,	26. Januar d. J.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Februar 1902.

N 8.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 81  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Januar 1902. . . . . 82

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Mangerhöhdungen zweier Stationskontroleure . . . . . 83  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 83

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Landesadvokaten und Kommerzialrath Dr. Carl Freiherrn von Offermann zum Konsul in Brünn zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann S. Lingweiler zum Konsul in Rufisque (Sénégal) zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Constantinopel, Seeliger, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Druro beauftragten Kaufmann Julius Martens ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Januar 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1902		Ausfuhr- vergütungen z.	Reiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	..	..	..	..	..	..
Zölle ..	467 048 321	18 516 498	458 526 828	422 972 389	+ 30 554 484	
Zabacksteuer	10 481 749	94 526	10 576 275	10 123 499	+ 268 724	
Zuckersteuer und Zuschlag	124 574 028	33 743 835	89 830 193	104 233 108	- 14 402 915	
Salzsteuer	41 998 714	18 629	41 980 085	42 102 811	- 117 226	
Reichsbottichsteuer	27 302 011	17 577 241	9 724 770	10 821 068	1 096 298	
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	111 301 170	402 575	110 898 595	112 221 209	- 1 822 614	
Brennsteuer	2 312 812	5 198 195	2 890 388	1 558 260	- 1 327 128	
Bräusteuer	27 188 371	84 884	27 053 487	27 480 640	- 427 153	
Ubergangsabgabe von Bier	3 153 591	—	3 153 591	3 440 850	- 287 259	
Summe	814 805 767	70 626 883	743 679 884	781 841 764	+ 11 837 620	
Stempelsteuer für						
a) Wertpapiere	11 845 457	—	11 845 457	18 818 153	- 6 472 696	
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	10 632 801	38 591	10 594 210	11 747 456	- 1 153 246	
c) Vorse zu:						
Privatlotterien	4 266 686	—	4 266 686	3 546 806	+ 720 881	
Staatslotterien	27 545 648	—	27 545 648	15 163 386	+ 12 382 257	
Schiffstrachurkunden	648 500	—	648 500	495 716	+ 147 784	
Spielkartenstempel	—	—	1 325 371	1 320 625	+ 4 746	
Wechselstempelsteuer	—	—	10 551 790	10 941 978	- 390 188	
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	850 181 238	382 542 465	+ 17 588 773	
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	70 408 000	75 799 000*	- 5 396 000	

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 886 774 .M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St-Einnahme im Monat Januar 1902/1			St-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1902/1		
	1901	1900	Rüthim 1901 + mehr — weniger	1901	1900	Rüthim 1901 + mehr — weniger
	..	..	..	..	..	..
Zölle	58 709 029	51 428 487	+ 7 280 542	413 926 666	391 118 452	+ 22 808 214
Zabacksteuer	901 648	897 368	+ 4 275	10 649 556	10 291 392	+ 358 164
Zuckersteuer und Zuschlag	14 847 292	10 138 714	+ 4 718 578	58 158 523	104 631 672	- 18 474 149
Salzsteuer	4 518 795	4 507 503	+ 11 292	39 447 189	39 685 483	- 238 294
Reichsbottichsteuer	2 138 256	2 538 250	- 394 994	8 077 370	10 856 788	- 2 279 366
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	6 879 848	7 752 829	- 872 981	95 015 975	92 286 175	+ 2 729 800
Brennsteuer	- 615 388	- 88 225	- 577 163	- 2 880 383	- 1 558 260	- 1 327 128
Bräusteuer und Ubergangsabgabe von Bier	3 030 089	3 140 687	- 110 598	25 666 284	26 274 620	- 608 336
Summe	90 409 514	80 845 613	+ 10 063 901	676 061 180	678 041 270	- 3 019 860
Spielkartenstempel	157 343	174 158	- 16 810	1 208 288	1 245 719	- 37 431

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, königlich bayerischen Ober-Zollrätthen Volk in Cöln und Wiesinger in Altona ist von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Titel und Rang von Ober-Regierungsrätthen verliehen worden.

### 4. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- |    |                                 |   |  |   |                  |
|----|---------------------------------|---|--|---|------------------|
| 1. | Emmanuel Dagon, Schneider,      | geboren am 18. Juli 1872 zu Dnness, Kanton Saabl, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,     | Wiederholter Betrug und Betrugsverbrechen (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1897), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,             | 5. Februar d. J. |
| 2. | Josef Franz Reumann, Schlosser, | geboren am 18. Mai 1876 in Gaidorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1898),  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stade, | 17. Januar d. J. |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

- |    |                                 |   |                           |  |                     |
|----|---------------------------------|---|---------------------------|--|---------------------|
| 3. | Josef Venes, Kellner,           | geboren am 9. Februar 1881 zu Wien, ortsgenährtig zu Klene, Bezirk Laus, Böhmen,                            | Landstrichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 8. Februar d. J.    |
| 4. | Heinrich Brückner, Arbeiter,    | geboren am 15. März 1864 zu Gosten, Bezirk Schldberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,           | Betteln,                  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 7. Februar d. J.    |
| 5. | Paul Gentle, Schiffer,          | geboren am 5. November 1875 zu Dogenplog, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,    | desgleichen,              | Polizei-Behörde zu Hamburg,                                | desgleichen.        |
| 6. | Franz Fucil, Weber,             | geboren am 27. April 1873 zu Rischau, Bezirk Schwyz, Tirol, ortsgenährtig zu Vornitz, Bezirk Semil, Böhmen, | Landstrichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim, | 6. Februar d. J.    |
| 7. | Max Guttig, Kellner,            | geboren am 7. (8.) August 1858 zu Carlsbad, Böhmen, ortsgenährtig zu Blinn, ebendasselbst,                  | Betteln,                  | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,        | 24. September v. J. |
| 8. | Franz Jonak, Eisenbahnarbeiter, | geboren am 19. Januar 1865 zu Chalopta, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,        | Landstrichen und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg v. B.,            | 30. Januar d. J.    |
| 9. | Peter Känerl, Bäckergefell,     | geboren am 18. Dezember 1860 zu London, englischer Staatsangehöriger,                                       | Betteln,                  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,  | 7. Februar d. J.    |

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen		der Verurthung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Leopold Moritz, Kellner,	geboren am 12. März 1880 zu Wien, ortsgemeindegliedrig ebendortselbst,	Zuhälterei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
11.	Franz Josef Komond, Tagener,	geboren am 21. Februar 1849 zu Chagen, Kanton Héricourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Landfrevchen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,	4. Februar d. J.
12.	Baruch Wendel (Paul) Rosenblum, Wäcker und Kuischer,	geboren am 19. Juni 1858 zu Dschin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Beitrag im wiederholten Rückfall, Landfrevchen und Obdachlosigkeit,	Rüchlich Schwarzburg-sondershäuser Landrath zu Arnstadt,	30. Januar d. J.
13.	Giacomo Carbo alias Sordo, Kolporteur,	geboren am 27. Mai 1888 zu Tréno (Castello), Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger.	Landfrevchen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	4. Februar d. J.
14.	Karl Schönsleben, Schlossergehülfe,	geboren am 22. April 1856 zu Hudenitz, Borsberg, Oesterreich, ortsgemeindegliedrig zu Junsbrud, Tirol,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Februar d. J.
15.	Franz Wenzel Stursky, Handlungsgehülfe,	geboren am 26. August 1879 in Weiskirchen, Währen, ortsgemeindegliedrig ebendortselbst,	Diebstahl, Landfrevchen und Fälschung von Legitimations-Papieren,	derselbe,	31. Januar d. J.
16.	Marie Wagner, Kellnerin,	geboren am 27. Dezember 1876 zu Lutz, Ober-Oesterreich, ortsgemeindegliedrig zu Sandl, Bezirk Freistadt, ebendortselbst,	gewerbmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Januar d. J.
17.	Antonie Waja, geborene Lucina, geschiedene Ehefrau,	geboren am 8. November 1877 zu Glubos, Bezirk Eibram, Böhmen, ortsgemeindegliedrig zu Putimov, Bezirk Kamensgangab, Pilsgram, ebendortselbst,	gewerbmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	derselbe,	desgleichen.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

*In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.*

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Februar 1902.

N 9.

<p><b>Inhalt:</b> 1. Konsulat-Wesen: Entlassungen; — Ableben eines Konsuls . . . . . Seite 35</p> <p>2. Militär-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind . . . . . 36</p>	<p>3. Marine und Schifffahrt: Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1902 . . . . . 86</p> <p>4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 37</p>
---	---

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Emil Stahlknecht in Durango (Mexiko) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul James Cole Ellis in Newcastle (Australien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Walther Tieg in Bordeaux ist gestorben.

## 2. Militär = W e s e n .

### Bekanntmachung.

In dem durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Central-Blatt S. 198) veröffentlichten Verzeichniß derjenigen Behörden etc., welche hinsichtlich der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (§. 12 der Anstellungsgrundsätze für Militärämtern vom 7. 21. März 1882 und Biffer VII der Erläuterungen), erhält der auf das Reichsamt des Innern bezügliche Abschnitt die folgende Fassung:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage 1).	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bemerkungen zu Stellen im Kaiserlichen Statthalteramt, in der Kaiserlichen Verwaltungs-Kommission, im Kaiserlichen Reichsbehördenamt, Kaiserlichen Patentamt, Reichs-Verwaltungsamt, in der Reichslich-zentralen Reichsanstalt, im Kaiserlichen Reichsamt für Brandversicherung und im Reichsamt für die Reichsversicherungsanstalt des Kaiserlichen Reichsamt in Berlin sind an die Behörden zu richten.

Berlin, den 20. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

## 3. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum Internationalen Signallbuche herausgegebene „Antliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M. für das Exemplar zu beziehen.

## I. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Sausende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Reilly Pitsch, un- verheirathet,	geboren im Jahre 1874 (1872) zu Warschau, ortsanhörig ebendasselbst,	Diebstahl im wieder- holten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Er- kenntniß vom 26. September 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	12. Februar d. J.
2.	Augustin Reinsch, Arbeiter (Schneider),	geboren am 30. Juni 1872 zu Otten- dorf, Bezirk Brannau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. October 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. October v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
8.	Franz Brzechce, Arbeiter,	geboren am 15. September 1860 zu Orabenitz, Ausland, russischer Staats- angehöriger,	15. September 1860 zu Orabenitz, Ausland, russischer Staats- angehöriger,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Polen,	11. Februar d. J.
4.	Wolfgang Hoch- rein, Tagelöhner (Schreiner, Korb- schlechter, Näger),	geboren am 2. Februar 1840 zu Bisklanitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Beamtenbeleidigung und Velteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. Januar d. J.
5.	Johann Josef Rehler, Eisen- gießer,	geboren am 20. (24.) September 1863 zu Schüdelbach, Canton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsange- höriger,	Velteln und Ent- wendung von Rad- rungen- und Genuß- mitteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. E.,	8. Januar d. J.
6.	Alcis Knüfel, Keller,	geboren am 12. August 1857 zu Euzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Velteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	14. Februar d. J.
7.	Antonio Labrone, Erdbarbeiter,	geboren am 12. Juli 1873 zu Col- piero, Provinz Mantua, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Januar d. J.
8.	Friedrich Karl Läumlis, Tage- löhner,	geboren am 8. Juni 1877 zu El- Louis, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Landstreichen, Velteln und Fälschung von Legitimations- papieren,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	14. Februar d. J.
9.	Josef Liebich, Zuch- macher,	geboren am 4. März 1846 zu Klostn, Bezirk Ratib, Polen, ortsanhörig zu Kamniz-Rendörfel, Böhmen,	Landstreichen und Velteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Oppeln,	24. October v. J.
10.	Anton Leo Maurer, Werkner,	geboren am 22. Mai 1848 zu Straß- burg i. E., französischer Staatsange- gehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	15. Februar d. J.
11.	Josef Repovim, Arbeiter,	geboren am 30. März 1868 zu Ghru- dim, Böhmen, ortsanhörig zu Drenic, Bezirk Chrudim.	Velteln,	Stadtmagistrat Rürn- berg, Bayern,	29. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Anweisung beschlossen hat.	Datum des Anweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Josef Reubinger, Schlosser,	geboren am 12. März 1882 zu Wien, Detteln, ortsangehörig zu Heiligenkreuz, Oesterreich,		Folizei-Behörde zu Dan- burg.	15. Februar d. J.
13.	Simon Peters, Cigarrenmacher,	geboren am 21. August 1861 zu Nim- wegen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.	11. Februar d. J.
14.	Christian Reutich, Welter,	geboren am 5. Februar 1850 zu Trub, Landshutten und Kanton Vevay, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landshutten und Detteln,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar.	13. Februar d. J.
15.	Paul Saathöfer, Tagelöhner,	geboren am 11. November 1878 zu Leopoldsdorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staats- angehöriger,	Widerhand, Beamten- Unflug und Detteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Verchesgaden.	21. Januar d. J.
16.	Franz Stifbrsky, Schuhmacher,	etwa 75 Jahre alt, geboren am 11. November zu Pischau, Bezirk Makonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Landshutten und Detteln.	Königlich bayerisches Be- zirksamt Hilpoltstein.	25. Januar d. J.

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. März 1902.

N 10.

**Inhalt:** 1. **Konjulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . Seite 39  
 2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Nowa Reforma“ . . . . . 40  
 3. **Mäß- und Gewicht-Wesen:** Uebersragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte . . . . . 40

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstampelgesetz; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 40  
 5. **Pölgel-Wesen:** Anweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 42

### I. Konjulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius von Engelbrechten zum Vize-Konjul in Ocoäs (Guatemala) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Jacob Schaeffer zum Vize-Konjul in Carúpano (Venezuela) zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten in Teheran, Legationssekretär Dr. von Kühlmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu, Dolmetscher Lange, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Dragomanats-Eleven Brode bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts Kofen vom 4., 9. und 23. Januar 1902 gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Nowa Reforma“ binnen Jahresfrist dreimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

## 3. Maß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist den elektrischen Prüfämtern zu Zimenau und Hamburg die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte übertragen worden.

Das Prüfamt zu Zimenau führt die Nummer 1, dasjenige zu Hamburg die Nummer 2.

Berlin, den 3. März 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen, daß dem zweiten Absätze der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Beschluß vom 21. Juni 1900 — Central-Blatt S. 335 —) folgender Satz hinzugefügt werde:

„In den Fällen, in denen, wegen Ueberganges eines Kuzes auf einen neuen Inhaber, an Stelle des bisherigen auf Namen lautenden Kuzscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuzschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist.“

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist die Zuckerfabrik zu Ermsleben eingegangen, so daß das Steueramt I zu Aschersleben als Zuckersteuerstelle nur noch für die Zuckerfabriken zu Aschersleben und Königsau zuständig ist.

Das Neben Zollamt II zu Petzkowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Ratibor ist in ein Neben Zollamt I umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Höchst a. M. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über Weichblechabfälle der Nummer 1a des Zolltarifs, die unter Eisenbahnwagenverschluß in Höchst a. M. oder in Hattersheim eingehen,

dem Steueramt I zu Dorsten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Waaren aller Art und von Begleitscheinen II über inländischen Jucker sowie über inländisches Salz und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Firma R. Raton daselbst im Veredelungsverlehr auszuführenden Leinengarne der Nr. 22a des Zolltarifs,

dem Hauptsteueramt in Kreuznach die Befugniß zur Abfertigung des für den Fabrikanten Gräff daselbst unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein eingehenden Tabacks, dem Steueramt I zu Calcar im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Jossen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Mineralöl-Refinerie von Hermann Günther zu Schenkendorf eingehenden Mineralöle sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über von ihr auszuführende Mineralöldestillate,

dem Steueramt I zu Hünfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländischen Wein, der zur Cognacbereitung bestimmt ist,

dem Steueramt I zu Bonn (Stadt) im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und

dem Hauptzollamte zu Tilsit die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Ladungs-Verzeichnissen über das für die Aktiengesellschaft Zellstofffabrik Tilsit zur Herstellung von Zellstoff eingehende rohe Kuchholz.

#### In Königreiche Bayern.

Die Uebergangsstelle zu Ferkhofen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen ist aufgehoben worden.

Der Uebergangsstelle zu Wolfstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Weinsendungen und der Ausschlag-Einnehmeri zu Steinsfeld im Bezirke des Hauptzollamts zu Zürich die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

#### In Königreiche Sachsen.

Dem Nebenzollamte II zu Zöschstadt im Bezirke des Hauptzollamts zu Annaberg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Eisenschmigel (Eisenhalm) der Nr. 6a 2a des Zolltarifs und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Plauen im Bezirke des Hauptzollamts zu Plauen die Befugniß zur selbständigen Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

#### Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Nebenzollamte I zu Fedderwardersiel im Bezirke des Hauptzollamts zu Brake ist in ein Nebenzollamte II umgewandelt worden. Letzteres hat die Befugniß zur Abfertigung von Getreide und Holz in unbeschränkter Menge bei directem Eingange vom Auslande, zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz, und zur Ausfuhrabfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

#### Im Herzogthume Braunschweig.

Dem Steueramte zu Stadthendorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II sowie zur Eingangs-abfertigung der unter die Tarifnummern 2c, 22a, b, f, g<sup>1</sup>, g<sup>2</sup> und die Anmerkung zu 22f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

#### In Elsaß-Lothringen.

Dem Hauptzollamte zu St. Ludwig ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von Spielkarten, welche von Reisenden und Bewohnern des Grenzbezirktes aus dem Auslande eingeführt werden, ertheilt worden.

## 5. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Guerrino Pontiroli, Kaufmann,	geboren am 19. Oktober 1866 zu Bellia, Provinz Pavia, Italien, orts- angehörig ebendortselbst,	Etwa- gewerbsmäßiges Glücks spiel,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	18. Februar d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
2.	Alexander Nicolai Euglaff, Schlosser- genosse,	geboren am 6. November 1866 zu Wieteln, Aukland, ortsangehörig ebendortselbst,		Folizeikommission des Senats zu Bremen,	19. Februar d. J.
3.	Abzi Galinski, Arbeiter,	geboren am 2. März 1876 zu Czestow, Gouvernement Galizien, Polen, russi- scher Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Februar d. J.
4.	Augustin Erben, Weber,	geboren am 30. Juli 1881 zu Jung- bunz, Bezirk Trautenau, Böhmen, gung ortsangehörig ebendortselbst,	öffentliche Weid- büch, Föhmen, gung und Vetelein.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Februar d. J.
5.	Josif Kalita, Vandlungsgehülfe,	geboren am 1. Januar 1867 zu Grom- nib, Bezirk Troppau, Oesterreichisch- Schlesien, österreichischer Staatsan- gehöriger,	Landstreichern, Vetelein, Beamten-Weidbüch und thätlicher An- gehöriger,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	18. Februar d. J.
6.	Franz Klima, Schloßer,	geboren am 22. April 1852 zu Ko- warina, Ungarn, ortsangehörig zu Kollig, Bezirk Olmütz, Mähren,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Februar d. J.
7.	Michael Kofitroh, Kesselschmied,	geboren am 18. März 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Birkan, Bezirk Klattan, Böhmen,	Landstreichern, Wien, Vetelein,	Königlich bayerischer Re- gierungsrath zu Regens- heim,	14. Februar d. J.
8.	Johann Kalczun, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1864 zu Gbel- mel, Bezirk Urganow, Galizien, orts- angehörig ebendortselbst,	Landstreichern und Fähligung von Regi- strationspapieren, zu Uppeln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Uppeln,	8. Januar d. J.
9.	Maria Manr, ledige Köchin,	geboren am 28. September 1872 zu Tumelstbam, Bezirk Nied, Ober- Oesterreich, österreichische Staatsange- hörige,	gewerbsmäßige Lu- tzucht und Arbeits- sachen,	Landmännrath Regens- burg, Bayern,	6. Februar d. J.
10.	August Weber, Cigarettenmacher,	geboren am 2. Februar 1857 zu Bergen, Niederlande, niederländischer Staats- angehöriger,	Vergen, Vetelein, Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	22. Februar d. J.
11.	Josif Wohler, Koch,	geboren am 1. Februar 1870 zu Eze- gedin, Ungarn, ungarischer Staats- angehöriger,	Landstreichern, Vetelein,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln,	9. Januar d. J.
12.	Josif Kat, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1866 zu Groß- Pofros, Ungarn, ungarischer Staats- angehöriger,	Landstreichern und Vetelein,	derselbe,	1. Februar d. J.
13.	Pawl Schonowski, (Stula), Arbeiter,	geboren am 30. August 1875 zu Woj- teny, Bezirk Tschden, Oesterreichisch- Schlesien, ortsangehörig zu Baganow, Bezirk Zelenau,	Landstreichern, Vetelein,	derselbe,	10. Oktober v. J.
14.	Josif Stadeczek, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1854 zu Biech, Bezirk Labor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vetelein,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
15.	Josif Storch, Bäckergeselle,	geboren am 17. Juli 1879 zu Lusko, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichern, Vetelein,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	24. Februar d. J.
16.	Mois Tandmann, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1870 zu Wer- schendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vetelein,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Februar d. J.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Sie bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. März 1902.

N<sup>o</sup> 11.

<b>Inhalt:</b>	<b>1. Konsulat-Wesen:</b> Exequatur-Ertheilungen Seite 43	<b>4. Maß- und Gewicht-Wesen:</b> Verfügung für elektrische Messgeräte . . . . . 46
<b>2. Bank-Wesen:</b> Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1902 . . . . . 44	<b>5. Zoll- und Steuer-Wesen:</b> Vollständige Eröffnung eines in der Stadt Altona errichteten Freizebietes . . . 53	<b>6. Polizei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 54
<b>3. Allgemeine Verwaltungssachen:</b> Verbot der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift „Dziennik Polski“; — desgl. der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Czas“ . . 46		

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Vize-Konsul von Schweden und Norwegen Henry Horn in Schleswig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich siamesischen Konsul Eduard Delius in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. B a n k .

Status der deutschen Noten  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

**Passiva.**

Sonder- Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grun- kapital	Reserve- fonds	Raten- Umlauf	Gegen 31. Jan. 1902.	Un- gedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1902.	Sonstige tatsäch- lich jährig ber- einzieh- teiten.	Gegen 31. Jan. 1902.	Ver- bindlich- keiten mit Rund- summen- frist	Gegen 31. Jan. 1902.	Sonstige Passiva	Gegen 31. Jan. 1902.	Summe der Passiva	Gegen 31. Jan. 1902.	Germ. Ver- bindlich- keiten aus meistge- gebenen Innen- billets ausgeben
1.	Reichsbank . . . . .	152 000	40 5 80	1 115 778	- 85 763	31 050	- 130 274	645 903	+ 66 891			44 310	+ 2 701	1 956 491	- 16 471	-
2.	Preussische Notenbank . . .	7 500	5 670	61 151	- 1 881	26 402	- 1 385	8 305	- 360			5 186	+ 529	84 872	- 1 718	461
3.	Königliche Bank zu Dresden	30 000	6 060	37 992	- 1 762	2 211	+ 2 211	21 439	- 2 772	36 028	+ 2 720	500	- 1 261	132 028	- 3 025	1 462
4.	Sächsisch-böhmische Notenbank	9 000	1 665	20 095	- 78	8 763	+ 923	5 220	- 209	162	- 3	1 121	+ 43	36 663	- 290	748
5.	Sächsische Bank . . . . .	9 000	1 969	12 310	+ 325	7 892	+ 506	12 209	- 309	-	-	687	- 302	26 195	- 14	1 314
6.	Bank für Ostpreußen	15 672	1 943	11 586	- 537	5 279	- 227	95	- 3	-	-	98	- 67	30 224	- 604	1 761
7.	Brandenburgische Bank	10 500	931	3 599	- 430	1 723	- 438	4 372	- 374	4 194	- 381	737	+ 697	23 283	- 441	417
	Zusammen . . . . .	231 672	55 178	1 611 501	- 90 123	83 320	- 126 710	697 603	+ 63 227	40 354	+ 2 336	53 478	+ 2 310	2 339 736	- 22 212	6 188

**Bemerkungen.**

Zu Spalte 5\*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 958 382 000 M.,  
 „ 500 „ = 15 489 000 M. (bei der Bank Nr. 3),  
 „ 1 000 „ = 292 680 000 M. ( „ „ „ „ 1).

Zu Spalte 4 Nr. 6\*: In dem Status Ende Januar 1902 war der Reserve-Fonds nicht mit 1 940 000 M., sondern  
 Zu Spalte 9 Nr. 6\*: Darunter 90 591 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Talernoten.

# Rechen.

Banken Ende Februar 1902  
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1902.  
 auf Tausend Mark.)

## Activa.

Verbind- lichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1902.		Zwei- tel- jährig.		Gegen 31. Jan. 1902.		Staten anderer Banken.		Gegen 31. Jan. 1902.		Gegen 31. Jan. 1902.		Gegen 31. Jan. 1902.		Gegen 31. Jan. 1902.		Gegen 31. Jan. 1902.		Summe der Activa.	Gegen 31. Jan. 1902.	Bau- num- mer.
	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33			
1 049 851 + 41 599			25 901 + 2 814		8 976 + 318		509 931 - 31 587		72 073 + 6 398		33 729 - 39 924		96 030 + 4 411		1 990 491 - 16 171						1
31 329 - 825			73 - 19		3 347 + 339		41 713 - 1 500		3 117 - 41		31 + 27		2 262 + 92		81 872 - 1 718						2
24 645 - 171			1 692 - 1		9 444 - 5 350		42 472 + 3 198		24 668 - 48		10 186 + 998		18 921 + 1 651		152 018 - 3 025						3
10 801 - 951			50 - 45		481 - 25		12 244 - 186		8 769 - 246		1 741 + 285		2 577 + 909		36 663 - 239						4
4 276 + 24			38 - 11		134 - 192		12 535 + 1 050		15 133 - 351		308 + 29		3 771 - 513		36 195 - 14						5
5 955 - 219			51 + 6		298 - 102		7 927 - 671		10 023 - 683		1 906 + 166		4 061 + 859		30 224 - 604						6
656 - 102			12 + 7		168 + 113		7 000 - 1 092		2 151 - 52		1 156 + 85		12 188 - 23		23 371 - 1 064						7
1 127 516 + 39 175			27 817 + 2 760		22 848 - 4 899		856 822 - 39 578		135 584 + 4 947		49 097 - 38 334		179 810 + 4 094		2 339 844 - 22 833						

ebenfalls mit 1 948 000 ./. auszuführen.

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts Posen vom 11. April v. J. und vom 25. Januar und 1. Februar d. J. gegen die in Lemberg erscheinende Zeitschrift „Oziennik Polski“ binnen Jahresfrist dreimal Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts Posen vom 25. Januar und 1. Februar d. J. gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Czas“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 4. Maß- und Gewichts Wesen.

#### Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) wird nachstehende Prüfordnung für elektrische Meßgeräthe erlassen.

##### §. 1.

##### Prüfung und Beglaubigung.

Die amtliche Prüfung elektrischer Meßgeräthe erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abtheilung II — und durch diejenigen Stellen (elektrischen Prüämter), welchen der Reichstanzler die Befugniß hierzu auf Grund des §. 9 des genannten Gesetzes übertragen hat.

Mit der Prüfung kann bei Meßgeräthen, für welche die Sympriprüfung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt eine hinlängliche Unveränderlichkeit der Angaben erwiesen hat, eine Beglaubigung verbunden werden, wenn die betreffenden Instrumente den Vorschriften der §§. 11, 14, 15 dieser Ordnung entsprechen und die daselbst angegebenen Beglaubigungs-Fehlergrenzen einhalten.

## §. 2.

**Der Reichsanstalt vorbehaltenen Arbeiten.**

Die der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zufallende Thätigkeit, soweit dieselbe die Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte betrifft, ist durch §§. 9 und 10 des Gesetzes\*) bestimmt. Die Reichsanstalt hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen im ganzen Reichsgebiete zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Sie hat zu bestimmen, welche Arten von elektrischen Meßgeräten zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, und die hierfür erforderlichen Systemprüfungen auszuführen.

Außerdem führt sie die Prüfung und Beglaubigung aller derjenigen elektrischen Meßgeräte aus, welche nicht zu den Prüfungsbefugnissen (§. 8) der elektrischen Prüfkämter gehören, sowie endlich die Prüfung und Beglaubigung derjenigen zur Messung von Strom, Spannung, Leistung und Verbrauch dienenden Apparate, welche als Arbeitsnormale bei der Herstellung elektrischer Meßgeräte verwendet werden.

## §. 3.

**Beurtragung von Systemprüfungen.**

Die Zulassung eines jeden Systems elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung setzt einen Antrag des Erfinders oder des Verfertigers, oder eines hierzu bevollmächtigten Vertreters derselben voraus. Mit diesem Antrage sind fünf Meßgeräte der betreffenden Gattung von verschiedenem Meßbereich, eine Beschreibung und eine zur photographischen Vervielfältigung geeignete Zeichnung (Größe 33 × 21 cm), welche den Mechanismus der Meßgeräte deutlich erkennen läßt, sowie die im §. 19 unter A angegebenen Gebühren an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abteilung II — einzusenden. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Anzahl der für die Systemprüfung einzureichenden Meßgeräte beschränkt, andererseits aber auch die Einreichung von Meßgeräten bestimmter Meßbereiche verlangt werden.

In dem Antrage ist anzugeben:

1. von wem und unter welcher Bezeichnung das betreffende System hergestellt und in den Verkehr gebracht wird,
2. welche Größenstufen und besonderen Ausführungsformen des Systems angefertigt werden sollen,
3. ob, seit wann und in welcher Anzahl Apparate dieser Gattung  
im Deutschen Reiche,  
in anderen Ländern  
im Gebrauche sind,
4. die etwaige Patent- oder Musterchutznummer.

\*) Die §§. 9 bis 11 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1895 lauten:

## §. 9.

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichsanzler kann die Befugniß hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

## §. 10.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräten zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräte Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

## §. 11.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden.

Die Beschreibung soll sich namentlich beziehen auf:

- a) Schaltung, Material, Abmessungen, Bindungszahlen und Widerstände der Stromführenden Theile, Material und Abmessungen der Magnete und magnetisch wirksamen Eisentheile,
- b) das Ueberhebungsverhältniß auf das Zählwerk von Electricitätszählern,
- c) die Uebertragungen und das Verfahren für die Gangregelung,
- d) die Vorschriften für Aufhängung und Wartung der Apparate.

#### §. 4.

##### Ausführung der Systemprüfungen.

Die Systemprüfung, soweit sie nicht nach den bisherigen Erfahrungen der Reichsanstalt theilweise entbehrt werden kann, besteht in einer Untersuchung der eingereichten Apparate in der Reichsanstalt und in einer Erprobung des Systems im praktischen Betriebe. Wenn der erhaltene Theil der Prüfung, der nach Erledigung etwaiger erforderlicher Vorverhandlungen mit dem Antragsteller innerhalb dreier Monate abgeschlossen sein soll, ein befriedigendes Ergebnis geliefert hat, ohne daß über die Bewährung im Betriebe genügende Erfahrungen vorliegen, kann auf Antrag des Anmelders eine zeitweilige Zulassung zur Beglaubigung für eine Dauer bis zu drei Jahren bewilligt werden. Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit wird dem Antragsteller die endgültige Entscheidung übermittelt.

Nach Abschluß des Zulassungsverfahrens werden drei der eingereichten Meßgeräte dem Antragsteller zurückgegeben, die beiden anderen verbleiben als Muster und für etwaige fernere Untersuchungen zur dauernden Verfügung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Wird die Zulassung des Systems zur Beglaubigung verweigert, so werden sämtliche fünf eingereichten Meßgeräte dem Antragsteller zurückgegeben.

#### §. 5.

##### Zulassung von Systemen zur Beglaubigung.

Jede endgültige Zulassung eines Systems elektrischer Meßgeräte zur Beglaubigung wird in dem Central-Blatte für das Deutsche Reich und im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bei der Zulassung wird eine Bezeichnung des Systems festgesetzt, welche auf den Meßgeräthen anzubringen ist.

Eine Veröffentlichung einer zeitweiligen Zulassung eines Systems zur Beglaubigung findet nur auf Antrag des Anmelders statt.

#### §. 6.

##### Änderungen der zur Beglaubigung zugelassenen Systeme.

Von allen Änderungen der messenden Theile der zur Beglaubigung zugelassenen Systeme, sowie von einem Uebergange der Verfertigung der Meßgeräte auf eine andere Firma hat der Verfertiger Anzeige an die Reichsanstalt zu machen. Die letztere entscheidet darüber, ob so wesentliche Änderungen stattgefunden haben, daß eine Ergänzung der früher ausgeführten Systemprüfung erforderlich ist. Mit dem Antrag einer Ergänzungsprüfung sind zwei Meßgeräte der geänderten Form und die im §. 19 unter A 3 angegebenen Gebühren einzuliefern.

Nach Abschluß der Ergänzungsprüfung wird das eine der eingereichten Meßgeräte dem Anmelder zurückgegeben.

#### §. 7.

##### Zurücknahme der Zulassung eines Systems.

Die Zulassung eines Systems zur Beglaubigung kann wegen amtlich zur Kenntniß gekommener Mängel desselben von der Reichsanstalt zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt jedoch erst dann, wenn der Verfertiger trotz Aufforderung durch die Reichsanstalt die erwähnten Mängel seiner Erzeugnisse nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesenermaßen beseitigt hat.

Die Zurücknahme wird, wie im §. 5 Abs. 1 angegeben, bekannt gemacht.

## §. 8.

**Befugnisse der Prüfsämter.**

Die Thätigkeit der Prüfsämter erstreckt sich auf die Prüfung und Beglaubigung

1. der bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit zur Bestimmung der Vergütung benutzten Meßgeräte (Elektricitätszähler u. s. w.),
2. der zur Messung von Strom, Spannung und Leistung bestimmten Schalttafel- und Montage-Instrumente, sofern sie einem beglaubigungsfähigen System angehören (§. 4 und 5) und mit Gleichstrom geprüft werden können.

## §. 9.

**Meßbereiche der Prüfsämter.**

Die Prüfsämter zerfallen in solche für Prüfungen mit Gleichstrom und solche für Prüfungen mit Gleich- und Wechselstrom (einschließlich Drehstrom). Jedes Prüfamt muß in seinem Laboratorium Messungen bis zu 500 Volt und 200 Ampere ausführen können.

Trifft ein Prüfamt die für eine Erweiterung seiner Prüfungsbefugnisse erforderlichen Einrichtungen und weiß deren ordnungsmäßige Beschaffenheit nach, so kann seine Befugnisse durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt den Einrichtungen entsprechend erweitert werden.

Meßgeräte für solche Stromstärken und Spannungen, welche das Meßbereich des Prüfamts überschreiten, sind einem anderen Prüfamt von weiterer Prüfungsbefugnisse oder der Reichsanstalt zur Prüfung zu überweisen.

## §. 10.

**Ort der Prüfung.**

Die Prüfungen und Beglaubigungen dürfen nur in den Arbeitsräumen der Prüfsämter oder nach Bedarf am Verwendungsort ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon, z. B. Prüfungen in Räumen, welche von Elektricitätswerten oder Fabriken von elektrischen Meßgeräten zur Verjüngung gestellt werden, bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

## §. 11.

**Beschaffenheit der zur Prüfung oder Beglaubigung kommenden Meßgeräte.**

Die Angaben der zur Prüfung oder Beglaubigung eingereichten, in §§. 2 und 8 genannten elektrischen Meßgeräte müssen unmittelbar in den gesetzlichen Maßeinheiten (Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten, vom 6. Mai 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 127) erfolgt und durch Multiplikation mit einer auf dem Apparat angegebenen Zahl (Konstante) auf dieselben zurückgeführt werden. Die Angaben sollen entweder durch Zeiger oder deutlich sichtbare Marken von einer Skala oder durch springende Ziffern geschehen.

Die Meßgeräte müssen mit einem Schutzgehäuse umgeben sein, welches Vorkehrungen zum Anlegen von Bleihügeln und ein von innen in das Gehäuse eingefestetes Schauglas vor dem Zifferblatt enthält.

Auf dem Zifferblatte, dem Gehäuse oder auf einem von außen nicht abnehmbaren Schilde soll die Firma und der Wohnort des Herstellers oder dessen eingetragenes Fabrikzeichen, die laufende Fabrikations-Nummer, die Maßeinheit, nach welcher die Angabe erfolgt (z. B. Ampere, Volt, Watt, Kilowatt, Kilowattstunde), und das Meßbereich nebst Bezeichnung des Verteilungssystems (z. B.  $2 \times 200$  Volt, bis  $2 \times 100$  Amp.) deutlich sichtbar angebracht sein.

Außerdem sind dieselben in deutscher Sprache die Apparaten-Gattung und -Stromart (z. B. Drehstromzähler) anzugeben sowie — falls diese Umstände auf die Richtigkeit der Angaben der Instrumente von Einfluß sind — auch die Einschaltungsdauer (z. B. Leistungsmesser für kurzdauernde Einschaltung) und bei Wechselstrom-Meßgeräten die Polwechselzahl und Belastungsart (z. B. Zähler für induktionslose Belastung, Drehstromzähler für gleich belastete Zweige).

### §. 12.

#### **Ausnahme-Bestimmungen.**

Bis zum 1. Januar 1906 wird von den Vorschriften des §. 11 Abs. 3 und 4 abgesehen. Messgeräte, welche für die Ausführung bestimmt sind, dürfen Aufschriften in fremder Sprache tragen, wenn mit dem Prüfungsantrag eine deutsche Uebersetzung eingereicht wird.

### §. 13.

#### **Verkehrs-Fehlergrenzen für Zähler.**

Die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen der Electricitätszähler\*) sind durch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom Bundesrathe wie folgt festgesetzt worden:

##### 1. Gleichstromzähler.

- a) Die Abweichung der Verbrauchsanzeige nach oben oder nach unten von dem wirklichen Verbrauche darf bei einer Belastung zwischen dem Höchstverbrauche, für welchen der Zähler bestimmt ist, bis zu dem zehnten Theile desselben nirgends mehr betragen als sechs Tausendtel dieses Höchstverbrauchs, vermehrt um sechs Hundertel des jeweiligen Verbrauchs, und ferner bei einer Belastung von ein Fünftel bis zum zehnten Theile des obigen Höchstverbrauchs nicht mehr als zwei Hundertel des letzteren.

Auf Zähler, die in Lichtanlagen verwendet werden, finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die anzuzeigende Leistung nicht unter 30 Watt sinkt.

- b) Während einer Zeit, in welcher kein Verbrauch stattfindet, darf der Vorlauf oder der Rücklauf des Zählers nicht mehr betragen, als einem halben Hundertel seines oben bezeichneten Höchstverbrauchs entspricht.

##### 2. Wechselstrom- und Mehrphasenzähler.

Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie unter 1, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in der Verbrauchsleitung zwischen Spannung und Stromstärke eine Verschiebung besteht, der nach 1 a ermittelte Fehler in Hundertel des jeweiligen Verbrauchs umgerechnet und der entstehenden Zahl der Hundertel die doppelte trigonometrische Tangente des Verschiebungswinkels hinzugefügt wird. Dabei bedeutet der Verschiebungswinkel den Winkel, dessen Cosinus gleich dem Leistungsfaktor ist. Alle zur Berechnung der Fehler dienenden Größen sind mit dem gleichen Vorzeichen zu nehmen.

### §. 14.

#### **Beglaubigungs-Fehlergrenzen für Zähler.**

Die Beglaubigung von Messgeräthen, welche zur Bestimmung der Vergütung bei der gewerbmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dienen sollen, findet statt, wenn ihr System von der Reichsanstalt zur Beglaubigung zugelassen worden ist (§§. 4 und 5), und wenn sie die Hälfte der im §. 13 genannten Verkehrs-Fehlergrenzen einhalten. Jedoch soll bei Wechselstromzählern der Zusatzfehler, welcher im §. 13 unter 2 für eine Verschiebung  $\varphi$  zwischen Spannung und Stromstärke festgesetzt ist, mit seinem ganzen Betrage ( $2 \lg \varphi$ ) in Rechnung gestellt werden.

### §. 15.

#### **Beglaubigungs-Fehlergrenzen für Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser.**

Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser werden zur Prüfung durch die Prüfämter nur dann zugelassen, wenn sie einem von der Reichsanstalt als beglaubigungsfähig erklärten System angehören und mit Gleichstrom geprüft werden können. Ihre Beglaubigung erfolgt, wenn die gefundenen Fehler entweder nicht über  $\pm 0,2$  des betreffenden Skalen-Intervalls, oder nicht über  $\pm 0,01$  des Sollwertes hinausgehen. Es kommt hierbei stets diejenige der beiden Bestimmungen zur Anwendung, welche

\*) Reichs-Gesetzbl. 1901 Nr. 16 S. 129 unter II.

Für die übrigen elektrischen Messgeräte (Strom-, Spannungs- Leistungsmesser) sind seitens des Bundesraths keine Verkehrs-Fehlergrenzen festgesetzt.



für die Zulassung des Meßgeräths zur Beglaubigung die mildere ist. Bei Meßgeräthen mit verkürzter Skale soll der Fehler  $\pm 0,01$  des Sollwerths nicht überschreiten. Dasselbe gilt von solchen Meßgeräthen, deren Anwendung durch eine entsprechende Aufschrift (z. B. „Strommesser richtig von . . . bis . . . Ampere“) auf einen bestimmten Theil der vorhandenen Skale eingeschränkt worden ist.

#### §. 16.

##### Verfahren bei der Prüfung (Vorprüfung und Hauptprüfung).

Die Prüfung der elektrischen Meßgeräthe durch die Prüfämter erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit, die Erfüllung der im §. 11 enthaltenen Vorschriften (Vorprüfung) und auf das Einhalten der in §§. 13—15 angegebenen Fehlergrenzen (Hauptprüfung).

Nach vollzogener Hauptprüfung erhält jedes Meßgeräth einen Schein über den Ausfall der Prüfung sowie gegebenenfalls das im §. 18 festgesetzte Stempelzeichen. Der zahlenmäßige Betrag der gefundenen Abweichungen von der Richtigkeit wird in den Scheinen nicht angegeben.

Auf besonderen Antrag werden Electricitätswerken und Fabrikanten von elektrischen Meßgeräthen Verzeichnisse der an ihren Meßgeräthen ermittelten Abweichungen von der Richtigkeit gegen besondere Gebühr ausgestellt.

Meßgeräthe, welche die Verkehrs-Fehlergrenzen überschreiten oder sonstige Mängel zeigen, werden durch Anbinden eines Zettels mit entsprechender Aufschrift gekennzeichnet.

#### §. 17.

##### Berichtigung und Reinigung der zu prüfenden Meßgeräthe.

Bei Gelegenheit von Prüfungen dürfen auf Antrag der Theilgehigen von den Prüfämtern Berichtigungen an den Meßgeräthen, falls hierzu geeignete Stellvorrichtungen vorhanden sind, sowie Reinigungen des Wertes und kleine Ausbesserungen ausgeführt werden.

Bei Streitfällen und Revisionen ist jeder Eingriff in die Apparate unterfangt und ein von neuem notwendig werdender Bleiverfluß ist thunlichst ohne Verletzung bereits vorhandener Plomben anzulegen.

#### §. 18.

##### Stempel- und Verschluszeichen.

a) Als Zeichen, daß ein Meßgeräth bei der Prüfung die für den Verkehr zugelassenen Fehlergrenzen (§. 13) eingehalten hat, dient ein an dem Meßgeräth anzubringender Verkehrsstempel, welcher das amtliche Stempelzeichen des betreffenden elektrischen Prüfamts (bestehend aus den Buchstaben E P A und der Nummer des Prüfamts) sowie die Angabe des Kalenderjahrs und des Berichtsjahrs der Prüfung trägt.

b) Als Zeichen, daß ein Meßgeräth einem beglaubigungsfähigen System angehört, den Vorschriften des §. 11 entspricht und bei der Prüfung die Beglaubigungs-Fehlergrenzen (§§. 14 und 15) eingehalten hat, dient ein Beglaubigungsstempel, welcher den Reichsadler, das amtliche Zeichen des Prüfamts sowie die Jahres- und Quartalszahl der Prüfung trägt.

c) Bei Nachprüfungen tritt der neue Verkehrs- oder Beglaubigungsstempel zu dem auf dem Meßgeräthe bereits vorhandenen hinzu.

d) In den unter a bis c angegebenen Fällen werden die geprüften oder beglaubigten Meßgeräthe durch Bleisiegel verschlossen, welche auf der einen Seite den Reichsadler und auf der Rückseite das amtliche Zeichen des Prüfamts tragen.

Dieser Verschluss kann zum Zweck von Nachregulirungen von dem mit der Wartung der Zähler beauftragten Beamten des Electricitätswerkes im Falle des Einverhältnisses des Abnehmers entfernt und nach Erhebung der Regulirung durch eine Plombe des Electricitätswerkes ersetzt werden. Von jeder solchen Nachregulirung hat das Electricitätswerk demjenigen Prüfamt, dessen Stempel sich auf dem Zähler vorfindet, Anzeige unter Angabe der vor und nach der Regulirung ermittelten Abweichungen zu machen.

e) Als Zeichen eines zeitweiligen Verschlusses und in den im §. 16 Abs. 4 erwähnten Fällen wird in die Plombenrahmen des Meßgeräths ein Zettel mit aufgeliebter Siegelmarke des betreffenden Prüfamts eingebunden.

f) Bei Prüfungen und Verglaubigungen, welche von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt — Abteilung II — erledigt werden, tritt an Stelle des amtlichen Stempelzeichens der Prüämter dasjenige der Reichsanstalt (PTR II).

## §. 19.

## Gebühren.

## A. Bei Systemprüfungen.

1. für eine Art Zähler	300,00
2. für eine Art Strom-, Spannungs- oder Leistungsmesser	150,00
3. für eine Ergänzung einer Systemprüfung (vergl. §. 6) wird ein Drittel der Sätze A 1 bezw. 2 in Anrechnung gebracht.	

## B. Bei Prüfungen elektrischer Meßgeräthe.

## 1. Electricitätszähler.

a) Grundgebühr für Zweileiterzähler	4,00
b) Grundgebühr für Mehrleiter- und Mehrphasenzähler	6,00
c) Zuschlag für Spannung:	
bis 150 Volt	—
für jede weiteren angefangenen 150 Volt	1,00
d) Zuschlag für Strom bis:	
5 Ampere Höchststrom	—
10 „ „	1,00
15 „ „	1,50
30 „ „	2,50
50 „ „	4,00
100 „ „	6,00
150 „ „	9,00
300 „ „	12,00
500 „ „	15,00
1 000 „ „	20,00
1 500 „ „	25,00
3 000 „ „	30,00
5 000 „ „	40,00
10 000 „ „	60,00

2. Bei Mehrleiterzählern gilt als Höchststrom die Summe der Höchststromstärken der einzelnen Zweige, als Spannung die eines einzelnen Zweiges.

3. Bei Drehstromzählern gilt als Höchststrom der dreifache Höchststrom eines Zweiges (einer Phase), als Spannung die Spannung zwischen zwei Außenleitern.

## 4. Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser.

a) Grundgebühr	2,00
b) Zuschlag für Spannung bis 300 Volt	1,00
für jede weiteren angefangenen 300 Volt	1,00
c) Zuschlag für Strom bis 300 Ampere	1,00
für jede weiteren angefangenen 300 Ampere	1,00

5. Für Meßgeräthe, welche auf Grund der Vorprüfung zurückgewiesen werden, sind nachstehende Gebühren zu zahlen:

a) für jeden Zähler	1,00
b) für jeden Strom-, Spannungs-, Leistungsmesser	0,50

6. Erfolgt die Zurückweisung auf Grund der Hauptprüfung, so kommen die vollen Gebühren gemäß B 1 bis 4 in Anrechnung.

7. Bei Prüfungen am Verwendungsorte tritt zu den Gebühren B 1 bis 6 bei allen Arten von Meßgeräthen ein Zuschlag von

3,00

In diesem Zuschlag sind die etwaigen Fuhrkosten innerhalb des Gemeindebezirkes des Prüfamts sowie die Beförderungskosten für die Prüfgeräte und Widerstände für Belastungen bis zu 5 Kilometern einbegriffen.

Die Kosten des Stromverbrauchs bei Prüfungen am Verwendungsorte fallen dem Antragsteller zur Last. Ueber die Größe dieses Verbrauchs wird dem Lieferanten und dem Abnehmer des Stromes eine Bescheinigung ausgestellt.

8. Wenn größere Belastungswiderstände oder sonstige Hilfsapparate nach dem Verwendungsorte der zu prüfenden Meßgeräte befördert worden sind, werden außer dem genannten Zuschlage von 3,00 M. noch die durch die Beförderung der letztgenannten Gegenstände entstandenen Auslagen in Rechnung gesetzt.
9. Bei Prüfungen am Verwendungsorte außerhalb des Sitzes des Prüfamts kommt zu den nach B 1 bis 8 zu berechnenden Gebühren noch ein Betrag für Reisekosten und Tagelöhner der Beamten hinzu, welcher nach der Anzahl der auf derselben Reise geprüften Meßgeräte theilhaft festgesetzt wird. Die voraussichtlich entstehenden Kosten werden dem Antragsteller auf Anfrage vorher angegeben.
10. Wenn Einregulirungen und kleine Ausbesserungen durch die Prüfämter auf Antrag der Beteiligten vorgenommen werden, sind Gebühren dafür nach Maßgabe der aufgewandten Arbeitszeit zu berechnen und zwar für Arbeitsstunde und Arbeiter . . . . . 1,00
11. Für Ausfertigung einer Liste der ermittelten Abweichungen von der Richtigkeit (§. 16 Abs. 3) kommen in Anrechnung als Grundgebühr . . . . . 1,00 sowie als Zuschlag für jedes Meßgerät . . . . . 0,25

C. Für die Prüfung von Höchststrommessern, Zeitzählern und anderen Meßgeräthen, welche bei der Abgabe elektrischer Arbeit zur Vermittlung der Vergütung benutzt werden und nicht in den vorstehenden Bestimmungen genannt sind, kommen Gebühren nach Maßgabe der Arbeitszeit und der Anzahl der Arbeiter zum Satze von 1 M. für die Stunde in Anrechnung.

§. 20.

Verfahren bei Beschädigung geprüfter Apparate.

Für Meßgeräte, welche bei der Prüfung beschädigt werden, wird ein Ersatz nicht geleistet. Für das beschädigte bezw. ein an seiner Stelle eingereichtes gleiches Meßgerät werden inbezug Prüfungsgebühren nicht erhoben.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1901.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt.  
Kohlrausch.

5. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 4. Mai 1894 ist in der Stadt Altona aus einem im Süden der Stadt belegenen Landstreifen längs der Elbe und dem daneben liegenden Theile der Elbe ein Freibezirk errichtet und am 3. Februar d. J. vollständig eröffnet worden. Die Umgrenzung des Freibezirks wird auf der Landseite durch die dort befindlichen Gebäude und an den freien Stellen durch einschmiedeeisernes Gitter, auf der Wasserseite durch den Weidbaum und ein Gitter gebildet.

## 6. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Seiten-Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Lorenz Gemann, Arbeiter,	geboren am 29. Dezember 1879 zu Uten, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Eisenstrasse vom 14. Juli und 20. Dezember 1900).	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Münster,	22. Dezember d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
2.	Hyacinth Gimba, Erbarbeiter,	geboren am 3. Mai 1844 zu Tigliole, Provinz Alessandria, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Februar d. J.
3.	Adolf Giesler, Drechsler,	geboren am 15. März 1876 zu Böhsen, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Diebsteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	6. März d. J.
4.	Franz Gluß, Tagelöhner,	geboren am 24. November 1868 zu Gpfen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsanhörig ebenda selbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	28. Februar d. J.
5.	Anton Heger, Bäcker,	geboren am 8. Mai 1882 zu Enst, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. Februar d. J.
6.	Simon Hölzl, Bäcker,	geboren am 28. April 1861 zu Murek, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	diezelfde,	desgleichen.
7.	Wihelm August Jänichen, Schloffer,	geboren am 19. Februar 1862 zu Karlsburg, Ungarn, ortsanhörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember d. J.
8.	Philipp Johne-mann, Müller,	geboren am 11. Januar 1876 zu Gnadendorf, Gouvernement Simbirsk, Nubland, russischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen und Diebsteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. J.
9.	Franz Keltner, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1862 zu Noms-lau, Bezirk Freiwaldau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebsteln,	derselbe,	27. Februar d. J.
10.	Josef Klemens, Zimmermann,	geboren am 2. Februar 1848 zu Wartersdorf, Bezirk Freudenthal, Cisleithen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen und Diebsteln,	derselbe,	5. März d. J.
11.	Johann Klemel, Schuhmacher,	geboren am 10. August 1876 zu Dol-lanow, Bezirk Vilnius, Galizien, ortsanhörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	1. März d. J.
12.	Wenzel Komaril, Schreiner,	geboren am 11. November 1859 zu Laus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebsteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	26. Februar d. J.
18.	Engelbert Kun-schier, Dienstmacht,	geboren am 12. Februar 1881 zu Stephansbrunn, Bezirk Malschbrunn, Bayern, ortsanhörig zu Neubausbütteln, Gemeinde Neuhaus, Bezirk Wiskostein, Böhmen,	Vandstreichen und Fälschung von Legitimations-Papieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Verchelesgaden,	21. Februar d. J.
14.	Josef Müller, Briefeur,	geboren am 29. März 1861 zu Sobel-schlag, Gemeinde Kronenburg, Bezirk Bösladbrud, Ober-Oesterreich, ortsanhörig ebenda selbst,	strafbbarer Eigennuß, Diebstahl, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaulen,	14. Dezember d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurthung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Karl Pirard (Pirta), Berg- mann,	geboren am 27. Dezember 1853 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Röniglich preussischer Regierungs-Präsident zu Rachen,	10. Februar d. J.
16.	Josef Büschel, Fabrikweber,	geboren am 4. Juli 1868 zu Ober- Wersfeldsdorf, Bezirk Trauman, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Röniglich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. März d. J.
17.	Kugust Revenich, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. Juli 1857 zu Grefeld, Preußen, niederländischer Staatsan- gehöriger,	Landstreichen,	Röniglich preussischer Regierungs-Präsident zu Goblentz,	17. Januar d. J.
18.	Michael Höfpler, Bäder und Stricker,	geboren am 27. November 1865 zu Altenleich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen und Betteln,	Röniglich bayerisches Be- zirksamt Grafenau,	20. Februar d. J.
19.	Franz Schimel, Mechaniker,	geboren am 11. Mai 1866 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Röniglich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	30. Januar d. J.
20.	Johann Stach, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1845 zu Königsberg a. G., Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Röniglich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	21. Januar d. J.
21.	Josefa Stadl- wieser, geborene Lung, verw. Wätsche- rin,	geboren am 4. Februar 1870 zu Höl- zing, Bezirk Innsbruck, Tirol, orts- angehörig zu Stanz, Bezirk Landbed, ebendortselbst,	gewerbsmäßige Un- zucht und Arbeits- sünden,	Röniglich bayerisches Polizei-Dirktion München,	19. Januar d. J.
22.	Johann Stemm- berg, Schneide- gebülle,	geboren am 24. Mai 1851 zu Reu- biblshow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Röniglich bayerisches Be- zirksamt Tirschenreuth,	5. Februar d. J.
28.	Josef Walenti, Arbeiter,	geboren im Jahre 1878 zu Hyniow, Kreis Bielun, russisch Polen, orts- angehörig ebendortselbst,	Landstreichen,	Röniglich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
24.	Andreas Wajta, Gastner,	geboren am 22. März 1852 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsange- hörig ebendortselbst,	Betteln,	Röniglich bayerisches Be- zirksamt Passau,	21. Februar d. J.
25.	Anton Weber, Tage- löhner,	geboren am 12. März 1864 zu Raibo- bra, Gerichtsbezirk Petrovac, Kreis Bašabodref, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Röniglich bayerisches Be- zirksamt Kelheim,	22. Februar d. J.
26.	Josef Zubr, Schrif- tsetzer,	geboren am 5. (15.) März 1881 zu Rornhaus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Röniglich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Rachen,	6. Februar d. J.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. März 1902.

N 12.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Ableben eines Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 57

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende Februar 1902 . . . . . 58

3. Militär-Wesen: Höchste Erlasse vom 30. Januar 1901, 1. betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht und 2. betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte . . . 59

4. Postgel-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 66

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Lagos, Otto Martin, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Henry Steppuhn in Waku ist gestorben.

Dem Konsul der dominikanischen Republik Etienne Roques in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. F i n a n z - W e s e n .

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schluß des Monats Februar 1902.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n .	Die Zoll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Monats Februar 1902		K ausfuhr- B e r g ü t u n g e n z .	Weiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)		Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger	
	1.	2.	3.		4.	5.	6.	
Zölle . . . . .	501 893 656	14 284 909	487 448 647	454 981 744	+ 82 466 908			
Tabaksteuer . . . . .	11 772 062	102 164	11 669 899	11 421 381	+ 248 517			
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	183 275 464	35 778 206	97 502 268	118 899 848	- 15 887 085			
Salzsteuer . . . . .	45 924 655	14 085	45 910 500	45 928 518	- 13 018			
Waldschottscheuer . . . . .	84 684 257	17 882 684	16 801 623	16 457 787	+ 848 886			
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zu- schlag . . . . .	119 567 628	440 001	119 127 627	120 666 611	- 1 588 984			
Brennsteuer . . . . .	2 812 842	5 197 513	- 2 884 671	- 1 810 140	- 1 574 531			
Brausteuern . . . . .	29 587 606	92 611	29 494 995	29 770 079	- 275 084			
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	3 454 214	—	3 454 214	3 762 807	- 808 898			
Summe . . . . .	882 412 064	78 886 978	808 325 091	795 062 980	+ 13 462 161			
Stempelsteuer für								
a) Wertpapiere . . . . .	12 894 179	—	12 894 179	19 419 700	- 6 525 521			
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	12 162 864	48 387	12 118 977	12 944 551	- 825 574			
c) Loose zu:								
Privatlotterien . . . . .	5 037 919	—	5 087 919	3 859 668	+ 1 178 256			
Staatslotterien . . . . .	80 873 678	—	80 878 678	19 021 636	+ 11 852 042			
Loose zu:								
d) Schiffstrachtentfunden . . . . .	699 127	—	699 127	546 478	+ 152 654			
Spielartenentempel . . . . .	—	—	1 484 938	1 466 444	+ 18 494			
Wechselstempelsteuer . . . . .	—	—	11 492 619	11 950 969	- 458 350			
Volk- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .	—	—	378 141 674	559 207 579	+ 18 931 095			
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	—	—	76 748 000	82 110 000*)	- 5 362 000			

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 687 881 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichsstafte gelangte N-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n .	N-Einnahme im Monat Februar			N-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Monats Februar		
	1902	1901	Wäthm + mehr - weniger	1902	1901	Wäthm + mehr - weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Zölle . . . . .	41 221 845	36 817 702	+ 4 404 148	455 148 511	427 936 154	+ 27 212 357
Tabaksteuer . . . . .	920 067	966 721	- 46 654	11 569 628	11 258 118	+ 811 510
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	10 757 180	10 027 781	+ 729 449	96 915 703	114 659 408	- 17 744 700
Salzsteuer . . . . .	4 982 042	4 960 628	+ 81 419	44 429 281	44 586 116	- 156 875
Waldschottscheuer . . . . .	4 419 965	8 242 550	+ 1 177 215	12 497 335	13 599 486	- 1 102 151
Verbrauchsabgabe von Brauntwein und Zuschlag . . . . .	7 610 789	8 159 718	- 548 929	102 626 764	100 895 894	+ 2 230 870
Brennsteuer . . . . .	- 4 288	248 121	- 247 409	- 2 884 671	- 1 810 140	- 1 574 531
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	2 828 667	2 217 634	+ 112 033	27 995 901	28 492 254	- 496 353
Summe . . . . .	72 267 267	66 576 069	+ 5 661 267	748 298 397	739 617 270	+ 8 681 127
Spielartenentempel . . . . .	167 215	139 780	+ 27 435	1 875 508	1 385 499	+ 9 996



### 3. Militär = W e s e n .

#### **A l l e r h ö c h s t e r E r l a ß ,**

betreffend die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht. Vom 30. Januar 1902.

Ich ertheile der in der Anlage beigefügten Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht hierdurch Meine Bestätigung.

Berlin, den 30. Januar 1902.

**Wilhelm.**

König von Preußen.

An den Reichskanzler und den Präsidenten  
des Reichsmilitärgerichts.

#### **Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht.**

##### §. 1.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang.

##### §. 2.

Bei dem Reichsmilitärgerichte werden drei Senate gebildet, welche die Bezeichnung

- I. Senat,
- II. Senat,
- III. (bayerischer) Senat

führen.

##### §. 3.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts bestimmt nach Anhörung der Senatspräsidenten vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer:

- a) die Präsidenten für den I. und II. Senat;
- b) die hiesigen juristischen und militärischen Mitglieder dieser Senate und deren regelmäßige Vertreter;
- c) die militärischen Mitglieder, die etwa diesen Senate gemeinsam angehören sollen;
- d) die Vertheilung der Geschäfte unter diese Senate.

##### §. 4.

Für die Vertretung gilt Folgendes:

- a) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident des I. Senats durch den des II. vertreten und umgekehrt. Sind beide Präsidenten gleichzeitig verhindert, so nimmt der älteste Rath jedes Senats die Geschäfte des Senatspräsidenten in seinem Senat wahr.

Im III. (bayerischen) Senat wird der Senatspräsident stets durch den dienstältesten Rath des Senats vertreten.

- b) Die Vertretung der etatsmäßigen militärischen Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt sich sinngemäß nach dem unter a bezüglich der Vertretung der Senatspräsidenten Festgelegten.
- c) Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines juristischen oder militärischen Mitglieds des I. oder II. Senats wird vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts ein zeitweiliger Vertreter bestimmt. In diesem Falle können Mitglieder des I. und II. Senats gegenseitig als Stellvertreter bestimmt werden.
- d) Die juristischen und militärischen Mitglieder des III. (bayerischen) Senats können weder Mitglieder der beiden anderen Senate vertreten noch durch solche vertreten werden.

§. 5.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbständig, jedoch ist bei der vom Senatspräsidenten im Einvernehmen mit dem rangältesten Offizier bei Beginn jedes Geschäftsjahrs anzuordnenden Vertheilung der Geschäfte auf die Räte und Offiziere des I. und II. Senats daran festzuhalten, daß die Bearbeitung der Angelegenheiten des sächsischen und württembergischen Contingents sowie der Marine und der Schutztruppen den Räten und Offizieren zugewiesen werden, die aus diesen Verbänden hervorgegangen sind bezw. ihnen angehören.

§. 6.

Die Thätigkeit des III. (bayerischen) Senats ist auf die im §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1899 bezeichneten Angelegenheiten beschränkt. Im Uebrigen findet §. 5 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Bei dem Reichsmilitärgericht eingehende Sachen werden zunächst dem Obermilitäranwalt zugewiesen, der sie mit seiner Erklärung an den zuständigen Senatspräsidenten abgibt.

§. 8.

Nach Eintragung der Eingänge in die Tagesliste des Senats übermittelt der Senatspräsident die Sache an den nach der Geschäftvertheilung zuständigen Reichsmilitärgerichtsrath. Der Berichtserfasser fertigt eine schriftliche Bearbeitung der Sache an und stellt sie mit den Akten dem Senatspräsidenten zu. Letzterer kann den Berichtserfasser von der schriftlichen Bearbeitung entbinden, wenn keine Hauptverhandlung in Aussicht steht.

Die von dem Berichtserfasser bearbeitete Sache gelangt — gegebenenfalls unter Weisung der Bearbeitung — durch Vermittelung des Senatspräsidenten an den rangältesten Offizier, welcher, falls militärische Fragen im Sinne des §. 105 Abs. 2 der Militärstrafgerichtsordnung berührt werden, entweder selbst die Mitberichterstattung übernimmt oder den nach der Geschäftvertheilung zuständigen Offizier — §. 5 — hiermit beauftragt.

Der Mitberichterfasser muß sich schriftlich äußern.

Die Sache geht hierauf durch den rangältesten Offizier an den Senatspräsidenten; letzterer befindet darüber, ob die Akten sämmtlichen an der Spruchsetzung theilnehmenden Mitgliedern zugänglich gemacht werden sollen.

§. 9.

Demnachst bestimmt der Senatspräsident Zeit und Ort der Sitzung, die Besetzung des Senats nach der Vorschrift des §. 84 der Militärstrafgerichtsordnung in Verbindung mit §. 5 dieser Geschäftsordnung sowie die Berufung der Richter. Vor Erlass dieser Verfügungen ist — abgesehen von dringenden Fällen — dem rangältesten Offizier Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§. 10.

Ist das Zusammentreten des III. (bayerischen) und eines anderen Senats erforderlich (Gesetz vom 9. März 1899 §. 2 Abs. 2), so erläßt der zur Leitung der Verhandlungen berufene Senatspräsident die im §. 9 aufgeführten Verfügungen.

Dem anderen Senatspräsidenten und den in den beiden Senaten rangältesten Offizieren ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. §. 8 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 11.

a) In den Fällen des §. 85 der Militärstrafgerichtsordnung stellt der Senat, welcher die Entscheidung des Plenums einholen will, die zu entscheidende Frage in einem Beschlusse fest und begründet seine Stellungnahme. Auf Anordnung des zur Leitung der Verhandlung berufenen Senatspräsidenten erfolgt sodann zur Vorbereitung der Plenarentscheidung die Berichterstattung. Hierzu ist neben dem Mitgliede, welches den Beschluß ausgearbeitet hat, noch ein anderes juristisches und gegebenenfalls auch militärisches Mitglied zu bestimmen. Die letzteren Mitglieder sind, falls von der früheren Entscheidung eines anderen Senats des Reichsmilitärgerichts abgesehen werden soll, diesem Senat zu entnehmen. §. 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

b) Der zur Leitung der Verhandlungen berufene Senatspräsident legt die Akten mit dem begründeten Beschluß und den Berichten dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts vor. Dieser

beraumt den Termin der Plenarsitzung an und leitet die Sache durch den Obermilitäranwalt zurück. Letzterer fügt seine Anträge bei. Für das Verfahren gelten im Uebrigen die Bestimmungen des §. 8 der Geschäftsordnung.

- c) Vor das Plenum gehören auch die auf Allerhöchsten Befehl vom Reichsmilitärgerichte zu erstattenden Gutachten.
- d) Den Vorsitz im Plenum führt bei Beratungen über die Geschäftsordnung oder über eine sonstige mit der Rechtsprechung nicht zusammenhängende Frage der Präsident des Reichsmilitärgerichts. Letzterer leitet in diesen Fällen auch die Verhandlungen.
- e) Jedem Mitgliede des Plenums ist eine Abschrift des begründeten Beschlusses, der Berichte und des Antrags des Obermilitäranwalts — gegebenenfalls auch der Allerhöchsten Order — spätestens bei Anberaumung der Sitzung zuzustellen.

#### §. 12.

Ueber jede Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Die §§. 331, 332, 333 der Militärstrafgerichtsordnung finden sinngemäße Anwendung.

#### §. 13.

Die Beratungen in den Senaten wie im Plenum (§. 85 der Militärstrafgerichtsordnung) erfolgen ohne Zuziehung eines Protokollführers und ohne schriftliche Aufzeichnung des Ganges der Beratung, der Abstimmung der einzelnen Mitglieder und der von ihnen geltend gemachten Gründe. Indessen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem gefassten Beschlusse abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den Akten des Reichsmilitärgerichts niederzulegen.

Die Beratung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere durch Umlauf, findet nicht statt.

#### §. 14.

Die Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen u. s. w. werden unter dem Namen: „Das Reichsmilitärgericht“ erlassen. Geht dieselben von einzelnen Senaten aus, so ist ein entsprechender Zusatz beizufügen, z. B.: „Das Reichsmilitärgericht I. Senat.“ Die Urchriften der Urtheile und Beschlüsse werden von sämmtlichen beteiligten Mitgliedern des Senats, die Ausfertigungen von Urtheilen und Beschlüssen sowie alle Verfügungen und Anordnungen von dem Senatspräsidenten allein unterzeichnet. Ist ein Mitglied verhindert seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Senatspräsidenten unter der Urchrift des Urtheils vermerkt.

#### §. 15.

Der entscheidende Theil des Urtheils wird mit der Schlussformel: „Von Rechtswegen“ versehen. Auf die Urtheilsformel folgen die Urtheilsgründe, welche in bündiger Kürze, unter strenger Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung und thunlicher Vermeidung von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken abzufassen sind.

Wenn die Fassung der Gründe nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschluss festgestellt ist, so liegt sie nach Maßgabe der beschlossenen Entscheidung dem juristischen Berichterstatter und, wenn ein solcher ausgeschieden oder verhindert ist, einem von Senatspräsidenten damit zu beauftragenden anderen juristischen Mitglied ob. Im Falle der §§. 10, 11 der Geschäftsordnung bestimmt der beteiligte älteste Senatspräsident unter den juristischen Berichterstattern denjenigen, dem die fragliche Abfassung obliegt.

Den Entwurf prüft zunächst der Senatspräsident oder läßt ihn durch ein anderes damit zu beauftragendes juristisches Mitglied prüfen. Werden Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben und diese nicht vom Verfasser durch Aenderung seines Entwurfs beseitigt, so werden die Urtheilsgründe durch Gerichtsbeschluss festgestellt.

#### §. 16.

Das Reichsmilitärgericht führt zwei Siegel:

- a) ein großes Siegel, welches dem beim Reichsgerichte geführten großen Siegel entspricht und nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird;
- b) ein kleines Siegel, welches den bei den Reichsbehörden üblichen Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Reichsmilitärgericht.“

§. 17.

Die nach §. 202 der Militärstraßgerichtsordnung in Verbindung mit §§. 409 und 290 Abs. 2 derselben erforderlich werdenden Maßnahmen trifft auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Senats zu erstattenden schriftlichen Meldung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

§. 18.

Ueber die Veröffentlichung von Urtheilen und Beschlüssen u. s. w. erläßt der Präsident des Reichsmilitärgerichts die erforderlichen Anordnungen.

§. 19.

Am Schluß des Geschäftsjahrs, das erste Mal am Ende des Jahres 1901, wird bei der Militäranwältschaft eine Kriminalstatistik mit Jahresbericht und Geschäftsübersicht aufgestellt und vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt.

§. 20.

Die zur Durchsicht und Prüfung eingehenden Urtheile der Oberkriegsgerichte und die Ausstellungen der Vorinstanzen werden zunächst durch die Senatspräsidenten an die zuständigen juristischen Berichterstatter übermittelt.

Bedarf es der Einsicht der Akten oder einer sonstigen Aufklärung, so wird das Erforderliche, nöthigenfalls im unmittelbaren Verkehr mit den Generalkommandos oder mit anderen militärischen und bürgerlichen Behörden, vom Senatspräsidenten verfügt.

Die Ausarbeitungen der einzelnen Berichterstatter werden zunächst einer Besprechung in demjenigen Senat, dem sie angehören, unterzogen.

Das Ergebnis dieser Besprechung gelangt zur Drucklegung und wird demnächst dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts behufs Verteilung an sämtliche Mitglieder überreicht.

Bedenken gegen die erhobenen Ausstellungen sowie Anträge auf Ergänzung der Ausstellungen werden durch das Plenum erledigt, bei dessen Berathung der Obermilitäranwalt mit seinen Anträgen schriftlich oder mündlich zu hören ist.

Die dem Plenum vorzulegenden Fragen sind auf Grund von Besprechungen innerhalb der Senate in einer Vorbesprechung der rangältesten militärischen Mitglieder, der Senatspräsidenten sowie des Obermilitäranwalts vorläufig festzustellen.

Bedenken und Anträge, über deren Erledigung bei der Vorbesprechung Einstimmigkeit erzielt wird, sind dem Plenum nicht vorzulegen. Es bleibt aber jedem Mitglied überlassen, selbständig weitere Anträge im Plenum zur Entscheidung zu bringen.

Nach Erledigung der erhobenen Bedenken werden die Ausstellungen durch die Senatspräsidenten unter Zuziehung des Obermilitäranwalts und eines juristischen Mitglieds einheitlich zusammengestellt und nach Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder dem Plenum zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts erhält demnächst Ausfertigung dieses Beschlusses zur Mittheilung an die Militärjustizverwaltungen.

### Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

a) Militärgerichtliche Erkenntnisse, die am 1. Oktober 1900 noch nicht rechtskräftig sind, werden, soweit sie nach den bisherigen Prozeßgesetzen dem preussischen General-Auditorat einverleitet werden mußten, von dem I. Senat des Reichsmilitärgerichts, die Erkenntnisse gegen Angehörige der Schutztruppen vom II. Senat bearbeitet.

b) Der zuständige Senatspräsident vertheilt die Sachen unter die juristischen Mitglieder des Senats und ernennt nach Bedürfnis einen zweiten Berichterstatter.

Der Senat beschließt und entscheidet in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern.

c) Die Beschlußfassung und Entscheidung findet ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung der Militäranwältschaft in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Die von den Senaten zu erstattenden sachlichen Berichte sowie die vom Senat als zweite Instanz im spruchgerichtlichen Verfahren gegen Militärbeamte gefällten Urtheile werden von sämtlichen mitwirkenden Richtern unterzeichnet.

d) Andere Verfügungen und Entscheidungen des Senats ergehen unter der Unterschrift des Senatspräsidenten.

Die Allerhöchstenorts vorzulegenden Berichte u. f. w. werden dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht.

e) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn gegen eine von dem preussischen General-Auditorialat ergangene Verfügung oder Entscheidung Rekurs eingelegt worden (Preussische Militärstrafgerichtsordnung §. 87 Abs. 2) und der Bericht erst nach dem 1. Oktober 1900 zu erstatten ist.

### **Allerhöchster Erlass,**

betreffend die Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte. Vom 30. Januar 1902.

Ich ertheile der hier wieder beigefügten Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte Meine Bestätigung.

Berlin, den 30. Januar 1902.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Freiherr von Gemmingen.

An den Präsidenten  
des Reichsmilitärgerichts.

#### **Geschäftsordnung**

für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte.

##### **§. 1.**

Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 5 dieser Geschäftsordnung bestimmten Ausnahmen) durch Entscheidungen und Beschlüsse des Disziplinarhofs erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, die nach Bedürfnis von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Öffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

##### **§. 2.**

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

##### **§. 3.**

Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

##### **§. 4.**

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Zuerst stimmen der oder die Berichterstatter. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Disziplinarhof.

##### **§. 5.**

Verfügungen, die eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, die nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden, ohne Vortrag in dem Disziplinarhofe,

von dem Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitglied erlassen, dem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitglied oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Beteiligigten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Disziplinarhofes eingeholt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag in der Sitzung angeordnet hat.

#### §. 6.

In jeder einen Beschluß des Disziplinarhofes erfordernden Sache werden von dem Vorsitzenden der oder die Berichterstatter ernannt.

Der Vortrag in der Sitzung wird, unbeschadet der Bestimmung des §. 15 Ziffer 3 Abs. 4, mündlich erstattet.

#### §. 7.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen u. s. w. unter dem Namen:

„Kaiserlicher Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte“.

#### §. 8.

In den Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in der die Entscheidung erfolgt ist.

#### §. 9.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem beim Reichsmilitärgerichte geführten großen Siegel entspricht und nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen gebraucht wird,
2. ein kleines Siegel, welches den bei den Reichsbehörden üblichen Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte“.

#### §. 10.

Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichsdienstsachen.

#### §. 11.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Eingangsvermerke, vertheilt die Geschäfte, ernennt den oder die Berichterstatter, bestimmt die Sitzungen und veranlaßt die Berufung der Mitglieder zu denselben, leitet die Beratungen und Abstimmungen, zeichnet die Entwürfe aller Verfügungen und vollzieht alle Heinschriften. Die Ausfertigungen von Urtheilen und Beschläßen sind ohne abdriftliche Beifügung der übrigen Unterschriften von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Der Vorsitzende tritt in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verfügt ferner in allen, den Disziplinarhof als solchen betreffenden Angelegenheiten.

#### §. 12.

Die erforderlichen Zustellungen werden durch den Vorsitzenden des Disziplinarhofes veranlaßt. Die Beglaubigung (Ausfertigung) des zuzustellenden Schriftstücks geschieht durch den Berichterstatter, sofern zwei Berichterstatter ernannt sind, durch den Dienstältesten.

#### §. 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende, sofern Disziplinarsachen beim Disziplinarhof erledigt worden sind, dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichtes eine Nachweisung, aus der sich die einzelnen Disziplinarsachen und die in denselben erlassenen Endentscheidungen ergeben.

#### §. 14.

In Betreff der Fonds, aus denen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, sowie hinsichtlich der Einziehung der in Disziplinarsachen dem Beschuldigten etwa zur Last gelegten baaren Auslagen wird der Präsident des Reichsmilitärgerichtes im einzelnen Falle das Erforderliche veranlassen.

Die Bureaubedürfnisse des Disziplinarhofes werden aus den Vorräthen und Fonds des Reichsmilitärgerichts bestritten.

Als Geschäftsraum des Disziplinarhofes dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsmilitärgerichts.

§. 15.

Für das mündliche Verfahren sind im Anschluß an den §. 24 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unzeitwillige Veretzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1. Zu den §§. 101 und 102 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873:

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Beschuldigten vom Tage der Zustellung der Vorladung an eine Frist von mindestens zwei Wochen frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben sowie dem Beschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne, und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Verteidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

2. Zu §. 103:

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt oder beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokolle sich ergeben.

3. Zu den §§. 104 bis 107:

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Obermilitäranwalts und eines Obersekretärs als Gerichtsschreiber.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden von dem dienstältesten Obersekretär des I. Senats des Reichsmilitärgerichts wahrgenommen.

Der Berichterstatter faßt eine schriftliche Darstellung ab, zu welcher der Mitberichterstatter sich schriftlich äußert. Die Bearbeitungen werden dem Vorsitzenden eingereicht.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Berichterstatters mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann Jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Beschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitglied übertragen.

4. Zu §. 108:

Mit der Urtheilsformel, welche zu verlesen ist, sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung in der Sitzung oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgesetzt und in Urchrift von sämmtlichen Mitgliedern, die an der Entscheidung Theil genommen haben, unterschrieben.

Werden Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben und diese nicht von dem Verfasser durch Aenderung seines Entwurfs beseitigt, so entscheidet der Disziplinarhof. Beschlüsse, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

5. Zu §. 109:

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

§. 16.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der §§. 32, 33, 35 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unzeitwillige Veretzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 entsprechende Anwendung.

## 4. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- |    |                               |  |   |   |                      |
|----|-------------------------------|--|---|---|----------------------|
| 1. | Karl Holmarczuy,<br>Arbeiter, | geboren am 24. October 1878 zu<br>Mistel, Oesterreichisch-Schlesien,<br>ortsangehörig ebendasselbst, | schwerer Diebstahl<br>(1 Jahr Zuchthaus,<br>lauf. Erkenntniß vom<br>26. März 1901), | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Schleswig. | 28. Februar<br>d. J. |
|----|-------------------------------|--|---|---|----------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

- |     |   |  |   |  |                      |
|-----|---|--|---|--|----------------------|
| 2.  | Johann Bernisch,<br>Berbergeselle,              | geboren am 9. December 1878 zu<br>Lau, Mähren, Oesterreichischer Staats-<br>angehöriger,   | Beamtenehleidigung,<br>Landstreichen,<br>Betteln und Führung<br>falscher Zeugnisse, | Stadtamtsrath Rempen,<br>Bayern,                                 | 18. Februar<br>d. J. |
| 3.  | Ferdinand Bauer,<br>Arbeiter,                   | geboren am 30. Mai 1864 zu Reichen-<br>berg, Böhmen, ortsangehörig eben-<br>dasselbst,   |   | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Bauhen,        | 1. Februar<br>d. J.  |
| 4.  | Wenzel Brunner,<br>Weißgerber,                  | geboren am 28. September 1877 zu<br>Prag, Oesterreichischer Staatsange-<br>höriger,  | Landstreichen,  | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Potsdam,    | 7. März d. J.        |
| 5.  | Marie Fischer,<br>ledige Dienstmagd,            | geboren am 12. März 1870 zu Ober-<br>Altschlad, Bezirk Trautau, Böhmen,<br>ortsangehörig zu Trautau, Bezirk<br>Trautau,                        | Diebstahl und ge-<br>werbssmäßige Ille-<br>ganzl,                                   | Königlich sächsische<br>Kreis- und hauptmannschaft<br>Bauhen,    | 7. Februar<br>d. J.  |
| 6.  | Joel Großbach,<br>israelitischer Lehrer,        | geboren im Jahre 1872 zu Jubbil,<br>Solen, ortsangehörig ebendasselbst,  | Landstreichen und<br>Betteln,   | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Freiburg,      | 6. März d. J.        |
| 7.  | Johann van Reve-<br>lar, Arbeiter,              | geboren am 28. März 1849 in Zeve-<br>naar, Niederlande, niederländischer<br>Staatsangehöriger,   | Betteln,  | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Münster,    | 14. Januar<br>d. J.  |
| 8.  | Josef Friedrich<br>Kiehm, Weber,                | geboren am 6. Januar 1872 zu Krum-<br>bach, Bayern, schweizerischer Staats-<br>angehöriger,  | desgleichen,  | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Straßburg,                | 4. März d. J.        |
| 9.  | Franz Kraus,<br>Tischler und Tage-<br>arbeiter, | geboren am 3. April 1857 zu Kraus-<br>barden, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,<br>ortsangehörig ebendasselbst,  | Landstreichen und<br>Betteln,   | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Bauhen,        | 21. Januar<br>d. J.  |
| 10. | Johann Franz<br>Werns, Cigarren-<br>arbeiter,   | geboren am 13. October 1861 zu Ant-<br>werpen, belgischer Staatsangehöriger.   | Betteln,  | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Magdeburg,  | 5. März d. J.        |
| 11. | Anton Sejka,<br>Dienstknecht,                   | geboren am 10. Januar 1856 zu<br>Aladno, Bezirk Smichow, Böhmen,<br>ortsangehörig, zu Pischitz, Bezirk<br>Königliche Weinberge, ebendasselbst, | desgleichen,  | Königlich bayerisches Ve-<br>terinär-Bezirkamt Regen,            | 1. März d. J.        |
| 12. | Johann Potroubet,<br>Kaufmann,                  | geboren am 28. September 1876 zu<br>Prinla, Gemeinde Chotowitz, Bezirk<br>Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig<br>ebendasselbst,                 | desgleichen,  | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Düsseldorf, | 10. März d. J.       |

Die auf Seite 42 unter Ziffer 2 des Central-Blattes für das laufende Jahr veröffentlichte Ausweisung des Schlossergesellen Alexander Nicolai Nipkass ist zurückgenommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. März 1902.

N 13.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 67

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreiheit für inländische im Ausland ausgelegte u. Nudenschmigel; — Ermächtigung weiterer Prüfungsstellen für die Befstellung der Feinheitsnummer baummollener Garne bei der Verzollung . . . . . 68

3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den russischen Ostsee-Provinzen; — Aenderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich . . . 68

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 71

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Harald Isachsen in Grimstad (Norwegen) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul Georg Kaempfer in Limón (Costarica) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Konsul der argentinischen Republik in Düsseldorf, Otto Heye, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1902 beschlossen, zu genehmigen, daß inländischen Landwirthen, welche im Auslande belgischen Zuckerrüben selbstherzeugte Zuckerrüben unter der Bedingung der Rückgewährung einer entsprechenden Menge ausgelaugter, getrockneter Rübenschnitzel liefern, für diese Schnitzel bis zu  $\frac{6}{100}$  der in dem betreffenden Betriebsjahre nachweislich ausgeführten Menge an Zuckerrüben Zollfreiheit gewährt werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1902 beschlossen, daß der öffentlichen Konditioniranstalt zu Aachen und dem öffentlichen Waarenprüfungsamte für Wolle, Baumwolle, Seide und deren Garne und Gewebe zu Berlin die Ermächtigung zur Feststellung der Feinheitnummer baumwollener Garne bei der Verzollung nach Maßgabe der den Seidentrocknungsanstalten zu Elberfeld-Barmen und Grefeld durch den Bundesratsbeschuß vom 16. Mai 1882 (Central-Blatt 1882 S. 268) beigelegten Befugnisse übertragen wird.

## 3. Militär-Wesen.

### Bekanntmachung.

Dem Stabsarzte der Reserve Dr. med. William Wolfram zu Riga ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostsee-Provinzen haben.

Berlin, den 24. März 1902.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Die als Anlage 1 zu §. 1 der Behrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Central-Blattes) veröffentlichte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Behrordnung auf Seite 141\*, 144\*, 154\*, 155\*, 160\* und 161\* an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee- corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
1.	1. 2. 3. 4. 78. 76.	Behlan. Zittau. Königsberg Braunsberg. Waltensburg. Goldap. Insterburg. Gumbinnen. Löben. Bartenstein. Allenstein.	In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Aende- rung nicht ein.	Königreich Preußen.
IV.	14.	Nischersleben.	Kreis Calbe. Stadt Nischersleben. Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Nischers- leben).	N.-B. Magdeburg.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**)  (1. Regt. sächs. Inf. (G.) 1. Bz. (Inf. 100)  2. Bz. (Inf. 100)	I Dresden.  II Dresden.	In der Verwaltungsein- theilung der Landwehr- bezirke tritt eine Aende- rung nicht ein.	Königreich Sachsen.

\*\* Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Befehl einer räumlichen Abgrenzung nach Befehlsgattungen u. s. w. organisiert.

\*\*\* Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 46, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 28 im Frieden unterstellt.

Armee corps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Regt. württembergische) 1. Bezirk <sup>**)</sup> 2. Bezirk <sup>***)</sup>	Leonberg. Ludwigsburg. Heilbronn. Ostf.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Württemberg.
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	7. (7. Regt. sächsisches.) 1. Bezirk <sup>***)</sup> 2. Bezirk <sup>****)</sup>	Ghemnig. Annaberg. Schneeberg.	In der Verwaltungseinteilung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.	Königreich Sachsen.
1. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerisches.	Landshut	Bezirksamt Dingolfing " Bilsbiburg. " Landshut. " Hallenburg. " Rainburg. Magistrat Landshut. Bezirksamt Freising. Magistrat Freising.	Königreich Bayern. N. B. Niederbayern. N. B. Oberbayern.

Die auf die Einteilung des I. Armee corps bezüglichen Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Dr. Hopf.

<sup>\*\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergische) im Frieden unterstellt.</sup>

<sup>\*\*\*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.</sup>

## 4. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Antoine Garbon, Kellner,	geboren am 20. September 1859 zu Nizza, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Verlust des schweren Großherzoglich badischer Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Karlsruher Erkenntnis vom 7. März 1900),	Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Februar d. J.
2.	German Verget, Vorstellendreher,	geboren am 6. August 1858 zu Langlamitz, Bezirk Ludwig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Verlust des schweren königlich bayerisches Raubes (8 Jahre Bezirksamt Bamberg II, Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. März 1899),	Bezirksamt Bamberg II,	1. März d. J.
3.	Michael Hojer, Böttner,	geboren am 16. August 1876 zu Brad, Bayern, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	neuen schweren und königlich bayerisches zwei einfache Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Januar 1897),	Bezirksamt Erlangen,	28. April 1897.

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

4.	Georg Bruß, Fabrikarbeiter (Zuschmacher),	geboren am 5. März 1853 zu Draho-misch, Bezirk Pilsen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
5.	Thomas Cerny, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1874 zu Wratsoor, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Wratsoor, Bezirk Bistochowitz, ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	12. März d. J.
6.	August Hammer, Studateur,	geboren am 28. August 1857 zu Rheine, Kreis Steinfurt, Preußen, ortsangehörig zu Bente, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. März d. J.
7.	Peter Joanyich, Arbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Sijnada, Bezirk Barenjo, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. März d. J.
8.	Anton Daniel Ferdinand Kantuzi, ohne Stand,	geboren am 21. Januar 1878 zu Numburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Xrier,	14. März d. J.
9.	Marie Armela, unverehelichte,	30 Jahre alt, geboren zu Wofschhof, Bezirk Hohenstadt, Wärien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Dezember v. J.
10.	Carlo Racketto, Maurer und Schreiner,	geboren am 19. August 1867 zu Casanobona, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen	kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. März d. J.
11.	Johann Zühl, Viehwärter,	geboren am 18. September 1862 zu Kleinenbuch, Gemeinde Rehtobel, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Wolfthalen, Kanton Appenzell,	Landstreichen	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	6. März d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1902.

N 14.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Equatur-Ertheilung . . . . . Seite 73  
 2. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbesuche in Deutschland und Rußland; — Aenderung des Formulars zu den Befähigungsgenugnissen „S“ über die

Befugniß zur Führung von Hochseefischerfahrzeugen in der Islandfahrt . . . . . 74  
 3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Erlöse auf Nachbarpostorte 75  
 4. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 77

## 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann George Graham Woodward zum Vize-Konsul in Kings Lynn (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann A. L. Henstrom zum Vize-Konsul in Methil (Schottland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. Fr. Nilsson zum Vize-Konsul in Karlskrona (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Daehnhardt zum Vize-Konsul bei dem General-Konsulat in Lissabon zu ernennen geruht.

Dem brasilianischen General-Konsul João Vieira da Silva in Hamburg ist Namens des Reichs das Equatur erteilt worden.

## 2. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Rußland.

Nachdem in Rußland, mit Ausnahme des Großherzogthums Finnland, am 1. Januar 1901 ein neues, unterm 2. März 1900 vom russischen Finanzminister bestätigtes Vermessungs-Reglement in Kraft getreten ist, ist zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen, welches am 1. Mai 1902 in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 1903 Gültigkeit hat. Danach werden vom 1. Mai 1902 ab die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen wie folgt behandelt:

#### 1. In deutschen Häfen werden

- a) die nationalen Meßbriefe russischer Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Russische Schiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Januar 1901 gemäß dem russischen Reglement vom 20. Dezember 1879 <sup>1. Januar 1890</sup> ausgestellt sind, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume der Dampfschiffe und für die Mannschaftsräume aller Schiffe gemäß §. 14 B, A 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
- b) die nationalen Meßbriefe finländischer Schiffe werden ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß §. 14 A 1 und 2 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume zu berechnen sind.

#### 2. In russischen Häfen werden

- a) außerhalb des Großherzogthums Finnland sämtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Deutsche Dampfschiffe, welche einen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 30. Juni 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief besitzen, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume gemäß dem russischen Reglement vom 2. März 1900 nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden;
- b) in finländischen Häfen werden sämtliche nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Mannschaftsräume und für den Raum zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers gemäß dem finländischen Vermessungs-Reglement nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden. Deutsche Dampfschiffe, welche einen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 30. Juni 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief besitzen, können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume gemäß dem finländischen Vermessungs-Reglement nach den im Meßbrief angegebenen Zahlen ohne Nachvermessung der Räume berechnet werden.

Berlin, den 23. März 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Nothe.





Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Brig b. Berlin	Blöthensee	Leipzig	Stünz (Bz. Leipzig)
"	Reinickendorf (Ost)	Lichtenberg b. Berlin	Brig b. Berlin
"	" (West)	Mittel-Weilau	Snadenfrei
"	Rummelsburg b. Berlin	München-Glabbach	Hoven (Kr. München-Glabbach)
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Neu-Lichtenberg	Brig b. Berlin
"	Schöneberg b. Berlin	b. Berlin	
"	Stralau	Neu-Weissenlee	
"	Tempelhof	Neuwert (Rheinl.)	Hoven (Kr. München-Glabbach)
"	Treptow b. Berlin	Niederschönhausen	Brig b. Berlin
"	Westend	Dölsdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
"	Wilmersdorf b. Berlin	Bantow b. Berlin	Brig b. Berlin
Charlottenburg	Brig b. Berlin	Baunsdorf	Stünz (Bz. Leipzig)
Essen (Ruhr)	Heißen	Blöthensee	Brig b. Berlin
Friedenau	Brig b. Berlin	Boremba	Jabrze
Friedrichsberg b. Berlin	"	Reinickendorf (Ost)	Brig b. Berlin
Fußsbüttel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	" (West)	
Snadenfrei	Mittel-Weilau	Hoßberg (Kr. Beuthen, Oberchl.)	Beuthen (Oberchl.)
Großborstel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Rummelsburg	Brig b. Berlin
Groß-Lichterfelde	Südende	b. Berlin	
Grünwald (Bz. Berlin)	Brig b. Berlin	Schmargendorf	"
Halensee		(Bz. Berlin)	
Hamburg	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Schöneberg b. Berlin	"
Heißen	Essen (Ruhr)	Stoppenberg	Kray
Hoven (Kr. München-Glabbach)	München-Glabbach	Stralau	Brig b. Berlin
"	Neuwert (Rheinl.)	Stünz (Bz. Leipzig)	Leipzig
Huttrop	Kray	Südende	Baunsdorf
Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Alsterdorf	Tempelhof	Groß-Lichterfelde
"	Fußsbüttel	Treptow b. Berlin	Brig b. Berlin
"	Großborstel	Waldkirch (Breisgau)	Kollnau (Breisgau)
"	Hamburg	Westend	Brig b. Berlin
"	Dölsdorf	Wilmersdorf b. Berlin	"
Kollnau (Breisgau)	Waldkirch (Breisgau)	Jabrze	Boremba
Kray	Huttrop		
"	Stoppenberg		

Ferner behalten sämtliche Orte, die nur während eines Theiles des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer sonstigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortsätze bei.

# 1. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Staufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Eduard Diwol, Schweizer,	geboren am 27. Oktober 1865 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	zu Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	20. März d. J.
2.	Adalbert Pradesky, Brauereigehülfe,	geboren am 21. Januar 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Strugversuch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	8. März d. J.
3.	Johann Laube, Tagner,	geboren am 23. März 1861 zu Böbikon, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. März d. J.
4.	Paul Schmidt, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1854 zu Tepliz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	desgleichen.
5.	Benzl Steinberger, Sattlergehilfe,	geboren am 17. Dezember 1836 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Rutenberg, ebendasselbst,	zu Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	8. März d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. April 1902.

N 15.

<b>Inhalt:</b> 1. <b>Konsulat-Verfahren:</b> Ermächtigung zur Vornahme von Grollstandsakten; — Ableben eines Konsuls; — Exequatur-Ertheilungen. . . . . Seite 79	4. <b>Verfahrens-Verfahren:</b> Berichtigung des Verzeichnisses der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner . . . . . 81
2. <b>Kauf-Verfahren:</b> Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1902 . . . . . 80	5. <b>Zoll- und Steuer-Verfahren:</b> Bestellung eines Stationskontrollors; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 85
3. <b>Allgemeine Verwaltungs-Sachen:</b> Befähigung, betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Voots-, Fahr-, Vagger- und Streckenaufsichtsdienste . . . . . 82	6. <b>Polizei-Verfahren:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 86

### 1. Konsulat-Verfahren.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Bahia, Ingenieur Hahn, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Man. O'Connor in Benicarló (Spanien) ist gestorben.

Dem Vize-Konsul bei dem königlich italienischen General-Konsulat in Königsberg, Arthur Preuß, ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Walter Hausing in Mainz ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

## 2. Bank:

### Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

#### Passiva.

(Die Beträge lauten

L.	Bezeichnung der Banken.	Grun- kapital.	Reserve- fonds.	Noten- umlauf.	Gegen 28. Febr. 1902.	In- gehefte Noten.	Gegen 28. Febr. 1902.	Sonstige läufige Wer- binlich- keiten.	Gegen 28. Febr. 1902.	Ver- binlich- keiten mit Rück- gangs- frist.	Gegen 28. Febr. 1902.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1902.	Gentl. Ver- binlich- keiten aus weiterge- gebenen und Wechsln.
1.	Reichsbank . . . . .	150 000	44 639	1 949 486	+ 233 708	309 062	+ 328 012	562 602	- 83 901	-	-	16 252	- 28 058	2 122 379	+ 125 888	-
2.	Papierliche Notenbank . .	7 500	5 801	64 043	+ 2 892	28 539	+ 2 187	8 173	- 192	-	-	3 839	- 1 347	86 356	+ 1 484	963
3.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	46 376	+ 8 384	15 380	+ 13 169	22 820	+ 1 581	32 430	+ 3 589	493	- 16	158 188	+ 6 160	1 550
4.	Härttenbergische Notenbank	9 000	1 092	23 461	+ 3 966	9 489	+ 7 26	4 844	- 376	117	- 45	439	- 682	38 953	+ 2 290	566
5.	Habliche Bank . . . . .	9 000	1 972	13 878	+ 1 538	9 608	+ 1 146	13 244	+ 1 035	-	-	278	- 409	38 372	+ 2 177	938
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 945	12 482	+ 806	6 281	+ 1 092	2 574	+ 662	-	-	245	- 683	31 101	+ 872	1 209
7.	Braunschweigische Bank .	10 500	931	2 715	+ 156	1 949	+ 2 26	3 902	- 470	3 716	- 418	257	- 480	22 021	- 1 242	1 058
	Zusammen . . . . .	231 672	59 440	1 512 441	+ 250 940	429 738	+ 346 418	615 743	- 81 861	36 272	- 4 082	21 803	- 31 675	2 477 370	+ 137 634	6 779

#### Bemerkungen.

Zu Spalte 5\*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 1 106 557 000 M.,  
 „ 500 „ = 21 050 000 M. (bei der Bank Nr. 3),  
 „ 1 000 „ = 384 884 000 M. ( „ „ „ „ 1).

Zu Spalte 9 Nr. 6\*: Darunter 90 591 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

## W e f e n .

Banken Ende März 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1902.

(auf Tausend Mark.)

## Activa.

Metall- Fortsch.	Gegen 28. Febr. 1902.	Wechsel- Fortsch.	Gegen 28. Febr. 1902.	Konten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1902.	Wechsel.	Gegen 28. Febr. 1902.	Bombard.	Gegen 28. Febr. 1902.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1902.	Bauspar- Kassa.	Gegen 28. Febr. 1902.	Summe der Kassa.	Gegen 28. Febr. 1902.	Statische Reserve.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
955 031	- 93 917	24 189	- 1 712	10 301	+ 1 325	909 083	+ 199 152	114 143	+ 42 070	14 730	- 18 959	53 999	- 2 051	2 122 379	+ 125 858	1.
31 295	- 34	59	- 14	4 150	+ 603	45 457	+ 744	3 110	- 7	55	+ 24	2 290	- 32	86 356	+ 1 484	2.
22 246	- 2 359	1 599	- 93	7 151	- 2 293	16 952	+ 4 480	27 719	+ 3 051	10 119	- 67	22 402	+ 3 481	138 188	+ 6 160	3.
10 938	+ 137	48	- 2	2 986	+ 2 505	13 643	+ 1 369	8 928	+ 159	784	- 957	1 626	- 951	38 953	+ 2 290	4.
4 757	+ 481	32	- 6	51	- 83	11 957	- 578	16 540	+ 1 407	441	+ 133	4 594	+ 829	38 372	+ 2 177	5.
5 874	- 84	53	+ 2	274	- 24	8 393	+ 465	9 596	- 427	1 906	-	5 005	+ 914	31 101	+ 877	6.
653	+ 37	8	- 4	65	- 163	6 196	- 804	2 106	- 45	994	- 202	12 059	- 122	22 121	- 1 250	7.
1 031 737	- 95 779	25 988	- 1 829	24 978	+ 2 130	1 041 681	+ 204 859	182 142	+ 46 208	39 029	- 29 068	141 915	+ 2 105	2 477 479	+ 137 626	

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste.

Auf Grund des Artikel II §. 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern, vom 10. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) bestimme ich das Folgende:

#### §. 1.

Die Lootsen sowie die Beamten der Schleppdampfer, Dampfbagger, Dampfprähme und sonstiger Dienstfahrzeuge erhalten für die Beschäftigung im Loots-, Fahr- und Baggerdienste keine Tagegelber und Fuhrkosten nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241). An Stelle derselben werden ihnen bei einer ununterbrochen mindestens 8 Stunden andauernden dienstlichen Beschäftigung in einer weiteren Entfernung als 2 Kilometer von ihrem dienstlichen Wohnorte Tage- und Nachtgelber nach den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Sätzen gewährt.

#### §. 2.

An Tagegelbern erhalten, sofern sie einer Schiffsmesse nicht angehören:

1. Oberlootsen für den Tag . . . . .	3,00 M.
2. Baggermeister für den Tag . . . . .	1,50 "
3. Lootsen für den Tag . . . . .	1,00 =
4. Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten für den Tag . . . . .	0,75 =

Sollen die im Abs. 1 genannten Personen zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit im Loots-, Fahr- oder Baggerdienste sich an eine andere Station am Kanal begeben, und haben sie die Reise dorthin mit der Eisenbahn oder als Passagier auf einem Dampfer zurückzulegen, so erhalten sie neben freier Fahrt für den Reisetag ein erhöhtes Tagegeld, und zwar:

Oberlootsen von . . . . .	4,50 M.
Baggermeister von . . . . .	2,50 "
Lootsen, Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten von . . . . .	1,50 =

Für den im Anschluß an eine Eisenbahnfahrt (Abs. 2) ausgeführten Landweg zwischen Kiel und Holtentau erhalten:

Oberlootsen und Baggermeister eine Vergütung von . . . . .	0,90 M.
die übrigen im Abs. 1 genannten Personen eine solche von . . . . .	0,60 =

Werden Lootsen, Schiffsführer oder Steuerleute den von der Kanalverwaltung angemieteten Schleppdampfern zur Anleitung der Besatzung beigegeben, so erhalten sie für diese Zeit ebenfalls das erhöhte Tagegeld von 1,50 M.

#### §. 3.

Das Kanalamt ist ermächtigt, den im §. 1 bezeichneten Beamten, auch wenn sie in geringerer Entfernung als zwei Kilometer vom Wohnorte beschäftigt sind, nach Maßgabe der örtlichen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse eine Entschädigung bis zur Höhe der Beträge im §. 2 Abs. 1 unter 1 bis 4 zu gewähren.

#### §. 4.

Das Tagegeld wird auch dann gezahlt, wenn die im §. 1 bezeichnete Beschäftigung sich auf zwei Kalendertage derart vertheilt, daß auf jeden Tag weniger als 8 Stunden entfallen.

Mehr als ein Tagegeld für jeden Tag im Monat darf nicht gezahlt werden.

§. 5.

Die einer Schiffsmesse angehörigen Beamten erhalten für die Dauer dieser Zugehörigkeit an Stelle der Tagegelder ein an die Messe des Schiffes abzuführendes Messiegelb von monatlich 20 *M.* Bei Berechnung des Messiegelbes nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§. 6.

Die im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten, wenn ihnen ein Schlafraum zur Uebernachtung auf dem Schiffe, Dienstfahrzeug oder in einem Uebernachtungstotal nicht zur Verfügung gestellt wird, für jede Uebernachtung in einer weiteren Entfernung als 2 Kilometer von ihrem dienstlichen Wohnort ein Nachtgeld von 1,50 *M.*

§. 7.

Wenn Beamte anderer Dienststellung zu dem im §. 1 bezeichneten Dienste herangezogen werden, so erhalten sie die ihrer Beschäftigung entsprechenden Tage- und Nachtgelber nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 8.

Für die im Streckenaufsichtsdienste beschäftigten Beamten gelten folgende Bestimmungen:

1. Oberlootsen erhalten die für ihre Beschäftigung im Lotsendienste festgesetzten Vergütungen.
2. Kanalmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten niemals und auf Tagegelber nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens mindestens 4 Stunden beanspruchende und sich mindestens auf eine Entfernung von 2 Kilometer von Wohnorte des Kanalmeisters erstreckende Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen.

Das für diese Nachtrevisionen zu zahlende Tagegelber beträgt für Kanalmeister

I. und II. Klasse 1,50 *M.*

Für mehr als fünf Nachtrevisionen in einem Monat werden Tagegelber nicht gezahlt.

3. Streckenmaschinisten erhalten die verordnungsmäßigen Tagegelber zum Satz von 3 *M.*, und wenn ihnen nicht mit einem Dienstfahrzeug oder Lourensdampfer freie Fahrt gewährt werden kann, an Stelle der Fuhrkosten eine Entschädigung von 1 *M.* für den Tag.
4. Leitungsaufseher erhalten bei Reisen innerhalb ihres Bezirkes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelber und Fuhrkosten ein Zehrgelber von 2,50 *M.* für den Tag.

§. 9.

Wenn bei außergewöhnlichen Anlässen, wie z. B. bei der Vergung gekunkener Schiffe, den Beamten in Folge außerordentlicher Arbeiten besondere durch die vorbezeichneten Vergütungen nicht gedeckte Unkosten erwachsen, bleibt die Gewährung einer anderweitigen Vergütung bis zu der im §. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Juli 1901 angegebenen Grenze vorbehalten.

§. 10.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 23. April 1897 und 7. Mai 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 109 und 247) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rothe.

## 4. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

### Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter  
(Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

#### B e r i c h t i g u n g

zu dem Verzeichnisse vom 1. Januar 1902 (Central-Blatt Anhang zu Nr. 54).

B e z i r k e .	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
<b>Herzogthum Sachsen-Meiningen.</b>								
<b>Kreis Meiningen:</b>								
a) Stadt Meiningen . . . . .	2	—	1	70	1	30	1	—
b) Bezirk Meiningen . . . . .	1	60	1	10	1	05	—	80
c) " Walsungen . . . . .	1	65	1	15	1	05	—	80
d) Stadt Salzungen . . . . .	2	—	1	50	1	20	—	90
e) Bezirk Salzungen . . . . .	1	75	1	20	1	10	—	85
<b>Kreis Hildburghausen:</b>								
a) Stadt Hildburghausen . . . . .	2	10	1	30	1	20	1	10
b) Bezirk Hildburghausen . . . . .	1	65	1	25	1	10	—	90
c) " Römhild . . . . .	1	55	1	15	1	05	—	85
d) " Themar . . . . .	1	60	1	20	1	10	—	90
e) " Heldburg . . . . .	1	55	1	15	1	—	—	85
f) Stadt Eisfeld . . . . .	1	80	1	30	1	20	1	—
g) Bezirk Eisfeld . . . . .	1	80	1	20	1	20	—	80
<b>Kreis Sonneberg:</b>								
a) Stadt Sonneberg . . . . .	2	15	1	80	1	25	1	—
b) Bezirk Sonneberg . . . . .	2	—	1	45	1	25	1	—
c) " Schalkau . . . . .	1	85	1	40	1	20	1	—
d) " Steinach . . . . .	2	20	1	40	1	50	1	—
<b>Kreis Saalfeld:</b>								
a) Stadt Saalfeld . . . . .	2	50	1	50	1	40	1	—
b) Bezirk Saalfeld . . . . .	2	—	1	30	1	20	—	90
c) " Gräfenhald . . . . .	2	15	1	30	1	20	—	95
d) Stadt Böhmern . . . . .	2	—	1	70	1	20	1	—
e) Bezirk Böhmern . . . . .	2	—	1	20	1	10	—	80
f) " Kranichfeld . . . . .	1	75	1	20	1	10	—	85
g) " Tamburg . . . . .	1	80	1	20	1	10	—	90



## 5. Zoll- und Steuer-We sen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Zollinspektor Stockhausen in Mülhausen im Elsaß an Stelle des in den Elsaß-lothringischen Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Zollinspektors Dühmann den königlich preussischen Hauptzollämtern zu Eydtzshnen, Nemel und Elstf sowie den königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Friebland in Ostpreußen und Gumbinnen mit dem Wohnsitz in Elstf vom 1. April 1902 ab als Stationskontroleur beigeordnet worden.

Im §. 48 Absatz 1 des Eisenbahn-Zollregulativs — Central-Blatt 1888 S. 573 ff. — wird auf §. 21 letzter Absatz verwiesen. Der Hinweis ist nicht in dieser Form zutreffend. Es muß statt: „§. 21 letzter Absatz“ heißen: „§. 21 vorletzter Absatz“.

### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt II zu Hilders im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist aufgehoben worden. Im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin bestehen die folgenden Branntwein-Abfertigungsstellen:

Branntwein-Abfertigungsstelle A in Berlin (Königsstraße 19); E in Lichtenberg bei Berlin (Herzbergstraße 43/45); F in Lichtenberg bei Berlin (Herzbergstraße 35); H in Berlin (Coepenickerstraße 24 a); J in Berlin (Mühlenstraße 6/7); K in Reinickendorf bei Berlin (Provinzstraße 40/41); L in Berlin (Warschauerstraße 44).

Die Branntwein-Abfertigungsstellen E, F, J, K und L besitzen außer den allgemeinen Befugnissen auch die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Geldern im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über Waaren aller Art für das Privattransitlager der Firma Gebrüder Berg in Geldern,

dem Nebenzollamt I zu Oswiecim im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugnis zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und die Anmerkung zu f und g sowie der unter die Tarifnummern 41 d 5 und 6 fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Coepenick im Bezirke des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für das zu Ober-Schönweide belegene Rabelwert Oberpree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin eingehenden leichten Mineralöle,

dem Steueramt II zu Ahrweiler im Bezirke des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegerät von Kurgästen des Bades Neuenahr für die Zeit vom 1. Mai bis Ende September jedes Jahres,

dem Steueramt I zu Neurode im Bezirke des Hauptzollamts zu Mittelwalde die Befugnis zur Erhebung des Spielartenstempels und Abstempelung von im Landesgebiete gefertigten Spielarten;

dem Nebenzollamt I zu Patschkau im Bezirke des Hauptzollamts zu Renjadt D.S. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamt I in Suderwid im Bezirke des Hauptzollamts Breden die Befugnis, gewisses Zulegarn der Nummer 22a 1 und 2 des Zolltarifs, welches für die Firma Maurits Frims daselbst zum Zwecke des Schwarzfärbens und zur demnächstigen Wiederausfuhr eingeht, zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen und

dem Nebenzollamt I zu Preussisch Verby im Bezirke des Hauptzollamts zu Landsberg D.S. die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen.

**Im Königreiche Bayern.**

Der **Ausschlag-Einnemerei** Nothenkirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg ist die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

**Im Königreiche Sachsen.**

Das **Steueramt** zu Dippoldiswalde im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist in ein Untersteueramt und die **Steuer-Recepiur** zu Hirschfelde im Bezirke des Hauptzollamts zu Zittau in eine Zollabfertigungsstelle für Postgüter umgewandelt worden.

Dem Hauptzollamte zu Schandau ist die Befugniß zur Abfertigung von Baaren der Nummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsäfen dieser Nummern beigelegt worden.

**Im Königreiche Württemberg.**

Die öffentliche Niederlage bei dem Zollamte zu Calw im Bezirke des Hauptzollamts zu Stuttgart ist aufgehoben worden.

**Im Großherzogthume Hessen.**

Der **Orts-Einnemerei** zu Redarsteinach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist die Befugniß ertheilt worden, unter Wagenverschluß mit der Eisenbahn eingehende Uebergangsscheinfendungen zum Eingang abzufertigen.

**6. Polizei = Wesen.**

**Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

**a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.**

1.	Josif Gaimböck, Kaufmann und Melner,	geboren am 6. April 1848 zu Martinsberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	Diebstahl im Ueberhohlen Hinfalle 13 Jahre Justizhaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1899,	Großherzoglich badischer Landescommissar zu Karlsruhe,	15. Februar d. J.
2.	Abraham Koslowetz, Schneider,	geboren im Jahre 1863 zu Zimolenski, ruffischer Staatsangehöriger,	Verfälschter Diebstahl in 8 Fällen (4 Jahre Justizhaus, laut Erkenntniß vom 28. Februar 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posenam,	7. März d. J.

**b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.**

3.	Adolf Veran, Harmonikmacher,	geboren am 22. April 1850 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landfälschen und Fälschen,	Stadtmagistrat Schwabach, Bayern,	14. März d. J.
4.	Josif Wont (Kunst- Arbeiter,	geboren am 18. März 1853 zu Erzebmoecie, Kreis Wiewm, Anstland, ortsangehörig ebendasselbst,	Fälschen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Kiegnig,	24. März d. J.
5.	Andreas Dyzel, Tuchmacher (Hand- arbeiter),	geboren im Mai 1853 zu Aljen, Bezirk Viola, Galizien, ortsangehörig zu Galenów, ebendasselbst,	Diebstahl und	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Banzen,	11. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Vestrufung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen						
1.	2.		3.		4.	5.	6.
6.	Anna Goltz, Dienstmagd.	geboren am 10. April 1886 zu Jenersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.			Unterdrückung und gewerbsmäßige Unzucht, Landstreichen.	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bayern, Königlich bayerisches Be- zirksamt Kitzsch.	1. März d. J. 15. März d. J.
7.	Sophie Polzappfel,	geboren am 6. Januar 1868 zu Al- bichbinderstehofen,					
8.	Franz Israel, Arbeiter.	geboren am 8. Mai 1872 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.			Petteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bayern,	5. März d. J.
9.	Otto Kunz, Maler.	geboren am 18. August 1850 zu Vorn, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger.			desgleichen, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger.	Großherzoglich heffisches Kreisamt Alzei.	18. März d. J.
10.	Johann Kurz, Bäcker.	geboren am 9. September 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Slavowitz, Bezirk Bistitz, Böhmen,			Verleumdung, Petteln, Landstreichen und grober Unfug.	Königlich bayerisches Be- zirksamt Wollstein.	22. März d. J.
11.	Michael Laguniat, Arbeiter.	geboren am 15. April 1873 zu Kunitro- wo, Bezirk Cosowo, Galizien, öster- reichischer Staatsangehöriger.			Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg.	28. März d. J.
12.	Wenzel Ott, Arbeiter.	geboren am 13. August 1877 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.			Landstreichen und Petteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stade.	21. März d. J.
13.	Anton Pawlik, Arbeiter.	geboren im Jahre 1872 zu Godziska Stare, Bezirk Wiala, Galizien, ortsan- gehörig ebendasselbst.			Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	22. März d. J.
14.	Johann Scharabon, Schlosser.	geboren am 10. Februar 1862 zu Gnns, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neumarkt, Bezirk Kraumburg, Krain.			Landstreichen und Petteln,	Stadtmagistrat Regens- burg, Bayern.	20. März d. J.
15.	Johann Scherer, Fabrikarbeiter.	geboren am 1. September 1884 zu Neufantjohann, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.			Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Coblenz.	6. März d. J.
16.	Felig Schönsfeld, Kaufmann und Handelsagent.	geboren am 2. Februar 1860 zu Lem- berg, Galizien, ortsangehörig eben- dasselbst.			Zuhälterei (§. 181 a Abi. 3 Nr. 21. C. P.),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern.	3. Januar d. J.
17.	Anton Schuster, Steindrucker.	geboren am 16. Januar 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Außergesfeld, Bezirk Brachath, Böhmen.			Petteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Passau.	22. März d. J.
18.	Michael Wala, Arbeiter.	geboren im Jahre 1882 zu Adriann, Bezirk Kriska, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger.			Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg.	26. März d. J.
19.	Johann Zima, Schlossergeselle.	geboren am 15. Juni 1858 zu Roth, Rohleitz, Bezirk Radob, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.			Petteln, desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. April 1902.

N<sup>o</sup> 16.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung  
zur Vornahme von Civilstandsacten . . . Seite 89

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 90

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freiherrn von Wangenheim in Akuncion zum Konsul für den Staat Santa Catharina (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Genua beschäftigten Gerichtsassessor Bussi ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

## 2. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
<b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Michael Chwanecz, Arbeiter,	geboren am 27. Oktober 1861 zu Betteln, Powinna, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Magdeburg,	4. April d. J.
2.	Franz Chrastaczki, Arbeiter,	geboren im Februar 1866 zu Groß-Gurel, Bezirk Wiesel, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Cppeln,	31. Januar d. J.
3.	Robert David, Tischler und Arbeiter,	geboren am 27. Februar 1857 zu Hohen-Elbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Piesnitz,	29. März d. J.
4.	Karl Böhrula, Bäcker,	geboren am 12. September 1876 zu Deutsch-Frausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	deselbe,	desgleichen.
5.	Emil Jitenjahn, Schlosser,	geboren am 4. Februar 1850 zu Hohen-Elbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Verchtesgaden.	21. März d. J.
6.	Josef Richter, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	zu Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	14. März d. J.
7.	Helene Kwasniewski, Arbeiterin,	geboren am 15. November 1875 zu Caspinea, Bezirk Groganow, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	gewerbmäßige Unzucht,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Cppeln,	20. Februar d. J.
8.	Jüdor Wroa, Maurer,	geboren am 12. Mai 1876 zu Puzatpach, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Genußmittelenwendung,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	25. Februar d. J.
9.	Johann Pleiner, Töpfer,	geboren am 10. Juni 1858 zu Kasawa, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,	4. April d. J.
10.	Alfons Defiro vom Euidelberg, Arbeiter,	geboren am 18. August 1876 zu Anzegliem, Provinz Lisslandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr, Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Stade,	24. März d. J.
11.	Jakob Strumpf, genannt Stern, Kellner,	geboren am 1. Juni 1884 zu Trziana, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	6. Dezember v. J.
12.	Heinrich Lonn, Härbergelle,	geboren am 28. September 1848 zu Kleinmohrau, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	deselbe,	3. Februar d. J.
13.	Carlo Trini, Tagelöhner,	geboren am 24. September 1874 zu Sorcina, Provinz Cremona, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. April d. J.
14.	Hermann Verdenl, Gärtner,	geboren am 27. Oktober 1859 zu Secubin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	4. März d. J.
15.	Franz Bisfa, auch Jyfa, Weber,	geboren am 1. Januar 1859 zu Trnawa, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Piesnitz.	1. April d. J.

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

**In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 25. April 1902.**

**N 17.**

**Inhalt: 1. Konfulat-Wesen:** Bestellung eines Konfular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung . . . . . Seite 91

**2. Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902. 92  
**3. Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 93

### 1. Konfulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konful in Cagliari (Sardinien) ist der Adv. Professor Gio. Maria De Villa zum Konfular-Agenten in Sassari bestellt worden.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär Freiherrn von Eyb ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konful Franz Wolff in Jacmel (Haiti) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdiensl erteilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung verlangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchsteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats März 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-	Ausfuhr-	Verbleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
	Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1902				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle . . . . .	537 621 097	15 604 963	522 016 134	490 875 542	+ 81 140 592
Tabaksteuer . . . . .	12 984 720	109 888	12 874 832	12 675 468	+ 199 869
Judensteuer und Zuschlag . . . . .	144 484 846	37 054 309	107 480 087	128 710 085	- 16 279 998
Salzsteuer . . . . .	49 480 354	21 439	49 458 915	49 872 494	+ 86 421
Konjunktionssteuer . . . . .	39 842 843	18 477 805	21 365 038	20 134 275	+ 1 230 763
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-	128 529 012	461 169	128 067 843	180 655 462	- 2 587 619
schlag . . . . .	2 812 865	5 197 982	- 2 385 117	- 958 091	+ 1 933 026
Brennsteuer . . . . .	32 010 430	92 611	31 917 819	32 168 928	- 251 009
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	8 776 116	—	8 776 116	4 075 122	+ 299 006
Summe . . . . .	951 041 283	77 019 561	874 021 722	862 714 235	+ 11 307 487
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere . . . . .	14 517 887	—	14 517 887	21 124 289	- 6 606 902
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgehalte . . . . .	18 350 570	47 391	18 303 189	14 805 063	+ 1 001 874
c) Vorse zu:					
Privatlotterien . . . . .	5 262 411	—	5 262 411	4 209 763	+ 1 052 648
Staatslotterien . . . . .	34 940 715	—	34 900 715	21 051 246	+ 13 849 469
Schiffsradtourkunden . . . . .	763 486	—	763 486	609 899	+ 153 587
d) Schiffsradschuldenden . . . . .	—	—	—	1 610 225	+ 16 944
Spielfartenstempel . . . . .	—	—	1 627 169	13 025 785	- 603 457
Wahlfeststempelsteuer . . . . .	—	—	12 420 828	39 446 827	+ 19 140 881
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .	—	—	418 587 658	394 446 827	+ 19 140 881
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	—	—	83 811 000	89 120 000*)	- 5 309 000

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 628 191 M. höher.

Anmerkung Die zur Reichskasse gelangte Net-Einnahme abzüglich der Ausführungvergütungen u. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Net-Einnahme im Monat März			Net-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März		
	1902	1901	Witkin 1902 + mehr - weniger	1902	1901	Witkin 1902 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle . . . . .	37 987 542	36 607 230	+ 1 380 312	493 116 053	464 543 384	+ 28 572 669
Tabaksteuer . . . . .	781 155	787 840	- 4 685	12 352 778	12 045 958	+ 306 825
Judensteuer und Zuschlag . . . . .	8 960 882	8 681 410	+ 279 472	105 876 585	123 340 813	- 17 464 228
Salzsteuer . . . . .	4 601 086	4 877 428	- 276 342	49 030 317	49 463 584	- 433 217
Konjunktionssteuer . . . . .	2 937 776	2 147 532	+ 790 244	15 485 111	15 747 018	- 311 907
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-	8 278 622	8 303 117	- 24 495	110 905 386	108 699 011	+ 2 206 375
schlag . . . . .	446	357 049	- 357 495	- 2 855 117	- 958 091	+ 1 933 026
Brennsteuer . . . . .	—	—	—	—	—	—
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	2 332 665	2 304 332	+ 28 333	30 328 566	30 796 636	- 468 070
Summe . . . . .	60 561 282	64 063 395	+ 1 795 294	814 109 679	803 693 235	+ 10 476 421
	150 938	148 074	+ 2 864	1 526 411	1 533 573	- 7 182

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Adolf Parit, Former.	geboren am 17. März 1871 zu Velitz, Bezirk Klein, Böhmen, ortsauehörig ebenda selbst.	vorläufige Brandstiftung (2 Jahre) Judsthaus, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1900),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig.	6. Februar d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
2.	Augustin Kelle-sant, Schornstein-seger.	geboren am 25. Mai 1865 zu Hum-polsk, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsauehörig ebenda selbst.	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig.	27. Februar d. J.
3.	Josef Anton Kleil, Bäcker (Fabrik-arbeiter).	geboren am 17. Mai 1867 zu Dömis, Bezirk Reichenberg, Böhmen, öster-reichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zangen.	18. März d. J.
4.	Klaid Böhm, Arbeiter.	geboren am 18. Dezember 1865 zu Hundschau, Bezirk Sternberg, Näs-sen, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Magdeburg.	7. April d. J.
5.	Alfred Brabec, Drechsler.	geboren am 5. November 1872 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Erfurt.	13. April d. J.
6.	Julius Hafner, Bergwerker.	geboren am 1. Juni 1879 zu Wühl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe.	7. April d. J.
7.	Adam Andreas Martin, Hand-arbeiter.	geboren am 4. Juli 1866 zu Gott-mannsdörf, Bezirk Misch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Jwitzkau.	20. März d. J.
8.	Jacob Riederer, Weller.	geboren am 30. März 1876 zu Lugen-berg, Kanton Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä-sident zu Colmar.	2. April d. J.
9.	Sevilla Pöllmann, unuerbehl. Arbeiterin.	geboren am 21. August 1879 zu Neu-hammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsauehörig ebenda selbst.	gewerbsmäßige Un-zucht,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Minden.	14. April d. J.
10.	Benzel Baijejtll, (Weißhittel), Arbeiter.	geboren am 10. April 1847 zu Unter-Pafel, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsauehörig zu Mostein, Bezirk Turnau.	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zangen.	22. März d. J.
11.	Johann Burm, Bäcker.	geboren am 7. Juni 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nürnberg.	26. März d. J.
12.	Gottfried Wgh. Gypjer.	geboren am 5. November 1872 zu Lubersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä-sident zu Colmar.	10. April d. J.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Mai 1902.

N 18.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandskisten; — Entlassung Seite 95

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 96

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carlos Sauerbrey zum Vize-Konsul in Quezaltenango (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Barcelona beschäftigten Vize-Konsul Köhler ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Wilhelm Holmboe in Tromsøe (Norwegen) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Korte und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Nikolaus Kupic- sal, Arbeiter.	geboren am 6. Dezember 1853 zu Zabel, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger.	Diebstahl in Rückfalle (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1901),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg.	8. August v. J.
----	-----------------------------------	---	--	--	-----------------

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Marie Burianski (Burianska), Nigenerin.	41 Jahre alt, geboren zu Koleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, Oesterreichische Staatsangehörige.	Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	26. Januar d. J.
3.	Augustin Chenal, ohne Stand.	geboren am 4. April 1869 zu Plain-Isain, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg.	21. April d. J.
4.	Michael Leboogar Feltis, Schmied.	geboren am 2. März 1862 zu Koib-heim, Kreis Strahburg im Elsass, ohne Staatsangehörigkeit.	Landstreichen.	derselbe.	14. März d. J.
5.	Bertha Pohl, Dirne.	geboren am 8. April 1885 zu Gurich-dorf, Bezirk Freiwaldbau, Oesterreichisch-Schlesien, Oesterreichische Staatsangehörige.	gewerbsmäßige Un- zucht.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	21. April d. J.
6.	Benjamin Salzer, Fabrikarbeiter.	geboren am 24. Juni 1871 zu Reich-dorf, Bezirk Rauden, Böhmen, Oesterreichischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Nordlingen.	12. April d. J.
7.	Anton Schmidt, Tagelöhner.	geboren am 12. April 1849 zu Wichten-berg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Tberggrund, Bezirk Rumburg.	desgleichen.	Königlich sächsischer Kreis-hauptmannschaft Rauen.	25. März d. J.
8.	Girsch Traumann (Traumann), Kartenspieler.	32 Jahre alt, geboren zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendort.	Landstreichen und Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	19. April d. J.
9.	Jugenie Miller geborene Jaco- min, Wittwe.	geboren am 18. Januar 1855 zu St. Die, Frankreich, französische Staatsangehörige.	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg.	21. April d. J.
10.	Bernhard Jirl, Arbeiter.	geboren am 11. Februar 1884 zu Chatowet, Kreis Petrikau, Gouvernement Kiew, Russland, russischer Staatsangehöriger.	Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsb.	11. April d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Mai 1902.

N 19.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . Seite 97  
2. **Kont-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1902 . . . . . 98

3. **Statistik:** Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterkassisten 100  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 102

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Bindel zum Konsul in Mostoff a. Dou zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den praktischen Arzt Dr. Edgar Wolfhagen zum Konsul in Hobart (Tasmanien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Arzt Dr. Otto Drnstein zum Vize-Konsul in Chios zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Philippi in Mayagüez (Puerto Rico) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul Freiherrn Dr. Erwin von Ferstel in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul (I. Klasse) Emil von Filtich in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich niederländischen Konsul Heinrich von Groening in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. B a n k :

### Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber-

(Die Beträge lauten

### P a s s i v a .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Reichsbank . . . . .	150 000	44 639	1 246 581	- 102 905	170 471	- 188 501	527 362	- 34 610	-	-	17 395	+ 1 143	1 985 977	- 136 402	-	
2.	Preussische Notenbank . .	7 500	2 801	64 458	+ 415	28 758	+ 219	7 660	- 513	-	-	3 375	- 64	85 791	- 562	580	
3.	Sächsische Bank zu Dresden	80 000	6 060	40 366	6 010	8 044	- 7 536	26 116	+ 3 256	36 400	+ 3 561	508	+ 100	139 535	+ 1 347	1 563	
1.	Sächsisch-böhmische Notenbank	9 000	1 092	23 290	- 181	9 335	- 154	6 149	+ 1 305	47	- 70	485	+ 46	40 053	+ 1 100	672	
3.	Bairische Bank . . . . .	9 000	1 972	14 095	+ 217	8 898	- 140	14 820	+ 1 576	-	-	339	+ 61	40 236	+ 1 854	895	
6.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 945	11 608	- 874	4 887	- 1 394	302*	- 554	-	-	208	- 57	29 636	- 1 465	1 324	
7.	Braunschweigische Bank .	10 506	931	2 555	163	1 834	- 115	3 308	- 569	4 162	+ 286	169	- 148	31 500	- 521	299	
	Zusammen . . . . .	231 672	59 440	1 402 943	- 109 498	282 227	- 197 511	585 613	- 30 129	40 549	+ 4 277	22 504	+ 701	2 342 721	- 134 649	5 163	

### B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5\*: Davon in Abschnitten zu 100  $\mathcal{M}$ . = 1 048 948 000  $\mathcal{M}$ ,  
 „ 500 „ = 16 999 000  $\mathcal{M}$ . (bei den Banken Nr. 1 und 3),  
 „ 1 000 „ = 336 996 000  $\mathcal{M}$ . (bei der Bank Nr. 1).  
 Zu Spalte 9 Nr. 6\*: Darunter 90 561  $\mathcal{M}$ . noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Thalernoten.

## B e f e n .

Banken Ende April 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1902.

auf Tausend-Mark.)

## Activa.

Metalle Schatz.	Gegen 31. März 1902.		Wechsel Laffen Sichte.		Gegen 31. März 1902.		Noten anderer Banken.		Gegen 31. März 1902.		Bodgeld.		Gegen 31. März 1902.		Hombarb.		Gegen 31. März 1902.		Gegen 31. März 1902.		Gegen 31. März 1902.		Summe der Aktiva.		Gegen 31. März 1902.		Rechnungs- Nummer.
	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.										
1 087 561	+ 81 637	27 749	+ 3 569	10 800	+ 499	739 151	- 169 929	74 295	- 39 848	14 577	- 158	81 841	- 12 158	1 985 977	156 402	1.											
32 972	+ 777	50	-	3 569	- 581	44 622	- 835	3 227	+ 117	73	+ 18	2 172	- 58	85 794	- 562	2.											
22 590	+ 344	560	- 1 089	9 232	+ 2 081	43 321	- 3 631	31 980	+ 4 211	9 914	- 205	22 048	- 351	139 535	+ 1 347	3.											
12 182	+ 1 244	56	+ 8	1 707	- 1 279	14 791	+ 1 148	8 691	- 234	1 606	+ 322	1 017	- 609	40 053	+ 1 100	4.											
4 787	+ 30	54	+ 22	356	+ 305	12 301	+ 544	17 107	+ 567	367	- 74	5 054	+ 460	40 226	+ 1 854	5.											
5 931	+ 57	41	- 9	746	+ 472	6 895	- 1 498	9 276	- 320	1 321	- 585	5 423	+ 418	29 616	- 1 465	6.											
649	- 44	2	- 6	70	+ 5	6 149	- 47	2 112	+ 6	1 031	+ 40	11 605	- 454	21 621	- 500	7.											
1 115 772	+ 84 035	28 864	+ 2 476	26 480	+ 1 503	867 433	- 174 248	146 641	- 35 501	28 892	- 137	129 160	- 12 755	2 842 842	- 134 638												

### 3. Statistik.

Der Bundesrath hat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik  
erlassen:

#### **Bestimmungen,** betreffend den Beirath für Arbeiterstatistik.

##### §. 1.

Bei der Abtheilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte wird ein Beirath für Arbeiterstatistik gebildet.

##### §. 2.

Der Beirath hat das Kaiserliche Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen.

Insbondere liegt ihm ob:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
3. dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

##### §. 3.

Der Beirath besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, von denen sieben der Bundesrath und sieben der Reichstag wählt.

Den Vorsitz führt mit vollem Stimmrechte der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, in Fällen der Behinderung sein vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus den Mitgliedern des Beiraths hierzu bestimmter Stellvertreter.

##### §. 4.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die Mitglieder solange im Amte, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus dem Beirath ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

##### §. 5.

Der Beirath ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn sie vom Bundesrath oder vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) angeordnet oder von sechs Mitgliedern des Beiraths beantragt wird.

##### §. 6.

Der Beirath kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschuss übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsetzen. Die endgültige Feststellung des Planes für die Durchführung der anzufellenden arbeiterstatistischen Erhebungen und die Begutachtung solcher Erhebungen darf einem Ausschusse nicht überlassen werden.

§. 7.

Die Einberufung des Beiraths und der Ausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten oder zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten an Stelle des Beiraths den zuständigen Ausschuß (§. 6) einzuberufen. Wenn jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder mindestens sechs Mitglieder des Beiraths es verlangen, ist die Angelegenheit dem Beirathe vorzulegen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entweder der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§. 8.

Der Beirath und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Der Vorsitzende — bei seiner Behinderung ein von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes — vertritt den Beirath nach außen, führt die laufenden Geschäfte und veranlaßt die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen.

Die Büreaugeschäfte für den Beirath werden im Kaiserlichen Statistischen Amte besorgt.

§. 10.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) sowie die Landesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen des Beiraths und der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen. Die Vertreter sind dem Vorsitzenden namhaft zu machen.

Die Anberaumung von Sitzungen des Beiraths ist durch Mittheilung der Tagesordnung und ihrer Anlagen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und den zu diesem Zwecke von den Landesregierungen bezeichneten Landesbehörden — in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung — anzuzeigen.

Beamte des Kaiserlichen Statistischen Amtes können von dem Vorsitzenden zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Beiraths erhalten bei Reisen in Angelegenheiten des Beiraths Tagegelde und Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den vom Reichskanzler bestimmten Sätzen. Desgleichen werden die Sätze, nach denen die Entschädigung der zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter sowie der Auskunftspersonen zu bemessen ist, vom Reichskanzler bestimmt.

§. 12.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung des Beiraths vom Reichskanzler erlassen.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Fossadovsky.

# 1. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Emil Ludwig Renaud, Elektrotechniker,	geboren am 23. November 1882 zu Reims, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Münzverbrechen (1 Jahr 4 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. April 1901),	(1 Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	24. April d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.</b>					
2.	Julius Johann Franz Rürk, Redner,	geboren am 7. April 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbenmäßiges Glücksspiel.	Königlich preussischer Polizeipräsident zu Berlin.	8. Oktober 1900.
<b>c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
3.	Kató Gizingel, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Terna, Landstrichen, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bosen.	3. März d. J.
4.	Anton Gagger, Schweizer,	geboren am 16. Dezember 1862 zu Tahl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst.		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen.	23. April d. J.
5.	Josef Graunzer, Schneidergeselle,	geboren am 22. November 1884 in desgleichen. Kommen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Polizeibehörde zu Hamburg,	desgleichen,
6.	Anton Hader, Bäcker,	geboren am 22. März 1875 zu Dolanka, Landstrichen und Bezirk Foderiam, Böhmen, ortsangehörig zu Krastowitz, Bezirk Krastowitz, ebendasselbst,		Königlich bayerisches Bezirksamt Eberwieslach,	22. April d. J.
7.	Camille Emil Jacquinet, Tagener,	geboren am 5. März 1874 zu St. Landstrichen, Veger-sous-Margerie, Departement Aube, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.
8.	Marin Jakubecz, Knecht,	geboren am 10. (15.) Oktober 1877 Zetteln, zu Kraszno, Komitat Trenczin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,		Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Dresden.	8. April d. J.
9.	Josef Rulhavy, Feilenhauer,	geboren am 6. April 1873 zu Adler, desgleichen, Kofelek, Bezirk Reichenau a. R., Böhmen, ortsangehörig zu Pottenstein, Bezirk Reichenau a. R.,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,	24. April d. J.
10.	Julius Marie Lemoine, Küfer,	geboren am 6. August 1854 zu Dinard, Landstrichen, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April d. J.
11.	Lucien Venoir, Waler,	geboren am 24. Oktober 1870 zu Diebhlal und Paris, französischer Staatsangehöriger,		desgleichen.	
12.	Jakob Waquat, Taguer,	geboren im April 1845 zu Pumpsel, Landstrichen und Nanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.



Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen						
1.	2.		3.		4.	5.	6.
13.	Franz Buchta, (Buchta), Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1881 zu Wien, Landstrichen, österreichischer Staatsangehöriger,				Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Regensburg.	24. April d. J.
14.	Ernst Schreumer, Siegeleiarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1868 zu desgleichen, Jungferndorf, Bezirk Freiwaldau, österreichische Schichten, ortsange- hörig ebendasselbst,				Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. März d. J.
15.	Franz Schulz, Färber,	geboren am 9. Mai 1870 zu Döber- Wetteln, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,				Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg.	24. April d. J.
16.	Anton Scharba, Schuhmacher,	geboren am 1. April 1878 zu Reichen- berg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Palca, Bezirk Jicin, ebendasselbst,				Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	desgleichen.
17.	Hermann Eüh, Schneider und Hand- arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1868 zu desgleichen, Sebastiansberg, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,				Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	2. April d. J.
18.	Samuel Weis- mann, Schlosser.	geboren am 10. Januar 1871 zu desgleichen. Wogopol, Kreis Walta, Gouverne- ment Wodolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,				Großherzoglich badischer Landescommissär zu Karlsruhe,	5. Februar d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Mai 1902.

N 20.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung Seite 105

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Poli- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten . . . . . 106

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 106

4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegsmarine und Handelsmarine für 1902 . . . . . 107

5. **Folger-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 108

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Calamata, Heinrich Zahn, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Dedeagatsch (Türkei), Friedrich Hafner, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Umzugskosten der im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten verwendeten Reichs-Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten.

Auf Grund der §§. 13 und 18 der Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1901 ab Folgendes bestimmt.

Die etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erhalten bei Versetzungen im Ausland oder vom Inlande nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebiets:

- I. eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten und zwar in folgenden Beträgen
  1. Posträthe und Postdirektoren . . . . . 600 Mark,
  2. die übrigen Beamten . . . . . 400 "
  3. die Unterbeamten . . . . . 200 "mit der Maßgabe, daß Beamte und Unterbeamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge zu beziehen haben;
- II. sofern sie ihre Familie mitnehmen, eine Vergütung für Transportkosten, und zwar werden sämmtlichen Beamten und Unterbeamten für die Beförderung (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund der beizubringenden Beläge mit der Maßgabe erstattet, daß, falls und insoweit die Beförderung der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Dritttheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt.

Nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten werde ich geeigneten Falles bei Versetzungen nach überseeischen Ländern und bei Rückversetzungen von dort allgemeine Umzugskosten gewähren und zwar

1. Beamten bis zum Höchstbetrage von . . . . . 200 Mark,
2. Unterbeamten bis zum Höchstbetrage von . . . . . 100 "

Berlin, den 3. Januar 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Kraetke.

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz ist die selbständige Zudersteuerstelle zu Heidersdorf nach Kurtwitz verlegt worden.

Die dem Steueramt I zu Coepenick im Bezirke des Hauptsteueramts zu Eberswalde ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Negativscheinon I über das in der chemischen Fabrik zu Grünau (früher Walzer & Co.) als Nebenprodukt gewonnene, undenaturirt abzulassende Salz ist zurückgezogen worden.

Das Neben Zollamt I auf Amrum im Bezirke des Hauptzollamts zu Tönning ist in ein Neben-zollamt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Homburg v. d. S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitsscheinen I über Waaren der Nummern 17c, d und 21c, d des Zolltarifs, dem Hauptsteueramte zu Croffen allgemein die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitsscheinen I, dem Steueramt I zu Freiburg i. Schl. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitsscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnseilwagen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cassel die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Nummern 22a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Untersteueramte Hohenstein-Ernstthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitsscheinen I über Postgüter und über auf der Eisenbahn eingehende Retourwaaren beigelegt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.

Dem Steuer- und Rentamte zu Ronneburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Altenburg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitsscheinen I und II über Taback, zur Ausfertigung und Erledigung von Tabackverendungscheinen I und Ausfertigung von dergleichen Verendungscheinen II sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Zollbegleitsschein I oder Tabackverendungschein I eingehenden Tabacksendungen beigelegt worden.

Im Herzogthum Anhalt.

Die Steuer-Rezeptur zu Ragau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist aufgehoben worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Die Zollabfertigungsstelle A auf dem Bahnhofe zu Lübeck ist aufgehoben worden. In Folge dessen fällt die Bezeichnung der dafelbst verbleibenden Zollabfertigungsstelle mit dem Buchstaben „B“ fort.

In Elfaß-Lothringen.

Das Neben Zollamt I zu Hüningen im Bezirke des Hauptzollamts zu St. Ludwig ist aufgehoben worden.

Das Neben Zollamt I zu Rasmünster im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist in ein Neben Zollamt II mit folgenden Befugnissen umgewandelt worden: Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitsscheinen I über Waaren aller Art, welche für die Fabrikanten Vogt & Co. in Rasmünster und Niederbrud im Zollvormerkortverfahre ein- oder wiederausgehen, Erledigung von Zollbegleitsscheinen I über die für vorgenannte Fabrikanten — auch unter Eisenbahnwagenverschluß — eingehenden Metalle und Metallwaaren sowie über untersuchte Verschnittweine und Rosse.

---

#### 4. Marine und Schifffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902 ist erschienen.

---

## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Franz Nrasel, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1880 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	6. Mai d. J.
2.	Anton Kossal, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1848 zu Holic, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsbekannt zu Hosterly, Bezirk Schönberg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. März d. J.
3.	Johann März, Schmied,	geboren am 24. Juni 1848 zu Primburg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	1. Mai d. J.
4.	Karl Pellegrini, Gedarbeiter,	geboren am 25. April 1845 zu Suggiono, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. April d. J.
5.	Josif Georg Pfister, Kesselschmied,	geboren am 16. März 1882 zu Non-treug-Château, Frankreich, ortsbekannt ebendortselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,	3. Mai d. J.
6.	Arthur Bruvot, Schiffschmied,	13 Jahre alt, aus Étreug, Departement Aisne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	28. April d. J.
7.	August Berner, Fleischergeselle,	geboren am 4. Mai 1871 zu Schönan, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Mai d. J.
8.	Alexander Dbonowicz, Arbeiter,	85 Jahre alt, geboren zu Kowno, Russland, russischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit und Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. April d. J.

Die Ausweisung des Zimmermanns Josef Klemeny (Central-Blatt für 1902 S. 54 Ziffer 10) ist nicht zur Durchführung gelangt, da der Beurtheiler das Reichsgebiet verlassen hat, bevor ihm der Ausweisungsbefehl bekannt gemacht worden ist.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Mai 1902.

N 21.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassungen; — Exequatur-ertheilungen . . . . . Seite 109  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende April 1902 110  
3. **Maß- und Gewicht-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte an das in Verbindung mit dem Laboratorium des kaiserlichen Elektrizitätswerkes in München errichtete Prüfsamt . . . . . 111

4. **Soß- und Steuer-Wesen:** Ertheilung der Eigenschaft eines Zollausflußgebietes an den Freibeit in der Stadt Bremen . . . . . 111  
5. **Militär-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf . . . . . 111  
6. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der in Kraft erscheinenden polnischen Zeitschrift „Tekla“ . . . . . 112  
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 112

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger attachirten Gerichtsassessor von Radomij ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Iquitos (Peru), Julius Weiß, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Samarang (Java), F. Aug. Th. Warnecke, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem königlich italienischen Konsul Georg Haase in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem königlich spanischen Honorar-Konsul Carl Leipoldt in Aachen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats April 1902.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-	Ausfuhr- vergütungen z.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied
	Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1902				zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
1.	M.	M.	M.	M.	M.
Zölle . . . . .	40 210 101	1 557 925	88 652 176	87 744 683	+ 907 648
Tabaksteuer . . . . .	810 875	877	809 498	699 299	+ 110 199
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	10 409 085	3 884 506	6 524 559	7 164 222	- 639 663
Salzsteuer . . . . .	3 494 986	—	3 494 986	3 244 595	+ 250 391
Reichsbollschsteuer . . . . .	1 688 828	671 514	1 017 309	502 915	+ 514 394
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag . . . . .	10 690 365	45 423	10 644 942	10 657 861	+ 87 081
Brennsteuer . . . . .	—	168	—	198 574	- 198 574
Brausteuer . . . . .	8 114 158	—	8 114 158	2 080 337	+ 133 816
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	268 788	—	268 783	304 258	- 35 475
Summe . . . . .	70 686 651	6 160 408	64 526 248	63 896 694	+ 1 129 549
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere . . . . .	8 268 601	—	8 268 601	1 889 097	+ 1 874 504
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . .	1 219 978	1 481	1 218 492	1 422 507	- 204 015
c) Pöste zu:					
Privatlotterien . . . . .	368 669	—	368 669	809 042	+ 54 627
Staatslotterien . . . . .	1 580 698	—	1 560 693	1 500 626	+ 60 067
Schiffsfrachturkunden . . . . .	66 302	—	66 302	63 619	+ 2 683
d) Spielfartenstempel . . . . .	—	—	—	—	+ 10 867
Reichsstempelsteuer . . . . .	—	—	1 075 893	1 216 714	- 140 721
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .	—	—	41 022 046	37 698 124	+ 8 323 922
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	—	—	7 188 000	7 478 000*)	- 840 000

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 85 411 M. niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Net-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Net-Einnahme im Monat April		
	1902	1901	Richtn 1902 + mehr - weniger
1.	M.	M.	M.
Zölle . . . . .	36 614 651	82 918 084	+ 3 701 567
Tabaksteuer . . . . .	885 815	894 243	- 58 428
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	9 245 798	9 782 924	- 537 126
Salzsteuer . . . . .	4 085 176	4 260 837	- 175 661
Reichsbollschsteuer . . . . .	1 582 787	946 793	+ 635 994
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag . . . . .	10 302 608	10 030 871	+ 271 737
Brennsteuer . . . . .	—	198 574	- 198 574
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	2 875 492	2 791 896	+ 83 596
Summe . . . . .	65 542 164	61 819 222	+ 3 722 942
Spielfartenstempel . . . . .	176 292	157 276	+ 19 016

### 3. Maß- und Gewichts-Wesen.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist dem in Verbindung mit dem Laboratorium des städtischen Elektrizitätswerkes in München errichteten elektrischen Prüfamt die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte übertragen worden.

Das Prüfamt führt die Nummer 3.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Hopf.

### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen, daß der Freibeizirk in der Stadt Bremen — vergleiche die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1888, Central-Blatt S. 913 ff., im Besonderen Seite 915 — die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets im Sinne des §. 16 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe erhält, daß

- a) Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;
- b) Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;
- c) private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Berlin, den 15. Mai 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: v. Fischer.

### 5. Militär-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 11. Juni und 26. September 1901 (Central-Blatt S. 190 und 343) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die königlich preussische Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige in Magdeburg nicht mehr zu denjenigen Prüfungs-Kommissionen gehört, bei welchen die russische Sprache als Prüfungs-Begegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf.

Berlin, den 18. Mai 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Hauff.



## 6. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts zu Posen vom 1. Februar und 17. April d. J. gegen die in Kraßau erscheinende Zeitschrift „Toka“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Reichsanzler.  
Im Auftrage: Rothe.

## 7. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Desregger, geboren am 12. November 1869 zu Sattler,	Mitteldorf, Gemeinde Birgen, Bezirk Wien, Titol, ortsangehörig ebendasselbst,	zu drei einfache Diebstähle im Rückfalle (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. März 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	2. Mai d. J.
2.	Peter Hoget, ohne Stand,	geboren am 21. März 1850 zu Nalzières, Kreis Reg., Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	zu zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Februar 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.,	30. April d. J.

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Marie Andersdotter, unverehelicht,	geboren am 19. Januar 1860 zu Schwendjunge, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	zu sittenpolizeiliche Uebertretungen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. Mai d. J.
4.	Karl Christian Benesch, Kellner,	geboren am 8. Juli 1875 zu Reustätel, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger,	zu Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommisjär zu Konstanz,	5. Mai d. J.
5.	Graß Viktor Bisener, Anecht,	geboren am 20. April 1877 zu S. Oberst, Bezirk Neuschâteau, Provinz Luxemburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	zu Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.,	7. Mai d. J.
6.	Jean Theodor Charleaux, Maschinenflosser,	geboren am 11. August 1869 zu Forest, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	zu Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Beamtenbeleidigung,	Magistrat zu Coburg,	1. Februar d. J.

Sanktnde Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen						
1.	2.		3.		4.	5.	6.
7.	Robert Engel, Kaler,	geboren am 3. Oktober 1871 zu Heiners- thal (angeblich auch Nährisch-Ni- stadi), Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Schönberg,	Petteln,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Mai d. J.	
8.	Johann Baptist Hauser, Schneider,	geboren am 30. Oktober 1866 zu Wül- lanton St. Gallen, Schweiz, schwei- zerischer Staatsangehöriger,	Petteln,		Stadtmagistrat Körn- berg, Bayern,	18. April d. J.	
9.	Karie Holzinger, ledige Dienstmagd,	geboren am 22. Februar 1866 zu Pflög- Gemeinde Grieskirchen, Bezirk Schär- ding, Ober-Österreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbdmähige Un- zucht,		Königlich bayerisches Ver- zirkamt Verchesgaden,	27. April d. J.	
10.	Josef Remella, Schmied,	geboren am 20. Juli 1841 zu Miso- slowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch- Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Vandstreichen,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cppeln,	22. September d. J.	
11.	Abold Rager, Arbeiter,	geboren am 14. Juli 1853 zu Güns- (Kőszeg), Komitat Ödenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Petteln,		derselbe,	7. November d. J.	
12.	Jeruel Rafowksn, Schneider,	geboren im Jahre 1869 zu East, Gouvernement Wiatrom, Rußland, rußischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Mai d. J.	
13.	Jakob Meier, Tischler,	geboren am 15. Dezember 1853 zu Voifing, Gemeinde Dellach, Bezirk Vermagor, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Petteln,		Stadtmagistrat Rosen- heim, Bayern,	2. Mai d. J.	
14.	Josef Mikovec, Tagelöhner,	geboren im August 1819 zu Mlna- rowice, Bezirk Klattau, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen und Petteln,		Königlich bayerisches Ver- zirkamt Waldmünchm,	29. April d. J.	
15.	Anton Bahmoser, Kellner,	geboren am 12. Juni 1866 zu Hall, Tirol, österreichischer Staatsange- höriger,	Petteln,		Königlich bayerisches Ver- zirkamt Rosenheim,	26. April d. J.	
16.	Bernhard Prag, Tagelöhner und Kutscher,	geboren am 10. Januar 1865 zu Schtrmborf, Bezirk Leitomsisch, Böh- men, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen		Näulich bayerisches Ver- zirkamt Roding,	22. April d. J.	
17.	Georg Protsch, Glasmacher,	geboren am 22. November 1845 zu Trobatin, Bezirk Bistchofstein, Böh- men, österreichischer Staatsange- höriger,	Vandstreichen und Petteln,		Stadtmagistrat Körn- berg, Bayern,	9. April d. J.	
18.	Franz Kaska, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1861 zu Dyzyna, Bezirk Chorjanow, Galizien, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Petteln,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cppeln,	11. März d. J.	
19.	Gubert Winaudis, Maurer,	geboren am 9. Oktober 1845 zu Wocholp, Provinz Limburg, Niederlande, nieder- ländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. Mai d. J.	

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Mai 1902.

Nr 22.

**Inhalt:** 1. **Konsular-Verordnungen:** — Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandskarten; — Ergänzungsertheilung. Seite 115  
2. **Finanz-Verordnungen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1901 . . . . . 116

3. **Polizei-Verordnungen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 117  
**Beilage, Medizinisch- und Veterinär-Verordnungen:** Ausfuhrungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischverkaufsgesetz . . . . . 1\*

## 1. Konsular-Verordnungen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johannes Scharnhorst zum Konsul in Rangoon (Burmah) zu ernennen geruht.

Von dem kaiserlichen Konsul in Fernöfand (Schweden) ist der Magistratsbeamte Karl Gustaf Hedberg zum Konsular-Agenten in Fernöföfsvil bestellt worden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Konsuls in Pustaref betrauten Legationstath Flügel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Konsuls in Swatau betrauten Dolmetscher Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsul Max Guth in Leipzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. F i n a n z = W e s e n.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1901.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n.	Die Zoll-Ein- nahme beträgt im Rechnungsjahre 1901	Ausfuhr- Bergütungen κ.	Meißen	Einnahme im Vorjahre (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr - weniger
	„	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle . . . . .	539 378 952	15 695 898	523 683 054	492 909 992	+ 30 773 062
Tabaksteuer . . . . .	13 122 773	116 791	13 005 982	12 854 080	+ 151 902
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	145 089 951	37 080 929	108 009 022	125 396 977	- 17 387 955
Salzsteuer . . . . .	49 662 241	22 757	49 639 484	49 662 004	- 22 520
Malzsteuer . . . . .	43 871 119	18 519 934	24 851 185	23 462 277	+ 1 388 908
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag . . . . .	127 423 243	470 571	126 952 672	129 708 301	- 2 255 629
Brennsteuer . . . . .	2 313 836	5 198 723	2 884 887	785 767	- 2 099 120
Brausteuer . . . . .	32 789 548	114 797	32 674 751	32 863 364	- 188 613
Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	3 805 160	—	3 805 160	4 143 660	- 338 500
<b>Σumme</b>	<b>956 956 823</b>	<b>77 220 400</b>	<b>879 736 423</b>	<b>870 214 888</b>	<b>+ 9 521 535</b>
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere . . . . .	14 491 440	—	14 491 440	21 132 153	- 6 640 713
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . .	13 381 206	50 085	13 331 121	14 907 491	- 976 370
c) Loote zu					
Privatlotterien . . . . .	5 055 591	—	5 055 591	4 200 151	+ 855 440
Staatslotterien . . . . .	37 674 564	—	37 674 564	25 947 606	+ 11 726 958
d) Schiffsfrachtturnden . . . . .	763 558	—	763 558	609 936	+ 153 622
Spielfartenstempel . . . . .	1 627 610	154	1 627 456	1 613 005	+ 14 455
Wechselstempelsteuer . . . . .	12 420 328	—	12 420 328	13 025 785	- 605 457

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen κ. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n.	Zst.-Einnahme im Rechnungsjahre			
	1901	1900	Witbin 1901 + mehr - weniger	
	„	„	„	
1.	2.	3.	4.	
Zölle . . . . .	494 381 865	465 797 467	+ 28 590 398	
Tabaksteuer . . . . .	12 296 140	12 007 178	+ 288 962	
Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .	106 186 159	123 450 963	- 17 264 804	
Salzsteuer . . . . .	49 102 534	49 593 237	- 490 703	
Malzsteuer . . . . .	17 878 406	17 986 186	- 107 780	
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag . . . . .	108 921 990	107 025 536	+ 1 896 454	
Brennsteuer . . . . .	— 2 884 887	— 785 767	- 2 099 120	
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	31 021 614	31 477 603	- 455 989	
<b>Σumme</b>	<b>816 909 821</b>	<b>806 552 403</b>	<b>+ 10 357 418</b>	
Spielfartenstempel . . . . .	1 527 527	1 584 424	- 6 897	

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Staufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Kuboff Ambrozo, Schneider,	geboren am 6. Mai 1880 zu Klobouf, österreichischer Staatsangehöriger,	Wetteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	15. Mai d. J.
2.	Josef Dietrich, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1856 zu Trausfelowitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Mai d. J.
3.	Julius Josef Ducully, Arbeiter,	geboren am 21. Mai 1875 zu Lanosch, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Wetteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
4.	Ursula Hartl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 29. September 1868 zu Oberlautkirchen, Bezirk Mühlfeld, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Konfubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landoberg,	12. Mai d. J.
5.	Niels Jonsson, Arbeiter,	geboren am 29. September 1854 zu Grobby, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Wetteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. Mai d. J.
6.	Franz Josef, Schmelzgefesse,	geboren am 2. Februar 1862 zu Marzin, Bezirk Seltsan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Bautzen,	30. Januar d. J.
7.	Franz Krepsla, Weber,	geboren am 6. März 1849 zu Hndlich, Bezirk Ratowitz, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	8. Mai d. J.
8.	Josef Hugo Kupler, Arbeiter,	geboren am 17. Februar 1878 zu Eilenburg, Kreis Delitzsch, Preußen, ortsangehörig zu Koschowitz, Bezirk Dautz, Böhmen,	Ebbachlosigkeit,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	12. Mai d. J.
9.	Karl Wagenberger, Lepler,	geboren am 21. April 1855 zu Wschühl, Bezirk Ludwig, Böhmen, ortsangehörig zu Schönan, Bezirk Ludwig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	10. Mai d. J.
10.	Karl Emil Rufot, Tagener,	geboren am 18. August 1858 zu Wleffsch-Pianet, Departement Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Wetteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Mai d. J.
11.	Eduard Böhmcker, Friseurgehilfe,	geboren am 3. Mai 1871 zu Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Wetteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Jwan,	29. April d. J.
12.	Michael Prachar, Drahtbinder,	geboren am 29. Dezember 1849 zu Trentschin-Mafou, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plesch,	18. Mai d. J.
13.	Karl Sokol, Schlossergehilfe,	geboren am 11. September 1864 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Jwan,	30. April d. J.
14.	Benzel Tanchmann, Brettschneider,	geboren am 8. September 1868 zu Therenenthal, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Hermannsdorf, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plesch,	14. Mai d. J.
15.	Franz Josef, Putzmacher,	geboren am 18. Februar 1871 zu Wien, ortsangehörig zu Rodna, Bezirk Tabor, Böhmen,	Wetteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Baiern,	2. Mai d. J.
16.	Josef Birniger, Feizer,	geboren am 28. November 1881 zu Mch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Münster,	2. Oktober d. J.

# Beilage

zu

## Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

---

Berlin, Freitag, den 30. Mai 1902.

---

### Medizinal- und Veterinär-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1 Abf. 1, §. 12 Abf. 2 Nr. 1, §. 14 Abf. 1, §. 15, §. 18 Abf. 5, §. 19 Abf. 2, §. 21 Abf. 2, 3, §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath die nachstehend abgedruckten Ausführungsvoorschriften beschlossen.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichszanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des §. 13 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen beschlossen:

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt;
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichszanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

# Inhalt.

	Seite		Seite
<b>A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.</b>		Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr §§. 5 bis 10 . . . . .	33*
I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau §§. 1, 2 . . . . .	3*	Grundzüge für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches §§. 11 bis 16 . . . . .	34*
II. Beschaubezirke. Beschauper §§. 3 bis 5 . . . . .	4*	Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung §§. 17 bis 21 . . . . .	37*
III. Schlachtviehschau §§. 6 bis 16 . . . . .	4*	Weitere Behandlung des Fleisches §§. 22 bis 24 . . . . .	39*
Allgemeine Bestimmungen §. 6 . . . . .	4*	Kennzeichnung des Fleisches §§. 25 bis 27	39*
Anweisung für die Untersuchung §§. 7, 8 . . . . .	4*	Unschädliche Vereitigung des beaufstandeten Fleisches §. 28 . . . . .	41*
Verfahren nach der Untersuchung §§. 9 bis 16	5*	Nicht zum Genuße für Menschen bestimmtes Fleisch §. 29 . . . . .	42*
IV. Fleischschau §§. 17 bis 48 . . . . .	7*	Rechtsmittel §. 30 . . . . .	42*
Allgemeine Bestimmungen §§. 17 bis 20 . . . . .	7*	Fleischschauabuch §. 81 . . . . .	42*
Anweisung für die Untersuchung §§. 21 bis 29	7*	Formular eines Fleischschauabuchs . . . . .	43*
Verfahren nach der Untersuchung §§. 30 bis 32 . . . . .	9*	<b>Anlage a.</b>	
Grundzüge für die Beurtheilung der Genüßtauglichkeit des Fleisches §§. 33 bis 39	10*	Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches . . . . .	45*
Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches §§. 40 bis 44 . . . . .	13*	<b>Anlage b.</b>	
Unschädliche Vereitigung des beaufstandeten Fleisches §. 45 . . . . .	15*	Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen . . . . .	50*
Rechtsmittel §. 46 . . . . .	16*	Formular eines Trichinenschaubuchs . . . . .	52*
Beschaubücher §. 47 . . . . .	16*	<b>Anlage c.</b>	
Beeaufsichtigung der Fleischschau §. 48 . . . . .	16*	Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette . . . . .	53*
<b>Anlage 1.</b>		<b>Anlage d.</b>	
Tagebuchformular . . . . .	17*	Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten . . . . .	56*
<b>Unter-Anlage.</b>		<b>E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer</b>	64*
Muster eines ausgefüllten Tagebuchformulars	21*	Formular eines Befähigungsausweises für Trichinenschauer . . . . .	66*
<b>Anlage 2.</b>		<b>F. Verzeichniß der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch</b>	68*
Vereinigungsformular . . . . .	24*		
<b>B. Prüfungsvorschriften für die Fleischschauener</b>	25*		
Formular eines Befähigungsausweises . . . . .	28*		
<b>C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauper, welche nicht als Thierarzt approbirt sind</b>	31*		
<b>D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.</b>			
Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis 4 . . . . .	32*		

## Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900  
(Reichs-Gesetzbl. S. 547).

### A.

#### Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

##### I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

###### §. 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 vorliegt.

###### §. 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehschau) darf unterbleiben

1. bei Nothschlachtungen (vergl. §. 1 Abs. 3 des Gesetzes);

Der Fall der Nothschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier in Folge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß.

Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischschau) hat sofort nach der Nothschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Thieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothsfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. §. 33 Abs. 2), zum Genuße für Menschen verwendet werden soll;

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hauschlachtungen (§. 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (vergl. §. 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §. 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§. 33, 34) zeigen.



## II. Beschaubezirke. Beschauer.

### §. 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach §. 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbirte Thierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. §. 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§. 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbirten Thierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesammte Schlachtvieh- und Fleischschau approbirten Thierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Thierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

### §. 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung thunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. §. 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

### §. 5.

Besitz der Beschauer nicht die Approbation als Thierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne Weiteres an den zum Beschauer bestellten Thierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseeln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurtheilung dem thierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. §. 11).

## III. Schlachtviehschau.

### Allgemeine Bestimmungen.

### §. 6.

(1) Die Schlachtviehschau hat wöglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch §. 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt (vergl. §. 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Thieres ist festzustellen:

- a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
- b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

### Anweisung für die Untersuchung.

### §. 7.

(1) Bei der Schlachtviehschau sind die Thiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Thieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu

prüfen, ob die Thiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Thiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Rippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hintertleib — Fäkulation, Venenbewegungen —, Beschaffenheit des Kothes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Athmungsorgane (Nasendöffnungen, Athmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachtthiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körpertheile zu untersuchen, an welchen diese Thiergattungen eigenthümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

#### §. 8.

Bei den einzelnen Thiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphterie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenksanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rogg, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen in Folge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnencheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest, bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wasserfucht,

bei Hunden auf Tollwuth.

#### Verfahren nach der Untersuchung.

#### §. 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Thiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwuth, Rogg, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

#### §. 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschaue, falls er approbirtes Thierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch §. 11 Abs. 4, §. 15).

#### §. 11.

(1) Ist der Beschaue nicht approbirtes Thierarzt, so hat er die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Ausblähen nach Aufnahme von Grünfuttler oder bei drohender Erstükung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verflossen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den thierärztlichen Beschaue zu verweisen. Letzterer hat er das Ergebniß der Schlachtviehbeschau mitzutheilen. Die Verweisung an den thierärztlichen Beschaue hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten in Folge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;

3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelkrankungen junger Thiere, sofern sich Gelenksanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachtthiers bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauper die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen, im Uebrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene thierärztliche Beschauper hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Thiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

#### §. 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des §. 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachtthiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

#### §. 13.

Das Ergebniß der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachtthiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachtböden, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf keine ausdrückliche Mittheilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

#### §. 14.

(1) Die Beschauper sind nach §. 9 des Gesetzes vom <sup>28. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauper den Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere auf seine im §. 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Thiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, aufmerksam machen.

#### §. 15.

Ist das Schlachtthier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Rodenseuche der Schafe, Vesiculäre Seuche der Pferde, Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs, Räube der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulseel, Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im §. 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§. 12 ff. des Gesetzes vom <sup>28. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) durch den beamteten Thierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauper zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Theile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

#### §. 16.

Ist der Beschauper mit Thieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

#### IV. Fleischschau.

##### Allgemeine Bestimmungen.

###### §. 17.

(1) Die Fleischschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — thunlichst von demselben Beschauer (§. 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtoiehschau vorgenommen hatte.

(2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Thieres nicht gestattet; doch darf das Thier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Thier in der Längsrichtung zerschnitten sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Thierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Thiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Thierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

(4) Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

###### §. 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körpertheile entfernt worden, so darf die Fleischschau nur von dem thierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischtheile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtoiehschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urtheil ermöglicht.

###### §. 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Thiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körpertheile nicht benutzt werden.

###### §. 20.

Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hülfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

##### Anweisung für die Untersuchung.

###### §. 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nöthig ist und in den §§. 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Theile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen thunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§. 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des thierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

###### §. 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Theile des Thierkörpers hat nach den in §§. 23 bis 29 angegebenen Grundfäden zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körpertheile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende

Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandtheile zu prüfen. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchsichtung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch §. 29); nöthigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 23.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlganglymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachen Schleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Thieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefaltens- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§. 24.

Bei Kindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Zinnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magensfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spiegelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§. 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Zinnen erfolgt wie bei Kindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Zinnenuntersuchung notwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§. 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§. 27.

Schweine, ausgenommen Spanserkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liefen (Flohweil, Lunte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen.

Die zu Tode tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§. 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im §. 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§. 29.

Liegt eine Nothschlacht oder einer der anderen, im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tödtung im Verenden begriffener Thiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Thiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des §. 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Thiere erfolgt ist (vergl. §. 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§. 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Thierarzt sind, dürfen die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Theile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Theile des Schlachtthiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
  - a) tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitschädlichen Finnen (beim Rinde *Cysticercus inermis*, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege *Cysticercus cellulosae*);
  - b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässrige Ergüsse, sowie vollständig abgetroffene Eiterherde;
  - c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
  - d) örtlich begrenzte Geschwülste;
  - e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
  - f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgebreitet, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgebreitete Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. §. 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
  - g) Rostfieber (Wachleinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rothlauf der Schweine, ferner Bläschenauschlag an den Geschlechtsheilen;
  - h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
  - i) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
  - k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körpertheilen;
  - l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
  - m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Auflösen;
2. in dem im §. 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§. 31.

In allen im §. 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen Thierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§. 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§. 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§. 33.

(1) Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genuße für Menschen geeigneten Theilen der Haut sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderseuche;
4. Tollwuth;
5. Noß (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutoergussung, wie sie sich anschießt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnensehnen, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Thier in Folge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rothlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskel fleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskel fleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämtliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wasserlucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskel fleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15. Finnen (Cysticercus cellulosus) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres in Folge einer Krankheit;
18. vorgeschrittene Fäulniß- und ähnliche Verwesungsvorgänge.

(2) Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getödtet, oder wenn es todgeboren oder ungeboren ist.

§. 34.

Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Thierkörper (vergl. §. 33), ausgenommen Fett (vergl. §. 37 unter 1), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2. gesundheitschädliche Finnen (bei Kindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Riegen Cysticercus cellulosus), wenn das Fleisch wässrig oder versärbt ist oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thumlichst in Handtellergroße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§. 24, 27)

anzulegenden Muskelschnitte verhältnißmäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;

3. Riesfische Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§. 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Thierische Scharozer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hüllenswürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Riesfische Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des §. 34 —;  
wenn die Zahl oder Vertheilung der Scharozer deren gründliche Entfernung nicht gestatten, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Scharozer auszuscheiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsgefährlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Thier nicht abgemagert ist;
4. Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des §. 33 Nr. 8 und des §. 34 Nr. 1.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;

5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (*Botryomyces*);
6. Starrkrampf, sofern nicht §. 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Eklau- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen sowie die werthlosen Theile (Klauen). Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
9. Verlegungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn sie von einem febrilen Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;
10. Nesselfieber (Backsteinblattern);
11. Rothlauf der Schweine, sofern nicht §. 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;
12. Schweineseuche und Schweinepest, sofern nicht §. 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch §. 37 unter III Nr. 3);
13. Rißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wässrige Durchränkung, Kalt- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körpertheilen;
16. oberflächliche Fäulniß, Schimmelbildung und dergl. an einzelnen Körpertheilen;
17. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Theile nicht ausführbar ist.

§. 36.

Sundedärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.



§. 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

- I. das Fett in den Fällen des §. 34, ferner
- II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulöse veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach §. 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich
- III. der ganze Thierkörper (vergl. §. 33) mit Ausnahme der nach §. 35 etwa als untauglich zu erachtenden Theile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:
  1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
    - a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
    - b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
  2. Rothlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
  3. Schweineseuche und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im §. 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
  4. gesundheitschädliche Finnen im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung dasselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. §. 40 Nr. 2).  
Leber, Niere, Magen und Darm der sinnigen Thiere und das Fett der sinnigen Kinder sind als genüßtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

§. 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch §. 39) unterworfen worden ist:

- I. das Fett durch Ausschmelzen:  
in den Fällen zu §. 34;
- II. das Fleisch und das Fett
  - a) durch Kochen oder Dämpfen:  
bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
  - b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
    1. bei Rothlauf der Schweine in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 2,
    2. bei Schweineseuche und Schweinepest in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 3,
    3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren;
  - c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:  
bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu §. 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Thieren.

(2) An Stelle des Kochens oder Pökeln kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§. 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genuße für Menschen (§. 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit thierischen Schmarozern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarozern (Infektionssteinen) befallen sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.

3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Ueberdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökellung ist das Fleisch in Stücke von nicht über  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lute von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökellung hat mindestens drei Wochen zu dauern.  
Wenn die Pökellate mittelst Nadelspitzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.
5. Die Durchflühtung des Fleisches zum Zwecke der Abtödtung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tabellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

#### Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

##### §. 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§. 33 bis 37 nicht giebt, als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, unbekahdet der den landesrechtlichen Vorschriften im §. 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Betriebes und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgehente Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
  - a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfection fehlen oder
  - b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitschädlichen Finne im Sinne des §. 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsüchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder thraniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammenziehung und Haltbarkeit, namentlich oberflächliche Zerlegung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geshlechtsgeruch, Geruch nach Arzenei- oder Desinfektionsmitteln und dergl. mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung in Folge von Selbstucht, mäßige Durchsüchung mit Blutungen, Nierenschichten Schläuchen (vergl. jedoch §. 34 Nr. 3, §. 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;
4. vollhäudige Abmagerung, wenn nicht der Fall des §. 33 Nr. 17 vorliegt;
5. Unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei nothgeschlachteten Thieren und in den im §. 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 und 34 erforderlich machen.

##### §. 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mittheilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§. 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§. 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischtheilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verchluß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§. 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sicher gestellt ist.

(4) Die am Fleische nach §§. 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers in Folge eingeleiteter Beschwerde (§. 46) oder von Aussichtswegen abgeändert worden ist.

§. 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittelst Farbstempels mit nicht gesundheitschädlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittelst Brandstempels.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Tierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzte (minderwerthige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Vierecke; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genuße bebingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.

Tauglich.



Erhelblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerthe.



Untauglich.

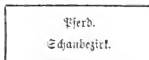


Bedingt tauglich.



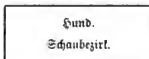
(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd“.

Fleisch von Einhufern.



(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund“ trägt.

**Hundefleisch.**



(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§. 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschensels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschensels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterschensels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaafelnorpels und neben dem Nierenfette.

(2) Außerdem ist der Beschauber verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Thierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des §. 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§. 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf

chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalt oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinthohlentherölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

#### Rechtsmittel.

##### §. 46.

Wenn die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen thierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbirten Thierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbirten Thierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

#### Beschaubücher.

##### §. 47.

(1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämmtliche zur Beschau angemeldeten Thiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrathe festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landestheilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

#### Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

##### §. 48.

Die gesammte Thätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer sachmännischen Kontrolle zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Anlage I.

Staat: \_\_\_\_\_  
Provinz: \_\_\_\_\_  
Kreis: \_\_\_\_\_  
Stadtbereich: \_\_\_\_\_

Jahr 19 \_\_\_\_\_.

# Tagebuch

für

# Beschauer.

Geführt von

zu

(Name des Beschauers.)

Angefangen am \_\_\_\_\_

Beschlossen am \_\_\_\_\_

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des Schlachthiers nach Art und Geschlecht <sup>1)</sup> . (Bei Beanstandung Angabe weiterer Er- kennungsmkmale.)	Name und Wohnort des Besizers.	Zeit der						Ergebniß der Unter- suchung vor dem Schlachten  (ob a) dem (bleibendlichen Be- schauer überwießen?); b) übernommen dem?); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			An- meldung.		Untersuchung vor nach				
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: <sup>1)</sup> Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bull, Kuh, Ochse, Kalb, Lamm, Ziegen, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Lamm“ gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

<sup>2)</sup> Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauper geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschaupers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwießen worden ist.

<sup>3)</sup> Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauper geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

<b>Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen</b> (Angabe des Grundes: Roth-schlachtung, Tod in Folge von Verunglückung, Blutschlag, Erstickchen in Rothhälften u. c.).	<b>Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten</b> (ab a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen?); b) übernommen von?); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt (minderwertig); e) ganz oder theilweise benutzbar (untauglich oder bedingt tauglich).	<b>Grund der Beanstandung<sup>4)</sup> oder Minderwertigkeits-erklärung (Spalte 12 unter d).</b>	<b>Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches</b> (ab a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verworfen; c) geföhlt, gedämpft oder (Stett) ausgetömmelt; d) zerfleht; e) geföhlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	<b>Bemerkungen</b> (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

<sup>4)</sup> Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlass zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Ueberweisung der Beschau seitens eines nicht als Thierarzt approbirten Beschauers an einen thierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Thatfache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.



(Muster eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Tierarzt  
approbierten Beschauner.)

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.*

Jahr 1903.

Provinz: —

Kreis: *Cöthen.*

Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

## Tagebuch

für

# Beschauner.

Geführt von

*Max Schultze zu Klein-Paschleben.*

(Name des Beschauners.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geschlossen am

Zau- fende Nr.	Bezeichnung des Schlachthiers nach Art und Geschlecht <sup>1)</sup> .  (Bei Beanstandung Angabe weiterer Er- kennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besizers.	Zeit der						Ergebniß der Unter- suchung vor dem Schlachten  (ob a) dem thierärztlichen Be- schauer überwiesen?; b) übernommen vom?; c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			An- meldung	Untersuchung				nach	
				vor	dem Schlachten.		nach		
Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	10.	
1.	Kuh	J. Franke, Kl. Paschleben.	2. I.	7 V.	2. I.	10 V.	3. I.	9 V.	Schlachtung gestattet.
2.	Schwein (männlich, kastriert, schwarz gefleckt).	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	2. I.	8 V.	2. I.	12 V.	3. I.	2 N.	Desgl.
3.	Kalb (weiblich).	F. Huber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	11 V.	4. I.	2 N.	Desgl.
4.	Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).	E. Schreiber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	9 V.	—	—	Dem Thierarzte Lehmann in Frents überwiesen.
5.	Ochse (roth, 6 J. a., rechte Hüfte Schnitt- ze chen II).	J. Lutz, Burgwedel.	7. I.	8 V.	—	—	7. I.	10 V.	—
6.	6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel).	M. Müller, Gr. Paschleben.	7. I.	9 V.	7. I.	12 V.	7. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
7.	Kuh (rothbunt, 4 J. a.)	J. Lesius, Kl. Paschleben.	12. I.	8 V.	12. I.	9 V.	12. I.	1 N.	Desgl.
8.	Ochse (weiss mit schwarzem Flecken am Halse).	H. Müller, Burgwedel.	13. I.	8 V.	13. I.	10 V.	—	—	Schlachtung verboten.
9.	Jungrind (männlich, kastriert).	M. Franz, Gr. Paschleben.	13. I.	12 V.	—	—	—	—	—
10.	Schwein (Eber).	G. Trautmann, Burgwedel.	14. I.	9 V.	14. I.	10 V.	—	—	Schlachtung gestattet.
11.	Jungrind (männlich, kastriert, 2 J. a., roth- bunt, Ohrmarke S. V.)	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	16. I.	8 V.	—	—	16. I.	8 V.	—
12.	Kuh	Derselbe	16. I.	8 V.	17. I.	8 V.	17. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
13.	Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.).	J. Heise, Burgwedel.	17. I.	5 N.	18. I.	8 V.	18. I.	12 V.	Desgl.

Bemerkungen: <sup>1)</sup> Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen: Pferd, Buller, Lohle, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Zind anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind“ gilt für Thiere beiderlei Geschlechts.

<sup>2)</sup> Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen thierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

<sup>3)</sup> Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Thierarzt approbirt ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Thierarzt approbirten

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Roth- schlachtung, Lob in Folge von Berunglückung, Pflüchschlag, Erschießen in Rothjähren etc.).	Ergebnis der Unter- suchung nach dem Schlachten <small>(ob a) dem thierärztlichen Beschauer überwiesen?); b) übernommen von?); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber in Robortungs- und Bewerthung erheblich verabgerichtet (minderwertig); e) ganz oder theilweise bean- standet (untauglich oder be- dingt tauglich)).</small>	Grund der Beanstandung <sup>4)</sup> oder Minderwerthigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches <small>(ob a) beseitigt; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder (fest) ausgeschmolzen; d) gepöfelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimm- ungen —).</small>	Bemerkungen  (§. 2. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12	13.	14.	15.
—	<i>Tauglich ohne Ein- schränkung.</i>	—	—	—
—	<i>Dem Thierarzte Lehmann in Frenst überwiesen.</i>	<i>Trichinenverdacht</i>	—	—
—	<i>Tauglich ohne Ein- schränkung.</i>	—	—	—
—	—	<i>Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens.</i>	—	—
<i>Nothschlachtung.</i>	<i>Dem Thierarzte Lehmann in Frenst überwiesen.</i>	<i>Rauschbrandverdacht.</i>	—	—
—	<small>3 Schafe tauglich ohne Ein- schränkung, 1 Schaf (weiss mit schwarzem Kopf) theilweise als untauglich beanstandet.</small>	<i>Leberegel.</i>	<i>Leber (etwa 500 g) vernichtet.</i>	—
—	<i>Lunge, Leber, Brustfell theilweise als untauglich beanstandet.</i>	<i>Tuberkulose.</i>	<i>Lunge, Leber, Brustfell (etwa 3 kg) vernichtet.</i>	<i>Beschwerde erhoben Entscheidung durch den Thierarzt, Lehmann in Frenst bestätigt.</i>
—	—	<i>Milchbrand.</i>	—	<i>Anzeige bei der Po'izei.</i>
—	—	—	—	<i>Anmeldung zurückge- zogen.</i>
—	—	—	—	<i>Fleischbeschau vorge- nommen durch den Stellvertreter Mann in Schwritzd.</i>
—	<i>Dem Thierarzte Lehmann in Frenst überwiesen.</i>	<i>Tuberkulose und Gelb- sucht.</i>	—	<i>Schlachtviehbechau vorge- nommen von dem Vertreter Kunze in Geur.</i>
—	<i>Tauglich ohne Ein- schränkung.</i>	—	—	—
—	<i>Ganz beanstandet.</i>	<i>Tuberkulose mit hoch gradiger Abmagerung.</i>	<i>Vernichtet.</i>	<i>Der Besitzer erklärt sich mit der Beanstandung einverstanden.</i>

Beizhauer einzutragen, welcher wegen Unzulänglichkeit die weitere Beschau an den thierärztlichen Beizhauer abgegeben hat.

<sup>4)</sup> Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen aufzuführen, welche Anlaß zur Ueberweisung der Beschau an den thierärztlichen Beizhauer gewesen sind.

Jeder Beizhauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschranken. Findet die Ueberweisung der Beschau theils eines nicht als Thierarzt approbirten Beizhauer an einen thierärztlichen Beizhauer statt, so hat letzterer in Spalte 10 oder 12 theilhaftig die Thatfache der Ueberweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

**Bescheinigung.**

Herr \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(schlachte heute ein!).

Die Beschau im lebenden Zustand ist am \_\_\_\_\_ Uhr  
vorgenommen und ergab, daß das Thier \_\_\_\_\_  
war.

?)

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am \_\_\_\_\_ Uhr  
vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Thieres als  
zu erachten war.

Zu beanstanden war:

Bemerkungen<sup>3)</sup>:

Nummer des Tagebuchs:

, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Beschauer. Thierarzt. Schauamt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bezeichnung des Schlachtthiers nach Art und Geschlecht.

<sup>2)</sup> In die Schlachtoleh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern angeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Thier im lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.

<sup>3)</sup> Bei Nothschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes ist durchzuzstreichen.

## B.

# Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

### §. 1.

Zur Ausübung der Fleischschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Besehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

### §. 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, wozumöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

### §. 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu verweigern, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verfügung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

### §. 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

### §. 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 6.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächlichste Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbot;
8. Führung der Dienstbücher und Erstellung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Kindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ her stammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischschau.

§. 8.

Das Schlussergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;

2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden  
im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten, im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden, im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

#### §. 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvoorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen sind, dürfen bei tabelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Vorbringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

#### §. 11.

Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abbedekereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

## Befähigungsausweis.

Herrn \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 Kreis (Bezirk u. s. w.) \_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_ wird hiermit bescheinigt, daß er von  
 der unterzeichneten Prüfungskommission am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ in der theoretischen und praktischen  
 Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom \_\_\_\_\_ geprüft worden ist und  
 diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die \_\_\_\_\_ Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel.

Vorligender.

§. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

- im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
- im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,
- im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.



Herr \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ vor mir die  
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.

Herr \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ vor mir die  
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.

Herr \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ vor mir die  
Nachprüfung gemäß §. 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.

C.

**Gemeinsafliche Belehrung**

für

Befchauer, welche nicht als Thierarzt approbirt find.

**Inhalt.**

**Erfter Abfchnitt.**

**Gefundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und gefchlachteten Zustande.**

**I. Gefundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden Zustande.**

1. Ernährungszustand	I
2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung	I
3. Körperoberfläche	I
4. Verdauungsorgane	I
5. Scham, Scheide, Euter	II
6. Athmungsorgane	II
7. Die innere Körperwärme	II

**II. Gefundheitszeichen der Schlachtthiere in gefchlachtetem Zustande.**

1. Blut	II
2. Lungen	II
3. Herzbeutel und Herz	II
4. Leber	III
5. Magen und Darm	III
6. Niere	III
7. Hieren	III
8. Gebärmutter	III
9. Das Muskelfleisch einfeitlich des zugehörigen Zeit- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Bruft- und Bauchfleifch	III
10. Die Lymphdrüfen	IV

**Zweiter Abfchnitt.**

**Die Kennzeichen der wichtigften Krankheiten bei lebenden und gefchlachteten Thieren nebst Bemerkungen über die Schlachtlich- und Fleifchbefund.**

**I. Infektionskrankheiten.**

1. Der Milzbrand	IV
2. Der Rauschbrand	IV
3. Die Rinderpefte	V
4. Die Tollwuth	V
5. Die Maul- und Klauenpefte	V
6. Die Lungenpefte	VI
7. Der Bläschenausfchlag des Kindviehs	VII
8. Die Pockenpefte der Schafe	VII
9. Die Rinderpefte	VIII
10. Der Rothlauf der Schwine	VIII

11. Das Roffelieber	VIII
12. Die Schweinepefte	IX
13. Die Schweinepest	IX
14. Die Ruhr	IX
15. Die Diphtherie der Rälber	IX
16. Die jauchige Blutvergiftung	X
17. Die eitrige Blutvergiftung	X
18. Die Tuberkulose	XI
19. Die Strahlenpilzkrankung (Aktinomycofe)	XIII

**II. Durch thierifche Schmarozer verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).**

20. Die gefundheitsfchädliche Finne des Kindes (Cysticercus inermis)	XIII
21. Die gefundheitsfchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticercus cellulosae)	XIV
22. Die Trichine	XIV
23. Die Niefcherifchen Schläuche	XIV
24. Der Hülfenwurm	XV
25. Die dünnhällige Finne (Cysticercus tenuicollis)	XV
26. Der Gefirbialemwurm	XV
27. Die Lungenwürmer	XV
28. Die Leberegel	XV
29. Die Räude der Schafe	XVI

**III. Andere Erkrankungen und Mängel.**

30. Die Wafferfucht	XVI
31. Die Gelbfucht	XVI
32. Gefchwülfte	XVII
33. Blutungen	XVII
34. Geruchs- und Gefchmacksabweichungen des fleifchlichen	XVII
35. Fäulniß und ähnliche Zerfegungsorgänge, Verfäulnifung	XVIII
36. Ungeborene oder todtgeborene Thiere	XVIII
37. Natürlicher Tod oder Tödtung im Verenden	XVIII
38. Rothfchlachtungen und Unglücksfälle	XVIII

**Anhang.**

1. Unfchädliche Beizeitung des beaufandeten fleifchlichen	XIX
2. Reinigung und Desinfektion der Wefter und Hände	XIX
3. Ueberfichtliche Darftellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtthieren und der gefundheitspolizeilichen Behandlung des fleifchlichen infektulöfer Thiere	XX

## Erster Abschnitt.

### Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

#### I. Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§. 7.)\*

##### 1. Ernährungszustand.

Gesunde Thiere, welche zum Schlachten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Mischnutzung sowie während der Entwicklung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Thiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

##### 2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gesunde Thiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

Gesunde Rinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Thiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stüde sind weniger lebhaft als junge, ausgerichtete, nicht gemästete Thiere.

Gesunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersetzen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gesunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich heran tretenden Personen zu, sind aber stets bereit, zu entweichen.

Gesunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringstem Schwaufe.

##### 3. Körperoberfläche.

Gesunde Thiere besitzen im Allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben läßt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollschaf der Schafe ist geschlossen. Die Körperwärme ist regelmäßig über die Körperoberfläche vertheilt, dertart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Unterfüße und die Hörnerspitzen kühler sind. Nasenpiegel und Nüffel-scheibe fühlen sich stets kalt und feucht an.

##### 4. Verdauungsorgane.

Gesunde Thiere haben gute Fresslust und nehmen rasch ihre naturgemäße Nahrung auf. Sind sie nicht voll gefüttert, so ergreifen sie begierig hingehaltene Futter. Bei Rindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederkäuen auf, auch rülpsen die Thiere von Zeit zu Zeit. Im

\*) Die in Klammern beigefügten §§. beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Thiere sind sie eingefallen. Der Koth erwachsener Rinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreiig und wird von den Rindern in Fladen von bräunlichgrünlicher Farbe abgesetzt. Bei saftigem Futter ist der Mist dünnbreiig bis flüssig. Bei Kälbern ist der Koth mehr gelblich und dickbreiig. Schweinekot ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Koth der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein geballt.

### 5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Thieren liegen die Schamlippen eng an einander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßroth. Hat ein Thier vor Kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker geröthet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluß von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeit lang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstrieimig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Thieren gleichmäßig weichförmig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

### 6. Athmungsorgane.

Bei gesunden Thieren erfolgt das Athmen ruhig und ohne Anstrengung, so daß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Athemzüge beträgt bei Rindern etwa 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. In Folge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrengter Bewegung kann sich die Zahl der Athemzüge erheblich steigern. Das Athmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

### 7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer festgestellt. Sie beträgt bei gesunden

Rindern	37,5 bis 39,5° C.,
Kälbern, Schafen und Ziegen	39,0 = 40,5° C.,
Schweinen	38,5 = 40,0° C.

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Thiere erheblich krank sind.

## II. Gesundheitszeichen der Schlachtthiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körpertheile (§§ 22, 23) zeigen bei gesunden Thieren folgendes Verhalten:

### 1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht roth aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutkuchen, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch aufgefangenen Blutes verhindert werden.

### 2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblichrosaroth, später dunkelroth. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Lufttröhrenästen läßt sich meist weißer oder röthlicher Schaum ausströmen. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

### 3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Thiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innenflächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend.

Die Farbe des Herzfleisches ist rothbraun, die Konsistenz derb, besonders an der linken Herzkammer. Die Herzsaugadern sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

#### 4. Leber.

Die Leber gesunder Thiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rothbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hochträchtigen Thieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Rappchenzeichnung deutlich erkennbar.

#### 5. Magen und Darm.

Bei gesunden Thieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlich-grau bis bläulich-grau aus. Die Schleimhaut des Darmes ist grau bis graugelb, sammetähnlich, schlüpfrig.

#### 6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachtthieren wie folgt: Bulle und Mastochs rothbraun, Kuh graubläulich, Kalb rothbraun-bläulich-violett, Schaf und Ziege rothbraun, später dunkelroth, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung roth, später dunkelroth. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölbte, die der Kuh platte Flächen.

#### 7. Nieren.

Die Nieren gesunder Thiere sehen rothbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht läßt zahlreich feinste rothe Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Rindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

#### 8. Gebärmutter.

Von außen sieht die Gebärmutter gesunder Thiere grauweiß oder grauröthlich aus. Die Schleimhaut ist gelblich bis röthlichgrau und beim Kinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen versehen, aus denen sich bei der Trächtigkeit die sogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit schüsselförmigen Vertiefungen.

#### 9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells.

Bei gesunden Thieren sind das Brust- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchsichtig. Das Muskelfleisch, das Fett- und das Bindegewebe sind bei geschlachteten Thieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe ist bei Rindern weiß bis blaßröthlich, fest und an der Oberfläche meist etwas wellig bis traubig. Der Talg von Widethieren und älteren Rühen kann gelb aussehen. Die Knochen haben eine dicke, feste, grauweiße oder graugelbe Rindenschicht. Das Knochenmark ist fest, rein weiß bis röthlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen ist weiß und fest, von Schweinen weiß, feinförnig und weich. Das Muskelfleisch sieht aus: beim Jungrinde blaßroth, beim Bullen dunkelroth, beim Dahen hellroth, bei Rühen hell- bis dunkelroth, beim Milchsalbe hell- bis dunkelgrauroth, beim Schafe lebhaft roth, beim Schweine blaßroth bis grau-roth. Das Fleisch älterer Thiere ist in der Regel dunkler.

Bei mageren Thieren ist zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch ist dasselbe, im Gegensatz zu dem Fettgewebe der in Folge einer Krankheit abgemagerten Thiere, fest, nicht zähe, weder senkt, noch schlüpfzig; die Muskeln nicht abgemagerten Thiere fühlen sich voll, elastisch, niemals schlaff oder well an.

## 10. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen gesunder Thiere haben eine festweiche Konsistenz und eine gelblichweiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergießt sich eine spärliche Menge Flüssigkeit. Die im Fleische gelegenen Lymphdrüsen sind etwas fester als diejenigen der Eingeweide. Bei geschlachteten gefundenen Thieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüsen roth gefärbt. Die Lymphdrüsen an den Lungen und im Getröse sind bei älteren Wiederkäuern vielfach schwärzlich gefärbt.

## Zweiter Abschnitt.

**Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Thieren nebst Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau.**

## 1. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menschen und der Thiere wird durch kleinste, nur mit Hilfe starker Vergrößerungsgläser erkennbare, zu den niedrigsten Lebewesen, insbesondere den Bakterien zählende Gebilde hervorgerufen. Diese dringen in den thierischen Körper durch natürliche Oeffnungen, z. B. das Maul, die Nase oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren sich in denselben und bilden die eigentlichen Träger des Ansteckungsstoffes.

## 1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitserscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitserscheinungen bemerkt hat. Bei Kindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelsittern, hohes Fieber, Athembeschwerden, gesträubtes Haar, mangelnde Freßlust, Störung des Wiederkäuens, leichtes Aufblähen; die Ausflüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos.

Das Blut ist dunkelroth, theerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelroth gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, sulzige Massen, gelbe, wässrige Flüssigkeit oder rothsulzige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder beulig stark geschwollen, schwarzroth, weich, auf der Schnittfläche entleert sich theerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmschleimhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesammte Bindegewebe am Halse wässrig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur unbedeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Kinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmschleimhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein hololadenfarbener bis schwarzrother, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Kindern, Schafen und Ziegen (§. 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§. 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erlassen (§§. 14, 32). Die Fleischschau bleibt dem Thierarzt vorbehalten (§. 31). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinficiren (§. 18); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behülflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Verzug die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes von Thier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Thieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödtliche Krankheit.

## 2. Der Rauschbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Kinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Thierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach 1½ bis 3 Tagen tödtlich.

Bei der Lebendbeschau fallen die große Abstumpfung der Thiere in Folge hohen Fiebers sowie flache, eigige, keim Ueberstreichen knisternde („rauschende“), sich rasch ausbreitende Anschwellungen besonders an den Oberextremitäten, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres findet man an der Stelle der Anschwellungen das Bindegewebe der Unterhaut sowie zwischen und in den Muskeln mit Gasblasen und Blut durchsetzt und das angrenzende Muskelfleisch schmutziggelblich bis schwarz verfärbt, morich und eigenthümlich widerlich ranzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinn- gemäße Anwendung.

### 3. Die Rinderseuche.

Die Rinderseuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform bestehen schweres Fieber und umfangreiche heiße, feste Anschwellungen am Kopfe, Halse und Trielen. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geschlachteten Thiere sind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutig-wässrige Ergüsse im Unterhaut- bindewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleisches. Die Milz ist jedoch stets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Erscheinungen einer frischen Lungenbrunselfeulenzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meist in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und ist durch blutige Beschaffenheit des Kothes in Folge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinn- gemäße Anwendung.

### 4. Die Tollwuth.

Die Tollwuth ist eine ansteckende Krankheit, welche durch den Biß wuthkranker Thiere, namentlich tollwuthkranker Hunde, auf andere Thiere sowie auf den Menschen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitserscheinungen beim lebenden Hunde sind: Unruhe, Benagen und Freissen unverdaulicher Gegenstände, Neigung zum Entweichen, lautes, nicht von Knurren oder Wellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgeschalteten Gegenständen, nach Thieren und Menschen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), schließlich allgemeine Abstumpfung, auffällige Abmagerung, Wahnung des Unterkiefers und des Hintertheils.

Wiederläuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, krähen, blöhen oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Kinder drängen zur Kotheulentleerung, maagern schnell ab und werden im Hintertheile gelähmt. Bei allen Thieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Thieren findet man keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinn- gemäße Anwendung.

### 5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nach- folgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Kindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wiederläuens, Speichelluß; öfters hört man einen eigenthümlichen schmagenden Ton beim Oeffnen des Mauls. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vor- wärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Mauls findet man in der ersten Zeit der Erkrankung am zahnelosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenrippe, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Mauls Wafen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald platzen und rotze, aufgetrocknete, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller

Haut auch Rötzung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell plagen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberjochs zum Ausbruch. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwellung und Rötzung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald plagen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfen bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Außer den Klauen können auch die Hufe klauen ergriffen werden; die Entkränkung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornkapitel und zum Ausschlagen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Formen). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Thiere sehr erheblich gestört und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit, Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleimig verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Klauengelenken und im Uter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Rindern und Schweinen (§. 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschaue die Schlachtvieh- und Fleischschau nicht vornehmen (§§. 11, 31). Falls die Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Füßenden zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie werthlose Theile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden (§. 35 Nr. 7). Der Beschaue hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

### 6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Thiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitsercheinungen: im Anfange tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Athmen auf; später besteht ein fieberhaftes Allgemeinleiden, große Athemnoth und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Thiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flockige Flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brustfelle sowie Verklebungen desselben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer. Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmorirt). Das zwischen den einzelnen Lungenlappchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe nebartig durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungenlappen zeigen stets verschiedene, theils hochrothe bis schwarzrothe, theils gelbliche, theils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glaslos, abgestorben und von einer mehr oder weniger derben bindegewebigen Kapselfeile umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verätzt und abgetapfelt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschaue darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der



Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Verurtheilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

### 7. Der Bläschenauschlag des Rindviehs.

Der Bläschenauschlag ist ein ansteckender Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtsheile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Thieren findet man an der Innenfläche der Schamtippen, bei männlichen an der Ruthe linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, runde, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verhorsten und vernarben. In schwereren Fällen sind die Thiere fieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide fließen schleimig-eitriche Massen; bei männlichen Thieren sind in diesen Fällen Ruthe und Schlauch schmerzhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Ruthe und der Schlauch zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§. 15). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenauschlag bietet keinen Anlaß zur Beaufsichtigung des Fleisches (vergl. §. 40).

### 8. Die Podenseuche der Schafe.

Die Podenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Röthung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hinterextremitäten, an Brust und Bauch löstlichkeimartige rote Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist flache Knötchen (Poden) von Erbsen- bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen, geschwollen. Daneben bestehen stärkere Thränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Fresslust, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Wunde bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Podenentwikelung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwulsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwulstflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfizieren (§. 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§. 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiteter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§. 30 Nr. 1c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischschau dem Thierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubniß zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Das Fleisch ist genussuntauglich (§. 40).

### 9. Die Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Rindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Thiere beschleunigtes Athmen, fleckige oder verwaschene Röthung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobene Fresslust, starken Durst, Verzögerung des Kothesabganges. Später macht sich ein zunächst wässriger, dann wässrig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelfluß bemerkbar. Der Kothe wird allmählich dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kollererscheinungen und starkem Afterszang ein, wobei die Entleerungen schleimig, überreichend und zuweilen mit Blut gemischt sind und die Thiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Rinderpest eigenthümlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Rippen, der Zunge, der Waden, des Zahnsfleisches, der Nase und der

Scheide bilden sich hierforn- bis erbsengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abfließt, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochroth zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Thiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist fleckig geröthet und mit käsig-schmierigen Auflagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrothem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark geröthet und st. A. weißlich mit kleinen braungelben, schmierig-käsigem Auflagerungen bedeckt. Derselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarne, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist fleckig oder streifig geröthet und auf der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grüngelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht jähem Schleimes überzogen. Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blässer, stark gedunsen und puffig. Das Herz ist wack und schlaff, von schmutzig-bräuner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinn-gemäße Anwendung.

### 10. Der Rothlauf der Schweine.

Die Krankheitserscheinungen bei lebenden Thieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Thiere verlassen das Futter und vertriehen sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Theilen des Rumpfes, an der Innenfläche der Hinterextremitäten, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheitserscheinungen hellrothe Flecke auf, welche später dunkelroth, blauroth oder braunroth werden und in einander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerzhaft noch erhaben. Die Röthung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Ansätze der Krankheit harte Roth wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Nahrung des Hintertheils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit überstehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rothlaufkranker Schweine erkennt man die Röthung der Haut besonders deutlich nach dem Brähen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist geröthet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwellung erkennen, erhärtet sieht blauroth aus, die Farbe der letzteren ist grau-roth. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gekrösdrüsen, sind geschwollen, geröthet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau- bis blauroth aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und grau-roth verfärbt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rothlaufs), ist nur die Haut stellenweise geröthet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig verfärbt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körpertheile zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Naume aufbewahrt werden (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§. 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§. 11 Abs. 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachtviehs bis zum Erscheinen des thierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Thierarzt approbirte Beschauper die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung erteilen (§. 11 Abs. 3). Er darf die Fleischschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rothlauf vorliegen (§. 30 Nr. 1g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genuße für Menschen nur die veränderten Theile anzusehen; der übrige Thierkörper ist beengt tauglich (§. 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§. 35 Nr. 11).

### 11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Wachsteinblattern) ist eine besondere leichte Form des Rothlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigenthümliche Bildung von Fäden von runtblischer bis viereckiger, scharfbegrenzter Gestalt und rother bis blaurother Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrähten Schweinen zu erkennen sind.

Als untauglich zum Genuße für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 10); die übrigen Fleischtheile sind als genußtauglich zu erklären (vergl. §. 40), sofern nicht ein anderer Beanspruchungsgrund vorliegt.

#### 12. Die Schweinepeste.

Diese Seuche kommt häufig bei den Thieren mit der Schweinepest (vergl. Nr. 13) vergesellschaftet vor.

An Schweinepeste leidende lebende Thiere zeigen Athembeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Fresslust, wenig hervortretende Hautröthe sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indeß häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweinepeste behaftete geschlachtete Thiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Theil der Lungen sieht Anfangs dunkelroth, später mehr grau-roth aus, fñhlt sich dert an, und in dem verdichteten Gewebe findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauweiße Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit faserigen bis schwartigen Auflagerungen bedekt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, geschwollen und geröthet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, in Folge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rothlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§. 15, 11 Abs. 1, Abs. 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstaten (§§. 14, 32). Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§. 31).

#### 13. Die Schweinepest.

Der Erreger der Schweinepest verursacht schwere Entzündungen des Verdauungstrahrs und Entzündungen der Haut.

Die Erscheinungen am lebenden Thiere sind: Abgeschlagenheit, Abnahme der Fresslust, Verstopfung, später stinrender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grinbarigen schwärzlichen Krusten bedeckte Flecke an Rüssel, Ohren, Hals, Rücken und After. Nicht selten findet sich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geschlachteten Thiere sind oberflächliche und tiefere, graue und grau-gelbe Verworfungen in Form von Knöchen, größeren Platten, bröcklichen Knöpfen und mehr oder weniger tiefegehende geschwürige Entzündungen im Bereiche des Verdauungstrahrs, insbesondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bestimmungen für Schweinepeste (vergl. Nr. 12) sinngemäße Anwendung.

#### 14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, seltener bei Lämmern seuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Thiere findet man einen unstillbaren Durchfall, Anfangs ichmierigen, hellgelben oder grünlichen, später weißlichen, dünnflüssigen, überreichenden Koth. Der Durchfall stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt ein und führt meist nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverfalle zum Tode.

Erscheinungen am geschlachteten Thiere sind: Starke Abmagerung, verwaschene Röthung der Dünn- und Dickdarmsehleimhaut, Schwellung und blutigwässerige Durchtränkung der Getrüdrüsen, kleine Blutungen am ferösen Ueberzuge des Herzens, am Brust- und Bauchfelle, schmutzige Färbung und feuchte Beschaffenheit des Brustfleisches.

Auf Ruhr ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

#### 15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefegehende Entzündungen und Verworfungen der Maul- und Rachensehleimhaut, manchmal auch der Sehleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Panfens hervor. Diese örtlichen Entzündungen kennzeichnen sich durch scharf begrenzte grau-

gelbe, zerflüsselte Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Thiere sterben.

Auf Diphterie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§. 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

### 16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskeime der jauchigen Blutvergiftung dringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Athmungs- oder Verdauungsorgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach der Art der Infektion gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Befund am geschlachteten Thiere in Verbindung mit dem Lebensbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen.

Werden beim geschlachteten Thiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gekochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässriger Durchtränkung sämtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Ist jedoch aber auch diese Krankheitszeichen am todtten Thiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettsammlung in Leber und Nieren oder Fäulniß, zu wechseln, daß nur der Thierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag.

Die häufigsten Formen der jauchigen Blutvergiftung sind:

- a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnencheiden z.) anschließende Blutvergiftung;
- b) die jauchige Nabelentzündung junger Thiere;
- c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Kindern;
- d) die jauchige Gebärmutterentzündung;
- e) die bössartige Euterentzündung bei Kühen;
- f) die jauchige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

### 17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauchigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger legen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgekapselt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Thiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freßlust und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Thiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauchigen Blutvergiftung), ferner sind Schwellung der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körpertheilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauchigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitrigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarksentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Thierarzte vorbehalten (§§. 11, 31).

### 18. Die Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist die verbreitetste Krankheit unter den Rindern, verhältnißmäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahrsaus Jahrrein im Stalle gehaltenen Rinder, insbesondere Kühe, betroffen.

Der Krankheitskeim dringt bei älteren Rindern am häufigsten mit der Athmungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Junggründern mit der Nahrung (Milch, Molkeirührhände) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirsekorngroßes, durchscheinendes, graues Knötchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich von hier aus in eine gelbe, käsige, später käsige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammenhängt. So entsteht der einzelne Tuberkel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötchen in der Umgebung nach und nach größer und wächst zu Knoten von Erbsen-, Wallnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhauttuberkel neigen nach vollendeter Verkäsung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererregern ausgebreitete Erweichungsherde bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünn- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebskapsel. Die Tuberkel der serösen Häute, besonders am Brustfell und Bauchfelle, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starre bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verkalten. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als Verkäuf bezeichnet und setzt ein mit einer röthlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, berbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Theil der Krankheitskeime verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeln in den zu den betreffenden Körpertheilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Untersuchung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Thieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körpertheil auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Rachenhöhle, der Darm, häufiger die Gekrösdrüsen tuberkulos werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Brustfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitskeimen verunreinigt wird, oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Lymphgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Blutkreislauf\*) die Krankheitskeime, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelfleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden aber häufig in den im Fleische gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüsen festgehalten und erzeugen in diesen tuberkulöse Veränderungen. Man ist berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf zu schließen, wenn sich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüsen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächst Milz und Nieren am häufigsten Enter, Knochen und Gelenke sowie die Bug- und Kniefallenderdrüsen angesteckt.

\*) Man unterscheidet den großen Blutkreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenblutkreislauf und den Fortaderblutlauf.

Im großen Blutkreislauf fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Theil des Körpers und kehrt von dort in die rechte Vorlammer des Herzens zurück.

Der Lungenblutkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzlammer, den Lungen und der linken Vorlammer des Herzens.

Der Fortaderblutlauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz heraustretenden Blutgefäßen, welche sich zur Fortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und vertheilt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Fortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Blutkreislauf zugeführt.

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkulose zu Grunde. Kreisen lebende Krankheitsteime im Blute, so spricht man von einer frischen Blutinfektion. Eine solche ist als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüsen besteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entstandenen Tuberkel nicht über hirsekorngroß sind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkulose auch durch den Pfortaderblutlauf verschleppt werden. Auf diese Weise entwickelt sich Tuberkulose der Leber im Anschluß an Tuberkulose des Darmes, ohne daß die Ansteckungsteime in den großen Blutkreislauf gelangt sind.

Die Ausdehnung der Tuberkulose kann groß oder gering sein, je nachdem die Organe, das Brust- und Bauchfell sehr auffällig, in großem Umfange verändert sind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkulose kommt bei Kindern am häufigsten am Brust- und Bauchfelle vor, wobei ein großer Theil dieser Häute, oft auch der seröse Ueberzug von Eingeweiden mit Knötchen, Knoten oder Schwanen dicht besetzt ist. Ferner trifft man mitunter auch ausgedehnte tuberkulöse Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Theil des Organs vollständig zerstört ist.

Die Tuberkulose ist am lebenden Thiere oft nicht oder nur schwer erkennbar. Bei Lungentuberkulose findet man Anfangs keinerlei Krankheitserscheinungen, später erst Husten sowie beschleunigtes und erschwertes Athmen. Bei Tuberkulose des Euters finden sich knötige Verhärtungen und Vergrößerung eines oder mehrerer Viertel vor. Die Euterlymphdrüsen sind dann stets vergrößert. Sehr verdächtig ist es, wenn sich bei wenig gestörtem Appetit und Wiederläufen häufig Aufblähen zeigt; dasselbe pflegt durch tuberkulöse Vergrößerung der Mittelfeldrüsen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Pankreasgalle verhindern, hervorgerufen zu werden. In späteren Stadien der Krankheit magern die Thiere ab, die Haut liegt dem Rippentörper fest an, das Haar wird glanzlos und der Blick stier.

Beim Schweine sind die Erscheinungen am lebenden Thiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau sind folgende Formen der Tuberkulose, welche an geschlachteten Thieren gefunden werden, besonders hervorzuheben (vergl. auch die Uebersicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkulose mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:
  - a) auf die Eingeweide und das Euter beschränkt,
  - b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt.
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Starke ausgedehnte Tuberkulose mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachthiergattungen zeigt die tuberkulöse Erkrankung gewisse Verschiedenheiten. Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfeldrüsen kleinere oder größere tuberkulöse Herde mit käsiger, käsig-eitrigem oder verkalktem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darmschleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gekrösdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Rindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Thieren angetroffen. Ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rückenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Thieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnismäßig oft die Gekrösdrüsen und der Darm.

Beim Schweine entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Molkeerückstände tuberkulöser Kühe, weswegen vor Allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gekröslymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnismäßig häufig ist beim Schweine die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Rindes, jedoch kommt bei diesen Thieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Er hat die veränderten Theile als genußuntauglich, die nicht veränderten Theile als genußtauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1f; §. 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
  - a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
  - b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,
  - c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
  - d) die veränderten Theile leicht und sicher entfernbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurtheilung des Fleisches durch den Thierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

### 19. Die Strahlenpilzkrankung (Actinomykose).

Beim Rinde giebt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Aufreibungen des Untertiefers, seltener des Oberiefers zu erkennen. Zuweilen sind rothe, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Ähnliche Geschwülste finden sich auch in der Kehle- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hantammen- bis erbsen- oder haselnußgroße Knoten in der Zunge. Dieselben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche sie in Form röthlich-gelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder sie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdit, sehr derb und fest (Holzzunge).

Beim Schweine findet man hauptsächlich im Euter schwammige, eiterartig erweichte Geschwulstknoten bis zu Taubenei- und Faustgröße, in welchen sich massenhaft sandkornartige, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verursacht die Krankheit nur ausnahmsweise, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Weist ihr sie auf einen kleinen Theil eines Organs örtlich begrenzt, in sehr seltenen Fällen tritt sie verallgemeinert (in Knochen, Fleischlymphdrüsen zc.) auf.

Beschauer, welche nicht als Thierarzt approbirt sind, dürfen die Schlachtviehbeschau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Thiere nicht wesentlich gestört ist (§. 11); sie dürfen ferner die selbständige Beurtheilung des Fleisches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§. 30 Nr. 1e). Als untauglich zum Genuße für Menschen sind nur die veränderten Theile anzusehen (§. 35 Nr. 5).

### II. Durch thierische Scharoher verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

Die thierischen Scharoher sind niedere Thiere, welche sich gelegentlich oder während gewisser Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Thiere aufhalten.

### 20. Die gesundheitschädliche Finne des Rindes (Cysticercus inermis).

In den äußeren und inneren Raummuskeln, seltener im Herzfleisch und den Zungenmuskeln, noch seltener in dem übrigen Fleische (Halsmuskeln, muskulöser Theil des Zwerchfells, Zwerchfellseiler, Brustmuskeln, Unterschultermuskeln, Muskeln an der Innenfläche der Hinterextremität) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüsen von Rindern sowie von Kälbern findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren, wässrigen Flüssigkeit gefüllt sind, in der sich ein weißes, etwa hirse Korn- bis kleinhauskorngroßes Gebilde abhebt. Man nennt diese Bläschen Rinderfinnen. Sie sind die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten feinsten Bandwurmes des Menschen (Taenia saginata). Wird Fleisch, welches eine solche Finne enthält, in rohem Zustande vom Menschen verzehrt, so entwickelt sich aus derselben in menschlichen Darne ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich absterben; hierbei wird ihr Inhalt käsig, später kalkig. Im todtten Thierkörper gehen die

Finnen nach 2 bis 3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhigung auf 45°, durch längeres Durchföhlen sowie durch längeres Einwirkenlassen von Kochsalz werden die Scharozer abgetödtet.

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

## 21. Die gesundheitsfchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (*Cysticercus cellulosae*).

Die gesundheitsfchädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne schlechtweg ist die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten dünnen oder Einsiedlerbandwurmes des Menschen (*Taenia solium*); sie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die Schweinefinne ähnelt äußerlich der Rinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingsöfthe sind: Hintersehenmuskeln, Bauchmuskeln, Zwerchfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Raummuskeln.

Viel häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer graurothen Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Rinderfinne. Sie geht erst bei Erhigung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirthes noch lebensfähig.

Mit der gesundheitsfchädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhäufige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurtheilung des Fleisches bleibt dem Thierarzt überlassen (§. 31).

## 22. Die Trichine.

Die Trichinentrankheit wird durch kleine Rundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapeln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleisch öfhen. Sie befällt Schweine und Hunde, aber auch viele andere Thiere und kann durch den Genuß des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40facher Vergrößerung erforderlich.

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hierauf von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett (§. 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Thierkörper (§. 33 Nr. 15) als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als bebingt tauglich (§. 37 unter 1).

## 23. Die Riescherfchen Schläuche.

Die Riescherfchen Schläuche sind schlauchförmige Scharozer, welche am häufigsten in dem Muskelfleisch des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Scharozer nur mit Hülfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indessen können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über 1,5 cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Theilweise oder gänzlich verkalte Riescherfche Schläuche geben sich als weißliche Bündelchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Theil des Zwerchfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingsöfthe der Scharozer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säcken beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalten Riescherfchen Schläuche schon oft mit verkalten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalten Riescherfchen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hülfe des Mikroskops erkennbar.

Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch in Folge der Durchsehung mit Riescherfchen Schläuchen wäferig geworden oder auffallend verfährt ist (§. 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu vernichten, wenn die Zahl oder Vertheilung der Scharozer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, anderenfalls genügt das Ausschneiden der Scharozer und sind dann die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1). Werden Säcken im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu befeigen.



## 24. Der Hülswurm.

Als Hülswurm, Thierhülswurm oder Echinococcus wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (*Taenia echinococcus*) bezeichnet. Der Hülswurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a. Der vielgestaltige Hülswurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis knobtopfgröße, runde, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweissen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindegewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülswürmer können absterben, wobei sie sich in eine gelbliche, käsig und kaltige, von einer Bindegewebshaut umgebenen Masse umwandeln.

b. Der vielkammerige Hülswurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuß- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung hauptsächlich in der Leber. In ihrem äußeren Theile bestehen diese Geschwülste aus vielen dicht zusammenliegenden, senkorn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Theile finden sich gallertartige, häutige, käsig oder kältige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebegerüst in zahlreiche Kammern getheilt.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischtheile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Veranlassungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Vertheilung der Scharozer deren grünliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Scharozer auszuschneiden und die Organe freizugeben (§. 35 Nr. 1).

## 25. Die dünnhäufige Finne (*Cysticercus tenuicollis*).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurmes (*Taenia marginata*) kommt beim Schafe und Schweine vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell und unter dem serösen Ueberzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässrigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingsorte sind Netz und Gekröse. Beim Kalbe wird der Scharozer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülswurm) sinngemäße Anwendung.

## 26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmark des Schafes, seltener des Rindes schmarozende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurmes (*Taenia coenurus*). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnquese genannte Scharozer ist von runder oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirselorn- bis hüfnerigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Auf die Fleischschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülswurm) sinngemäße Anwendung.

## 27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luströhrenästen aufhalten und schwere Luströhrenentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Scharozer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schafslunge schmarozt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein menschliches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirselorn- bis Erbsegröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülswurm) sinngemäße Anwendung.

## 28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung

der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Häutenwurm) sinngemäße Anwendung.

### 29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnenartige Thierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeauschlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Thiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollstiech erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Wollpelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecken, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfen bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweiße bröckliche Schorfe und Vorken, auch wohl röthlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Ist das Schlachtthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Thierarztes unter sicherem Verschluss in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§. 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§. 14, 32). Das Fleisch ist genußtauglich (§. 40).

## III. Andere Erkrankungen und Mängel.

### 30. Die Wasserjucht.

Am lebenden Thiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrt warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf, Hals, Unterbrust, Bauch, Euter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderte Fresslust und Abmagerung. Beim geschlachteten Thiere sind folgende Erscheinungen festzustellen: Dünnes, fleischwasserähnliches, wenig färbendes Blut, Ansammlung von klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit in der Bauch- und Brusthöhle, deren seröse Auskleidung glatt, glänzend und nicht geröthet ist. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln ist wässrig durchtränkt, von fulziger bis gallertiger Beschaffenheit. Die Muskeln sind weich, graurolh und faulen schnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, kann die Flüssigkeit innerhalb 24 Stunden abtropfen oder verdunsten, so daß das Fleisch eine nahezu gewöhnliche Beschaffenheit annimmt.

Auf Wasserjucht ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§. 8). Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer hat die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann zu ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachtthiers nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Das Fleisch darf er nur dann selbständig beurtheilen, wenn die allgemeine Wasserjucht hochgradig ist (§. 30 Nr. 2). In diesem Falle ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 13).

### 31. Die Gelbjucht.

Am lebenden Thiere wird die Gelbjucht durch die gewöhnliche Untersuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweise gestört ist. Man findet Gelbfärbung der sichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner bierbraunen Harn, Verdauungsstörungen, selbst hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geschlachteten Thiere ist die Gelbjucht zu erkennen an einer gelben oder gelblich-grünen Färbung zuerst des Brust- und Bauchfells, der Leber und Nieren, später des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchsten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausgeschlachteten Thiere noch 24 Stunden verschwinden.

Bei der Gelbjucht ist die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beschränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beschränkte Gelbfärbung bei ganz gesunden Thieren, beispielsweise bei alien Kühen und Weidvieh, vor und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer darf die Erlaubniß zur Schlachtung nur dann ertheilen, wenn das Allgemeinbefinden des Thieres nicht wesentlich gestört ist (§. 11). Die selbständige

Beurtheilung des Fleisches darf er nur dann übernehmen, wenn sämmtliche Körpertheile auch nach 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Thiere abgemagert sind (§. 30 Nr. 2). In diesen Fällen ist der ganze Thierkörper für untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 1 Nr. 12).

### 32. Geschwülste.

Geschwülste sind knotige Neubildungen, welche sich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geschwülsten sind daher die durch pflanzliche oder thierische Schmarotzer entstandenen Gebilde, wie die Tuberkel und die Strahlenpilznoten, der vielkammerige Hülfsenwurm und dergleichen nicht zu zählen.

Man unterscheidet gutartige und bösartige Geschwülste. Erstere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geschwülste in das umgebende Gewebe hineinwuchern und sich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Deutlich begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körpertheil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen befallen ist.

Auf die Fleischschau bei örtlich begrenzten Geschwülsten (§. 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzkrankung) sinngemäße Anwendung.

### 33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schmitte, Stiche, Quetschungen, Zerreißungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen sriß entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrothem, nicht überliechendem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und unschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Leberzuge des Periton), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Thierarzt approbirte Veschauer nur die veränderten Fleischtheile als untauglich zum Genuße für Menschen zu bezeichnen (§. 30 Nr. 1 k und §. 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beausstandungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, steht die Beurtheilung des Fleisches dem Thierarzte zu (§. 31).

### 34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spülmilch gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und thranig, oder sabel und ranzig. Diese Abweichungen treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spizebern, seltener von älteren kastrierten Ebern sowie das Fleisch von Ziegenböden, zuweilen auch von Widbern, besitzt meist einen eigenthümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erkalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mittheilen. Hierher gehören insbesondere Kampher, Petroleum, Aether, Terpentinöl, Rimmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Theil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Athmungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geschlachterer Thiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behufs Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siedendes Wasser gelegt und in einem lauberen Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Dämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Eberfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Bei hochgradigen Geruchs- u. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§. 30 Nr. 2, §. 33 Nr. 16). Die Beurtheilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Thierarzte zu (§. 31).

### 35. Fäulniß und ähnliche Fäulnisvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Thiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so bringen vom Darmkanal aus Fäulnissteine in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulniß einsetzen. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dampfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend abgelutet ist, von kranken Thieren herrührt, oder wenn bei der Ausschächtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutzig-graue oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulniß kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulniß bilden sich Gifte, die auch durch Kochen nicht zerstört werden.

Ein der Fäulniß ähnlicher Fäulnisvorgang ist das Stidigwerden des Fleisches (Stiden, Versticken, Verhizen, stintende saure Gährung). Derselbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpackt wird, daß es nicht ausathmen kann. Solches Fleisch riecht stechend und säuerlich-faulig. Es sieht anfänglich kupferroth, später graugrünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

In Folge unzureichender Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmelpilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischtheile sind mit einem Messer leicht entfernbar.

Reigt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Thierarzt approbirte Beschauer zuständig (§. 30 Nr. 1 n). Die verschimmelten Theile sind als untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§. 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beanspruchungsgrund vorliegt. Wenn Fäulniß oder ähnliche Fäulnisvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches dem Thierarzt überlassen (§. 31).

### 36. Ungeborne oder todtgeborene Thiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Thiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Nabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Ränder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darne statt des Milchtoths Darmpech; 2. im Magen keine Milchgerinnel; 3. das Brustfleisch schlaff, wässrig, das Fett falgig, das Knochenmark roth; 4. die Lungen braunroth, zusammengefallen, luftleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genuße für Menschen zu bezeichnen (§. 33 Abs. 2).

### 37. Natürlicher Tod und Tödtung im Berenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämtliche Körpertheile sind dunkelroth gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor Allem der Leber sowie der Unterhaut sind strotzend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt- oder Stichwunde am Halse erst nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Thierkörper ist als untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§. 33 Abs. 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Nothschlachtungen und Unglücksfälle).

### 38. Nothschlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachthieren lassen die schnelle Bornaahme der Schlachtung rathsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödtlich endende oder durch Hinausziehen der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten in Folge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;

2. Krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Entererkrankungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelerkrankungen junger Thiere, welche Gelenksanschwellungen oder fieberhafte Allgemeitleiden im Gefolge hatten;
5. Schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähen (Trommelsuch);
7. Rothlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Thieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Nothfällen (wegen Durchgehens oder Wüstigkeit der Thiere), Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung in Folge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§. 2 Nr. 1 Abs. 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Thiere wie dasjenige krepirtir Thiere zu behandeln ist (§. 33 Abs. 2), davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünlüche Verfärbung oder auch Fäulnißgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß nothgeschlachtete Thiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Es ist festzustellen, ob eine Nothschächtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob im letzteren Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Thieres erfolgt ist (§. 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Thierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünlüche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnißgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§. 33 Abs. 2). Im Uebrigen hat die Beurtheilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

## Anhang.

### 1. Unsichäbliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des §. 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unsichäbliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genuße für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verstreung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfall der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Fleischtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Ravillereien, Digestoren, Leimsabriken zc. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unsichäbliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturierung, wie dies §. 45 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unsichäbliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischtheile sind thunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischtheilen liegen.

### 2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitsstoffe auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Ansehenden kranker

Zheile vermieden wird, wenn solche ohne Anfschneiden erkennbar sind (§. 21 Abs. 1) und das verunreinigte Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Die Desinfektion erfolgt in der Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gekocht werden (§. 21 Abs. 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Rigen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§. 16) erfolgt mittels Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Fußfufnahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Mißbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

### 3. Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtthieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Thiere.

Formen der Tuberkulose.	Behandlung des Fleisches.
<p>I. Tuberkulose eines Organs:</p> <p>a) mit hochgradiger Abmagerung . . . . .</p> <p>b) ohne hochgradige Abmagerung . . . . .</p>	<p>Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).</p> <p>Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).</p>
<p>II. Tuberkulose, die sich nicht auf ein Organ beschränkt:</p> <p>1. Die Verbreitung ist nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:</p> <p>A. mit hochgradiger Abmagerung . . . . .</p> <p>B. ohne hochgradige Abmagerung:</p> <p>a) mit ausgedehnten Erweichungsherden . . . . .</p> <p>b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde:</p> <p>α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit . . . . .</p> <p>β. bei großer Ausdehnung der Krankheit . . . . .</p> <p>2. Die Verbreitung ist auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:</p> <p>A. Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:</p> <p>a) mit hochgradiger Abmagerung . . . . .</p>	<p>Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).</p> <p>Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).</p> <p>Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).</p> <p>Die nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).</p> <p>Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).</p>

Formen der Tuberkulose.	Behandlung des Fleisches.
b) ohne hochgradige Abmagerung: a. frische Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter . . . . .	Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, b, §. 38 unter II, a).
β. frische Infektionen nicht bloß in den Eingeweiden oder im Euter . . . . .	Das Fett ist bedingt tauglich, das sonstige Fleisch untauglich (§. 34 Nr. 1, §. 37 unter I, §. 38 unter I).
B. Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion: a) mit hochgradiger Abmagerung . . . . .	Das gesammte Fleisch ist untauglich (§. 33 Nr. 8).
b) ohne hochgradige Abmagerung: a. mit ausgebreiteten Erweichungsherden . . . . .	Die nicht veränderten Theile sind bedingt tauglich (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter III Nr. 1, a, §. 38 unter II, a).
β. ohne ausgebreitete Erweichungsherde: a' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor: a" bei geringer Ausdehnung der Krankheit . . . . .	Die nicht veränderten Theile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§. 35 Nr. 4).
β" bei großer Ausdehnung der Krankheit . . . . .	Die nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1, b).
β' die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor . . . . .	Von den nicht veränderten Theilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Theile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 37 unter II, §. 40 unter I, a).

Bemerkung: Die veränderten Theile sind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b α, II unter 2 B b genußuntauglich. Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen (§. 35 Nr. 4).

**D.**

**Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

(1) Fleisch sind alle Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuße für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichtheilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitung oder zubereitet, insbesondere Tala, Unschlitt, Speck, Liefen (Flohmen, Lunte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Nefzfett, Schmalz, Deomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz); Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, thierische Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf Weiteres nicht als Fleisch.

§. 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§. 3 Abs. 4), durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen gemüßlichen Stoffen, durch bloßes Räuchern, durch Einlegen in Essig, durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftsabschluss bezweckende Stoffe, durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Thierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im §. 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Thier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§. 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches in Folge einer ihm zu Theil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Röselung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.



(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgehmolzenes oder ausgepresstes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die thierischen Kunstspeisefette im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des §. 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Theile des Hinter- oder Vorder-schenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit Schwänen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Baaren, welche ganz oder theilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zuläße;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

#### §. 4.

(1) Die Vorschriften der §§. 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Kenschiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im §. 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seevögel sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§. 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

### Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

#### §. 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;

2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt;

3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:

a) Bor säure und deren Salze,

b) Formaldehyd,

c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Carbonate,

d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschweflige Säure Salze,

e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,

f) Salicylsäure und deren Verbindungen,

g) Chlor saure Salze,

h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

#### §. 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern (vergl. §. 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Fällen zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen

in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Thierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Thierkörper beigebracht werden, sofern er und der Thierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne Weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln und anderen Thieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Theilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§. 7.

(1) Pötel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pötelverfahren unterlegen hat, ist als Pötelfleisch zu behandeln.

§. 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorchriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§. 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§. 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§. 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluss, im Postverkehre auch ohne diese Kontrollirten, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Waarenübergang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltswauer im Inlande, als durch die ordnungsmäßige Waarenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waaren in einem Zolllager unter amtlichem Verschlusse.

**Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.**

§. 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbirtes Thierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbirtes Thierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstüfung bei der Trichinenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvoorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die thierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Flecken [Flohen, Nisse, Schmier, Wammenfell], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Thierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hülfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Verkaufsstelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittelchemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmeweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§. 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§. 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Thierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im Uebrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesammte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im §. 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrication stammende Waare enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im §. 14 Abs. 4 und §. 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesammtheit der Packstücke, im Uebrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§. 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§. 19 Abs. 1 unter II, §. 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§. 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Verkaufsstelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Theile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch §. 25 Abs. 3).

§. 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;

b) ob es unter die Verbote im §. 5 fällt;

c) ob es den Bestimmungen im §. 6 entspricht;

d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§. 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fett, ist zu prüfen:

a) ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;

b) ob die Waare unter die Verbote im §. 5 fällt;

c) ob die Waare den Vorschriften im §. 7 entspricht;

d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepöfelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des §. 3 Abs. 1 zubereitet sind;

e) ob die Waare in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

(3) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorgunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a) zur Feststellung, ob dem Verbote im §. 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;

b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(4) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packfüden bestehen, auf jedes Packfüden, bei Sendungen von 3 bis 10 Packfüden auf mindestens 2 Packfüden, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Theil der Packfüden zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packfüden ist mindestens der 10. Theil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packfüden darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

#### §. 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packfüden den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine“, „Kunstspeisefett“);

b) ob das Fett in den Packfüden eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, säulnig- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verderben zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen;

c) Schweineschmalz ist mit dem Feiß-Wollny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergiebt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;

d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der in §. 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des §. 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packfüden, bei 40 und mehr Packfüden bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packfüden auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrage auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Abs. 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu von weniger als 6 Proben 2, von weniger als 18 Proben 4, von weniger als 28 Proben 6 und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

#### §. 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

## Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

### §. 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§. 18 bis 21 zu behandeln.

### §. 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

- A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Thierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweineseuche, Schweinefleuche, Pockenseuche, Rogg (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;
- B. der einzelne Thierkörper, wenn Tollwuth, Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind;
- C. die veränderten Theile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)
  - a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelt, auf den Menschen nicht übertragbaren thierischen Scharokern;
  - b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
  - c) bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verhärt oder verfault sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;
  - d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;
  - e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungs Vorgängen, Befestigung mit Insekten und merkblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

- A. alle Thierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Thierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile (vergl. I unter C d);
- B. die einzelnen Thierkörper, die auf Grund der nach §. 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Theile behoben wird.

Insbesondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

- a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
- b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bekundet;
- c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
- d) wenn das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;
- e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verhärtung oder Verfälschung zeigt;

- f) wenn Tuberculose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
- g) wenn vereinzelt Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

#### §. 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

- a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im §. 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;
- b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rothlauf der Schweine, Septicämie, Pöämie, Typhusfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;
- c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;
- d) die veränderten Theile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulniß und ähnlichen Zersetzungs Vorgängen, Befehung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. das ganze Packstück,

- a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;
- b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im §. 14 Abs. 2 bezeichneten Art aufweisen;
- c) wenn sämmtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§. 12, 14 Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;
- d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im §. 14 Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im §. 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Theile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des §. 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Waare entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

#### §. 20.

In den Fällen der §§. 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Verkaufsstelle im Auslande liegt.

#### §. 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

- a) wenn die Waare den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine“, „Kunstspeisefett“);
- b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulniß-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;
- c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien befaßt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

## II. auf Grund der Hauptprüfung:

- a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
- b) wenn eine Probe einen der im §. 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
- c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
- d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund derselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abf. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Uebereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§. 12 Abf. 4). Im Uebrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

## Weitere Behandlung des Fleisches.

### §. 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genuße für Menschen Verwendung finden soll.

### §. 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§. 13 bis 15 nicht giebt, als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären.

### §. 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder erkennbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§. 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort dem Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachern.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

## Kennzeichnung des Fleisches.

### §. 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§. 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des §. 19 Abf. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Waare nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§. 18 Abf. 1 unter II B a; §. 19 Abf. 1 unter II A a; §. 21 Abf. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§. 21 Abf. 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Hebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Waare selbst zu kennzeichnen.

(3) Theile von Sendungen, die im Falle des §. 12 Abf. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§. 27 unter B Abf. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Theile zu unterbleiben.

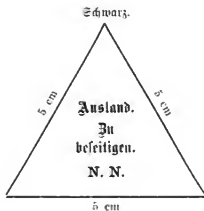
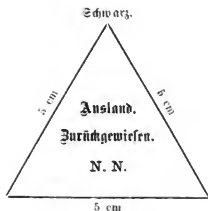
### §. 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen“, bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen“, bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z“.



(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittelst Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rothe, nicht gesundheitsgefährliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.



§. 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschensels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Rennhieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenseit oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschensels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschensels.

V. Außerdem ist bei allen Thiergattungen auf jedem Eingeweidesüße noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck thunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

**Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.**

§. 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Verfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Begraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weber gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Begraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

### Nicht zum Genuße für Menschen bestimmtes Fleisch.

#### §. 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabriktionsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder mittelst Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Theer oder rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kreosol), bei Fetten auch mit Alkalisalze, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

### Rechtsmittel.

#### §. 30.

(1) Gegen die seitens der Verkaufsstelle im Falle des §. 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§. 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§. 12 Abs. 5 und §. 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Verkaufsstelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschüebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Verkaufsstelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntniß zu setzen.

### Fleischbeschaubuch.

#### §. 31.

(1) An jeder Verkaufsstelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Thiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Poststelle N. N.

# Fleischbe

Kaufende Nummer		Eingangsnr. im Zoll- oder heueramtlichen Register	Verlust des Fleisches	Absender mit Wohnort	Empfänger mit Wohnort	Bezeichnung des Fleisches nach		Untersucht wurden			
1.	2.					Gattung, Art, Satz	Gewicht kg	ganze Thierkörper	einzelne Packungen	einzelne Fleischstücke	Stücke Schweinefleisch auf Trichinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Uebereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Saarenverzeichnis.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Saaren zum Theil für genüßtauglich erklärt, zum Theil beanfahndet, so sind die Theile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das gilt, wenn 3/4 ein Theil zurückgewiesen, ein Theil zurückgezogen ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

## s d j a u b u d j.

Ergebnis der Untersuchung		Grund der Beanstandung des Fleisches	Weitere Behandlung des Fleisches						Bemerkungen	Unterschrift des Beschauers.
genügsamlich	beanstandet		freigegeben	zurückgewiesen	zu technischer Verwendung freigegeben	Zurückgezogen nach ohne Beanstandung einer Stichprobe		befähigt		
kg	kg		kg	kg	kg	kg	kg	kg		
12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Anlage a.

## Anweisung

für

die thierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im §. 2 Abs. 3 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Thierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

#### §. 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach §. 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Waarengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§. 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pöfel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§. 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulseeln oder anderen Thieren des Einhufergeschlechts herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach §. 12 und §. 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

#### §. 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Waare den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Thiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheit befallen war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Uebertragung des Krankheitsstoffes auf andere Theile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genuße für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Thieres bedundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz und ob es fremdbartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulniß, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist.

§. 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Del-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§. 5.

An Hilfsmitteln und Geräthen sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Stalpellen, Scheren, Präparirnadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparirschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunjesflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3. Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulniß) erforderlichen Chemikalien und Geräthe;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5. Holz-, Wein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämmtliche Hilfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anfschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Frisches Fleisch.

§. 6.

Die Untersuchung der einzelnen Theile der Thierkörper hat nach den in den §§. 7 bis 12 angegebenen Grundfäßen und thunlichst in der im §. 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskel fleisches vorangeht.

Wenn außer den vorchriftsmäßig mit dem Thierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Thierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundfäßen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskel fleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Organe und das Muskel fleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchschneiden. Bei denjenigen Theilen, bei denen die Besichtigung oder Durchstafung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitreichende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Theile anzuschneiden.

§. 7.

Bei der Beschau sind im Allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Ueberzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;

8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlganglymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hauttheile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Thierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§. 8.

Bei Kindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Raummuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischtheile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Ragenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Leberdrüsen, inneren Darmdrüsen, Kniefallendrüsen und Bugdrüsen.

§. 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Kindern, sie fällt für Saug- und Milchälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§. 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luströhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgesehen und die Nasenschleimhaut herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§. 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liefen (Flohen, Lunte, Schmer, Wammensett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hinterschinken, am Bauch, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopf sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmdrüsen, Leberdrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefallendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§. 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

## 11. Zubereitetes Fleisch.

§. 13.

Zum Zwecke der im §. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. (Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe\*) und die Prüfung auf Kochsalz\*\*) vorzunehmen.

\*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

\*\*) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Natriumchloridlösung werden mit 25 ccm Normal-Ammoniak gesättigt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstehende Niederschlag verschwindet und die Flüssigkeit milchtrüb ist. Es wird ein weiterer Ueberschuß von 40 ccm Normal-

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von rother Farbe, bestimmtem, der Thierart eigenthümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rothe Farbe (Salzungsröthe) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

#### §. 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

- a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
- b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch<sup>\*)</sup>, insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen thranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;
- c) auf die Beschaffenheit der durch Anfschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Nindselbern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6, §. 7 Nr. 4 und §. 8 zu untersuchen.

#### §. 15.

Bei Därmen (§. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein über Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. §. 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach §. 12 Abs. 2, 3 und §. 14 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

### C. Schlussbestimmungen.

#### §. 16.

In Fällen, in denen das in den §§. 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische<sup>\*\*)</sup> Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskel fleisches festzustellen<sup>\*\*\*)</sup>. Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

Ammonial hinzugelegt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destillirtem Wasser auf eine Gesamtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes halbeinzig-großes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

<sup>\*)</sup> Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

<sup>\*\*)</sup> Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgekratzt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühten Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schon erhärteten Agar.

<sup>\*\*\*)</sup> Die Reaktion des frischen Muskel fleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hintersehenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst von einander entfernten liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destillirtem Wasser schwach angefeuchtetes Leadmospapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Leadmospapiers verglichen.



Deuten Anzeichen auf Fäulniß, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulniß Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salznitprobe\*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§. 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) verbotenen Stoffe oder des Verluhrs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§. 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

\*) Ein Reagenzglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumtheil reiner Salzsäure, 3 Raumtheilen Alkohol und 1 Raumtheil Aether bedeckt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparirte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Aetherdämpfen erfüllte Glas gelenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulniß an Intensität zunimmt.

## Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

### §. 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40-fache und außerdem eine etwa 100-fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder getheilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Scheere, 2 Präparirnadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerirter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

### §. 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

### §. 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Untercheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numeriren.

### §. 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

- a) aus den Zwerchfelspannern (Nierenzapfen),
- b) dem Rippenheile des Zwerchfells (Kronfleisch),
- c) den Kehlkopfmuskeln,
- d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischtheile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Böckfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§. 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Sped 4, mithin im Ganzen 12, im Uebrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorn-große Stüchchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchen-den Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§. 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30<sup>r</sup> bis höchstens 40-facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nöthigenfalls mit Hülfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§. 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Thierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Thierarzt den Befund unverzüglich, nöthigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§. 8.

Falls der Thierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Ober-flächen, beim ganzen Thierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Linsen (Bauchfell) zu Tage tretenden Fleischtheile, insbesondere an den Hintersehenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist dem Thierarzte mitzutheilen.

§. 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Sped- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Sped- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§. 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfniß besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgefloffenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

## Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers.

Koll- bezw. Steuerstelle N. N.

1.	2.	3.	4.	Untersucht wurden:				6.	7.	8.
				Ganze Schweine. a.	Stücke Fotfleisch. b.	Schinken. c.	Speckseiten. d.			

## Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

### A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit zugänglich, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbirten Thierarzt.

#### 1. Die Auswahl der Proben geschieht nach folgenden Grundfäden:

##### 1. Bei frischem Fleische (§. 13 Abf. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Thierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Thierkörpers zu entnehmen.

##### 2. Bei zubereitetem Fleische:

- a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.
- b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundfäden zu entnehmen:

##### a) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des §. 12 Abf. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundfäden des §. 14 Abf. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Fleischstück.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so sind Proben aus allen Fleisch- bezw. Packstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. §. 12 Abf. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservierungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

- β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservelake erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 cem) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

## II. Die weitere Behandlung der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2. In einem besonderen Schriftstück sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten lassen, daß das Fleisch unter das Verbot in §. 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück einzuschließen. Bei gefalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Vöstellate oder Konservesalz angehumelt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasirtem Thon oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von hartem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Vöstellate erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.

5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.

6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung in Folge Verderbens notwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

## B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abf. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des §. 12 Abf. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;

b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß §. 15 Abf. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;

c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß §. 12 Abf. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stochbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne Weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasirtem Thon, Steingut (Salbenöpfe der Apotheker) oder von dunkel gefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

## C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. §. 15 Abf. 2 und §. 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine“, „Kunstseifefett“).

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
  - a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. in Folge kleiner Schäden der Verpackung),
  - b) als wesentlicher äußerer Ueberzug der Fettmasse, oder
  - c) als Bucherungen im Innern des Fettes vorliegen.
2. Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (multrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten.
4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
5. Ist Schimmel-Geruch oder Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

## **Anweisung**

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

### **Erster Abschnitt**

#### **Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.**

(Vergl. §§. 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

#### **I.**

Bei der Untersuchung auf Grund von §. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebnis des letzteren giebt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefettes beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Aufschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petrolumäther gewonnen und im Vutterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstat in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Werth 51,5 übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.  
Diese Bestimmung zerfällt in 3 Theile.

#### a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellan-Schale eine halbe Stunde unter Erhitzen des verdampfenden Wassers im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreibschale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht Alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisirt man mit Salzsäure und setzt abwechselnd



tropfenweise Salzsäure und Kaliumquercsilberjodidbildung (Brücke'sches Reagens)\*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen Niederschlag ist alles Eisen (Repton etc.) enthalten. Man filtrirt den Niederschlag ab\*\*), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquercsilberjodidlösung zugefetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtratzen unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absetzen und filtrirt. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquercsilberjodidlösung, um Spuren von Eisen zu entfernen, filtert und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Aether, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2. die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opaleszenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Iod eine burgunderrothe Färbung geben,
4. die Lösung darf Fehling'sche Lösung nicht reduzieren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

#### b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destillirtem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Kolortuch filtrirt. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich zerrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtrirt darauf durch gewöhnliches Filtrirpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Theile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinnemäßiger Anwendung des Verfahrens unter I a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

#### c) Bestimmung der fettfreien Trodensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Aether, läßt  $\frac{1}{2}$  Stunde darin stehen, filtrirt und wäscht mit Aether nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Aether gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trodensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet\*\*\*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trodensubstanz der Fleischwaaren nicht übersteigen. Anderenfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

### 3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Iodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelzellen abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter I gewonnen und seine Iodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Iodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

\*) Zu einer 5 bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gefetzt, bis ein Theil derselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltrirt.

\*\*) Es kommt zweien vor, daß die letzten Theile des Eisenjodidniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96 bis 98prozentigen Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlag durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisirt und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquercsilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollständige Fällung.

\*\*\*) 162 Theile Glykogen entsprechen 180 Theilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1,11 die entsprechende Traubenzuckermenge.

## II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im Uebrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Kofellate und von Konservefalg finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservefalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

### 1. Nachweis von Bor säure und deren Salzen.

Der Nachweis der Bor säure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumcarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rosche Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens Natriumcarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Bor säure nachgewiesen. Der übrige Theil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methylalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Bor säure brennt er mit grün gefärbter Flamme.

### 2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässrigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destillirt man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch Schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rothfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Ueberschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Krystalle von Hexamethylenamin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Ueberschusse. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer krystallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Klümpchen. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10 000, aber auch noch sehr deutlich bei 1 : 100 000.

2. mit Kaliumquecksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10 000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene krystallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

### 3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillirtkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Viebia'schen Kähler; an diesem schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlenäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 cem Zoblösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), läßt den Stopfen des Desfiliertkolbens und läßt, ohne das Einstromen der Kohlenäure zu unterbrechen, 10 cem einer wässrigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhit den Kolbeninhalt vorsichtig und desillirt unter stetigem Durchleiten von Kohlenäure die Hälfte der wässrigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Zoblösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhit das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Baryumchloridlösung (1 Theil krysalhydrirtes Baryumchlorid in 10 Theilen desillirtem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn abgießen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bestem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal abgießen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gemogenen Platiniegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schweflige Säure oder unterschweflige Säure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschweflige Säuren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 cem Wasser und Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischtheile wird der Auszug filtrirt, mit Salzsäure stark angeäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltrirt und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 cem 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 cem gesättigtes Bromwasser hinzu und erhit bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angeäuert und filtrirt. Das vollkommen klare Filtrat giebt bei Gegenwart von unterschweflige Säuren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

#### 4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kaliumlauge durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und giebt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platiniegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 cem concentrirte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zuzuge der Schwefelsäure wird der befüßte Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platiniegel mit einem großen Uhrglase bedekt, das auf der Unterseite in beaunter Weise mit Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Waxes zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stüchchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt.

#### 5. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 cem einer 1prozentigen Natriumcarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhit, mit Salzsäure angeäuert und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgeseiht und filtrirt. Das Filtrat ist alsdann mit Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 cem einzunengen und nöthigenfalls nochmals zu filtriren. Die mit Schwefelsäure angeäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

## 6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 cem Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässrige Flüssigkeit abfiltrirt und mit Silbernitratlösung im Ueberschuß versetzt. 50 cem der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrirten klaren Flüssigkeit werden mit 2 cem einer 10 procentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 2 cem concentrirter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlor Silber besteht, zeigt die Gegenwart chloraurer Salze an.

## 7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a) mit 40 cem einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Theilen Glycerin und Wasser, b) mit 40 cem einer wässrigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicilat in einem Becherglase  $\frac{1}{2}$  Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepresst und klar filtrirt. Ist das eine oder sind beide Filtrate roth gefärbt, so liegen künstlich zugelegte Farbstoffe vor. Das Filtrat a läßt nach Ueberfälligung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glaszylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen roth gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Theerfarbstoffen wird ein Faden aus ungeheizter Wolle mit einem Theile der gefärbten Auszüge und mit 10 cem einer 10 procentigen Kaliumbichromatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Theerfarbstoffen wird der Faden roth gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

## Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzt schriftlich mitzutheilen.

## Zweiter Abschnitt.

### Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§. 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im Folgenden unter l angegebenen Prüfungen einer der im §. 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D) aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorchriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurtheilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigenthümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mullstrigen, grabelnden), schimmlichen sowie faulig-efelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein efelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vor-

geschriebenen Erkennungsmittels (Sesamol) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweinefett ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometertheilung auszuführen. Ergiebt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Werth oder einen größeren positiven (+) Werth als 1,8 (+ 1,8), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Abf. 1 unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des §. 15 Abf. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

- a) ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;
- b) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
- c) ob es unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) fällt;
- d) ob es einen der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abf. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Abf. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abf. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatz des §. 15 der Ausführungsbestimmungen D.

## II. Untersuchung der Fette auf die im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abf. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

### 1. Nachweis von Vorfäure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 cem alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 cem Alkohol von 70 Raumpromzenten) versetzt. Die Seifenlösung wird in einer Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich abkühlende Wasser sogleich auf Vorfäure geprüft werden.

### 2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 cem Inhalt mit 50 cem Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destillirt man unter Einleiten von Wasserdampf 25 cem Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

### 3. Nachweis von Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyden und -Carbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 cem Inhalt vermischt. In das Gemisch wird  $\frac{1}{2}$  Stunde lang siedender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässrige Auszug filtrirt.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 cem konzentrirter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 cem einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzuzüehern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Aether auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch

beim Anäußern eine in Aether schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumcarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

#### 4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillirkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Viebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine luftig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligoi'sche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlen- säure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligoi'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlenäure zu unter- brechen, 10 ccm einer wässrigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzuzuließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasser- dampf ein und destillirt unter steigendem Durchleiten von Kohlenäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im ersten Abschnitt unter II, 3a an- gegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist es als erwiesen anzunehmen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, fest- zustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen enthielten, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflüskühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässrige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Aether schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrirte und gewaschene Bodensatz nach den im ersten Abschnitt unter II, 3b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

#### 5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflüskühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird  $\frac{1}{2}$  Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässrige Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Abheben und Abfiltriren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im ersten Abschnitt unter II, 4 weiter behandelt.

#### 6. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylsäure und deren Salze geschieht nach der unter III gegebenen Anweisung.

#### 7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge absoluten Alkohol. Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholische Lösung deutlich gelb oder rötlich gelb gefärbt.

Zum Nachweise bestimmter Tierfarbstoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Aether gelöst und die Lösung in einem Probirröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom specifischen Gewicht 1,125 kräftig ge- schüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäure- schicht deutlich roth gefärbt.

### III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen“ anzuwenden, welche auf Grund des §. 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Von diesen Verfahren sind außer der Bestimmung des Brechungsvermögens die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweisung“). Die Prüfung auf die Anwesenheit von Baumwollsamölen ist in folgender Weise auszuführen:

5 cem Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 cem einer 1prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 cem der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem  $\frac{1}{4}$  Stunde lang. Eine deutliche Rothfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamölen bedingt sein.

Wenn die vorübergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 cem alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler versetzt. Nach beendeter Verseifung, die etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 cem Wasser versetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Aether ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 cem, zu den folgenden je 400 cem Aether. Aus diesen Auszügen wird der Aether abdestillirt und der Rückstand nochmals mit 10 cem obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 cem Wasser versetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 cem Aether ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 cem Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtrirt und der Aether abdestillirt. Der Rückstand wird in ein Glaschälchen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 cem Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa  $\frac{1}{2}$  Minute lang zum Sieden und verdunstet den Ueberschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 cem, absolutem Alkohol umkrystallisirt und von der dritten Krystallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Krystallisationsprodukt erst bei 117° (korrigirter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenölen als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschriften im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

#### Schlussbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Thierarzte schriftlich mitzutheilen.

## E.

# Prüfungs-Vorschriften

für

die Trichinenschauer.

### §. 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

### §. 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt etc.) abzulegen.

### §. 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugniß,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer darthun.

### §. 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

### §. 5.

Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere
  - a) die Eigenthümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
  - b) die Entwicklung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;



5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräthe und Zusatzflüssigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§. 6.

Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

- a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
- b) Untersuchung frischen und geräucherter trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
- c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
- d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischtheil enthaltenen Finnen.

§. 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugniß über seine Befähigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§. 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§. 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark. Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des §. 9 Abs. 2 sechs Mark. Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11.

Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

## Befähigungsausweis.

Herrn \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Kreis (Bezirk etc.) \_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_ wird hiermit  
bescheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ in der theoretischen  
und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der Prüfungs-Vorschriften vom \_\_\_\_\_  
geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

### §. 9 der Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beantragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäher Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Herr \_\_\_\_\_ hat am  
gemäß §. 9 { Abf. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom  
                  { Abf. 2

vor mir die Nachprüfung  
bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr \_\_\_\_\_ hat am  
gemäß §. 9 { Abf. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom  
                  { Abf. 2

vor mir die Nachprüfung  
\_\_\_\_\_ bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr \_\_\_\_\_ hat am  
gemäß §. 9 { Abf. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom  
                  { Abf. 2

vor mir die Nachprüfung  
bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

## F. Verzeichniß

der

Einfuß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Zfde. Nr.	Einfußstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

### I. Preußen.

#### a. Provinz Ostpreußen.

1.	Memel, Haupt-Zollamt.	—	Memel, Haupt-Zollamt.	—
2.	Langszargen, Neben-Zollamt I.	—	—	—
3.	Schmaleningken, Neben-Zollamt I.	—	—	—
4.	Gydlafuhnen, Haupt-Zollamt.	—	Gydlafuhnen, Haupt-Zollamt.	—
5.	Gydlafuhnen, Neben-Zollamt I.	—	—	—
6.	Proßten, Haupt-Zollamt.	—	—	—
7.	Illowo, Neben-Zollamt I.	—	—	—
8.	Königsberg, Haupt-Steueramt.	—	Königsberg, Haupt-Steueramt.	—
9.	—	—	Tilsit, Haupt-Zollamt.	—

#### b. Provinz Westpreußen.

10.	Danzig, Haupt-Zollamt.	—	Danzig, Haupt-Zollamt.	—
11.	Thorn, Haupt-Zollamt.	—	Thorn, Haupt-Zollamt.	—

#### c. Provinz Brandenburg.

12.	—	—	Berlin, Haupt-Steueramt für aus- ländische Gegenstände.	—
-----	---	---	--	---

#### d. Provinz Pommern.

13.	Stettin, Haupt-Steueramt I.	—	Stettin, Haupt-Steueramt I.	—
14.	Stralsund, Haupt-Zollamt.	—	Stralsund, Haupt-Zollamt.	—
15.	Saßnitz, Neben-Zollamt I.	—	—	—

#### e. Provinz Posen.

16.	Strzalkowo, Neben-Zollamt I.	—	—	—
17.	Skalmierzycze, Haupt-Zollamt.	—	—	—
18.	Podzameze, Neben-Zollamt I.	—	—	—
19.	—	—	Posen, Haupt-Steueramt.	—
20.	—	—	Bromberg, Haupt-Steueramt.	—

Vfd. Nr.	Einlassstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1	2	3	4	5

**f. Provinz Schlesien.**

21.	Freuß. Herby, Neben-Zollamt I.	—	—	—
22.	Beuthen, D. Schl., Zoll = Abfertigungsstelle.	—	Beuthen, D. Schl., Zoll = Abfertigungsstelle.	frisches Fleisch.
23.	Myslowitz, Haupt-Zollamt.	—	Myslowitz, Haupt-Zollamt.	—
24.	Rattowitz, Neben-Zollamt I.	—	Rattowitz, Neben-Zollamt I.	—
25.	Deßter. Oberberg, Neben-Zollamt I.	—	Deßter. Oberberg, Neben-Zollamt I.	—
26.	Ziegenhals, Neben-Zollamt I.	—	—	—
27.	Mittelwalde, Haupt-Zollamt.	—	—	—
28.	Liebau, Haupt-Zollamt.	—	—	—
29.	Seidenberg, Neben-Zollamt I.	—	—	—
30.	—	—	Breslau, Haupt-Steueramt I.	—
31.	—	—	Glogau, Haupt-Steueramt.	—

**g. Provinz Sachsen.**

32.	—	—	Magdeburg, Haupt-Steueramt I.	—
33.	—	—	Halle a. S., Haupt-Steueramt.	—
34.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	—

**h. Provinz Schleswig-Holstein.**

35.	Hvidding, Neben-Zollamt I.	—	—	—
36.	Woyens, Neben-Zollamt I.	—	Woyens, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
37.	Hvensburg, Haupt-Zollamt.	—	Hvensburg, Haupt-Zollamt.	—
38.	Niel, Haupt-Zollamt.	—	Niel, Haupt-Zollamt.	—
39.	—	—	Neumünster, Steueramt I.	—
40.	—	—	Neudöbberg, Steueramt I.	—
41.	—	—	Altona, Haupt-Zollamt.	—

**i. Provinz Hannover.**

42.	Gesfemünde, Haupt-Zollamt.	—	Gesfemünde, Haupt-Zollamt.	—
43.	Gmden, Haupt-Zollamt.	—	Gmden, Haupt-Zollamt.	—
44.	Beuthem, Neben-Zollamt I.	—	Beuthem, Neben-Zollamt I.	—
45.	Beener, Neben-Zollamt I.	—	Beener, Neben-Zollamt I.	—

**k. Provinz Westfalen.**

46.	Sunderwick, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	Sunderwick, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
47.	Bocholt, Neben-Zollamt I.	—	Bocholt, Neben-Zollamt I.	—
48.	Borken, Neben-Zollamt I.	—	Borken, Neben-Zollamt I.	—
49.	—	—	Münster, Haupt-Steueramt.	—
50.	—	—	Dortmund, Haupt-Steueramt.	—
51.	—	—	Lippstadt, Haupt-Steueramt.	—
52.	—	—	Vielefeld, Steueramt I am Bahnhofs.	—

Blde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2	3.	4.	5.

## I. Provinz Hessen-Nassau.

53. | — | — | Frankfurt a. M., Haupt-Steueramt. | —

## n. Rheinprovinz.

54.	Graenburg, Neben-Zollamt I.	—	—	—
55.	Elten, Neben-Zollamt I.	—	Elten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
56.	Horbach, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	Horbach, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
57.	Herbesthal, Neben-Zollamt I.	—	—	—
58.	Nachen, Haupt-Zollamt.	—	Nachen, Haupt-Zollamt.	—
59.	Trier, Haupt-Steueramt.	—	Trier, Haupt-Steueramt.	—
60.	Kaldeckirchen, Haupt-Zollamt.	—	Kaldeckirchen, Haupt-Zollamt.	—
61.	Dalheim, Neben-Zollamt I.	—	Dalheim, Neben-Zollamt I.	—
62.	Goch, Neben-Zollamt I.	—	Goch, Neben-Zollamt I.	—
63.	Gummerich, Haupt-Zollamt.	—	Gummerich, Haupt-Zollamt.	—
64.	—	—	Cleve, Haupt-Zollamt.	—
65.	—	—	Duisburg, Haupt-Steueramt.	—
66.	—	—	Düsseldorf, Haupt-Steueramt.	—
67.	—	—	Grefeld, Haupt-Steueramt.	—
68.	—	—	Cöln, Haupt-Steueramt für aus- ländische Gegenstände.	—
69.	—	—	Düren, Haupt-Steueramt.	—
70.	—	—	Elberfeld, Haupt-Steueramt.	—
71.	—	—	St. Johann-Saarbrücken, Haupt- Steueramt.	—
72.	—	—	Essen, Steueramt I am Cöln-Min- dener Bahnhofe.	—
73.	—	—	Ruhrort, Steueramt I.	—

## II. Bayern.

74.	Misch i. Böhmen, Neben-Zollamt I.	—	—	—
75.	Eger, Neben-Zollamt I.	—	Eger, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
76.	Fürth a. W., Haupt-Zollamt.	—	Fürth a. W., Haupt-Zollamt.	—
77.	Simbach, Haupt-Zollamt.	—	Simbach, Haupt-Zollamt.	—
78.	Kassau, Haupt-Zollamt.	—	Kassau, Haupt-Zollamt.	—
79.	Salzburg, Neben-Zollamt I.	—	Salzburg, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
80.	Auffstein, Neben-Zollamt I.	—	Auffstein, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
81.	Lindau, Haupt-Zollamt.	—	Lindau, Haupt-Zollamt.	—
82.	—	—	Angsburg, Haupt-Zollamt.	—
83.	—	—	Fürth, Haupt-Zollamt.	—
84.	—	—	Dof, Haupt-Zollamt.	—

Ufd. Nr.	Einlassstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
85.	—	—	Kaiserblantern, Haupt-Zollamt.	—
86.	—	—	Landau i. Pfalz, Haupt-Zollamt.	—
87.	—	—	Landshut, Haupt-Zollamt.	—
88.	—	—	Ludwigshafen a. Rh., Haupt-Zollamt.	—
89.	—	—	München I, Haupt-Zollamt.	—
90.	—	—	München II, Haupt-Zollamt.	—
91.	—	—	Nürnberg, Haupt-Zollamt.	—
92.	—	—	Regensburg, Haupt-Zollamt.	—
93.	—	—	Rosenheim, Haupt-Zollamt.	—
94.	—	—	Würzburg, Haupt-Zollamt.	—

### III. Königreich Sachsen.

95.	Bodenbach, Neben-Zollamt I.	—	Bodenbach, Neben-Zollamt I.	—
96.	Tetschen, Neben-Zollamt I.	—	Tetschen, Neben-Zollamt I.	—
97.	Warnsdorf, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	Warnsdorf, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
98.	Zittau, Haupt-Zollamt.	—	Zittau, Haupt-Zollamt.	—
99.	Zittau, Neben-Zollamt II vor Zittau.	frisches Fleisch.	—	—
100.	Reichenhain, Neben-Zollamt I.	—	—	—
101.	Boiterdreuth, Neben-Zollamt I.	—	—	—
102.	—	—	Dresden, Haupt-Zollamt I.	—
103.	—	—	Chemnitz, Haupt-Zollamt.	—
104.	—	—	Leipzig, Haupt-Zollamt I.	—
105.	—	—	Plauen i. B., Haupt-Zollamt.	—
106.	—	—	Zwickau, Haupt-Zollamt.	—
107.	—	—	Niesitz, Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen.	—
108.	—	—	Glauchau, Steueramt.	—

### IV. Württemberg.

109.	Friedrichshafen, Haupt-Zollamt.	—	Friedrichshafen, Haupt-Zollamt.	—
110.	—	—	Stuttgart, Haupt-Zollamt.	—
111.	—	—	Seitbrunn, Haupt-Zollamt.	—
112.	—	—	Ulm, Haupt-Zollamt.	—

### V. Baden.

113.	Konstanz, Haupt-Steueramt.	—	Konstanz, Haupt-Steueramt.	—
114.	Säckingen, Haupt-Steueramt	frisches Fleisch.	Säckingen, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
115.	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofs.	—	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofs.	—

Zfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
116.	Steuten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	—	—
117.	—	—	Lörrach, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
118.	—	—	Mannheim, Haupt-Zollamt.	zubereitetes Fleisch.
119.	—	—	Singen, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
120.	—	—	Lahr, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
121.	—	—	Freiburg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
122.	—	—	Baden, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
123.	—	—	Karlsruhe, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
124.	—	—	Heidelberg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

### VI. Hessen.

125.	—	—	Darmstadt, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126.	—	—	Mainz, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	Offenbach, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

### VII. Mecklenburg-Schwerin.

128.	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	—	Warnemünde, Neben-Zollamt I.	—
129.	—	—	Rostock, Haupt-Zollamt.	—

### VIII. Oldenburg.

130.	Brafte, Haupt-Zollamt.	—	Brafte, Haupt-Zollamt.	—
131.	—	—	Oldenburg, Haupt-Steueramt.	—

### IX. Braunschweig.

132.	—	—	Braunschweig, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	--------------------------------	---

### X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.

133.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	--------------------------	---



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juni 1902.

N 23.

Inhalt: 1. Konsulat - Wesen: Exequatur - Ertheilung  
Seite 119  
2. Militär - Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztl.

licher Atteste für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay . . . . . 119  
3. Völkerei - Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 120

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem K. und K. österreichisch - ungarischen Honorar - Konsul Georg Howald junior in Kiel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. M i l i t ä r - W e s e n .

#### Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. Karl Benzel zu Buenos Aires (Bekanntmachung vom 7. September 1895, Central-Blatt S. 348) ist dem Chefarzte des deutschen Krankenhauses Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendafelbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 4. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Rame und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschloffen hat.	des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>					
1.	Theodor Havranek, Arbeiter,	geboren am 8. April 1878 zu Auska, Böhmen, ortsangehörig zu Reu- Bometel, ebenda selbst,	wiederholter schwerer Diebstahl (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. August 1900),	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Mai d. J.
<b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b>					
2.	Franz van den Berg, Kaufmann,	geboren am 17. Mai 1872 zu Naachticht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Trier,	24. Mai d. J.
3.	Josef Vochat, Kochknecht,	geboren am 18. Februar 1883 zu Miecourt, Kanton Fern, Schweiz, Schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Esnaabrüd,	27. Mai d. J.
4.	Josef Georg Protop Dolejschall, Kellner,	geboren am 1. Januar 1866 zu Vnoospeß, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln und Fälschung.	Königlich württembergische Regierung für den Donaufreis zu Ulm,	12. Februar d. J.
5.	Margarethe Höl- pert, ledige Tage- löhnerin,	Geburtsort unbekannt, 35-40 Jahre alt, ortsangehörig zu Böhmischbors, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Zirkamt Kemnath,	5. Mai d. J.
6.	Sinrich Kromann, Arbeiter,	66 Jahre alt, geboren zu Karsthal, Dänemark, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Großherzoglich olden- burgisches Staatsmini- sterium, Departement des Innern zu Olden- burg,	2. April d. J.
7.	Rudolf Ruttner, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. März 1882 zu Weihen- alt, Bezirk Vichstetnitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Hannover,	27. Mai d. J.
8.	Antonio Lino Marc Steinkopfer,	geboren am 25. Oktober 1839 zu Pietramulata, Bezirk Niva, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	7. Mai d. J.
9.	Johanna Schuh- mann, ledige Schauspielerin,	geboren am 24. Mai 1868 zu Erno- witz, Bezirk Pilgram. Böhmen, orts- angehörig ebenda selbst,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	1. Mai d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

*In bezügen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.*

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Juni 1902.

N 24.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . Seite 121  
 2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1902 . . . . . 122  
 3. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1901 . . . 124

4. **Post- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in den Stände oder den Befugnissen der Post- und Steuerstellen . . . . . 124  
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 125

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Vesterro, Charakterisirten General-Konsul von Zimmerer, zum General-Konsul in Balparaiso zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Johannesburg, Vize-Konsul Reimer, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Casablanca betrauten Dragomanaten-eleven Vassel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

**Status der deutschen Noten**  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

**Passiva.**

Rechnungsnummer.	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1902.		In-gehehrte Noten.		Gegen 30. April 1902.		Sonstige fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1902.		Verbindlichkeiten mit Rückstellungen.	Gegen 30. April 1902.		Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1902.		Grenzt. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen und zu begebenden Inlandnoten.
					5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.		13.	14.		15.	16.	
1.	Reichsbank . . . . .	150 000	44 629	1 181 679	- 64 902	68 702	- 101 769	606 692	+ 79 250	-	-	18 788	+ 1 309	1 001 798	+ 15 821	-				
2.	Preussische Notenbank . . . . .	7 500	5 801	64 143	- 315	29 640	+ 882	7 500	- 64	-	-	3 458	+ 83	85 496	- 236					
3.	Sächsische Bank zu Dresden . . . . .	30 000	6 060	42 325	+ 1 559	18 185	+ 10 141	29 979	+ 3 863	36 308	- 92	630	+ 97	145 362	+ 5 827	1 648				
4.	Württembergische Notenbank . . . . .	9 000	1 099	23 704	- 576	10 094	+ 759	6 272	+ 129	69	+ 22	527	+ 42	39 664	- 389	777				
5.	Preussische Bank . . . . .	9 000	1 972	14 680	+ 585	9 546	+ 648	12 664	- 2 156	-	-	400	+ 61	38 716	+ 1 510	1 278				
6.	Bank für Süddeutschland . . . . .	15 672	1 945	10 877	- 731	4 339	- 548	112*	- 91	-	-	248	+ 40	28 854	- 783	845				
7.	Braunschweigische Bank . . . . .	10 500	931	1 830	- 725	1 301	- 533	3 314	+ 11	3 835	- 267	85	- 24	20 456	+ 1 006	288				
	<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>231 672</b>	<b>59 440</b>	<b>1 338 238</b>	<b>- 64 705</b>	<b>141 807</b>	<b>90 470</b>	<b>666 629</b>	<b>+ 81 016</b>	<b>40 212</b>	<b>- 337</b>	<b>21 196</b>	<b>+ 1 692</b>	<b>2 300 987</b>	<b>+ 17 666</b>	<b>5 314</b>				

**Bemerkungen.**

- Zu Spalte 5\*: Davon in Abzügen zu 100 M. = 1 007 777 M.,  
 = 500 „ = 17 527 M. (bei den Banken Nr. 1 und 3),  
 = 1 000 „ = 312 934 M. (bei der Bank Nr. 1).

Die unter Nr. 6 aufgeführte Bank für Süddeutschland hat auf die Bezugnis zur Ausgabe von Banknoten verzichtet.  
 Zu Spalte 9 Nr. 6\*: Darunter 90 561,4 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Gulden- und Halternoten.

# Rechen.

Banken Ende Mai 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1902.

(auf Tausend-Mark.)

## Activa.

Verbind- verh. ab.	Gegen		Reichs- schatz- k. ab.		Gegen		Kassen		Gegen		Gegen		Gegen		Gegen		Summe ab.	Gegen		Summe ab.	Gegen
	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.	30. April 1902.		30. April 1902.	30. April 1902.		
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.					
1 071 936	+ 34 375	29 726	+ 1 977	11 315	+ 515	727 580	- 11 574	70 991	- 3 301	14 367	- 210	75 880	- 5 961	2 001 796	+ 15 821	1.					
31 278	- 794	72	+ 13	3 153	- 416	45 589	+ 767	3 190	- 37	61	- 9	2 352	+ 180	85 498	- 296	2.					
18 414	- 4 176	337	- 163	5 380	- 3 843	45 960	+ 2 639	31 941	+ 11	11 359	+ 1 445	31 962	+ 9 914	145 362	+ 5 827	3.					
11 160	- 1 022	77	+ 21	1 373	- 394	14 229	- 562	9 965	+ 1 271	1 765	+ 159	1 095	+ 78	29 664	- 389	4.					
4 974	+ 187	34	- 20	126	- 330	13 372	+ 871	16 235	- 873	568	+ 201	3 407	- 1 647	38 716	- 1 510	5.					
5 963	+ 37	31	- 13	511	- 202	6 168	- 727	8 781	- 493	1 184	- 137	6 183	+ 760	28 854	- 782	6.					
465	- 184	2	-	87	- 8	6 115	- 34	1 571	- 541	1 011	- 23	11 426	- 179	20 652	- 969	7.					
1 144 190	+ 28 418	30 279	+ 1 815	21 962	- 4 518	858 813	- 8 620	142 677	- 3 964	30 318	+ 1 436	132 305	+ 3 145	2 360 544	+ 17 702						

(Bekanntmachung vom 5. Juni 1902. Reichs-Gesetzbl. S. 225.)

### 3. F i n a n z = W e s e n.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1901.\*)

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n.	Einnahme für	Einnahme	Witihin
	das Rechnungsjahr	des Vorjahrs	im Rechnungsjahr
	1901		1901
	„	„	(mehr)
	„	„	(weniger)
1.	2.	3.	4.
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	413 647 989	394 542 596	+ 19 105 393
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	84 137 019	89 743 190	- 5 606 171

\*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen und Steuern für das Rechnungsjahr 1901 ist in Nr. 22 des Central-Blattes veröffentlicht.

### 4. Z o l l = u n d S t e u e r = W e s e n.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg ist das Nebenzollamt II zu Maasholm auf das in Schleimünde stationirte Zollwachtschiff verlegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden ist für die Ueberwachung des Veredelungsverkehrs des Norddeutschen Honig- und Wachswertes H. Winkelmann zu Wissehövde eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptsteueramt Verden, Abfertigungsstelle zu Wissehövde“ und die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Zuderbegleitscheinen I erhalten hat.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Ohlau im Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter, zur Erledigung von Tabackverfendungscheinen I, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zur Erledigung von Begleitzetteln über unbearbeitete Tabackblätter,

dem Steueramt I zu Konstadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oppeln die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

der Zollabfertigungsstelle in der Cementfabrik zu Hemmoor im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über neue, zur Beförderung des Cements in das Ausland bestimmte Säcke sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die nach Fällung mit Cement in das Ausland auszuführenden Säcke,

dem Steueramt I zu Hilar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Zulfus I zu Wolprichhausen i. H. unter Eisenbahnwagenverschluß zu versendende inländische Salz und

dem Steueramt I zu Hirschberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Liegnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegepäck und Retourwaaren.

Im Königreiche Bayern.

Zu Mannweiler im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

der Ausschlag-Einnehmer zu Naila im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier sowie zur Abfertigung von Bier, für welches Malzausschlagvergütung beansprucht wird,

der Ausschlag-Einnehmer zu Riffingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzausschlagvergütung ausgeführt wird, zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Döbernau im Bezirke des Hauptzollamts zu Freiberg ist in ein Steueramt umgewandelt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Sammler Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.

a) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Benzel Freitag, Arbeiter und Maurergeselle.	geboren am 13. Oktober 1870 zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln, desgleichen.	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau.	31. Mai d. J.
2.	Johann Haslauer, Maler.	geboren am 2. Oktober 1873 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Eisbethen, Bezirk Salzburg.	desgleichen.	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim.	4. Mai d. J.
3.	Levi Heymann, Kaufmann.	geboren am 8. Juni 1837 zu Rohilew, Ausland, russischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Jwoidau.	5. Mai d. J.
4.	Johann Dollas, Fabrikarbeiter.	geboren im Jahre 1855 zu Chrajst, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Vandstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verleumdung.	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg.	21. Mai d. J.
5.	Josef Hudziat, Schmied.	geboren am 4. November 1843 zu Lipnit, Bezirk Olava, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst.	Betteln.	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln.	11. April d. J.
6.	Magdalena Siebig, geb. Pausewang (auch Sndomil), Weberin.	56 Jahre alt, geboren zu Bollsbori, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige.	desgleichen.	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau.	8. Juni d. J.
7.	Eduard Mader, Schmiedegeselle.	geboren am 11. November 1876 zu Domschadt, Bezirk Elmütz, Mähren, ortsangehörig zu Alliebe, Bezirk Sternberg, ebendasselbst.	desgleichen.	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln.	13. Mai d. J.

Rangfolge	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Peter Maurin, Bohrer.	geboren am 19. März 1860 zu Altmannsdorf, Bezirk Tschernembl, Krain, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichern und Betteln.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe.	27. Mai d. J.
9.	Mois Driner, Tagelöhner.	geboren am 19. Mai 1868 zu Weitenfelden, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, ortsanhörig ebendafelbst.	Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Kibling.	12. Mai d. J.
10.	Franz Vazourel, Fleischer.	geboren am 28. Dezember 1875 zu Rumpwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	2. Juni d. J.
11.	Otto Rindt, Buchhalter.	geboren am 27. August 1872 zu Altbuch-Dobernag, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsanhörig zu Regelsdorf, Bezirk Königshof.	Landstreichern und Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf.	26. Mai d. J.
12.	Jakob Sag, Knecht.	geboren am 31. Dezember 1859 zu Rotenswil, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.	29. Mai d. J.
13.	Anton Rimmer, Bäcker.	geboren am 9. Mai 1866 zu Aggsbach, Bezirk Krems, Niederösterreich, ortsanhörig ebendafelbst.	Betteln.	Stadtmagistrat Hofenheim, Bayern.	22. Mai d. J.



Central-Blatt  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
im  
**Reichsamte des Innern.**

~~~~~  
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

---

XXX. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 16. Juni 1902.

N 25.

---

Inhalt: Zoll- und Steuer-Weesen: Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 Seite 127

---

**Zoll- und Steuer-Weesen.**

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J. zu genehmigen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

## Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

### Zu §. 1 des Gesetzes.

#### §. 1.

Gegenstand der  
Steuerung.

Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine und schaumweinähnlichen Getränke, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben.

Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen alkoholischen Getränke, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgirte) Flasche verfortt worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verfortt ist.

Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung (§. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 175) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

Als schaumweinähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholische Getränke, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweinähnlich der Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Bundesrath.

### Zu §. 2 des Gesetzes.

#### §. 2.

1. Steuerfähe.

Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet.

Sie beträgt für jede Umschließung

a) bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein

- |                                               |                                              |                         |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| 1. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, | jedoch nicht über 230 cem (viertel Flaschen) | 2 Pf.,                  |
| 2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, | " " " 425 "                                  | (halbe " ) 5 " ,        |
| 3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, | " " " 850 "                                  | (ganze " ) 10 " ,       |
| 4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, | " " " 1700 "                                 | (Doppelflaschen) 20 " ; |

b) bei anderem Schaumwein und bei schaumweinähnlichen Getränken

- 1. in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über 120 ccm (achtel Flaschen) 6 Pf,
- 2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 12 „,
- 3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, „ „ „ 425 = (halbe „ ) 25 „,
- 4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, „ „ „ 850 = (ganze „ ) 50 „,
- 5. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, „ „ „ 1700 = (Doppelflaschen) 1 Mark.

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter ist für je 800 Kubikcentimeter des über 1700 Kubikcentimeter hinausgehenden Raumgehalts und ebenso für einen überstreichenden Raumgehalt von weniger als 800 Kubikcentimeter eine ganze Flasche anzunehmen.

§. 3.

Die Inhaber der am 1. Juli 1902 vorhandenen Schaumweinfabriken haben vor der ersten 2. Umschließungen. Entnahme von Schaumwein aus der Erzeugungstätte, die Inhaber später entstehender Fabriken a) Anmeldung. 14 Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achtel, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein fertiggestellt werden soll. Gleichzeitig haben sie von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1700 Kubikcentimeter ein leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-Raumgehalts zu übergeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angemeldeter Form oder Größe verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Anmeldung spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme zu bewirken ist.

§. 4.

Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittlung b) Ermittlung des Raumgehalts. hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Ueberlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschiede zwischen dem Gewichte der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds ein Kubikcentimeter anzunehmen ist.

Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikhaber für diese Art der Umschließungen mitgetheilten Mindest- und Höchst-Raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Behältniß aufzubewahren, das der Fabrikhaber nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs zur Verfügung zu stellen hat.

§. 5.

Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter fertiggestellt, so trifft die Direktionsbehörde die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Raumgehalt zu ermitteln ist. c) Besondere Fälle.

**Zu §. 3 des Gesetzes.**

§. 6.

Als Steuerzeichen dienen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. 1. Schaumwein-Steuerzeichen. Diese tragen auf gewähltem Grunde eine unveränderliche Verzierung (Nebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich — besonders umrandet — a) Reichhaltigkeit. der Vordruck „Angebracht den zur Eintragung des Entwerthungsvermerkes, daneben auf beiden Seiten

die Angabe des Steuerbetrags und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer“. Die Steuerzeichen sind 2 Centimeter breit; die Länge beträgt:

|                                                          |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| bei den Steuerzeichen zu 2 Pf., 6 Pf. und 12 Pf. . . . . | 26 Centimeter, |
| „ „ „ „ 5 Pf. und 25 Pf. . . . .                         | 30 „           |
| „ „ „ „ 10 Pf., 20 Pf., 50 Pf. und 1 Mark                | 36 „           |

§. 7.

b) Herstellung.

Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamt festgestellt.

Die Reichsdruckerei verabsolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

§. 8.

c) Vertrieb und Durchführung.

Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbetrags verabsolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinfabrikanten abgeben. Der Schaumweinfabrikant darf Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an Andere weitergeben.

Ueber die Einnahme und Ausgabe an Schaumweinsteuerzeichen ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

§. 9.

d) Entwerthung.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerthen, daß der Tag der Anbringung handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung mit wasserbeständiger Farbe oder mittelst Durchlochung auf der Mitte jedes Steuerzeichens vermerkt wird. Der Tag und das Jahr sind durch arabische Ziffern zu bezeichnen, dabei dürfen die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl weggelassen werden. Der Monat muß durch Buchstaben bezeichnet werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Nachträgliche Aenderungen dürfen an dem Entwerthungsvermerke nicht vorgenommen werden.

§. 10.

e) Anbringung.

Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse unterhalb der nach §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 geforderten Angaben\*) sorgfältig anzukleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

§. 11.

f) Bei größeren Gewäsen.

Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 Kubikcentimeter können mehrere Steuerzeichen verwendet werden. Im Bedarfsfalle werden Steuerzeichen ohne Aufdruck eines Steuerbetrags geliefert; die näheren Bestimmungen über die amtliche Behandlung und die Anbringung solcher Steuerzeichen trifft die Direktivbehörde.

§. 12.

2. Schaumweinsteuer-Einnahmebuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Verlaufe von Schaumweinsteuerzeichen ein Einnahmebuch in Vierteljahrsabschnitten zu führen, für welches Muster 1 als Vorbild dient.

\*Anl. 1.

\*) Vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. f. w., vom 2. Juli 1901, Reichs-Gesetzl. S. 257.

§ 13.

Die Schaumweinsteuer ist auf Antrag von Hauptamt gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

3. Stundung der Schaumweinsteuer.  
a) Allgemeine Vorschrift.

Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 14.

Derjenige, welchem Schaumweinsteuer gekundet wird, hat bei jeder Verabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

b) Stundungsanerkenntniß; Stundungsbetrag.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 50 Mark erreichen. Für Fabriken, welche nur Schaumwein aus Fruchtwein erzeugen, kann die oberste Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 15.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundswanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

c) Stundungsfrist.

§ 16.

Noch nicht entwerthete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Hebestelle gegen solche mit anderen Werthbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung von Schaumwein aufgibt oder in einen anderen Hebezirk verlegt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. nachzuweisen.

4. Umtausch und Erlass der Schaumweinsteuerzeichen.  
a) Noch nicht entwerthete Steuerzeichen.

§ 17.

Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Direktivbehörde unentgeltlich Erlass gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt.

b) Verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen.

Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich anzumelden. Der Erlass darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten zu vernichten.

Die Entscheidung der Direktivbehörde und die über die Vernichtung aufgenommene Verhandlung sind der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§. 28) als Beläge beizufügen.

§ 18.

Ein Erlass für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

c) Bereits angebrachte Steuerzeichen.

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder unmittelbar nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungshütte befinden;
2. wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

Der Erlassanspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Erlassanspruch trifft die Direktivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten derart zu vernichten, daß ihre nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen. Die Anmeldung und die Entscheidung der Direktivbehörde sind gemäß §. 17 Abs. 3 zu behandeln.

§. 19.

5. Ausfuhr un-  
steuerter Schaum-  
weins.

Schaumwein, welcher vor Anbringung des Steuerzeichens unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, bleibt von der Schaumweinsteuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Zurücknahme des niedergelegten Schaumweins in den freien Verkehr ist nur gegen Entrichtung des Schaumweinzolls zulässig.

Muster 2.

Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt oder wiedergelegt werden, so hat der Fabrikant bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erlebigung, Nachprüfung und Rückführung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, im Zollbegleitschein-Regulativ und in den Zollniederlage-Regulationen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Für Abfertigungen in der Fabrik werden Gebühren nicht erhoben.

Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche stillem Weine beige packt werden, Erleichterungen zulassen.

**Zu §. 5 des Gesetzes.**

Vergütung der  
Schaumweinsteuer  
für Proben u. s. w.

Muster 3.

Dem Schaumweinfabrikanten wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein Steuernachschuß in Höhe von fünf Hundertsteln des Wertes der an ihn gegen Entgelt verabsolgteten Steuerzeichen gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle für jeden Fabrikanten zu führenden Jahresnachweisung, wofür Muster 3 als Vorbild dient.

Die abgeschlossene und vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Ist dem Schaumweinfabrikanten am Schlusse des Rechnungsjahrs Schaumweinsteuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Theil der gestundeten Steuer anzurechnen, anderenfalls ist der Betrag baar zu zahlen.

Der Steuernachschuß ist bei den Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen nachzuweisen.

**Zu den §§. 7 und 8 des Gesetzes.**

Anmeldung der  
Fabriken;  
Beschreibung  
des Besitzers und  
Betriebsleiters.

§. 21.

Die in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontroleur zuzustellen.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versandt erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen u. s. w. verbleibt bei der Hebestelle als Belag zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebezirk vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikant zurückzugeben, von diesem zu einem Belagshefte zu vereinigen und in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren.

**Zu §. 9 des Gesetzes.**

Lagerung des  
fertigen  
unversteuerten  
Schaumweins;  
Nachführung.

§. 22.

Fertiger unversteuertes Schaumwein darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) zu erfolgen. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Muster 4.

Ueber den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch nach Muster 4 zu führen. In diesem Buche ist sämtlicher fertiggestellter Schaumwein

nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen.

Vor dem 1. Juli 1902 fertiggestellter Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 noch innerhalb der Schaumweinfabrik befindet, ist ebenfalls im Lagerbuche nachzuweisen.

Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dies hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

### **Zu den §§. 10 und 11 sowie §. 13 Abs. 3 des Gesetzes.**

#### **§. 23.**

Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Revisionen bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Das Gleiche gilt für die nach §. 13 Abs. 3 des Gesetzes bei den Händlern mit Schaumwein und Birthen zulässigen Revisionen. Konsumvereine, Kaffinos, Kogen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Birthe und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Steuerkontrolle.

Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Oberkontroleuren beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

### **Zu §. 12 des Gesetzes.**

#### **§. 24.**

Wer Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Hebestelle ein- für allemal anzuzeigen. Ueber diese Verwendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Verwendung sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern der Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Revision Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.

Verwendung halb-  
fertiger  
Erzeugnisse.

Die Direktivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagern derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

### **Zu §. 25 des Gesetzes.**

#### **§. 25.**

Für die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer werden jedem Bundesstaate vorläufig vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Sozial-Einnahme vergütet.

1. Verwaltungs-  
kostenvergütung.

#### **§. 26.**

Der in die Reichskasse fließende Ertrag der Schaumweinsteuer besteht aus der gesamten aufgefundenen Einnahme nach Abzug:

2. Abzuliefernder  
Ertrag der Steuer.

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererstattungen;
2. des im §. 20 vorgesehenen Steuernachlasses;
3. der nach der Vorschrift des §. 25 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten.

#### **§. 27.**

Ueber den von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Ertrag der Schaumweinsteuer und die Ausgleichsbeträge für die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Theile des Reichsgebiets haben die Landesklassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der

3. Berechnung  
der Steuer.

Bestimmungen vom 3. April 1878 abzurechnen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobene Schaumweinsteuer in den monatlichen und vierteljährlichen Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen.

Die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer (§. 25) ist bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

§. 28.

4. Einnahme-  
übersicht.

Rufter 5.

Rufter 6.

Ueber die Einnahme an Schaumweinsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Einnahmeübersichten nach Rufter 5 an den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen einzufenden. Der Einnahmeübersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs ist für jeden Bundesstaat eine Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre nach Rufter 6 beizufügen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

§. 29.

Verzollter  
Schaumwein.

Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein“, jedoch keine Werthangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem im §. 6 beschriebenen Steuerzeichen zu 50 Pf. entspricht. Die Zollzeichen werden von der Reichsdruckerei auf Rechnung des Reichs hergestellt und durch die Landesregierungen unentgeltlich bezogen. Sie werden nur an die zur Abfertigung ausländischen Schaumweins befugten Zoll- und Steuerstellen abgegeben, sind unter amtlicher Aufsicht gemäß §. 9 zu entwerthen und in der im §. 10 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Für die amtliche Aufsicht werden Gebühren nicht erhoben.

Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Ausland anzubringen. Die Zeichen sind in diesem Falle von einem vom Reichskanzler zu bezeichnenden Hauptamte gegen Hinterlegung des Betrags von 50 Pf. für jedes Zeichen oder gegen Sicherheitsbestellung zu beziehen. Eine Rückgabe des hinterlegten Betrags oder eine Freigabe der bestellten Sicherheit ist nur insoweit zulässig, als binnen sechs Monaten nachgewiesen wird, daß im Auslande mit Zollzeichen versehener Schaumwein in entsprechender Menge verzollt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Zollquittungen zu führen, auf denen durch die Abfertigungsbeamten die Zahl der Flaschen bescheinigt ist, die bereits mit Zollzeichen versehen zur Verzollung gestellt worden sind. Die Zollquittungen sind vor der Rückgabe mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Zollzeichen hat die Amtsstelle Anstreicherungen zu führen. Die Abgänge sind im Falle des Abs. 2 durch die geführten Verhandlungen, im Uebrigen durch Bescheinigungen der Beamten zu belegen, welche die Anbringung der Zollzeichen überwacht haben.

Zu §. 31 des Gesetzes.

§. 30.

Nachsteuer.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage 7.

Anlage 7.

Schlussbestimmungen.

§. 31.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen Form, Entwerthung und Anbringung der Schaumweinsteuer- und Zollzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.



Steuerbezirksbezirk

# Schaumweinsteuer-Einnahmehuch.

-----  
Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

Dieses Buch enthält Blätter, die mit  
einer angefestigten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

den ten 19 .

## Anleitung zum Gebrauch.

Das Buch ist nach Ablauf des Vierteljahrs abzuschließen und an die Direktivbehörde zur Nachprüfung einzureichen.





Direktivbezirk

# Schaumweinbegleitschein

Nr. .

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....

**Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers:** übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen und hafte für den auf den Schaumwein entfallenden Steuerbetrag bis der Ausgang über die Grenze dem Ausfertigungsamt nachgewiesen ist.

....., den <sup>ten</sup> 19 .....

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

....., den <sup>ten</sup> 19 .....

amt.

(Stempelabdruck)

**Erledigungsschein**

Nr. ..... Ziffer  
(Unterschrift)

Lagerbuch Nr. ....

## Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....  
(Unterschrift.)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das ..... unter  
Nr. ....  
(Unterschrift.)
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt  
....., den <sup>ten</sup> 19 .....

amt.

(Stempelabdruck.)

| 1.                    | 2.                                | 3.                                      | 4.                                                                                     | 5.                                                         | 6.      | 7.                                              |
|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------|
| I. A n m e l d u n g. |                                   |                                         |                                                                                        |                                                            |         |                                                 |
| Lau-<br>fende<br>Nr.  | Der fertigzustellenden Fruchtsüde |                                         | A r t<br>des Schaumweins<br>(Schaumwein<br>aus Fruchtwein —<br>anderer<br>Schaumwein). | Der inneren Umschließungen                                 |         | Anträge.                                        |
|                       | Zeichen<br>und<br>Nr.             | Zahl<br>und Art<br>der Ver-<br>packung. |                                                                                        | G r ö ß e<br>(ganze Flaschen, halbe Flaschen<br>u. s. w.). | Z a h l |                                                 |
|                       |                                   |                                         |                                                                                        |                                                            |         | Mit Begleitschein<br>auf<br>zur Ausfuhr<br>nach |



## Nachweis des Ausganges über die Grenze.\*)

A. D innen bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:  
 1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach  
 Verschiebung des Wagens mit Kunstschlüsseln der Serie der Eisenbahnverwaltung zur  
 Vorführung binnen Tagen bei dem amt in übergeben.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

2. auf des verladen und dem Aufgabeposten  
 in  
 unter { Begleitung durch d Grenzaufseher  
 { amtlichem Verschlusse mittelst  
 überwiesen.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 19 .

(Unterschriften.)

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:  
 1. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ten 19 .

amt.

(Stempelabdruck.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 19 .

(Unterschriften.)

\*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

# Nachweisung

der

von der Schaumweinfabrik des **Karl Brausewein** in **Grünberg**  
im Rechnungsjahr 1903 angekauften Schaumweinsteuerzeichen.

|                                                                                                          | Betrag |     | Schaum-<br>weinsteuer-<br>Einnahme-<br>buch Nr. | Bescheinigung<br>des<br>prüfenden Beamten.                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                          | Mark.  | ℥f. |                                                 |                                                                                                  |
| <i>Bei der Hebestelle angekauft:</i>                                                                     |        |     |                                                 |                                                                                                  |
| am 15. Mai 1903 . . . . .                                                                                | 2 000  | —   | 4                                               | Eintragungen nach dem Einnahme-<br>buche richtig.<br><br>Nass,<br>Oberkontrolleur.<br>27. 6. 03. |
| = 16. Juni 1903 . . . . .                                                                                | 2 500  | —   | 7                                               |                                                                                                  |
| = 15. August 1903 . . . . .                                                                              | 3 000  | —   | 2                                               | Eintragungen richtig.<br><br>Nass,<br>Oberkontrolleur.<br>26. 9. 03.                             |
| = 24. September 1903 . . . . .                                                                           | 1 500  | —   | 8                                               |                                                                                                  |
| = 18. Dezember 1903 . . . . .                                                                            | 3 000  | —   | 4                                               | Richtig.<br><br>Nass,<br>Oberkontrolleur.<br>27. 12. 03.                                         |
| = 14. Januar 1904 . . . . .                                                                              | 5 000  | —   | 3                                               | Richtig.<br><br>Nass,<br>Oberkontrolleur.<br>1. 4. 04.                                           |
| = 10. März 1904 . . . . .                                                                                | 1 000  | —   | 10                                              |                                                                                                  |
| ≡                                                                                                        | 18 000 | —   |                                                 |                                                                                                  |
| Die Pauschvergütung von 5 vom Hundert<br>nach §. 5 des Gesetzes berechnet sich<br>hiernach auf . . . . . | 900    | —   |                                                 |                                                                                                  |
| Grünberg, den 1. April 1904.                                                                             |        |     |                                                 |                                                                                                  |
| <b>Königliches Steueramt I.</b><br>(Unterschrift.)                                                       |        |     |                                                 |                                                                                                  |



Steuerbezirk

# Lagerbuch

der

Schaumweinfabrik des \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
über fertigen unversicherten Schaumwein.

Rechnungsjahr 19 \_\_\_\_.

Dieses Buch enthält \_\_\_\_\_ Blätter, die mit einer  
angefestigten Schnur durchzogen sind.  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_<sup>ten</sup> \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_.

## Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Lagerbuch ist — abgesehen von den Spalten 17 und 18 — vom Fabrikhaber oder Betriebsleiter selbst oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm ermächtigten Vertreter in Jahresabschnitten (1. April bis 31. März) zu führen. Ueber die Bestellung eines Vertreters ist auf dem Buche ein Vermerk zu machen.
2. Das Buch ist in den zur Lagerung des fertigen unversicherten Schaumweins genehmigten Räumen nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
3. In dem Lagerbuch ist sämmtlicher in der Fabrik fertiggestellter Schaumwein nachzuweisen, gleichviel, ob er in die Lagerräume für fertigen unversicherten Schaumwein aufgenommen oder ob er ohne vorherige Lagerung sofort versteuert oder unter Steuerkontrolle ausgeführt wird.

(Fortsetzung auf Seite 148.)





4. Die Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) ist zu Beginn des Rechnungsjahrs in der Spalte 8 des Buches zu vermerken. Werden in der Fabrik beide Arten Schaumwein fertiggestellt, so bestimmt der Oberkontroleur, ob das Lagerbuch in zwei Abtheilungen oder ob für jede Schaumweinart ein besonderes Lagerbuch zu führen ist.
5. Im Kopfe der Spalten 3 bis 7 und 11 bis 15 sind die in der Fabrik zur Verwendung kommenden Umschließungen nach achte!, viertel, halben, ganzen Flaschen u. s. w. vorzutragen.
6. Der Schaumwein ist in Zugang sofort nach seiner Fertigstellung, in Abgang unmittelbar nach seiner Entnahme — bei Bruch sogleich, nachdem dieser bemerkt worden ist — nachzuweisen.
7. In der Spalte 16 ist die Art des Abganges (Versteuerung, Ausfuhr unter Steuerkontrolle, Bruch, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb — in diesem Falle unter Angabe des Grundes der Zurücknahme —) zu bezeichnen.
8. Die Eintragungen in den Spalten 3 bis 7 und 11 bis 15 sind zeilenweise aufzurechnen; die Summen sind auf die folgende Seite zu übertragen. Zur Bestandsaufnahme sowie am Schlusse des Rechnungsjahrs sind der Gesamt-Zugang und der Gesamt-Abgang seit Beginn des Rechnungsjahrs zu bilden.
9. Am Jahreschluß ist außerdem der Lagerbestand durch Abrechnung des Gesamt-Abganges vom Gesamt-Zugange zu ermitteln und in das Buch für das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Das Buch ist hierauf unter der letzten Eintragung vom Fabrikhaber oder Betriebsleiter zu unterschreiben und, nachdem die Richtigkeit der Uebertragung vom Oberkontroleur in dem neuen Lagerbuche bescheinigt worden ist, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Bundesstaat:  
Verwaltungsbezirk:

**Muster 5.**  
(M. B. §. 28.)

Einreichungstermine:  
15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.

## Uebersicht

der

### Einnahme an Schaumweinsteuer.

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 .

#### Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 8 anzusehenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. Die Spalte 6 dient zum Nachweise der an die Hersteller von Schaumwein auf Grund des §. 5 des Schaumweinsteuergesetzes gewährten Vergütungen.
3. In der Spalte 8 sind diejenigen Beträge nachzuweisen, welche von den Zahlungspflichtigen entweder sofort oder nach vorheriger Kreditirung baar eingezahlt werden (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
  - a) die fällig gewordenen, aber noch nicht eingezahlten Kredite des laufenden Rechnungsjahrs,
  - b) die aufgetommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Ankaufe von Steuerzeichen verwendet oder aus anderer Veranlassung in den Einnahmebüchern bereits zur Vereinnahmung gekommen sind.
4. Dagegen sind die baar geleisteten Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. davon abzusehen.
5. In den Spalten 9 bis 11 kommen die noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite zum Ansätze.
6. Die Spalte 12 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
7. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.



| 8.                                                                         | 9.                                       | 10.                                      | 11.                                      | 12.                                                                                                              | 13.                        | 14.                                                                                           | 15.                                                                            | 16.           |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Von dem Soll in Spalte 7 sind                                              |                                          |                                          |                                          | Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungs-jahrs ausstehen, sind eingezahlt oder fällig geworden | Summe der Spalten 8 und 12 | Die 4 Prozent Verwaltungs-kosten be-rechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 5 zu | Nach Abzug derselben von der Einnahme in Spalte 13 bleiben für die Reichskasse | Be-merkungen. |
| eingezahlt *)außerdem rückständig (vergl. Be-merkung 3 auf der Titelseite) | noch gestundet und                       |                                          |                                          |                                                                                                                  |                            |                                                                                               |                                                                                |               |
|                                                                            | im Viertel des Rechnungs-jahrs 19 fällig | im Viertel des Rechnungs-jahrs 19 fällig | im Viertel des Rechnungs-jahrs 19 fällig |                                                                                                                  |                            |                                                                                               |                                                                                |               |
| Mk.                                                                        | Mk.                                      | Mk.                                      | Mk.                                      | Mk.                                                                                                              | Mk.                        | Mk.                                                                                           | Mk.                                                                            |               |

**des Gesetzes vom 9. Mai 1902.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Gesetzes vom 9. Mai 1902.**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |

\*) Die Summe der Spalten 8 bis 11 muß mit der Summe in Spalte 7 übereinstimmen.





## Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

### §. 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
- b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
- c) Schaumwein, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird.

### §. 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des §. 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Vorrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kaffinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrolle zu stellen. Für die Ausfuhr findet der §. 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

### §. 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein im Besitze oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitze gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach §. 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§. 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden. Muster a.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen. Muster b.

### §. 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§. 5.

Nach Empfang der Nachsteuer-Anmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§. 6.

Die Beamten haben das Ergebnis der Revision in die Nachsteuer-Anmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Beteiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

§. 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach *Ruster c* zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beenden.

§. 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrolle genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrolle, jedoch spätestens am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§. 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

§. 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§. 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbekundigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaats verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

Muster a.  
(R. L. §. 8.)

Steuerbezirk \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_ des Nachsteuer-Anmeldebuchs.

Abgegeben am \_\_\_\_\_

Juli 1902.

# A n m e l d u n g

von

## Schaumwein zur Nachsteuer.



Ich (Wir) melde \_\_\_\_\_ umstehend verzeichneten Schaumwein zur Nachsteuer an und versichere \_\_\_\_\_, daß sich anderer oder mehr Schaumwein, als umstehend verzeichnet ist, am 1. Juli 1902 nicht in meinem (unserem) Besitz oder Gewahrsam befunden hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Juli 1902.

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer.) \_\_\_\_\_

| 1.                            | 2.                                  | 3.                                                                | 4.                             | 5.                                                           | 6.                                                                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Angaben des Anmelders.</b> |                                     |                                                                   |                                |                                                              | <b>Revisionsbefund<br/>und<br/>Bescheinigung über Anlegung<br/>des Steuerzeichens.</b> |
| Aus-<br>fende<br>Nr.          | <b>Aufbewahrungsort.</b>            |                                                                   | <b>Der Flaschen Schaumwein</b> |                                                              |                                                                                        |
|                               | Gemeinde,<br>Straße,<br>Hausnummer. | Bezeichnung<br>des<br>Raumes, in dem<br>der Schaumwein<br>lagert. | Zahl.                          | Bezeichnung<br>(ganze, halbe, viertel Flaschen<br>u. s. w.). |                                                                                        |

**Abtheilung I. Schaumwein aus Fruchtwein.**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|--|--|--|--|

| 1.                            | 2.                                  | 3.                                                                | 4.                             | 5.                                                                           | 6.                                                                                                               |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Angaben des Anmelders.</b> |                                     |                                                                   |                                |                                                                              | <b>Revisionsbefund<br/>und<br/>Bescheinigung über Anlegung<br/>des Zoll- beziehungsweise<br/>Steuerzeichens.</b> |
| Lau-<br>fende<br>Nr.          | <b>Aufbewahrungsort.</b>            |                                                                   | <b>Der Flaschen Schaumwein</b> |                                                                              |                                                                                                                  |
|                               | Gemeinde,<br>Straße,<br>Hausnummer. | Bezeichnung<br>des<br>Raumes, in dem<br>der Schaumwein<br>lagert. | Zahl.                          | Bezeichnung<br><small>(ganze, halbe, viertel Flaschen<br/>u. s. w.).</small> |                                                                                                                  |

**Abtheilung II. Anderer Schaumwein.**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|--|--|--|--|

**Abtheilung III. Verzollter Schaumwein ( Zollquittungen liegen an).**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|--|--|--|--|

Steuerhebezirk

**Muster b**  
(N. L. §. 3.)

## Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angefestigten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

den <sup>ten</sup> 1902.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Nachsteuer-Anmeldungen sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 3 einzutragen, auch wenn der Schaumwein nicht versteuert, sondern unter Steuerkontrolle ausgeführt werden soll.
2. Der weitere Nachweis über den zur Ausfuhr unter Steuerkontrolle angemeldeten Schaumwein ist in der Spalte 7 zu liefern.

| 1.                   | 2.            |          | 3.                    | 4.             |                                                     |     | 5.           | 6. | 7. |
|----------------------|---------------|----------|-----------------------|----------------|-----------------------------------------------------|-----|--------------|----|----|
| Lau-<br>fende<br>Nr. | Des Anmelders |          |                       | Die Nachsteuer |                                                     |     |              |    |    |
|                      | Name.         | Wohnort. | ist festgesetzt<br>am | beträgt        | ist nach-<br>gewiesen im<br>Einnahme-<br>buch unter | Nr. | Bemerkungen. |    |    |
|                      |               |          |                       |                |                                                     |     |              |    |    |
|                      |               |          |                       |                |                                                     |     |              |    |    |

Steuerbezirk

Muster c.  
(N. E. § 7.)

## Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer  
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Beführt von

, den <sup>ten</sup> 1902.



| 1.                   | 2.                             | 3.                                                          | 4.                      | 5.       | 6. Betrag der Nachsteuer |     |                              |     |          |
|----------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------|----------|--------------------------|-----|------------------------------|-----|----------|
| Lau-<br>fende<br>Nr. | Tag<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Des<br>Nach-<br>steuer-<br>An-<br>meldungs-<br>buchs<br>Nr. | Des Zahlungspflichtigen |          |                          |     |                              |     |          |
|                      |                                |                                                             | Name.                   | Bohnort. | für<br>Schaumwein<br>aus |     | für<br>anderen<br>Schaumwein |     | zusammen |
|                      |                                |                                                             |                         |          | Markt.                   | Fl. | Markt.                       | Fl. |          |
|                      |                                |                                                             |                         |          |                          |     |                              |     |          |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Juni 1902.

Nr 26.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 163  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Mai 1902 164  
3. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter . . . . . 165  
4. **Militär-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Uebertragung der Geschäfte des Rentanten der Verwaltung des Reichskriegsschatzes . . . . . 165

5. **Eisenbahn-Wesen:** Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden, welche zur Anstellung von Leihenpässen befugt sind . . . . . 165  
6. **Post- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter; — Verabfolgung von Schaumwein-Etzscheiden . . . . . 167  
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 168  
**Anhang:** Militär-Wesen: Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Anstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . . 169

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Franouz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der dominikanischen Republik Otto Rück in Harburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem peruanischen Konsul Sebastian Cahy in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Mai 1902.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                            | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginne des<br>Rechnungsjahrs<br>bis zum Schlusse<br>des Monats<br>Mai 1902 | Ausführ-<br>Bergütungen<br>z. | Reiben             | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraume<br>des Vorjahrs<br>(Spalte 4) | Unterschied<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5<br>+ mehr<br>- weniger |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                                                             | „                                                                                                                | „                             | „                  | „                                                                   | „                                                                        |
| 1.                                                          | 2.                                                                                                               | 3.                            | 4.                 | 5.                                                                  | 6.                                                                       |
| Zölle . . . . .                                             | 80 150 167                                                                                                       | 8 212 746                     | 76 987 421         | 76 303 968                                                          | + 638 458                                                                |
| Labaksteuer . . . . .                                       | 1 674 816                                                                                                        | 9 645                         | 1 664 671          | 1 624 859                                                           | + 40 812                                                                 |
| Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .                         | 21 962 144                                                                                                       | 10 488 595                    | 11 478 549         | 11 881 415                                                          | + 92 134                                                                 |
| Salzsteuer . . . . .                                        | 7 088 527                                                                                                        | 1 433                         | 7 082 094          | 6 735 522                                                           | + 346 572                                                                |
| Reichspoststeuern . . . . .                                 | 5 791 549                                                                                                        | 1 990 585                     | 3 801 014          | 3 071 730                                                           | + 729 284                                                                |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag . . . . . | 20 446 430                                                                                                       | 83 829                        | 20 368 101         | 19 955 269                                                          | + 407 832                                                                |
| Brennsteuer . . . . .                                       | —                                                                                                                | 269                           | —                  | 479 867                                                             | - 479 636                                                                |
| Brausteuer . . . . .                                        | 5 583 668                                                                                                        | 1 711                         | 5 581 957          | 5 708 208                                                           | - 126 251                                                                |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                         | 585 311                                                                                                          | —                             | 595 311            | 648 520                                                             | - 63 209                                                                 |
| <b>Summe</b> . . . . .                                      | <b>148 277 112</b>                                                                                               | <b>15 788 268</b>             | <b>127 488 849</b> | <b>125 908 858</b>                                                  | <b>+ 1 580 491</b>                                                       |
| Stempelsteuer für<br>a) Wertpapiere . . . . .               | 7 211 901                                                                                                        | —                             | 7 211 901          | 2 588 781                                                           | + 4 678 170                                                              |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . .      | 2 419 669                                                                                                        | 4 996                         | 2 414 668          | 2 595 445                                                           | - 180 772                                                                |
| c) Loose zu:<br>Privatlotterien . . . . .                   | 829 839                                                                                                          | —                             | 829 839            | 1 074 162                                                           | - 244 828                                                                |
| Staatslotterien . . . . .                                   | 2 645 996                                                                                                        | —                             | 2 645 996          | 2 585 845                                                           | + 60 651                                                                 |
| d) Schiffsstrukturlunden . . . . .                          | 135 521                                                                                                          | —                             | 135 521            | 128 188                                                             | + 7 388                                                                  |
| Spieleartenstempel . . . . .                                | —                                                                                                                | —                             | 256 767            | 227 694                                                             | + 29 078                                                                 |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                              | —                                                                                                                | —                             | 2 073 481          | 2 307 682                                                           | - 234 201                                                                |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                  | —                                                                                                                | —                             | 72 795 003         | 68 764 683                                                          | + 4 080 770                                                              |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                        | —                                                                                                                | —                             | 14 376 400         | 15 010 000*)                                                        | - 634 000                                                                |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 146 779 „ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Net-Einnahme abzüglich der Ausführvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                          | Net-Einnahme im Monat Mai |                   |                                       | Net-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs<br>bis zum Schlusse des Monats Mai |                    |                                       |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|
|                                                           | 1902                      | 1901              | Wärhin<br>1902<br>+ mehr<br>- weniger | 1902                                                                           | 1901               | Wärhin<br>1902<br>+ mehr<br>- weniger |
|                                                           | „                         | „                 | „                                     | „                                                                              | „                  | „                                     |
| 1.                                                        | 2.                        | 3.                | 4.                                    | 5.                                                                             | 6.                 | 7.                                    |
| Zölle . . . . .                                           | 81 665 664                | 82 441 727        | - 776 068                             | 68 280 315                                                                     | 65 354 811         | + 2 925 504                           |
| Labaksteuer . . . . .                                     | 894 716                   | 822 886           | - 18 169                              | 1 640 531                                                                      | 1 717 128          | - 76 597                              |
| Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .                       | 5 168 797                 | 6 560 470         | - 1 391 678                           | 14 414 595                                                                     | 16 348 391         | - 1 928 799                           |
| Salzsteuer . . . . .                                      | 3 778 284                 | 3 655 588         | + 117 646                             | 7 858 410                                                                      | 7 916 425          | - 58 015                              |
| Reichspoststeuern . . . . .                               | 2 644 917                 | 2 518 578         | + 117 339                             | 4 227 704                                                                      | 3 460 371          | + 767 338                             |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein<br>und Zuschlag . . . . . | 9 353 527                 | 8 697 880         | + 656 147                             | 19 656 185                                                                     | 18 728 251         | + 927 884                             |
| Brennsteuer . . . . .                                     | 106                       | 280 793           | - 280 899                             | 269                                                                            | 479 867            | - 479 636                             |
| Brausteuer und Uebergangsabgabe<br>von Bier . . . . .     | 2 866 426                 | 2 611 027         | + 245 601                             | 5 241 918                                                                      | 5 402 923          | - 161 005                             |
| <b>Summe</b> . . . . .                                    | <b>65 777 175</b>         | <b>67 583 448</b> | <b>- 1 806 273</b>                    | <b>121 319 339</b>                                                             | <b>119 402 670</b> | <b>+ 1 916 669</b>                    |
| Spieleartenstempel . . . . .                              | 150 689                   | 182 982           | + 17 657                              | 826 930                                                                        | 290 268            | + 86 672                              |

### 3. Marine und Schifffahrt.

Das zweite Heft des vierzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,25 M. zu beziehen.

### 4. Militärwesen.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Central-Blatt S. 191) veröffentlichte Verzeichniß der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

#### III. Militärverwaltung.

Bei Ziffer 1 Kriegsministerium ist „Zeichner“ zu streichen.

Bei Ziffer 17 Bekleidungsämter ist hinter „Bekleidungsamts-Rendanten“: „Bekleidungsamts-Kontroleure“ einzuschalten.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Reichszanzer.

Zm Auftrage: Hauf.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 31. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) sind die Geschäfte des Rendanten des Reichskriegsschatzes, nachdem der bisherige Rendant verstorben ist, dem Rechnungsrath im Reichsschatzsamte Hampel übertragen worden.

### 5. Eisenbahnwesen.

#### Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen und schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß tritt an die Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1889 und 2. April 1890 (Central-Blatt 1889 S. 204, 1890 S. 78) veröffentlichten Verzeichnisse.

Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen.

#### Oesterreich.

1. Sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften.
2. Die Magistrate folgender Städte: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedek, Görz, Graz, Gradißch (Ungarisch-Gradißch), Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg (in Steiermark), Olmütz, Pellaу, Prag, Reichenberg (in Böhmen), Rovereto, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Waidhofen an der Ybbs, Wien, Wiener Neustadt, Znaim.

### Ungarn.

Die Vicegespanne der Comitate Abauj-Torna, Alföld-Fehér, Arad, Arva, Bács-Bohros, Baranya, Bars, Bekés, Bereg, Beszterce-Naszód, Bihar, Borzob, Brassó, Csánád, Gisl, Congrád, Egergom, Fejér, Fogara, Gömör-Kisfont, Győr, Hajdu, Háromszék, Heves, Hont, Sanyad, Kásh-Nagyfalu-Szolnok, Kis-Külföld, Kolozs, Komárom, Kraszó-Szörény, Liptó, Máramaros, Maros-Torda, Mofon, Nagy-Külföld, Nograd, Nyitra, Pest-Bilis-Solt-Kiskun, Pozsony, Sáros, Somogy, Sopron, Szabolcs, Szatmár, Szeben, Szepes, Szilágy, Szolnok-Doboka, Temes, Tolna, Torda-Aranys, Torontál, Trencsén, Turóc, Udvarhely, Ugocsa, Ung. Was, Veszprém, Zala, Zemplén und Zólyom.

Die Bürgermeister der mit Jurisdiktionsrecht besetzten Städte Arad, Baja, Budapest, Debrecen, Győr, Hódmező-Vásárhely, Kassa, Kesztemét, Kolozsvár, Komárom, Maros-Vásárhely, Nagy-Bárad, Rancsova, Pécs, Pozsony, Selmecz und Bélabánya, Sopron, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székesfehérvár, Temesvár, Ujvidék, Versecz und Zombor und in Fiume der Gouverneur.

In Croatia die Comitatsbehörden in Gospić, Ogulin, Jággráb (Agram), Barasb (Barasdin), Belovár, Bozsega, Eszék (Esseg) und Bukovár und die Magistrate der Städte Jággráb, Barasb, Eszék und Zimony (Semlin).

### Schweiz.

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion und Präfecten.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel-Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel-Landschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A.-Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J.-Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Aargau, Bezirksämter.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern und Präfecten.
23. Valais, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Gené, Justiz- und Polizeidepartement.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

## 6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 1902, betreffend die Zollbehandlung der von der diesjährigen internationalen Fischerei-Ausstellung in Wien zurückgelangenden Güter, Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 6. bis einschließlich 21. September 1902 in Wien stattfindenden internationalen Fischerei-Ausstellung gelandet worden sind und von denselben mit dem Anspruch auf zollfreie Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem kaiserlichen Generalkonsul in Wien unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
2. Der kaiserliche Generalkonsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kollis wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kollis kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreichung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Abfassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J. \*) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Verabfolgung von Schaumwein Zollzeichen, die schon im Ausland angebracht werden sollen, an das königlich preussische Hauptsteueramt Berlin für ausländische Gegenstände zu richten sind.

Berlin, den 18. Juni 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

\*) Siehe oben S. 128.

## 7. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund           | Behörde, welche die | Datum |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------|---------------------|-------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   | der Bestrafung. | Ausweisung          | des   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.              | 5.                  | 6.    |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                 |                                                                                                  |                                                                                                                                                                      |                                                               |               |
|----|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Adalbert Byblon,<br>ohne Stand, | geboren im Jahre 1837 zu Wojosa,<br>Bezirk Radowice, Galizien, ortsan-<br>gehörig ebendasselbst, | Diebstahl im Rückfall<br>und Vergehen gegen<br>§. 271 des Reichs-<br>strafgesetzbuchs<br>(6 Jahre 3 Wochen<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 28.<br>Juni 1896). | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau, | 9. Juni d. J. |
|----|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                      |                                                                                                                            |                                                          |                                                              |                |
|----|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------|
| 2. | Marie Courtois,<br>Fabrikarbeiterin, | geboren am 9. März 1883 zu Tropes,<br>Frankreich, französische Staatsange-<br>hörige,                                      | gewerbsmäßige Un-<br>zucht,                              | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,               | 7. Juni d. J.  |
| 8. | Josif Ergo, Schorn-<br>steinfeger,   | geboren am 14. Februar 1882 zu<br>St. Denis, Departement de la Seine,<br>Frankreich, französischer Staatsange-<br>höriger, | Randstreichern und<br>Betteln,                           | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Esfurt, | 5. Juni d. J.  |
| 4. | Josefa Böschner,<br>Dirne,           | geboren am 18. Juni 1879 zu Schön-<br>wald, Böhmen, ortsangehörig zu<br>Komotau, ebendasselbst,                            | Uebertretung sitten-<br>polizeilicher Vor-<br>schriften, | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Leipzig,   | 20. März d. J. |
| 5. | Franz Melzer,<br>Kellner,            | geboren am 20. November 1867 zu<br>Achern, Württemberg, österreichischer<br>Staatsangehöriger,                             | Betteln,                                                 | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Trier,  | 7. Juni d. J.  |
| 6. | Anton Filz, Weber,                   | geboren am 8. August 1847 zu Warns-<br>dorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, orts-<br>angehörig ebendasselbst,                     | desgleichen,                                             | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Pauken,    | 1. März d. J.  |
| 7. | Josif Weigel,<br>Blechner.           | geboren am 7. März 1869 zu Markers-<br>dorf, Bezirk Teplitz, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,              | desgleichen,                                             | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Karlsruhe, | 21. Mai d. J.  |

# Anhang

zu

## Nr. 26 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 20. Juni 1902.

### Militär-We sen.

## Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bemerkungen.

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real=Gymnasium, Real=Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erjahunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Uebersicht.

| Öffentliche Lehranstalten.         | Seite | Progymnasien (C. a) . . . . .                      | Seite |
|------------------------------------|-------|----------------------------------------------------|-------|
| Gymnasien (A. a) . . . . .         | 170   | Real-Progymnasien (C. b) . . . . .                 | 181   |
| Real-Gymnasien (A. b) . . . . .    | 175   | Realschulen (C. c) . . . . .                       | 181   |
| Ober-Realschulen (A. c) . . . . .  | 177   | Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. d) . . . . .  | 185   |
| Progymnasien (B. a) . . . . .      | 178   | Anderer öffentliche Lehranstalten (C. e) . . . . . | 187   |
| Real-Progymnasien (B. b) . . . . . | 178   | Privat-Lehranstalten . . . . .                     | 188   |
| Realschulen (B. c) . . . . .       | 179   | Lehranstalten im Auslande . . . . .                | 190   |



## Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

### a. Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

- Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
- Aalenstein,  
Altona,  
Anklam,  
Arnberg,  
\* Aschersleben,  
Attendorn,  
Aurich,  
Barmen,  
Bartenstein,  
Bebburg: Ritter-Akademie,  
Belgard,  
Berlin: Alesanisches Gymnasium,  
Französisches Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Friedrich-Werdersches Gymnasium,  
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Humboldts-Gymnasium,  
Joachimsthal'sches Gymnasium,  
Gymnasium zum grauen Kloster,  
Kölln'sches Gymnasium,  
Königsstädtisches Gymnasium,  
Leibniz-Gymnasium,  
Lessing-Gymnasium,  
Luisen-Gymnasium,  
Luisenstädtisches Gymnasium,  
Sophien-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,
- Bentzen i. Ober-Schlesien,  
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Bochum,  
Bonn: Königliches Gymnasium,  
\* Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realsschule),  
Brandenburg: Gymnasium,  
Ritter-Akademie,  
Braunsberg,  
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,
- Breslau: Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Johannes-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,
- Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Brühl. <sup>1)</sup>  
Bunzlau,  
Burg i. d. Provinz Sachsen,  
\* Burgsteinfurt,  
Celle,  
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,  
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Erfeld,  
Erfeld,  
Danzig: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
\* Demmin,  
Deutsch-Krone,  
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,  
Dillenburg,  
Dortmund,  
Dramburg,  
Düren,  
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Eberfeld,  
Elbing,  
Emden,  
Emmerich,  
Erfurt,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Herbsttermin 1902.

- Essen,  
Hensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,  
Goethe-Gymnasium,  
Lessing-Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Frankfurt,  
Freienwalde a. d. Oder,  
Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde,  
Fulda,  
Garz a. d. Oder,  
Glag,  
Gleiwitz,  
Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
Katholisches Gymnasium,  
Glücksstadt,  
Gnesen,  
Görlitz,  
Göttingen,  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Granzburg,  
Greifenberg i. Pommern,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Groß-Lichterfelde,  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Güterloh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
\* Habersleben,  
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der  
Französischen Stiftungen,  
Städtisches Gymnasium,  
Hamel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
\* Hamu,  
Hanau,  
Hannover: Lyzeum I.,  
Lyzeum II.,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden  
mit Real-Gymnasium),  
Heiligenstadt,  
\* Herford,  
\* Hersfeld,  
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,  
Gymnasium Josephinum,  
Hirschberg,  
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Hötter,  
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
\* Husum,  
Jauer,  
Jfeld: Klosterschule,  
Jnowrazlaw,  
Jasterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Kattowitz,  
Kempen i. d. Rheinprovinz,  
Kiel,  
\* Klausthal,  
Kleve,  
Koblenz,  
Königsberg i. d. Neumark,  
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,  
Friedrichs-Kollegium,  
Kneiphöfisches Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Königsbütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Koesfeld,  
Köslin,  
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Konig,  
Kottbus,  
Kreuzburg i. Oberschlesien,  
Kreuznach,  
Krotoschin,  
Küstrin,  
Kulm,  
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden  
mit Realschule),  
Lanban,  
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Leobsdorf,  
Liegnitz: \* Ritter-Akademie,  
Städtisches Gymnasium,  
Linden bei Hannover,  
\* Lingen,  
Lissa,  
Ludau,  
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Lyck,  
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,  
Dom-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,

- Marburg,  
 Marienburg i. Westpreußen,  
 Marienwerder,  
 Meldorf,  
 Memel,  
 Meppen,  
 Merseburg: Dom-Gymnasium,  
 Meserich,  
 Minden,  
 Moers,  
 Montabaur,  
 Mühlhausen i. Thüringen,  
 \* Mühlheim a. Rhein,  
 Mühlheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit  
 Realschule),  
 München-Glabbech,  
 \* Minden,  
 Münster i. Westfalen,  
 Münsterseele,  
 Ratel,  
 Raumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,  
 Reiffe,  
 Renhaldensleben,  
 \* Neu-Stuppin,  
 Neuß,  
 Neunacht i. Ober-Schlesien,  
 Neunacht i. Westpreußen,  
 \* Neujettin,  
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
 gymnasium),  
 \* Norden,  
 Nordhaußen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit  
 Real-Gymnasium),  
 Oels,  
 Ochlau,  
 Oppeln,  
 Osnaabrück: Carolinum,  
 Rath's-Gymnasium,  
 Osterode i. Ostpreußen,  
 Ostrowo,  
 Paderborn,  
 Ratschau,  
 Rortia: Landeschule,  
 Rlesß,  
 Ron,  
 Rosen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-  
 Realschule),  
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
 Marien-Gymnasium,  
 Potsdam,  
 Prenzlau,  
 Preussisch-Stargard,  
 Bräm,  
 Putbus: Pädagogium,  
 Pyritz,  
 Queblinburg,  
 Rastenburg,  
 Ratibor,  
 Rastenburg,  
 \* Rawitsch,  
 Reddinghausen,  
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 Gymnasium),  
 Rheine,  
 Rinteln,  
 Rößel,  
 Rogasen,  
 Rohleben: Klosterchule,  
 Saarbrücken,  
 Saarlouis, <sup>1)</sup>  
 Sagan,  
 Salzwedel,  
 Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 schule),  
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Schleusingen,  
 Schneidemühl,  
 Schöneberg bei Berlin: Prinz-Heinrichs-Gymnasium,  
 Hohenzollernschule (Gym-  
 nasium, verbunden mit  
 Realschule),  
 Schrimm,  
 Schwedt a. d. Oder,  
 \* Schweidnitz,  
 Siegburg,  
 Sigmaringen,  
 \* Soest,  
 Solingen: \* Gymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
 Sorau,  
 Spandau,  
 \* Stade,  
 Stargard i. Pommern,  
 Steglitz,  
 Stendal,  
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,  
 Marienhiifts-Gymnasium,  
 Stadt-Gymnasium,  
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Straßburg,  
 Stralsund,  
 Stralsburg i. Westpreußen,  
 Strehlen,  
 Thora: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-  
 nasium),  
 Tilsit,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Eilertermin 1902.

Torgau,  
 Trarbach,  
 Treptow a. d. Rega,  
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
 \* Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit  
 Real-Gymnasium),

\* Verden,  
 Waldeburg,  
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule).  
 Warburg,  
 Warendorf,  
 Weßlau,  
 Weisburg,  
 Wernigerode,  
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
 gymnasium),

\* Weßlar,  
 Wiesbaden,  
 \* Wilhelmshaven,  
 Wittenberg: Melancthon-Gymnasium,  
 Wittstock,  
 Wohlau,  
 Wölgrowitz,  
 Zeitz,  
 Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

Amberg,  
 Ansbach,  
 Aschaffenburg,  
 Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
 Gymnasium zu St. Stephan,  
 Bamberg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,

Bayreuth,  
 Burg hausen,  
 Dillingen,  
 Eichstätt,  
 Erlangen,  
 Freising,  
 Fürth,  
 Günzburg,  
 Hof,  
 Ingolstadt,  
 Kaiserslautern,  
 Kempten,  
 Landau,  
 Landshut,  
 Ludwigshafen a. Rhein,  
 Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,  
 Luitpold-Gymnasium,  
 Maximilians-Gymnasium,

München: Theresien-Gymnasium,  
 Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,  
 Neuburg a. d. Donau,  
 Neustadt a. d. Haardt,  
 Nürnberg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,

Rassau,  
 Regensburg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,

Rosenheim,  
 Schweinfurt,  
 Speyer,  
 Straubing,  
 Würzburg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Zweibrücken.

## III. Königreich Sachsen.

Baugen,  
 Chemnitz,  
 Dresden: Kreuzschule,  
 Bischofsches Gymnasium,  
 Wettiner Gymnasium,  
 Dresden-Neustadt,  
 Freiberg,  
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,  
 Leipzig: König Albert-Gymnasium,  
 Nikolaischule,  
 Thomasschule,  
 Meissen: Fürsten- und Landesschule,  
 Plauen i. Voigtlande,  
 Schneeberg,  
 Wurzen,  
 Zittau,  
 Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Blaubereun: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 \* Camstätt,  
 \* Ehingen,  
 \* Ellwangen,  
 \* Eßlingen,  
 \* Gall,  
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
 \* Ludwigsburg,  
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 \* Ravensburg,  
 \* Reutlingen,  
 \* Rottweil,  
 Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,  
 Karls-Gymnasium,

\* Tübingen,  
 Ulm,  
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

#### V. Großherzogthum Baden.

Baden,  
 Bruchsal,  
 Freiburg,  
 Heidelberg,  
 Karlsruhe,  
 Konstanz,  
 Lahr,  
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
 gymnasium),

Rannheim,  
 Offenburg,  
 Pforzheim,  
 Rastatt,  
 Tauberbischofsheim,  
 Wehrheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,  
 Büdingen,  
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Gießen,  
 Laubach: Gymnasium (Fredericianum),  
 Mainz: Ober-Gymnasium,  
 Herbst-Gymnasium,  
 Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit  
 Ober-Realschule),  
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Frederico-Franciscum,  
 Güstrow: Domschule,  
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden  
 mit Real-Progymnasium),  
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-  
 nasium),  
 Schwerin: Gymnasium Fredericianum,  
 Waren,  
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-  
 schule).

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
 Jena,  
 Weimar.

#### IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,  
 \* Neubrandenburg,  
 Neustrelitz.

#### X. Großherzogthum Oldenburg.

\* Birkenfeld,  
 \* Eutin,  
 Jever: \* Marien-Gymnasium,  
 Oldenburg,  
 Wechta.

#### XI. Herzogthum Braunschweig.

Blantenburg,  
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Cathari-  
 neum,  
 Neues Gymnasium,  
 Hülshedt,  
 Holzminden,  
 Wolfenbüttel.

#### XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,  
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

#### XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
 Eisenberg: Christianeum.

#### XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,  
 Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit  
 Realklassen).

#### XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
 Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
 Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
 Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit  
 Realklassen).

#### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
 Sondershausen.

#### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

#### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

#### XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

## XX. Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

Gera,  
\*Schleiz.

## XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Hückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real- = Progymnasium und Lehrer-Seminar).

## XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),  
Lemgo.

## XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

## XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,  
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

## XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtschule des Johanneums,  
Wilhelm-Gymnasium.

## XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,  
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: \*Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Diedenhofen,  
\*Gebweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Reß: \*Lyzeum,  
Montigny bei Reß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),

\*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,  
Saargemünd: \*Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Schlettstadt,

Straßburg i. Elsaß: \*Lyzeum,  
Bischöfliches Gymnasium bei  
St. Stephan,  
Protestantisches Gymnasium,

\*Weißenburg,

\*Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

## I. Königreich Preußen.

Aachen,  
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),  
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,  
Falk-Real-Gymnasium,  
Friedrichs-Real-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,  
Königstädtisches Real-Gymnasium,  
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,  
Sophien-Real-Gymnasium,

Vielzeile: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Braunenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),  
Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Charlottenburg,

Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Crefeld,

Danzig: Johannischule,

Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Erfurt,

Essen,

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterchule,

Böhrler-Real-Gymnasium,

Frankfurt a. d. Oder,

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,

Grünberg,

Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Halberstadt,

Hannover: Real-Gymnasium,

Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),

Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium).

Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

Kassel.

Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-  
schule).

Koblenz.

Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Real-Gym-  
nasium.

Kosberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-  
nasium).

Landeshut.

Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-  
nasium).

Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Reals-  
schule).

Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit  
Gymnasium).

Magdeburg: Real-Gymnasium,  
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule — Gericke-Schule —).

Münster i. Westfalen.

Reiße.

Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden  
mit Gymnasium).

Oberhausen,<sup>1)</sup>

Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Reals-  
schule).

Osterode i. Hannover.

Pörsberg.

Potsdam.

Quakenbrück.

Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,  
Klemscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit  
Realschule).

Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit  
Gymnasium).

Ruhrort.

Schalle.

Siegen.

Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,  
Schiller-Real-Gymnasium.

Stralsund.

Tarnowitz.

Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-  
nasium).

Tiffit.

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser  
Wilhelms-Gymnasium).

Wiesbaden.

Witten: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

## II. Königreich Bayern.

Augsburg.

München: Real-Gymnasium,  
Radettenkorps.

Münberg.

Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

Annaberg.

Borna.

Chemnitz.

Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer  
Landwirtschaftsschule).

Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),  
Radettenkorps.

Freiberg.

Leipzig.

Plauen i. Voigtlande: Real-Gymnasium (verbunden  
mit Realschule),<sup>2)</sup>

Rittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-  
Abteilung).

Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Stmünd.

Stuttgart.

Ulm.

## V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule).

Ettenheim.

Karlsruhe.

Mannheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt.

Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule).

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rüchow.

Güstrow: Real-Gymnasium (verbunden mit Reals-  
schule),<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Mit rückwärtiger Kraft für den Ostertermin 1902.

<sup>2)</sup> Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

<sup>3)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Ludwigslust,  
Maldin,

Rosock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Schwerin.

### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.  
Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.  
Meiningen,  
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.  
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.  
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.  
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Neuh jüngerer Linie.  
Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.  
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.  
Bregelad.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.  
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.<sup>1)</sup>

## c. Ober-Realschulen.

### I. Königreich Preußen.

- Aachen: † Ober-Realschule mit Fachklassen,  
† Darmen-Wupperfeld,  
Berlin: † Friedrichs-Berbersche Ober-Realschule,  
† Luisenstädtische Ober-Realschule,  
† Bochum,  
Bonn: † Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),  
† Breslau,  
† Charlottenburg,  
† Cöln,  
† Grefeld,  
Danzig: † Ober-Realschule zu St. Petri,  
Düren: † Ober-Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
† Düsseldorf,  
† Elberfeld,  
† Elbing,<sup>2)</sup>  
† Essen,  
Flensburg: † Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),  
Frankfurt a. Main: † Ringer-Ober-Realschule,  
† Kleinwig,  
† Graudenz,  
† Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: † Ober-Realschule,  
† Ober-Realschule bei den  
Franckischen Stiftungen,

- † Hanau,  
† Hannover,  
† Kassel,  
Kiel: † Ober-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
Königsberg i. Ostpreußen: † Burgschule (Ober-Realschule),  
Magdeburg: † Guerike-Schule (verbunden mit Realgymnasium),  
† Marburg,  
† München-Glabbadh,  
Rosen: † Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
Rheydt: † Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
† Saarbrücken,  
† Weifenfels,  
† Wiesbaden.

### II. Königreich Württemberg.

- Gaunstatt: † Realanstalt,  
Götingen: † Realanstalt,  
Hall: † Realanstalt,  
Heilbronn: † Realanstalt,  
Kettlingen: † Realanstalt,  
Stuttgart: † Friedrich Eugens-Realschule,  
† Wilhelm-Realschule,  
Ulm: † Realanstalt.

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Estertermin 1902.



## III. Großherzogthum Baden.

Baden: † Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

† Freiburg,  
† Heidesberg,  
† Karlsruhe,  
† Konstanz,  
† Mannheim,  
† Forzheim.

## IV. Großherzogthum Hessen.

† Darmstadt,<sup>1)</sup>

Rainz: † Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),<sup>1) 2)</sup>

Offenbach a. Main: † Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),<sup>1) 2)</sup>

## V. Großherzogthum Oldenburg.

† Oldenburg.

## VI. Herzogthum Braunschweig.

† Braunschweig.

## VII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: † Ober-Realschule (Ersehnium).

## VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Handelsschule (Ober-Realschule).

## IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Ober-Realschule vor dem Holstenthore.

## X. Elsaß-Lothringen.

† Metz,  
Mülhausen i. Elsaß: † Ober-Realschule (Gewerbeschule),  
† Straßburg i. Elsaß.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

## a. Progymnasien.

## I. Königreich Württemberg.

Ehringen: \* Lyzeum.

## II. Großherzogthum Baden.

Donauerschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.<sup>2)</sup>

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

## IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ehrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

## b. Real-Progymnasien.

## I. Königreich Württemberg.

Höbblingen: Real-Lyzeum,

Galw: Real-Lyzeum,

Geislingen: Real-Lyzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Mürtlingen: Real-Lyzeum.

## II. Großherzogthum Baden.

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Weinheim.

## III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

## IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

## V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frauenhausen.

## VI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

<sup>1)</sup> Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Oberstufe einer neuerrichteten Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die heftische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Herbsttermin 1902.

<sup>3)</sup> Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Verdienstgutschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die heftische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

## VII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

## VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

## e. Realschulen.

## I. Königreich Württemberg.

Aalen: † Realschule,  
 Biberach: † Realschule,  
 Göppingen: † Realschule,  
 Heidenheim: † Realschule,  
 Ludwigsburg: † Realschule,  
 Ravensburg: † Realschule,  
 Rottweil: † Realschule,  
 Tübingen: † Realschule.

## II. Großherzogthum Baden.

† Bruchsal,  
 † Karlsruhe.

III. Großherzogthum Hessen.<sup>1)</sup>

† Alsfeld,  
 Alzey: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Bingen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 † Büßbach,

Dieburg: † Realschule-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),

Friedberg: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),

† Gernsheim,  
 Gießen: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Groß-Umstadt: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

† Heppenheim a. d. Bergstraße,  
 † Michelstadt,  
 † Oppenheim,  
 † Wimpfen am Berg,  
 Worms: † Realschule (verbunden mit Gymnasium).

## IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

## V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Realschule in der Altstadt,<sup>2)</sup>  
 † Realschule beim Doventhor.

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife- (Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

## a. Progymnasien.

## I. Königreich Preußen.

\* Altena,  
 Andernach,  
 Berent,  
 \* Bocholt,  
 Boppard,  
 \* Borbeck,  
 \* Cöln-Ehrenfeld,<sup>3)</sup>  
 Dirschau: \* Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dorsten,  
 \* Duderstadt,  
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),  
 \* Eupen,  
 Enstücken,  
 Forst i. d. Laußig: Progymnasium (verbunden mit Real-  
 Progymnasium),

<sup>1)</sup> Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Abschluß der Reife (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsdiplome zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bestmögliche Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

<sup>2)</sup> Für die aus der ehemaligen Privat-Realschule von G. B. Dehbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Dehbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

<sup>3)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Estertermin 1902.

Frauenstein,  
Genthin,  
\* Grevenbroich,  
\* Gatligen,  
\* Görbe,  
\* Gosseismar,  
Jülich,  
\* Kall,  
Kempen i. Posen,  
\* Lanenburg i. Pommern,  
Limburg a. d. Lahn: Poggymnasium (verbunden mit Real-Poggymnasium),

Linz,  
Löbau i. Westpreußen,  
Lützen,  
Lützencheid: \* Poggymnasium (verbunden mit Real-  
schule),

Malmedy,  
Mysłowiz,<sup>1)</sup>  
Neumark i. Westpreußen,  
Neumünster: Poggymnasium (verbunden mit Real-  
schule),

\* Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Wittlicher),  
\* Nienburg,  
\* Northeim,  
Oberlahnstein: Poggymnasium (verbunden mit  
Real-Poggymnasium),<sup>1)</sup>

\* Pasewalk,  
Preussisch-Friedland,  
Rathenow: Poggymnasium (verbunden mit Real-  
schule),

Rheinbach,  
Rheydt: Poggymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule),

Rietberg,  
St. Wendel,  
\* Schlawa,  
Schwelm: \* Poggymnasium (verbunden mit Real-  
schule),

\* Schwerte,  
Schweg,  
\* Spottau,  
\* Steele,  
\* Striegau,  
Tremessen,  
Wierzen: Poggymnasium (verbunden mit Real-  
Poggymnasium),

\* Wattencheid,  
Wipperfürth,  
Wohlfahrt bei Berlin.

## II. Königreich Bayern.

Bergabern,  
Dinkelsbühl,  
Donauwörth,  
Dürkheim,  
Ebenloben,  
Frankenthal,  
Germerheim,  
Grünstadt,  
Kirchheimbolanden,  
Killingen,  
Kufel,  
Lohr,  
Memmingen,  
Neustadt a. d. Aisch,  
Nördlingen,  
Oettingen,  
Pirmasens,  
Rothenburg o. d. Tauber,  
St. Ingbert,  
Schäftlarn,  
Schwabach,  
Uffenheim,  
Weissenburg am Sand,  
Windsbach,  
Windsheim,  
Wunsiedel.

## III. Königreich Württemberg.

Norrtal: \* Gemeinde-Lateinschule (Poggymnasial-  
Abtheilung und † Realschule = Ab-  
theilung).

## IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim: \* Poggymnasium nebst Real = Ab-  
theilung.

## V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Poggymnasial = Abtheilung der Hansa-  
schule (verbunden mit Realschule),  
Cuxhaven: Poggymnasial-Abtheilung der höheren  
Staatschule (verbunden mit Real-  
schule).

## VI. Elßaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Döbereinheim,  
Ehann.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den 1. October 1902.

## b. Real-Progymnasien.

## I. Königreich Preußen.

- Biedenkopf,  
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule),  
Eilenburg,  
Einbeck,  
Schweiger: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Progymnasium),  
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden  
mit Progymnasium),  
Görlitz,<sup>1)</sup>  
Hamelu: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),  
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden  
mit Gymnasium),  
Langenberg,  
Langensalza,  
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (ver-  
bunden mit Progymnasium),  
Ludewalbe,  
Mauen,  
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium),  
Oberlahnstein: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Progymnasium),  
Papenburg,  
Ratibor,  
Spremburg,  
Stargard i. Pommern,  
Swinemünde,

- Uelzen,  
Wierzen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-  
gymnasium),  
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-  
nasium),  
Wolgast,  
Wollin,  
Wriezen.

## II. Großherzogthum Baden.

- Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,  
Mosbach.

## III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- Grabow,  
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit  
Gymnasium).

## IV. Herzogthum Anhalt.

- Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

## V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

## VI. Fürstenthum Waldeck.

- Kroifen.

## c. Realschulen.

## I. Königreich Preußen.

- † Allenstein,  
Altona: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Altona — Dittenjen: † Realschule (mit wahlfreiem  
Unterricht in der Handels-  
wissenschaft),  
† Arnswalbe,  
Barmen: † Realschule (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),  
† Realschule,  
Berlin: † Erste Realschule,  
† Zweite Realschule,  
† Dritte Realschule,  
† Vierte Realschule,  
† Fünfte Realschule,  
† Sechste Realschule,  
† Siebente Realschule,

- Berlin: † Achte Realschule,  
† Neunte Realschule,  
† Zehnte Realschule,  
† Elfte Realschule,  
† Zwölfte Realschule,

- † Biebrich,  
† Bielefeld,  
† Bitterfeld,  
† Blankensee,

- Breslau: † Erste evangelische Realschule,  
† Zweite evangelische Realschule,  
† Katholische Realschule,

- † Burgstube,  
† Celle,

- Cöln: † Realschule,  
Handelschule († Realschule),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Eilertermin 1902.

- Delitzsch: † Realschule mit gymnasialem Nebensurkurs in den drei unteren Klassen,
- † Dieg,  
Dirschau: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
Dortmund: † Gewerbeschule (Realschule),  
† Dülken,  
† Düsseldorf,  
† Eisleben,  
† Elberfeld,  
† Elmshorn,  
Emden: † Kaiser Friedrichs-Schule,  
† Ems,  
† Erfurt,  
Eichwege: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
Frankfurt a. Main: † Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,  
† Realschule der israelitischen Gemeinde,  
† Adlerschule,  
† Liebig-Realschule,  
† Selektenchule,
- † Freiburg i. Schlesien,  
† Fulda,  
Gardelegen: † Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,  
† Geesemünde,  
† Geisenheim,  
† Gevelsberg,  
† Görlich,  
† Göttingen,  
Greifswald: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
† Groß-Lichterfelde,  
Guben: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
† Gumbinnen,  
† Hagen i. Westfalen,  
Hannover: † Erste Realschule,  
† Zweite Realschule,  
Hamburg: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
† Havelberg,  
† Hedingen,  
Herford: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),  
Hildesheim: † Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),  
Homburg v. d. Höhe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),

- Herslohn: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
† Iyehoe,  
† Kassel,  
† Kattowitz, <sup>1)</sup>  
† Kiel,  
Königsberg i. Ostpreußen: † Erste Realschule, <sup>1)</sup>  
† Zweite Realschule, <sup>1)</sup>  
† Realschule im Löbenicht,  
Königsbütte: † Realschule (verbunden mit Gymnasium), <sup>1)</sup>  
† Köpenick,  
† Koitbus,  
† Kreuznach,  
Krossen: † Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,  
† Kulm,  
Landsberg a. d. Warthe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
Langfuhr: † von Contradi'sche Erziehungsanstalt,  
† Lennep,  
Liegnitz: † Wilhelmsschule,  
Lippstadt: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
† Löwenberg,  
† Lübben,  
Lüdenscheid: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
† Magdeburg,  
† Marne, <sup>1)</sup>  
† Meiderich,  
† Mühlhausen i. Thüringen, <sup>1)</sup>  
Mülheim a. d. Ruhr: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
† Raumburg a. d. Saale,  
Reumünster: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
† Ulbsloe,  
Schersleben: † Realschule mit gymnasialem Nebensurkurs in den drei unteren Klassen,  
Schnabrück: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
† Otterndorf,  
† Panlow, <sup>1)</sup>  
† Peine,  
† Pillau,  
† Potsdam,  
† Queblinburg,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den 1. October 1902.

- Mathenow: † Realschule (verbunden mit Progym-  
 nasium),<sup>1)</sup>  
 Nemscheid: † Realschule (verbunden mit Real-  
 Gymnasium),  
 † Niefenburg,  
 † Nixdorf,<sup>1)</sup>  
 Sangerhausen: † Realschule (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 † Seehausen in der Altmark,<sup>1)</sup>  
 Schleswig: † Realschule (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 † Schmalkalben,  
 Schönebeck: † Realschule mit gymnasialem Neben-  
 kurse in den drei unteren Klassen,  
 Schöneberg bei Berlin: Hohezuollernschule († Real-  
 schule, verbunden mit  
 Gymnasium),  
 Schwelm: † Realschule (verbunden mit Progym-  
 nasium),  
 † Sobernheim,  
 Solingen: † Realschule (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 † Sonderburg,  
 † Stellig,  
 Stolp: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 † Tiegenhof,  
 † Umma,  
 Wandsbek: † Realschule (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 † Wilhelmshaven,  
 Witten: † Realschule (verbunden mit Realgym-  
 nasium),<sup>1)</sup>  
 † Wittenberge.

### II. Königreich Bayern.

- † Amberg,  
 † Ansbach,  
 † Aschaffenburg,  
 Augsburg: † Kreisrealschule,  
 † Bamberg,  
 Bayreuth: † Kreisrealschule,  
 † Dinkelsbühl,  
 † Eichstätt,  
 † Erlangen,  
 † Freising,  
 † Fürth,  
 † Gunglshausen,  
 † Hof,  
 † Ingolstadt,  
 Kaiserslautern: † Kreisrealschule,  
 † Kaufbeuren,

- † Kempten,  
 † Kissingen,  
 † Kitzingen,  
 † Kronach,  
 † Kulmbach,  
 † Landau,  
 † Landsberg,  
 † Landsbut,  
 † Lindau,  
 † Ludwigshafen a. Rhein,  
 † Memmingen,  
 München: † Ludwigs-Kreisrealschule,  
 † Luitpold-Kreisrealschule,  
 † Maria-Theresia-Kreisrealschule,  
 † Neuburg a. d. Donau,  
 † Neumarkt i. d. Oberpfalz,  
 † Neustadt a. d. Saardt,  
 † Neu-Ulm,  
 † Nördlingen,  
 Nürnberg: † Kreisrealschule,  
 Passau: † Kreisrealschule,  
 † Pirmasens,  
 Regensburg: † Kreisrealschule,  
 † Rosenheim,  
 † Rothenburg o. d. Tauber,  
 † Schweinfurt,  
 † Speyer,  
 † Straubing,  
 † Traunstein,  
 † Wasserburg,  
 † Weiden,  
 † Weilheim,  
 † Weißenburg am Sand,  
 Würzburg: † Kreisrealschule,  
 † Wunsiedel,  
 † Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

- † Aue,<sup>2)</sup>  
 † Auerbach,<sup>2)</sup>  
 † Baugen,  
 † Chemnitz,  
 † Crimmitschau,  
 Dresden: † Erste Realschule (Johannstadt),  
 † Zweite Realschule,<sup>1)</sup>  
 Dresden = Striesen: † Realschule (Freimaurer-  
 Zustitut),  
 † Frankenberg,<sup>2)</sup>  
 † Glauchau,<sup>2)</sup>  
 † Grimma,<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Estertermin 1902.

<sup>2)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gym-  
 nasien entsprechen.

- † Großenhain,<sup>1)</sup>  
 Leipzig: † Erste Realschule,  
 † Zweite Realschule,  
 † Dritte Realschule,  
 † Vierte Realschule (Lindenau),<sup>2)</sup>
- † Leisnig,<sup>1)</sup>  
 † Löbau,<sup>1)</sup>  
 † Meerane,<sup>1)</sup>  
 † Meißen,<sup>1)</sup>  
 † Wittweiba,  
 † Zeschnig i. Boigtlande,<sup>1)</sup>  
 † Zschäß,<sup>1)</sup>  
 † Zirna,<sup>1)</sup>  
 Plauen i. Boigtlande: † Realschule (verbunden mit  
 Realgymnasium),  
 † Reichenbach i. Boigtlande,<sup>2)</sup>  
 † Rochlitz,<sup>1)</sup>  
 † Stolberg,<sup>1)</sup>  
 † Werbau.

#### IV. Königreich Württemberg.

- Essingen: † Realschule,  
 Freudenstadt: † Realschule,  
 Kirchheim unter Teck: † Realschule,  
 Schweningen: † Realschule,  
 Sindelfingen: † Realschule,  
 Tuttlingen: † Realschule.

#### V. Großherzogthum Baden.

- † Bretten,  
 † Eberbach,  
 † Emmendingen,  
 † Espingen,  
 † Hehl,  
 † Kenzingen,  
 † Ladenburg,  
 † Müllheim,  
 † Offenburg,  
 † Schopfheim,  
 † Sinsheim,  
 † Ueberlingen,  
 † Willingen,  
 † Walsdorf,  
 † Wiesloch.

#### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- Güstrow: † Realschule (verbunden mit Real-Gym-  
 nasium),

- † Rostock,  
 † Teterow,  
 Wismar: † Realschule der großen Stadtschule.

#### VII. Großherzogthum Sachsen.

- Apolda: † Wilhelm und Louis Zimmermanns  
 Realschule,  
 † Neustadt a. d. Orla.

#### VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- † Oberstein-Zbar.

#### IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Wolfenbüttel.

#### X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- † Römhed,  
 † Sonneberg.

#### XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Altenburg (verbunden mit dem Ernst = Realgym-  
 nasium).<sup>2)</sup>

#### XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- † Gotha.  
 Dyrhuf: † Realschule (verbunden mit Progym-  
 nasium).

#### XIII. Herzogthum Anhalt.

- Cöthen: † Friedrichs-Realschule.

#### XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- Arnstadt: † Realschule (verbunden mit Handels-  
 Abtheilung),  
 † Sondershausen.

#### XV. Fürstenthum Waldeck.

- † Nieder-Wildungen.

#### XVI. Fürstenthum Lippe.

- Detmold: † Realschule (verbunden mit Gymnasium  
 Leopoldinum),  
 † Salzuflen.

<sup>1)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der  
 Gmnasien entsprechen.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Wintertermin 1902.

<sup>3)</sup> Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

## XVII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Lübeck.

## XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Bergedorf: † Realschul-Abtheilung der Hausaschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Cuxhaven: † Realschul-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Hamburg: † Realschule in Elbeck,  
 † Realschule in Einsbüttel,  
 † Realschule vor dem Lübeckertthore,  
 † Realschule in St. Pauli,  
 † Realschule auf der Mhlenhorst.

## XIX. Elsaß-Lothringen.

- † Barr,  
 Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
 Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,  
 † Forbach,  
 Haguenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
 † Martfeld,  
 † Mülhausen,  
 † Neppesweiler,  
 Saargemünd: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
 Straßburg i. Elsaß: † Realschule bei St. Johann.

## d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

## I. Königreich Preußen.

- Alfeld: Evangelisches Seminar,  
 Altdöbern: Evangelisches Seminar,  
 Angerburg: Evangelisches Seminar,  
 Aurich: Evangelisches Seminar,  
 Barby: Evangelisches Seminar,  
 Bederslee: Evangelisches Seminar,  
 Berent: Katholisches Seminar,  
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,  
 Boppard: Katholisches Seminar,  
 Braunsberg: Katholisches Seminar,  
 Breslau: Katholisches Seminar,  
 Brieg: Evangelisches Seminar,  
 Bromberg: Evangelisches Seminar,  
 Brühl: Katholisches Seminar,  
 Büren: Katholisches Seminar,  
 Bütow: Evangelisches Seminar,  
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,  
 Cornelimünster: Katholisches Seminar,  
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,  
 Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Dramburg: Evangelisches Seminar,  
 Drossen: Evangelisches Seminar,  
 Ebernforde: Evangelisches Seminar,  
 Eisleben: Evangelisches Seminar,  
 Eißnerwerda: Evangelisches Seminar,  
 Elten: Katholisches Seminar,  
 Erfurt: Evangelisches Seminar,  
 Egin: Katholisches Seminar,  
 Franzburg: Evangelisches Seminar,  
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,  
 Fulda: Katholisches Seminar,  
 Genthin: Evangelisches Seminar,  
 Graudenz: Katholisches Seminar,  
 Gütersloh: Evangelisches Seminar,  
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,  
 Habersleben: Evangelisches Seminar,  
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,  
 Hannover: Evangelisches Seminar,  
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,  
 Herdecke: Evangelisches Seminar,  
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,  
 Hildesheim: Katholisches Seminar,  
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,  
 Homberg: Evangelisches Seminar,  
 Kammin: Evangelisches Seminar,  
 Karalene: Evangelisches Seminar,  
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,  
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,  
 Köpenick: Evangelisches Seminar,  
 Köslin: Evangelisches Seminar,  
 Koschmin: Evangelisches Seminar,  
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,  
 Kyritz: Evangelisches Seminar,  
 Liebenthal: Katholisches Seminar,  
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,  
 Linnich: Katholisches Seminar,  
 Löbau: Evangelisches Seminar,  
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,  
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,  
 Nettmann: Evangelisches Seminar,  
 Noers: Evangelisches Seminar,  
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,  
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,  
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,  
 Neu-Muppinn: Evangelisches Seminar,  
 Neuwied: Evangelisches Seminar,  
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,



Northeim: Evangelisches Seminar,  
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,  
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,  
 Oels: Evangelisches Seminar,  
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,  
 Ortelshurg: Evangelisches Seminar,  
 Osnaabrück: Evangelisches Seminar,  
 Osterburg: Evangelisches Seminar,  
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,  
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,  
 Paradies: Katholisches Seminar,  
 Peiskrescham: Katholisches Seminar,  
 Petershagen: Evangelisches Seminar,  
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,  
 Pöbitz: Evangelisches Seminar,  
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,  
 Preussisch-Cyrlau: Evangelisches Seminar,  
 Preussisch-Friedland: Evangelisches Seminar.  
 Proskau: Katholisches Seminar,  
 Prüm: Katholisches Seminar,  
 Pyritz: Evangelisches Seminar,  
 Ragmit: Evangelisches Seminar,  
 Raseburg: Evangelisches Seminar,  
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,  
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,  
 Rhegdt: Evangelisches Seminar,  
 Rosenbergl: Katholisches Seminar,  
 Rütten: Katholisches Seminar,  
 Sagan: Evangelisches Seminar,  
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,  
 Segeberg: Evangelisches Seminar,  
 Siegburg: Katholisches Seminar,  
 Soest: Evangelisches Seminar,  
 Stabe: Evangelisches Seminar,  
 Steinau a. d. Ober: Evangelisches Seminar,  
 Tondern: Evangelisches Seminar,  
 Tüchel: Katholisches Seminar,  
 Uetersen: Evangelisches Seminar,  
 Ulfingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Verden: Evangelisches Seminar,  
 Walbau: Evangelisches Seminar,  
 Warenborn: Katholisches Seminar,  
 Weisenfels: Evangelisches Seminar,  
 Wittlich: Katholisches Seminar,  
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,  
 Wiegenhals: Katholisches Seminar,  
 Zülz: Katholisches Seminar.

### II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,  
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,  
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,  
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,  
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,

Freising: Schullehrer-Seminar,  
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,  
 Lauingen: Schullehrer-Seminar,  
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,  
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,  
 Straubing: Schullehrer-Seminar,  
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

### III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,  
 Auerbach: Königliches Seminar,  
 Baugen: Landständisches evangelisches Seminar,  
 Domsitzliches katholisches Seminar,  
 Borna: Königliches Seminar,  
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,  
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,  
 Grimma: Königliches Seminar,  
 Löbau: Königliches Seminar,  
 Rössen: Königliches Seminar,  
 Lschag: Königliches Seminar,  
 Pirna: Königliches Seminar,  
 Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,  
 Plauen i. Voigtlande: Königliches Seminar,  
 Rochlitz: Königliches Seminar,  
 Schneeberg: Königliches Seminar,  
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,  
 Zschopau: Königliches Seminar.

### IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,  
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

### V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,  
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,  
 Großherzogliches Lehrer-Seminar II,  
 Meersburg: Großherzogliche Lehrerbildungsanstalt.

### VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

## VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

## IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

## X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,  
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

## XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

## XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

## XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,  
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

## XIV. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

## XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

## XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

## XVII. Fürstenthum Rhenf älterer Linie.

Breiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

## XVIII. Fürstenthum Rhenf jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

## XIX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Hufeberg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Preognunastium).

## XX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

## XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

## XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

## XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

## XXIV. Elfaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar,  
Neb: Lehrer-Seminar,  
Dberehnheim: Lehrer-Seminar,  
Wfalzburg: Lehrer-Seminar,  
Straßburg i. Elfaß: Lehrer-Seminar.

## e. Andere öffentliche Lehranstalten.

## I. Königreich Preußen.

Bitburg: † Landwirthschaftsschule,  
Brieg: † Landwirthschaftsschule,  
Cleve: † Landwirthschaftsschule,  
Dahme: † Landwirthschaftsschule,  
Eldena: † Landwirthschaftsschule,  
Flensburg: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),  
Heiligenbeil: † Landwirthschaftsschule,  
Herford: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),  
Hildesheim: † Landwirthschaftsschule,  
Liegnitz: † Landwirthschaftsschule,  
Lüdinghausen: † Landwirthschaftsschule,

Marggrabowa i. Ostpreußen: † Landwirthschaftsschule,  
Marienburg i. Westpreußen: † Landwirthschaftsschule,  
Samler: † Landwirthschaftsschule,  
Schivelbein i. Pommern: † Landwirthschaftsschule,  
Weilburg: † Landwirthschaftsschule.

## II. Königreich Bayern.

Augsburg: † Industrieschule,  
Kaiserslautern: † Industrieschule,  
Lichtenhof: † Kreislandwirthschaftsschule,  
München: † Handelschule,  
Nürnberg: † Industrieschule,  
† Handelschule,  
† Industrieschule.

## III. Königreich Sachsen.

Cheumnitz: † Oeffentliche Handels-Lehranstalt,  
 Döbeln: † Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden  
 mit Real-Gymnasium),  
 Dresden: † Oeffentliche Handels-Lehranstalt der  
 Dresdener Kaufmannschaft (höhere  
 Handelsschule),  
 Leipzig: † Oeffentliche Handels-Lehranstalt,  
 Zittau: † Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

## IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Ulmstadt: † Landwirtschaftsschule (verbunden  
 mit Realschule).

## V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: † Landwirtschaftsschule.

## VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: † Landwirtschaftliche Schule Marienberg  
 nebst † Real-Abtheilung.

## VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: † Handels-Abtheilung der Realschule.

## VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: † Landwirtschaftsschule.

## Privat-Lehranstalten.<sup>x)</sup>

## Königreich Preußen.

Berlin: † Handelschule von Paul Lach,  
 Fallenberg i. d. Wart: Viktoria = Institut von  
 Albert Siebert,  
 Frankfurt a. Main: † Knopf-Hof'sches Erziehungs-  
 Institut von Karl Schwarz,  
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: † Gar-  
 nier'sche Lehr- und Erziehungs-  
 Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,  
 Giesbond (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und  
 Erziehungs-Anstalt unter Leitung  
 des Dr. Joseph Brunn,<sup>1)</sup>  
 Gnadenfrei: † Höhere Privat = Bürger'schule unter  
 Leitung des Diakonus G. Lenz,  
 Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädago-  
 gium († realistische und progym-  
 nasiale Abtheilung) von Otto Kühne,  
 Kemperhof bei Koblenz: † Katholische Knaben-Unter-  
 richts- und Erziehungs-Anstalt des  
 Dr. Christian Joseph Jonas,  
 Kofel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule  
 unter Leitung des Vorfichters G.  
 Schwarzlopf,

Bad Lauterberg i. Harz: † Ahn'sche Realschule,  
 höhere Privat = Knabenschule des  
 Dr. Paul Bartels,  
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorfichters  
 Friedrich Drexler (früher Hermann  
 Bauer),<sup>1)</sup>  
 Obercaffel bei Bonn: † Unterrichts- und Erziehungs-  
 Anstalt von Ernst Kalkuhl,  
 Osabrück: † Rölle'sche Realschule des  
 Dr. L. Lindemann,<sup>2)</sup>  
 Ostrau (früher Ostrowo) bei Gilehne: Progymnasiale  
 und realprogymnasiale Abtheilung  
 des Pädagogiums des Professors  
 Dr. Max Wehmer-Schwarzbach,  
 Paderborn: † Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule)  
 von Heinrich Reismann,  
 Plöhsensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium)  
 des evangelischen Johanneisstifts  
 unter Leitung des Stiftsvorstehers  
 Pastors B. Philipp und des Ober-  
 lehrers Theodor Menzel,  
 Sachsa a. Harz: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt  
 (Privat-Realschule) von Wilbrand  
 Rhotert,

<sup>x)</sup> Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Besehens einer unter Leitung eines  
 Regierungskommisars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichts-  
 behörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

<sup>1)</sup> Die Anstalt ist befangen, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern  
 der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorbehalt eines kaiserlichen Kommissars auf Grund der  
 Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertag 1902 einschließlicb Geltung.

St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),  
Telgte: Progymnasiale und † höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

## II. Königreich Bayern.

Mugsburg: † Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hofmann (früher Johann Stahlmann),<sup>1)</sup>  
Donnersberg bei Rarnheim (Pfalz): † Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),  
Frankenthal (Pfalz): † Real- u. Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,  
Fürth: † Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moriz Stern),<sup>2)</sup>  
Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsschule des Joseph Damm,  
Nürnberg: † Real- und Handels-Lehranstalt (Institut R. Gombich).<sup>3)</sup>

## III. Königreich Sachsen.

Dresden: † Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),<sup>4)</sup>  
† Real-Institut von G. Müller-Gelinet (früher G. Müller-Gelinet und Dr. B. Th. Schumann),<sup>5)</sup>  
† Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Feideler,<sup>6)</sup>  
Leipzig: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),  
† Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,  
† Privat-Realschule von Otto Albert Toller.<sup>1)</sup>

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: † Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Donhöffer,  
† Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kaufher).

## V. Großherzogthum Baden.

Waldbüch: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Blahn.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Dijfenbach a. Main: † Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sach).<sup>9)</sup>

## VII. Großherzogthum Sachsen.

Zena: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,  
† Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

## VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: † Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,  
Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Kolbe-  
wey,<sup>7)</sup>  
Seefen a. Harz: † Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,  
Wolfenbüttel: † Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

## IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

## X. Herzogthum Sachsen-Alteuburg.

Gumperda bei Kahl: † Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

<sup>1)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisterrnin 1902 einschließlich Geltung.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

<sup>3)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

<sup>4)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Oßern 1908 einschließlich Geltung.

<sup>5)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelisterrnin 1902 einschließlich Geltung.

<sup>6)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1908 einschließlich Geltung.

<sup>7)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oßerterrnin 1901. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

**XI. Herzogthum Anhalt.**

Kallenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-  
Progymnasium) und † Real-Ab-  
theilung des Privat-Instituts des  
Professors Dr. Otto Bolsterstorff.

**XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Reilchau: † Erziehungs-Anstalt des Professors Dr.  
Johannes Barop.

**XIII. Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl  
Gothilf Caspari (Progymnasiale-  
Abtheilung und † Realschul-Ab-  
theilung mit kaufmännischem Rechnen  
und Unterricht in der Buchführung).<sup>1)</sup>

**XIV. Fürstenthum Nassau jüngerer Linie.**

Bera: † Anthon'sche höhere Privat-Handelschule  
unter Leitung des Dr. Friedrich  
Claußen.

**XV. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: † Privat-Realschule des Dr. G. M. Reimann.

**XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: † Schule des Dr. L. A. Wieber,  
† Stiftungsschule von 1815 unter Leitung  
des Dr. Oskar Dränert,  
† Schule des Dr. A. Richard Lange,  
† Schule des Dr. Th. Bahnschaff,  
† Realschule der Talmud-Tora unter  
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,  
† Realschule des unter Leitung des  
Direktors W. Hennig und des  
wissenschaftlichen Lehrers Karl Gar-  
rald von Darnck stehenden Pauli-  
niums, Pensionat des Hauhen  
Hauses.<sup>2)</sup>

## Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: † Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Zahnke.<sup>3)</sup>  
Constantinopel: † Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans  
Karl Schwallo.<sup>3)</sup>

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Reichszugler.

In Vertretung: Graf v. Pofadowsky.

<sup>1)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1902 einschließlich Geltung.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 1902.

<sup>3)</sup> Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Befehls einer unter Leitung eines Regierungs-  
Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichts-  
wegen genehmigt ist. Vereinnungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind  
unstatthaft.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Juni 1902.

N 27.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vor-  
nahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Erthei-  
lungen . . . . . Seite 191

2. **Versicherungs-Wesen:** Veränderungs-Nachweis der ord-  
üblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner . 192  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 194

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Candia, Konsul von Versen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den die Insel Kreta umfassenden Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem General-Konsul von Ecuador Karl Model in Karlsruhe ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles F. Hensley in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Versicherungs-Wesen.

### Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter  
(Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

### Veränderungs-Nachweis

zu der Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich 1901, Anhang zu Nr. 54.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Juni 1902.

| Bezirke.                                                                                                                                                   | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                                            | über 16 Jahren                                                                             |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                                            | männliche                                                                                  |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                                            | M.                                                                                         | ℳ. | M.        | ℳ. | M.              | ℳ. | M.        | ℳ. |
| <b>Königreich Preußen.</b>                                                                                                                                 |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Erfurt.</b>                                                                                                                            |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Heiligenstadt:                                                                                                                                       |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Heiligenstadt . . . . .                                                                                                                           | 1                                                                                          | 80 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 60 |
| b) „ Dingsläd. . . . .                                                                                                                                     | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| c) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                  | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| Die veränderten Lohnsätze für Dingsläd. treten am<br>1. Januar 1903 in Kraft.                                                                              |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Schleswig.</b>                                                                                                                         |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Eckernförde:                                                                                                                                         |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Eckernförde und Gutsbezirk Friedrichsorf . . . . .                                                                                                | 2                                                                                          | 50 | 1         | 60 | 1               | 25 | —         | 90 |
| b) Gemeinden Vorby, Glettorf, Holtzenau, Bries, Schillsee,<br>Dänischshagen, Klausdorf, Kanalzugsbezirk Eckern-<br>förde, Gutsbezirk Ruoop. . . . .        | 2                                                                                          | 10 | 1         | 35 | 1               | —  | —         | 80 |
| c) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                  | 1                                                                                          | 80 | 1         | 10 | —               | 80 | —         | 70 |
| Die Gemeinde Karby hat am 1. Februar 1902 die Lohnsätze<br>unter c „der übrige Theil des Kreises“ erhalten, statt der<br>bisherigen der Gemeinden unter b. |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Münster.</b>                                                                                                                           |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Ahaus:                                                                                                                                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Gronau, Dorf und Kirchspiel Epe, Stadt<br>Ahaus, Stadt Stadthorn . . . . .                                                                        | 2                                                                                          | 50 | 1         | 75 | 1               | 50 | 1         | 25 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                  | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | 1               | 30 | 1         | —  |
| Die Gemeinde Wessendorf des Amtes Stadthorn hat seit dem<br>1. Januar 1902 die Lohnsätze unter b.                                                          |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |

| B e z i r k e .                                                                                  | Erdüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                  | über 16 Jahren                                                                            |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                  | männliche                                                                                 |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                  | ℳ                                                                                         | ℔  | ℳ         | ℔  | ℳ               | ℔  | ℳ         | ℔  |
| <b>Regierungsbezirk Coblenz.</b>                                                                 |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Kreis Mayen:</b>                                                                              |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Bürgermeistereien Burgbrohl und Mayen (Land) . . . . .                                        | 2                                                                                         | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) Bürgermeisterei Andernach (Stadt) . . . . .                                                   | 2                                                                                         | 20 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| c) = Andernach (Land) . . . . .                                                                  | 2                                                                                         | 30 | 1         | 60 | 1               | 60 | 1         | 20 |
| d) = Mayen (Stadt) . . . . .                                                                     | 2                                                                                         | 80 | 1         | 60 | 1               | —  | —         | 80 |
| e) = Münstermaifeld . . . . .                                                                    | 2                                                                                         | —  | 1         | 20 | 1               | 20 | —         | 80 |
| f) = Niederembig . . . . .                                                                       | 2                                                                                         | —  | 1         | 20 | —               | 90 | —         | 60 |
| g) = Polch . . . . .                                                                             | 2                                                                                         | —  | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| Die veränderten Lohnsätze für Mayen (Land) treten am 13. September 1902 in Kraft.                |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Cöln.</b>                                                                    |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Landkreis Cöln:</b>                                                                           |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt und Bürgermeisterei Kalk . . . . .                                                      | 2                                                                                         | 50 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) Bürgermeisterei Trechen . . . . .                                                             | 2                                                                                         | 40 | 1         | 50 | 1               | 20 | 1         | —  |
| c) Bürgermeistereien Effren, Hürth, Rindorf . . . . .                                            | 2                                                                                         | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| d) Bürgermeisterei Stommeln . . . . .                                                            | 2                                                                                         | —  | 1         | 40 | 1               | 20 | 1         | —  |
| e) Bürgermeistereien Löbndich und Baulheim . . . . .                                             | 1                                                                                         | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| f) = Brühl und Worringen . . . . .                                                               | 2                                                                                         | —  | 1         | 50 | 1               | 20 | 1         | —  |
| g) Bürgermeisterei Freimersdorf . . . . .                                                        | 1                                                                                         | 80 | 1         | 20 | 1               | 20 | 1         | —  |
| Die veränderten Lohnsätze für die Bürgermeisterei Stommeln treten am 1. September 1902 in Kraft. |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Großherzogthum Baden.</b>                                                                     |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Amtsbezirk Freiburg:</b>                                                                      |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kinder unter 14 Jahren in den Landgemeinden . . . . .                                            | —                                                                                         | —  | —         | —  | —               | 50 | —         | 50 |
| Diese Lohnsätze treten am 1. Januar 1903 in Kraft.                                               |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Großherzogthum Hessen.</b>                                                                    |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Provinz Rheinhesen.</b>                                                                       |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Kreis Worms:</b>                                                                              |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Gemeinde Wechheim . . . . .                                                                      | 2                                                                                         | —  | 1         | 30 | 1               | —  | —         | 70 |
| = Gimsheim . . . . .                                                                             | 2                                                                                         | —  | 1         | 20 | 1               | 20 | —         | 80 |
| Diese Sätze treten am 1. August 1902 in Kraft.                                                   |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Freie und Hansestadt Hamburg.</b>                                                             |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Landherrenschaft Bergedorf:</b>                                                               |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Bergedorf . . . . .                                                                     | 3                                                                                         | —  | 1         | 75 | 1               | —  | 1         | —  |
| b) Gemeinden Curslack, Altengamme, Neugamme, Ost-Krauel . . . . .                                | 2                                                                                         | —  | 1         | 50 | 1               | —  | 1         | —  |
| c) Gemeinde Kirchwårder . . . . .                                                                | 2                                                                                         | —  | 1         | 60 | 1               | —  | 1         | —  |
| d) Gemeinde Geesthacht . . . . .                                                                 | 2                                                                                         | 50 | 1         | 75 | 1               | —  | 1         | —  |
| Die veränderten Lohnsätze für Kirchwårder und Geesthacht treten am 1. October 1902 in Kraft.     |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |



### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr.                                      | Rame und Stand                                      | Alter und Heimath                                                                                                                 | Grund<br>der Befrafung.     | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>bechlossen hat.               | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>befchluffes. |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                                                   | der Ausgewiesenen.                                  |                                                                                                                                   |                             |                                                                    |                                              |
| 1.                                                | 2.                                                  | 3.                                                                                                                                | 4.                          | 5.                                                                 | 6.                                           |
| <b>Auf Grund des §. 362 des Strafgefesbuches.</b> |                                                     |                                                                                                                                   |                             |                                                                    |                                              |
| 1.                                                | Gduard Anders,<br>Härber und Brauer.                | geboren am 18. März 1868 zu Sternberg, Böhren, orisangehörig zu Kronitz, Bezirk Neufadt a. d. Mettau, Böhmen.                     | Wetteln, desgleichen.       | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Liegnitz.   | 9. Juni d. J.                                |
| 2.                                                | Anton Gerhardt<br>Gefajan of Wip-<br>per, Arbeiter. | geboren am 7. April 1841 zu Eldenaal, Niederlande, niederländischer<br>Staatsangehöriger.                                         | desgleichen.                | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Münster.    | 7. Dezember<br>d. J.                         |
| 3.                                                | Karl Reinhold<br>Holmberg, Ar-<br>beiter.           | geboren am 16. Oktober 1868 zu Turnige, Schweden, schwedischer<br>Staatsangehöriger.                                              | desgleichen.                | Polizeibehörde zu Ham-<br>burg.                                    | 10. Juni d. J.                               |
| 4.                                                | Josef Jgl, Schuh-<br>macher.                        | geboren am 19. Februar 1845 zu Wien, Landfreichen und<br>orisangehörig zu Lattendorf, Bezirk<br>Wiener Neufadt, Niederösterreich. | Wetteln, desgleichen.       | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Kaufbeuren.                  | 31. Mai d. J.                                |
| 5.                                                | Wilhelm Junthaus,<br>Tagelöhner.                    | geboren am 23. August 1831 zu Kobitz, Provinz Gelderland, Niederlande,<br>niederländischer Staatsangehöriger.                     | Wetteln, desgleichen.       | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Düsseldorf. | 18. Juni d. J.                               |
| 6.                                                | Marie Maria,<br>ledige Arbeiterin.                  | geboren am 29. März 1875 zu Friede-<br>berg, orisangehörig zu Kadonitz,<br>Bezirk Taus, Böhmen.                                   | gewerbemäßige Un-<br>zucht. | Stadtmagistrat Mün-<br>chenberg, Bayern.                           | 4. Juni d. J.                                |
| 7.                                                | Johann Volcar<br>(Kofkar), Messer-<br>schmied.      | geboren am 25. Juli 1839 zu Grabisch, Bezirk Sofovic, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger.                            | Wetteln, desgleichen.       | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Pfaffenlofen.                | 28. Mai d. J.                                |
| 8.                                                | Josef Anton Stei-<br>ner, Arbeiter.                 | geboren am 13. Juni 1868 zu Miltitz, Bezirk Poddbrad, Böhmen, oris-<br>angehörig ebendafelbst.                                    | desgleichen.                | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Gildesheim. | 7. Juni d. J.                                |
| 9.                                                | Wilhelm Stöhr,<br>Glafschleifer.                    | geboren am 28. Juni 1862 zu Prandel, Bezirk Gablons, Böhmen, oris-<br>angehörig zu Hochitz, Bezirk Starfen-<br>bad, ebendafelbst. | Landfreichen, desgleichen.  | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Liegnitz.   | 9. Juni d. J.                                |
| 10.                                               | Koriz Borzimmert,<br>Glaser.                        | geboren am 2. Februar 1882, aus Wien, öfterreichischer Staatsange-<br>höriger.                                                    | desgleichen.                | Königlich preussischer<br>Regierungs - Präsident<br>zu Magdeburg.  | 11. Juni d. J.                               |
| 11.                                               | Johann Jacob Win-<br>dich, Weber.                   | geboren am 1. Juli 1859 zu Reichen, Bezirk Eger, Böhmen, öfterreichischer<br>Staatsangehöriger.                                   | Wetteln, desgleichen.       | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau.         | 21. Mai d. J.                                |
| 12.                                               | Kuzens Wodika,<br>Tischlergefele.                   | geboren am 22. März 1846 zu Dobran, Bezirk Pries, Böhmen, orisangehörig<br>ebendafelbst.                                          | desgleichen.                | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Regau.                       | 14. Mai d. J.                                |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Juli 1902.

N 28.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur  
Entnahme von Civilstands-Akten; — Ernennung; — Ab-  
leben eines Konsuls . . . . . Seite 195

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Berichtigung des Er-  
scheinungsorts der polnischen Zeitschrift „Tekla“ . . . 196  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 198

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Boyé ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Belgrad, Martheindeck, unter Beilegung des Charakters als General-Konsul zum Konsul in Galatz zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Wilhelm Heinssen in Puerto Plata (Dominitanische Republik) ist gestorben.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Die polnische Zeitschrift „Teku“, deren Verbreitung nach meiner Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 112 — auf die Dauer von zwei Jahren verboten ist, erscheint nicht in Krakau, sondern in Lemberg.

Berlin, den 27. Juni 1902.

Der Reichsanzler.  
Im Auftrage: Haub.

## 3. Polizeiwesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Saufahrte Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|---------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|               | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.            | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                               |                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                  |                                                            |                |
|----|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Friedrich Schär, Schweizer,   | geboren am 10. Juni 1871 zu Döckstetten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Gondiswilg, ebenda,                          | Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Juni 1894), wiederholter einmüthiger Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. November 1900), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg, | 15. Juni d. J. |
| 2. | Bruno Schmidt, Müllergehilfe, | geboren am 6. Oktober 1872 zu Stubendorf, Bezirk Jägersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hopfenploh, ebenda, | wiederholter einmüthiger Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. November 1900),                                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,     | 24. Mai d. J.  |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                      |                                                                                                                  |                                      |                                                            |                 |
|----|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------|
| 3. | Josif Altenaar, Arbeiter,            | geboren am 19. September 1879 zu Veeuwarden, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | Urkundenfälschung und Betteln,       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aachen,     | 16. Juni d. J.  |
| 4. | Oskar Courtois, Schmied,             | geboren am 17. Mai 1850 zu Brüssel, ortsangehörig ebenda selbst,                                                 | Urkundenfälschung und Betteln,       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 20. Juni d. J.  |
| 5. | Giuliano Dalla-Pietra, Bergmann,     | geboren am 6. August 1851 zu Ramin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,                                    | Hausfriedensbruch und Landstreichen, | derselbe,                                                  | 21. Juni d. J.  |
| 6. | Bortolo de Diana, Steinbrecher,      | geboren am 28. Mai 1865 zu Lozzo, Provinz Vercelli, Italien, italienischer Staatsangehöriger,                    | Betteln,                             | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,      | 17. Juni d. J.  |
| 7. | Martin Hermesen, Schriftsetzer,      | geboren am 15. Februar 1846 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,        | desgleichen,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Münster,    | 9. Januar d. J. |
| 8. | Lina Jacobowitsch, Kontrolldienerin, | geboren am 8. Mai 1874 zu Blascht, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebenda selbst,                   | gewerbmäßige Unzucht,                | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim, | 17. Juni d. J.  |

| Zustehende Nr. | Name und Stand                                  | Alter und Heimath                                                                                                       | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                                                                    | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.            | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|----------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                | der Ausgewiesenen                               |                                                                                                                         |                                                                                                                                                             |                                                                  |                                              |
| 1.             | 2.                                              | 3.                                                                                                                      | 4.                                                                                                                                                          | 5.                                                               | 6.                                           |
| 9.             | Benzel Konrad,<br>Tagelöhner,                   | geboren am 6. Dezember 1872 zu<br>Jalef, Bezirk Rudweis, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                 | Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung<br>von Legitimations-<br>papieren, Gebrauch<br>gefälschter Legiti-<br>mationspapiere,<br>Landstreichen und<br>Betteln. | Königlich bayerisches Be-<br>zirksam Kelheim.                    | 10. Juni d. J.                               |
| 10.            | Wihelm Küffel,<br>Tischlergehilfe,              | geboren am 23. September 1870 zu<br>Kofitzin, Bezirk Königgrätz, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,         | Landstreichen und<br>Betteln.                                                                                                                               | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Danabrad,   | 16. Juni d. J.                               |
| 11.            | Edouard Lesouff,<br>Schlosser.                  | geboren am 29. Oktober 1870 zu Hau-<br>bourdin, Departement Nord, Frank-<br>reich, ortsangehörig ebendasselbst,         | Landstreichen,                                                                                                                                              | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Liegnitz.   | 18. Juni d. J.                               |
| 12.            | Peter Breder, auch<br>Bredder, Arbeiter,        | geboren am 25. August 1874 zu Kasarie,<br>Gouvernement Kalisch, Rußland, orts-<br>angehörig ebendasselbst,              | Betteln,                                                                                                                                                    | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Merseburg.  | desgleichen.                                 |
| 13.            | Marianne Rogale-<br>wicz, Arbeiterin,<br>ledig, | geboren im Januar 1890 zu Bielun,<br>Gouvernement Kalisch, Rußland,<br>russische Staatsangehörige,                      | gewerbsmäßige Un-<br>zucht,                                                                                                                                 | derselbe.                                                        | desgleichen.                                 |
| 14.            | Alexander Sacco,<br>Maurer.                     | geboren am 18. Dezember 1866 zu<br>Comelico Superiore, Provinz Udine,<br>Italien, italienischer Staatsange-<br>höriger. | Betrug, Führung ver-<br>botener Waffen und<br>Betteln,                                                                                                      | Stadtmagistrat Hofen-<br>heim, Bayern,                           | 6. Juni d. J.                                |
| 15.            | Anton Zand-<br>lowski, Ziegel-<br>streicher,    | geboren am 5. Oktober 1869 zu Dje-<br>win, Bezirk Bochnia, Galizien, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,           | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                                               | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Duppeln,    | 23. Mai d. J.                                |
| 16.            | Johann Zand-<br>lowski, Ziegel-<br>streicher,   | etwa 20 Jahre alt, geboren zu Djiemin,<br>Bezirk Bochnia, Galizien, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,            | desgleichen,                                                                                                                                                | derselbe,                                                        | desgleichen.                                 |
| 17.            | Franz Uchlarz,<br>Former und Bäcker,            | geboren im November 1851 zu Vitruzi,<br>Bezirk Ristef, Mähren, ortsange-<br>hörig ebendasselbst,                        | verurtheter Betrug,<br>Beilegung eines fal-<br>schen Namens, Land-<br>streichen und Betteln,                                                                | derselbe.                                                        | 11. April d. J.                              |
| 18.            | August Wagner,<br>Arbeiter,                     | geboren am 28. Oktober 1864 zu Niga,<br>Rußland, russischer Staatsange-<br>höriger,                                     | unterlassene Be-<br>schaffung eines Un-<br>terkommens,                                                                                                      | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Königsberg, | 9. April d. J.                               |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In besterhen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Juli 1902.

N 29.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Bestellung eines Konsular-Agenten . . . . . Seite 199

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1902 . . . . . 200

3. **Post- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Post- und Steuerstellen; — Aenderung der Bestimmungen über die postfreie Abfuhr von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken; — Änderungen und Gr-

gänzungen des amtlichen Baarenverzeichnisses zum Zolltarif . . . . . 202

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Neues Verzeichnis der regelmäßigen Unternehmungen unterliegenden und den Anforderungen der Ablasskonvention entsprechend erklärten Gattungs- u. Anlagen . . . . . 211

5. **Versicherungswesen:** Abänderung der Nachweisung zur Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer . . . . . 284

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 234

### I. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Havana betrauten Vize-Konsul Marquardt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Vize-Konsul in Oranemouth (Schottland) ist Herr John W. Ure zum Konsular-Agenten in Alloo, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Charles Graham, bestellt worden.

## 2. B a n k :

St a t u s d e r d e u t s c h e n N o t e n  
n a c h d e n i m R e i c h s a n z e i g e r v e r p u b l i z i e r t e n W o c h e n b e r i c h t e n

## P a s s i v a .

(Die Beträge lauten

| Rechnungsnummer. | Bezeichnung der Banken.    | Grunb. Kapital. | Reserve-Fonds. | Noten-Umlauf.    | Gegen 31. Mal 1902. | Un-gebedete Noten. | Gegen 31. Mal 1902. | Gesamte täglich fällige Ver-blichd-fellen. | Gegen 31. Mal 1902. | Ver-blichd-fellen mit Ründ-lungsf-fell. | Gegen 31. Mal 1902. | Gesamte Ver-blichd-fellen. | Gegen 31. Mal 1902. | Summe der Ver-blichd-fellen. | Gegen 31. Mal 1902. | Gesamt-Ver-blichd-fellen aus-mergerge-geben in bil-d. Reichs-mark. |
|------------------|----------------------------|-----------------|----------------|------------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|---------------------|----------------------------|---------------------|------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 1.               | 2.                         | 3.              | 4.             | 5.               | 6.                  | 7.                 | 8.                  | 9.                                         | 10.                 | 11.                                     | 12.                 | 13.                        | 14.                 | 15.                          | 16.                 | 17.                                                                |
| 1.               | Reichsbank . . . . .       | 150 000         | 44 689         | 1 409 661        | + 227 982           | 382 175            | + 313 479           | 566 103                                    | - 40 589            | -                                       | -                   | 20 627                     | + 1 889             | 2 191 030                    | + 189 232           | -                                                                  |
| 2.               | Preussische Notenbank . .  | 7 500           | 2 801          | 64 766           | + 629               | 30 420             | + 780               | 7 257                                      | - 339               | -                                       | -                   | 3 148                      | - 310               | 85 472                       | - 26                | 813                                                                |
| 3.               | Sächsische Bank zu Dresden | 30 000          | 6 090          | 53 637           | + 11 312            | 19 162             | + 977               | 28 304                                     | - 1 675             | 32 712                                  | - 3 506             | 779                        | + 89                | 151 492                      | + 6 130             | 2 075                                                              |
| 4.               | Häuttenbergische Notenbank | 9 000           | 1 092          | 22 807           | + 103               | 10 815             | + 719               | 5 161                                      | - 1 108             | 106                                     | + 37                | 574                        | + 47                | 38 743                       | - 921               | 914                                                                |
| 5.               | Wärbische Bank . . . . .   | 9 000           | 1 972          | 16 002           | + 1 322             | 9 925              | + 377               | 11 793                                     | - 871               | -                                       | -                   | 478                        | + 78                | 39 245                       | + 529               | 916                                                                |
| 6.               | Braunschweigische Bank .   | 10 500          | 931            | 2 085            | + 255               | 1 533              | + 237               | 3 863                                      | + 549               | 3 463                                   | - 372               | 80                         | - 5                 | 20 922                       | + 427               | 474                                                                |
|                  | <b>Zusammen</b>            | <b>216 000</b>  | <b>57 495</b>  | <b>1 568 958</b> | <b>+ 241 597</b>    | <b>454 026</b>     | <b>+ 316 538</b>    | <b>622 484</b>                             | <b>- 44 035</b>     | <b>36 281</b>                           | <b>- 3 981</b>      | <b>25 686</b>              | <b>+ 1 738</b>      | <b>2 526 934</b>             | <b>+ 195 371</b>    | <b>5 190</b>                                                       |

## B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5\*: Davon in Abschnitten zu 100 M = 1 142 011 000 M,  
 „ 500 „ = 28 373 000 M (bei der Bank Nr. 3),  
 „ 1 000 „ = 408 574 000 M ( „ „ „ „ 1).

# W e s e n .

Banken Ende Juni 1902  
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1902.  
 auf Tausend-Mark.)

## Activa.

| Vertrauens-<br>Fehlend. | Gegen 31. Mai 1902. |        | Kontokorrent-<br>Fehlend. |      | Gegen 31. Mai 1902. |        | Noten an<br>andere<br>Banken. |           | Gegen 31. Mai 1902. |           | Erschließung. |          | Gegen 31. Mai 1902. |          | Ersparnisse. |           | Gegen 31. Mai 1902. |           | Sonstige<br>Vertrauens-<br>Fehlend. |         | Gegen 31. Mai 1902. |  | Summe<br>ber<br>Vertrauens-<br>Fehlend. |  | Gegen 31. Mai 1902. |  | Gesamte<br>Summe. |
|-------------------------|---------------------|--------|---------------------------|------|---------------------|--------|-------------------------------|-----------|---------------------|-----------|---------------|----------|---------------------|----------|--------------|-----------|---------------------|-----------|-------------------------------------|---------|---------------------|--|-----------------------------------------|--|---------------------|--|-------------------|
|                         | 18.                 | 19.    | 20.                       | 21.  | 22.                 | 23.    | 24.                           | 25.       | 26.                 | 27.       | 28.           | 29.      | 30.                 | 31.      | 32.          | 33.       | 34.                 |           |                                     |         |                     |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 990 998                 | -                   | 80 998 | 26 950                    | -    | 2 776               | 9 558  | -                             | 1 777     | 897 182             | + 169 602 | 116 195       | + 45 501 | 61 022              | + 46 655 | 88 845       | + 12 965  | 2 191 030           | + 189 282 | 1.                                  |         |                     |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 30 444                  | -                   | 831    | 65                        | -    | 9                   | 3 830  | + 686                         | 45 482    | + 93                | 3 256     | + 66          | 60       | -                   | 4        | 2 328        | -         | 24                  | 85 472    | -                                   | 26      | 2.                  |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 17 746                  | -                   | 668    | 378                       | + 41 |                     | 16 351 | + 10 967                      | 45 470    | -                   | 190       | 30 928        | -        | 1 013               | 11 907   | + 548        | 28 712    | -                   | 3 250     | 151 492                             | + 6 130 | 3.                  |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 10 261                  | -                   | 899    | 84                        | + 7  |                     | 1 649  | + 276                         | 13 748    | -                   | 281       | 10 191        | + 226    | 1 423               | -        | 343          | 1 187     | + 92                | 38 743    | -                                   | 921     | 4.                  |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 5 941                   | + 967               |        | 25                        | -    | 9                   | 113    | -                             | 13        | 11 734              | + 1 362   | 13 537        | -        | 2 678               | 520      | -            | 48        | 4 355               | + 918     | 39 245                              | + 529   | 5.                  |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 529                     | + 64                |        | 3                         | + 1  |                     | 20     | -                             | 42        | 6 465               | + 359     | 1 059         | + 88     | 952                 | -        | 59           | 11 402    | + 36                | 21 090    | + 438                               | 6.      |                     |  |                                         |  |                     |  |                   |
| 1 055 919               | -                   | 82 308 | 27 503                    | -    | 2 745               | 31 519 | + 10 692                      | 1 021 281 | + 170 836           | 136 086   | + 42 190      | 75 884   | + 46 750            | 136 889  | + 10 767     | 2 527 072 | + 195 302           |           |                                     |         |                     |  |                                         |  |                     |  |                   |

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

##### Im Königreiche Preußen.

In Alttrichshausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist eine Uebergangsabgaben-Obestelle mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und zur Erhebung von Uebergangsabgaben von Bier errichtet worden.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Tönning ist das Neben Zollamt I auf Sylt von Reikum nach Westerland verlegt worden.

Dem Steueramt I zu Sigmaringen ist die Befugniß zur Ausgangsabfertigung von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird, beigelegt worden.

##### Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Auerbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Blauen ist in ein Steueramt umgewandelt worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind: Unbeschränkte Befugnisse im Begleit- (Verleumdungs-)schien-Verkehre sowie zu sämtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre, Abfertigung von Wollenwaaren der Nr. 41 d 5 und 6 und Baumwollengarn der Nr. 2c 1, 2 und 3 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen, Ausführabfertigung von Branntwein, Taback und nicht unter stehender Kontrolle eingelassenen Gegenständen mit dem Anspruch auf Abgabevergütung, unbeschränkte Befugniß hinsichtlich der Uebergangsteuer von Bier und Branntwein, sowie die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über geschrotetes Malz und Wein.

Die Steuerrezeptur zu Kreischa im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist in ein Untersteueramt mit folgenden Befugnissen umgewandelt worden: Ausfertigung und Erledigung von Begleit-scheinen über inländischen Branntwein, Ausfertigung von Verleumdungsscheinen I und II über inländischen Taback, Ausführabfertigung von Branntwein und Taback mit dem Anspruch auf Abgabevergütung sowie Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Malz.

Es ist ertheilt worden:

der Zollabfertigungsstelle zu Mültitz im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleit-scheinen II und

dem Hauptzollamte zu Meißen die unbeschränkte Befugniß zu sämtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre.

##### Im Herzogthum Anhalt.

Die bisher selbständige Zundersteuerstelle in Güsten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist aufgehoben und mit dem in Güsten bestehenden Steueramt I verbunden worden.

##### In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I zu Forbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Juni d. J. beschlossen:

1. die nachstehend unter A. aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie Ablaffung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, Central-Blatt 1896 S. 593 — zu genehmigen;



2. die obersten Landes- Finanzbehörden zu ermächtigen, den zur Zeit im Genusse der Vergünstigung befindlichen Gewerbetreibenden u. s. w., welchen nach den Vorschriften unter 1 die Erlaubniß zum zollfreien Bezuge von leichten Mineralölen zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Vergünstigung noch bis zum Ende des Jahres 1903 zu belassen.

Berlin, den 4. Juli 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: v. Fischer.

### A.

Ziffer 2c der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschuß vom 26. November 1896 —, ist wie folgt abzuändern:

Gewerbetreibenden, Gewerbsanstalten aller Art und landwirtschaftlichen Unternehmungen für die in ihrem Betriebe zur Kraftabgabe oder zur Beförderung von Personen oder Sachen dienenden Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von 10 000 kg.

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind der Regel nach solche Gewerbetreibende u. s. w., die eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) besitzen und in der stehenden Anlage einen mit leichten Mineralölen gespeisten Motor nur im Nebenbetrieb oder im Hauptbetriebe nur neben der anderweitigen Hauptkraft benutzen. Ausnahmsweise kann jedoch die Vergünstigung dann gewährt werden, wenn durch die Bescheinigung einer Behörde (Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizeibehörde u. a.) nachgewiesen wird, daß ein bestimmtes betriebstechnisches Bedürfniß anders als durch Benutzung eines mit leichten Mineralölen gespeisten Motors nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten befriedigt werden kann.

Gewerbetreibenden u. s. w., deren Gesamtjahresbedarf zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke über 10 000 kg hinausgeht, ist die Zollfreiheit zu versagen. Ueberschreiten bei erfolgter Bewilligung bis zu 10 000 kg der Jahresverbrauch aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen diese Höchstgrenze, so ist die Vergünstigung zurückzuziehen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre sich nicht innerhalb der zulässigen Höchstgrenze hält. Eine nachträgliche Erhebung des Zolles für die bis zur nachgelassenen Höchstgrenze verwendeten leichten Mineralöle findet nicht statt.

Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Bedarfs diejenigen Motoren, die ausschließlich oder theilweise zur Lichterzeugung benutzt werden.

Gemeinden und gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten kann zum Zwecke ihrer Wasserversorgung die Vergünstigung ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge und auch dann gewährt werden, wenn zu dem bezeichneten Zwecke vorübergehend oder dauernd eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) verwendet wird.

Ziffer 5Cf der Eingangs genannten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso sind diejenigen Fehlmengen zu verzollen, welche bei der Verendung leichter Mineralöle Seitens der in Ziffer 1a und b bezeichneten Petroleumraffinerien, Petroleumdestillationsanstalten und chemischen Fabriken an eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbsanstalten während der Beförderung entstehen.

Die Gewährung der unter Ziffer 2 aufgeführten Vergünstigungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verpflichtung zur Verzollung aller Fehlmengen übernommen wird.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. October 1902 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 5. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

### Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In Ziffer 1 Abt. 3 der Vorbemerkungen sind die Worte „und Barbados“ sowie das Wort „Salvador“ nebst dem auf letzteres folgenden Komma zu streichen.
2. In Ziffer 3 des Artikels „Abfälle“ sind nach „Lederstücke“ die Worte „abgenetzte alte Waaren aus Leder oder rohen Häuten“ nebst einem vorhergehenden Komma einzuschalten.
3. Der Artikel „Albumin“ erhält folgende Fassung:  
„**Albumin** s. Eiweißstoffe.“
4. Der Artikel „Albums“ erhält folgende Fassung:  
„**Albums** aus Papier und Pappe:  
1. sofern die Blätter beschrieben oder bedruckt oder mit Bildern oder Zeichnungen versehen, jedoch nicht zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder von Bildern, Zeichnungen, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen eingerichtet sind, wie gedruckte oder geschriebene Bücher;  
2. sofern die Blätter zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder von Bildern, Zeichnungen, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen eingerichtet sind, auch mit eingelegten, eingeklebten oder eingeklebten Bildern oder dergleichen, wie Buchbindearbeiten.  
Anmerkung. Albums aller Art in Verbindung mit Kunstgewerken unterliegen der Verzollung nach Nr. 15a 1, sofern sie nicht als Buchbindearbeiten einem höheren Zollsaße zu unterwerfen sind.“
5. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Aluminium und Aluminiumlegirungen“ erhält folgende Fassung:  
„S. auch Aluminiumeisen, Ferroaluminium und die Anmerkung 2 zu Blech.“
6. Der erste Abatz des Artikels „Anfärbungstafeln“ erhält folgende Fassung:  
„**Anfärbungstafeln** aus Papier oder Pappe mit Schwarz- oder Farbendruck, nicht zur Aufnahme schriftlicher Ausfüllungen oder Zusätze vorgerichtet, auch aus Zeugstoff angezogen, mit Leisten und Rollen versehen oder unter Glas und Rahmen. [594] Nr. 24a. frei.“  
Am Schlusse des Artikels ist folgender Hinweis aufzunehmen:  
„S. dagegen Karten (Visiten- u. s. w. Karten).“
7. In der statistischen Anmerkung zu Ziffer 2 des zweiten Absatzes im Artikel „Blätter“ ist das Wort „Salbei“ mit dem darauf folgenden Komma zu streichen.
8. Im zweiten Abätze des Artikels „Blech“ sind die Worte „unbeschnitten oder rechtwinklig beschnitten“ nebst dem vorausgehenden Komma zu streichen.  
In der Anmerkung 2 zu demselben Artikel sind nach „s. v.“ die Worte „andere als rechtwinklig beschnittenes“ nebst einem darauf folgenden Komma einzufügen.
9. Dem zweiten Abätze des Artikels „Wlei“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch die Anmerkung 2 zu Blech.“
10. In Ziffer 1 des dritten Absatzes im Artikel „Flumen u. s. w.“ sind die Worte „aus Webe- oder Wirkwaaren oder Gespinnsten“ zu ersetzen durch „aus Webe- oder Wirkwaaren, Gespinnsten oder Filz“.
11. Dem ersten Abätze des Artikels „Briefstaschen“ ist folgende Fassung zu geben:  
„**Briefstaschen** aus Papier und Pappe wie Buchbindearbeiten.“

12. Die Anmerkung zu dem ersten Absätze des Artikels „**Brillen**“ ist zu streichen.
13. Die Anmerkung zum Artikel „**Buchbinderarbeiten**“ nebst dem vorhergehenden Hinweis auf die Anmerkung 1 zu **Albums** ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:  
Anmerkung. Bei der Verzollung von **Albums**, **Geschäftsbüchern**, **Tagebüchern**, **Einbanddecken** und dergleichen bleiben **Wäden** und **Eden** aus **Leber** oder **Leugthoff** sowie ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einjährige **Schlehten**) außer Betracht. **Tagegen** sind **Beschläge** von **Metall** als wesentliche **Zuthaten** anzusehen.“
14. Im letzten Absätze des Artikels „**Bücher**“ sind die Worte „wie **Albums** (eingebundene mit leerem **Papier**)“ zu ersetzen durch „wie **Buchbinderarbeiten**“.
15. In **Abf. 1** Ziffer 1 des Artikels „**Butter**“ sind nach „eingeschmolzen“ das Wort „(**Butterschmalz**)“ in Klammern und nach „**Waldbutter**“ die Worte „oder dem **Butterschmalz**“ einzuschalten.
16. Dem Artikel „**Buttermilch**“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. dagegen **Käsestoff**.“
17. Dem Artikel „**Celluloid**“ ist folgende Anmerkung anzufügen:  
Anmerkung. **Platten** und **Blätter** von **Celluloid**, die aus den rohen **Blöcken** mit **Hobelmeßern** geschnitten werden, sind nur dann als **roh** anzusehen, wenn sie die beim **Schneiden** entstehenden, ziemlich **dick** neben einander **parallel** laufenden, sehr **schmalen** **Schneidriefen** noch zeigen. **Blöcke** in den letzteren auch nur auf einer der beiden **Seiten**, so sind die **Platten** und **Blätter** als **polirt** oder **mattiert** u. s. w. zu verzeihen, sofern sie nicht von den **Enden** der **Blöcke** stammen und an den nicht geschnittenen **Seiten** noch **roh** sind.“
18. Nach „**Gleiches**“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Gloisonnéwaaren** s. **Zellenschmelzarbeiten**.“
19. Der Anmerkung zu dem Artikel „**Draajinen**“ ist folgende Bestimmung als **zweiter** Absatz anzufügen:  
„Wegen der **Anhängewagen** zu **Straßendraajinen** s. die **Anmerkung 5** zu **Wagen**.“
20. Nach dem Artikel „**Ederdoppeln**“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Economiser** (aus **Nöhren** bestehende **Vorrichtungen** zur **Vorwärmung** von **Speisewasser** für **Dampfessel**) wie **Theile** von **Dampfesseln** mit **Nöhren** f. **Maschinen**.“
21. Im **dritten** Absätze des Artikels „**Eisen**“ und in der zugehörigen **statistischen** Anmerkung sind die Worte „**Unterlagsplatten**“ und „**Schwellen**“ durch „**Eisenbahnunterlagsplatten**“ und „**Eisenbahnschwellen**“ zu ersetzen.  
Im **fünften** Absätze desselben Artikels ist das Wort „**Unterlagsplatten**“ ebenfalls durch „**Eisenbahnunterlagsplatten**“ zu ersetzen.
22. Im **sechsten** Absätze des Artikels „**Eisen**“ sind die Worte „**unbeschnitten** oder **rechtwinklig beschnitten**“ nebst dem vorausgehenden **Komma** zu streichen.
23. Nach dem Artikel „**Eisenbahnschwellen**“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Eisenbahnschwellenschrauben**, **eiserne** . . . . . [241] Nr. 6 e 1 β. br. 3 M.“
24. Der **Hinweis** am **Schlusse** des Artikels „**Eisenschwärze**“ erhält folgende **Fassung**:  
„S. auch **Enameline** und die **Anmerkung** zu **Asphaltad**.“
25. In **Ziffer 2** des Artikels „**Eisenwaaren**“ ist nach „**Eisenbahnlaufenteile**“ das Wort „**Eisenbahnschwellenschrauben**“ nebst einem darauf folgenden **Komma** einzuschalten.
26. Im **zweiten** Absätze der **Anmerkung 2** zu demselben Artikel sind nach „**Waldtaß**“ die Worte „oder in der **Waldstrommel**“ einzufügen.
27. Der Artikel „**Eischränke**“ erhält folgende **Fassung**:  
„**Eischränke** s. **Wöbel**.  
Anmerkung. **Hölzerne** **Eischränke** mit **Platten** und **Knoten** aus **mildem** **Metall** im **Innern** sowie mit **Ausfüllung** der **doppelten** **Eiswände** mit **Aische**, **Sägeispanen** oder **anderen** **Wärme** **schlecht** **leitenden** **Stoffen** sind nach **Nr. 13 f** zu verzeihen, sofern sie nicht wegen ihrer **sonstigen** **Beschaffenheit** zu den **feinen** **Holzwaaren** der **Nr. 13 g** gehören.“
28. Im Artikel „**Eiweißkleim**“ sind die Worte „**getrockneter** **Weizenkleber**“ zu ersetzen durch die Worte „**durch** **Gährung** oder in **anderer** **Weise** in **wasserlöslichen** **Zustand** **übergeführter** **Kleber**.“

29. Der Artikel „Eiweißstoffe“ erhält folgende Fassung:  
„**Eiweißstoffe**, thierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt . . . . . [107] Nr. 5 m. frei.  
S. dagegen Eiweißkorn, Kleber und Klebermehl.“
30. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Emailwaaren“ erhält den Zusatz „und Zellenschmelzarbeiten“.
31. Nach dem Artikel „Emballage“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Enameline** (Wasserschwärze, eine im Wesentlichen aus Ruß, Graphit, Wasser und Seife bestehende Denschwärze) wie Seife.“
32. In der Anmerkung zum Artikel „Farben“ sind nach „Ei“ in der vierten Zeile die Worte „(auch Mineralöl)“ einzufügen.
33. In der statiftischen Anmerkung zu dem Artikel „Farbhölzer“ sind die Worte „gelbes Sandel- (Ambr-)“ nebst dem vorausgehenden Komma zu streichen.
34. Der Ziffer 3 des Artikels „Fette“ ist am Schlusse das Wort „Walnockenfett“ nebst einem vorausgehenden Strichpunkt anzufügen.  
In Ziffer 4 desselben Artikels sind nach „Knochenfett (konsistentes, auch schmalzartig konsistentes)“ die Worte „mit Ausnahme des Walnockenfetts“ einzufügen.
35. In dem Hinweis am Schlusse der Ziffer 2 des Artikels „Fäul- und Filzwaaren“ sind nach „dagegen“ die Worte „Flumen (künstliche)“ nebst einem darauf folgenden Komma einzufügen.
36. Die Anmerkung 1 zu dem Artikel „Fournire“ erhält folgende Fassung:  
„Tünn gehäutene (durch Säge- oder Messerschmitt hergestellte) Bretter aus hartem Holze, von denen wenigstens 4 der Dide eines Centimeters gleichkommen, sind als Fournire zu behandeln.“
37. Der Artikel „Futter“ erhält folgende Fassung:  
„**Futter**, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere sowie für die zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn bestimmten Viehtransporte in den der Zahl der Thiere und der vorausschätzlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig und beim Transporte mittelst der Eisenbahn auch in den gleichen Wagen verladen euecht . . . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4. frei.“
38. Die Anmerkung zum Artikel „Geldbläschen“ ist zu streichen.
39. Der Anmerkung zu Ziffer 2 im Artikel „Glas und Glaswaaren“ ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:  
„Die Dide des Roh- und Drahtglases wird einschließlich der etwa vorhandenen Rippen, Schuppen oder Ramehrungen gemessen.“
40. In Ziffer 2a desselben Artikels sind in Zeile 7 die Worte „oder gebogen“ und in Ziffer 5b dasselbst in Zeile 2/3 die Worte „5 mm oder weniger dicken“ zu streichen.
41. Dem Hinweise zu Nr. 17 desselben Artikels sind am Schlusse die Worte „und Zellenschmelzarbeiten“ anzufügen.
42. Der Artikel „Glutenmehl“ ist durch folgenden neuen Artikel zu ersetzen:  
„**Gluten** und **Glutenmehl** s. Kleber und Klebermehl.“
43. Der Ziffer 11 b a des Artikels „Holz u. s. w.“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch Raben.“
44. Der Anmerkung a zu Ziffer 11 in demselben Artikel ist nach Streichung des am Schlusse stehenden Hinweises S. dagegen die Anmerkung zu Aahdauben“ folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:  
„Indessen sind Stämme, die nur in der gleichen Ausdehnung, wie sie für das Beschlagen der als bewaldbrecht zu verzelebenden Stämme zugelassen ist, in der Längsrichtung gejägt sind und demnach an den nicht gejägten Theilen noch die Rindung der rohen Stämme zeigen, auch dann nach Nr. 13 c 2 zu verzollen, wenn sie an den gejägten Stellen eine Glattung erfahren haben, die der durch Hobelung erzeugten ähnlich ist. S. auch die Anmerkung zu Aahdauben.“
45. In Ziffer 13 desselben Artikels sind nach „Quassia (Winter-)“ die Worte „gelbes und weißes Sandel- (Ambr-)“ nebst einem vorausgehenden Komma einzufügen.

46. Nach dem Artikel „Käsefarbe“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Käsestoff** (Casein, ein aus saurer Milch oder Buttermilch durch Eintrocknen oder Eindampfen hergestellter Eiweißstoff, der sich von Quark und geronnener Milch durch körnige Beschaffenheit und erheblich geringeren Wassergehalt unterscheidet . . . [107] Nr. 5 m. frei. S. dagegen Milch.“
47. Dem Artikel „Kampferöl“ ist folgende Fassung zu geben:  
„**Kampferöl**:  
1. sogenannter flüssiger Kampfer (ein bei der Gewinnung des Kampfers sich ergebendes flüssiges Nebenprodukt . . . . . [209] Nr. 5 m. frei.  
2. bestehend in einer Lösung von Kampfer in Baumöl (oleum camphoratum) f. Dole, fette (Ziffer 11).“
48. Nach dem Artikel „Kautschukdrucktücher“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Kautschukdruckstoffe** (Dekaufschud und dergleichen) . . . . . [7 482] Nr. 17 a. frei. —, Waaren daraus wie Kautschukwaaren.“
49. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Kautschukplatten“ ist wie folgt zu fassen:  
„S. auch Decken, Hartgummiteile und die Anmerkung zu Treibriemen.“
50. Dem Artikel „Kleber“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch Eiweißleim.“
51. Nach dem Artikel „Kleber“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Kleberleim** f. Eiweißleim.“
52. Nach dem Artikel „Kleberleim“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Klebermehl** (Glutenmehl) . . . . . [671] Nr. 25 q 1 a. 12,50 M.  
Anmerkung. Bei der Herstellung von Weisstärke als Nahrungsmittel gewonnenes, mit Weis-  
hüllen oder Weisfleie verunreinigtes Klebermehl kann nach Nr. 1 b [7 8 8] 10 M frei gelassen werden, sofern  
bei der Abfertigung auf je 100 kg brutto 2 kg Kohlenstaub (mit Ausschluß von Knochenkohlenstaub) zu-  
gesetzt werden.“
53. Im ersten Abfasse des Artikels „Knochenfett“ sind am Schlusse die Worte „mit Ausnahme des  
Walfischknochenfettes“ nebst einem vorausgehenden Komma anzufügen.  
Am Schlusse desselben Artikels ist folgender Hinweis aufzunehmen:  
„S. dagegen Walfischknochenfett.“
54. Die Anmerkung zu dem Artikel „Korkstopfen“ ist zu streichen.
55. Der Artikel „Kreide“ ist wie folgt zu ändern:  
a) Im Eingang ist nach „gemahlen“ das Wort „gestäubt“ nebst einem vorausgehenden Komma  
einzuschalten  
b) Nach dem ersten Abfasse ist folgende Anmerkung aufzunehmen:  
Anmerkung. Weisäule rohe Kreide läßt sich von gepulverter Schlemmkreide kaum unter-  
scheiden. Anträgen auf vollstetige Abfassung von pulverförmiger Kreide nach Nr. 7 a ist daher nur zu  
entsprechen, wenn die Antragsteller in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, daß die Waare in  
nicht geschlammter Kreide besteht.“  
c) Im zweiten Abfasse sind nach „geschlammte“ die Worte „auch gepulvert“ nebst einem voraus-  
gehenden Komma anzufügen.
56. In der Anmerkung zu Ziffer 3 des zweiten Abfasses im Artikel „Küchengewächse“ ist zwischen  
„angebaut“ und „4 bis 8 cm lange“ das Wort „etwa“ einzuschalten.
57. Der Hinweis am Schlusse der Ziffer 10 des Artikels „Kupfer u. f. w.“ ist wie folgt zu fassen:  
„S. auch Aluminiumeisen (Aluminiumstahl), Nickelstahl und die Anmerkung 2 zu Blech.“
58. Dem Hinweise zu Ziffer 1 l des Artikels „Kurze Waaren u. f. w.“ ist hinter „Uhrwerke“ hin-  
zuzufügen:  
„sowie die Anmerkung zu Zellenerschmelzarbeiten.“  
Ferner ist in dem zweiten Abfasse der Anmerkung 2 zu diesem Artikel der zweite (letzte) Satz  
zu streichen.

- 59. Im ersten Absätze des Artikels „Lacets“ ist statt „(Mohseide oder Floretseide)“ zu setzen: „(Mohseide, Floretseide oder künstlicher Seide)“.
- 60. Im Artikel „Margarine“ sind nach „Milchbutter“ die Worte „oder dem Buttereschmalz“ einzuschalten.
- 61. Der zweite Absatz der Anmerkung a zu 1 im Artikel „Maschinen und Maschinenteile“ erhält folgende Fassung:

Die Lokomotiven werden auch zur Beförderung von Personen oder Waaren bestimmte Fahrzeuge, in die Antriebsmaschinen (Motoren) eingebaut sind, verzooll, sofern sie nicht als Fahrräder mit Antriebsmaschinen anzusehen sind. Diese Vorschrift gilt für Fahrzeuge der bezeichneten Art mit eingebauten elektrischen Motoren auch dann, wenn den Motoren der elektrische Strom während der Fahrt von feststehenden Erzeugungsstellen aus zugeleitet werden soll.“

- 62. Die Anmerkung zu Ziffer 2 des Artikels „Maße“ ist zu streichen.
- 63. Im ersten Absätze des Artikels „Milch“ sind die Worte „nicht kondensirt“ zu ersetzen durch „nicht eingedickt oder eingetrocknet“.

Dem zweiten Absätze des Artikels ist folgende Fassung zu geben:

„—, eingedickte oder eingetrocknete, auch mit Zusatz von Zucker . . . . . [658] Nr. 25 p 1. 60 M.“

Am Schlusse des Artikels ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. dagegen Käsestoff.“

- 64. Die Anmerkung zu dem Artikel „Mosaikwaaren“ ist zu streichen.
- 65. Der erste Absatz des Artikels „Naben“ erhält folgende Fassung:

„Naben, hölzerne:

- 1. ungefärbt (u. s. w. wie bisher Abs. 1),
- 2. gefärbt; ungefärbte und gefärbte mit Speichenringen aus unedlen Metallen . . . . . [450] Nr. 13 f. 10 M.“

- 66. Der Hinweis am Schlusse des Artikels „Nidelmetall u. s. w.“ erhält folgende Fassung:  
„S. auch Ferronidel, Nidelstahl und die Anmerkung 2 zu Blech.“

- 67. Dem Artikel „Notizbücher“ ist folgende Fassung zu geben:

„Notizbücher wie Buchbindearbeiten.“

- 68. In Ziffer 2 des ersten Absatzes im Artikel „Dele“ ist vor „flüssiger Kampher“ in der Klammer das Wort „sogenannter“ einzufügen.

- 69. In der statistischen Anmerkung zu Ziffer 11a im vierten Absätze desselben Artikels ist nach „Hanf-“ das Wort „Holz-Dele“ nebst einem vorausgehenden Komma und nach „Maid-“ das Wort „Mais-“ nebst einem vorausgehenden Komma einzuschalten.

- 70. Nach dem Artikel „Delfrüchte“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Dellkauschud** (ein Kauschuderfaserstoff) . . . . . [7482] Nr. 17a. frei.  
—, Waaren daraus wie Kauschudwaaren.“

- 71. Der Artikel „Dellsuchen und Dellsuchenmehl“ erhält folgende Fassung:  
„**Dellsuchen** und **Dellsuchenmehl** (feste Rückstände von der Gewinnung fester Dele in Form von Kuchen oder Mehl) . . . . . [720] Nr. 26g. frei.“

- 72. Der Artikel „Dellrückstände“ ist zu streichen.

- 73. Im dritten Absätze des Artikels „Oleomargarin“ ist das in Klammern gesetzte Wort „(Margarine)“ zu streichen und hinter dem Worte „Milchbutter“ hinzuzufügen „oder Buttereschmalz“.

- 74. Dem Artikel „Packpapier“ ist folgende Bestimmung als Anmerkung 4 anzufügen:

„4. Auf Packpapier findet die Anmerkung 4 zu Papier sinngemäße Anwendung.“

- 75. Der Ziffer 13 des Artikels „Papier“ ist folgende Fassung zu geben:  
„13. Seidenpapier, auch buntes, farbiges, gekrepptes oder mit Bekanntmachungen, Ankündigungen oder dergleichen bedrucktes . . . . . [741] Nr. 27 c. 10 M.  
vertragsmässig . . . . . br. 6 M.“

In der Anmerkung 4 zu demselben Artikel sind die Worte „der Nr. 27 c.“ zu streichen.  
Ferner ist dieser Anmerkung folgender Hinweis anzufügen:  
„S. dagegen Streifbänder.“

76. In dem Hinweise nach dem letzten Absätze des Artikels „Papp- und Papierwaaren“ ist das Wort „Albums“ nebst dem folgenden Komma zu streichen und nach „Briefumschläge“ das Wort „Buchbinderarbeiten“ nebst einem folgenden Komma einzufügen.

77. Die Anmerkung am Schlusse desselben Artikels ist zu streichen.

78. Der Artikel „Quebrachoholz“ erhält folgende Fassung:

**„Quebrachoholz:**

1. roh oder leblich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet (rohe Stämme, Blöcke, Klöße) . . . . . [† 191] Nr. 5 m. frei.
2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder sonst als Bau- und Rugholz vor-  
gearbeitet oder zerkleinert wie Bau- und Rugholz s. Holz (Ziffer 11b und c).
3. gemahlen, geraspelt oder sonst nach Art der Lohse zur Verwendung als Gerbstoff zer-  
kleinert, nicht ausgelaugt (wie Gerberlohe) . . . . . [† 421 b] Nr. 13 b. br. 0,50 M.  
vertragsmässig . . . . . frei.“

79. In der Anmerkung zum Artikel „Reisabfälle“ sind vor „angängig erscheint“ die Worte „oder von Kleber oder Stärke“ einzufügen. Ferner ist dem letzten Satze dieser Anmerkung folgende Fassung zu geben:

„Eine solchen Zusatz sind sie je nach ihrer Beschaffenheit als Kleber [671] oder Stärke [674a] nach Nr. 25 q 1 a oder als geschroteter Reis [677] nach Nr. 25 q 2 zollpflichtig.“

80. Im ersten Absätze des Artikels „Rinden“ ist vor „Mimosa-“ das Wort „Mangroven-“ nebst einem folgenden Komma einzufügen.

81. Unter Streichung der Anmerkungen 1 und 2 zum Artikel „Rosenkränze“ ist diesem Artikel folgende Bestimmung als Anmerkung hinzuzufügen:

„Die Tarifierung von Rosenkränzen, soweit diese nicht unter Nr. 20a oder 20b 1 fallen, richtet sich nach dem Material, aus dem die zum Zählen der Gebete bestimmten Perlen oder dergleichen hergestellt sind. Geispinnstäben oder Schnüre, auf welche die Perlen u. s. w. der Rosenkränze aufgereiht sind, bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.“

82. Nach dem Artikel „Houleaug“ ist folgender neue Artikel einzufügen:

**„Rudjacks“ s. Sattlerwaaren.“**

83. In Ziffer 1 des ersten Absatzes des Artikels „Schrauben u. s. w.“ sind dem Hinweise „S. dagegen Eisenbahnlafschrauben“ die Worte „und Eisenbahnschwellenschrauben“ anzufügen.

84. Der letzte Satz der Ziffer 5b des Artikels „Schuhe“ erhält folgende Fassung:

„mit Stickerien, eingenahten Verzierungen oder aufgeschleppten durchlöcheren Spitzflappen versehene.“

85. Im Artikel „Schwellen“ ist nach dem Stichworte das Wort „Eisenbahnschwellen“ in Klammern einzufügen.

86. Die Anmerkung zum Artikel „Schwertfegerarbeit“ ist zu streichen.

87. In Ziffer 8 des Artikels „Seide“ sind die Worte „(Rohseide oder Floretseide)“ zu ersetzen durch „(Rohseide, Floretseide oder künstliche Seide)“.

88. In der Anmerkung 6 zu demselben Artikel sind die Worte „wie natürliche“ durch „wie Floretseide“ zu ersetzen.

89. Im ersten Absätze des Artikels „Späne“ ist vor dem Hinweis als Ziffer 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„4. gefärbt oder gebeizt . . . . . [450] Nr. 13f. 10 M.“

90. Die Anmerkung 3 zum Artikel „Spielzeug“ ist zu streichen. Die Anmerkung 4 erhält sonach die Bezeichnung als Anmerkung 3.

91. Die Anmerkung 4 zum Artikel „Steinwaaren“ ist zu streichen.

92. Nach dem Artikel „Torfsireu“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

**„Torfwohle, roh, gebeizt, gebleicht oder gefärbt . . . . . [† 318c] Nr. 8. frei.  
—, Geispinnste und Baaren daraus wie Geispinnste und Baaren aus Flachse.“**

93. Im Artikel „Unterlagsplatten“ ist nach dem Stichworte das Wort „Eisenbahnunterlagsplatten“ in Klammern einzufügen.
94. Der zweite Absatz des Artikels „Verzehrungsgegenstände“ erhält folgende Fassung:  
„— Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere sowie für die zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn bestimmten Viehtransporte in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig und beim Transporte mittelst der Eisenbahn auch in den gleichen Wagen verladen eingeht . . . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4. frei.“
95. Die Ziffer 2 des Artikels „Vorgespinnni“ erhält folgende Fassung:  
„2. aus Wolle oder der Wolle gleichblehenden Thierhaaren wie das daraus herzustellende Garn.“  
Der Hinweis am Schlusse des Artikels kommt in Wegfall.
96. Dem Artikel „Wagen und Schlitten“ ist folgende Bestimmung als Anmerkung 5 anzufügen:  
„b. Anhängewagen zu Fahrrädern (Motorfahrrädern und anderen) sowie zu Motorwagen sind gesondert wie nicht mit Antriebsmaschinen verbundene Wagen zu verzollen.“
97. Der Ziffer 1 des Artikels „Wagnerarbeiten“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch Raben.“
98. Nach dem Artikel „Walfett“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Walfischfett** . . . . . [724] Nr. 26k. br. 3 „M“
99. In der Anmerkung 1 zum Artikel „Wein“ sind die Worte „welche im Sinne des Gesetzes . . . . . nicht angesehen werden können“ zu ersetzen durch:  
„welche nach §. 3 Abs. 2 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1904, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, weder festgehalten noch verkauft werden dürfen, . . . . .“
100. Nach dem Artikel „Zeitungen“ ist folgender neue Artikel aufzunehmen:  
„**Zelleuschmelzarbeiten** (Eloijonnewaaren) . . . . . [379b] Nr. 10f. 30 M  
vertragsmässig . . . . . 24 M  
Anmerkung. Stenze aus edlen Metallen bleiben ohne Einfluss auf die Verzollung.“
101. Dem zweiten Absatze des Artikels „Zinn“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch die Anmerkung 2 zu Blech.“
102. Dem zweiten Absatze des Artikels „Zinn“ ist folgender Hinweis anzufügen:  
„S. auch die Anmerkung 2 zu Blech.“
103. Im Artikel „Zündhölzer, Zündkerzchen“ sind nach „Zündkerzchen“ die Worte „auch Zündstäbchen aus Pappe“ nebst einem vorausgehenden Komma einzufügen.  
Die Anmerkung zu diesem Artikel erhält folgende Fassung:  
„Anmerkung. Zur Herstellung von Zündhölzern, Zündstäbchen oder Zündkerzchen vorgerichtete Stäbchen aus Holz oder Pappe sowie dergleichen Wachskerzchen werden wie Holzdrath, Pappwaaren oder Wachskerzen tarifirt.“
104. In Ziffer 1 des Artikels „Zündwaaren“ sind nach „Zündkerzchen“ die Worte „auch Zündstäbchen aus Pappe“ nebst einem vorausgehenden Komma einzufügen.



# I. Handels- und Gewerbe-Veren.

## Erkenntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1901 (Central-Blatt Seite 156) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Neblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.               | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                 | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.        | Kachen, Preußen, Rheinproving.          | Franeck, Max, Gärtnerei.                                          |              |
| 2.        | " "                                     | Janssen, Mathilde, Hausgarten.                                    |              |
| 3.        | " "                                     | Kohnemann, L., Gärtnerei.                                         |              |
| 4.        | " "                                     | Kohnemann, Joseph, Gärtnerei.                                     |              |
| 5.        | " "                                     | Kohnemann, Michael, Gärtnerei.                                    |              |
| 6.        | " "                                     | Kessau, Hermann, Gärtnerei.                                       |              |
| 7.        | " "                                     | Tzoll, Johann, Gärtnerei.                                         |              |
| 8.        | Achbrüde, Gemeinde Netin,<br>Bayern.    | Haug, Georg, Handelsgärtnerei.                                    |              |
| 9.        | Keschach, Bezirksamt Lindau,<br>Bayern. | Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.                                   |              |
| 10.       | " "                                     | Buchner, August, Handelsgärtnerei.                                |              |
| 11.       | " "                                     | Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.                                |              |
| 12.       | " "                                     | Flach, Johann Georg, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 13.       | " "                                     | Sündermann, Franz, Gärtnerei.                                     |              |
| 14.       | Alfter, Preußen, Rheinproving.          | Vangen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.                       |              |
| 15.       | Almannsdorf, Großherzogthum<br>Baden.   | Brunner Wittwe, Gartenanlage.                                     |              |
| 16.       | Allwind, Gemeinde Hoyern,<br>Bayern.    | Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.                               |              |
| 17.       | Alsenz, Bayern.                         | Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.                        |              |
| 18.       | Altenburg, Sachsen-Altenburg.           | Bauer, Konrad, Gottfried Fischers Nachfolger,<br>Handelsgärtnerei |              |
| 19.       | " "                                     | Bromme, Julius, Handelsgärtnerei.                                 |              |
| 20.       | " "                                     | Bromme, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.                        |              |
| 21.       | " "                                     | Bromme, Max, Handelsgärtnerei.                                    |              |
| 22.       | " "                                     | Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.                                    |              |
| 23.       | " "                                     | Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 24.       | " "                                     | Fajold, Hermann, C. Franke's Nachfolger,<br>Handelsgärtnerei.     |              |
| 25.       | " "                                     | Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 26.       | " "                                     | Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.                       |              |
| 27.       | " "                                     | Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.                          |              |
| 28.       | " "                                     | Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.                         |              |

| Laufr. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                         | Bemerkungen.           |
|------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 29.        | Altenburg, Sachsen-Altenburg.                                | Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                        |
| 30.        | " "                                                          | Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.                                 |                        |
| 31.        | " "                                                          | Günther, Paul, Handelsgärtnerei.                                          |                        |
| 32.        | " "                                                          | Haugt, Max, Gärtnerei.                                                    |                        |
| 33.        | " "                                                          | Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.                           |                        |
| 34.        | " "                                                          | Kunze, Franz in Firma: J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.                     |                        |
| 35.        | " "                                                          | Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.                                          |                        |
| 36.        | " "                                                          | Kunze, Robert in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.                 |                        |
| 37.        | " "                                                          | Mahn, L. D., Handelsgärtnerei.                                            |                        |
| 38.        | " "                                                          | Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.                                           |                        |
| 39.        | " "                                                          | Müller, Louis, Pflanzgärtnerei.                                           |                        |
| 40.        | " "                                                          | Pröhl, Karl, Vobc Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.                |                        |
| 41.        | " "                                                          | Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.                                  |                        |
| 42.        | " "                                                          | Rimmethach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.                     |                        |
| 43.        | " "                                                          | Rolke, Bernhard, Handelsgärtnerei.                                        |                        |
| 44.        | " "                                                          | Schlöter, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                           |                        |
| 45.        | " "                                                          | Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.                                         |                        |
| 46.        | " "                                                          | Söhnner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                |                        |
| 47.        | " "                                                          | Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.                             |                        |
| 48.        | " "                                                          | Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.                             |                        |
| 49.        | " "                                                          | Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.                                   |                        |
| 50.        | Altshornitz bei Bittau, Königreich Sachsen.                  | Rnebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau. |                        |
| 51.        | Altzschitten bei Wechselburg, Königreich Sachsen.            | Müller, Ernst Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                        |
| 52.        | Auche bei Corny, Elsaß-Lothringen.                           | Danffe.                                                                   |                        |
| 53.        | Mugsburg, Bayern.                                            | Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.                                       | Zimmerstraße 16.       |
| 54.        | Kulnois, Elsaß-Lothringen.<br>Bad Elster siehe unter Elster. | Majerus.                                                                  |                        |
| 55.        | Waden-Baden, Baden.                                          | Großherzogliche Hofgärtnerei.                                             |                        |
| 56.        | " "                                                          | Leichtlin, Max, Gartenanlage.                                             |                        |
| 57.        | " "                                                          | Meier, Hermann, Gartenanlage.                                             |                        |
| 58.        | " "                                                          | Vogel-Hartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.                               |                        |
| 59.        | Bayreuth, Bayern.                                            | Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bley, Handelsgärtnerei.              |                        |
| 60.        | " "                                                          | Herold, Karl, Handelsgärtnerei.                                           |                        |
| 61.        | " "                                                          | Leysamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.                                     |                        |
| 62.        | " "                                                          | Seefer, Peter, Kunstgärtnerei.                                            |                        |
| 63.        | Weiderviese (Bezirksamt Passau), Bayern.                     | Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.                                      |                        |
| 64.        | Berlin, Preußen.                                             | Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei.                                        | Frankfurter Allee 134. |
| 65.        | " "                                                          | Rappe, Ernst & Secht, Pflanzung.                                          | Butbuserstraße 19.     |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                               | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                      | Bemerkungen.                                                                                                                                |
|-----------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 66.       | Bernstadt (Schlesien), Preußen.                         | Biese, D., Baumschule.                                                                 |                                                                                                                                             |
| 67.       | Wieblach, Neuß j. Linie.                                | Räbner, Albin, Gärtnerei.                                                              |                                                                                                                                             |
| 68.       | "                                                       | Sittinger, Friedrich, Gärtnerei.                                                       |                                                                                                                                             |
| 69.       | Bietzingen, Bezirksamt Konstanz,<br>Baden.              | Zolg, Kajetan, Baumschule.                                                             |                                                                                                                                             |
| 70.       | "                                                       | Zolg, Martin, Gartenanlage.                                                            |                                                                                                                                             |
| 71.       | Wirtenwerder bei Berlin, Preußen.                       | H. Hilbmannsche Cactenzüchterei und Gärtnerei<br>(H. Fröhlich).                        |                                                                                                                                             |
| 72.       | Böhlen bei Röttha, Königreich<br>Sachsen.               | Nichter, Emil Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                      |                                                                                                                                             |
| 73.       | Böhlitz - Ehrenberg bei Leipzig,<br>Königreich Sachsen. | Fischer, J. G., Besitzer; Pfeifer, Otto Karl,<br>Pächter, Kunst- und Handelsgärtnerei. |                                                                                                                                             |
| 74.       | "                                                       | Buhlmann, D., Besitzer; Tillsch, Pächter, Kunst-<br>und Handelsgärtnerei.              |                                                                                                                                             |
| 75.       | Hollweiler, Elßaß-Lothringen.                           | Baumann.                                                                               |                                                                                                                                             |
| 76.       | "                                                       | Gay.                                                                                   |                                                                                                                                             |
| 77.       | "                                                       | Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.                                                  |                                                                                                                                             |
| 78.       | "                                                       | Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.                                                       |                                                                                                                                             |
| 79.       | Bonn, Preußen, Rheinprovins.                            | Schmiß, Peter, Gärtnerei.                                                              |                                                                                                                                             |
| 80.       | "                                                       | Schneider, Damian, Gärtnerei.                                                          |                                                                                                                                             |
| 81.       | "                                                       | Weimer, Anton, Gärtnerei.                                                              |                                                                                                                                             |
| 82.       | Bornim bei Potsdam, Preußen,<br>Provins Brandenburg.    | Geyer, J., Gärtnerei.                                                                  | Moltkestraße 7.                                                                                                                             |
| 83.       | Brandenburg, Preußen, Provins<br>Brandenburg.           | Rangeot, A., Baumschule.                                                               |                                                                                                                                             |
| 84.       | "                                                       | Niemtschneider, Baumschule.                                                            |                                                                                                                                             |
| 85.       | Braunschweig.                                           | Herzogliche Landesbaumschule.                                                          |                                                                                                                                             |
| 86.       | "                                                       | Reyer, B. F., Samenhandlung.                                                           | Gartenbau - Anlage an<br>der Eisenbütler Mühle.<br>Gartenbau-Anlage ander<br>Salzdahlumerstraße 62.<br>Dhlauer Chaussee und<br>Wolfswintel. |
| 87.       | "                                                       | Raap, Hugo, Gärtnerei.                                                                 |                                                                                                                                             |
| 88.       | Breslau, Preußen, Provins<br>Schlesien.                 | Laqua, Paul, Baumschule.                                                               |                                                                                                                                             |
| 89.       | "                                                       | Laqua, Reinhold, Wittwe, Baumschule.                                                   |                                                                                                                                             |
| 90.       | Breßenheim, " Hessen, " Provins<br>Rheinhesßen.         | Schmitt, Karl, Gärtnerei.                                                              |                                                                                                                                             |
| 91.       | "                                                       | Wolf, Josef, Gärtnerei.                                                                |                                                                                                                                             |
| 92.       | Brieg, Preußen, Provins "Brauden-<br>burg.              | Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei.                                                  |                                                                                                                                             |
| 93.       | "                                                       | Späth, L., Dekonomierath, Baumschule.                                                  |                                                                                                                                             |
| 94.       | Budau, Preußen, Provins "Sachsen.                       | Langensiepen, Fabrikant, Gartenanlage.                                                 |                                                                                                                                             |
| 95.       | Büßingen, Amt Konstanz, Baden.                          | Heller, Johann, Baumschule.                                                            |                                                                                                                                             |
| 96.       | "                                                       | Becker, D., Gärtnerei.                                                                 |                                                                                                                                             |
| 97.       | Burg bei Magdeburg, Preußen,<br>Provins Sachsen.        | Kowalsky, D. Gärtnerei.                                                                |                                                                                                                                             |
| 98.       | Caaschwiß, Neuß j. Linie.                               | Baehold, Otto, Rittergutsgärtnerei.                                                    |                                                                                                                                             |
| 99.       | "                                                       | Baßer, Herrmann, Handelsgärtnerei.                                                     |                                                                                                                                             |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                    | Bemerkungen.                                                                  |
|-----------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 100.      | Cannstatt, Württemberg.                      | Winter und Eblen, Baumschulen.                                                       | Ludwigsburgerstraße,<br>auf der Prag.<br>Ludwigsburgerstraße<br>auf der Prag. |
| 101.      | " "                                          | Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.                                                      |                                                                               |
| 102.      | " "                                          | Siegler, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei                                          | Rößstraße 124.                                                                |
| 103.      | Carow bei Berlin, Preußen.                   | Schwiglewski, A., Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 104.      | Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.      | Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hörde-<br>mann & Lappe, Gärtnerei.                |                                                                               |
| 105.      | " "                                          | Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.                                                       |                                                                               |
| 106.      | Colditz, Königreich Sachsen.                 | Richter, Ernst Robert, Gärtnerei.                                                    |                                                                               |
| 107.      | Colmar, Elsaß-Lothringen.                    | Koenig, Carl.                                                                        |                                                                               |
| 108.      | " "                                          | Kürßner.                                                                             |                                                                               |
| 109.      | Corny, "                                     | Lhill.                                                                               |                                                                               |
| 110.      | Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.              | Paas, Michael, Gärtnerei.                                                            |                                                                               |
| 111.      | " "                                          | Tronenberg, Edmund, Gärtnerei.                                                       |                                                                               |
| 112.      | " "                                          | Dyd, Anton, Gärtnerei und Baumschule.                                                |                                                                               |
| 113.      | " "                                          | Emping, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.                                          |                                                                               |
| 114.      | " "                                          | Flod, F. J. Witwe, Gärtnerei.                                                        |                                                                               |
| 115.      | " "                                          | Greeven, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.                                         |                                                                               |
| 116.      | " "                                          | Habermann, Balzer, Gärtnerei.                                                        |                                                                               |
| 117.      | " "                                          | v. d. Heyden, Otto, Gärtnerei.                                                       |                                                                               |
| 118.      | " "                                          | Kempen, H., Gärtnerei.                                                               |                                                                               |
| 119.      | " "                                          | Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.                                                |                                                                               |
| 120.      | " "                                          | Lange, Ernst, Gärtnerei.                                                             |                                                                               |
| 121.      | " "                                          | Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baum-<br>schulen.                                | Sternstraße, Kempener-<br>weg, Zuratherstraße,<br>Dahler- und Krullshyd.      |
| 122.      | " "                                          | Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.                                          |                                                                               |
| 123.      | " "                                          | Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 124.      | " "                                          | Nelzer, Heinrich, Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 125.      | " "                                          | Rommerg, Hermann, Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 126.      | " "                                          | Rüller, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.                                          |                                                                               |
| 127.      | " "                                          | Renard, Rudolf, Wittwe, Gärtnerei.                                                   |                                                                               |
| 128.      | " "                                          | Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.                                            |                                                                               |
| 129.      | " "                                          | Schlobben, Heinrich, Wittwe, Gärtnerei.                                              |                                                                               |
| 130.      | " "                                          | Schroeder, Jacob, Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 131.      | " "                                          | Schulte, Theodor, Gärtnerei.                                                         |                                                                               |
| 132.      | " "                                          | Sieberg, Adolf, Wittwe, Gärtnerei.                                                   |                                                                               |
| 133.      | " "                                          | Thiesen, Anton, Gärtnerei und Baumschule.                                            |                                                                               |
| 134.      | " "                                          | Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.                                                  |                                                                               |
| 135.      | Eronberg, Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau. | Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.                                               |                                                                               |
| 136.      | " "                                          | Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof,<br>Rosen- und Piersträucherpflanzung. |                                                                               |
| 137.      | " "                                          | Huttenlehner, Joh., Rosen- und Piersträucher-<br>pflanzung.                          |                                                                               |
| 138.      | Culm bei Sömmich, Neuß j. Linie.             | Rohleder, Geschwister, Handelsgärtnerei.                                             |                                                                               |

| Zauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                      | Name des Befizers<br>und<br>Art des Grundstücks.                       | Bemerkungen. |
|-----------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 139.      | Darmstadt, Hessen.                             | Beffunger Hofgarten.                                                   |              |
| 140.      | " "                                            | Großherzoglicher Drangeriegarten.                                      |              |
| 141.      | " "                                            | Großherzoglicher Botanischer Garten.                                   |              |
| 142.      | " "                                            | Denfel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |              |
| 143.      | " "                                            | Noack, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          |              |
| 144.      | " "                                            | Völter, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                             |              |
| 145.      | Debschwitz, Neuß j. Linie.                     | Knorz, Gärtnerei.                                                      |              |
| 146.      | " "                                            | Scheibe, Richard, Gärtnerei.                                           |              |
| 147.      | " "                                            | Scheibe, Balthar, Gärtnerei.                                           |              |
| 148.      | " "                                            | Voigt, Carl, Gärtnerei.                                                |              |
| 149.      | " "                                            | Wesler's Nachfolger: Wegner, Reinhold, Gärtnerei.                      |              |
| 150.      | Degelein, Gemeinde Hoyern,<br>Bayern.          | Prög, Gottlob, Handelsgärtnerei.                                       |              |
| 151.      | Dettighofen, Baden.                            | Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.                                |              |
| 152.      | " "                                            | Hauler, Clemens, Rosen- und Baumschulen.                               |              |
| 153.      | " "                                            | Rehler, Heinrich, Rosen- und Baumschulen.                              |              |
| 154.      | " "                                            | Rehler, Hermann, Rosen- und Baumschulen.                               |              |
| 155.      | " "                                            | Rehler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.                               |              |
| 156.      | " "                                            | Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.                                    |              |
| 157.      | " "                                            | Württemberg, Alex, Rosen- und Baumschulen.                             |              |
| 158.      | Diez a. L., Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau. | Dier, Carl, Gärtnerei.                                                 |              |
| 159.      | Düdingen, Oberamt Leonberg,<br>Württemberg.    | Brecht, Julius, Baumschule.                                            |              |
| 160.      | Dobritz bei Dresden, Königreich<br>Sachsen.    | Engelhardt, Woldemar, Handelsgärtnerei.                                |              |
| 161.      | " "                                            | Findeisen, Theodor, Handelsgärtnerei.                                  |              |
| 162.      | " "                                            | Kloß, Hugo, Handelsgärtnerei.                                          |              |
| 163.      | " "                                            | Schumann, Max, Handelsgärtnerei.                                       |              |
| 164.      | " "                                            | Vogel, Louis, Handelsgärtnerei.                                        |              |
| 165.      | Dölitz bei Leipzig, "                          | Fischer, Franz Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |              |
| 166.      | " "                                            | Hanke, Anna Marie, verw. geb. Schick, Kunst- und Handelsgärtnerei.     |              |
| 167.      | " "                                            | Wolf, Johann Friedrich in Firma: T. Wolf, Kunst- und Handelsgärtnerei. |              |
| 168.      | Douzdorf, Oberamt Weislingen,<br>Württemberg.  | Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.                                        |              |
| 169.      | Dortmund, Preußen, Provinz<br>Westfalen.       | Stoffregen, Wilhelm, Pflanzenzucht.                                    |              |
| 170.      | Dresden, Königreich Sachsen.                   | Hering, Johann Gottfried, Obstplantagen.                               |              |
| 171.      | " "                                            | Hoflein & Liebich, Gewächshaus- und Rosen- gärtnerei.                  |              |
| 172.      | " "                                            | Neurer, R., Gewächshausgärtnerei.                                      |              |
| 173.      | " "                                            | Peters, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          |              |
| 174.      | Dresden = Gruna, Königreich<br>Sachsen.        | Hoyer & Klemm, Baum- und Rosenschulen.                                 |              |

| Laut. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                     | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                            | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 175.      | Dresden-Bieschen, Königreich Sachsen.         | Hause's Nachf. Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei. |              |
| 176.      | " =Strehlen, "                                | Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.                                         |              |
| 177.      | " " "                                         | Döring, Curt, Gewächshausgärtnerei.                                          |              |
| 178.      | " " "                                         | Freundenberg & Co., Gewächshausgärtnerei.                                    |              |
| 179.      | " " "                                         | Geißler, Guido, Baumschule.                                                  |              |
| 180.      | " " "                                         | Hähnel, Veruhard, Baumschule.                                                |              |
| 181.      | " " "                                         | Jusi, Josef, Gewächshaus- und Landschaftsgärtnerei.                          |              |
| 182.      | " " "                                         | Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.                                      |              |
| 183.      | " " "                                         | Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.                                         |              |
| 184.      | " " "                                         | Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.                                           |              |
| 185.      | " " "                                         | Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.                                        |              |
| 186.      | " " "                                         | Raue, Hermann, Rosengärtnerei.                                               |              |
| 187.      | " " "                                         | Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.                                       |              |
| 188.      | " " "                                         | Rülker, Ernst, Gewächshausgärtnerei.                                         |              |
| 189.      | " " "                                         | Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.                                             |              |
| 190.      | " " "                                         | Sinnigen, Theodor, Rosengärtnerei.                                           |              |
| 191.      | " " "                                         | Wilde, Otto, Gewächshausgärtnerei.                                           |              |
| 192.      | " =Striesen, "                                | Einfeld, Friedrich, Georgiengärtnerei.                                       |              |
| 193.      | " " "                                         | Hofmann, Herm. Ludw. Nob., Gewächshausgärtnerei.                             |              |
| 194.      | " " "                                         | Kernert, A., Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.                             |              |
| 195.      | " " "                                         | Kunze, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.                                       |              |
| 196.      | " " "                                         | Kranewald, Carl, Gewächshausgärtnerei.                                       |              |
| 197.      | " " "                                         | Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.                         |              |
| 198.      | " " "                                         | Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.                          |              |
| 199.      | " " "                                         | Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.                               |              |
| 200.      | " " "                                         | Richter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.                           |              |
| 201.      | " " "                                         | Schäme, Paul, Blumen- und Pflanzengeschäft.                                  |              |
| 202.      | " " "                                         | Trauwig, Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.                  |              |
| 203.      | " =Trachenberge, "                            | Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.                       |              |
| 204.      | Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.       | Zebede, Johannes, Handelsgärtnerei.                                          |              |
| 205.      | Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz              | Betry, Heinrich, Gärtnerei.                                                  |              |
| 206.      | " " " "                                       | Scholten, Wilhelm, Gärtnerei.                                                |              |
| 207.      | Elster, Vad, bei Telsnig, Königreich Sachsen. | Fleißner, Albin, Haubelgärtnerei.                                            |              |
| 208.      | " " "                                         | Königliche Anstaltsgärtnerei.                                                |              |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                     | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                   | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| 209.      | Eifter, Bad, bei Delsnik, Königreich Sachsen. | Nabel, Gustav, Handelsgärtneri.                                     |              |
| 210.      | "                                             | Scharf, Otto, Handelsgärtneri.                                      |              |
| 211.      | Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Rassau.     | Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.                                      |              |
| 212.      | Ems, " "                                      | Bars, A., Gärtneri.                                                 |              |
| 213.      | " " "                                         | Barth, Joh., Gärtneri.                                              |              |
| 214.      | " " "                                         | Hoffrichter, Paul, Gärtneri.                                        |              |
| 215.      | " " "                                         | Rühnle, Andr., Gärtneri.                                            |              |
| 216.      | " " "                                         | Sanner, Heinrich, Gärtneri.                                         |              |
| 217.      | " " "                                         | Schulz, Chr., Gärtneri.                                             |              |
| 218.      | " " "                                         | Weis, Heinrich, Gärtneri und Baumschule.                            |              |
| 219.      | " " "                                         | Wichtrich, Rudolph, Gärtneri.                                       |              |
| 220.      | " " "                                         | Wurm, Franz, Gärtneri.                                              |              |
| 221.      | Endenich, Preußen, Rheinprovinz.              | Bouché, J., Gärtneri und Baumschule.                                |              |
| 222.      | Egers, " "                                    | Rittershaus, Eugen, Obstbaumschule und Gemüsepflanzung.             |              |
| 223.      | Enningen, Oberamt Neutlingen, Württemberg.    | Kall, W., Handelsgärtneri und Baumschule.                           |              |
| 224.      | Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.             | Venary, C., Gärtneri.                                               |              |
| 225.      | " " "                                         | Chrestensen, R. L., Gärtneri.                                       |              |
| 226.      | " " "                                         | Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: C. Doß, Gärtneri.                  |              |
| 227.      | " " "                                         | Döppleb, J., Gärtneri.                                              |              |
| 228.      | " " "                                         | Haage & Schmidt, Gärtneri.                                          |              |
| 229.      | " " "                                         | Haage, Fr. Ad. jun., Gärtneri.                                      |              |
| 230.      | " " "                                         | Haage, Fr. Ant., Gärtneri.                                          |              |
| 231.      | " " "                                         | Heinemann, F. C., Gärtneri.                                         |              |
| 232.      | " " "                                         | Jähle, J., Nachfolger, Inhaber: D. Bus, Gärtneri.                   |              |
| 233.      | " " "                                         | Knoppf, D., & Co., Gärtneri.                                        |              |
| 234.      | " " "                                         | Liebau, R., & Co., Gärtneri.                                        |              |
| 235.      | " " "                                         | Lorenz, Christoph, Gärtneri.                                        |              |
| 236.      | " " "                                         | Neumann, R., Baumschule.                                            |              |
| 237.      | " " "                                         | Rabst, Carl Albert, Gärtneri.                                       |              |
| 238.      | " " "                                         | Petersein, R., Gärtneri.                                            |              |
| 239.      | " " "                                         | Plaj & Sohn, C., Gärtneri.                                          |              |
| 240.      | " " "                                         | Schmidt, J. C., Gärtneri.                                           |              |
| 241.      | " " "                                         | Stenger & Rotter, Gärtneri.                                         |              |
| 242.      | " " "                                         | Sturm, Jacob, Gärtneri.                                             |              |
| 243.      | " " "                                         | Teigelt, C., & Co., Gärtneri.                                       |              |
| 244.      | " " "                                         | Ziegler, Ottomar, Comp., Gärtneri.                                  |              |
| 245.      | Euren, Preußen, Rheinprovinz                  | Lambert & Reiter, Inhaber: S. Lambert, Baumschule und Rosenschulen. |              |
| 246.      | " " "                                         | Reiter, J., & Söhne, Baumschule und Rosenschulen.                   |              |
| 247.      | Feldkirch, Elsaß-Lothringen.                  | Holzer.                                                             |              |
| 248.      | Fellen, Bezirksamt Lohr, Bayern.              | Fischer, Johann, Handelsgärtneri.                                   |              |

| Laufr. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                          | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks. | Bemerkungen.                           |
|------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 249.       | Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.         | Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.                   |                                        |
| 250.       | Zinthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.              | Hanselmann II., Peter, Gärtnerei.                 |                                        |
| 251.       | Hensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.     | Emeis, Baumschule.                                | Sylvana.                               |
| 252.       | " " "                                              | Möller, Chr., Gärtnerei.                          |                                        |
| 253.       | " " "                                              | Koski, Gärtnerei.                                 |                                        |
| 254.       | " " "                                              | Sechusen, R., Baumschule und Gärtnerei.           | Friedrichshöh.                         |
| 255.       | Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau. | Digel, Emil, Gärtnerei.                           | Hainerweg.                             |
| 256.       | " " "                                              | Fleisch-Daum, Gärtnerei.                          | Wiesenhüttenplatz 34.                  |
| 257.       | " " "                                              | Hoß, Gärtnerei.                                   | Bornheim, Landwehr 97.                 |
| 258.       | " " "                                              | Kropf, Julius (Peterien Nachfolger), Gärtnerei.   | Mainzer Landstraße.                    |
| 259.       | " " "                                              | Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.                | Edenheimer Landstraße.                 |
| 260.       | " " "                                              | Neder, Lorenz, Gärtnerei.                         | Nöderbergweg.                          |
| 261.       | " " "                                              | Nühl, Karl, Gärtnerei.                            | Mainzer Landstraße.                    |
| 262.       | " " "                                              | Schäfer, Franz, Gärtnerei.                        | Bornheim, Landwehr.                    |
| 263.       | " " "                                              | Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.                 | Sachsenhausen, Darmstädter Landstraße. |
| 264.       | " " "                                              | Stoß, Peter, Gärtnerei.                           | Sachsenhauser Landwehr.                |
| 265.       | " " "                                              | Strahheim, Konrad Peter, Gärtnerei.               | Forsthausstraße.                       |
| 266.       | " " "                                              | Vogel, C. A., Gärtnerei.                          | Sachsenhausen, Ländersweg.             |
| 267.       | " " "                                              | Wenzel, Johannes, Gärtnerei.                      | Haidestraße.                           |
| 268.       | Frauentdorf, Bayern.                               | Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.                 |                                        |
| 269.       | " " "                                              | Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.               |                                        |
| 270.       | Freiberg, Königreich Sachsen.                      | Reyer, Karl August, Gärtnerei.                    |                                        |
| 271.       | " " "                                              | Seifert, Friedrich Hermann, Gärtnerei.            |                                        |
| 272.       | Freiburg in Baden.                                 | Hug, Wilhelm, Gärtnerei, Pflanzschulen.           |                                        |
| 273.       | Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.             | Henze, R., Handelsgärtnerei.                      |                                        |
| 274.       | Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.       | Domisch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.  |                                        |
| 275.       | Friedrichsberg bei Berlin, Preußen.                | Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.               | Geschäftslokal in Berlin.              |
| 276.       | Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.    | Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.              |                                        |
| 277.       | " " " " " " " "                                    | Ned, Karl, Handelsgärtnerei.                      |                                        |
| 278.       | Gaußlich, Königreich Sachsen.                      | Steck, Walter Erich Jacob, Ritterguts-gärtnerei.  |                                        |
| 279.       | Gebweiler, Elsaß-Lothringen.                       | Biehler, Joseph.                                  |                                        |
| 280.       | Geisingen, Württemberg.                            | Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.               |                                        |
| 281.       | Gelthausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.        | Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.                   |                                        |
| 282.       | " " " " " " " "                                    | Schöffler, L. W., Gartenanlage.                   |                                        |
| 283.       | Geuthin, " " " " " " " "                           | Weitsmann, L., Gärtnerei.                         |                                        |



| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                      | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.   | Bemerkungen.              |
|-----------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------|
| 284.      | Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.             | Scheppler, W., Gärtnerei.                           |                           |
| 285.      | Gera, Neuß j. Linie.                           | Vernst, Balthar, Gärtnerei.                         |                           |
| 286.      | " "                                            | Bränlich, August, Gärtnerei.                        |                           |
| 287.      | " "                                            | Burthardt, Franz Eduard, Gärtnerei.                 |                           |
| 288.      | " "                                            | Fiedler, Paul, Gärtnerei.                           |                           |
| 289.      | " "                                            | Fontaine, Curt, Gärtnerei.                          |                           |
| 290.      | " "                                            | Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.                   |                           |
| 291.      | " "                                            | John, Karl, Gärtnerei.                              |                           |
| 292.      | " "                                            | Rästner, Albin, Gärtnerei.                          |                           |
| 293.      | " "                                            | Reishner, Emil, Gärtnerei.                          |                           |
| 294.      | " "                                            | Renteria, Georg, Gärtnerei.                         |                           |
| 295.      | " "                                            | Schmalzfuß, Karl, Gärtnerei.                        |                           |
| 296.      | " "                                            | Schmalzfuß, Rudolf, Gärtnerei.                      |                           |
| 297.      | " "                                            | Schmidt, Ernst, Gärtnerei.                          |                           |
| 298.      | " "                                            | Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.                     |                           |
| 299.      | " "                                            | Sietmann, Julius, Gärtnerei.                        |                           |
| 300.      | " "                                            | Wagner, Heinrich, Gärtnerei.                        |                           |
| 301.      | " "                                            | Wegel, Balthar, Kunst- und Handelsgärtnerei.        |                           |
| 302.      | Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.            | Veder, Karl, Handelsgärtnerei.                      |                           |
| 303.      | " "                                            | Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                 |                           |
| 304.      | " "                                            | Landesuniversität, Botanischer Garten.              |                           |
| 305.      | Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.      | Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.                   | Gießersheimer Landstraße. |
| 306.      | Gülsburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. | Griesbauer, C. F., Gärtnerei.                       | Schloßgarten.             |
| 307.      | Gülsburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. | Trinius, Gärtnerei.                                 |                           |
| 308.      | Günnd, Württemberg.                            | Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                  |                           |
| 309.      | Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.              | Brenig, Heinrich, Baumschule.                       |                           |
| 310.      | " "                                            | Kleinforge, Emil, Söhne, Gärtnerei und Baumschule.  |                           |
| 311.      | " "                                            | Kurth, Joh., Inhaber: V. Wagner, Gärtnerei.         |                           |
| 312.      | " "                                            | Schmad, Heinrich, Gärtnerei.                        |                           |
| 313.      | Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.        | Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.                 |                           |
| 314.      | Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.          | Scheuermann, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.    |                           |
| 315.      | " "                                            | Starke, F., Baumschule und Gartenpflanzung.         |                           |
| 316.      | Gonzenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.    | Hombach, Gärtnerei.                                 |                           |
| 317.      | Grimma, Königreich Sachsen.                    | Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei. |                           |
| 318.      | " "                                            | Güntzer, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.        |                           |
| 319.      | " "                                            | Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.   |                           |
| 320.      | " "                                            | Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.           |                           |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                        | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                     | Bemerkungen. |
|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 321.      | Grimma, Königreich Sachsen.                      | Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtneri.                                         |              |
| 322.      | " "                                              | Kupfer, Wilhelmine Auguste, Witwe, Kunst- und Handelsgärtneri.                        |              |
| 323.      | " "                                              | Muggaber, Gotilob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtneri.                               |              |
|           | Groß- und Klein-Dobritz, siehe Dobritz.          |                                                                                       |              |
| 324.      | Groß-Borsfel, Hamburg.                           | Nadespiel, A., Handelsgärtneri                                                        |              |
| 325.      | Groß-Nichterfelde, Preußen, Provinz Brandenburg. | Bluth, Franz, Gärtneri.                                                               |              |
| 326.      | Großkottla bei Nadeberg, Königreich Sachsen.     | Begener, Robert, Inhaberin: Anna verehlt. Begener, Kunst- und Handelsgärtneri.        |              |
| 327.      | Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.                   | Behnde, J. H. Inhaber: C. Schwabmann, Handelsgärtneri, Baumschule und Samentkulturen. |              |
| 328.      | Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.           | Bürger, Mag, Gärtneri.                                                                |              |
| 329.      | " "                                              | Herbst, Gebrüder, Gärtneri.                                                           |              |
| 330.      | " "                                              | Kühne, Gärtneri.                                                                      |              |
| 331.      | " "                                              | Rehler, Gärtneri.                                                                     |              |
| 332.      | " "                                              | Rée, Gärtneri.                                                                        |              |
| 333.      | " "                                              | Weber, Wilhelm, Gärtneri.                                                             |              |
| 334.      | Hamburg.                                         | Botanischer Garten.                                                                   |              |
| 335.      | " "                                              | Dender, J. D., Handelsgärtneri.                                                       |              |
| 336.      | " "                                              | Harms, Fr., Handelsgärtneri.                                                          |              |
| 337.      | " "                                              | Heuer, G. C. H. und Start, H. J., Handelsgärtneri.                                    |              |
| 338.      | " "                                              | Hohmann, A., Handelsgärtneri.                                                         |              |
| 339.      | " "                                              | Jessen & Wagner, Handelsgärtneri.                                                     |              |
| 340.      | " "                                              | Kunst- und Handelsgärtneri, vormals F. A. Niechers & Söhne, Aktiengesellschaft.       |              |
| 341.      | " "                                              | Schirmer, H., Handelsgärtneri.                                                        |              |
| 342.      | " "                                              | Seyderhelm, Herm., Handelsgärtneri.                                                   |              |
| 343.      | " "                                              | Tümmler, C. H. T., Handelsgärtneri.                                                   |              |
| 344.      | " "                                              | Wolter, C. H. W., Gärtneri.                                                           |              |
| 345.      | Hedeltingen, Oberamt Cannstatt, Württemberg.     | Hartmann, David, Baumschule.                                                          |              |
| 346.      | Heimersreutin, Gemeinde Neschach, Bayern.        | Wilhelm, Daniel, Bächler: Jakob Haug, Handelsgärtneri.                                |              |
| 347.      | Herrnhut, Königreich Sachsen.                    | Haus, Alfred, Handelsgärtneri.                                                        |              |
| 348.      | Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.           | Hennis, Wilhelm, Gärtneri.                                                            |              |
| 349.      | " "                                              | Westenius, C. Nachfolger, Baumschulen.                                                |              |
| 350.      | Hochbuch, Gemeinde Neschach, Bayern.             | Jaller, Martin, Baumzüchteri.                                                         |              |
| 351.      | Hohenleuben, Neuß j. Linie.                      | Baker, Albin, Gärtneri.                                                               |              |
| 352.      | Holben, Bayern.                                  | Rupplin, Georg, Handelsgärtneri.                                                      |              |

| Conf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                                              | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.            | Bemerkungen. |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------|
| 353.      | Holzheim, Elsaß-Lothringen.                                                            | Hedel.                                                       |              |
| 354.      | Homburg v. d. H., Preußen,<br>Provinz Posen-Rassau.                                    | Fischer, L., Gärtnerei.                                      |              |
| 355.      | " "                                                                                    | Maas, Carl, Gärtnerei.                                       |              |
| 356.      | " "                                                                                    | Wagner, Emil, Gärtnerei.                                     |              |
| 357.      | " "                                                                                    | Zeiningcr, Gärtnerei.                                        |              |
| 358.      | Hounef, Preußen, Rheinprovinz.                                                         | Kirchlein, Fr. Leopold, Gärtnerei.                           |              |
| 359.      | " "                                                                                    | Zimmermann, Joh., Gärtnerei.                                 |              |
| 360.      | Hoyren, " Bezirksamt " Lindau,<br>Bayern.                                              | Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 361.      | Zeitz, Großherzogthum Sachsen.                                                         | Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.                   |              |
| 362.      | Jüngersfeld, Preußen, Rheinprovinz.                                                    | Tahs, Heuter & Co., Baumschule.                              |              |
| 363.      | Kaiserslautern, Bayern.                                                                | Selbert, Josef, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 364.      | Kamenz, Königreich Sachsen.                                                            | Weiß, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.                  |              |
| 365.      | Kempen, Preußen, Rheinprovinz.                                                         | Trinborn, Everhard, Baumschule.                              |              |
| 366.      | Kempen, Bayern.                                                                        | Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.              |              |
| 367.      | Kersb, Preußen, Rheinprovinz.                                                          | Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.                      |              |
| 368.      | Kiedrich, Preußen, Prov. Posen-<br>Rassau.                                             | Schmitt, Josef, Rosenpflanzung.                              |              |
| 369.      | Klein-Weilau, Preußen, Provinz<br>Schlesien.                                           | Briebs, R., Gärtnerei.                                       |              |
| 370.      | Klein-Quensstedt, Preußen, Pro-<br>vinz Sachsen.                                       | Rnipprl, C., Gärtnerei.                                      |              |
| 371.      | Kittlitz bei Löbau, Königreich<br>Sachsen.                                             | Zubisch, Max Alfred, Baumschule.                             |              |
| 372.      | Klein-Dobritz siehe unter Dobritz<br>Kleinheubach, Bezirksamt Milten-<br>berg, Bayern. | ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.                         |              |
| 373.      | Klein-Deutz, Preußen, Rhein-<br>provinz.                                               | Bliersbach, Franz Rudolf, Baumschule.                        |              |
| 374.      | " =Chrensfeld, "                                                                       | Schlößer, Anton, Baumschule.                                 |              |
| 375.      | " " "                                                                                  | Strauß, H., Gärtnerei.                                       |              |
| 376.      | " =Lindenthal, "                                                                       | Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.                      |              |
| 377.      | " =Relaten, "                                                                          | Vesh, Gebrüder, Gärtnerei.                                   |              |
| 378.      | " =Niedl, "                                                                            | Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baum-<br>schule.     |              |
| 379.      | Köstritz, Neuß j. Linie.                                                               | Wrischer & Delgart, Rosen- und Zierbaum-<br>Exportgärtnerei. |              |
| 380.      | " "                                                                                    | Deegen, Max, Zuhaber: Deegen, Adolf, Gärtnerei.              |              |
| 381.      | " "                                                                                    | Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 382.      | " "                                                                                    | Banzer, Ernst, Handelsgärtnerei.                             |              |
| 383.      | " "                                                                                    | Röhner, Rudolf, Gärtnerei.                                   |              |
| 384.      | " "                                                                                    | Schmidt, Karl, Gärtnerei.                                    |              |
| 385.      | " "                                                                                    | Settegast, Dr., Heinrich, Gärtnerlehrranstalt.               |              |
| 386.      | " "                                                                                    | Würzburg, Heinrich, fürstlicher Hofgärtner.                  |              |
| 387.      | " "                                                                                    | Zersch, Rudolf, fürstliche Domäne.                           |              |
| 388.      | " "                                                                                    | Zersch, R., Oekonomierath, Gärtnerei.                        |              |

| Laut. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.     | Bemerkungen. |
|-----------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------|
| 389.      | Köpschenbroda, Königreich Sachsen.           | Reichelt, Paul Rudolf, Gewächshausgärtnerei.          |              |
| 390.      | Konstanz, Baden.                             | Beller, Anton, Handelsgärtnerei, Gartengelände.       |              |
| 391.      | " "                                          | Winterer, Heinrich, Handelsgärtnerei, Gartengelände.  |              |
| 392.      | " "                                          | Wolf, Max, Handelsgärtnerei, Gartengelände.           |              |
| 393.      | Kopfheim, Hessen, Provinz Rheinhesjen.       | Hoffmann, Johann, Handelsgärtnerei.                   |              |
| 394.      | Kratlau, Preußen, Provinz Sachsen.           | Heyneck, Otto, Gärtnerei.                             |              |
| 395.      | Kropfel, Preußen, Provinz Schlesien.         | Zidert, C., Gärtnerei.                                |              |
| 396.      | " "                                          | Scholz, Julius, Gärtnerei.                            |              |
| 397.      | Langenargen, Oberamt Zelltnang, Württemberg. | Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei. |              |
| 398.      | Langenberg, Neuß j. Linie.                   | Hade, Gebrüder, Gärtnerei.                            |              |
| 399.      | " "                                          | Kluge, Herrmann, Handelsgärtnerei.                    |              |
| 400.      | " "                                          | Windisch, Hermann, Gärtnerei.                         |              |
| 401.      | Langsur, Preußen, Rheinprovinz.              | Müller, Edmund, Baumschule.                           |              |
| 402.      | Lantwisch bei Berlin, Preußen.               | Matte, Paul, Pflanzung.                               |              |
| 403.      | Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.           | Gräbe, L., Gärtnerei und Baumschule.                  |              |
| 404.      | Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.   | Haubold, Bernhard, Gärtnerei.                         |              |
| 405.      | " "                                          | Selbig, Hermann, Gärtnerei.                           |              |
| 406.      | " "                                          | Hunger, Rudolf, Gärtnerei.                            |              |
| 407.      | " "                                          | Reischte, Arthur, Gärtnerei.                          |              |
| 408.      | " "                                          | Pofcharsky, Oskar, Baumschule.                        |              |
| 409.      | " "                                          | Roffig, Bruno, Gärtnerei.                             |              |
| 410.      | " "                                          | Seidel, T. J., Gärtnerei.                             |              |
| 411.      | " "                                          | Siems, Wilhelm, Gärtnerei.                            |              |
| 412.      | " "                                          | Weißbach, Robert, Gärtnerei.                          |              |
| 413.      | Lautzig bei Löbau, Königreich Sachsen.       | Liebig, Gottlieb, Handelsgärtnerei.                   |              |
| 414.      | Leipzig, Königreich Sachsen.                 | Ehrlich, E., Gärtnerei.                               |              |
| 415.      | " "                                          | Rönch, Fr., Gärtnerei.                                |              |
| 416.      | " "                                          | Rönch, jun., Th., Gärtnerei.                          |              |
| 417.      | " "                                          | Ziegler, E. G., Gärtnerei.                            |              |
| 418.      | " = Auger = Crottendorf, "                   | Hauisch, J. C., Gärtnerei.                            |              |
| 419.      | " "                                          | Nöhler, P., Gärtnerei.                                |              |
| 420.      | " = Connewitz, "                             | Damm, E., Gärtnerei.                                  |              |
| 421.      | " "                                          | Rißcher, W., Gärtnerei.                               |              |
| 422.      | " = Eutrißsch, "                             | Macroth, F. Carl, Gärtnerei.                          |              |
| 423.      | " "                                          | Mann, D., Gärtnerei.                                  |              |
| 424.      | " = Gohlis, "                                | Jähnig, G., Gärtnerei.                                |              |
| 425.      | " "                                          | Thalader, D., Gärtnerei.                              |              |
| 426.      | " "                                          | Wagner, A., Gärtnerei.                                |              |
| 427.      | " "                                          | Wagner, C., Gärtnerei.                                |              |

| Auf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                          | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                            | Bemerkungen.                      |
|----------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 428.     | Leipzig - Lindenau, Königreich Sachsen.            | Böhne, W., Gärtnerei.                                                        |                                   |
| 429.     | " " "                                              | Herzog, D., Gärtnerei.                                                       |                                   |
| 430.     | " " "                                              | Jähmig, Otto, Gärtnerei.                                                     |                                   |
| 431.     | " " "                                              | Kersten, B. A., Gärtnerei.                                                   |                                   |
| 432.     | " " "                                              | Ranglopf, Friedrich, Gärtnerei.                                              |                                   |
| 433.     | " " "                                              | Reiser, F. E., Gärtnerei.                                                    |                                   |
| 434.     | " " "                                              | Richter, Louis, Gärtnerei.                                                   |                                   |
| 435.     | " " "                                              | Ullhe, B., Gärtnerei.                                                        |                                   |
| 436.     | " " " = Reudnitz,                                  | Hensel, Max, Gärtnerei.                                                      |                                   |
| 437.     | Leisnig, Königreich Sachsen.                       | Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          |                                   |
| 438.     | " " "                                              | Heinze, verw., Helene, in Firma: Robert Heinze, Kunst- und Handelsgärtnerei. |                                   |
| 439.     | " " "                                              | Kierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.            |                                   |
| 440.     | " " "                                              | Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                             |                                   |
| 441.     | " " "                                              | Schellhorn, R. Franz Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                   |                                   |
| 442.     | " " "                                              | Schred, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                                   |
| 443.     | Leuben, bei Dresden, Königreich Sachsen.           | Füßel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.                                       |                                   |
| 444.     | " " "                                              | Rüsch & Haufe, Kolenschulen.                                                 |                                   |
| 445.     | " " "                                              | Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.                                     |                                   |
| 446.     | " " "                                              | Riegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.                                       |                                   |
| 447.     | Leubnitz-Neuostra bei Dresden, Königreich Sachsen. | Raumann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                 |                                   |
| 448.     | Leußig bei Leipzig, Königreich Sachsen.            | Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                |                                   |
| 449.     | Lichtenberg bei Berlin, Preußen.                   | Roschel, Adolf, Gärtnerei.                                                   | Geschäftstotal in Charlottenburg. |
| 450.     | " " "                                              | Schulz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.                                  |                                   |
| 451.     | Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.         | Schwarz, C., Gärtnerei.                                                      | Geschäftstotal in Tempelhof.      |
| 452.     | Lindau, Bayern.                                    | Rupplin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                             |                                   |
| 453.     | Lüda, Sachsen-Altenburg.                           | Frankle, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.                                       |                                   |
| 454.     | Ludwigsburg, Württemberg.                          | Hartmann, Karl, Baumschule.                                                  |                                   |
| 455.     | Lübeck.                                            | Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                    | Roistingler Allee 133.            |
| 456.     | "                                                  | Wödmann, J. H. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.                              | Arnimstraße 53.                   |
| 457.     | "                                                  | Buthmann, D., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                   | Arnimstraße 59.                   |
| 458.     | "                                                  | Eller, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                  | Schönböckener Weg.                |
| 459.     | "                                                  | Goldschmidt, J. H. F., Gärtnerei.                                            | Roistingler Allee 171.            |
| 460.     | "                                                  | Heblund, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                    | Bangsberg 5.                      |
| 461.     | "                                                  | Heilmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                 | Roistingler Allee 93.             |
| 462.     | "                                                  | John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                       | Roeststraße 20.                   |
| 463.     | "                                                  | Laue, W. G. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                 | Schönböckener Weg 9.              |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                      | Bemerkungen.                                    |
|-----------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 464.      | Lübed.                                       | Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.                           | Rageburger Allee 11.                            |
| 465.      | "                                            | Ludmann, F. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                           | Roisinger Allee 49.                             |
| 466.      | "                                            | Boulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.                            | Fadenburger Allee 16.                           |
| 467.      | "                                            | Piehl, Theodor, Spalthaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.    | Schwartauer Allee 51.                           |
| 468.      | "                                            | Platze, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         | Trappenstraße 9.                                |
| 469.      | "                                            | Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                           | Fadenburger Allee 32a.                          |
| 470.      | "                                            | Rohrdanz, Carl, Baum- und Rosenschulen.                                | Roisinger Allee 55 und Dornestraße.             |
| 471.      | "                                            | Rose, Wilh., Baumschulen.                                              | Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee. |
| 472.      | "                                            | Schund, C. H. S., Kunst und Handelsgärtnerei.                          | Kirchenstraße 6.                                |
| 473.      | "                                            | Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.                        | Schönbödener Weg 11.                            |
| 474.      | "                                            | Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.                                | Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.         |
| 475.      | "                                            | Versuchsfeld des Gartenbauvereins.                                     | Bei der Lohmühle 12.                            |
| 476.      | "                                            | Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          | Kaninchenberg.                                  |
| 477.      | "                                            | Vollert, H. F., Baumschulen.                                           | Balenstraße 21.                                 |
| 478.      | "                                            | Vollert, J. C., Baumschulen.                                           | Weberkoppel.                                    |
| 479.      | "                                            | Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          | Genierstraße 6.                                 |
| 480.      | "                                            | Vollert, Wilh., Baumschulen.                                           | Rageburger Allee.                               |
| 481.      | "                                            | Wiese, C. H. S., Kunst- und Handelsgärtnerei.                          | Finkenstraße 1.                                 |
| 482.      | "                                            | Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                           | Schwartauer Allee 49b.                          |
| 483.      | Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.         | Wrede, H., Garten.                                                     |                                                 |
| 484.      | Lujan, Neuß j. Linie.                        | Rehmann, Gustav, Gärtnerei.                                            |                                                 |
| 485.      | Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.         | Vollert, Otto, Gärtnerei.                                              |                                                 |
| 486.      | "                                            | Vollert, Paul, Gärtnerei.                                              |                                                 |
| 487.      | Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.          | Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.                                   |                                                 |
| 488.      | Mariensfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.  | Veyrodt, Otto.                                                         | bei Berlin.                                     |
| 489.      | Markleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen. | Hoppe, Joh. Friedrich sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.               |                                                 |
| 490.      | "                                            | Hoppe, Joh., Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.                   |                                                 |
| 491.      | "                                            | Bladedt, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                                                 |
| 492.      | "                                            | Rauch, Karl Richard in Firma: Karl Rauch, Kunst- und Handelsgärtnerei. |                                                 |
| 493.      | "                                            | Schmidt, Wilhelmine, verehlt., Kunst- und Handelsgärtnerei.            |                                                 |
| 494.      | "                                            | Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.           |                                                 |
| 495.      | Rehlem, Preußen, Rheinprovinz.               | Nied, Peter, Gärtnerei und Baumschule.                                 |                                                 |
| 496.      | Weissen, Königreich Sachsen.                 | Worn, Franz, Gärtnerei.                                                |                                                 |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                            | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                       | Bemerkungen.                     |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 497.      | Weihen, Königreich Sachsen.                                          | Lyon, Carl Hugo, Gärtnerei.                                             |                                  |
| 498.      | " "                                                                  | Pinfert, Franz Otto, Gärtnerei.                                         |                                  |
| 499.      | " "                                                                  | Schneider, Arthur, Gärtnerei.                                           |                                  |
| 500.      | Mittenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aichachenburg. | Koschwanz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.                             |                                  |
| 501.      | Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.                    | Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.            |                                  |
| 502.      | Rödera bei Leipzig, Königreich Sachsen.                              | Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                                  |
| 503.      | Röhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.                               | Hesse, H., Baumschule.                                                  |                                  |
| 504.      | Rülhausen, Elsaß-Lothringen.                                         | Barthel.                                                                |                                  |
| 505.      | " "                                                                  | Becker, J., Gärtnerei.                                                  |                                  |
| 506.      | " "                                                                  | Geiger.                                                                 |                                  |
| 507.      | " "                                                                  | Strub.                                                                  |                                  |
| 508.      | Rülheim a. N., Preußen, Rheinprovinz.                                | Breimig, Peter, Gartenanlage.                                           |                                  |
| 509.      | " "                                                                  | Schleppers, Heinrich, Gartenanlage.                                     |                                  |
| 510.      | München, Bayern.                                                     | Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.                           |                                  |
| 511.      | " "                                                                  | Buchner Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.                       | Neußere Schleißheimerstraße 193. |
| 512.      | " "                                                                  | Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.                               |                                  |
| 513.      | Münchhof, Gemeinde Rentin, Bayern.                                   | Kenner, Georg, Handelsgärtnerei.                                        |                                  |
| 514.      | Naunheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.                           | Vindemann, R. A., Handelsgärtnerei.                                     |                                  |
| 515.      | " "                                                                  | Linkmann, L., Handelsgärtnerei.                                         |                                  |
| 516.      | Nauplitz bei Dresden, Königreich Sachsen.                            | Ebner, Friedrich Christian, Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschule. |                                  |
| 517.      | Neuburg a. D., Bayern.                                               | Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.                            |                                  |
| 518.      | Neuhörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.                           | Vange, Ed. Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |                                  |
| 519.      | Neusalz a. D., Preußen, Provinz Schlesien.                           | Krause, F. W., Gärtnerei.                                               |                                  |
| 520.      | Neuß, Preußen, Rheinprovinz.                                         | Hönings, Julius, Baumschule.                                            |                                  |
| 521.      | " "                                                                  | Severin, Franz, Baumschule.                                             |                                  |
| 522.      | Neunlm, Bayern.                                                      | Neubrouner, D., Handelsgärtnerei.                                       |                                  |
| 523.      | Niedern, Königreich Sachsen.                                         | Nießch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule, Ziersträucher.                |                                  |
| 524.      | Niederlöbnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.                       | Höpfer, Wilhelm, Gewächshausgärtnerei.                                  |                                  |
| 525.      | Nieder-Höchstädt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.                    | Hoffmann, R., Baumschule.                                               |                                  |
| 526.      | Niederfelditz bei Dresden, Königreich Sachsen.                       | Geß, Willy, Rosen- und Blumenzüchtere.                                  |                                  |
| 527.      | " "                                                                  | Nießch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule.                               |                                  |

| Zanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                               | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                    | Bemerkungen.        |
|-----------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 528.      | Niederseßlich bei Dresden, Königreich Sachsen.          | Maetsch, Otto, Blumenzüchtere.                                                       |                     |
| 529.      | " "                                                     | Dr. Koennefart, Tutewohl & Hothberg (Glieme's Nachf.), Baumschule, Ziersträucher 2c. |                     |
| 530.      | " "                                                     | Schwarzbach, Moritz, Palmenhäuser, Blumen- und Rosenzüchtere.                        |                     |
| 531.      | Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.           | Kreis, Franz, Rosenpflanzung.                                                        |                     |
| 532.      | Niendorf bei Lübeck.                                    | Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtner.                                             |                     |
| 533.      | " "                                                     | Scheel, Gutszüchtere.                                                                |                     |
| 534.      | " "                                                     | Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtner.                                           |                     |
| 535.      | Nürnberg, Bayern.                                       | Adam, A., Kunstgärtner.                                                              | Kleurentner Weg 93. |
| 536.      | " "                                                     | Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtner.                                           |                     |
| 537.      | " "                                                     | Vänsh, Karl, Gärtner.                                                                |                     |
| 538.      | " "                                                     | Dietrich, Simon, Inhaber: Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtner.              |                     |
| 539.      | " "                                                     | Eummel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtner.                                          |                     |
| 540.      | " "                                                     | Hofmann, Christian, Samenhandlung.                                                   |                     |
| 541.      | " "                                                     | Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtner.                                       |                     |
| 542.      | " "                                                     | Drimann, Albert, Kunst- und Handelsgärtner.                                          |                     |
| 543.      | " "                                                     | Rint, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtner.                                            |                     |
| 544.      | Nürtingen, Württemberg.                                 | Otto, Emanuel, Baumschule.                                                           |                     |
| 545.      | Obereslingen, Oberamt Ehlingen, Württemberg.            | Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtner, Rosenschulen.                          |                     |
| 546.      | Oberhermersdorf bei Chemnitz, Königreich Sachsen.       | Reichel, Minna Luise, Wittwe, Gärtner.                                               |                     |
| 547.      | Oberleutersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.         | Neumann, Karl Wilhelm, Handelsgärtner und Baumschule.                                |                     |
| 548.      | Oberlöbnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.            | Piepsch, Gustav, Rosen- und Coniferenschule.                                         |                     |
| 549.      | Ober-Mörlan, Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen. | Föhr & Hagedorn, Handelsgärtner.                                                     |                     |
| 550.      | Obermooschel, Bayern.                                   | Mannweiler, Jakob, Handelsgärtner.                                                   |                     |
| 551.      | Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.              | Vältich, Ernst, Baumschule.                                                          |                     |
| 552.      | " "                                                     | Rinz, S. und J., Baumschule.                                                         |                     |
| 553.      | " "                                                     | Wipel, Karl, Gärtner.                                                                |                     |
| 554.      | Dörfenfurt, Bayern.                                     | Greb, Purlard, Kunst- und Handelsgärtner.                                            |                     |
| 555.      | Delstönk i. B., Königreich Sachsen.                     | Hertwig, Richard, Kunst- und Handelsgärtner.                                         |                     |
| 556.      | " "                                                     | Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtner.                                            |                     |
| 557.      | " "                                                     | Thämmler, Gottlieb, Baumschule.                                                      |                     |
| 558.      | " "                                                     | Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtner.                                             |                     |
| 559.      | " "                                                     | Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtner.                                       |                     |
| 560.      | Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.           | Ehr. Grundels Nachfolger Otto Berg, Baumschulen.                                     |                     |
| 561.      | Olbendorf bei Zittau, Königreich Sachsen.               | Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtner.                                        |                     |



| Laufl. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                                    | Bemerkungen. |
|------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 562.       | Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen. | Heß, G., Rosenanlagen.                                                                               |              |
| 563.       | " "                                      | Weil, J. G. III, Rosenanlagen.                                                                       |              |
| 564.       | " "                                      | Weil, R. X, Rosenanlagen.                                                                            |              |
| 565.       | Cybin bei Zittau, Königreich Sachsen.    | Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                      |              |
| 566.       | Rantow, Preußen, Provinz Brandenburg.    | Kreischmann, W., Gärtnerei.                                                                          | bei Berlin.  |
| 567.       | Paffau, Bayern.                          | Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.                                                    |              |
| 568.       | Begau, Königreich Sachsen.               | Hellriegel, Arthur, Raiblumenzucht.                                                                  |              |
| 569.       | Rehau bei Zittau, Königreich Sachsen.    | Donath, Friedrich, Gemüsebau.                                                                        |              |
| 570.       | " "                                      | Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.                              |              |
| 571.       | " "                                      | Frenzel, Ernst Moriz, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.                                   |              |
| 572.       | " "                                      | Krausche, Felix, vertreten durch Obergärtner Carl Gustav Heidrich, Handelsgärtnerei und Blumenzucht. |              |
| 573.       | " "                                      | Neumann, Gustav Julius, Gemüsebau.                                                                   |              |
| 574.       | " "                                      | Niessch, Hans, Handelsgärtnerei, Blumen- und Gemüsebau.                                              |              |
| 575.       | " "                                      | Schmidt, Hermann, Gemüsebau.                                                                         |              |
| 576.       | " "                                      | Starke, Max, Handelsgärtnerei, Blumen- und Gemüsebau.                                                |              |
| 577.       | " "                                      | Zobel, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Baumschule und Gemüsebau.                                |              |
| 578.       | Pirna, Königreich Sachsen.               | Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.                                                           |              |
| 579.       | " "                                      | Anders, Heinrich Otto, Handelsgärtnerei.                                                             |              |
| 580.       | " "                                      | Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.                                                          |              |
| 581.       | " "                                      | Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.                                                                   |              |
| 582.       | " "                                      | Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei.                                                            |              |
| 583.       | " "                                      | Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.                                                            |              |
| 584.       | " "                                      | Hebold, E. Otto, Handelsgärtnerei.                                                                   |              |
| 585.       | " "                                      | Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.                                                                      |              |
| 586.       | " "                                      | Krepschmar, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.                                                        |              |
| 587.       | " "                                      | Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.                                                                 |              |
| 588.       | " "                                      | Philipp, Johann August, Handelsgärtnerei.                                                            |              |
| 589.       | " "                                      | Platz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.                                                               |              |
| 590.       | " "                                      | Platz, Karl Emil, Handelsgärtnerei.                                                                  |              |
| 591.       | " "                                      | Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.                                                           |              |
| 592.       | " "                                      | Scholtze, Curt Julius, Handelsgärtnerei.                                                             |              |
| 593.       | " "                                      | Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.                                                        |              |
| 594.       | " "                                      | Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.                                                        |              |
| 595.       | " "                                      | Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.                                                               |              |
| 596.       | " "                                      | Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.                                                                  |              |
| 597.       | " "                                      | Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                                              |              |

| Kauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                       | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                                             | Bemerkungen. |
|-----------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 598.      | Plantieres bei Mey, Elsfäß-Lothringen.          | Gebrüder Simon — Louis freres, Handelsgärtnerei.                                                              |              |
| 599.      | Plauen i. V., Königreich Sachsen.               | Geiseidl, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                                                          |              |
| 600.      | " "                                             | Morre, Richard, Handelsgärtnerei.                                                                             |              |
| 601.      | " "                                             | Niedel, Carl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.                                                                |              |
| 602.      | " "                                             | Tryquard, Friedrich Peter, Gärtnerei.                                                                         |              |
| 603.      | " "                                             | Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                                    |              |
| 604.      | " "                                             | Westphal, Theodor, Handelsgärtnerei.                                                                          |              |
| 605.      | " "                                             | Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.                                                              |              |
| 606.      | " "                                             | Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.                                                              |              |
| 607.      | Blittersdorf, Preußen, Rhein-provinz.           | Hofde & Co., Gärtnerei und Baumschule.                                                                        |              |
| 608.      | Böhlitz, Neuß j. Linie.                         | Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                               |              |
| 609.      | " "                                             | Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.                                                                               |              |
| 610.      | " "                                             | Grübe, Hermann, Handelsgärtnerei.                                                                             |              |
| 611.      | " "                                             | Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.                                                                            |              |
| 612.      | " "                                             | Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.                                                                              |              |
| 613.      | " "                                             | Schabe, Willi, Gärtnerei.                                                                                     |              |
| 614.      | Botsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.          | Görms Rosenschule (Besitzer Hering), Rosenschule.                                                             |              |
| 615.      | Priestewitz bei Großenhain, Königreich Sachsen. | Krause, Hermann, Rosengärtnerei und Baumschule.                                                               |              |
| 616.      | Queblinburg, Preußen, Provinz Sachsen.          | Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.                                                                          |              |
| 617.      | " "                                             | Gebhardt & Co, Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.                                                                    |              |
| 618.      | " "                                             | Grashoff, Albert, Pflanzung im Felde.                                                                         |              |
| 619.      | " "                                             | Grashoff, Martin, Pflanzung im Felde.                                                                         |              |
| 620.      | " "                                             | Galle (früher Hennig), Gärtnerei.                                                                             |              |
| 621.      | " "                                             | Reilholz, Inhaber: Feisel, Gärtnerei.                                                                         |              |
| 622.      | " "                                             | Kettenbeil, Gärtnerei.                                                                                        |              |
| 623.      | " "                                             | Nette, Heinrich, Pflanzung im Felde.                                                                          |              |
| 624.      | " "                                             | Rape & Bergmann, Gärtnerei.                                                                                   |              |
| 625.      | " "                                             | Samen- und Pflanzen-Verhandlungsgeschäft „Queblinburg“, Eigentümer: Sachs, Wilh. Gebhard u. Plagge. Gärtnerei |              |
| 626.      | " "                                             | Sachs, David, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.                                                               |              |
| 627.      | " "                                             | Sattler, Carl, Gärtnerei.                                                                                     |              |
| 628.      | " "                                             | Sattler & Bethge, Gärtnerei.                                                                                  |              |
| 629.      | " "                                             | Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.                                                                                  |              |
| 630.      | " "                                             | Wehrenpennig, Gärtnerei.                                                                                      |              |
| 631.      | " "                                             | Ziemann, Samuel Lorenz, Inhaber: Gebrüder Sperling, Pflanzung im Felde.                                       |              |
| 632.      | Nabennau bei Dresden, Königreich Sachsen.       | Ebner, Johannes, Palmenzucht.                                                                                 |              |
| 633.      | Nadeberg, Königreich Sachsen.                   | Freund, Carl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                       |              |
| 634.      | " "                                             | Hesshold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                                |              |

| Lautl. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                               | Bemerkungen.                                               |
|------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 635.       | Nadolzell, Amt Konstanz, Baden.              | Fritsch, Josef, Gärtnerei.                                                      |                                                            |
| 636.       | "                                            | Walter, & Kehler, Handelsgärtnerei.                                             |                                                            |
| 637.       | Namersdorf, Preußen, Rhein-prov.ing.         | Boehm, Gärtnerei und Baumschule.                                                | bei Oberbassel.                                            |
| 638.       | Navensburg, Württemberg.                     | Winter, Rudolph, Handelsgärtnerei.                                              |                                                            |
| 639.       | "                                            | Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.                                             |                                                            |
| 640.       | Negensburg, Bayern.                          | Frede, Theodor.                                                                 |                                                            |
| 641.       | Nemscheid, Preußen, Rhein-prov.ing.          | Koenemann & Maagen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.                     |                                                            |
| 642.       | Neulingen, Württemberg.                      | Dietterlein, Gebrüder, Firma: Dietterleinsche Kunstgärtnerei und Samenhandlung. |                                                            |
| 643.       | "                                            | Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.                                |                                                            |
| 644.       | "                                            | Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.                       | Filiale in Unterleimingen, Oberamt Kirchheim, Württemberg. |
| 645.       | "                                            | Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.                                                |                                                            |
| 646.       | Niesa, Königreich Sachsen.                   | Fiedler, Paul, Gärtnerei.                                                       |                                                            |
| 647.       | "                                            | Floßner, Ernst Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                |                                                            |
| 648.       | "                                            | Kehler, Gustav Moriz, Kunst- und Handelsgärtnerei.                              |                                                            |
| 649.       | "                                            | Kirch, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                               |                                                            |
| 650.       | "                                            | Korff, Richard, Gärtnerei.                                                      |                                                            |
| 651.       | "                                            | Müller, Bernhard, Kaufmann.                                                     |                                                            |
| 652.       | "                                            | Urban, Eugen August Heinrich, Gärtnerei.                                        |                                                            |
| 653.       | Nindern, Preußen, Rheinprov.ing.             | Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.                                  |                                                            |
| 654.       | Noda, Sachsen-Altenburg.                     | Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                       |                                                            |
| 655.       | "                                            | Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzücherei.                                   |                                                            |
| 656.       | "                                            | Schäpe, Traugott, Handelsgärtnerei.                                             |                                                            |
| 657.       | Nödelheim, Preußen, Provinz Posen-Maschau.   | Cosmann, B., Gärtnerei und Baumschule.                                          |                                                            |
| 658.       | Nonneburg, Sachsen-Altenburg.                | Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.                                               |                                                            |
| 659.       | "                                            | Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.                                           |                                                            |
| 660.       | "                                            | Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.                                              |                                                            |
| 661.       | Rosenthal bei Pirna, Königreich Sachsen.     | Hamber, Paul, Baumschule.                                                       |                                                            |
| 662.       | Rohdorf, Preußen, Provinz Sachsen.           | Knopf, D., Gärtnerei.                                                           |                                                            |
| 663.       | Rübenhausen, Bezirksamt Gerolzhofen, Bayern. | Töpferwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                  |                                                            |
| 664.       | Rüngsdorf, Preußen, Rhein-prov.ing.          | Jahrmeyer, Friedrich, Gärtnerei und Baumschule.                                 |                                                            |
| 665.       | "                                            | Kennenberg, Joh., Gärtnerei- und Baumschule.                                    |                                                            |
| 666.       | Saarbrücken,                                 | Wendel, Gärtnerei und Baumschule.                                               |                                                            |
| 667.       | "                                            | Rosenträger, Gärtnerei und Baumschule.                                          |                                                            |

| Gauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                            | Name des Befizers<br>und<br>Art des Grundstücks.              | Bemerkungen.              |
|-----------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 668.      | Sachsen, Gemeinde Hogern, Bayern.                    | Nupprecht & Söhne, Handelsgärtnerei und Baumschule.           |                           |
| 669.      | Schledewitz bei Waidau, Königreich Sachsen.          | Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |                           |
| 670.      | Schüttigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.        | Weid Sohn, Handelsgärtnerei.                                  |                           |
| 671.      | Schliengen, Großherzogthum Baden.                    | Sattler, Theo, Gärtnerei.                                     |                           |
| 672.      | Schmalhof, Bayern.                                   | Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.                              |                           |
| 673.      | Schöndau bei Leipzig, Königreich Sachsen.            | Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                           |
| 674.      | Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.           | Kumpf, A., Pflanzung.                                         |                           |
| 675.      | Schöneberg bei Berlin, Preußen.                      | Kröger & Schwente, Gärtnerei.                                 |                           |
| 676.      | Schwabing, Bayern.                                   | Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.                |                           |
| 677.      | Schweinsburg bei Grimmitzsch, Königreich Sachsen.    | Mehlhorn, D. A., Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |                           |
| 678.      | Schweta (Nittergut) bei Döbela, Königreich Sachsen.  | Göblich, Ernst Julius (Pächter), Kunst- und Handelsgärtnerei. |                           |
| 679.      | Sebnitz, Königreich Sachsen.                         | Gochl, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.                |                           |
| 680.      | " "                                                  | Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                           |
| 681.      | " "                                                  | König, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                           |
| 682.      | " "                                                  | Lissen, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.                     |                           |
| 683.      | " "                                                  | Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.              |                           |
| 684.      | " "                                                  | Sebnitzer Baumschule.                                         |                           |
| 685.      | " "                                                  | Traußich, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.                  |                           |
| 686.      | Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.       | Stämmler, Carl, Gärtnerei.                                    |                           |
| 687.      | Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.               | Scheffler, Konrad, Gärtnerei.                                 |                           |
| 688.      | Söllnitz, Neuß j. Linie.                             | Hausse, Fritz, Gärtnerei.                                     |                           |
| 689.      | Spener, Bayern.                                      | Velten, C. F.                                                 |                           |
| 690.      | Spremberg (Drittheil Sonneberg), Königreich Sachsen. | Ander, Carl Wilhelm, Handelsgärtnerei.                        |                           |
| 691.      | Steglich, Preußen, Provinz Brandenburg.              | Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kunze, Hoflieferant, Gärtnerei.   | Geschäftstotal in Berlin. |
| 692.      | " "                                                  | van der Smiffen, C., Gärtnerei.                               |                           |
| 693.      | Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.              | Eichelmann, Georg Ludwig, Rosenkultur.                        |                           |
| 694.      | " "                                                  | Guber, Gebr., Rosenkultur.                                    |                           |
| 695.      | " "                                                  | Nichel, Johann, Rosenkultur.                                  |                           |
| 696.      | " "                                                  | Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.                             |                           |
| 697.      | " "                                                  | Schultzeis, Gebr., Rosenkultur und Baumschule.                |                           |
| 698.      | " "                                                  | Lhöniges & Eichelmann, Rosenkultur.                           |                           |
| 699.      | " "                                                  | Walter & Lehmann, Rosenkultur.                                |                           |
| 700.      | " "                                                  | Weißrauch, Joh., Rosenkultur.                                 |                           |
| 701.      | " "                                                  | Weißrauch, Johannes III., Rosenkultur.                        |                           |

| Zahl. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                  | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.              | Bemerkungen.                           |
|-----------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 702.      | Strasbourg, Elsaß-Lothringen.              | Müller, Martin (Vater).                                        |                                        |
| 703.      | Stuttgart, Stadt, Württemberg.             | Vofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                           |                                        |
| 704.      | " "                                        | Vofinger, Wilhelm, jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.          | Rühlberg Nr. 15.                       |
| 705.      | " "                                        | Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.                        |                                        |
| 706.      | " "                                        | Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.                  |                                        |
| 707.      | " "                                        | Hofgärtnerei Villa Berg.                                       |                                        |
| 708.      | " "                                        | Reiz, Friedrich, Handelsgärtnerei.                             |                                        |
| 709.      | " "                                        | Vöfger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                             |                                        |
| 710.      | " "                                        | Schmüler, Jacob, Handelsgärtnerei.                             |                                        |
| 711.      | " "                                        | Ulrich, F. G., Handelsgärtnerei.                               |                                        |
| 712.      | Tauscha bei Leipzig, Königreich Sachsen.   | Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.         |                                        |
| 713.      | Tempelhof, Preußen, Provinz Brandenburg.   | Frankes Erben, Baumschule.                                     | bei Berlin.                            |
| 714.      | Tharandt, Königreich Sachsen.              | Ademischer Forstgarten im Staatsforstrevier Tharandt.          |                                        |
| 715.      | Tinz, Neuß j. Linie.                       | Schmalzfuß, Alfred, Gärtnerei.                                 |                                        |
| 716.      | " "                                        | Weber, Alfred, Gärtnerei.                                      |                                        |
| 717.      | Tolkemitz bei Dresden, Königreich Sachsen. | Hauber, Paul, Baumschule.                                      |                                        |
| 718.      | " "                                        | Richter, C. R., Kunstgärtnerei.                                |                                        |
| 719.      | Travemünde, Lübeck.                        | Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |                                        |
| 720.      | Triebes, Neuß j. Linie.                    | Bimmer, Richard, Gärtnerei.                                    |                                        |
| 721.      | " "                                        | Zimmermann, Georg, Gärtnerei.                                  |                                        |
| 722.      | Trier, Preußen, Rheinprovinz.              | Brauschle, Ambrosius, Gärtnerei.                               |                                        |
| 723.      | " "                                        | Fellberg & Rarz, Baum- und Rosenschulen.                       |                                        |
| 724.      | " "                                        | Lambert, J. & Söhne, Gärtnerei.                                |                                        |
| 725.      | " "                                        | Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.                        | St. Marien, Paulins-Flur.              |
| 726.      | " "                                        | Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen. | St. Marien, Paulins-Flur, Traminerweg. |
| 727.      | " "                                        | Rock, Josef, Baum- und Rosenschulen.                           | Nordallee und Paulins-Flur.            |
| 728.      | " "                                        | Reiter, J. u. Söhne, Baum- und Rosenschulen.                   |                                        |
| 729.      | " "                                        | Rottmann, Heinrich, Baum- und Rosenschulen.                    |                                        |
| 730.      | " =Pallien,                                | Hinner, B., Rosenschulen.                                      |                                        |
| 731.      | " "                                        | Ittenbach, Peter, Baum- und Rosenschulen.                      |                                        |
| 732.      | " "                                        | Krämer, Johann, Rosenschulen.                                  |                                        |
| 733.      | " "                                        | Belter & Rath, Inhaber: Wittwe Rath, Baum- und Rosenschulen.   |                                        |
| 734.      | " "                                        | Belter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.                      |                                        |
| 735.      | " "                                        | Belter, Matthias, Baum- und Rosenschulen.                      |                                        |
| 736.      | " =St. Mathias,                            | Müller, Mathias, Rosenschulen.                                 |                                        |
| 737.      | Tübingen, Württemberg.                     | Königl. Universität, botanischer Garten.                       |                                        |
| 738.      | Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.          | Zettweish, Peter, Gartenanlage.                                |                                        |

| Zauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                         | Name des Befizers<br>und<br>Art des Grundstücks.       | Bemerkungen. |
|-----------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------|
| 739.      | Ulm, Württemberg.                                 | Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.               |              |
| 740.      | "                                                 | Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.                          |              |
| 741.      | Lintermhaus, Neuß j. Linie.                       | Fürstliche Hofgärtnerei.                               |              |
| 742.      | Bierfen, Preußen, Rheinprovinz.                   | Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.                     |              |
| 743.      | Wieselbad, Großherzogthum<br>Sachsen.             | Helmich, Karl, Gärtnerei.                              |              |
| 744.      | "                                                 | Wallroth, Hans, Handelsgärtnerei.                      |              |
| 745.      | Bilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.               | Siekmayer, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.         |              |
| 746.      | Bornwert bei Lübeck.                              | Stelzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baum-<br>schulen. |              |
| 747.      | Wahren bei Leipzig, Königreich<br>Sachsen.        | Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.         |              |
| 748.      | Waldsdorf bei Löbau, Königreich<br>Sachsen.       | Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.                   |              |
| 749.      | Waldburg, Königreich Sachsen.                     | Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.                 |              |
| 750.      | Wandsbek, Preußen, Provinz<br>Schleswig-Holstein. | Danner, Christian, Gärtnerei.                          |              |
| 751.      | "                                                 | Gernet, Leonhard, Gärtnerei.                           |              |
| 752.      | "                                                 | Goepel, F. L., Gärtnerei.                              |              |
| 753.      | "                                                 | Haagström, Axel, Gärtnerei.                            |              |
| 754.      | "                                                 | Hadler, P., Gärtnerei.                                 |              |
| 755.      | "                                                 | Hambretz, E., Gärtnerei.                               |              |
| 756.      | "                                                 | Herbst, A., Gärtnerei.                                 |              |
| 757.      | "                                                 | Jant, Franz, Gärtnerei.                                |              |
| 758.      | "                                                 | Kircher, Rudolf, Gärtnerei.                            |              |
| 759.      | "                                                 | Koch, H. L., Gärtnerei.                                |              |
| 760.      | "                                                 | Reubert, E., Gärtnerei.                                |              |
| 761.      | "                                                 | Rupnau, E., Gärtnerei.                                 |              |
| 762.      | "                                                 | Velkers, Gebrüder, Gärtnerei.                          |              |
| 763.      | "                                                 | Riecken, E. M., Gärtnerei.                             |              |
| 764.      | "                                                 | Runde, W., Gärtnerei.                                  |              |
| 765.      | "                                                 | Scheider, Jul., Gärtnerei.                             |              |
| 766.      | "                                                 | Semann, Albert, Gärtnerei.                             |              |
| 767.      | "                                                 | Stoldt, E., Gärtnerei.                                 |              |
| 768.      | Weener, Preußen, Provinz Han-<br>nover.           | Jesse, P., Baumschule.                                 |              |
| 769.      | Weimar, Großherzogthum<br>Sachsen.                | Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.                        |              |
| 770.      | "                                                 | Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.                     |              |
| 771.      | "                                                 | Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.                          |              |
| 772.      | "                                                 | Springer, Max, Handelsgärtnerei.                       |              |
| 773.      | Wemding, Bezirksamt Donau-<br>wörth, Bayern.      | Nitter, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                     |              |
| 774.      | "                                                 | Unger, Friedrich, Handelsgärtnerei.                    |              |
| 775.      | Wesel, Preußen, Rheinprovinz.                     | Koschorst, Gebrüder, Gärtnerei.                        |              |

Bachtgarten am Groß-  
herzoglichen Park.

| Lautf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                  | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.           | Bemerkungen.           |
|------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|
| 776        | Wiesbaden, Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau.              | Pawlißki, A., Gartenanlage.                                 | Schiefersteinerstraße. |
| 777.       | " "                                                        | Ranke, Carl, Gartenanlage.                                  | Platterstraße.         |
| 778.       | " "                                                        | Weber, A. & Co., Gärtnerei.                                 | Barthstraße.           |
| 779.       | " "                                                        | Bengandt, G., Gartenanlage.                                 | Doppeimerstraße 59.    |
| 780.       | " "                                                        | Wolf, Willy, Inhaber: Jacob Wolf, Garten-<br>anlage.        | Platterstraße 88.      |
| 781.       | Wildpark, Preußen, Provinz<br>Brandenburg.                 | Heinicke, Apotheker, Gartenanlage.                          | bei Potsdam.           |
| 782.       | Wintersdorf, Preußen, Rhein-<br>proving.                   | Bisenius, Joh. in Kerich, Baumschule.                       |                        |
| 783.       | Wirgelswiesen, Gemeinde Eitten-<br>kirch, Württemberg.     | Bauer, J. A., Pflanzschule.                                 |                        |
| 784.       | Worms a. Rhein, Hessen, Provinz<br>Rhein Hessen.           | Beth, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |                        |
| 785.       | " "                                                        | Riehl, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                   |                        |
| 786.       | Würzburg, Bayern.                                          | Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.                        |                        |
| 787.       | " "                                                        | Bähler, Wilhelm, Kunstgärtnerei (Obergärtner<br>Emil Drnß). |                        |
| 788.       | Burzen, Königreich Sachsen.                                | Dieße, Emil, Handelsgärtnerei.                              |                        |
| 789.       | " "                                                        | Große, Gustav, Handelsgärtnerei.                            |                        |
| 790.       | " "                                                        | Hey, Robert (Ritzches Nachf.), Handels-<br>gärtnerei.       |                        |
| 791.       | Ziegelhaus, Gemeinde Reutin,<br>Bezirksamt Lindau, Bayern. | Glads, Franz Josef, Handelsgärtnerei.                       |                        |
| 792.       | Zirlau, Preußen, Provinz<br>Schlesien.                     | Berndt, C. in Firma: S. Lindner, Gärtnerei.                 |                        |
| 793.       | Zittau, Königreich Sachsen.                                | Berge, Gustav, Gärtnerei.                                   |                        |
| 794.       | " "                                                        | Berger, Heinrich, Gärtnerei.                                |                        |
| 795.       | " "                                                        | Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.                          |                        |
| 796.       | " "                                                        | Buttig, Ernst, Gärtnerei.                                   |                        |
| 797.       | " "                                                        | Förster, Paul, Gärtnerei.                                   |                        |
| 798.       | " "                                                        | Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.                          |                        |
| 799.       | " "                                                        | Großmann, Ernst, Gärtnerei.                                 |                        |
| 800.       | " "                                                        | Hoffmann, Gustav Adolf, Gärtnerei.                          |                        |
| 801.       | " "                                                        | Kleisch, Max, Gärtnerei.                                    |                        |
| 802.       | " "                                                        | Krüger, Edmund, Gärtnerei.                                  |                        |
| 803.       | " "                                                        | Leibhold, Adolf, Gärtnerei.                                 |                        |
| 804.       | " "                                                        | Leibhold, Max, Gärtnerei.                                   |                        |
| 805.       | " "                                                        | Michel, Hermann, Gärtnerei.                                 |                        |
| 806.       | " "                                                        | Müller, Carl, Gärtnerei.                                    |                        |
| 807.       | " "                                                        | Peufert, Heinrich, Gärtnerei.                               |                        |
| 808.       | " "                                                        | Schmidt, Karl, Gärtnerei.                                   |                        |
| 809.       | " "                                                        | Stecher, Hermann, Gärtnerei.                                |                        |
| 810.       | " "                                                        | Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.                          |                        |
| 811.       | " "                                                        | Trepte, Heinrich, Gärtnerei.                                |                        |

| Kauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.   | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks. | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------|---------------------------------------------------|--------------|
| 812.      | Sittau, Königreich Sachsen. | Bünsche, Oskar, Gärtnerei.                        |              |
| 813.      | " "                         | Reibler, Carl August, Gärtnerei.                  |              |
| 814.      | " "                         | Riegler, Johann Jacob, Gärtnerei.                 |              |
| 815.      | Zweibrücken, Bayern.        | Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.                |              |
| 816.      | Zwöben, Neuß j. Linie.      | Trummer, Hermann, Gärtnerei.                      |              |
| 817.      | " "                         | Whelemann, Bruno, Gärtnerei.                      |              |

Berlin, den 4. Juli 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Dr. Hopf.

### 5. Versicherungswesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, in der der Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 230) beigelegten Nachweisung Ziffer 27 zu streichen und Spalte 3 zu Ziffer 18, wie folgt, zu fassen:

Bis zu senkrechten Linien, welche von der unterhalb des Ortes Bullenhausen belegenen Bunt-  
hausspitze auf die beiden Ufer der Elbe gezogen werden.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

### 6. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Kausende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund<br>der Bekrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                         |                                                       |                                              |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                      | 5.                                                    | 6.                                           |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                        |                                                                                                               |  |                                                                 |                |
|----|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Antonio Cocozza,<br>Arbeiter,          | geboren am 6. November 1872 zu Velletri,<br>St. Diagio, Italien, italienischer<br>Staatsangehöriger,          |  | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Magdeburg, | 28. Juni d. J. |
| 2. | Johann Naimund<br>Tubina,<br>Klempner, | geboren am 27. Februar 1861 zu desgleichen,<br>Schlößhof, Oesterreich, österreichischer<br>Staatsangehöriger. |  | Polizeibehörde zu Ham-<br>burg,                                 | 28. Juni d. J. |



| Samlende Nr. | Name und Stand                                           | Alter und Heimath                                                                                                                  | Grund<br>der Bestrafung.                                                 | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.          | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen                                        |                                                                                                                                    |                                                                          |                                                                |                                              |
| 1.           | 2.                                                       | 3.                                                                                                                                 | 4.                                                                       | 5.                                                             | 6.                                           |
| 8.           | Josif Dürcherl,<br>Erbarbeiter,                          | geboren am 11. November 1867 zu<br>Mautaus, Bezirk Bischofteinig, Böh-<br>men, österreichischer Staatsange-<br>höriger,            | Betteln,                                                                 | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Rabburg,                 | 5. Juni d. J.                                |
|              | Peter Gall,<br>Arbeiter,                                 | geboren am 29. Juni 1850 zu Ober-<br>Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                    | Landstreichen und<br>Betteln,                                            | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Erfurt,   | 27. Juni d. J.                               |
| 5.           | Franz Geisler,<br>Arbeiter,                              | geboren am 11. März 1857 zu Klein-<br>dorf, Mähren, österreichischer Staats-<br>angehöriger,                                       | Landstreichen, Betteln<br>und Uebertretung<br>einer Strafenord-<br>nung, | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau,  | 11. April d. J.                              |
| 6.           | Karl Groß, Tischler-<br>geselle,                         | geboren am 20. März 1859 zu Kuttel-<br>berg, Oesterreichisch-Schlesien, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                   | Betteln,                                                                 | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Oppeln,   | 30. April d. J.                              |
| 7.           | Heinrich Horn,<br>Eisengießer,                           | geboren am 28. August 1856 zu Dessen-<br>dorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ort-<br>sangehörig ebendortselbst,                          | Landstreichen, Betteln<br>und großer Unfug,                              | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Cassel,   | 14. Juni d. J.                               |
| 8.           | Edmund Karger,<br>Dumacher,                              | geboren am 8. Juli 1853 zu Wien,<br>ortsangehörig ebendortselbst,                                                                  | schwere Körperver-<br>letzung und Betteln,                               | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Mannheim,    | 27. Juni d. J.                               |
| 9.           | Susanna Wad ge-<br>borene Scholz,<br>Blumenbinderin,     | geboren am 21. Januar 1867, aus Käs-<br>markt, Komitat Jips, Ungarn, ort-<br>sangehörig zu Wielicz, Oesterreichisch-<br>Schlesien, | Landstreichen und<br>Führung falschen<br>Namens,                         | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Oppeln,   | 12. Mai d. J.                                |
| 10.          | Johann Wazda,<br>Drehöler,                               | geboren am 16. April 1858 zu Lissau,<br>Bezirk Dolnenauth, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                        | Landstreichen und<br>Betteln,                                            | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Kemnath i. D.,           | 7. Juni d. J.                                |
| 11.          | Franz Komal,<br>Gandarbeiter und<br>Formner,             | geboren am 22. Dezember 1858 zu<br>Dranov, Böhmen, österreichischer<br>Staatsangehöriger,                                          | Betteln,                                                                 | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,     | 4. Juni d. J.                                |
| 12.          | Franz Maria Os-<br>wienzin, Dum-<br>macher und Arbeiter, | geboren am 29. October 1873 zu Prag,<br>Böhmen, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                                           | desgleichen,                                                             | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Oppeln,   | 7. Mai d. J.                                 |
| 13.          | Reinhold Holter,<br>Glasmacher,                          | geboren am 30. Mai 1867 zu Lann-<br>dorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,<br>ortsangehörig ebendortselbst,                             | desgleichen,                                                             | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau,  | 27. Februar<br>d. J.                         |
| 14.          | Anton Schuberl,<br>Gerber,                               | geboren am 14. August 1851 zu Johns-<br>dorf, Bezirk Dranau, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                      | desgleichen,                                                             | derselbe,                                                      | 21. Mai d. J.                                |
| 15.          | Anton Stenvert,<br>Cigarrenarbeiter,                     | geboren am 24. August 1858 zu De-<br>venter, Provinz Overijssel, Nieder-<br>lande, niederländischer Staatsange-<br>höriger,        | Landstreichen und<br>Betteln,                                            | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Hannover, | 28. Juni d. J.                               |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juli 1902.

N 30.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung; — Equatur-Ertheilung . . . . . Seite 287  
 2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Kratau erscheinenden periodischen Druckschrift „Przegład Wszeczpolski“ . . . . . 287  
 3. **Rebignal- und Veterinär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches . . . . . 288

4. **Militär-Wesen:** Abänderung der der Bekanntmachung vom 26. Februar 1901 beigegebenen Klasseneintheilung der Dienstverhältnisse . . . . . 240  
 5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Verzeichnisse II und I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ . . . . . 240  
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 241

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Honolulu, Johann Friedrich Hackfeld, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem königlich niederländischen Vize-Konsul J. Barendrecht in Hamburg ist Namens des Reichs das Equatur ertheilt worden.

### 2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts Posen vom 3. April und 19. Juni d. J. gegen die in Kratau erscheinende periodische Druckschrift „Przegład Wszeczpolski“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 3. Medizinal- und Veterinär-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund der Bestimmung im §. 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrath nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

#### Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

##### §. 1.

Für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) stattfindende Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind von dem Besitzer des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten. Diese Gebühren umfassen insbesondere auch die Vergütungen für die Entnahme und Verfertigung von Proben, für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Beschaubücher, Ausstellung von Besunfbscheinen, Kennzeichnung des Fleisches und etwa nothwendige Reisen der Sachverständigen.

##### §. 2.

Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§. 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

##### A. bei frischem Fleische:

|                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Rennthier . . . . .                    | 2,50 M.  |
| 2. für ein Kalb . . . . .                                                                             | 0,75 " = |
| 3. für ein Schwein oder Wildschwein . . . . .                                                         | 0,75 " = |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege . . . . .                                                            | 0,60 " = |
| 5. für ein Pferd oder ein anderes Thier des Einhufergeschlechts (Esel, Maulthier, Maulesel) . . . . . | 3,00 " ; |

##### B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 6. von Därmen für jedes Kilogramm . . . . .                          | 0,06 M.  |
| 7. von Speck für jedes Kilogramm . . . . .                           | 0,09 " = |
| 8. von sonstigem zubereiteten Fleische für jedes Kilogramm . . . . . | 0,02 " = |

Jedoch sind von Därmen mindestens 0,40 M., von sonstigem zubereiteten Fleische mindestens 0,50 M. für jede Sendung zu erheben.

Bei nicht gleichartigen Sendungen (§. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D) oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung ausgeführt wird (§. 12 Abs. 4 ebenda) sind die unter B Nr. 6 bis 8 festgesetzten Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

##### §. 3.

Erfolgt die Herrichtung des Fleisches für die Beschau (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Pfoten, Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischtheile im Untersuchungsraume) nicht durch den Empfangsberechtigten oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Hilfskraft, so wird für diese Arbeiten noch ein Zuschlag von 20 Prozent zu den nach Maßgabe des §. 2 festgesetzten Untersuchungsgebühren erhoben. Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 4.

Die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen betragen:

|                                                                                                                        |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . .                                                                   | 4,00 <i>M.</i> |
| 2. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (z. B. Schinken, Stück<br>Böckfleisch und dergleichen) . . . . . | 0,50 =         |
| 3. für ein Stück Speck . . . . .                                                                                       | 0,85 =         |

Für die Hülfeleistung der Trichinenschauer bei der Fimmentschau sind besondere Gebühren nicht zu erheben.

§. 5.

Unbefehdelt der nach Maßgabe des §. 6 zur Erhebung gelangenden Gebühren betragen die Gebühren für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch, ausgenommen Fett, 0,02 *M.*, für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fett, einschließlich der Vorprüfung, 0,01 *M.* für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung (§. 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D). Jedoch beträgt die Mindestgebühr bei der chemischen Untersuchung von Fleisch 1 *M.*, bei der von Fetten 0,40 *M.* für jedes Packstück der Sendung. Bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung vorgenommen wird (§. 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D), sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

Wenigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 theilbare Zahl nach oben abzurunden.

§. 6.

Für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleisch auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§. 14 Abs. 3 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 *M.* für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Für die Untersuchung von Schinken in Sendungen unter 10 Stück, von Speck und von Därmen, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im §. 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§. 14 Abs. 3 unter b, §. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D) ist unter der gleichen Verbindung eine Gebühr von 0,05 *M.* für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Die Mindestgebühr bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch beträgt 15 *M.*, diejenige bei der Untersuchung auf die Anwesenheit der verbotenen Stoffe 2,50 *M.* für eine Sendung.

§. 7.

Insofern die Untersuchungsgebühren nach dem Gewichte der Waare zu berechnen sind, ist das Nettogewicht zu Grunde zu legen. Behufs Ermittlung dieses Gewichts ist, soweit nicht eine Nettoverwiegung eintritt, nach den für die zollamtliche Ermittlung des Nettogewichts vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren. Das Bruttogewicht kann zu diesem Zwecke aus der Deklaration entnommen werden, sofern die Angaben als zuverlässig und ausreichend anzusehen sind.

Insofern das zollamtliche ermittelte Gewicht zur Zeit der Gebührenberechnung bereits bekannt ist, kann es der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 8.

Falls die Sendung auf Grund der Beanstandung einer Stichprobe freiwillig zurückgezogen wird (§. 12 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D), sind die im §. 2 unter B Nr. 6 bis 8 und die im §. 4 festgesetzten Gebühren nur von demjenigen Theile der Sendung zu erheben, an welchem die betreffenden Untersuchungen zur Zeit der Zurückziehung bereits ausgeführt sind. Insofern nur Stichproben-Untersuchungen stattgefunden haben, ist von der für die Gesamtsendung nach §. 2 unter B Nr. 6 bis 8 zu berechnenden Gebührensumme derjenige Theilbetrag zu erheben, welcher dem Verhältniße der Zahl der untersuchten Stichproben zu der Gesamtzahl der entnommenen Stichproben entspricht.

Im gleichen Falle sind die im §. 5 festgesetzten Gebühren nur zur Hälfte zu erheben, wenn zur Zeit der Zurückziehung nicht mehr als die Hälfte der zum Zwecke der chemischen Untersuchung des Fleisches oder zur Hauptprüfung des Fettes entnommenen Proben untersucht ist. Die einzelnen Proben gelten schon dann als untersucht, wenn auch nur eine der in der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten beschriebenen Prüfungen ausgeführt ist. Ist bereits mehr als die Hälfte der Proben untersucht, so sind die vollen Gebühren von der ganzen Sendung zu erheben.

§. 9.

Die Bemessung und Festsetzung der im Falle des §. 30 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anordnungen der Landesregierungen.

§. 10.

Die Behörde kann die Einzahlung eines angemessenen von ihr zu bestimmenden Vorschusses vor Beginn der Untersuchung verlangen. Wenn in den Fällen des §. 6 der Verdacht als unbegründet sich erweist, oder die Sendung freiwillig zurückgezogen wird (§. 8), sind die entsprechenden Beiträge zurückzuzahlen.

Berlin, den 12. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

## 4. Militär-Wesen.

### Bekanntmachung.

Zu Abänderung der der Bekanntmachung vom 25. Februar 1901 (Central-Blatt S. 48) beigegebenen Klasseneinteilung der Lieferungsverbände hat der Bundesrath beschlossen, den Kreis Ruhrort in der preussischen Rheinprovinz der Vergütungsklasse II der Lieferungsverbände zuzuweisen.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

## 5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. beschlossen, Chamottesteine, die beim Bau von See-Schiffen zur Ausmauerung der Dampfkesselfeuernngen verwendet werden, ferner Acetylen-Gas-Apparate, die beim Bau von Fischdampfern zur Verwendung gelangen, erstere den in dem Verzeichnisse II, letztere den in dem Verzeichnisse I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

---

## 6. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Spendende Nr.                                        | Name und Stand                                          | Alter und Heimath                                                                                                       | Grund                                                            | Behörde, welche die                                      | Datum          |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------|
|                                                      | der Ausgewiesenen.                                      |                                                                                                                         | der Bestrafung.                                                  | Ausweisung                                               | des            |
| 1.                                                   | 2.                                                      | 3.                                                                                                                      | 4.                                                               | beschlossen hat.                                         | Ausweisungs-   |
|                                                      |                                                         |                                                                                                                         |                                                                  | bestimmten hat.                                          | beschlusses.   |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>  |                                                         |                                                                                                                         |                                                                  |                                                          |                |
| a)                                                   | Josef Kubold, Tagelöhner,                               | geboren am 9. November 1858 zu Großhörgern, Gemeinde Anbör, Bezirk Schärbing, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, | Ruppelai (14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902), | Königlich bayerische Polizeidirektion München,           | 30. Mai d. J.  |
| b)                                                   | desen Ehefrau Theresie Kubold, geborene Eggersdörfer,   | geboren am 1. Juni 1859 zu Galgweis, Bezirk Osterholen, Böhmen, ortsangehörig zu Großhörgern,                           | Ruppelai (10 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902), | desgleichen,                                             | desgleichen.   |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b> |                                                         |                                                                                                                         |                                                                  |                                                          |                |
| 2.                                                   | Sebastian Robert Comment, Tagner,                       | geboren am 8. Dezember 1840 zu Bonfol, Schweiz, Schweizerischer Staatsangehöriger,                                      | Vandstreichen und Betteln,                                       | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                | 3. Juli d. J.  |
| 8.                                                   | Johann Kellerl, Bäcker,                                 | geboren am 6. März 1853 zu Komolau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                         | Betteln,                                                         | Königlich bayerisches Bezirksamt Weingries,              | 28. Juni d. J. |
| 4.                                                   | Josef Haunold, Schlosser,                               | geboren am 6. März 1882 zu Entenbrunn, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,          | Vandstreichen,                                                   | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                | 8. Juli d. J.  |
| 6.                                                   | Josefa Kaborek, ledige Korbflechterin und Tagelöhnerin, | geboren am 26. April 1874 zu Laus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                                            | Vandstreichen, Betteln und Anhalten ihrer Kinder zum Betteln,    | Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.            | 26. Juni d. J. |
| 6.                                                   | Johann Vanger, Steinhauer,                              | geboren am 19. März 1888 zu Karlegrün, Bezirk St. Joachimthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,              | Vandstreichen und Betteln,                                       | Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,          | 28. Juni d. J. |
| 7.                                                   | Krispinus Mikulla, Müller,                              | geboren am 8. März 1847 zu Nichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                   | Betteln,                                                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,  | 8. Juli d. J.  |
| 8.                                                   | Stephan Driewitz (Driewicz), Arbeiter,                  | geboren im Jahre 1876 im Kreise Jed. Rußland, russischer Staatsangehöriger,                                             | desgleichen,                                                     | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bünzburg, | 28. Juni d. J. |
| 9.                                                   | Seraphin Berg, Bäcker,                                  | geboren am 22. März 1882 zu Burgeiß, Bezirk Kran. Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,                            | Vandstreichen und Betteln,                                       | Königlich bayerisches Bezirksamt Weithelm,               | 4. Juni d. J.  |

Die im Central-Blatte für 1890 E. 108 Ziffer 9 veröffentlichte Ausweisung des Müllergefeßen Johann Ernst Blum ist zurückgenommen worden.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

**Zu beziehen durch alle Veranstaltungen und Buchhandlungen.**

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Juli 1902.

N 31.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vernahme von Civilstandsacten Seite 248  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Juni 1902 244

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der Verbreitung der in Straßau erscheinenden Zeitschrift „Nabel“ 245  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 245

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, Legationsrath von Hassell zum Konsul in Sarajevo zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Junker zum Vize-Konsul in Casfi (Marocco) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bau-Unternehmer Hermann Schmidt zum Vize-Konsul in Constanka (Rumänien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen betrauten Konsul Flügel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Yokohama beschäftigten Vize-Konsul Freiherrn von Stengel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad, Legationsrath Jenzsch ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Juni 1902.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                            | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginne des<br>Rechnungsjahres<br>bis zum Schlusse<br>des Monats<br>Juni 1902 | Ausführ-<br>vergütungen<br>z. | bleiben     | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraume<br>des Vorjahrs<br>(Spalte 4) | Unterschied<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5<br>+ mehr<br>- weniger |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                                                             | ℳ                                                                                                                  | ℳ                             | ℳ           | ℳ                                                                   | ℳ                                                                        |
| 1.                                                          | 2.                                                                                                                 | 3.                            | 4.          | 5.                                                                  | 6.                                                                       |
| Zölle . . . . .                                             | 119 878 411                                                                                                        | 4 107 117                     | 115 771 294 | 115 054 906                                                         | + 716 888                                                                |
| Tabaksteuer . . . . .                                       | 2 514 912                                                                                                          | 18 910                        | 2 496 002   | 2 519 744                                                           | - 28 732                                                                 |
| Juckersteuer und Zuschlag . . . . .                         | 33 752 480                                                                                                         | 17 593 045                    | 16 159 434  | 17 620 066                                                          | - 1 450 635                                                              |
| Salzsteuer . . . . .                                        | 10 670 262                                                                                                         | 1 433                         | 10 668 829  | 10 889 575                                                          | + 279 254                                                                |
| Waischottidhtsteuer . . . . .                               | 8 017 147                                                                                                          | 3 428 558                     | 4 588 594   | 3 669 901                                                           | + 918 693                                                                |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag . . . . . | 80 968 545                                                                                                         | 125 987                       | 80 842 558  | 29 755 997                                                          | + 1 086 561                                                              |
| Brennsteuer . . . . .                                       | 80                                                                                                                 | 889                           | -           | 444 251                                                             | - 444 580                                                                |
| Brausteuern . . . . .                                       | 8 220 343                                                                                                          | 1 711                         | 8 218 632   | 8 596 359                                                           | - 877 727                                                                |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                         | 876 525                                                                                                            | -                             | 876 525     | 943 622                                                             | - 67 097                                                                 |
| Summe . . . . .                                             | 214 908 705                                                                                                        | 25 277 146                    | 189 631 559 | 188 994 421                                                         | + 637 187                                                                |
| Stempelsteuer für . . . . .                                 |                                                                                                                    |                               |             |                                                                     |                                                                          |
| a) Wertpapier . . . . .                                     | 9 353 803                                                                                                          | -                             | 9 353 803   | 3 409 048                                                           | + 5 944 755                                                              |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . .      | 2 493 148                                                                                                          | 9 689                         | 3 483 459   | 3 710 038                                                           | - 226 574                                                                |
| c) Poole zu:<br>Privatlotterien . . . . .                   | 1 667 453                                                                                                          | -                             | 1 667 458   | 1 655 147                                                           | + 12 306                                                                 |
| Staatslotterien . . . . .                                   | 6 555 979                                                                                                          | -                             | 6 555 979   | 4 057 783                                                           | + 2 498 196                                                              |
| d) Schiffsrechtstulden . . . . .                            | 194 759                                                                                                            | -                             | 194 759     | 191 772                                                             | + 2 987                                                                  |
| Spielartenstempel . . . . .                                 | -                                                                                                                  | -                             | 346 697     | 303 726                                                             | + 42 971                                                                 |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                              | -                                                                                                                  | -                             | 2 988 189   | 3 323 526                                                           | - 334 363                                                                |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                  | -                                                                                                                  | -                             | 104 618 015 | 98 983 541                                                          | + 5 634 474                                                              |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                        | -                                                                                                                  | -                             | 21 627 000  | 22 094 000*)                                                        | - 407 000                                                                |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 277 901 ℳ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausführungsvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachgezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                          | Ist-Einnahme im Monat Juni |            |                                       | Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahres<br>bis zum Schlusse des Monats Juni |             |                                       |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------|------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------------|
|                                                           | 1902                       | 1901       | Rithin<br>1902<br>+ mehr<br>- weniger | 1902                                                                             | 1901        | Rithin<br>1902<br>+ mehr<br>- weniger |
|                                                           | ℳ                          | ℳ          | ℳ                                     | ℳ                                                                                | ℳ           | ℳ                                     |
| 1.                                                        | 2.                         | 3.         | 4.                                    | 5.                                                                               | 6.          | 7.                                    |
| Zölle . . . . .                                           | 34 110 935                 | 36 117 448 | - 2 006 508                           | 102 391 250                                                                      | 101 472 254 | + 918 996                             |
| Tabaksteuer . . . . .                                     | 834 103                    | 939 871    | - 105 768                             | 2 474 634                                                                        | 2 656 999   | - 182 365                             |
| Juckersteuer und Zuschlag . . . . .                       | 4 322 381                  | 7 021 545  | - 2 699 164                           | 18 786 976                                                                       | 28 364 939  | - 4 621 963                           |
| Salzsteuer . . . . .                                      | 3 579 109                  | 8 652 177  | - 78 068                              | 11 487 519                                                                       | 11 568 602  | - 1 81 083                            |
| Waischottidhtsteuer . . . . .                             | 1 579 243                  | 1 138 686  | + 440 557                             | 5 806 947                                                                        | 4 599 057   | + 1 207 890                           |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein<br>und Zuschlag . . . . . | 9 111 789                  | 9 170 871  | - 59 082                              | 28 767 924                                                                       | 27 899 125  | + 868 799                             |
| Brennsteuer . . . . .                                     | 40                         | 35 113     | + 35 073                              | 809                                                                              | 444 251     | - 444 580                             |
| Brausteuern und Uebergangsabgabe<br>von Bier . . . . .    | 2 489 716                  | 2 706 834  | - 217 118                             | 7 781 634                                                                        | 8 109 757   | - 378 123                             |
| Summe . . . . .                                           | 56 027 286                 | 60 712 314 | - 4 685 078                           | 177 346 575                                                                      | 180 114 981 | - 2 768 409                           |
| Spielartenstempel . . . . .                               | 126 246                    | 129 928    | - 3 677                               | 453 176                                                                          | 420 181     | + 32 995                              |



### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftiges Urtheil des königlichen Landgerichts zu Rosen vom 7. und 12. Juni d. J. gegen die in Kratau erscheinende periodische Zeitschrift „Diabel“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Juli 1902.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 4. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                      |                                                                                                                             |                                         |                                                           |                      |
|----|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. | Josef Bacheler,<br>Blechschmied,     | geboren am 1. April 1883 zu Châteauroux, Departement Indre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.                    | Landstreichen.                          | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.                 | 15. Juli d. J.       |
| 2. | Vincenz Wendel-<br>mayer, Arbeiter.  | geboren am 19. Juli 1880 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.                                                      | Richtbeschaffung eines<br>Unterkommens, | Königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin. | 15. Mai d. J.        |
| 3. | Stéjan Kolzer,<br>Fugelbäder,        | geboren am 9. Oktober 1858 zu Viller-<br>Departement Vos de Calais, Frank-<br>reich, französischer Staatsangehöriger.       | Landstreichen und<br>Betteln,           | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar.            | 15. Juli d. J.       |
| 4. | Franz Frühhauf,<br>Zimmermann,       | geboren am 24. November 1878 zu<br>Greiffenburg, Bezirk Spittal, Kärnten,<br>ortsangehörig ebendasselbst.                   | Betteln,                                | Königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin. | 30. Mai d. J.        |
| 5. | Maria Kolar, ledige<br>Tagelöhnerin, | geboren am 26. Februar 1868 zu<br>Vhoia bei Tazowig, Bezirk Strabo-<br>nig, Böhmen, ortsangehörig eben-<br>dasselbst.       | Landstreichen und<br>Betteln,           | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Wiesbad.            | 29. Juni d. J.       |
| 6. | Sebastian Kraperl,<br>Kutscher,      | geboren am 4. Dezember 1851 zu<br>Reinowig, Bezirk Gablons, Böhmen,<br>ortsangehörig ebendasselbst.                         | Betteln,                                | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Munsenhäufen.       | 28. Februar<br>d. J. |
| 7. | Marcel Guard,<br>Kommis,             | geboren am 9. November 1875 zu<br>Suzumut, Departement Naine et Voire,<br>Frankreich, französischer Staatsange-<br>höriger. | Landstreichen,                          | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar.            | 15. Juli d. J.       |

| Vorname Nr. | Name und Stand                                                  | Alter und Heimath                                                                                                           | Grund<br>der Befrafung.                                         | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.            | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|             | der Ausgewiesenen                                               |                                                                                                                             |                                                                 |                                                                  |                                              |
| 1.          | 2.                                                              | 3.                                                                                                                          | 4.                                                              | 5.                                                               | 6.                                           |
| 8           | Wilhelm Neier,<br>Tageelöhner,                                  | geboren am 18. September 1848 zu Betteln,<br>Eldam, Niederlande, niederländischer<br>Staatsangehöriger.                     |                                                                 | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Düsseldorf, | 10. Juli d. J.                               |
| 9           | Franz Nifel,<br>Schlepper, Tage-<br>elöhner und Berg-<br>mann,  | geboren am 1. April 1871 zu Dajung, desgleichen,<br>Bezirk Neoben, Steiermark, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,     |                                                                 | derselbe,                                                        | 16. Juli d. J.                               |
| 10.         | Abraham Rosen-<br>zweig, Schuh-<br>macher und Handels-<br>mann, | geboren am 9. April 1862 zu Gostynin,<br>Russisch-Polen, ortsangehörig eben-<br>dortelbst,                                  | Landföhren und Gebrauch frem-<br>der Legitimations-<br>papiere, | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau,    | 11. Juli d. J.                               |
| 11.         | Jaroslav Schläp-<br>fig, Schlosser,                             | geboren am 7. Februar 1872 zu Miletin,<br>Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsan-<br>gehörig zu Trotina, Bezirk König-<br>grätz, | Landföhren und<br>Betteln,                                      | Königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin,        | 26. April d. J.                              |
| 12.         | Peter Simonetti,<br>Erdbarbeiter,                               | geboren am 6. Mai 1867 zu Brenno, Betteln,<br>nico, Tirol, österreichischer Staats-<br>angehöriger,                         |                                                                 | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Coblenz,    | 9. Mai d. J.                                 |
| 13.         | Janfel (Jakob), Wolf<br>Steinberg, ohne<br>Stand,               | 26 Jahre alt, geboren und ortsan-<br>gehörig zu Ruchnow, Rußland,                                                           | Landföhren.                                                     | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Rannheim,      | 14. Juli d. J.                               |
| 14.         | Franz Svoboda,<br>Schmied,                                      | geboren am 24. August 1860 zu Taichig,<br>Bezirk Pardubig, Böhmen, ortsan-<br>gehörig ebendortelbst,                        |                                                                 | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau,    | 26. Mai d. J.                                |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. August 1902.

N 32.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . Seite 247  
 2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreie Einfuhr von Gewürzen; — Herausgabe eines fünften Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife 247  
 3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der Verbreitung der in Remberg erscheinenden polnischen Zeitung „Gazeta Narodowa“ . . . . . 248  
 4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte . . . . . 248

5. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung eines neuen Verzeichnisses der Civilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen . . . . . 249  
 6. **Zollgei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 249  
**Anhang.** **Militär-Wesen:** Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen . . . . . 251

## 1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul von Hassell in Sarajevo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1902 beschlossen, daß nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörden den Direktionsbehörden die Befugniß beigelegt werden darf, die zollfreie Einfuhr von Gewürzen aller Art zwecks Vermahlung und demüchtigter Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

Im Reichschatzamt ist ein fünfter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in M. v. Decker's Verlag, königlicher Hofbuchhändler W. Schend, Berlin SW., Jerusalemstraße 58.

### 3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts zu Posen vom 12. und 26. Juni d. J. gegen die in Lemberg erscheinende polnische Zeitung „Gazeta Narodowa“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

#### Bekanntmachung.

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

An Stelle der §§. 5, 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 — Central-Blatt S. 421) treten folgende Bestimmungen:

#### §. 5.

##### A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

#### 1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reisezeugniß eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;
- b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

#### §. 27.

Die Bestimmungen des §. 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

#### §. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Hoßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) Die Militär-Hoßarzt-Examen sind von der Prüfung im Fußbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) Die Militär-Hoßarzt-Examen sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 5. Militär-Wesen.

### Bekanntmachung.

Im Anhange zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blattes wird ein neues bis auf die Gegenwart richtig gestelltes „Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Erfassungskommissionen“ (S. 2 Ziffer 5 der Deutschen Wehrordnung) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1902.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 6. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|     |                                                  |                                                                                                                 |                                         |                                                           |                |
|-----|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | Josef Barth, Arbeiter,                           | geboren am 18. März 1858 zu Neilschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,              | Betrug, Landstreichen und Betteln,      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,   | 5. Juli d. J.  |
| 2.  | Josef Gundolf, Knischer,                         | geboren im Jahre 1872 zu Perwang, Bezirk Neutte, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst,                            | Landstreichen und falsche Namensangebe, | Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,           | 16. Juni d. J. |
| 3.  | Johann Jocksch, Schlosser,                       | geboren am 31. Oktober 1862 zu Jglan, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,                                      | Betteln,                                | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,       | 14. Juni d. J. |
| 4.  | Karl August Johanson, Arbeiter,                  | geboren am 18. August 1851 zu Serdräga, Schweden, ohne Staatsangehörigkeit,                                     | desgleichen,                            | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig, | 11. Juli d. J. |
| 5.  | Mathilde Krattinger, unverheirathet, ohne Stand, | geboren am 26. April 1879 zu Düren, ortsangehörig ebendasselbst,                                                | Betrug und Landstreichen,               | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,     | 15. Juli d. J. |
| 6.  | Josef Kruml, Schlosser,                          | geboren am 16. Oktober 1878 zu Noldaschin, Bezirk Reuslitz, Böhmen, ortsangehörig zu Nuttenberg, ebendasselbst, | Betteln,                                | Polizeibehörde zu Hamburg,                                | 17. Juli d. J. |
| 7.  | Henricus Reels, Cigarrenarbeiter,                | geboren am 31. Mai 1846 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,                                             | desgleichen,                            | dieselbe,                                                 | desgleichen.   |
| 8.  | Anton Kainke, Tischler,                          | geboren am 12. Januar 1855 zu Breitenhof, Bezirk Polna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,             | desgleichen,                            | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,   | 16. Juli d. J. |
| 9.  | Martin Strauß (Zytrands), Eisenarbeiter,         | geboren am 11. November 1884 zu Vtipó-Ezent-Mitlós, Komitat Uplian, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,      | desgleichen,                            | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrad,  | 19. Juli d. J. |
| 10. | Rotburga Unterlehner, ledige Dienstmagd,         | geboren am 14. September 1868 zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst,                | Landstreichen und falsche Namensangebe, | Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,           | 3. Juli d. J.  |

1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900

# Anhang

zu

## Nr. 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, den 1. August 1902.

### Militär-Weesen.

## Verzeichniß

der

## Citvitsvorsihenden der im Deutfihen Reiche bestehenden Erfafikommiffionen.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfafikommiffion. | Sitz des Bureaus des Citvitsvorsihenden. | Dienststelle, mit welcher der Citvitsvorsihende dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsihenden. |
|---------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### A. Königreich Preußen.

#### I. Provinz Ostpreußen.

##### a) Regierungsbezirk Königsberg.

|     |                                                                                  |                                |                                     |                         |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| 1.  | Kreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Bartenburg.                      | Alenstein                      | Landrath des Kreises Allenstein.    |                         |
| 2.  | Kreis Braunsberg mit den Städten Braunsberg, Frauenburg, Nehsack und Wormdit.    | Braunsberg                     | do.                                 | do. Braunsberg.         |
| 3.  | Kreis Fischhausen mit den Städten Fischhausen und Villau.                        | Fischhausen.                   | do.                                 | do. Fischhausen.        |
| 4.  | Kreis Friedland mit den Städten Bartenstein, Dornau, Friedland und Schippenbeil. | Bartenstein.                   | do.                                 | do. Friedland.          |
| 5.  | Kreis Gerdauen mit den Städten Gerdauen und Nordenburg.                          | Gerdauen.                      | do.                                 | do. Gerdauen.           |
| 6.  | Kreis Heiligenbeil mit den Städten Heiligenbeil und Zinten.                      | Heiligenbeil.                  | do.                                 | do. Heiligenbeil.       |
| 7.  | Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg.                         | Heilsberg (ehemal. Guttstadt). | do.                                 | do. Heilsberg.          |
| 8.  | Stadtkreis Königsberg.                                                           | Königsberg.                    | Polizeipräsident zu Königsberg.     |                         |
| 9.  | Landkreis Königsberg.                                                            | Königsberg.                    | Landrath des Landkreises Königsberg |                         |
| 10. | Kreis Labiau mit der Stadt Labiau.                                               | Labiau                         | do.                                 | do. des Kreises Labiau. |
| 11. | Kreis Rempel mit der Stadt Rempel                                                | Rempel.                        | do.                                 | do. Rempel.             |
| 12. | Kreis Mohrungen mit den Städten Viehstadt, Mohrungen und Saalfeld.               | Mohrungen.                     | do.                                 | do. Mohrungen.          |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission.                               | § 13<br>des Titels des<br>Civilvorstehenden | Dieuville, mit welcher der Civilvorsteher<br>buntern verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13.     | Kreis Reidenburg mit den Städten Reidenburg und<br>Selbau.                         | Reidenburg.                                 | Landrath des Kreises Reidenburg.                                                                                      |
| 14.     | Kreis Ortelburg mit den Städten Ortelburg, Passen-<br>heim und Willenberg.         | Ortelburg.                                  | do. do. Ortelburg.                                                                                                    |
| 15.     | Kreis Osterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein,<br>Liebermühl und Osterode. | Osterode.                                   | do. do. Osterode.                                                                                                     |
| 16.     | Kreis Fr. Gylau mit den Städten Kreuzburg, Landsberg<br>und Fr. Gylau.             | Fr. Gylau.                                  | do. do. Fr. Gylau.                                                                                                    |
| 17.     | Kreis Fr. Holland mit den Städten Mühlhausen und<br>Fr. Holland.                   | Fr. Holland                                 | do. do. Fr. Holland.                                                                                                  |
| 18.     | Kreis Rastenburg mit den Städten Parten, Drengfurth<br>und Rastenburg.             | Rastenburg.                                 | do. do. Rastenburg.                                                                                                   |
| 19.     | Kreis Rößel mit den Städten Bischofsburg, Bischofslein,<br>Rößel und Seeburg.      | Bischofsburg.                               | do. do. Rößel.                                                                                                        |
| 20.     | Kreis Wehlau mit den Städten Allenburg, Tapiau und<br>Wehlau.                      | Wehlau.                                     | do. do. Wehlau.                                                                                                       |

b) Regierungsbezirk Gumbinnen.

|     |                                                                     |                 |                                                 |
|-----|---------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Angerburg mit der Stadt Angerburg.                            | Angerburg.      | Landrath des Kreises Angerburg.                 |
| 2.  | Kreis Tartschen mit der Stadt Tartschen.                            | Tartschen.      | do. do. Tartschen.                              |
| 3.  | Kreis Goldap mit der Stadt Goldap.                                  | Goldap.         | do. do. Goldap.                                 |
| 4.  | Kreis Gumbinnen mit der Stadt Gumbinnen.                            | Gumbinnen       | do. do. Gumbinnen.                              |
| 5.  | Kreis Hendburg.                                                     | Hendburg.       | do. do. Hendburg.                               |
| 6.  | Stadtkreis Insterburg.                                              | Insterburg.     | Erster Bürgermeister der Stadt Inster-<br>burg. |
| 7.  | Landkreis Insterburg.                                               | Insterburg.     | Landrath des Kreises Insterburg.                |
| 8.  | Kreis Johannisburg mit den Städten Arns, Biala und<br>Johannisburg. | Johannisburg.   | do. do. Johannisburg.                           |
| 9.  | Kreis Löben mit den Städten Löben und Rhein.                        | Löben.          | do. do. Löben.                                  |
| 10. | Kreis Lyd mit der Stadt Lyd.                                        | Lyd.            | do. do. Lyd.                                    |
| 11. | Kreis Niederung.                                                    | Heinrichswalde. | do. do. Niederung.                              |
| 12. | Kreis Clefka mit der Stadt Marggrabowa.                             | Marggrabowa.    | do. do. Clefka.                                 |
| 13. | Kreis Willstallen mit den Städten Willstallen und Schirwindt.       | Willstallen.    | do. do. Willstallen.                            |
| 14. | Kreis Ragnit mit der Stadt Ragnit.                                  | Ragnit.         | do. do. Ragnit.                                 |
| 15. | Kreis Senzburg mit den Städten Nikolaisen und Senz-<br>burg.        | Senzburg.       | do. do. Senzburg.                               |
| 16. | Kreis Stallupönen mit der Stadt Stallupönen.                        | Stallupönen.    | do. do. Stallupönen.                            |
| 17. | Stadtkreis Tilsit.                                                  | Tilsit.         | Erster Bürgermeister zu Tilsit.                 |
| 18. | Landkreis Tilsit.                                                   | Tilsit.         | Landrath des Landkreises Tilsit.                |

II. Provinz Westpreußen.

a) Regierungsbezirk Danzig.

|     |                                                                        |                |                                                 |
|-----|------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Vercet mit den Städten Vercet und Schöndt.                       | Vercet.        | Landrath des Kreises Vercet.                    |
| 2.  | Stadtkreis Danzig.                                                     | Danzig.        | Folizeidirektor zu Danzig.                      |
| 3.  | Landkreis Danziger Höhe.                                               | Danzig.        | Landrath des Landkreises Danziger Höhe.         |
| 4.  | Landkreis Danziger Niederung.                                          | Danzig.        | Landrath des Landkreises Danziger<br>Niederung. |
| 5.  | Kreis Dirschau mit der Stadt Dirschau.                                 | Dirschau       | Landrath des Kreises Dirschau                   |
| 6.  | Stadtkreis Elbing.                                                     | Elbing.        | Erster Bürgermeister der Stadt Elbing.          |
| 7.  | Landkreis Elbing mit der Stadt Tolkemit.                               | Elbing.        | Landrath des Landkreises Elbing.                |
| 8.  | Kreis Karthaus.                                                        | Karthaus.      | do. des Kreises Karthaus.                       |
| 9.  | Kreis Marienburg mit den Städten Marienburg, Reuteich<br>und Liegnhof. | Marienburg.    | do. do. Marienburg.                             |
| 10. | Kreis Neuhadt B. Fr. mit den Städten Neuhadt und Zoppot.               | Neuhadt B. Fr. | do. do. Neuhadt B. Fr.                          |
| 11. | Kreis Fr. Stargard mit der Stadt Fr. Stargard.                         | Fr. Stargard   | do. do. Fr. Stargard.                           |
| 12. | Kreis Fußig mit der Stadt Fußig.                                       | Fußig.         | do. do. Fußig.                                  |



| Nummer.                                  | Bestandtheile des Bezirkes der Erzfahkommission.                                                           | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsthg<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>b) Regierungsbezirk Marienwerder.</b> |                                                                                                            |                                              |                                                                                                                        |
| 1.                                       | Kreis Briesen mit den Städten Briesen, Gollub und Schönlée.                                                | Briesen.                                     | Landrath des Kreises Briesen.                                                                                          |
| 2.                                       | Kreis Deutsch-Krone mit den Städten Deutsch-Krone, Jastrow, Wärl, Friedland, Schloppe und Lüß.             | Deutsch-Krone.                               | do. do. Deutsch-Krone.                                                                                                 |
| 3.                                       | Kreis Flatow mit den Städten Flatow, Kammin, Krojanke, Wandburg und Jempelburg.                            | Flatow.                                      | do. do. Flatow.                                                                                                        |
| 4.                                       | Stadtkreis Graudenz.                                                                                       | Graudenz.                                    | Erster Bürgermeister zu Graudenz.                                                                                      |
| 5.                                       | Landkreis Graudenz mit den Städten Lessen und Nehden.                                                      | Graudenz.                                    | Landrath des Landkreises Graudenz.                                                                                     |
| 6.                                       | Kreis Königsberg mit der Stadt Königsberg.                                                                 | Königsberg.                                  | do. des Kreises Königsberg.                                                                                            |
| 7.                                       | Kreis Kulm mit der Stadt Kulm.                                                                             | Kulm.                                        | do. do. Kulm.                                                                                                          |
| 8.                                       | Kreis Löbau mit den Städten Kauernisd, Löbau und Neumarkt.                                                 | Löbau.                                       | do. do. Löbau.                                                                                                         |
| 9.                                       | Kreis Marienwerder mit den Städten Garzler, Marienwerder und Repe.                                         | Marienwerder.                                | do. do. Marienwerder.                                                                                                  |
| 10.                                      | Kreis Rosenberg B. Pr. mit den Städten Bischofswerder, Deutsch-Englau, Freifald, Riesenburg und Rosenberg. | Rosenberg.                                   | do. do. Rosenberg.                                                                                                     |
| 11.                                      | Kreis Schlochau mit den Städten Baldenburg, Hammerstein, Lamber, Pr. Friedland und Schlochau.              | Schlochau.                                   | do. do. Schlochau.                                                                                                     |
| 12.                                      | Kreis Schwesig mit den Städten Neuenburg und Schwesig.                                                     | Schwesig.                                    | do. do. Schwesig.                                                                                                      |
| 13.                                      | Kreis Strasburg B. Pr. mit den Städten Gurtschno, Lautenburg und Strasburg.                                | Strasburg.                                   | do. do. Strasburg.                                                                                                     |
| 14.                                      | Kreis Stuhm mit den Städten Christburg und Stuhm.                                                          | Stuhm.                                       | do. do. Stuhm.                                                                                                         |
| 15.                                      | Stadtkreis Thorn.                                                                                          | Thorn.                                       | Erster Bürgermeister zu Thorn.                                                                                         |
| 16.                                      | Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee.                                                                     | Thorn.                                       | Landrath des Landkreises Thorn.                                                                                        |
| 17.                                      | Kreis Tuchel mit der Stadt Tuchel.                                                                         | Tuchel.                                      | do. des Kreises Tuchel.                                                                                                |

### III. Provinz Brandenburg.

#### a) Regierungsbezirk Potsdam.

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                            |                                                                                                                      |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Kreis Angermünde mit den Städten Angermünde, Greiffenberg i. Ufermark, Joachimsthal, Oberberg, Schwedt a. D. und Vierraden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Angermünde.                | Landrath des Kreises Angermünde.                                                                                     |
| 2. | Kreis Beeskow - Storfow mit den Städten Beeskow, Storfow und Bendisch-Buchholz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Beeskow.                   | do. do. Beeskow - Storfow.                                                                                           |
| 3. | Hauptstadt Berlin:<br>a) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich E beginnen;<br>b) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 2, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von F bis einschließlich H beginnen;<br>c) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 3, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von I bis einschließlich L beginnen;<br>d) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 4, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von M bis einschließlich O, Q und R beginnen.<br>e) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 5, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen mit S beginnen.<br>f) Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 6, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen mit P, T bis einschließlich Z beginnen. | Berlin N.W. 40 Halbehr. 1. | Der Civilvorstehende der Erzfahkommission des Aushebungsbezirkes Berlin 1.<br>do.<br>do.<br>do.<br>do.<br>do.<br>do. |
| 4. | Stadtkreis Brandenburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Brandenburg.               | Eberbürgermeister zu Brandenburg.                                                                                    |
| 5. | Stadtkreis Charlottenburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Charlottenburg.            | Polizeipräsident zu Charlottenburg.                                                                                  |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfasskommission.                                                                       | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden  | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstiz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.      | Kreis Jüterbog-Ludowalde mit den Städten Baruth, Bahme, Jüterbog und Ludowalde.                                        | Jüterbog.                               | Landrath des Kreises Jüterbog-Ludowalde.                                                                         |
| 7.      | Kreis Nieder-Barnim mit den Städten Alt-Landsberg, Bernau, Liebenwalde und Dranienburg.                                | Berlin NW. 40<br>Friedrich Karl Ufer 5. | do. do. Nieder-Barnim.                                                                                           |
| 8.      | Kreis Ober-Barnim mit den Städten Bietenthal, Eberswalde, Freienwalde a. D., Strausberg und Briesen.                   | Freienwalde<br>a. D.                    | do. do. Ober-Barnim.                                                                                             |
| 9.      | Kreis Ost-Havelland mit den Städten Hebrbellen, Rehin, Kremmen und Rauen.                                              | Rauen.                                  | do. do. Ost-Havelland.                                                                                           |
| 10.     | Kreis Ost-Prignitz mit den Städten Kyritz, Regenburg, Prignitz und Wittkorf.                                           | Kyritz.                                 | do. do. Ost-Prignitz.                                                                                            |
| 11.     | Stadt Potsdam.                                                                                                         | Potsdam.                                | Polizeipräsident zu Potsdam.                                                                                     |
| 12.     | Kreis Prenzlau mit den Städten Bräusow, Prenzlau und Strasburg i. Uckermark.                                           | Prenzlau.                               | Landrath des Kreises Prenzlau.                                                                                   |
| 13.     | Stadtkreis Rixdorf.                                                                                                    | Rixdorf.                                | Polizeipräsident zu Rixdorf.                                                                                     |
| 14.     | Kreis Ruppin mit den Städten Alt-Ruppin, Gransee, Lindow, Neu-Ruppin, Neustadt a. D., Rheinsberg und Buhrenhauen-a. D. | Neu-Ruppin.                             | Landrath des Kreises Ruppin.                                                                                     |
| 15.     | Stadtkreis Schöneberg.                                                                                                 | Schöneberg.                             | Polizeipräsident zu Schöneberg.                                                                                  |
| 16.     | Stadtkreis Spandau.                                                                                                    | Spandau.                                | Oberbürgermeister zu Spandau.                                                                                    |
| 17.     | Kreis Teltow mit den Städten Köpenick, Miltenwalde, Teltow, Tempin, Trebbin und Hohen.                                 | Berlin W. 10<br>Viktoriastr. 18.        | Landrath des Kreises Teltow.                                                                                     |
| 18.     | Kreis Templin mit den Städten Lyden, Templin und Jekendorf.                                                            | Templin.                                | do. do. Templin.                                                                                                 |
| 19.     | Kreis West-Havelland mit den Städten Friesack, Blau, Prigitz, Rathenow und Ahrenow.                                    | Rathenow.                               | do. do. West-Havelland.                                                                                          |
| 20.     | Kreis West-Prignitz mit den Städten Gaaßberg, Lenzen, Ferleberg, Vuthz, Wilmsdorf und Bittenberg.                      | Ferleberg.                              | do. do. West-Prignitz.                                                                                           |
| 21.     | Kreis Zauch-Belzig mit den Städten Belzig, Belzig, Brüd, Riemegg, Treuenbriegen und Werder.                            | Belzig.                                 | do. do. Zauch-Belzig.                                                                                            |

b) Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

|     |                                                                                                                                       |                  |                                          |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Arnswalde mit den Städten Arnswalde, Neuwedel und Neeg.                                                                         | Arnswalde.       | Landrath des Kreises Arnswalde.          |
| 2.  | Stadtkreis Forst.                                                                                                                     | Forst.           | Erster Bürgermeister zu Forst.           |
| 3.  | Stadt Frankfurt a. D.                                                                                                                 | Frankfurt a. D.  | Oberbürgermeister zu Frankfurt a. D.     |
| 4.  | Kreis Friedeberg i. N. mit den Städten Triesen, Friedeberg i. N. und Wolfsberg.                                                       | Friedeberg i. N. | Landrath des Kreises Friedeberg i. N.    |
| 5.  | Stadtkreis Guben.                                                                                                                     | Guben.           | Oberbürgermeister zu Guben.              |
| 6.  | Landkreis Guben mit der Stadt Fürstenberg a. D.                                                                                       | Guben.           | do. des Landkreises Guben.               |
| 7.  | Kreis Kalau mit den Städten Trebow, Kalau, Lübbenau, Senftenberg und Weißhau.                                                         | Kalau.           | do. des Kreises Kalau.                   |
| 8.  | Kreis Königsberg i. N. mit den Städten Bärwalde i. N., Fürstenthe, Königsberg i. N., Küstern, Mohrin, Neubamm, Schönfließ und Jekben. | Königsberg i. N. | do. do. Königsberg i. N.                 |
| 9.  | Stadtkreis Rottbus.                                                                                                                   | Rottbus.         | Oberbürgermeister zu Rottbus.            |
| 10. | Landkreis Rottbus mit der Stadt Belg.                                                                                                 | Rottbus.         | Landrath des Landkreises Rottbus.        |
| 11. | Kreis Krossen a. D. mit den Städten Hoberberg, Krossen a. D. und Sommerfeld.                                                          | Krossen a. D.    | do. des Kreises Krossen a. D.            |
| 12. | Stadtkreis Landsberg a. B.                                                                                                            | Landsberg a. B.  | Erster Bürgermeister zu Landsberg a. B.  |
| 13. | Landkreis Landsberg a. B.                                                                                                             | do.              | Landrath des Landkreises Landsberg a. B. |
| 14. | Kreis Lebus mit den Städten Budow, Fürstenwalde, Lebus, Mühlrose, Müncheberg und Seelow.                                              | Seelow.          | do. des Kreises Lebus.                   |
| 15. | Kreis Ludau mit den Städten Dobrilugk, Finsterwalde, Golßen, Kirchhain i. Lausiz, Ludau und Sonnenwalde.                              | Ludau.           | do. do. Ludau.                           |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erftkommission.                                               | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstg<br>daher verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16.     | Kreis Lützen mit den Städten Friedland i. N.-Lausitz, Lieberose und Lützen.                  | Lützen.                                       | Landrath des Kreises Lützen.                                                                                        |
| 17.     | Kreis Ost-Sternberg mit den Städten Königswalde, Ragow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig. | Zielenzig.                                    | do. do. Ost-Sternberg.                                                                                              |
| 18.     | Kreis Soldin mit den Städten Berlinchen, Bernsdorf, Lippehne und Soldin.                     | Soldin.                                       | do. do. Soldin.                                                                                                     |
| 19.     | Kreis Sorau mit den Städten Christianstadt, Gassen, Hörden, Sorau i. N.-Lausitz und Triefel. | Sorau.                                        | do. do. Sorau.                                                                                                      |
| 20.     | Kreis Spremberg mit der Stadt Spremberg.                                                     | Spremberg.                                    | do. do. Spremberg.                                                                                                  |
| 21.     | Kreis West-Sternberg mit den Städten Drossen, Görzig a. D. und Neppen.                       | Drossen.                                      | do. do. West-Sternberg.                                                                                             |
| 22.     | Kreis Jälichau-Schwiebus mit den Städten Liebenau (Neumark), Schwiebus und Jälichau.         | Jälichau.                                     | do. do. Jälichau-Schwiebus.                                                                                         |

#### IV. Provinz Pommern.

##### a) Regierungsbezirk Stettin.

|     |                                                                             |               |                                  |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------|
| 1.  | Kreis Anklam mit der Stadt Anklam.                                          | Anklam.       | Landrath des Kreises Anklam.     |
| 2.  | Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow a. T.               | Demmin.       | do. do. Demmin.                  |
| 3.  | Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow a. N.             | Greifenberg.  | do. do. Greifenberg.             |
| 4.  | Kreis Greifenhagen mit den Städten Bahn, Fiddichow und Greifenhagen.        | Greifenhagen. | do. do. Greifenhagen.            |
| 5.  | Kreis Rammin mit der Stadt Rammin.                                          | Rammin.       | do. do. Rammin.                  |
| 6.  | Kreis Raugard mit den Städten Daber, Gollnow, Maffow und Raugard.           | Raugard.      | do. do. Raugard.                 |
| 7.  | Kreis Gryg mit der Stadt Gryg.                                              | Gryg.         | do. do. Gryg.                    |
| 8.  | Kreis Randow mit den Städten Mibamm, Org a. D., Penfun und Böllig.          | Stettin.      | do. do. Randow.                  |
| 9.  | Kreis Regenwalde mit den Städten Labes, Plathe, Regenwalde und Wangerin.    | Labes.        | do. do. Regenwalde.              |
| 10. | Kreis Saarg mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Nörenberg und Sachau. | Stargard.     | do. do. Saarg.                   |
| 11. | Stadtkreis Stargard.                                                        | Stargard.     | Oberbürgermeister zu Stargard.   |
| 12. | Stadtkreis Stettin.                                                         | Stettin.      | Polizeipräsident zu Stettin.     |
| 13. | Kreis Uckermünde mit den Städten Neuwarp, Basewalk und Uckermünde.          | Uckermünde.   | Landrath des Kreises Uckermünde. |
| 14. | Kreis Ulfedom-Bollin mit den Städten Swinemünde, Ulfedom und Bollin.        | Swinemünde.   | do. do. Ulfedom-Bollin.          |

##### b) Regierungsbezirk Köslin.

|     |                                                                                  |              |                               |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------|
| 1.  | Kreis Belgard mit den Städten Belgard und Polzin.                                | Belgard      | Landrath des Kreises Belgard. |
| 2.  | Kreis Bublitz mit der Stadt Bublitz.                                             | Bublitz.     | do. do. Bublitz.              |
| 3.  | Kreis Bülow mit der Stadt Bülow.                                                 | Bülow.       | do. do. Bülow.                |
| 4.  | Kreis Dramburg mit den Städten Dramburg, Falkenburg und Kallies.                 | Dramburg.    | do. do. Dramburg.             |
| 5.  | Kreis Köslin mit der Stadt Köslin.                                               | Köslin.      | do. do. Köslin.               |
| 6.  | Kreis Kolberg - Körlin mit den Städten Kolberg und Körlin a. d. Perle.           | Kolberg.     | do. do. Kolberg.              |
| 7.  | Kreis Lauenburg mit den Städten Lauenburg und Leba.                              | Lauenburg.   | do. do. Lauenburg.            |
| 8.  | Kreis Neustettin mit den Städten Värwalde, Neustettin, Ragenburg und Tempelburg. | Neustettin.  | do. do. Neustettin.           |
| 9.  | Kreis Hummelsburg mit der Stadt Hummelsburg.                                     | Hummelsburg  | do. do. Hummelsburg.          |
| 10. | Kreis Schwielbein mit der Stadt Schwielbein.                                     | Schwielbein. | do. do. Schwielbein.          |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.                         | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civillvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civillvorsteh<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.     | Kreis Schlawa mit den Städten Pöllnow, Rügenwalde,<br>Schlawa und Janow. | Schlawa.                                       | Landrath des Kreises Schlawa.                                                                                           |
| 12.     | Stadtkreis Stolp.                                                        | Stolp.                                         | Erster Bürgermeister zu Stolp.                                                                                          |
| 13.     | Landkreis Stolp                                                          | Stolp.                                         | Landrath des Kreises Stolp.                                                                                             |

c) Regierungsbezirk Straßburg.

|    |                                                                                  |             |                                 |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------------------|
| 1. | Kreis Franzburg mit den Städten Barth, Dammgarten,<br>Franzburg und Nischenberg. | Franzburg.  | Landrath des Kreises Franzburg. |
| 2. | Kreis Greifswald mit den Städten Greifswald, Güstrow,<br>Ralswiek und Wolgast.   | Greifswald. | do. do. Greifswald.             |
| 3. | Kreis Grimmen mit den Städten Grimmen, Loitz und<br>Trilbers.                    | Grimmen.    | do. do. Grimmen.                |
| 4. | Kreis Rügen mit den Städten Bergen und Garz.                                     | Bergen.     | do. do. Rügen.                  |
| 5. | Stadtkreis Straßburg.                                                            | Straßburg.  | Bürgermeister zu Straßburg.     |

V. Provinz Posen.

a) Regierungsbezirk Posen.

|     |                                                                                                                               |               |                                |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------|
| 1.  | Kreis Adelnau mit den Städten Adelnau, Rajstrow und<br>Sulmierzyce.                                                           | Adelnau.      | Landrath des Kreises Adelnau.  |
| 2.  | Kreis Birnbaum mit den Städten Birnbaum und Jirze.                                                                            | Birnbaum.     | do. do. Birnbaum.              |
| 3.  | Kreis Bomst mit den Städten Bomst, Kopnie, Rakwitz,<br>Ratiburg a. d. Obrä (früher Koharszewo), Urzys-<br>lady und Wolsthein. | Bomst.        | do. do. Bomst.                 |
| 4.  | Kreis Fraustadt mit den Städten Fraustadt und<br>Schlichtingshelm.                                                            | Fraustadt.    | do. do. Fraustadt.             |
| 5.  | Kreis Gostyn mit den Städten Gostyn, Kröben, Puniß<br>und Szanberg.                                                           | Gostyn.       | do. do. Gostyn.                |
| 6.  | Kreis Grätz mit den Städten But, Grätz und Opaleniza.                                                                         | Grätz.        | do. do. Grätz.                 |
| 7.  | Kreis Jaroschin mit den Städten Jaroschewo, Jaroschin,<br>Reustadt a. B. und Jersow.                                          | Jaroschin.    | do. do. Jaroschin.             |
| 8.  | Kreis Kempen mit den Städten Baranow und Kempen.                                                                              | Kempen.       | do. do. Kempen.                |
| 9.  | Kreis Koschin mit den Städten Boret, Koschin und<br>Pogorzela.                                                                | Koschin.      | do. do. Koschin.               |
| 10. | Kreis Kosen mit den Städten Czempin, Kosen und<br>Kriemen.                                                                    | Kosen.        | do. do. Kosen.                 |
| 11. | Kreis Krotoschin mit den Städten Dobryca, Kobylin,<br>Krotoschin und Zdun.                                                    | Krotoschin.   | do. do. Krotoschin.            |
| 12. | Kreis Lissa mit den Städten Lissa, Reisen, Schwepflau<br>und Storchneil.                                                      | Lissa.        | do. do. Lissa.                 |
| 13. | Kreis Melzeritz mit den Städten Benschen, Betsche, Bräß,<br>Melzeritz und Tirschtiegel.                                       | Melzeritz.    | do. do. Melzeritz.             |
| 14. | Kreis Neutomischel mit den Städten Reustadt b. P. und<br>Neutomischel.                                                        | Neutomischel. | do. do. Neutomischel.          |
| 15. | Kreis Obornik mit den Städten Kutowana - Goslin,<br>Obornik, Nilschenwalde und Rogalen.                                       | Obornik.      | do. do. Obornik.               |
| 16. | Kreis Ostrowo mit der Stadt Ostrowo.                                                                                          | Ostrowo.      | do. do. Ostrowo.               |
| 17. | Kreis Pleschen mit der Stadt Pleschen.                                                                                        | Pleschen.     | do. do. Pleschen.              |
| 18. | Stadtkreis Posen.                                                                                                             | Posen.        | Polizeipräsident zu Posen.     |
| 19. | Kreis Posen-NK mit den Städten Pudemisz und Schwerfenz.                                                                       | Posen.        | Landrath des Kreises Posen-NK. |
| 20. | Kreis Posen-West mit der Stadt Gleschewo.                                                                                     | Posen.        | do. do. Posen-West.            |
| 21. | Kreis Rawitsch mit den Städten Wojanowo, Görden,<br>Autroschin, Rawitsch und Sarnie.                                          | Rawitsch.     | do. do. Rawitsch.              |
| 22. | Kreis Samter mit den Städten Oberßigto, Pinne, Samter,<br>Scharzenort und Bronte.                                             | Samter.       | do. do. Samter.                |

| Nummer. | Verwaltungsbeile des Bezirkes der Erstaßkommission.                             | Sitz des Bureaus des Civilvorstehenden. | Zentralstelle, mit welcher der Civilvorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 23.     | Kreis Schildberg mit den Städten Grabow, Nitzsch und Schildberg.                | Schildberg.                             | Landrath des Kreises Schildberg.                                                                                 |
| 24.     | Kreis Schmiegel mit den Städten Schmiegel und Bielehowo.                        | Schmiegel.                              | do. do. Schmiegel.                                                                                               |
| 25.     | Kreis Schrimm mit den Städten Dnin, Dolzig, Kuruit, Kofchin, Schrimm und Klons. | Schrimm.                                | do. do. Schrimm.                                                                                                 |
| 26.     | Kreis Schroda mit den Städten Kossichin, Santomischel und Schroda.              | Schroda.                                | do. do. Schroda.                                                                                                 |
| 27.     | Kreis Schwerin a. B. mit den Städten Bleien und Schwerin a. B.                  | Schwerin a. B.                          | do. do. Schwerin a. B.                                                                                           |
| 28.     | Kreis Breschen mit den Städten Miloslaw und Breschen.                           | Breschen.                               | do. do. Breschen.                                                                                                |

**b) Regierungsbezirk Bromberg.**

|     |                                                                                                              |                  |                                    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Bromberg.                                                                                         | Bromberg.        | Erster Bürgermeister zu Bromberg.  |
| 2.  | Landkreis Bromberg mit den Städten Grone a. Br., Jordan und Schulz.                                          | Bromberg.        | Landrath des Landkreises Bromberg. |
| 3.  | Kreis Czarnikau mit den Städten Czarnikau und Schönlanke.                                                    | Czarnikau.       | do. des Kreises Czarnikau.         |
| 4.  | Kreis Pilehne mit der Stadt Pilehne.                                                                         | Pilehne.         | do. do. Pilehne.                   |
| 5.  | Kreis Gnesen mit den Städten Gnesen und Kleglo.                                                              | Gnesen.          | do. do. Gnesen.                    |
| 6.  | Kreis Inowrazlaw mit den Städten Argenau und Inowrazlaw.                                                     | Inowrazlaw.      | do. do. Inowrazlaw.                |
| 7.  | Kreis Kolmar i. Posen mit den Städten Budzin, Kolmar i. Posen, Margonin, Samotichin, Schneidemühl und Ulich. | Kolmar i. Posen. | do. do. Kolmar i. Posen.           |
| 8.  | Kreis Rogilno mit den Städten Gombiz, Rogilno, Pafosch und Tremessen.                                        | Rogilno.         | do. do. Rogilno.                   |
| 9.  | Kreis Schubin mit den Städten Barzschin, Ggin, Labischin, Agnarshewo und Schubin.                            | Schubin.         | do. do. Schubin.                   |
| 10. | Kreis Strelno mit den Städten Kruschwitz und Strelno.                                                        | Strelno.         | do. do. Strelno.                   |
| 11. | Kreis Wirsitz mit den Städten Friedhelm, Lobfens, Wrottschen, Kafel, Wirsitz und Wiffel.                     | Wirsitz.         | do. do. Wirsitz.                   |
| 12. | Kreis Wittowo mit den Städten Mielschichin, Pomwidz, Schwarzenau und Wittowo.                                | Wittowo.         | do. do. Wittowo.                   |
| 13. | Kreis Wngrowitz mit den Städten Gollantsch, Mielschisto, Scholken und Wngrowitz.                             | Wngrowitz.       | do. do. Wngrowitz.                 |
| 14. | Kreis Znin mit den Städten Wonsawa, Zanowicz, Rogowo und Znin.                                               | Znin.            | do. do. Znin.                      |

**VI. Provinz Schlesien.**

**a) Regierungsbezirk Breslau.**

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |                                         |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| 1. | Stadt Breslau:<br>a) Königliche Stadtkreis-Erstaßkommission I, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen;<br>b) Königliche Stadtkreis-Erstaßkommission II, alle Beherpflichtigen umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen. | Breslau.         | Polizeipräsident Dr. Viento zu Breslau. |
| 2. | Landkreis Breslau.                                                                                                                                                                                                                                                                  | Breslau.         | Landrath des Landkreises Breslau.       |
| 3. | Kreis Brieg mit den Städten Brieg und Zöwen.                                                                                                                                                                                                                                        | Brieg.           | do. des Kreises Brieg.                  |
| 4. | Kreis Frankenstein mit den Städten Frankenstein, Neichen, Silberberg und Bartha.                                                                                                                                                                                                    | Frankenstein.    | do. do. Frankenstein.                   |
| 5. | Kreis Glatz mit den Städten Glatz, Lenin und Heinerz.                                                                                                                                                                                                                               | Glatz.           | do. do. Glatz.                          |
| 6. | Kreis Groß-Bartenberg mit den Städten Heisenberg, Groß-Bartenberg und Reumittelwalde.                                                                                                                                                                                               | Groß-Bartenberg. | do. do. Groß-Bartenberg.                |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.                               | Z i g<br>des Bürenaus des<br>Civillorposten. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorposten<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Autescharakter des Vorpostenden. |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.      | Kreis Gubrau mit den Städten Gubrau, Herrnsdorf und<br>Tschirau.               | Gubrau.                                      | Landrath des Kreises Gubrau.                                                                                              |
| 8.      | Kreis Gabelschwerdt mit den Städten Gabelschwerdt,<br>Landsch und Mittelwalde. | Gabelschwerdt.                               | do. do. Gabelschwerdt.                                                                                                    |
| 9.      | Kreis Militsch mit den Städten Militsch, Braunsitz,<br>Gulau und Trachenberg.  | Militsch.                                    | do. do. Militsch.                                                                                                         |
| 10.     | Kreis Rünsterberg mit der Stadt Rünsterberg.                                   | Rünsterberg.                                 | do. do. Rünsterberg.                                                                                                      |
| 11.     | Kreis Ramslau mit den Städten Ramslau und Reichthal.                           | Ramslau.                                     | do. do. Ramslau.                                                                                                          |
| 12.     | Kreis Neumarkt mit den Städten Neuth und Neumarkt.                             | Neumarkt.                                    | do. do. Neumarkt.                                                                                                         |
| 13.     | Kreis Neurode mit den Städten Neurode und Wünschel-<br>burg.                   | Neurode.                                     | do. do. Neurode.                                                                                                          |
| 14.     | Kreis Rimpfisch mit der Stadt Rimpfisch.                                       | Rimpfisch.                                   | do. do. Rimpfisch.                                                                                                        |
| 15.     | Kreis Dels mit den Städten Bernstadt, Hundesfeld und<br>Dels.                  | Dels.                                        | do. do. Dels.                                                                                                             |
| 16.     | Kreis Ohlau mit den Städten Ohlau und Wanen.                                   | Ohlau.                                       | do. do. Ohlau.                                                                                                            |
| 17.     | Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach.                                   | Reichenbach.                                 | do. do. Reichenbach.                                                                                                      |
| 18.     | Stadtkreis Schweidnitz.                                                        | Schweidnitz.                                 | Erster Bürgermeister zu Schweidnitz.                                                                                      |
| 19.     | Landkreis Schweidnitz mit den Städten Jrensburg und<br>Ybten.                  | Schweidnitz.                                 | Landrath des Landkreises Schweidnitz.                                                                                     |
| 20.     | Kreis Steinau mit den Städten Köben, Nauden und<br>Steinau a. D.               | Steinau a. D.                                | do. des Kreises Steinau.                                                                                                  |
| 21.     | Kreis Striehn mit der Stadt Striehn.                                           | Striehn.                                     | do. do. Striehn.                                                                                                          |
| 22.     | Kreis Striegau mit der Stadt Striegau.                                         | Striegau.                                    | do. do. Striegau.                                                                                                         |
| 23.     | Kreis Trebnitz mit den Städten Struppen und Trebnitz.                          | Trebnitz.                                    | do. do. Trebnitz.                                                                                                         |
| 24.     | Kreis Waldenburg mit den Städten Friedland, Gottes-<br>berg und Waldenburg.    | Waldenburg.                                  | do. do. Waldenburg.                                                                                                       |
| 25.     | Kreis Bohlau mit den Städten Auras, Dyhernfurth,<br>Witzsch und Bohlau.        | Bohlau.                                      | do. do. Bohlau.                                                                                                           |

b) Regierungsbezirk Klegnit.

|     |                                                                                                      |                     |                                     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| 1.  | Kreis Vollenhagen mit den Städten Vollenhagen und<br>Hohenriedeberg.                                 | Vollenhagen.        | Landrath des Kreises Vollenhagen.   |
| 2.  | Kreis Bunzlau mit den Städten Bunzlau und Raumburg a. D.                                             | Bunzlau.            | do. do. Bunzlau.                    |
| 3.  | Kreis Jrenzstadt mit den Städten Reuthen a. D., Jrenz-<br>stadt, Keulitz a. D., Keulitz und Schlama. | Jrenzstadt.         | do. do. Jrenzstadt.                 |
| 4.  | Kreis Glogau mit den Städten Glogau und Volkow.                                                      | Glogau.             | do. do. Glogau.                     |
| 5.  | Stadtkreis Görlitz.                                                                                  | Görlitz.            | Übersbürgermeister zu Görlitz.      |
| 6.  | Landkreis Görlitz mit der Stadt Reichenbach D. L.                                                    | Görlitz.            | Landrath des Landkreises Görlitz.   |
| 7.  | Kreis Goldberg-Byanau mit den Städten Goldberg und<br>Byanau.                                        | Goldberg.           | do. des Kreises Goldberg-<br>Byanau |
| 8.  | Kreis Grünberg mit den Städten Grünberg, Roth-<br>burg a. D. und Deutsch-Wartenberg.                 | Grünberg.           | do. do. Grünberg.                   |
| 9.  | Kreis Hirschberg mit den Städten Hirschberg und<br>Schmiedeberg.                                     | Hirschberg.         | do. do. Hirschberg.                 |
| 10. | Kreis Hoyerswerda mit den Städten Hoyerswerda, Huf-<br>land und Wittichenau.                         | Hoyerswerda.        | do. do. Hoyerswerda.                |
| 11. | Kreis Jauer mit der Stadt Jauer.                                                                     | Jauer.              | do. do. Jauer.                      |
| 12. | Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau<br>und Schömberg.                                  | Landeshut.          | do. do. Landeshut.                  |
| 13. | Kreis Lauban mit den Städten Lauban, Marklitz,<br>Schönberg D. L. und Seidenberg.                    | Lauban.             | do. do. Lauban.                     |
| 14. | Stadtkreis Klegnit.                                                                                  | Klegnit.            | Übersbürgermeister zu Klegnit.      |
| 15. | Landkreis Klegnit mit der Stadt Pardowitz.                                                           | Klegnit.            | Landrath des Landkreises Klegnit.   |
| 16. | Kreis Löwenberg mit den Städten Friedeberg a. D.,<br>Greifenberg, Löhn, Friedenthal und Löwenberg.   | Löwenberg.          | do. des Kreises Löwenberg.          |
| 17. | Kreis Lüben mit der Stadt Lüben und mit Kögnau                                                       | Lüben.              | do. do. Lüben.                      |
| 18. | Kreis Rothenburg mit den Städten Kuslau und Roth-<br>enburg D. L.                                    | Rothenburg<br>D. L. | do. do. Rothenburg.                 |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfaktkommission.                | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth Dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19.     | Kreis Sagan mit den Städten Raumburg a. B., Friedbus und Sagan. | Sagan.                                  | Landrath des Kreises Sagan.                                                                                     |
| 20.     | Kreis Schönau mit den Städten Kupferberg und Schönau.           | Schönau.                                | do. do. Schönau.                                                                                                |
| 21.     | Kreis Sprottau mit den Städten Fritzmiau und Sprottau.          | Sprottau.                               | do. do. Sprottau.                                                                                               |

**c) Regierungsbezirk Lypeln.**

|     |                                                                             |                  |                                      |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Reuthen D.S.                                                     | Reuthen D.S.     | Oberbürgermeister zu Reuthen.        |
| 2.  | Landkreis Reuthen.                                                          | Reuthen D.S.     | Landrath des Landkreises Reuthen.    |
| 3.  | Kreis Falkenberg mit den Städten Falkenberg, Friedland und Schurgast.       | Falkenberg.      | do. des Kreises Falkenberg.          |
| 4.  | Stadtkreis Gleiwitz.                                                        | Gleiwitz.        | Erster Bürgermeister zu Gleiwitz.    |
| 5.  | Kreis Groß-Strehly mit den Städten Groß-Strehly, Leichnitz und Ujest.       | Groß-Strehly.    | Landrath des Kreises Groß-Strehly.   |
| 6.  | Kreis Grottkau mit den Städten Grottkau und Oltmachau.                      | Grottkau.        | do. do. Grottkau.                    |
| 7.  | Stadtkreis Rattowitz.                                                       | Rattowitz.       | Erster Bürgermeister zu Rattowitz.   |
| 8.  | Landkreis Rattowitz mit der Stadt Myskowitz.                                | Rattowitz.       | Landrath des Landkreises Rattowitz.  |
| 9.  | Stadtkreis Königshütte.                                                     | Königshütte D.S. | Erster Bürgermeister zu Königshütte. |
| 10. | Kreis Kosel mit der Stadt Kosel.                                            | Kosel.           | Landrath des Kreises Kosel.          |
| 11. | Kreis Kreuzburg mit den Städten Konrath, Kreuzburg und Wilschen.            | Kreuzburg.       | do. do. Kreuzburg.                   |
| 12. | Kreis Leobschütz mit den Städten Panerwitz, Ratscher und Leobschütz.        | Leobschütz.      | do. do. Leobschütz.                  |
| 13. | Kreis Lublinitz mit den Städten Guttentag und Lublinitz.                    | Lublinitz.       | do. do. Lublinitz.                   |
| 14. | Kreis Reiffe mit den Städten Reiffe, Patschkau und Siegenbals.              | Reiffe.          | do. do. Reiffe.                      |
| 15. | Kreis Reusnadt mit den Städten Reusnadt D.S., Ober-Wlogau und Jälz.         | Reusnadt D.S.    | do. do. Reusnadt.                    |
| 16. | Stadtkreis Lypeln.                                                          | Lypeln.          | Oberbürgermeister zu Lypeln.         |
| 17. | Landkreis Lypeln mit der Stadt Krappitz.                                    | Lypeln.          | Landrath des Landkreises Lypeln.     |
| 18. | Kreis Plesch mit den Städten Nikolai und Plesch.                            | Plesch.          | do. des Kreises Plesch.              |
| 19. | Kreis Ratibor mit den Städten Hultschin und Ratibor.                        | Ratibor.         | do. do. Ratibor.                     |
| 20. | Kreis Rothenberg mit den Städten Landsberg und Rosen-berg.                  | Rothenberg.      | do. do. Rothenberg.                  |
| 21. | Kreis Rybnitz mit den Städten Loslau, Rybnitz und Sohrau.                   | Rybnitz.         | do. do. Rybnitz.                     |
| 22. | Kreis Tarnowitz mit den Städten Tarnowitz und Georgenberg.                  | Tarnowitz.       | do. do. Tarnowitz.                   |
| 23. | Landkreis Loß-Gleiwitz mit den Städten Kierschnädel, Weiskretscham und Loß. | Gleiwitz.        | do. do. Loß-Gleiwitz.                |
| 24. | Kreis Zabrze.                                                               | Zabrze.          | do. do. Zabrze.                      |

**VII. Provinz Sachsen.**

**a) Regierungsbezirk Magdeburg.**

|    |                                                                                       |                    |                                       |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| 1. | Kreis Luedlinburg mit den Städten Rochstedt und Luedlinburg.                          | Luedlinburg.       | Landrath des Kreises Luedlinburg.     |
| 2. | Stadtkreis Nücherleben.                                                               | Nücherleben.       | Oberbürgermeister zu Nücherleben.     |
| 3. | Kreis Gardelegen mit den Städten Gardelegen, Klöße und Lehnstedt.                     | Gardelegen.        | Landrath des Kreises Gardelegen.      |
| 4. | Stadtkreis Halberstadt.                                                               | Halberstadt.       | Erster Bürgermeister zu Halberstadt.  |
| 5. | Landkreis Halberstadt mit den Städten Tardeshelm, Verenburg, Hornburg und Osterwieck. | Halberstadt.       | Landrath des Landkreises Halberstadt. |
| 6. | Kreis Jerichow I mit den Städten Burg, Gommern, Pöburg, Wöckern und Jelar.            | Burg b. Magdeburg. | do. des Kreises Jerichow I.           |
| 7. | Kreis Jerichow II mit den Städten Genthin, Jerichow und Sandau.                       | Genthin.           | do. do. Jerichow II.                  |

| Nummer. | Bezirke des Bezirkes der Ersatzkommission.                                                          | § 13<br>des Bureaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8.      | Kreis Kalbe mit den Städten Aken, Barbü, Groß-Salze, Kalbe a. S., Schönebeck und Staßfurt.          | Kalbe a. S.                                   | Landrath des Kreises Kalbe.                                                                                            |
| 9.      | Stadtkreis Magdeburg.                                                                               | Magdeburg.                                    | Polizeipräsident zu Magdeburg.                                                                                         |
| 10.     | Kreis Neuhaldenleben mit der Stadt Neuhaldenleben.                                                  | Neuhaldenleben.                               | Landrath des Kreises Neuhaldenleben.                                                                                   |
| 11.     | Kreis Eischerleben mit den Städten Grönungen, Kroppenstedt, Eischerleben, Schwanbeck und Begeleben. | Eischerleben.                                 | do. do. Eischerleben.                                                                                                  |
| 12.     | Kreis Osterburg mit den Städten Arensdorf, Osterburg, Seehausen i. N. und Werben.                   | Osterburg.                                    | do. do. Osterburg.                                                                                                     |
| 13.     | Kreis Salzmüchel mit den Städten Kalbe a. N. und Salzmüchel.                                        | Salzmüchel.                                   | do. do. Salzmüchel.                                                                                                    |
| 14.     | Kreis Stendal mit den Städten Arneburg, Bismark, Stendal und Tangermünde.                           | Stendal.                                      | do. do. Stendal.                                                                                                       |
| 15.     | Kreis Wanzleben mit den Städten Egeln, Gr. Wanzleben, Gadmersleben und Seehausen i. N.              | Gr. Wanzleben.                                | do. do. Wanzleben                                                                                                      |
| 16.     | Kreis Grafschaft Bernigerode mit der Stadt Bernigerode.                                             | Bernigerode.                                  | do. do. Grafschaft Bernigerode.                                                                                        |
| 17.     | Kreis Wolmirfelde mit der Stadt Wolmirfelde.                                                        | Wolmirfelde                                   | do. do. Wolmirfelde.                                                                                                   |

**b) Regierungsbezirk Merseburg.**

|     |                                                                                                                |                 |                                           |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Bitterfeld mit den Städten Bitterfeld, Drehma, Tüben, Gräfenhainchen und Görbig.                         | Bitterfeld.     | Landrath des Kreises Bitterfeld.          |
| 2.  | Kreis Delitzsch mit den Städten Delitzsch, Gilenburg und Landsberg.                                            | Delitzsch.      | do. do. Delitzsch.                        |
| 3.  | Kreis GutsMuth mit den Städten Vibra, GutsMuth, Helldringen, Kölsda und Wiehe.                                 | Kölsda.         | do. do. GutsMuth.                         |
| 4.  | Stadtkreis Halle a. S.                                                                                         | Halle a. S.     | Oberbürgermeisterei der Stadt Halle a. S. |
| 5.  | Kreis Liebenwerda mit den Städten Eiferwerda, Liebenwerda, Mühlberg a. Elbe, Otrand, Uebigau und Zeitzentrüch. | Liebenwerda.    | Landrath des Kreises Liebenwerda.         |
| 6.  | Mansfelder Gebirgskreis mit den Städten Grmsleben, Bettstädt, Seibsdorf und Mansfeld.                          | Mansfeld.       | do. des Mansfelder Gebirgskreis.          |
| 7.  | Mansfelder Seekreis mit den Städten Altleben a. Saale, Gisleben, Gerbshädt und Schraplau.                      | Gisleben.       | do. do. Seekreis.                         |
| 8.  | Kreis Merseburg mit den Städten Nauchstädt, Lützen, Merseburg, Schafstädt und Schandigh.                       | Merseburg.      | do. des Kreises Merseburg.                |
| 9.  | Kreis Raumburg mit den Städten Roßen und Raumburg a. S.                                                        | Raumburg a. S.  | do. do. Raumburg a. S.                    |
| 10. | Kreis Querfurt mit den Städten Freiburg a. N., Laucha, Wächeln, Rebra und Querfurt.                            | Querfurt.       | do. do. Querfurt.                         |
| 11. | Soalkreis mit den Städten Könnern, Lößkän und Wettin.                                                          | Halle a. S.     | do. des Soalkreis.                        |
| 12. | Kreis Saargrauhäusen mit den Städten Atern, Springen, Rebra, Saargrauhäusen und Zielberg a. D.                 | Saargrauhäusen. | Landrath des Kreises Saargrauhäusen.      |
| 13. | Kreis Schweinitz mit den Städten Dersberg, Jessen, Schlieben, Schönevalde, Schweinitz und Seyda.               | Dersberg.       | do. do. Schweinitz.                       |
| 14. | Kreis Torgau mit den Städten Belgern, Dommhirsch, Prettin, Schildau und Torgau.                                | Torgau.         | do. do. Torgau.                           |
| 15. | Stadtkreis Weichenfels.                                                                                        | Weichenfels.    | Erster Bürgermeister zu Weichenfels.      |
| 16. | Landkreis Weichenfels mit den Städten Hohenmüssen, Dierfeld, Schölln, Stöfzen und Zeichern.                    | Weichenfels.    | Landrath des Landkreises Weichenfels.     |
| 17. | Kreis Wittenberg mit den Städten Remberg, Priesitz, Schmiedeberg, Wittenberg und Jahna.                        | Wittenberg.     | Landrath des Kreises Wittenberg.          |
| 18. | Stadtkreis Zeitz.                                                                                              | Zeitz.          | Oberbürgermeister zu Zeitz.               |
| 19. | Landkreis Zeitz.                                                                                               | Zeitz.          | Landrath des Landkreises Zeitz.           |



| Nummer.                            | Verhandtheile des Bezirkes der Erstagkommission.                                          | Sitz des Bureau des Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstigh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstighenden. |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>c) Regierungsbezirk Erfurt.</b> |                                                                                           |                                       |                                                                                                                    |
| 1.                                 | Stadtkreis Erfurt.                                                                        | Erfurt.                               | Oberbürgermeister zu Erfurt.                                                                                       |
| 2.                                 | Landkreis Erfurt.                                                                         | Erfurt.                               | Landrath des Landkreises Erfurt.                                                                                   |
| 3.                                 | Kreis Heiligenstadt mit den Städten Dingelstedt und Heiligenstadt.                        | Heiligenstadt.                        | do. des Kreises Heiligenstadt.                                                                                     |
| 4.                                 | Kreis Grafschaft Hohenstein mit den Städten Bennedenslein, Pleichrode, Ulrich und Sachsa. | Nordhausen.                           | do. do. Grafschaft Hohenstein.                                                                                     |
| 5.                                 | Kreis Langensalza mit den Städten Langensalza, Tennstedt und Thamsbrück.                  | Langensalza.                          | do. do. Langensalza.                                                                                               |
| 6.                                 | Stadtkreis Mühlhausen i. Th.                                                              | Mühlhausen i. Th.                     | Erster Bürgermeister zu Mühlhausen i. Th.                                                                          |
| 7.                                 | Landkreis Mühlhausen i. Th. mit der Stadt Treffurt.                                       | Mühlhausen i. Th.                     | Landrath des Landkreises Mühlhausen i. Th.                                                                         |
| 8.                                 | Stadtkreis Nordhausen.                                                                    | Nordhausen.                           | Der erste Bürgermeister zu Nordhausen.                                                                             |
| 9.                                 | Kreis Schleusingen mit den Städten Schleusingen und Suhl.                                 | Schleusingen.                         | Landrath des Kreises Schleusingen.                                                                                 |
| 10.                                | Kreis Weisheer mit den Städten Gebeise, Kinkelbrück, Sommerda und Weisheer.               | Weisheer.                             | do. do. Weisheer.                                                                                                  |
| 11.                                | Kreis Worbis mit der Stadt Worbis.                                                        | Worbis.                               | do. do. Worbis.                                                                                                    |
| 12.                                | Kreis Jiegenrück mit den Städten Geseff, Hanis und Jiegenrück.                            | Hanis.                                | do. do. Jiegenrück.                                                                                                |

### VIII Provinz Schleswig-Holstein.

#### Regierungsbezirk Schleswig.

|     |                                                                                                    |              |                                        |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Altona.                                                                                 | Altona.      | Oberbürgermeister der Stadt Altona.    |
| 2.  | Kreis Apenrade mit der Stadt Apenrade.                                                             | Apenrade.    | Landrath des Kreises Apenrade.         |
| 3.  | Kreis Eckernförde mit der Stadt Eckernförde.                                                       | Eckernförde. | do. do. Eckernförde.                   |
| 4.  | Kreis Eiderstedt mit den Städten Garding und Tönning.                                              | Tönning.     | do. do. Eiderstedt.                    |
| 5.  | Stadtkreis Flensburg.                                                                              | Flensburg.   | Erster Bürgermeister zu Flensburg.     |
| 6.  | Landkreis Flensburg mit der Stadt Mideburg.                                                        | Flensburg.   | Landrath des Landkreises Flensburg.    |
| 7.  | Kreis Hadersleben mit der Stadt Hadersleben und dem Hleden Christiansfeld.                         | Hadersleben. | do. des Kreises Hadersleben.           |
| 8.  | Kreis Husum mit den Städten Vredstedt und Husum.                                                   | Husum.       | do. do. Husum.                         |
| 9.  | Stadtkreis Kiel.                                                                                   | Kiel.        | Vollzeipräsident zu Kiel.              |
| 10. | Landkreis Kiel.                                                                                    | Vordestholm. | Landrath des Landkreises Kiel.         |
| 11. | Kreis Herzogthum Lauenburg mit den Städten Lauenburg, Wölln und Rageburg.                          | Rageburg.    | do. des Kreises Herzogthum Lauenburg.  |
| 12. | Stadtkreis Reumünster.                                                                             | Reumünster.  | Stadtrath Nissen zu Reumünster.        |
| 13. | Kreis Norddithmarschen mit der Stadt Heide.                                                        | Heide.       | Landrath des Kreises Norddithmarschen. |
| 14. | Kreis Oldenburg mit den Städten Burg auf Rehmaru, Heiligenhafen, Neustadt und Oldenburg.           | Eisemar.     | do. do. Oldenburg.                     |
| 15. | Kreis Pinneberg mit den Städten Vinsloren, Binneberg, Heterien und Wedel und dem Hleden Baumstedt. | Pinneberg.   | do. do. Binneberg.                     |
| 16. | Kreis Plöön mit den Städten Lüßenburg, Plöön und Kreeß.                                            | Plöön.       | do. do. Plöön.                         |
| 17. | Kreis Rendsburg mit der Stadt Rendsburg und dem Hleden Kottorf.                                    | Rendsburg.   | do. do. Rendsburg.                     |
| 18. | Kreis Schleswig mit den Städten Friedrichstadt, Rappellu und Schleswig und dem Hleden Kranis.      | Schleswig.   | do. do. Schleswig.                     |
| 19. | Kreis Segeberg mit der Stadt Segeberg und dem Hleden Bramstedt.                                    | Segeberg.    | do. do. Segeberg.                      |
| 20. | Kreis Sonderburg mit der Stadt Sonderburg und den Hleden Auguinenburg und Vorkburg.                | Sonderburg.  | do. do. Sonderburg.                    |
| 21. | Kreis Steinburg mit den Städten Glückstadt, Ißehoe, Kellinghuinen, Krampe und Wilsker.             | Ißehoe.      | do. do. Steinburg.                     |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erjakommission.                                           | Sitz des Bureau des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 22.     | Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinick.                           | Wandsbél.                              | Landrath des Kreises Stormarn.                                                                                   |
| 23.     | Kreis Süderdithmarschen mit den Städten Marne und Wilsdorf.                              | Weldorf.                               | do. do. Süderdithmarschen.                                                                                       |
| 24.     | Kreis Lönbern mit der Stadt Lönbern und den Flecken Honer, Lügumflöjter und Wpf a. Höhr. | Lönbern.                               | do. do. Lönbern.                                                                                                 |
| 25.     | Stadtkreis Wandsbél.                                                                     | Wandsbél.                              | Oberbürgermeister zu Wandsbél.                                                                                   |

### IX. Provinz Hannover.

#### a) Regierungsbezirk Hannover.

|     |                                                                                                  |                             |                                    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 1.  | Kreis Diepholz mit den Flecken Varmsloh, Cornau, Diepholz und Lemförde.                          | Diepholz.                   | Landrath des Kreises Diepholz.     |
| 2.  | Kreis Hameln mit den Städten Bodenwerder und Hameln.                                             | Hameln.                     | do. do. Hameln.                    |
| 3.  | Stadtkreis Hannover.                                                                             | Hannover.                   | Der Magistrat zu Hannover.         |
| 4.  | Landkreis Hannover.                                                                              | Hannover.                   | Landrath des Landkreises Hannover. |
| 5.  | Kreis Hoya mit den Flecken Altdruchhausen, Büden, Hoya und Bilsen.                               | Hoya.                       | do. des Kreises Hoya.              |
| 6.  | Stadtkreis Lünden.                                                                               | Lünden.                     | Der Magistrat zu Lünden.           |
| 7.  | Landkreis Lünden.                                                                                | Lünden.                     | Landrath des Landkreises Lünden.   |
| 8.  | Kreis Neustadt a. Abg. mit den Städten Neustadt a. Abg. und Bunsdorf.                            | Neustadt a. A. u. b. Weier. | do. des Kreises Neustadt a. Abg.   |
| 9.  | Kreis Rienburg mit der Stadt Rienburg und den Flecken Tratenburg und Liebenau.                   | Rienburg a. d. Weier.       | do. do. Rienburg a. d. Weier.      |
| 10. | Kreis Springe mit den Städten Eldagsen, Wünder, Pattensen und Springe.                           | Springe.                    | do. do. Springe.                   |
| 11. | Kreis Stolzenau mit der Stadt Rehburg und den Flecken Tiefenau, Steyerberg, Stolzenau und Uchte. | Stolzenau.                  | do. do. Stolzenau.                 |
| 12. | Kreis Sulingen mit den Flecken Vahrenburg, Siedenburg und Sulingen.                              | Sulingen.                   | do. do. Sulingen.                  |
| 13. | Kreis Syle mit den Flecken Bassum, Harpsfeld, Neubruchhausen und Syle.                           | Syle.                       | do. do. Syle.                      |

#### b) Regierungsbezirk Hildesheim.

|     |                                                                                                                      |             |                                      |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------|
| 1.  | Kreis Alfeld mit der Stadt Alfeld.                                                                                   | Alfeld.     | Landrath des Kreises Alfeld.         |
| 2.  | Kreis Lüneburg mit der Stadt Lüneburg.                                                                               | Lüneburg.   | do. do. Lüneburg.                    |
| 3.  | Kreis Einbeck mit den Städten Dassel und Einbeck.                                                                    | Einbeck.    | do. do. Einbeck.                     |
| 4.  | Stadtkreis Göttingen.                                                                                                | Göttingen.  | Der Magistrat zu Göttingen.          |
| 5.  | Landkreis Göttingen.                                                                                                 | Göttingen.  | Landrath des Landkreises Göttingen.  |
| 6.  | Kreis Goslar mit der Stadt Goslar.                                                                                   | Goslar.     | do. des Kreises Goslar.              |
| 7.  | Kreis Gronau mit den Städten Elze und Gronau.                                                                        | Gronau.     | do. do. Gronau.                      |
| 8.  | Stadtkreis Hildesheim.                                                                                               | Hildesheim. | Der Magistrat zu Hildesheim.         |
| 9.  | Landkreis Hildesheim mit der Stadt Sarstedt.                                                                         | Hildesheim. | Landrath des Landkreises Hildesheim. |
| 10. | Kreis Alfeld mit der Stadt Göttingen.                                                                                | Alfeld.     | do. des Kreises Alfeld.              |
| 11. | Kreis Warneburg mit der Stadt Bodenheim.                                                                             | Hildesheim. | do. do. Warneburg.                   |
| 12. | Kreis Münden mit den Städten Dransfeld, Hedemünden und Münden.                                                       | Hildesheim. | do. do. Münden.                      |
| 13. | Kreis Northeim mit den Städten Hardegsen, Moringen und Northeim.                                                     | Northeim.   | do. do. Northeim.                    |
| 14. | Kreis Osterode mit der Stadt Osterode und den Flecken Herzberg und Lauterberg.                                       | Osterode.   | do. do. Osterode.                    |
| 15. | Kreis Peine mit der Stadt Peine.                                                                                     | Peine.      | do. do. Peine.                       |
| 16. | Kreis Uslar mit der Stadt Uslar.                                                                                     | Uslar.      | do. do. Uslar.                       |
| 17. | Kreis Zellerfeld mit den Bergkäden Altenau, St. Andreasberg, Klausthal, Grund, Lautenthal, Wildemann und Zellerfeld. | Zellerfeld. | do. do. Zellerfeld.                  |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ertragkommission. | Sitz des Bureau's des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteher dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|--------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**c) Regierungsbezirk Lüneburg.**

|     |                                                                  |               |                                    |
|-----|------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------|
| 1.  | Kreis Blexede.                                                   | Blexede.      | Landrath des Kreises Blexede.      |
| 2.  | Kreis Burgdorf mit den Städten Burgdorf und Lehte.               | Burgdorf.     | do. do. Burgdorf.                  |
| 3.  | Stadtkreis Gelle.                                                | Gelle.        | Der Magistrat zu Gelle.            |
| 4.  | Landkreis Gelle.                                                 | Gelle.        | Landrath des Landkreises Gelle.    |
| 5.  | Kreis Dannenberg mit den Städten Dannenberg und Scharner.        | Dannenberg.   | do. des Kreises Dannenberg.        |
| 6.  | Kreis Hallingbøfel mit der Stadt Baisrode.                       | Hallingbøfel. | do. do. Hallingbøfel.              |
| 7.  | Kreis Gifhorn mit der Stadt Gifhorn und dem Flecken Hallerleben. | Gifhorn.      | do. do. Gifhorn.                   |
| 8.  | Stadtkreis Harburg.                                              | Harburg.      | Der Magistrat zu Harburg.          |
| 9.  | Landkreis Harburg.                                               | Harburg.      | Landrath des Landkreises Harburg.  |
| 10. | Kreis Nienhagen.                                                 | Nienhagen.    | do. des Kreises Nienhagen.         |
| 11. | Kreis Lückow mit der Stadt Lückow.                               | Lückow.       | do. do. Lückow.                    |
| 12. | Stadtkreis Lüneburg.                                             | Lüneburg.     | Der Magistrat zu Lüneburg.         |
| 13. | Landkreis Lüneburg.                                              | Lüneburg.     | Landrath des Landkreises Lüneburg. |
| 14. | Kreis Soltau mit der Stadt Soltau.                               | Soltau.       | do. des Kreises Soltau.            |
| 15. | Kreis Ilzen mit der Stadt Ilzen und dem Flecken Bevernen.        | Ilzenstadt.   | do. do. Ilzen.                     |
| 16. | Kreis Winjen mit der Stadt Winjen.                               | Winjen a. L.  | do. do. Winjen.                    |

**d) Regierungsbezirk Stade.**

|     |                                                             |               |                            |
|-----|-------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------|
| 1.  | Kreis Achim.                                                | Achim.        | Landrath des Kreises Achim |
| 2.  | Kreis Blumenthal.                                           | Blumenthal.   | do. do. Blumenthal.        |
| 3.  | Kreis Bremerförde mit der Stadt Bremerförde.                | Bremerförde.  | do. do. Bremerförde.       |
| 4.  | Kreis Oessemünde mit der Gemeinde Oessemünde.               | Oessemünde.   | do. do. Oessemünde.        |
| 5.  | Kreis Gadeln mit der Stadt Lutterdorf.                      | Lutterdorf.   | do. do. Gadeln.            |
| 6.  | Kreis Norf mit der Stadt Burgsteine.                        | Norf.         | do. do. Norf.              |
| 7.  | Kreis Rehlingen mit dem Flecken Aretsburg.                  | Aretsburg.    | do. do. Rehlingen.         |
| 8.  | Kreis Lehe mit dem Flecken Lehe.                            | Lehe.         | do. do. Lehe.              |
| 9.  | Kreis Neuhaus a. D. mit dem Flecken Neuhaus a. D.           | Neuhaus a. D. | do. do. Neuhaus a. D.      |
| 10. | Kreis Osterholz mit den Flecken Osterholz und Scharmbef.    | Osterholz.    | do. do. Osterholz.         |
| 11. | Kreis Rotenburg mit dem Flecken Rotenburg.                  | Rotenburg.    | do. do. Rotenburg.         |
| 12. | Kreis Stade mit der Stadt Stade und dem Flecken Dornenburg. | Stade.        | do. do. Stade.             |
| 13. | Kreis Verden mit der Stadt Verden.                          | Verden.       | do. do. Verden.            |
| 14. | Kreis Zeven mit dem Flecken Zeven.                          | Zeven.        | do. do. Zeven.             |

**e) Regierungsbezirk Osnabrück.**

|     |                                                                                       |              |                                     |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| 1.  | Kreis Aichendorf mit der Stadt Papenburg.                                             | Aichendorf.  | Landrath des Kreises Aichendorf.    |
| 2.  | Kreis Grafschaft Bentheim mit den Städten Bentheim, Neuenhaus, Rodhorn und Schüttorf. | Bentheim.    | do. do. Grafschaft Bentheim.        |
| 3.  | Kreis Verfenbrück mit den Städten Fürstenu und Unkenbrück und dem Reichthum Bramsche. | Verfenbrück. | do. do. Verfenbrück.                |
| 4.  | Kreis Hümmling.                                                                       | Hügel.       | do. do. Hümmling.                   |
| 5.  | Kreis Iburg mit dem Flecken Iburg.                                                    | Iburg.       | do. do. Iburg.                      |
| 6.  | Kreis Vingen mit der Stadt Vingen.                                                    | Vingen.      | do. do. Vingen.                     |
| 7.  | Kreis Welle mit der Stadt Welle.                                                      | Welle.       | do. do. Welle.                      |
| 8.  | Kreis Meppen mit den Städten Haislünne und Meppen.                                    | Meppen.      | do. do. Meppen.                     |
| 9.  | Stadtkreis Osnabrück.                                                                 | Osnabrück.   | Der Magistrat zu Osnabrück.         |
| 10. | Landkreis Osnabrück.                                                                  | Osnabrück.   | Landrath des Landkreises Osnabrück. |
| 11. | Kreis Wittlage.                                                                       | Wittlage.    | do. des Kreises Wittlage.           |

|         |                                                 |                                               |                                                                                                                        |
|---------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erloßkommission. | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**f) Regierungsbezirk Kurich.**

|    |                                                              |           |                                 |
|----|--------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------------|
| 1. | Kreis Kurich mit der Stadt Kurich.                           | Kurich.   | Landrath des Kreises Kurich.    |
| 2. | Stadtkreis Emden.                                            | Emden.    | Der Magistrat zu Emden.         |
| 3. | Landkreis Emden.                                             | Emden.    | Landrath des Landkreises Emden. |
| 4. | Kreis Leer mit der Stadt Leer.                               | Leer.     | do. des Kreises Leer.           |
| 5. | Kreis Norden mit der Stadt Norden.                           | Norden.   | do. do. Norden.                 |
| 6. | Kreis Weener mit dem Flecken Weener.                         | Weener.   | do. do. Weener.                 |
| 7. | Kreis Wittmund mit den Städten Esens und Wilhelms-<br>haven. | Wittmund. | do. do. Wittmund.               |

**X. Provinz Westfalen.**

**a) Regierungsbezirk Münster.**

|     |                                                                     |                 |                                               |
|-----|---------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Rhans mit den Städten Rhans, Stadtlohn,<br>Breden und Gronau. | Rhans.          | Landrath des Kreises Rhans.                   |
| 2.  | Kreis Beckum mit den Städten Ahlen, Beckum und Senden-<br>horst.    | Beckum.         | do. do. Beckum.                               |
| 3.  | Kreis Borken mit den Städten Anholt, Bocholt und<br>Borken.         | Borken.         | do. do. Borken.                               |
| 4.  | Kreis Roesfeld mit den Städten Dülmen, Hallern und<br>Roesfeld.     | Roesfeld.       | do. do. Roesfeld.                             |
| 5.  | Kreis Lübdinghausen mit den Städten Lübdinghausen und<br>Berne.     | Lübdinghausen.  | do. do. Lübdinghausen.                        |
| 6.  | Stadtkreis Münster.                                                 | Münster.        | Oberbürgermeister der Stadt Münster.          |
| 7.  | Landkreis Münster.                                                  | Münster.        | Landrath des Landkreises Münster.             |
| 8.  | Stadtkreis Hestlinghausen.                                          | Hestlinghausen. | Bürgermeister zu Hestlinghausen.              |
| 9.  | Landkreis Hestlinghausen mit der Stadt Dorsten.                     | Hestlinghausen. | Landrath des Landkreises Hestling-<br>hausen. |
| 10. | Kreis Steinfurt mit den Städten Burgsteinfurt und Heine.            | Burgsteinfurt.  | do. des Kreises Steinfurt.                    |
| 11. | Kreis Tecklenburg.                                                  | Tecklenburg.    | do. do. Tecklenburg.                          |
| 12. | Kreis Warendorf mit der Stadt Warendorf.                            | Warendorf.      | do. do. Warendorf.                            |

**b) Regierungsbezirk Minden.**

|     |                                                                                                                                                 |              |                                     |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Bielefeld.                                                                                                                           | Bielefeld.   | Oberbürgermeister zu Bielefeld.     |
| 2.  | Landkreis Bielefeld.                                                                                                                            | Bielefeld.   | Landrath des Landkreises Bielefeld. |
| 3.  | Kreis Büren mit den Städten Büren, Salzgotten und<br>Wännenberg.                                                                                | Büren.       | do. des Kreises Büren.              |
| 4.  | Kreis Halle mit den Städten Vorholzhausen, Halle i. W.,<br>Lersmold und Berthel.                                                                | Halle i. W.  | do. do. Halle.                      |
| 5.  | Kreis Herford mit den Städten Hünde, Guger, Herford<br>und Blotho.                                                                              | Herford.     | do. do. Herford.                    |
| 6.  | Kreis Höxter mit den Städten Beverungen, Beafel, Tri-<br>bura, Höxter, Lügde, Nieheim und Steinheim.                                            | Höxter.      | do. do. Höxter.                     |
| 7.  | Kreis Lübbecke mit der Stadt Lübbecke.                                                                                                          | Lübbecke.    | do. do. Lübbecke.                   |
| 8.  | Kreis Minden mit den Städten Minden, Lennhausen<br>und Bietreslagen.                                                                            | Minden.      | do. do. Minden.                     |
| 9.  | Kreis Paderborn mit den Städten Telbrück und Pader-<br>born (einschließlich des Fürstlich lippechen Ver-<br>waltungsbezirkes Lipperode-Goppel). | Paderborn.   | do. do. Paderborn.                  |
| 10. | Kreis Warburg mit den Städten Vorigentrich und<br>Warburg.                                                                                      | Warburg.     | do. do. Warburg.                    |
| 11. | Kreis Wiedenbrück mit den Städten Güterloh, Hebe,<br>Hilberg und Wiedenbrück.                                                                   | Wiedenbrück. | do. do. Wiedenbrück.                |

| Nummer.                             | Behandtheile des Bezirkes der Erjaktkommission.                                                         | Sitz des Büreans des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorzüg danernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>c) Regierungsbegirt Arnberg.</b> |                                                                                                         |                                         |                                                                                                                 |
| 1.                                  | Kreis Altna mit den Städten Altna, Lüdenscheid und Blettenberg.                                         | Altna.                                  | Landrath des Kreises Altna.                                                                                     |
| 2.                                  | Kreis Arnberg mit den Städten Arnberg und Reheim.                                                       | Arnberg.                                | do. do. Arnberg.                                                                                                |
| 3.                                  | Stadtkreis Bochum.                                                                                      | Bochum.                                 | Erster Bürgermeister zu Bochum.                                                                                 |
| 4.                                  | Landkreis Bochum mit der Stadt Brnc.                                                                    | Bochum.                                 | Landrath des Landkreises Bochum.                                                                                |
| 5.                                  | Kreis Brilon mit den Städten Brilon, Gassenberg, Medebach, Niedermarsberg, Obermarsberg und Winterberg. | Brilon.                                 | do. des Kreises Brilon.                                                                                         |
| 6.                                  | Stadtkreis Dortmund.                                                                                    | Dortmund.                               | Uebbürgermeister zu Dortmund.                                                                                   |
| 7.                                  | Landkreis Dortmund mit den Städten Lünen und Castrosp.                                                  | Dortmund.                               | Landrath des Landkreises Dortmund.                                                                              |
| 8.                                  | Stadtkreis Gelsenkirchen.                                                                               | Gelsenkirchen.                          | Erster Bürgermeister zu Gelsenkirchen.                                                                          |
| 9.                                  | Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wallenfeld.                                                       | Gelsenkirchen.                          | Landrath des Landkreises Gelsenkirchen.                                                                         |
| 10.                                 | Stadtkreis Hagen.                                                                                       | Hagen.                                  | Erster Bürgermeister zu Hagen.                                                                                  |
| 11.                                 | Landkreis Hagen mit den Städten Haspe, Herdecke und Brederfeld.                                         | Hagen.                                  | Landrath des Landkreises Hagen.                                                                                 |
| 12.                                 | Stadtkreis Hamm.                                                                                        | Hamm.                                   | Bürgermeister zu Hamm.                                                                                          |
| 13.                                 | Landkreis Hamm mit den Städten Camen und Anna.                                                          | Hamm.                                   | Landrath des Landkreises Hamm.                                                                                  |
| 14.                                 | Kreis Hattingen mit der Stadt Hattingen.                                                                | Hattingen.                              | do. des Kreises Hattingen.                                                                                      |
| 15.                                 | Kreis Herde mit den Städten Herde und Schwert.                                                          | Herde.                                  | do. do. Herde.                                                                                                  |
| 16.                                 | Kreis Herloh mit den Städten Hohenlimburg, Herloh und Menden.                                           | Herloh.                                 | do. do. Herloh.                                                                                                 |
| 17.                                 | Kreis Pippstadt mit den Städten Geseke, Pippstadt und Märten.                                           | Pippstadt.                              | do. do. Pippstadt.                                                                                              |
| 18.                                 | Kreis Meisebe mit den Städten Meisebe und Schmallenberg.                                                | Meisebe.                                | do. do. Meisebe.                                                                                                |
| 19.                                 | Kreis Elpe mit den Städten Altdorn und Elpe.                                                            | Elpe.                                   | do. do. Elpe.                                                                                                   |
| 20.                                 | Kreis Schwelm mit den Städten Gensberg und Schwelm.                                                     | Schwelm.                                | do. do. Schwelm.                                                                                                |
| 21.                                 | Kreis Siegen mit den Städten Freudenberg, Dilsenbach und Siegen.                                        | Siegen.                                 | do. do. Siegen.                                                                                                 |
| 22.                                 | Kreis Soest mit den Städten Soest und Werl.                                                             | Soest.                                  | do. do. Soest.                                                                                                  |
| 23.                                 | Stadtkreis Witten.                                                                                      | Witten.                                 | Bürgermeister zu Witten.                                                                                        |
| 24.                                 | Kreis Wittgenstein mit den Städten Verleberg und Naasphe.                                               | Verleberg.                              | Landrath des Kreises Wittgenstein.                                                                              |

### XI. Provinz Hessen-Nassau.

#### a) Regierungsbegirt Cassel.

|     |                                                                                                                              |              |                                  |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Cassel.                                                                                                           | Cassel.      | Vollzeirektor zu Cassel.         |
| 2.  | Landkreis Cassel.                                                                                                            | Cassel.      | Landrath des Landkreises Cassel. |
| 3.  | Kreis Schwwege mit den Städten Schwwege, Waldkappel und Wanfeld.                                                             | Schwwege.    | do. des Kreises Schwwege.        |
| 4.  | Kreis Frankenberg mit den Städten Frankenan, Frankenberg, Gemünden und Hohenthal.                                            | Frankenberg. | do. do. Frankenberg.             |
| 5.  | Kreis Fritzlar mit den Städten Fritzlar, Gudensberg und Niedenstein.                                                         | Fritzlar.    | do. do. Fritzlar.                |
| 6.  | Kreis Fulda mit der Stadt Fulda.                                                                                             | Fulda.       | do. do. Fulda.                   |
| 7.  | Kreis Selnhansen mit den Städten Selnhansen, Erb und Wächtersbach.                                                           | Selnhansen.  | do. do. Selnhansen.              |
| 8.  | Kreis Hersfeld mit den Städten Hersfeld und Lann.                                                                            | Hersfeld.    | do. do. Hersfeld.                |
| 9.  | Stadtkreis Hanau.                                                                                                            | Hanau.       | do. des Landkreises Hanau.       |
| 10. | Landkreis Hanau mit der Stadt Wimbden.                                                                                       | Hanau.       | do. do. Hanau.                   |
| 11. | Kreis Hersfeld mit der Stadt Hersfeld.                                                                                       | Hersfeld.    | do. des Kreises Hersfeld.        |
| 12. | Kreis Hofgeismar mit den Städten Carlshafen, Griebenstein, Helmarshausen, Hofgeismar, Ammenhausen, Viebanau und Trendelburg. | Hofgeismar.  | do. des Kreises Hofgeismar.      |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzkommision.                                                 | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorliegenden. |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.     | Kreis Homberg mit den Städten Korken und Homberg.                                            | Homberg.                                | Landrath des Kreises Homberg.                                                                                   |
| 15.     | Kreis Hünfeld mit der Stadt Hünfeld.                                                         | Hünfeld.                                | do. do. Hünfeld.                                                                                                |
| 16.     | Kreis Kirchhain mit den Städten Amöneburg, Kirchhain, Reußthal, Naufenberg und Schweinsberg. | Kirchhain.                              | do. do. Kirchhain.                                                                                              |
| 17.     | Kreis Marburg mit den Städten Marburg und Weller.                                            | Marburg.                                | do. do. Marburg.                                                                                                |
| 18.     | Kreis Reifungen mit den Städten Felsberg, Reifungen und Spangenberg.                         | Reifungen.                              | do. do. Reifungen.                                                                                              |
| 19.     | Kreis Rinteln mit den Städten Obersirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachshagen.     | Rinteln.                                | do. do. Rinteln.                                                                                                |
| 20.     | Kreis Rotenburg mit den Städten Rotenburg und Sontra.                                        | Rotenburg a. S.                         | do. do. Rotenburg.                                                                                              |
| 21.     | Kreis Schlichtern mit den Städten Salmünster, Schlichtern, Soden und Steinau.                | Schlichtern.                            | do. do. Schlichtern.                                                                                            |
| 22.     | Kreis Schmalkalden mit der Stadt Schmalkalden.                                               | Schmalkalden.                           | do. do. Schmalkalden.                                                                                           |
| 23.     | Kreis Wigenhausen mit den Städten Allendorf, Großalmerode, Lichtenau und Wigenhausen.        | Wigenhausen.                            | do. do. Wigenhausen.                                                                                            |
| 24.     | Kreis Wolfhagen mit den Städten Raumburg, Wolfmarlen, Wolfhagen und Hierenberg.              | Wolfhagen.                              | do. do. Wolfhagen.                                                                                              |
| 25.     | Kreis Ziegenhain mit den Städten Reulfschen, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain.           | Ziegenhain.                             | do. do. Ziegenhain.                                                                                             |

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

|     |                                                                                                                     |                     |                                                  |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------|
| 1.  | Kreis Biedenkopf mit der Stadt Biedenkopf.                                                                          | Biedenkopf.         | Landrath des Kreises Biedenkopf.                 |
| 2.  | Dillkreis mit den Städten Dillenburg, Haiger und Herborn.                                                           | Dillenburg.         | do. des Dillkreises.                             |
| 3.  | Stadtkreis Frankfurt a. M.                                                                                          | Frankfurt a. M.     | Polizeipräsident zu Frankfurt a. M.              |
| 4.  | Landkreis Frankfurt a. M. mit der Stadt Rödelheim.                                                                  | Frankfurt a. M.     | Polizeipräsident und Landrath zu Frankfurt a. M. |
| 5.  | Kreis Höchst mit den Städten Höchst und Hofheim.                                                                    | Höchst a. M.        | Landrath des Kreises Höchst.                     |
| 6.  | Kreis Limburg mit den Städten Camberg, Hadamar und Limburg a. L.                                                    | Limburg a. L.       | do. do. Limburg.                                 |
| 7.  | Oberlahnkreis mit den Städten Kunkel und Weiburg.                                                                   | Weiburg.            | do. des Oberlahnkreises.                         |
| 8.  | Obertaunuskreis mit den Städten Cronberg, Friedrichsdorf, Homburg v. d. Höhe, Rönigsheim und Oberursel.             | Homburg v. d. Höhe. | do. des Obertaunuskreises.                       |
| 9.  | Oberwehmkreis mit der Stadt Hagenburg.                                                                              | Marientberg.        | do. des Oberwehmkreises.                         |
| 10. | Hirngaukreis mit den Städten Gittelre, Weisenheim, Lorch und Rüdesheim.                                             | Rüdesheim.          | do. des Hirngaukreises.                          |
| 11. | Kreis St. Goarshausen mit den Städten Braubach, Laub, Raldisen, Niederlahnsheim, Oberlahnsheim und St. Goarshausen. | St. Goarshausen.    | do. des Kreises St. Goarshausen.                 |
| 12. | Untertahnkreis mit den Städten Diez, Esch und Rausau.                                                               | Diez.               | do. des Untertahnkreises.                        |
| 13. | Untertaunuskreis mit den Städten Idstein und Langenschwalbach.                                                      | Langenschwalbach.   | do. des Untertaunuskreises.                      |
| 14. | Unterwehmkreis mit der Stadt Montabaur.                                                                             | Montabaur.          | do. des Unterwehmkreises.                        |
| 15. | Kreis Lingen mit der Stadt Lingen.                                                                                  | Lingen.             | do. des Kreises Lingen.                          |
| 16. | Kreis Wellerburg mit der Stadt Wellerburg.                                                                          | Wellerburg.         | do. do. Wellerburg.                              |
| 17. | Stadtkreis Wiesbaden.                                                                                               | Wiesbaden.          | Polizeidirektor zu Wiesbaden.                    |
| 18. | Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim.                                                        | Wiesbaden.          | Landrath des Landkreises Wiesbaden.              |

XII. Rheinprovinz

a) Regierungsbezirk Coblenz.

|    |                                                                |               |                              |
|----|----------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------|
| 1. | Kreis Ahenau.                                                  | Ahenau.       | Landrath des Kreises Ahenau. |
| 2. | Kreis Ahrweiler mit den Städten Ahrweiler, Remagen und Sinzig. | Ahrweiler.    | do. do. Ahrweiler.           |
| 3. | Kreis Altenkirchen.                                            | Altenkirchen. | do. do. Altenkirchen.        |
| 4. | Stadtkreis Coblenz.                                            | Coblenz.      | Polizeidirektor zu Coblenz.  |

\*) Nicht Biebrich-Wosbach.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.                           | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsthg. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.      | Landkreis Coblenz mit den Städten Bendorf, Ehrenbreitstein und Vallendar.  | Coblenz.                               | Landrath des Landkreises Coblenz.                                                                                 |
| 6.      | Kreis Cochem mit der Stadt Cochem.                                         | Cochem.                                | do. des Kreises Cochem.                                                                                           |
| 7.      | Kreis Kreuznach mit den Städten Kirn, Kreuznach, Ebernheim und Stromberg.  | Kreuznach.                             | do. do. Kreuznach.                                                                                                |
| 8.      | Kreis Mayen mit den Städten Andernach und Mayen.                           | Mayen.                                 | do. do. Mayen.                                                                                                    |
| 9.      | Kreis Prichselm.                                                           | Prichselm.                             | do. do. Prichselm.                                                                                                |
| 10.     | Kreis Remwig mit den Städten Lutz a. Rhein und Remwig.                     | Heddesdorf bei Remwig.                 | do. do. Remwig.                                                                                                   |
| 11.     | Kreis St. Goar mit den Städten Bacharach, Voppard, Oberwesel und St. Goar. | St. Goar.                              | do. do. St. Goar.                                                                                                 |
| 12.     | Kreis Simmern mit den Städten Kirchberg und Simmern.                       | Simmern.                               | do. do. Simmern.                                                                                                  |
| 13.     | Kreis Bieglar mit den Städten Traufels und Bieglar.                        | Bieglar.                               | do. do. Bieglar.                                                                                                  |
| 14.     | Kreis Zell mit den Städten Trarbach und Zell.                              | Zell.                                  | do. do. Zell.                                                                                                     |

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

|     |                                                                                                                                 |                     |                                            |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------|
| 1.  | Stadtkreis Barmen.                                                                                                              | Barmen.             | Oberbürgermeister zu Barmen.               |
| 2.  | Kreis Cleve mit den Städten Hoch und Cleve.                                                                                     | Cleve.              | Landrath des Kreises Cleve.                |
| 3.  | Stadtkreis Crefeld.                                                                                                             | Crefeld.            | Oberbürgermeister zu Crefeld.              |
| 4.  | Landkreis Crefeld mit der Stadt Herdingen.                                                                                      | Crefeld.            | Landrath des Landkreises Crefeld.          |
| 5.  | Stadtkreis Düsseldorf.                                                                                                          | Düsseldorf.         | Oberbürgermeister zu Düsseldorf.           |
| 6.  | Landkreis Düsseldorf mit den Städten Angermund, Werresheim, Hilden, Kaiserwerth und Ratingen.                                   | Düsseldorf.         | Landrath des Landkreises Düsseldorf.       |
| 7.  | Stadtkreis Duisburg.                                                                                                            | Duisburg.           | Oberbürgermeister zu Duisburg.             |
| 8.  | Stadtkreis Elberfeld.                                                                                                           | Elberfeld.          | do. zu Elberfeld.                          |
| 9.  | Stadtkreis Essen.                                                                                                               | Essen.              | do. zu Essen.                              |
| 10. | Landkreis Essen mit den Städten Kettwig, Steele und Werden.                                                                     | Essen.              | Landrath des Landkreises Essen.            |
| 11. | Kreis Geldern mit der Stadt Geldern.                                                                                            | Geldern.            | do. des Kreises Geldern.                   |
| 12. | Kreis Grevenbroich mit den Städten Grevenbroich und Weeringhoven.                                                               | Grevenbroich.       | do. do. Grevenbroich.                      |
| 13. | Kreis Kempen mit den Städten Düren, Kaldenkirchen, Kempen und Büchel.                                                           | Kempen.             | do. do. Kempen.                            |
| 14. | Kreis Lennep mit den Städten Burg, Hüdeswagen, Vennep, Küttlinghausen, Nabr vorm Wald, Honsdorf und Hermselstraken.             | Lennep.             | do. do. Lennep.                            |
| 15. | Kreis Reitmänn mit den Städten Ganderberg, Kronenberg, Langenberg, Rellmann, Velbert und Bilsfrath.                             | Reitmänn.           | do. do. Reitmänn.                          |
| 16. | Kreis Roers mit den Städten Roers, Cröy, Rhinberg und Xanten.                                                                   | Roers.              | do. do. Roers.                             |
| 17. | Kreis Rülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Rülheim.                                                                                 | Rülheim a. d. Ruhr. | do. do. Rülheim a. d. Ruhr.                |
| 18. | Stadtkreis Mönchen-Gladbach.                                                                                                    | Mönchen-Gladbach.   | Bürgermeister zu Mönchen-Gladbach.         |
| 19. | Landkreis Mönchen-Gladbach mit den Städten Odenkirchen, Rheinbahlen, Abendt und Bierjen.                                        | Mönchen-Gladbach.   | Landrath des Landkreises Mönchen-Gladbach. |
| 20. | Kreis Reuß mit der Stadt Reuß.                                                                                                  | Reuß.               | do. des Kreises Reuß.                      |
| 21. | Stadtkreis Oberhausen.                                                                                                          | Oberhausen.         | Bürgermeister zu Oberhausen.               |
| 22. | Kreis Rees mit den Städten Emmerich, Nesselburg, Rees und Wesel.                                                                | Wesel.              | Landrath des Kreises Rees.                 |
| 23. | Stadtkreis Remscheid.                                                                                                           | Remscheid.          | Bürgermeister zu Remscheid.                |
| 24. | Kreis Aubort mit den Städten Linslaken und Aubort.                                                                              | Aubort.             | Landrath des Kreises Aubort.               |
| 25. | Stadtkreis Solingen.                                                                                                            | Solingen.           | Oberbürgermeister zu Solingen.             |
| 26. | Landkreis Solingen mit den Städten Duischeid, Gräfrath, Hiltorf, Hühlscheid, Velchingen, Neufirchen, Ehliges, Upladen und Wald. | Solingen.           | Landrath des Landkreises Solingen.         |

| Nummer.                            | Verwaltungsbeile des Bezirkes der Erfaßkommission.                                                                                             | S i ß<br>des Büreaus des<br>Civiltorrichtenden. | Dienststelle, mit welcher der Civiltorrich<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorrichtenden. |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>c) Regierungsbezirk Cöln.</b>   |                                                                                                                                                |                                                 |                                                                                                                         |
| 1.                                 | <b>Kreis Bergheim.</b>                                                                                                                         | Bergheim.                                       | Landrath des Kreises Bergheim.                                                                                          |
| 2.                                 | <b>Stadtkreis Bonn.</b>                                                                                                                        | Bonn.                                           | Oberbürgermeister zu Bonn.                                                                                              |
| 3.                                 | <b>Landkreis Bonn.</b>                                                                                                                         | Bonn.                                           | Landrath des Landkreises Bonn.                                                                                          |
| 4.                                 | <b>Stadtkreis Cöln mit den Städten Deutz, Ehrenfeld und Cöln.</b>                                                                              | Cöln.                                           | Polizeipräsident zu Cöln.                                                                                               |
|                                    | a) <b>Erfaßkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.</b> |                                                 |                                                                                                                         |
|                                    | b) <b>Erfaßkommission des Aushebungsbezirks Cöln Stadt II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit L bis Z beginnen.</b>               |                                                 |                                                                                                                         |
| 5.                                 | <b>Landkreis Cöln mit den Städten Brühl und Koll.</b>                                                                                          | Cöln.                                           | Landrath des Landkreises Cöln.                                                                                          |
| 6.                                 | <b>Kreis Guskirchen mit den Städten Guskirchen und Hülpsich.</b>                                                                               | Guskirchen.                                     | do. des Kreises Guskirchen.                                                                                             |
| 7.                                 | <b>Kreis Gummersbach mit den Städten Vergneustadt und Gummersbach.</b>                                                                         | Gummersbach.                                    | do. do. Gummersbach.                                                                                                    |
| 8.                                 | <b>Stadtkreis Rülheim a. Rhein.</b>                                                                                                            | Rülheim a. Rh.                                  | Oberbürgermeister zu Rülheim a. Rh.                                                                                     |
| 9.                                 | <b>Landkreis Rülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Glabbach.</b>                                                                             | Rülheim a. Rh.                                  | Landrath des Landkreises Rülheim a. Rh.                                                                                 |
| 10.                                | <b>Kreis Rheinbach mit den Städten Münsfeldeifel und Rheinbach.</b>                                                                            | Rheinbach.                                      | do. des Kreises Rheinbach.                                                                                              |
| 11.                                | <b>Siegkreis mit den Städten Honnef, Königswinter und Siegburg.</b>                                                                            | Siegburg.                                       | do. des Siegkreises.                                                                                                    |
| 12.                                | <b>Kreis Waldbroel.</b>                                                                                                                        | Waldbroel.                                      | do. des Kreises Waldbroel.                                                                                              |
| 13.                                | <b>Kreis Wipperfürth mit der Stadt Wipperfürth.</b>                                                                                            | Wipperfürth<br>(früher Lindlar).                | do. do. Wipperfürth.                                                                                                    |
| <b>d) Regierungsbezirk Trier.</b>  |                                                                                                                                                |                                                 |                                                                                                                         |
| 1.                                 | <b>Kreis Berncastel mit der Stadt Berncastel.</b>                                                                                              | Berncastel.                                     | Landrath des Kreises Berncastel.                                                                                        |
| 2.                                 | <b>Kreis Wittburg mit den Städten Wittburg und Neuerburg.</b>                                                                                  | Wittburg.                                       | do. Wittburg.                                                                                                           |
| 3.                                 | <b>Kreis Daun.</b>                                                                                                                             | Daun.                                           | do. do. Daun.                                                                                                           |
| 4.                                 | <b>Kreis Przig mit der Stadt Przig.</b>                                                                                                        | Przig.                                          | do. do. Przig.                                                                                                          |
| 5.                                 | <b>Kreis Wittweiler mit der Stadt Wittweiler.</b>                                                                                              | Wittweiler.                                     | do. do. Wittweiler.                                                                                                     |
| 6.                                 | <b>Kreis Prüm mit der Stadt Prüm.</b>                                                                                                          | Prüm.                                           | do. do. Prüm.                                                                                                           |
| 7.                                 | <b>Kreis Saarbrücken mit den Städten Walslatt-Burbach, Saarbrücken und St. Johann.</b>                                                         | Saarbrücken.                                    | do. do. Saarbrücken.                                                                                                    |
| 8.                                 | <b>Kreis Saarburg mit der Stadt Saarburg.</b>                                                                                                  | Saarburg.                                       | do. do. Saarburg.                                                                                                       |
| 9.                                 | <b>Kreis Saarlouis mit der Stadt Saarlouis.</b>                                                                                                | Saarlouis.                                      | do. do. Saarlouis.                                                                                                      |
| 10.                                | <b>Kreis St. Wendel mit den Städten Baumholder und St. Wendel.</b>                                                                             | St. Wendel.                                     | do. do. St. Wendel.                                                                                                     |
| 11.                                | <b>Stadtkreis Trier.</b>                                                                                                                       | Trier.                                          | Oberbürgermeister zu Trier.                                                                                             |
| 12.                                | <b>Landkreis Trier.</b>                                                                                                                        | Trier.                                          | Landrath des Landkreises Trier.                                                                                         |
| 13.                                | <b>Kreis Wittlich mit der Stadt Wittlich.</b>                                                                                                  | Wittlich.                                       | do. des Kreises Wittlich.                                                                                               |
| <b>e) Regierungsbezirk Aachen.</b> |                                                                                                                                                |                                                 |                                                                                                                         |
| 1.                                 | <b>Stadtkreis Aachen.</b>                                                                                                                      | Aachen.                                         | Polizeipräsident zu Aachen.                                                                                             |
| 2.                                 | <b>Landkreis Aachen mit den Städten Eschweiler und Stolberg.</b>                                                                               | Aachen.                                         | Landrath des Landkreises Aachen.                                                                                        |
| 3.                                 | <b>Kreis Düren mit der Stadt Düren.</b>                                                                                                        | Düren.                                          | do. des Kreises Düren.                                                                                                  |
| 4.                                 | <b>Kreis Eifelzng mit der Stadt Eifelzng.</b>                                                                                                  | Eifelzng.                                       | do. do. Eifelzng.                                                                                                       |
| 5.                                 | <b>Kreis Cuxen mit der Stadt Cuxen.</b>                                                                                                        | Cuxen.                                          | do. do. Cuxen.                                                                                                          |
| 6.                                 | <b>Kreis Geilenkirchen mit der Stadt Geilenkirchen.</b>                                                                                        | Geilenkirchen.                                  | do. do. Geilenkirchen.                                                                                                  |
| 7.                                 | <b>Kreis Heirberg mit der Stadt Heirberg.</b>                                                                                                  | Heinsberg.                                      | do. do. Heirberg.                                                                                                       |
| 8.                                 | <b>Kreis Jülich mit den Städten Jülich und Linnich.</b>                                                                                        | Jülich.                                         | do. do. Jülich.                                                                                                         |
| 9.                                 | <b>Kreis Walmesby mit den Städten Walmesby und St. Vith.</b>                                                                                   | Walmesby.                                       | do. do. Walmesby.                                                                                                       |
| 10.                                | <b>Kreis Montjoie mit der Stadt Montjoie.</b>                                                                                                  | Montjoie.                                       | do. do. Montjoie.                                                                                                       |
| 11.                                | <b>Kreis Schleiden mit den Städten Gemünd und Schleiden.</b>                                                                                   | Schleiden.                                      | do. do. Schleiden.                                                                                                      |



|         |                                                |                                        |                                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nummer. | Verstandtheile des Bezirkes der Erstkommision. | Sitz des Bureau des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw Name und Amtscharakter des Vorstehenden |
|---------|------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

f) Hohezoellerische Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

|    |                                                                                                        |               |                                        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------|
| 1. | Oberamtsbezirk Gammertingen mit den Städten Gammertingen, Gettingen, Trochtelfingen und Beringenshald. | Gammertingen. | Oberamtmann des Bezirkes Gammertingen. |
| 2. | Oberamtsbezirk Waigerloch mit der Stadt Waigerloch.                                                    | Waigerloch.   | do. do. Waigerloch.                    |
| 3. | Oberamtsbezirk Dethingen mit der Stadt Dethingen.                                                      | Dethingen.    | do. do. Dethingen.                     |
| 4. | Oberamtsbezirk Sigmaringen mit der Stadt Sigmaringen.                                                  | Sigmaringen.  | do. do. Sigmaringen.                   |

**B. Königreich Bayern.**

a) Regierungsbezirk Oberbayern.

|     |                                                                                                                                                              |                 |                                                                                    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Stadt Freising.                                                                                                                                              | Freising.       | Bürgermeister der Stadt Freising.                                                  |
| 2.  | • Ingolstadt.                                                                                                                                                | Ingolstadt.     | do. do. Ingolstadt.                                                                |
| 3.  | • Landsberg.                                                                                                                                                 | Landsberg.      | do. do. Landsberg.                                                                 |
| 4.  | • München:                                                                                                                                                   |                 |                                                                                    |
|     | a) Erstkommision des Aushebungsbezirkes Magistrat München A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen; | München.        | Der Civilvorstehende der Erstkommision des Aushebungsbezirkes Magistrat München A. |
|     | b) Erstkommision des Aushebungsbezirkes Magistrat München B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen. | München.        | Der Civilvorstehende der Erstkommision des Aushebungsbezirkes Magistrat München B. |
| 5.  | Stadt Rosenheim.                                                                                                                                             | Rosenheim.      | Bürgermeister der Stadt Rosenheim.                                                 |
| 6.  | • Traunstein.                                                                                                                                                | Traunstein.     | do. do. Traunstein.                                                                |
| 7.  | Bezirksamt Aibling.                                                                                                                                          | Aibling.        | Bezirksamtmann von Aibling.                                                        |
| 8.  | • Aichach.                                                                                                                                                   | Aichach.        | do. do. Aichach.                                                                   |
| 9.  | • Altdilling.                                                                                                                                                | Altdilling.     | do. do. Altdilling.                                                                |
| 10. | • Berchtesgaden.                                                                                                                                             | Berchtesgaden.  | do. do. Berchtesgaden.                                                             |
| 11. | • Brud.                                                                                                                                                      | Brud.           | do. do. Brud.                                                                      |
| 12. | • Dachau.                                                                                                                                                    | Dachau.         | do. do. Dachau.                                                                    |
| 13. | • Ebersberg.                                                                                                                                                 | Ebersberg.      | do. do. Ebersberg.                                                                 |
| 14. | • Erding.                                                                                                                                                    | Erding.         | do. do. Erding.                                                                    |
| 15. | • Freising.                                                                                                                                                  | Freising.       | do. do. Freising.                                                                  |
| 16. | • Friedberg.                                                                                                                                                 | Friedberg.      | do. do. Friedberg.                                                                 |
| 17. | • Garmisch.                                                                                                                                                  | Garmisch.       | do. do. Garmisch.                                                                  |
| 18. | • Ingolstadt.                                                                                                                                                | Ingolstadt.     | do. do. Ingolstadt.                                                                |
| 19. | • Landsberg.                                                                                                                                                 | Landsberg.      | do. do. Landsberg.                                                                 |
| 20. | • Laufen.                                                                                                                                                    | Laufen.         | do. do. Laufen.                                                                    |
| 21. | • Miesbach.                                                                                                                                                  | Miesbach.       | do. do. Miesbach.                                                                  |
| 22. | • Mühldorf.                                                                                                                                                  | Mühldorf.       | do. do. Mühldorf.                                                                  |
| 23. | • München I.                                                                                                                                                 | München I.      | do. do. München I.                                                                 |
| 24. | • München II.                                                                                                                                                | München II.     | do. do. München II.                                                                |
| 25. | • Pfaffenhofen.                                                                                                                                              | Pfaffenhofen.   | do. do. Pfaffenhofen.                                                              |
| 26. | • Rosenheim.                                                                                                                                                 | Rosenheim.      | do. do. Rosenheim.                                                                 |
| 27. | • Schongau.                                                                                                                                                  | Schongau.       | do. do. Schongau.                                                                  |
| 28. | • Schrobenhausen.                                                                                                                                            | Schrobenhausen. | do. do. Schrobenhausen.                                                            |
| 29. | • Tölz.                                                                                                                                                      | Tölz.           | do. do. Tölz.                                                                      |
| 30. | • Traunstein.                                                                                                                                                | Traunstein.     | do. do. Traunstein.                                                                |
| 31. | • Wasserburg.                                                                                                                                                | Wasserburg.     | do. do. Wasserburg.                                                                |
| 32. | • Weilheim.                                                                                                                                                  | Weilheim.       | do. do. Weilheim.                                                                  |

b) Regierungbezirk Niederbayern.

|    |                   |             |                                     |
|----|-------------------|-------------|-------------------------------------|
| 1. | Stadt Deggendorf. | Deggendorf. | Bürgermeister der Stadt Deggendorf. |
| 2. | • Landshut.       | Landshut.   | do. do. Landshut.                   |
| 3. | • Passau.         | Passau.     | do. do. Passau.                     |
| 4. | • Straubing.      | Straubing.  | do. do. Straubing.                  |

| Nummer. | Bezirke des Bezirkes der Erstkommision. | Siß des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-----------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6       | Bezirksamt Vogen.                       | Vogen.                                 | Bezirksamtmann von Vogen.                                                                                       |
| 6.      | • Deggen Dorf.                          | Deggen Dorf.                           | do. do. Deggen Dorf.                                                                                            |
| 7.      | • Dingolfing.                           | Dingolfing.                            | do. do. Dingolfing.                                                                                             |
| 8.      | • Eggenfelden.                          | Eggenfelden.                           | do. do. Eggenfelden.                                                                                            |
| 9.      | • Grafenan.                             | Grafenan.                              | do. do. Grafenan.                                                                                               |
| 10.     | • Griesbach.                            | Griesbach.                             | do. do. Griesbach.                                                                                              |
| 11.     | • Kelheim.                              | Kelheim.                               | do. do. Kelheim.                                                                                                |
| 12.     | • Köppling.                             | Köppling.                              | do. do. Köppling.                                                                                               |
| 13.     | • Landau a. N.                          | Landau a. N.                           | do. do. Landau a. N.                                                                                            |
| 14.     | • Landsbut.                             | Landsbut.                              | do. do. Landsbut.                                                                                               |
| 15.     | • Mainburg.                             | Mainburg.                              | do. do. Mainburg.                                                                                               |
| 16.     | • Wallersdorf.                          | Wallersdorf.                           | do. do. Wallersdorf.                                                                                            |
| 17.     | • Passau.                               | Passau.                                | do. do. Passau.                                                                                                 |
| 18.     | • Pfarrkirchen.                         | Pfarrkirchen.                          | do. do. Pfarrkirchen.                                                                                           |
| 19.     | • Regen.                                | Regen.                                 | do. do. Regen.                                                                                                  |
| 20.     | • Rottenburg.                           | Rottenburg.                            | do. do. Rottenburg.                                                                                             |
| 21.     | • Straubing.                            | Straubing.                             | do. do. Straubing.                                                                                              |
| 22.     | • Viechtach.                            | Viechtach.                             | do. do. Viechtach.                                                                                              |
| 23.     | • Vilshing.                             | Vilshing.                              | do. do. Vilshing.                                                                                               |
| 24.     | • Vilshofen.                            | Vilshofen.                             | do. do. Vilshofen.                                                                                              |
| 25.     | • Wegscheid.                            | Wegscheid.                             | do. do. Wegscheid.                                                                                              |
| 26.     | • Wolfstein.                            | Wolfstein.                             | do. do. Wolfstein.                                                                                              |

c) Regierungsbezirk Pfalz.

|     |                       |                     |                                |
|-----|-----------------------|---------------------|--------------------------------|
| 1.  | Bezirksamt Bergzabern | Bergzabern.         | Bezirksamtmann von Bergzabern. |
| 2.  | • Frankenthal.        | Frankenthal.        | do. do. Frankenthal.           |
| 3.  | • Gernersheim.        | Gernersheim.        | do. do. Gernersheim.           |
| 4.  | • Homburg.            | Homburg.            | do. do. Homburg.               |
| 5.  | • Kaiserslautern.     | Kaiserslautern.     | do. do. Kaiserslautern.        |
| 6.  | • Kirchheimbolanden.  | Kirchheimbolanden.  | do. do. Kirchheimbolanden.     |
| 7.  | • Kusel.              | Kusel.              | do. do. Kusel.                 |
| 8.  | • Landau.             | Landau.             | do. do. Landau.                |
| 9.  | • Ludwigshafen a. Rh. | Ludwigshafen a. Rh. | do. do. Ludwigshafen a. Rh.    |
| 10. | • Neustadt a. d. S.   | Neustadt a. d. S.   | do. do. Neustadt a. d. S.      |
| 11. | • Pirmasens.          | Pirmasens.          | do. do. Pirmasens.             |
| 12. | • Rodenhausen.        | Rodenhausen.        | do. do. Rodenhausen.           |
| 13. | • Speyer.             | Speyer.             | do. do. Speyer.                |
| 14. | • Zweibrücken.        | Zweibrücken.        | do. do. Zweibrücken.           |

d) Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

|     |                      |                    |                                 |
|-----|----------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1.  | Stadt Amberg.        | Amberg.            | Bürgermeister der Stadt Amberg. |
| 2.  | • Regensburg.        | Regensburg.        | do. do. Regensburg.             |
| 3.  | Bezirksamt Amberg    | Amberg.            | Bezirksamtmann von Amberg.      |
| 4.  | • Weilingries.       | Weilingries.       | do. do. Weilingries.            |
| 5.  | • Burglengsfeld.     | Burglengsfeld.     | do. do. Burglengsfeld.          |
| 6.  | • Cham.              | Cham.              | do. do. Cham.                   |
| 7.  | • Eichenbach.        | Eichenbach.        | do. do. Eichenbach.             |
| 8.  | • Kemnath.           | Kemnath.           | do. do. Kemnath.                |
| 9.  | • Nabburg.           | Nabburg.           | do. do. Nabburg.                |
| 10. | • Neumarkt.          | Neumarkt.          | do. do. Neumarkt.               |
| 11. | • Neunburg v. B.     | Neunburg v. B.     | do. do. Neunburg v. B.          |
| 12. | • Neustadt a. Rh. R. | Neustadt a. Rh. R. | do. do. Neustadt a. Rh. R.      |
| 13. | • Obervieslach.      | Obervieslach.      | do. do. Obervieslach.           |
| 14. | • Parsberg.          | Parsberg.          | do. do. Parsberg.               |
| 15. | • Regensburg.        | Regensburg.        | do. do. Regensburg.             |
| 16. | • Hoding.            | Hoding.            | do. do. Hoding.                 |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission. | Stitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteher dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.     | Bezirksamt Stadtlamhof.                              | Stadtlamhof.                             | Bezirksamtmann von Stadtlamhof.                                                                                    |
| 18.     | " Sulzbach.                                          | Sulzbach.                                | do. do. Sulzbach.                                                                                                  |
| 19.     | " Zirkhenreuth.                                      | Zirkhenreuth.                            | do. do. Zirkhenreuth.                                                                                              |
| 20.     | " Bohlenstrauß.                                      | Bohlenstrauß.                            | do. do. Bohlenstrauß.                                                                                              |
| 21.     | " Waldmünchen.                                       | Waldmünchen.                             | do. do. Waldmünchen.                                                                                               |

c) Regierungsbezirk Oberfranken.

|     |                          |                        |                                  |
|-----|--------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 1.  | Stadt Bamberg.           | Bamberg.               | Bürgermeister der Stadt Bamberg. |
| 2.  | " Bayreuth.              | Bayreuth.              | do. do. Bayreuth.                |
| 3.  | " Forchheim.             | Forchheim.             | do. do. Forchheim.               |
| 4.  | " Hof.                   | Hof.                   | do. do. Hof.                     |
| 5.  | " Kulmbach.              | Kulmbach.              | do. do. Kulmbach.                |
| 6.  | Bezirksamt Bamberg I.    | Bamberg.               | Bezirksamtmann von Bamberg I.    |
| 7.  | " Bamberg II.            | Bamberg.               | do. do. Bamberg II.              |
| 8.  | " Bayreuth.              | Bayreuth.              | do. do. Bayreuth.                |
| 9.  | " Bernsdorf.             | Bernsdorf.             | do. do. Bernsdorf.               |
| 10. | " Ebermannstadt.         | Ebermannstadt.         | do. do. Ebermannstadt.           |
| 11. | " Forchheim.             | Forchheim.             | do. do. Forchheim.               |
| 12. | " Höchstadt a. d. Aisch. | Höchstadt a. d. Aisch. | do. do. Höchstadt a. d. Aisch.   |
| 13. | " Hof.                   | Hof.                   | do. do. Hof.                     |
| 14. | " Kronach.               | Kronach.               | do. do. Kronach.                 |
| 15. | " Kulmbach.              | Kulmbach.              | do. do. Kulmbach.                |
| 16. | " Lichtenfels.           | Lichtenfels.           | do. do. Lichtenfels.             |
| 17. | " Münchberg.             | Münchberg.             | do. do. Münchberg.               |
| 18. | " Naila.                 | Naila.                 | do. do. Naila.                   |
| 19. | " Pegnitz.               | Pegnitz.               | do. do. Pegnitz.                 |
| 20. | " Rehau.                 | Rehau.                 | do. do. Rehau.                   |
| 21. | " Stadtsteinach.         | Stadtsteinach.         | do. do. Stadtsteinach.           |
| 22. | " Staffelstein.          | Staffelstein.          | do. do. Staffelstein.            |
| 23. | " Zeuzfeld.              | Zeuzfeld.              | do. do. Zeuzfeld.                |
| 24. | " Bamfeld.               | Bamfeld.               | do. do. Bamfeld.                 |

f) Regierungsbezirk Mittelfranken.

|     |                                                                                                                                                                  |                          |                                                                                            |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Stadt Ansbach.                                                                                                                                                   | Ansbach.                 | Bürgermeister der Stadt Ansbach.                                                           |
| 2.  | " Dinkelsbühl.                                                                                                                                                   | Dinkelsbühl.             | do. do. Dinkelsbühl.                                                                       |
| 3.  | " Eichstätt.                                                                                                                                                     | Eichstätt.               | do. do. Eichstätt.                                                                         |
| 4.  | " Erlangen.                                                                                                                                                      | Erlangen.                | do. do. Erlangen.                                                                          |
| 5.  | " Fürth.                                                                                                                                                         | Fürth.                   | do. do. Fürth.                                                                             |
| 6.  | " Nürnberg:                                                                                                                                                      | Nürnberg.                | Bürgermeister der Stadt Nürnberg.                                                          |
| a)  | Erbschaftskommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen | Nürnberg.                | Der Civilvorstehende der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg A. |
| b)  | Erbschaftskommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen | Nürnberg.                | Der Civilvorstehende der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirkes Magistrat Nürnberg B. |
| 7.  | Stadt Rothenburg a. d. Tauber.                                                                                                                                   | Rothenburg a. d. Tauber. | Bürgermeister der Stadt Rothenburg a. d. Tauber.                                           |
| 8.  | " Schwabach.                                                                                                                                                     | Schwabach.               | do. do. Schwabach.                                                                         |
| 9.  | " Weizenburg.                                                                                                                                                    | Weizenburg.              | do. do. Weizenburg.                                                                        |
| 10. | Bezirksamt Ansbach.                                                                                                                                              | Ansbach.                 | Bezirksamtmann von Ansbach.                                                                |
| 11. | " Dinkelsbühl.                                                                                                                                                   | Dinkelsbühl.             | do. do. Dinkelsbühl.                                                                       |
| 12. | " Eichstätt.                                                                                                                                                     | Eichstätt.               | do. do. Eichstätt.                                                                         |
| 13. | " Erlangen.                                                                                                                                                      | Erlangen.                | do. do. Erlangen.                                                                          |

| Nummer. | Befandtheile des Bezirkes der Erzfaztkommission. | Siß des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth dauern verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.     | Bezirksamt Heuchtwangen.                         | Heuchtwangen.                          | Bezirksammann von Heuchtwangen.                                                                                |
| 15.     | " Hürth.                                         | Hürth.                                 | do. do. Hürth.                                                                                                 |
| 16.     | " Gungzenhausen.                                 | Gungzenhausen.                         | do. do. Gungzenhausen.                                                                                         |
| 17.     | " Dersbrud.                                      | Dersbrud.                              | do. do. Dersbrud.                                                                                              |
| 18.     | " Hilpoltstein.                                  | Hilpoltstein.                          | do. do. Hilpoltstein.                                                                                          |
| 19.     | " Reustadt a. d. Rißch.                          | Reustadt a. d. Rißch.                  | do. do. Reustadt a. d. Rißch.                                                                                  |
| 20.     | " Kürnberg.                                      | Kürnberg.                              | do. do. Kürnberg.                                                                                              |
| 21.     | " Rothenburg a. d. Tauber.                       | Rothenburg a. d. Tauber.               | do. do. Rothenburg a. d. Tauber.                                                                               |
| 22.     | " Scheinfeld.                                    | Scheinfeld.                            | do. do. Scheinfeld.                                                                                            |
| 23.     | " Schwabach.                                     | Schwabach.                             | do. do. Schwabach.                                                                                             |
| 24.     | " Ilfenheim.                                     | Ilfenheim.                             | do. do. Ilfenheim.                                                                                             |
| 25.     | " Weißenburg.                                    | Weißenburg.                            | do. do. Weißenburg.                                                                                            |

g) Regierungsbzirk Unterfranken und Nischaffenburg.

|     |                      |                   |                                         |
|-----|----------------------|-------------------|-----------------------------------------|
| 1.  | Stadt Nischaffenburg | Nischaffenburg.   | Bürgermeister der Stadt Nischaffenburg. |
| 2.  | " Rißingen.          | Rißingen.         | do. do. Rißingen.                       |
| 3.  | " Schweinfurt.       | Schweinfurt.      | do. do. Schweinfurt.                    |
| 4.  | " Würzburg.          | Würzburg.         | do. do. Würzburg.                       |
| 5.  | Bezirksamt Alzenau.  | Alzenau.          | Bezirksammann von Alzenau.              |
| 6.  | " Nischaffenburg.    | Nischaffenburg.   | do. do. Nischaffenburg.                 |
| 7.  | " Brüdenu.           | Brüdenu.          | do. do. Brüdenu.                        |
| 8.  | " Ebern.             | Ebern.            | do. do. Ebern.                          |
| 9.  | " Gerolzhofen.       | Gerolzhofen.      | do. do. Gerolzhofen.                    |
| 10. | " Hammelburg.        | Hammelburg.       | do. do. Hammelburg.                     |
| 11. | " Häßfurt.           | Häßfurt.          | do. do. Häßfurt.                        |
| 12. | " Hofheim.           | Hofheim.          | do. do. Hofheim.                        |
| 13. | " Karlstadt.         | Karlstadt.        | do. do. Karlstadt.                      |
| 14. | " Rißingen.          | Rißingen.         | do. do. Rißingen.                       |
| 15. | " Rißingen.          | Rißingen.         | do. do. Rißingen.                       |
| 16. | " Königshofen.       | Königshofen.      | do. do. Königshofen.                    |
| 17. | " Lohr.              | Lohr.             | do. do. Lohr.                           |
| 18. | " Marttheidenfeld.   | Marttheidenfeld.  | do. do. Marttheidenfeld.                |
| 19. | " Weßrichstadi.      | Weßrichstadi.     | do. do. Weßrichstadi.                   |
| 20. | " Willenberg.        | Willenberg.       | do. do. Willenberg.                     |
| 21. | " Reustadt a. d. E.  | Reustadt a. d. E. | do. do. Reustadt a. d. E.               |
| 22. | " Obernburg.         | Obernburg.        | do. do. Obernburg.                      |
| 23. | " Ochsenfurt.        | Ochsenfurt.       | do. do. Ochsenfurt.                     |
| 24. | " Schweinfurt.       | Schweinfurt.      | do. do. Schweinfurt.                    |
| 25. | " Würzburg.          | Würzburg.         | do. do. Würzburg.                       |

h) Regierungsbzirk Schwaben und Neuburg.

|     |                      |               |                                   |
|-----|----------------------|---------------|-----------------------------------|
| 1.  | Stadt Augsburg.      | Augsburg.     | Bürgermeister der Stadt Augsburg. |
| 2.  | " Dillingen.         | Dillingen.    | do. do. Dillingen.                |
| 3.  | " Donauwörth.        | Donauwörth.   | do. do. Donauwörth.               |
| 4.  | " Günzburg.          | Günzburg.     | do. do. Günzburg.                 |
| 5.  | " Kaufbeuren.        | Kaufbeuren.   | do. do. Kaufbeuren.               |
| 6.  | " Mempen.            | Mempen.       | do. do. Mempen.                   |
| 7.  | " Vindau.            | Vindau.       | do. do. Vindau.                   |
| 8.  | " Memmingen.         | Memmingen.    | do. do. Memmingen.                |
| 9.  | " Neuburg a. D.      | Neuburg a. D. | do. do. Neuburg a. D.             |
| 10. | " Neu-Ulm.           | Neu-Ulm.      | do. do. Neu-Ulm.                  |
| 11. | " Nördlingen.        | Nördlingen.   | do. do. Nördlingen.               |
| 12. | Bezirksamt Augsburg. | Augsburg.     | Bezirksammann von Augsburg.       |
| 13. | " Dillingen.         | Dillingen.    | do. do. Dillingen.                |
| 14. | " Donauwörth.        | Donauwörth.   | do. do. Donauwörth.               |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission. | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsthg dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.     | Bezirkamt Hüssen.                                | Hüssen.                                | Bezirkamtmann von Hüssen.                                                                                        |
| 16.     | „ Günzburg.                                      | Günzburg.                              | do. Günzburg.                                                                                                    |
| 17.     | „ Wertingen.                                     | Wertingen.                             | do. Wertingen.                                                                                                   |
| 18.     | „ Kaufbeuren.                                    | Kaufbeuren.                            | do. Kaufbeuren.                                                                                                  |
| 19.     | „ Kempten.                                       | Kempten.                               | do. Kempten.                                                                                                     |
| 20.     | „ Krumbach.                                      | Krumbach.                              | do. Krumbach.                                                                                                    |
| 21.     | „ Lindau.                                        | Lindau.                                | do. Lindau.                                                                                                      |
| 22.     | „ Memmingen.                                     | Memmingen.                             | do. Memmingen.                                                                                                   |
| 23.     | „ Mindelheim.                                    | Mindelheim.                            | do. Mindelheim.                                                                                                  |
| 24.     | „ Neuburg a. D.                                  | Neuburg a. D.                          | do. Neuburg a. D.                                                                                                |
| 25.     | „ Neu-Ulm.                                       | Neu-Ulm.                               | do. Neu-Ulm.                                                                                                     |
| 26.     | „ Nördlingen.                                    | Nördlingen.                            | do. Nördlingen.                                                                                                  |
| 27.     | „ Oberdorf.                                      | Oberdorf.                              | do. Oberdorf.                                                                                                    |
| 28.     | „ Schwabmünchen.                                 | Schwabmünchen.                         | do. Schwabmünchen.                                                                                               |
| 29.     | „ Sonthofen.                                     | Sonthofen.                             | do. Sonthofen.                                                                                                   |
| 30.     | „ Wertingen.                                     | Wertingen.                             | do. Wertingen.                                                                                                   |
| 31.     | „ Zusmarshausen.                                 | Zusmarshausen.                         | do. Zusmarshausen.                                                                                               |

### C. Königreich Sachsen.

#### a) Regierungsbezirk Bautzen.

|    |                                                                                                                                                            |          |                             |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------|
| 1. | Im Aushebungsbezirke Zittau:<br>Amtsgerichte Großschönau, Ölsrig, Reichenau und Zittau mit den Städten Ölsrig und Zittau.                                  | Zittau.  | Amtshauptmannschaft Zittau. |
| 2. | Im Aushebungsbezirke Löbau:<br>Amtsgerichte Bernsdorf, Obersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernsdorf, Löbau, Neusalza und Weichenberg. | Löbau.   | do. Löbau.                  |
| 3. | Im Aushebungsbezirke Bautzen:<br>Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.           | Bautzen. | do. Bautzen.                |
| 4. | Im Aushebungsbezirke Ramez:<br>Amtsgerichte Ramez, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Gitscha, Ramez, Königsbrück und Pulsnitz.                      | Ramez.   | do. Ramez.                  |

#### b) Regierungsbezirk Chemnitz.

|     |                                                                                                                       |           |                               |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|
| 5.  | Im Aushebungsbezirke Glauchau:<br>Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.                                        | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 6.  | Im Aushebungsbezirke Dohrenstein-Ernstthal:<br>Amtsgericht Dohrenstein-Ernstthal mit der Stadt Dohrenstein-Ernstthal. | Glauchau. | do. Glauchau.                 |
| 7.  | Im Aushebungsbezirke Lichtenstein:<br>Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Callenberg und Lichtenstein.           | Glauchau. | do. Glauchau.                 |
| 8.  | Im Aushebungsbezirke Meerane:<br>Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.          | Glauchau. | do. Glauchau.                 |
| 9.  | Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt:<br>Stadt Chemnitz.                                                               | Chemnitz. | do. Chemnitz.                 |
| 10. | Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land:<br>Amtsgerichte Chemnitz (ausgeschlossen Stadt Chemnitz) und Limbach.             | Chemnitz. | do. Chemnitz.                 |

| Nummer.                      | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.                                                                                                                                                                                                                                    | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.                          | Im Aushebungsbezirke Stollberg:<br>Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.                                                                                                                                                                                     | Chemnitz.                              | Amtshauptmannschaft Chemnitz.                                                                                    |
| 12.                          | Im Aushebungsbezirke Zschä: Amtsgerichte Augustsburg, Franzenberg, Cederau und Zschopau mit den Städten Augustsburg, Franzenberg, Cederau und Zschopau.                                                                                                                             | Zschä.                                 | do. Zschä.                                                                                                       |
| 13.                          | Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Zschä und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Genz, Zschä, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal.                   | Annaberg.                              | do. Annaberg.                                                                                                    |
| 14.                          | Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengsfeld, Marienberg, Wolfenstein, Ebernau (anteilig) und Zschä mit den Städten Lengsfeld, Marienberg, Ebernau, Wolfenstein und Zschä.                                                                                               | Marienberg.                            | do. Marienberg.                                                                                                  |
| e) Regierungsbezirk Dresden. |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |                                                                                                                  |
| 15.                          | Im Aushebungsbezirke Dresden — Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassen, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.                                                                                                                                           | Dresden-Kittstadt.                     | Amtshauptmannschaft Dresden - Kittstadt.                                                                         |
| 16.                          | Im Aushebungsbezirke Dresden — Kittstadt: Amtsgerichte Köhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Reuben, Groß- und Kleindobritz, Raubgast, Seidnitz, Tollwitz | Dresden-Kittstadt.                     | do. Dresden - Kittstadt.                                                                                         |
| 17.                          | Im Aushebungsbezirke Dresden — Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassen, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.                                                                                                                                          | Dresden-Neustadt.                      | do. Dresden - Neustadt.                                                                                          |
| 18.                          | Im Aushebungsbezirke Dresden — Neustadt: Amtsgericht Haberg mit der Stadt Haberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 aufgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.                                                | Dresden-Neustadt.                      | do. Dresden - Neustadt.                                                                                          |
| 19.                          | Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen.                                                                                                                                                                                                               | Meißen.                                | do. Meißen.                                                                                                      |
| 20.                          | Im Aushebungsbezirke Rössen: Amtsgerichte Lommach, Rössen und Wildbrunn mit den Städten Lommach, Rössen, Siebenlehn und Wildbrunn.                                                                                                                                                  | Meißen.                                | do. Meißen.                                                                                                      |
| 21.                          | Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Habeburg und Fiefa mit den Städten Großenhain, Habeburg und Kleja.                                                                                                                                                        | Großenhain.                            | do. Großenhain.                                                                                                  |
| 22.                          | Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Gollitscha, Liebstadt, Pirna und Wilsch.                                                                                                                                                        | Pirna.                                 | do. Pirna.                                                                                                       |
| 23.                          | Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Dohna, Königstein und Schandau.                                                                                                                                                                 | Pirna.                                 | do. Pirna.                                                                                                       |
| 24.                          | Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Zebitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Zebitz und Stolpen.                                                                                                                                                              | Pirna.                                 | do. Pirna.                                                                                                       |

| Nummer.                      | Bestandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25.                          | Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde:<br>Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Gashütte und Lauenstein.                                                                                                                                                                               | Dippoldiswalde.                         | Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.                                                                              |
| 26.                          | Im Aushebungsbezirke Freiberg:<br>Amtsgerichte Freiberg mit der Stadt Freiberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Freiberg.                               | do. Freiberg.                                                                                                    |
| 27.                          | Im Aushebungsbezirke Brand:<br>Amtsgerichte Brand und Sascha mit den Städten Brand und Sascha, sowie Amtsgericht Obernhan antheilig s. Nr. 14.                                                                                                                                                                                                                                                 | Freiberg.                               | do. Freiberg.                                                                                                    |
| d) Regierungsbezirk Leipzig. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                         |                                                                                                                  |
| 28.                          | Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt I:<br>alle Beherpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.                                                                                                                                                                                                                                                 | Leipzig.                                | Amtshauptmannschaft Leipzig.                                                                                     |
| 29.                          | Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt II:<br>alle Beherpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.                                                                                                                                                                                                                                                | Leipzig.                                | do. Leipzig.                                                                                                     |
| 30.                          | Im Aushebungsbezirke Leipzig — Land:<br>Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Tauscha und Jenaufau mit den Städten Markranstädt, Tauscha und Jenaufau.                                                                                                                                                                                                            | Leipzig.                                | do. Leipzig.                                                                                                     |
| 31.                          | Im Aushebungsbezirke Grimma:<br>Amtsgerichte Golditz und Grimma und die Ortschaften Ballendorf, Weigershain, Bernbruch, Egholdshain, Olfen, Großbuch, Lauterbach, Otterwitz, Mohrbach, des Amtsgerichts Lausitz mit den Städten Golditz, Grimma, Müschen, Kerschau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Burgen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma. | Grimma.                                 | do. Grimma.                                                                                                      |
| 32.                          | Im Aushebungsbezirke Burgen:<br>Amtsgericht Burgen mit der Stadt Burgen und die Städte Brandis, Raunhof, sowie die Ortschaften Albrechtshain, Ammeldshain, Bescha, Borsdorf, Gämmeri, Gicha, Erdmannshain, Fuchshain, Gerichshain, Kleinpössa, Kleinleinberg, Klinga, Polenz, Seifertshain, Sinsdorf, Wolfshain, Juraenjuris des Amtsgerichts Grimma.                                          | Grimma.                                 | do. Grimma.                                                                                                      |
| 33.                          | Im Aushebungsbezirke Ditsch:<br>Amtsgerichte Mügeln und Ditsch mit den Städten Ditzler, Mügeln, Ditsch und Strehla.                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ditsch.                                 | do. Ditsch.                                                                                                      |
| 34.                          | Im Aushebungsbezirke Döbeln:<br>Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Döbeln.                                 | do. Döbeln.                                                                                                      |
| 35.                          | Im Aushebungsbezirke Rochwein:<br>Amtsgerichte Hainichen, Rochwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Gartha, Rochwein und Waldheim.                                                                                                                                                                                                                                                      | Döbeln.                                 | do. Döbeln.                                                                                                      |
| 36.                          | Im Aushebungsbezirke Borna:<br>Amtsgerichte Borna, Frohburg, Weithain, Lausitz und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Weithain, Weisitz, Köhren, Lausitz, Pegau, Regis und Neitha.                                                                                                                                                                                                         | Borna.                                  | do. Borna.                                                                                                       |

| Nummer.                             | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.                                                                                                                 | Sitz<br>des Bureau des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsthg<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 37.                                 | Im Aushebungsbezirke Rodlitz:<br>Amtsgerichte Wittweida und Rodlitz mit den Städten<br>Geringwalde, Wittweida und Rodlitz.                                       | Rodlitz.                                     | Amtshauptmannschaft Rodlitz.                                                                                           |
| 38.                                 | Im Aushebungsbezirke Penig:<br>Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten<br>Burgstädt, Lungenau und Penig.                                                | Rodlitz.                                     | do. Rodlitz.                                                                                                           |
| c) Regierungsbezirk <b>Zwickau.</b> |                                                                                                                                                                  |                                              |                                                                                                                        |
| 39.                                 | Im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:<br>Amtsgerichte Johannegeorgenstadt und Schwarzenberg<br>mit den Städten Grünhain, Johannegeorgenstadt<br>und Schwarzenberg. | Schwarzenberg.                               | Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.                                                                                     |
| 40.                                 | Im Aushebungsbezirke Schneeberg:<br>Amtsgerichte Eibenrod, Löhmitz und Schneeberg mit<br>den Städten Aue, Eibenrod, Löhmitz, Neustädtel<br>und Schneeberg.       | Schwarzenberg.                               | do. Schwarzenberg.                                                                                                     |
| 41.                                 | Im Aushebungsbezirke Auerbach:<br>Amtsgerichte Auerbach und Lengsfeld mit den<br>Städten Auerbach und Lengsfeld.                                                 | Auerbach.                                    | do. Auerbach.                                                                                                          |
| 42.                                 | Im Aushebungsbezirke Falkenstein:<br>Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen<br>mit den Städten Falkenstein und Treuen.                                 | Auerbach.                                    | do. Auerbach.                                                                                                          |
| 43.                                 | Im Aushebungsbezirke Zwickau—Stadt:<br>Stadt Zwickau.                                                                                                            | Zwickau.                                     | do. Zwickau.                                                                                                           |
| 44.                                 | Im Aushebungsbezirke Zwickau—Land:<br>Amtsgericht Zwickau (auschl. Stadt Zwickau).                                                                               | Zwickau.                                     | do. Zwickau.                                                                                                           |
| 45.                                 | Im Aushebungsbezirke Crimmitschau:<br>Amtsgerichte Crimmitschau und Werdau mit den<br>Städten Crimmitschau und Werdau.                                           | Zwickau.                                     | do. Zwickau.                                                                                                           |
| 46.                                 | Im Aushebungsbezirke Bienenburg:<br>Amtsgerichte Gartenstein, Ritzberg und Bienenfels<br>mit den Städten Gartenstein, Ritzberg und<br>Bienenfels.                | Zwickau.                                     | do. Zwickau.                                                                                                           |
| 47.                                 | Im Aushebungsbezirke Plauen:<br>Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten<br>Mühltröß, Pausa und Plauen.                                                     | Plauen.                                      | do. Plauen.                                                                                                            |
| 48.                                 | Im Aushebungsbezirke Reichenbach:<br>Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den<br>Städten Elsterberg, Rytiau, Regischa und<br>Reichenbach.                 | Plauen.                                      | do. Plauen.                                                                                                            |
| 49.                                 | Im Aushebungsbezirke Celsnitz:<br>Amtsgerichte Adorf, Markneufirchen und Celsnitz mit<br>den Städten Adorf, Markneufirchen, Celsnitz und<br>Schöneck.            | Celsnitz.                                    | do. Celsnitz.                                                                                                          |

### D. Königreich Württemberg.

#### a) Redaktions.

|    |                          |              |                                    |
|----|--------------------------|--------------|------------------------------------|
| 1. | Oberamtsbezirk Backnang. | Backnang.    | Oberamtmann des Bezirkes Backnang. |
| 2. | " Reigheim.              | Reigheim.    | do. do. Reigheim.                  |
| 3. | " Böblingen.             | Böblingen.   | do. do. Böblingen.                 |
| 4. | " Brackenheim.           | Brackenheim. | do. do. Brackenheim.               |
| 5. | " Cannstatt.             | Cannstatt.   | do. do. Cannstatt.                 |
| 6. | " Göttingen.             | Göttingen.   | do. do. Göttingen.                 |



| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersapfkommision. | Sitz des Bureaus des Kreisloosordnenden. | Dienststelle, mit welcher der Kreisloosordnend. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.      | Oberamtsbezirk Heilbronn.                       | Heilbronn.                               | Oberamtmann des Bezirkes Heilbronn.                                                                                   |
| 8.      | - Leonberg.                                     | Leonberg.                                | do. do. Leonberg.                                                                                                     |
| 9.      | - Ludwigsburg.                                  | Ludwigsburg.                             | do. do. Ludwigsburg.                                                                                                  |
| 10.     | - Marbach.                                      | Marbach.                                 | do. do. Marbach.                                                                                                      |
| 11.     | - Maulbronn.                                    | Maulbronn.                               | do. do. Maulbronn.                                                                                                    |
| 12.     | - Neckarsum.                                    | Neckarsum.                               | do. do. Neckarsum.                                                                                                    |
| 13.     | Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.                | Stuttgart.                               | Stadtdirektor des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart.                                                                  |
| 14.     | Oberamtsbezirk Stuttgart, Amt.                  | Stuttgart.                               | Oberamtmann des Bezirkes Stuttgart, Amt.                                                                              |
| 15.     | - Waiblingen.                                   | Waiblingen.                              | do. do. Waiblingen.                                                                                                   |
| 16.     | - Waiblingen.                                   | Waiblingen.                              | do. do. Waiblingen.                                                                                                   |
| 17.     | - Weinsberg.                                    | Weinsberg.                               | do. do. Weinsberg.                                                                                                    |

b) Schwarzwaldkreis.

|     |                          |                  |                                    |
|-----|--------------------------|------------------|------------------------------------|
| 1.  | Oberamtsbezirk Balingen. | Balingen.        | Oberamtmann des Bezirkes Balingen. |
| 2.  | - Calw.                  | Calw.            | do. do. Calw.                      |
| 3.  | - Freudenstadt.          | Freudenstadt.    | do. do. Freudenstadt.              |
| 4.  | - Herrenberg.            | Herrenberg.      | do. do. Herrenberg.                |
| 5.  | - Horb.                  | Horb.            | do. do. Horb.                      |
| 6.  | - Nagold.                | Nagold.          | do. do. Nagold.                    |
| 7.  | - Reuenbürg.             | Reuenbürg.       | do. do. Reuenbürg.                 |
| 8.  | - Rörtlingen.            | Rörtlingen.      | do. do. Rörtlingen.                |
| 9.  | - Oberndorf.             | Oberndorf.       | do. do. Oberndorf.                 |
| 10. | - Neulingen.             | Neulingen.       | do. do. Neulingen.                 |
| 11. | - Rottenburg a. N.       | Rottenburg a. N. | do. do. Rottenburg a. N.           |
| 12. | - Rottweil.              | Rottweil.        | do. do. Rottweil.                  |
| 13. | - Spaichingen.           | Spaichingen.     | do. do. Spaichingen.               |
| 14. | - Sulz.                  | Sulz.            | do. do. Sulz.                      |
| 15. | - Tübingen.              | Tübingen.        | do. do. Tübingen.                  |
| 16. | - Tütlingen.             | Tütlingen.       | do. do. Tütlingen.                 |
| 17. | - Ulm.                   | Ulm.             | do. do. Ulm.                       |

c) Jagstkreis.

|     |                       |              |                                 |
|-----|-----------------------|--------------|---------------------------------|
| 1.  | Oberamtsbezirk Kalen. | Kalen.       | Oberamtmann des Bezirkes Kalen. |
| 2.  | - Crailsheim.         | Crailsheim.  | do. do. Crailsheim.             |
| 3.  | - Ellwangen.          | Ellwangen.   | do. do. Ellwangen.              |
| 4.  | - Gaildorf.           | Gaildorf.    | do. do. Gaildorf.               |
| 5.  | - Gerabronn.          | Gerabronn.   | do. do. Gerabronn.              |
| 6.  | - Gmünd.              | Gmünd.       | do. do. Gmünd.                  |
| 7.  | - Hall.               | Hall.        | do. do. Hall.                   |
| 8.  | - Heidenheim.         | Heidenheim.  | do. do. Heidenheim.             |
| 9.  | - Künzelsau.          | Künzelsau.   | do. do. Künzelsau.              |
| 10. | - Mergentheim.        | Mergentheim. | do. do. Mergentheim.            |
| 11. | - Mersheim.           | Mersheim.    | do. do. Mersheim.               |
| 12. | - Oehringen.          | Oehringen.   | do. do. Oehringen.              |
| 13. | - Schorn Dorf.        | Schorn Dorf. | do. do. Schorn Dorf.            |
| 14. | - Weßheim.            | Weßheim.     | do. do. Weßheim.                |

d) Donaukreis.

|    |                          |             |                                    |
|----|--------------------------|-------------|------------------------------------|
| 1. | Oberamtsbezirk Döberach. | Döberach.   | Oberamtmann des Bezirkes Döberach. |
| 2. | - Blaubeuren.            | Blaubeuren. | do. do. Blaubeuren.                |
| 3. | - Göttingen.             | Göttingen.  | do. do. Göttingen.                 |
| 4. | - Heßlingen.             | Heßlingen.  | do. do. Heßlingen.                 |
| 5. | - Öppingen.              | Öppingen.   | do. do. Öppingen.                  |
| 6. | - Kirchheim.             | Kirchheim.  | do. do. Kirchheim.                 |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstausschussion. | Sitz<br>des Bureaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.      | Oberamtsbezirk Laupheim.                         | Laupheim.                                     | Oberamtmann des Bezirkes Laupheim.                                                                                     |
| 8.      | • Kempten.                                       | Kempten.                                      | do. do. Kempten.                                                                                                       |
| 9.      | • Wülfingen.                                     | Wülfingen.                                    | do. do. Wülfingen.                                                                                                     |
| 10.     | • Ravensburg.                                    | Ravensburg.                                   | do. do. Ravensburg.                                                                                                    |
| 11.     | • Wiedlingen.                                    | Wiedlingen.                                   | do. do. Wiedlingen.                                                                                                    |
| 12.     | • Sulgau.                                        | Sulgau.                                       | do. do. Sulgau.                                                                                                        |
| 13.     | • Tettnang.                                      | Tettnang.                                     | do. do. Tettnang.                                                                                                      |
| 14.     | • Ulm.                                           | Ulm.                                          | do. do. Ulm.                                                                                                           |
| 15.     | • Baldee.                                        | Baldee.                                       | do. do. Baldee.                                                                                                        |
| 16.     | • Wangen.                                        | Wangen.                                       | do. do. Wangen.                                                                                                        |

### E. Großherzogthum Baden.

|                            |                            |                 |                            |
|----------------------------|----------------------------|-----------------|----------------------------|
| <b>a) Kreis Konstanz.</b>  |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk Engen.          | Engen.          | Bezirksamt Engen.          |
| 2.                         | • Konstanz.                | Konstanz.       | do. Konstanz.              |
| 3.                         | • Reßfird.                 | Reßfird.        | do. Reßfird.               |
| 4.                         | • Willersdorf.             | Willersdorf.    | do. Willersdorf.           |
| 5.                         | • Stodach.                 | Stodach.        | do. Stodach.               |
| 6.                         | • Ueberlingen.             | Ueberlingen.    | do. Ueberlingen.           |
| <b>b) Kreis Bilingen.</b>  |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk Donaueschingen. | Donaueschingen. | Bezirksamt Donaueschingen. |
| 2.                         | • Triberg.                 | Triberg.        | do. Triberg.               |
| 3.                         | • Bilingen.                | Bilingen.       | do. Bilingen.              |
| <b>c) Kreis Waldshut.</b>  |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk St. Blasien.    | St. Blasien.    | Bezirksamt St. Blasien.    |
| 2.                         | • Ronsdorf.                | Ronsdorf.       | do. Ronsdorf.              |
| 3.                         | • Säckingen.               | Säckingen.      | do. Säckingen.             |
| 4.                         | • Waldshut.                | Waldshut.       | do. Waldshut.              |
| <b>d) Kreis Freiburg.</b>  |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk Breisach.       | Breisach.       | Bezirksamt Breisach.       |
| 2.                         | • Emmendingen.             | Emmendingen.    | do. Emmendingen.           |
| 3.                         | • Gtenheim.                | Gtenheim.       | do. Gtenheim.              |
| 4.                         | • Kreiburg.                | Kreiburg.       | do. Kreiburg.              |
| 5.                         | • Neustadt.                | Neustadt.       | do. Neustadt.              |
| 6.                         | • Staufen.                 | Staufen.        | do. Staufen.               |
| 7.                         | • Waldfird.                | Waldfird.       | do. Waldfird.              |
| <b>e) Kreis Lörrach.</b>   |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk Lörrach.        | Lörrach.        | Bezirksamt Lörrach.        |
| 2.                         | • Müllheim.                | Müllheim.       | do. Müllheim.              |
| 3.                         | • Schönau.                 | Schönau.        | do. Schönau.               |
| 4.                         | • Schopfheim.              | Schopfheim.     | do. Schopfheim.            |
| <b>f) Kreis Offenburg.</b> |                            |                 |                            |
| 1.                         | Amtsbezirk Rebl.           | Rebl.           | Bezirksamt Rebl.           |
| 2.                         | • Vahr.                    | Vahr.           | do. Vahr.                  |
| 3.                         | • Oberfird.                | Oberfird.       | do. Oberfird.              |
| 4.                         | • Offenburg.               | Offenburg.      | do. Offenburg.             |
| 5.                         | • Wolfach.                 | Wolfach.        | do. Wolfach.               |

| Nummer.                     | Bestandtheile des Bezirkes der Erntekommission. | Sitz des Bureau des Girovorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Girovorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtskarakter des Vorstehenden. |
|-----------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>g) Kreis Baden.</b>      |                                                 |                                      |                                                                                                               |
| 1.                          | Amtbezirk Achern.                               | Achern.                              | Bezirksamt Achern.                                                                                            |
| 2.                          | „ Baden.                                        | do.                                  | do. Baden.                                                                                                    |
| 3.                          | „ Bühl.                                         | Bühl.                                | do. Bühl.                                                                                                     |
| 4.                          | „ Malsatt.                                      | Malsatt.                             | do. Malsatt.                                                                                                  |
| <b>h) Kreis Karlsruhe.</b>  |                                                 |                                      |                                                                                                               |
| 1.                          | Amtbezirk Bretten.                              | Bretten.                             | Bezirksamt Bretten.                                                                                           |
| 2.                          | „ Bruchsal.                                     | Bruchsal.                            | do. Bruchsal.                                                                                                 |
| 3.                          | „ Turlach.                                      | Turlach.                             | do. Turlach.                                                                                                  |
| 4.                          | „ Gillingen.                                    | Gillingen.                           | do. Gillingen.                                                                                                |
| 5.                          | „ Karlsrube.                                    | Karlsruhe.                           | do. Karlsruhe.                                                                                                |
| 6.                          | „ Forzheim.                                     | Forzheim.                            | do. Forzheim.                                                                                                 |
| <b>i) Kreis Mannheim.</b>   |                                                 |                                      |                                                                                                               |
| 1.                          | Amtbezirk Mannheim.                             | Mannheim.                            | Bezirksamt Mannheim.                                                                                          |
| 2.                          | „ Schwetzingen.                                 | Schwetzingen.                        | do. Schwetzingen.                                                                                             |
| 3.                          | „ Weinheim.                                     | Weinheim.                            | do. Weinheim.                                                                                                 |
| <b>k) Kreis Heidelberg.</b> |                                                 |                                      |                                                                                                               |
| 1.                          | Amtbezirk Gppingen.                             | Gppingen.                            | Bezirksamt Gppingen.                                                                                          |
| 2.                          | „ Heidelberg.                                   | Heidelberg.                          | do. Heidelberg.                                                                                               |
| 3.                          | „ Sinsheim.                                     | Sinsheim.                            | do. Sinsheim.                                                                                                 |
| 4.                          | „ Wiesloch.                                     | Wiesloch.                            | do. Wiesloch.                                                                                                 |
| <b>l) Kreis Mosbach.</b>    |                                                 |                                      |                                                                                                               |
| 1.                          | Amtbezirk Adelsheim.                            | Adelsheim.                           | Bezirksamt Adelsheim.                                                                                         |
| 2.                          | „ Forzberg.                                     | Forzberg.                            | do. Forzberg.                                                                                                 |
| 3.                          | „ Buchen.                                       | Buchen.                              | do. Buchen.                                                                                                   |
| 4.                          | „ Gerbach.                                      | Gerbach.                             | do. Gerbach.                                                                                                  |
| 5.                          | „ Mosbach.                                      | Mosbach.                             | do. Mosbach.                                                                                                  |
| 6.                          | „ Tauberbischofsheim.                           | Tauberbischofsheim.                  | do. Tauberbischofsheim.                                                                                       |
| 7.                          | „ Wertheim.                                     | Wertheim.                            | do. Wertheim.                                                                                                 |

## F. Großherzogthum Hessen.

|                                |                |              |                                                      |
|--------------------------------|----------------|--------------|------------------------------------------------------|
| <b>a) Provinz Starkenburg.</b> |                |              |                                                      |
| 1.                             | Kreis Bensheim | Bensheim.    | Kreisrath des Kreises Bensheim.                      |
| 2.                             | „ Darmstadt.   | Darmstadt.   | Kreisamtmann Dr. Fricbert von Drouhard zu Darmstadt. |
| 3.                             | „ Dieburg.     | Dieburg.     | Kreisrath des Kreises Dieburg.                       |
| 4.                             | „ Erbach.      | Erbach.      | do. do. Erbach.                                      |
| 5.                             | „ Groß-Gerau.  | (Groß-Gerau) | do. do. Groß-Gerau.                                  |
| 6.                             | „ Heppenheim.  | Heppenheim.  | do. do. Heppenheim.                                  |
| 7.                             | „ Offenbach.   | Offenbach.   | do. do. Offenbach.                                   |
| <b>b) Provinz Oberhessen.</b>  |                |              |                                                      |
| 1.                             | Kreis Alsfeld. | Alsfeld.     | Kreisrath des Kreises Alsfeld.                       |
| 2.                             | „ Büdingen.    | Büdingen.    | do. do. Büdingen.                                    |
| 3.                             | „ Friedberg.   | Friedberg.   | do. do. Friedberg.                                   |
| 4.                             | „ Gießen.      | Gießen.      | Regierungsrath Böckmann zu Gießen.                   |
| 5.                             | „ Lauterbach.  | Lauterbach.  | Kreisrath des Kreises Lauterbach.                    |
| 6.                             | „ Schotten.    | Schotten.    | do. do. Schotten.                                    |
| <b>c) Provinz Rheinhessen.</b> |                |              |                                                      |
| 1.                             | Kreis Alzen.   | Alzen.       | Kreisrath des Kreises Alzen.                         |
| 2.                             | „ Bingen.      | Bingen.      | do. do. Bingen.                                      |
| 3.                             | „ Mainz.       | Mainz.       | Kreisamtmann Dr. Göhner zu Mainz.                    |
| 4.                             | „ Oppenheim.   | Oppenheim.   | Kreisrath des Kreises Oppenheim.                     |
| 5.                             | „ Worms.       | Worms.       | do. do. Worms.                                       |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzkommision. | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtskarakter des Vorstehenden. |
|---------|----------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|----------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

|     |                                                                                                                |                         |                                                                   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Dobcran mit den Städten Bühow, Dobcran, Kröpelin und Neubow.          | Bühow.                  | Gutsbesitzer Hiltmeiser a. D. Freiherr von Kerchheim auf Gnemern. |
| 2.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Grevesmühle mit den Städten Gadebusch, Grevesmühlen und Nehna.        | Grevesmühlen.           | Gutsbesitzer Luder auf Redewisch.                                 |
| 3.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Güstrow mit den Städten Güstrow, Krasow und Laage.                    | Güstrow.                | Gutsbesitzer Major a. D. von Bierck auf Eudinghausen.             |
| 4.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg.           | Wittenburg.             | Graf von Bassow auf Berlin.                                       |
| 5.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Neustadt. | Ludwigslust.            | Bürgermeister Jansen zu Ludwigslust.                              |
| 6.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Malchin mit den Städten Malchin, Reutalen, Stavenhagen und Teterow.   | Stavenhagen.            | Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenshof.                          |
| 7.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Parchim mit den Städten Goldberg, Pütz, Parchim und Plau.             | Parchim.                | Gutsbesitzer Major a. D. von Blücher auf Kuppenin.                |
| 8.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ribnitz mit den Städten Gnoien, Marlow, Ribnitz, Sülze und Teslin.    | Sülze.                  | Gutsbesitzer Andrea auf Dudenorf.                                 |
| 9.  | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwann.                          | Rostock.                | Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Groß-Ruffenwig.                  |
| 10. | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Schwerin mit den Städten Crivitz und Schwerin.                        | Schwerin.               | Gutsbesitzer Hiltmeiser a. D. von Klear zu Schwerin.              |
| 11. | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Waren mit den Städten Malchow, Penzlin, Höbel und Waren.              | Wollentorf bei Penzlin. | Landrath Major von Gumbach auf Wollentorf bei Penzlin.            |
| 12. | Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Bismar mit den Städten Brül, Sternberg, Warin und Bismar.             | Bismar.                 | Bürgermeister Joerges zu Bismar.                                  |

### H. Großherzogthum Sachsen.

|    |                                                                                  |                |                                                           |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. | Amtsgerichtsbezirke Blauenhain, Groß-Rudersdorf, Zimnau, Zieselsbach und Weimar. | Weimar.        | Der Direktor des 1. Verwaltungsbezirkes zu Weimar.        |
| 2. | Amtsgerichtsbezirke Alkstedt, Apolda, Buttsticht und Jena.                       | Apolda.        | Der Direktor des 2. Verwaltungsbezirkes zu Apolda.        |
| 3. | Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerungen.                                       | Eisenach.      | Der Direktor des 3. Verwaltungsbezirkes zu Eisenach.      |
| 4. | Amtsgerichtsbezirke Geisa, Kaltenordheim, Lengsfeld, Löhlein und Sacka.          | Termbach.      | Der Direktor des 4. Verwaltungsbezirkes zu Termbach.      |
| 5. | Amtsgerichtsbezirke Kuma, Neustadt a. D. und Weida.                              | Neustadt a. D. | Der Direktor des 5. Verwaltungsbezirkes zu Neustadt a. D. |

### I. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |                                    |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------|
| 1. | Bezirk Rostrelitz: die Städte Fürstenberg, Rostrelitz, Strelitz und Belsenberg, das Kabinetsamt, die Domänen-Kemler Feldberg, Mirow und Strelitz mit dem Fürstenberger Amtsbezirk und die ritterschaftlichen Güter Parßdorf, Blumenow, Vollenhof, Dannenwalde, Gramzow, Krumbach, Lichtenberg, Möllendorf, Unadenschwefel, Stolpe, Tornow mit Ringsleben, Totzowhof, Wendorf, Wittenhagen und Wreden. | Rostrelitz. | Gerichtsrath Jacoby zu Rostrelitz. |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------|

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfasskommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.      | Bezirk Neubrandenburg: die Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Boldekgl., das Domainial-Amt Stargard und die ritterschaftlichen Güter Passow, Seferitz, Plantenhof, Breitenwig, Brohm, Brunn, Buchhof, Cammin, Ganzow, Gölpin, Gola, Gr. Tabertow, Dahlen, Dilsleg, Eichhorst, Friedrichshof, Galenbeck, Ganzow, Gehren, Gengtow, Georgienau, Gezezin, Glöckin, Gedenwege, Göhren, Heinrichswalde, Hapl., Dohennin, Dohennein, Hornshagen, Jagtz, Mlenfeld, Rodow, Rotelow, Krappmühl, Kredow, Leppin, Piepen, Poulsenhof, Lübbersdorf, Ragdorf, Redf. Holschagen, Wildenitz, Gr. Wilkow, Kl. Wilkow, Reddemin, Reutenkirchen, Reverin, Pleck, Podemall, RameLOW, Raiten, Rieple, Roga, Roggenhagen, Rossow, Sabeltow, Salow, Sandhagen, Schönhausen, Schwandenbeck, Schwichtenberg, Staven, Trossenhagen, Weigsdorf und Wittenborn. | Stargard i. N.                          | Droß, Kammerherr Ulrich Freiherr von Ralpin zu Burg Stargard.                                                   |
| 8.      | Bezirk Schönberg: das Fürstenthum Naheburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Schönberg i. N.                         | Droß, Kammerherr Freiherr von Ralpin zu Schönberg i. N.                                                         |

## K. Großherzogthum Oldenburg.

### I. Herzogthum Oldenburg.

|     |                        |                    |                             |
|-----|------------------------|--------------------|-----------------------------|
| 1.  | Amt Brake (Oldenburg). | Brake (Oldenburg). | Der Amtshauptmann.          |
| 2.  | " Butjadingen.         | Glmürden.          | do.                         |
| 3.  | " Cloppenburg.         | Cloppenburg.       | do.                         |
| 4.  | " Delmenhorst.         | Delmenhorst.       | do.                         |
| 5.  | " Esfleth.             | Esfleth.           | do.                         |
| 6.  | " Friesoythe.          | Friesoythe.        | do.                         |
| 7.  | " und Stadt Jever.     | Jever.             | do.                         |
| 8.  | Stadt Oldenburg.       | Oldenburg.         | Der Oberbürgermeister.      |
| 9.  | Amt Oldenburg.         | Oldenburg.         | Der Amtshauptmann.          |
| 10. | " und Stadt Varel.     | Varel.             | do.                         |
| 11. | " Bechtia.             | Bechtia.           | do.                         |
| 12. | " Westerheide.         | Westerheide.       | do.                         |
| 13. | " Wildeshausen.        | Wildeshausen.      | do.                         |
|     | II. Fürstenthum Lübed. | Gutin.             | Regierungsassessor Khlhorn. |
|     | III. " Birkenfeld.     | Birkenfeld.        | Regierungsassessor Zeidler. |

### L. Herzogthum Braunschweig.

|    |                                                                                                                      |               |                                                                                        |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Aushebungsbezirk Braunschweig (Stadt), die Stadt Braunschweig und deren Bezirk umfassend.                            |               | Der erste Beamte der Herzoglichen Polizei-Direction (Polizeidirektor) zu Braunschweig. |
| 2. | Aushebungsbezirk Hildburghausen-Bechelde (Braunschweig-Laub), die Amtsbezirke Hildburghausen und Bechelde umfassend. | Braunschweig. | Der zweite Beamte der Herzoglichen Kreis-Direction zu Braunschweig.                    |
| 8. | Aushebungsbezirk Löhdinghausen, den Amtsbezirk Löhdinghausen umfassend.                                              |               | Der erste Beamte der Herzoglichen Kreis-Direction (Kreisdirektor) zu Wolfenbüttel.     |
| 4. | Kreis Wolfenbüttel mit den Städten Bad Harzburg, Schöppenstedt und Wolfenbüttel.                                     | Wolfenbüttel. | do.                                                                                    |
| 5. | Kreis Helmstedt mit den Städten Helmstedt, Königslutter und Schöningen.                                              | Helmstedt.    | do.                                                                                    |
| 6. | Kreis Gandersheim mit den Städten Gandersheim und Seelen.                                                            | Gandersheim.  | do.                                                                                    |
| 7. | Kreis Holzminden mit den Städten Eichershausen, Holzminden und Stadtlöbendorf.                                       | Holzminden.   | do.                                                                                    |
| 8. | Kreis Blankenburg mit den Städten Blankenburg und Hasselfelde.                                                       | Blankenburg.  | do.                                                                                    |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfasskommission. | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### M. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

|    |                       |                 |                                             |
|----|-----------------------|-----------------|---------------------------------------------|
| 1. | Kreis Hildburghausen. | Hildburghausen. | Der Herzogliche Landrath zu Hildburghausen. |
| 2. | " Meiningen.          | Meiningen.      | do. Meiningen.                              |
| 3. | " Saalfeld.           | Saalfeld.       | do. Saalfeld.                               |
| 4. | " Sonneberg.          | Sonneberg.      | do. Sonneberg.                              |

### N. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

|    |                                     |            |                                         |
|----|-------------------------------------|------------|-----------------------------------------|
| 1. | Stadtbezirk Altenburg.              | Altenburg. | Der zweite Bürgermeister von Altenburg. |
| 2. | Verwaltungsbezirk Altenburg (Land). | Altenburg. | Landrath zu Altenburg.                  |
| 3. | " Ronneburg.                        | Ronneburg. | do. Ronneburg.                          |
| 4. | " Roda.                             | Roda.      | do. Roda.                               |

### O. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

|    |                                                                                                                               |                |                     |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------|
| 1. | Herzogthum Coburg.<br>Aushebungsbezirk Coburg; Städte Coburg, Reusstadt, Rodach, Königsberg sowie Landrathsamtsbezirk Coburg. | Coburg.        | Landrath zu Coburg. |
| 2. | Herzogthum Gotha.                                                                                                             | Gotha.         | do. Gotha.          |
|    | a) Aushebungsbezirk Gotha; Stadt Gotha und Landrathsamtsbezirk Gotha,                                                         | Gotha.         | do. Gotha.          |
|    | b) Aushebungsbezirk Ohrdruf; Stadt Ohrdruf und Landrathsamtsbezirk Ohrdruf,                                                   | Ohrdruf.       | do. Ohrdruf.        |
|    | c) Aushebungsbezirk Waltershausen; Stadt Waltershausen und Landrathsamtsbezirk Waltershausen.                                 | Waltershausen. | do. Waltershausen.  |

### P. Herzogthum Anhalt.

|    |                    |              |                               |
|----|--------------------|--------------|-------------------------------|
| 1. | Kreis Ballenstedt. | Ballenstedt. | Kreisdirector zu Ballenstedt. |
| 2. | " Bernburg.        | Bernburg.    | do. Bernburg.                 |
| 3. | " Götzen.          | Götzen.      | do. Götzen.                   |
| 4. | " Dessau.          | Dessau.      | do. Dessau.                   |
| 5. | " Zerbst.          | Zerbst.      | do. Zerbst.                   |

### Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

|    |                                                 |                |                            |
|----|-------------------------------------------------|----------------|----------------------------|
| 1. | Landrathsamtsbezirk Sondershausen und Giebelen. | Sondershausen. | Landrath zu Sondershausen. |
| 2. | " Arnstadt und Gehren.                          | Arnstadt.      | do. Arnstadt.              |

### R. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

|    |                                    |                |                            |
|----|------------------------------------|----------------|----------------------------|
| 1. | Landrathsamtsbezirk Frankenhäusen. | Frankenhäusen. | Landrath zu Frankenhäusen. |
| 2. | " Rüdligke.                        | Rüdligke.      | do. Rüdligke.              |
| 3. | " Rudolstadt.                      | Rudolstadt.    | do. Rudolstadt.            |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission. | Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### S. Fürstenthum Waldeck.

|    |                   |            |                            |
|----|-------------------|------------|----------------------------|
| 1. | Kreis der Eder.   | Bildungen. | Kreisamtmann zu Bildungen. |
| 2. | " des Eisenbergs. | Gorbach.   | do. Gorbach.               |
| 3. | " Pyrmont.        | Pyrmont.   | do. Pyrmont.               |
| 4. | " der Zwiße.      | Krollen.   | do. Krollen.               |

### T. Fürstenthum Heuß älterer Linie.

|                                 |       |                   |
|---------------------------------|-------|-------------------|
| Fürstenthum Heuß älterer Linie. | Weiz. | Landrath zu Weiz. |
|---------------------------------|-------|-------------------|

### U. Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

|    |                                                                                                                     |          |                      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------------|
| 1. | Die Städte Hirschberg, Lobenstein, Saalburg, Schleiz und Zeuna, sowie die Dorfschaften des oberländischen Bezirkes. | Schleiz. | Landrath zu Schleiz. |
| 2. | Die Stadt Gera und die Dorfschaften des unterländischen Bezirkes.                                                   | Gera.    | do. Gera.            |

### V. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

|                               |            |                                    |
|-------------------------------|------------|------------------------------------|
| Fürstenthum Schaumburg-Lippe. | Hückeburg. | Landrath von Hinüber zu Hückeburg. |
|-------------------------------|------------|------------------------------------|

### W. Fürstenthum Lippe.\*)

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                |                  |                                             |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------|
| 1. | Aushebungsbezirk Detmold mit den Aushebungsorten Detmold und Schötmar:                                                                                                                                                                                         | Schötmar.        | Amtshauptmann Feldman zu Schötmar.          |
|    | a) Verwaltungsamtsbezirk Detmold mit den Kemtern Detmold, Horn und Lage,<br>b) Verwaltungsamtsbezirk Schötmar mit den Kemtern Schötmar und Verlinghausen,<br>c) Städte Detmold, Horn, Lage und Salzußen,                                                       |                  |                                             |
| 2. | Aushebungsbezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo, Blomberg und Schwalenberg:                                                                                                                                                                               | Brake bei Lemgo. | Regierungsrath Kirchhof zu Brake bei Lemgo. |
|    | a) Verwaltungsamtsbezirk Brake mit den Kemtern Brake, Hohenhausen, Barenholz und Sternberg-Barntrup,<br>b) Verwaltungsamtsbezirk Blomberg mit den Kemtern Blomberg, Schieber und Schwalenberg,<br>c) Städte Lemgo, Blomberg, Barntrup und Hleden Schwalenberg. |                  |                                             |

### X. Freie und Hansestadt Lübeck.

|                                          |         |                                                                              |
|------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|
| Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. | Lübeck. | Der Oberbeamte des Stadt- und Landamts Rath Dr. jur. Friedrich Adolph Linde. |
|------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|

\*) Anmerkung. Für das Amt Lipperode und das Stift Gappel werden die Funktionen des Civilvorstehenden von dem Civilvorstehenden des Reg. preuß. Kreises Lippsadt wahrgenommen.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erjaktkommission. | Sitz des Bureaus des Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Y. Freie Hansestadt Bremen.

|    |                                                                                                                           |         |                                                                 |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. | Erjaktkommission I.<br>Dem Aushebungsbezirke Bremen: Die Städte Bremen, Bevesen und die Dörfer im bremischen Landgebiete. | Bremen. | Der Civilvorstehende der Erjaktkommissionen I und II zu Bremen. |
| 2. | Erjaktkommission II.<br>Dem Aushebungsbezirke Bremen Die Stadt Bremerhaven.                                               | Bremen. | Derselbe.                                                       |

### Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

|    |                                                                                                                                                                                                                                                    |          |                                            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------|
| 1. | Erjaktkommission I:<br>Dem Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Betzdorf umfassen.    | Hamburg. | Rath Dr. Gustav Peterien zu Hamburg.       |
| 2. | Erjaktkommission II:<br>Dem Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Nigebüttel umfassen. | Hamburg. | Rath Dr. Matthias Muckenbecher zu Hamburg. |

### Tz. Elsaß-Lothringen.

#### a) Bezirk Unter-Elsaß.

|    |                                                                                              |               |                                          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------|
| 1. | Stadtkreis Strahburg, die Stadtgemeinde Strahburg umfassen.                                  | Strahburg.    | Polizeidirektor zu Strahburg.            |
| 2. | Landkreis Strahburg: Kantone Brumath, Hochfelden, Schillingheim und Truchtersheim.           | Strahburg.    | Kreisdirektor des Landkreises Strahburg. |
| 3. | Kreis Erstein: Kantone Venfeld, Erstein, Geispolsheim und Obereinheim.                       | Erstein.      | do des Kreises Erstein.                  |
| 4. | Kreis Hagenu: Kantone Bischweiler, Hagenu und Niederbrunn.                                   | Hagenu.       | do. do. Hagenu.                          |
| 5. | Kreis Rolsheim: Kantone Rolsheim, Rosheim, Saales, Schimmet und Basselnheim.                 | Rolsheim.     | do. do. Rolsheim.                        |
| 6. | Kreis Schlettstadt: Kantone Barr, Marfolsheim, Schlettstadt und Weiler.                      | Schlettstadt. | do. do. Schlettstadt.                    |
| 7. | Kreis Weissenburg: Kantone Lauterburg, Selz, Sulz untern Wald, Weissenburg und Hirsch.       | Weissenburg.  | do. do. Weissenburg.                     |
| 8. | Kreis Zabern: Kantone Buchweiler, Trulingen, Lügelsheim, Mairsmünster, Saarunion und Zabern. | Zabern.       | do. do. Zabern.                          |

#### b) Bezirk Ober-Elsaß.

|    |                                                                                   |                |                                   |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------|
| 1. | Kreis Colmar: Kantone Andolsheim, Colmar, Münster, Neubrisach und Wingenheim.     | Colmar.        | Kreisdirektor des Kreises Colmar. |
| 2. | Kreis Hapsoltweiler: Kantone Rappelsberg, Marfisch, Hapsoltweiler und Schierlach. | Hapsoltweiler. | do. do. Hapsoltweiler.            |
| 3. | Kreis Gebweiler: Kantone Insheim, Gebweiler, Nujsch und Sulz.                     | Gebweiler.     | do. do. Gebweiler.                |
| 4. | Kreis Thann: Kantone St. Amarin, Rasmünster, Ecnheim und Thann.                   | Thann.         | do. do. Thann.                    |



| Nummer.                      | Verstandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission.                                             | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden. |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.                           | <b>Kreis Mülhausen:</b> Kantone Gabsheim, Hüningen, Landfer und Mülhausen-Süd und Mülhausen-Nord. | Mülhausen.                                   | <b>Kreisdirektor des Kreises Mülhausen.</b>                                                                     |
| 6.                           | <b>Kreis Altkirch:</b> Kantone Altkirch, Dammerkirch, Hirsingen und Pfri.                         | Altkirch.                                    | do. do. Altkirch.                                                                                               |
| <b>c) Bezirk Lothringen.</b> |                                                                                                   |                                              |                                                                                                                 |
| 1.                           | <b>Stadtkreis Metz,</b> die Stadtgemeinde Metz umfassend.                                         | Metz.                                        | <b>Vollgebidirektor zu Metz.</b>                                                                                |
| 2.                           | <b>Landkreis Metz:</b> Kantone Gorze, Metz, Pange, Werny und Bigg.                                | Metz.                                        | <b>Kreisdirektor des Landkreises Metz.</b>                                                                      |
| 3.                           | <b>Kreis Diedenhofen-Ost:</b> Kantone Diedenhofen, Rattenhofen, Meherwiese und Sierd.             | Diedenhofen.                                 | do. des Kreises Diedenhofen-Ost.                                                                                |
| 4.                           | <b>Kreis Diedenhofen-West:</b> Kantone Hentsch, Hayingen und Moyeuve.                             | Diedenhofen.                                 | do. do. Diedenhofen-West.                                                                                       |
| 5.                           | <b>Kreis Saarburg:</b> Kantone Finklingen, Lörchingen, Pfalz, Nixingen und Saarburg.              | Saarburg.                                    | do. do. Saarburg.                                                                                               |
| 6.                           | <b>Kreis Château-Salins:</b> Kantone Albedorf, Château-Salins, Delme, Dieuze und Vic.             | Château-Salins.                              | do. do. Château-Salins.                                                                                         |
| 7.                           | <b>Kreis Volchen:</b> Kantone Volchen, Busendorf und Falkenberg.                                  | Volchen.                                     | do. do. Volchen.                                                                                                |
| 8.                           | <b>Kreis Saargemünd:</b> Kantone Bilsch, Hoberbach, Saargemünd und Wolmünster.                    | Saargemünd.                                  | do. do. Saargemünd.                                                                                             |
| 9.                           | <b>Kreis Forbach:</b> Kantone St. Koolb, Forbach, Großhändchen und Saatalben.                     | Forbach.                                     | do. do. Forbach.                                                                                                |



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. August 1902.

N 33.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Entlassung;  
— Ableben; — Ermächtigung zur Vornahme von  
Civilstandakten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 287

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ableben eines Reichsbevoll-  
mächtigten 288  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 288

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Theodor Münkel zum Vize-Konsul in Tammerfors (Finland) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santos (Brasilien) Fritz Christ ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul G. von Bremen in Ancona ist gestorben.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Jerusalem betrauten Kanzler-Drigoman Büge ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika T. Lindsey Blayne in Mannheim ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Richard Wackerow in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem R. und K. österreichisch-ungarischen Honorar-Konsul J. Suckau in Lübeck ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, königlich sächsische Geheime Finanzrath Nathusius in Breslau, ist gestorben.

## 3. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     |  | Alter und Heimath | Grund der Befrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|--|-------------------|----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |  |                   |                      |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 |  | 3.                | 4.                   | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                          |                                                                                    |                                                                                          |                               |                |
|----|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| 1. | Conrad Volk, Buchbinder, | geboren am 5. October 1861 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendortselbst, | Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Juli 1901), | Polizeibehörde zu Hanau-Burg. | 25. Juli d. J. |
|----|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|     |                                      |                                                                                                                   |                                                               |                                                          |                |
|-----|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------|
| 2.  | Bernhard Jaak Grünfeld, Kaufmann,    | geboren am 8. September 1856 zu Landstreichen und Betseln, ortsangehörig ebendortselbst,                          |                                                               | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg.            | 24. Juli d. J. |
| 3.  | Johann Held, Tagelöhner,             | geboren am 11. Mai 1867 zu Turdosina, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,                        | Betteln,                                                      | Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Bautzen.      | 24. Juni d. J. |
| 4.  | Johann Johann-John, Steinhauer,      | geboren am 1. Januar 1856 zu Stodholm, schwedischer Staatsangehöriger,                                            | Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt, | Königlich bayerisches Bezirksamt Roding.                 | 17. Juli d. J. |
| 5.  | Julius Rüpper, Briqueur,             | geboren am 7. November 1866 zu Serviers, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,                                   | Betteln,                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aachen.   | 28. Juni d. J. |
| 6.  | Zamuel Lüscher, Arbeiter,            | geboren am 22. November 1865 zu Ruchen, Kanton Argau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,                 | desgleichen.                                                  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Amberg.   | 21. Juli d. J. |
| 7.  | Johann Franz Maria Ogel, Tagelöhner, | geboren am 1. Dezember 1854 zu Mont-Repos, Departement Gôtes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendortselbst,   | Landstreichen und Betteln,                                    | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg.            | 22. Juli d. J. |
| 8.  | Wenzel Sonda, Wärgereisse,           | geboren am 17. Dezember 1875 zu Brcanow, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,              | Landstreichen, Betteln und Diebstahl,                         | Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Iwidau.       | 6. Juni d. J.  |
| 9.  | Johann Styblitz, Tagelöhner,         | geboren am 24. Juni 1849 zu Libesitz, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                   | Betteln,                                                      | Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft Bautzen.      | 4. Juli d. J.  |
| 10. | Franz Sulc, Meisterruch,             | geboren am 3. October 1875 (18. Januar oder Dezember 1876) zu Gaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | desgleichen,                                                  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrad, | 26. Juli d. J. |
| 11. | Marie Bachauer, ledige Kellnerin,    | geboren am 4. October 1888 zu Buchs, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendortselbst,                   | Arbeitslosen und gewerbsmäßige Unzucht,                       | Königlich bayerische Polizeidirection München.           | 2. Juli d. J.  |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. August 1902.

N 34.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandstafeln Seite 289  
 2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1902 . . . . . 290  
 3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der Verbreitung der in St. Petersburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Kraj“ . . . . . 292  
 4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrags

zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Guatemala . . . . . 292  
 5. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine; — Erscheinen des 2. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine . . . . . 292  
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 292

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann A. F. Berg zum Vize-Konsul in Honda (Columbien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Karl Victor zum Konsul in Richmond (Virginia) und den bisherigen Vize-Konsul in Norfolk, William Lamb, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Bries in Malaga ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. B a n k e

Status der deutschen Noten  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

### Passiva.

| Stamm-Nr. | Bezeichnung<br>der<br>Banken. | Grund-<br>Kapital. | Reserve-<br>Fonds. | Noten-<br>Umlauf. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Un-<br>gedeckte<br>Noten. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Sonstige<br>mäßig-<br>bildl.<br>Ver-<br>bindlich-<br>keiten. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Ver-<br>bindlich-<br>keiten<br>mit<br>Rück-<br>gangs-<br>frist. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Sonstige<br>Passiva. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Summe<br>der<br>Passiva. | Gegen<br>30. Juni<br>1902. | Gent.<br>Ver-<br>bindlich-<br>keiten<br>auf<br>weir-<br>get.<br>Inla-<br>nd.<br>bilan-<br>bilan-<br>Besten |
|-----------|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           |                               |                    |                    |                   |                            |                           |                            |                                                              |                            |                                                                 |                            |                      |                            |                          |                            |                                                                                                            |
| 1.        | Reichsbank . . . . .          | 150 000            | 44 639             | 1 231 890         | - 177 771                  | 173 741                   | - 208 434                  | 503 479                                                      | - 62 624                   | -                                                               | -                          | 20 800               | +                          | 1 590 817                | - 240 213                  | -                                                                                                          |
| 2.        | Bayrische Notenbank . .       | 7 500              | 2 801              | 63 805            | - 964                      | 26 989                    | - 3 431                    | 8 101                                                        | + 844                      | -                                                               | -                          | 3 327                | +                          | 85 534                   | + 62                       | 561                                                                                                        |
| 3.        | Sächsische Bank zu Dresden    | 30 000             | 6 060              | 41 489            | - 12 148                   | 7 367                     | - 11 795                   | 29 831                                                       | + 1 027                    | 34 529                                                          | + 1 817                    | 900                  | + 121                      | 142 309                  | - 9 183                    | 1 903                                                                                                      |
| 4.        | Württembergische Notenbank    | 9 000              | 1 092              | 22 139            | - 608                      | 9 950                     | - 863                      | 6 093                                                        | + 929                      | 54                                                              | - 52                       | 623                  | +                          | 39 001                   | + 258                      | 921                                                                                                        |
| 5.        | Sächsische Bank . . . . .     | 9 000              | 1 972              | 16 083            | + 31                       | 9 814                     | - 107                      | 12 325                                                       | + 530                      | -                                                               | -                          | 539                  | +                          | 39 867                   | + 621                      | 1 459                                                                                                      |
| 6.        | Franzosenländische Bank       | 10 500             | 931                | 2 255             | + 170                      | 1 617                     | + 84                       | 3 128                                                        | - 739                      | 3 413                                                           | - 59                       | 76                   | -                          | 20 305                   | - 619                      | 217                                                                                                        |
|           | <b>S a m m e n .</b>          | <b>216 000</b>     | <b>57 495</b>      | <b>1 377 611</b>  | <b>- 191 347</b>           | <b>229 478</b>            | <b>- 224 548</b>           | <b>562 455</b>                                               | <b>- 60 029</b>            | <b>37 996</b>                                                   | <b>+ 1 715</b>             | <b>26 274</b>        | <b>+</b>                   | <b>588 277 831</b>       | <b>- 249 073</b>           | <b>4 394</b>                                                                                               |

### B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 100 M = 1 044 493 000 M,  
 „ 500 „ = 17 816 000 M (bei der Bank Nr. 3),  
 „ 1 000 „ = 315 802 000 M ( „ „ „ „ 1).

## B e f e n .

Banken Ende Juli 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1902.

auf Tausend-Mark.)

## Activa.

| Kredit-<br>Inst. | Gegen             |        | Reichs-             |        | Gegen             |         | Noten             |         | Gegen             |        | Gegen             |         | Gegen             |           | Gegen             |     | Gegen             |     | Summe | Gegen             |     | Ver-<br>zeich-<br>nummer. |
|------------------|-------------------|--------|---------------------|--------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|--------|-------------------|---------|-------------------|-----------|-------------------|-----|-------------------|-----|-------|-------------------|-----|---------------------------|
|                  | 30. Juni<br>1902. |        | bankens-<br>sichte. |        | 30. Juni<br>1902. |         | ambeter<br>Banken |         | 30. Juni<br>1902. |        | 30. Juni<br>1902. |         | 30. Juni<br>1902. |           | 30. Juni<br>1902. |     | 30. Juni<br>1902. | ber |       | 30. Juni<br>1902. |     |                           |
| 18.              | 19.               | 20.    | 21.                 | 22.    | 23.               | 24.     | 25.               | 26.     | 27.               | 28.    | 29.               | 30.     | 31.               | 32.       | 33.               | 34. | 35.               | 36. | 37.   | 38.               | 39. | 40.                       |
| 1 021 075        | + 30 077          | 27 627 | + 677               | 9 447  | - 91              | 282 731 | - 164 451         | 61 010  | - 50 485          | 18 927 | - 42 096          | 80 000  | - 6 845           | 1 950 817 | - 210 215         | 1.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 31 142           | + 698             | 60     | - 3                 | 5 614  | + 1 775           | 42 960  | - 2 522           | 3 227   | - 29              | 50     | - 1               | 2 472   | + 144             | 85 534    | + 62              | 2.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 20 563           | + 2 817           | 506    | + 128               | 15 053 | - 3 298           | 42 256  | - 3 214           | 28 650  | - 2 298           | 13 186 | + 1 279           | 24 115  | - 4 537           | 142 309   | - 9 183           | 3.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 10 986           | + 725             | 96     | + 12                | 1 107  | - 512             | 14 660  | + 712             | 9 384   | - 807             | 1 312  | - 111             | 1 456   | + 269             | 39 001    | + 258             | 4.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 5 898            | - 43              | 33     | + 8                 | 288    | + 175             | 15 578  | + 805             | 14 015  | + 458             | 454    | - 65              | 3 640   | - 715             | 39 867    | + 622             | 5.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 578              | + 49              | -      | - 3                 | 60     | + 40              | 5 960   | - 595             | 1 227   | - 433             | 786    | - 166             | 12 028  | + 566             | 20 639    | - 451             | 6.  |                   |     |       |                   |     |                           |
| 1 090 242        | + 34 323          | 28 322 | + 819               | 29 569 | - 1 941           | 854 106 | - 169 175         | 117 493 | - 56 503          | 34 724 | - 41 160          | 123 711 | - 11 178          | 2 278 167 | - 248 905         |     |                   |     |       |                   |     |                           |

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts zu Posen vom 19. Juni und 5. Juli d. J. gegen die in St. Petersburg erscheinende periodische Druckchrift „Kraj“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 7. August 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 238) ist durch die Regierung von Guatemala, unter Abänderung der früheren Kündigungserklärung (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1902 Nr. 3, S. 8), von Neuem zum 22. Juni 1904 gekündigt worden.

### 5. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern vervollständigte Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1902“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Neimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,00 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren UnterscheidungsSignalen für 1902 ist erschienen.

### 6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| 1. Sanftende Nr. | 2. Name und Stand  | 3. Alter und Heimath | 4. Grund der Bestrafung. | 5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | 6. Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|------------------|--------------------|----------------------|--------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                  | der Ausgewiesenen. |                      |                          |                                                    |                                      |
| 1.               | 2.                 | 3.                   | 4.                       | 5.                                                 | 6.                                   |

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|                               |                                                                                                             |                                                                                                   |                                                              |                |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Joseph Baier,<br>Arbeiter, | geboren am 1. Juni 1873 zu Varys-<br>dorf, Bezirk Böhmisches-Weiza, Böhmen,<br>ortsangehörig ebendasselbst, | vorsätzliche Brand-<br>stiftung (2 Jahre<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 6. Juli<br>1900), | königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Oppeln, | 27. Juni d. J. |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------|



| Stafelnde Nr. | Name und Stand                         | Alter und Heimat                                                                       | Grund der Verurteilung.                                                                                                                                                                                                       | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.            | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|---------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|               | der Ausgewiesenen                      |                                                                                        | 4.                                                                                                                                                                                                                            | 5.                                                         | 6.                                |
| 1.            | 2.                                     | 3.                                                                                     | 4.                                                                                                                                                                                                                            | 5.                                                         | 6.                                |
| 2.            | Johann Nikolaus Clausmann, Rajchinitz, | geboren am 13. Mai 1849, aus Boerden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl im Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und gewerbmäßige Fehleri (9 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Juli 1894, wovon 1 Jahr 4 Monate als in den Niederlanden für verübt erklärt), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 5. Juni d. J.                     |
| 3.            | Anna Makowski, Arbeiterin,             | geboren im November 1851 in Mierzejon, Ausland, russische Staatsangehörige,            | einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. Juli 1901),                                                               | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,   | 31. Juli d. J.                    |

**b) Auf Grund der §§. 181a und 362 des Strafgesetzbuchs.**

|     |                                                 |                                                                                                                                                 |                                                                                                                 |                                                         |                 |
|-----|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 4.  | Gustav Hanel, Gattschpinner,                    | geboren am 19. Juni 1866 zu Kosenethal II, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsgenährtig zu Krusdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, | gefährliche Körperverletzung und Zuhälterei (1 Jahr 7 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 18. Dezember 1900), | Königlich sächsischer Kreis-Hauptmannschaft Bautzen,    | 28. Mai d. J.   |
| 5.  | Josef Goloc (Goloc), Arbeiter,                  | geboren am 1. September 1864 zu Bilica, Bezirk Bielitz, Ausland, ortsgenährtig ebenda selbst,                                                   | Landstreichern,                                                                                                 | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 2. August d. J. |
| 6.  | Adolph Kartak, Kaufmann,                        | geboren am 7. Februar 1871 zu Furtunwig, ortsgenährtig zu Wejsch, Bezirk Wittingau, Böhmen,                                                     | Landstreichern und Betteln,                                                                                     | Königlich bayerischer Bezirksamt Grafenan,              | 25. Juli d. J.  |
| 7.  | Johann Klina, Tagelöhner, Schlosser und Feizer. | geboren im Mai 1864 (oder 1865) zu Jatzow, Bezirk Bielitz, Galizien, ortsgenährtig zu Währisch-Stran,                                           | Betteln,                                                                                                        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cappeln, | 25. Mai d. J.   |
| 8.  | Josef Lajzel, Flechtgeresele,                   | geboren am 3. März 1871 zu Krautenwalde, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsgenährtig ebenda selbst,                             | desgleichen.                                                                                                    | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 26. Juli d. J.  |
| 9.  | Thomas Nach, Tagelöhner,                        | geboren am 21. Juli 1847 zu Dnjezd, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsgenährtig ebenda selbst,                                                         | desgleichen,                                                                                                    | Königlich bayerischer Bezirksamt Passau,                | 24. Juli d. J.  |
| 10. | Johann Polzer, Tagelöhner,                      | geboren am 6. Januar 1851 zu Reigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, österreicherischer Staatsangehöriger,                                            | desgleichen,                                                                                                    | Stadtmagistrat Hofstein, Bayern,                        | 27. März d. J.  |
| 11. | Beliz Proskel, Bäckersele,                      | geboren am 2. März 1871 zu Königsberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortsgenährtig ebenda selbst,                                                  | desgleichen,                                                                                                    | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cappeln, | 18. März d. J.  |
| 12. | Gastmir Trojnadi (Trojnadi), Arbeiter,          | geboren am 24. März 1861 zu Ostrow-Tuszowice, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, ortsgenährtig ebenda selbst,                                         | desgleichen,                                                                                                    | Königlich preussischer Volkst-Präsident zu Berlin,      | 1. Juli d. J.   |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. August 1902.

N 35.

|                                                                                              |                |                                                                                                                   |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Inhalt: 1. <b>Konsulat-Wesen:</b> Ernennung; —<br>Ertheilung                                 | —<br>Seite 295 | 3. <b>Finanz-Wesen:</b> Nachweisung der Einnahmen des Reichs<br>für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende Juli 1902 | 296 |
| 2. <b>Marine und Schifffahrt:</b> Erscheinen des Nautischen Jahr-<br>buchs für das Jahr 1905 | 295            | 4. <b>Polizei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem<br>Reichsgebiete                                       | 297 |

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Werner Kolfes zum Konsul in Port Elizabeth zu ernennen geruht.

Dem französischen General-Konsul Alexis Jules Lesavre in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1905 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 M. für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 M. für das Exemplar zu beziehen.

### 3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Juli 1902.

| Bezeichnung der Einnahmen.                              | Die Zoll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Schlusse des Monats Juli 1902 | Ausfuhrvergütungen zc. | Bleiben     | Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 5) | Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                                         |                                                                                                 |                        |             |                                                         |                                                           |
| 1.                                                      | 2.                                                                                              | 3.                     | 4.          | 5.                                                      | 6.                                                        |
| Zölle . . . . .                                         | 172 982 018                                                                                     | 5 733 691              | 167 198 827 | 168 588 109                                             | - 1 889 782                                               |
| Tabaksteuer . . . . .                                   | 3 606 540                                                                                       | 24 969                 | 3 593 571   | 3 594 446                                               | - 10 875                                                  |
| Zuckersteuer und Zuzschlag . . . . .                    | 48 064 658                                                                                      | 22 136 585             | 25 928 078  | 81 058 230                                              | - 5 130 157                                               |
| Salzsteuer . . . . .                                    | 14 880 812                                                                                      | 5 091                  | 14 875 221  | 18 976 444                                              | + 398 777                                                 |
| Malzsteuerversteuerung . . . . .                        | 8 147 725                                                                                       | 4 671 899              | 3 475 826   | 2 008 218                                               | + 1 472 608                                               |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuzschlag . . . . . | 42 580 910                                                                                      | 156 528                | 42 874 882  | 40 873 720                                              | + 1 500 662                                               |
| Brennsteuer . . . . .                                   | 1 629                                                                                           | 466                    | 1 178       | 1 809                                                   | + 2 482                                                   |
| Schaumweinsteuer . . . . .                              | 372 017                                                                                         | —                      | 372 017     | —                                                       | + 372 017                                                 |
| Nachsteuer . . . . .                                    | 1 524 490                                                                                       | —                      | 1 524 490   | —                                                       | + 1 524 490                                               |
| Brausteuer . . . . .                                    | 11 408 699                                                                                      | 22 924                 | 11 385 775  | 12 014 875                                              | - 628 600                                                 |
| Ubergangsabgabe von Bier . . . . .                      | 1 175 468                                                                                       | —                      | 1 175 468   | 1 245 645                                               | - 70 177                                                  |
| Summe . . . . .                                         | 804 146 456                                                                                     | 32 752 148             | 271 894 813 | 278 352 878                                             | - 1 958 565                                               |
| Stempelsteuer für                                       |                                                                                                 |                        |             |                                                         |                                                           |
| a) Wertpapiere . . . . .                                | 11 180 760                                                                                      | —                      | 11 180 760  | 5 018 578                                               | + 6 162 187                                               |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . .  | 4 449 067                                                                                       | 14 848                 | 4 484 724   | 4 788 613                                               | - 358 889                                                 |
| c) Vose zu:                                             |                                                                                                 |                        |             |                                                         |                                                           |
| Privatlotterien . . . . .                               | 2 402 285                                                                                       | —                      | 2 402 285   | 2 127 656                                               | + 274 579                                                 |
| Einschlotterien . . . . .                               | 3 829 595                                                                                       | —                      | 3 829 595   | 3 200 499                                               | + 129 096                                                 |
| Spielkartenkunden . . . . .                             | 259 896                                                                                         | —                      | 259 896     | 252 856                                                 | + 7 040                                                   |
| d) Spielkartenstempel . . . . .                         | —                                                                                               | —                      | 487 426     | 888 874                                                 | + 58 552                                                  |
| Besetzstempelsteuer . . . . .                           | —                                                                                               | —                      | 4 089 934   | 4 449 061                                               | - 409 127                                                 |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .              | —                                                                                               | —                      | 145 109 943 | 137 160 866                                             | + 7 948 627                                               |
| Reichs Eisenbahn-Verwaltung . . . . .                   | —                                                                                               | —                      | 29 214 000  | 29 264 600*                                             | - 50 600                                                  |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahre um 226 947 „ niedriger.

Anmerkung. Die zur Reichsstaatskasse gelangte Zoll-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen zc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachgezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung der Einnahmen.                              | Zoll-Einnahme im Monat Juli |            |                               | Zoll-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Schlusse des Monats Juli |             |                               |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------|------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|
|                                                         | 1902                        | 1901       | Wittich 1902 + mehr - weniger | 1902                                                                           | 1901        | Wittich 1902 + mehr - weniger |
|                                                         | „                           | „          | „                             | „                                                                              | „           | „                             |
| 1.                                                      | 2.                          | 3.         | 4.                            | 5.                                                                             | 6.          | 7.                            |
| Zölle . . . . .                                         | 48 002 254                  | 50 911 502 | - 2 909 248                   | 150 893 504                                                                    | 152 383 756 | - 1 990 252                   |
| Tabaksteuer . . . . .                                   | 959 688                     | 870 783    | + 88 905                      | 3 484 822                                                                      | 3 527 782   | - 98 460                      |
| Zuckersteuer und Zuzschlag . . . . .                    | 6 852 216                   | 7 512 788  | - 1 160 572                   | 25 089 192                                                                     | 30 877 727  | - 5 788 535                   |
| Salzsteuer . . . . .                                    | 8 595 975                   | 8 865 105  | + 230 870                     | 15 038 495                                                                     | 14 938 707  | + 97 788                      |
| Malzsteuerversteuerung . . . . .                        | 264 771                     | 845 388    | + 610 159                     | 6 073 718                                                                      | 4 258 669   | + 1 818 049                   |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuzschlag . . . . . | 10 739 280                  | 11 820 774 | - 581 494                     | 39 507 203                                                                     | 39 219 900  | + 287 803                     |
| Brennsteuer . . . . .                                   | 1 482                       | 445 559    | + 447 041                     | 1 178                                                                          | 1 809       | + 2 482                       |
| Schaumweinsteuer . . . . .                              | 42 816                      | —          | + 42 816                      | 42 816                                                                         | —           | + 42 816                      |
| Nachsteuer . . . . .                                    | 1 461 147                   | —          | + 1 461 147                   | 1 461 147                                                                      | —           | + 1 461 147                   |
| Brausteuer und Ubergangsabgabe von Bier . . . . .       | 2 942 993                   | 3 158 566  | - 215 573                     | 10 674 627                                                                     | 11 268 828  | - 598 696                     |
| Summe . . . . .                                         | 74 362 622                  | 76 348 571 | - 1 985 949                   | 251 709 197                                                                    | 256 463 555 | - 4 754 868                   |
| Spielkartenstempel . . . . .                            | 119 470                     | 111 249    | + 8 211                       | 572 686                                                                        | 531 480     | + 41 206                      |

## 4. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Sammlende Nr. | Name und Stand     | Alter und Primath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|---------------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|               | der Ausgemiesenen. |                   |                          |                                                       |                                              |
| 1.            | 2.                 | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                        |                                                                                                           |                                                                                                           |                                                         |                 |
|----|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | Kwamr Doserleiter,<br>Arbeiter,        | geboren am 18. November 1850 zu Großstiebnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsgemeinhörig ebendaeselbst. | Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betrug (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. September 1900). | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 2. August d. J. |
| 2. | Josef Kunzky,<br>Töpfergeselle,        | geboren am 25. Januar 1869 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsgemeinhörig ebendaeselbst.                       | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. August 1901).                               | derselbe,                                               | desgleichen.    |
| 3. | Johann Josef Pögl,<br>Blätterarbeiter, | geboren am 8. April 1851 zu Böhmendorf, Bezirk Schludenerau, Böhmen, ortsgemeinhörig ebendaeselbst.       | Oefflerei und Diebstahl (10 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 19. November 1901).                     | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,     | 14. Juli d. J.  |
| 4. | Viktor Tosi, ohne<br>Stand,            | geboren am 27. August 1872 zu Daviguano, Bezirk Novara, Italien, ortsgemeinhörig ebendaeselbst.           | Zuhälterei (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 19. Juli 1902).                                         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                  | 7. August d. J. |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|     |                                               |                                                                                                                    |                                                         |                                                         |                  |
|-----|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|
| 5.  | Franz Josef Blattmann, Welfer,                | geboren am 26. Juni 1878 zu Ober-Regerei, Kanton Zug, Schweiz, ortsgemeinhörig ebendaeselbst.                      | Wetteln,                                                | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,            | 9. August d. J.  |
| 6.  | Jgnaz Cronzki<br>(Crombóski), Ar-<br>beiter,  | geboren am 29. Juli 1862 zu Prznrow bei Czestochau, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsgemeinhörig zu Czestochau. | Landstreifen,                                           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 2. August d. J.  |
| 7.  | Franz Heilbrunner, Kutcher<br>und Tagelöhner, | geboren am 10. Oktober 1870 zu Weidenau, Bezirk Kapitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.                | Wetteln,                                                | Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,                | 23. Juli d. J.   |
| 8.  | Josef Dopfenberger, Kutcher,                  | geboren am 8. Februar 1888 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.                                            | Landstreifen,                                           | Königlich bayerisches Bezirksamt Verdriesgaden,         | 30. Juli d. J.   |
| 9.  | Fridolin Lerch,<br>Arbeiter,                  | geboren am 15. November 1878 zu Jungbunzlau, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.         | Diebstahl, Wetteln und Mißbrauch einer fremden Urkunde, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Pleguiß. | 6. August d. J.  |
| 10. | Simeon Rowolinn,<br>Arbeiter,                 | geboren am 19. Januar 1864 zu Pustitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsgemeinhörig ebendaeselbst.                  | Nichtbeschäftigung eines Unterkommens,                  | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin.     | 10. Juli d. J.   |
| 11. | Heberle Eäug-<br>borne Meule, Ehe-<br>frau,   | geboren am 28. Februar 1890 zu Pfaffenweiler, Baden, ortsgemeinhörig in Bettingen, Kanton Basel-Stadt, Schweiz.    | gewerbemäßige Unzucht,                                  | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.   | 10. August d. J. |

| Laufende Nr. | Name und Stand                     | Alter und Heimath                                                                                         | Grund<br>der Bestrafung.      | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.          | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen                  |                                                                                                           |                               |                                                                |                                              |
| 1.           | 2.                                 | 3.                                                                                                        | 4.                            | 5.                                                             | 6.                                           |
| 12.          | Marin Schaber,<br>Dienstknecht,    | geboren am 26. Mai 1842 zu Obsteig,<br>Bezirk Imst, Tirol, österreichischer<br>Staatsangehöriger.         | Betteln,                      | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Lohz,                    | 30. Juli d. J.                               |
| 13.          | Karl Veronelli,<br>Erdarbeiter,    | geboren am 29. September 1868 zu<br>Arcellasco, Bezirk Como, Italien,<br>italienischer Staatsangehöriger. | Vandstreichen und<br>Betteln, | kaiferlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Reg.                    | 7. August d. J.                              |
| 14.          | Luigi Janc, Maurer-<br>handlanger, | geboren am 4. Mai 1876 zu Farra di<br>Soligo, Provinz Treviso, Italien,<br>ortsangehörig ebendasselbst.   | Betteln,                      | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Hannover, | 11. Juli d. J.                               |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

**In bezichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 29. August 1902.**

**N 36.**

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Ableben; — Exequatur-Ertheilung Seite 299

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, be-

treffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Poststellen . . . . . 800

3. **Postgel-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 800

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vorsteher der Flußschiffahrt- und Eisenbahn-Gesellschaft in Livingston und Panzós, Wilhelm Sachs, zum Vize-Konsul in Livingston (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Rio de Janeiro beschäftigten Vize-Konsul Grafen von Spee ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Beirut betrauten Dragomanats-Eleven Hoffmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Nagasaki betrauten Dolmetscher-Eleven Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Punta Arenas, Diermissen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Schaeffer in Guatemala ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Percy George Blandy in Las Palmas ist gestorben.

Dem königlich belgischen Konsul Eduard Moriz Eichhorn in Breslau ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

## 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 26. August 1902.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Neblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß für die mit der Post eingehenden Sendungen das K. K. Hauptzollamt in Pilsen hinzutritt.

Berlin, den 26. August 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hopf.

## 3. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Aufschr. Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|   |                                                                                                                             |                                                                                                                     |                               |  |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--|
| 1 | Fredéric Clément, geboren am 14. Juni 1872 zu Venecloître, Departement Wienne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger. | Diebstahl (2 Jahre Großherzoglich badischer 9. Juli d. J. 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Januar 1900). | Landeskommissär zu Karlsruhe, |  |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--|

| Laufende Nr. | Rame und Stand    | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|-------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

**b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.**

|    |                                                           |                                                                                                                        |                                       |                                                            |                  |
|----|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------|
| 2. | Marie Erben,<br>Arbeiterin,                               | geboren am 18. Juli 1884 zu Ober-Langenau, Bezirk Doheneide, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                 | Landstrichen und Betteln,             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 10. August d. J. |
| 3. | Emil Herbsté,<br>Uhrmacher,                               | geboren am 20. Mai 1864 zu Badedel, Canton Rubincourt, Département Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, | Betteln,                              | Königlich bayerisches Bezirksamt Nischach,                 | 12. August d. J. |
| 4. | Ferdinand Friedrich<br>Kiesling, Härbler<br>und Arbeiter, | geboren am 5. Juli 1854 zu Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Aufsitz, Böhmen,                                      | Landstrichen und Betteln,             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Regensburg, | 8. August d. J.  |
| 5. | Philipp Raffin-<br>bent, Arbeiter,                        | geboren am 1. Mai 1863 zu Paternon, Bezirk Willach, Kärnten, ortsangehörig ebenda selbst,                              | desgleichen,                          | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                     | 16. August d. J. |
| 6. | Marie Kenmeister,<br>ledige Dienstmagd,                   | geboren am 20. Januar 1884 zu Raaden, Bezirk Mährisch-Trübau, ortsangehörig ebenda selbst,                             | Landstrichen,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 8. April d. J.   |
| 7. | Jens Nielsen,<br>Tischler,                                | geboren am 24. Mai 1865 zu Thierbandrup, Dänemark, ortsangehörig zu Hjarup, ebenda selbst,                             | Betteln,                              | Polizeibehörde zu Hamburg,                                 | 16. August d. J. |
| 8. | Etto Richter,<br>Formier,                                 | geboren am 22. März 1879 zu Rägendorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenda selbst,                         | Richtsbeschaffung eines Untertommens, | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,        | 2. Juli d. J.    |
| 9. | Elza Emilie Kapf,<br>Fabrikarbeiterin,                    | geboren am 1. November 1883 zu Hohenbad, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                                     | gewerbemäßige Unzucht,                | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,        | 16. Juli d. J.   |

Die im Central-Blatt für das Jahr 1886 Seite 64 Ziffer 42 veröffentlichte Ausweisung des Erdarbeiters Anton Batisco ist zurückgenommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. September 1902.

N 37.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Weesen:** Ermächtigung zur  
Nahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 303

2. **Zoll- und Steuer-Weesen:** Veränderungen in dem Stande  
oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen. 304  
3. **Polizei-Weesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 305

### 1. K o n s u l a t - W e e s e n .

Dem Kaiserlichen General-Konsul Marheineke in Galatz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

### 2. Z o l l - u n d S t e u e r - W e e s e n .

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gresfeld sind die Abfertigungsstellen in der Velvetfabrik zu Meerßen und in der Fabrik der Gladbacher Baumwollmanufaktur A. G. zu München-Gladbach aufgehoben worden.

Das Steueramt II zu Hochheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich ist in ein Steueramt I und das Steueramt I zu Welsungen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel in ein Steueramt II umgewandelt worden. Dem Steueramt I zu Hochheim ist die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen I und Begleitszetteln über ausländischen stillen Wein, insbesondere auch zur Abfertigung derartiger unter Eisenbahnwagenverschluß eingehender Begleitscheinfendungen beigelegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Raumburg a. S. ist die selbständige Zuckerversteuere stelle zu Luerfurt unter Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf die beiden Zuckersfabriken in Luerfurt mit dem

dortigen Steueramte II verbunden worden. Die bisher ebenfalls zu dieser Zuckersteuerstelle gehörige Zuckerfabrik zu Schaffstädt ist der mit dem Steueramt I in München verbundenen Zuckersteuerstelle zugetheilt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Ulster im Bezirke des Hauptsteueramts zu München die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Justus I in Volpriehausen unter Kollverschluss zu verwendende inländische Salz,

dem Salzsteueramt I zu Rothenfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osnabrück für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das Reisegepäck der Kurgäste des Soolbades Rothenfelde,

dem Steueramt I in Bielefeld (Bahnhof) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 2 c<sub>1</sub>, 2 und 3 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern und

dem Hauptsteueramte zu Biebrich die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummer 22 a.

### Im Königreiche Bayern.

Die Ausschlag-Einnehmeri zu Vergel (Markt) ist nach Burgbernheim verlegt und zu Förderschendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg eine Uebergangsstelle mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzausschlagrückvergütung ausgeführt wird, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Es ist ertheilt worden:

der Ausschlag-Einnehmeri zu Göggingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Augsburg die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluss oder in Eisenbahnfestwägen,

der Ausschlag-Einnehmeri zu Eschau im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und

der Ausschlag-Einnehmeri zu Neustadt a. Aisch im Bezirke des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruch auf Malzausschlagvergütung ausgeführt wird, zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

### Im Königreiche Sachsen.

Dem Steueramte zu Bischofswerda im Bezirke des Hauptzollamts zu Naunau ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungscheinen II über inländischen Taback und dem Untersteueramte zu Augustsburg im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über zum Besitze im Veredelungsverkehre des Fabrikanten Bruno Ebert daselbst ein- und wiederausgehenden Sammet beigelegt worden.

### Im Großherzogthume Baden.

In Pforzheim ist unter gleichzeitiger Aufhebung des Finanzamts und des Nebenzollamts daselbst ein Hauptsteueramt errichtet worden, dessen Geschäftsbereich u. A. die Verwaltung der Landessteuern sowie der Zölle und Reichssteuern im Amtsbezirke Pforzheim umfaßt. Dem neuen Hauptsteueramte sind folgende Befugnisse ertheilt worden:

Ausfertigung und Erledigung von Begleit-(Versendungs-)scheinen I und II für sämtliche Abgabenzweige, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr, Abfertigung von Leinwand der Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und der Anmerkung zu 22 f und g sowie von Wollwaaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Unterfuchung von Verschnittweinen und Wosfen, Abfertigung von Taback und Tabackfabrikaten, Branntwein und Branntweinfabrikaten, für die Abgabenergütung beansprucht wird, und Bescheinigung ihres Ausganges bei Abfertigung zur Niederlage, Erhebung von Uebergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein.

Außerdem wird dem Hauptsteueramte das allgemeine Niederlagerrecht (§. 98 des Vereinszollgesetzes) beigelegt.

Der Geschäftsbereich des Hauptsteueramts Karlsruhe umfaßt in Folge der Organisationsänderung

1. bezüglich der Verwaltung der Tabak-, Branntwein- und Schaumweinsteuer die Amtsbezirke Karlsruhe und Ettlingen,
2. bezüglich der Verwaltung der Zölle und der übrigen Reichssteuern die Amtsbezirke Durlach, Bretten, Ettlingen, Karlsruhe und Bruchsal, letzteren mit Ausnahme des Ortes Baghäusel.

Es ist erteilt worden:

den Steuer-Einnahmereien zu Neustadt im Bezirke des Finanzamts Donaueschingen und zu Ueberlingen im Bezirke des Finanzamts Ueberlingen die Befugniß zur Abfertigung von unter Wagenraum- (Blomben-) Verschluß in Eisenbahnwagen ankommenden übergangssteuerpflichtigen Bierlandungen und den Steuer-Einnahmereien zu Büchenau, Kronau und Untergrombach im Bezirke des Finanzamts Bruchsal die Befugniß zur Ausfertigung von Verfertigungsscheinen II über Tabaklandungen aus den dortigen Privatlagern für unsteuererten inländischen Tabak.

### Zu Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamte II zu Ottenborn im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist die Befugniß beigelegt worden, für die Kolonialwaarenhandlung Fleury-Rosé in Bruntrut aus dem Ausland eingehende Sammelladungen bis zum Zollbetrage von 400 M. für die einzelne Wagenladung abzufertigen.

## 3. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Rangfolge Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Befrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungs-Beschlusses. |
|---------------|----------------|-------------------|----------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1.            | 2.             | 3.                | 4.                   | 5.                                              | 6.                                 |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                   |                                                                                              |                                                                                 |                                                    |                  |
|----|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Josef Johann Brdika, Handelsmann, | geboren am 24. März 1853 zu Jaroměř, Bezirk Königinnhof, Böhmen, ortsbahngedrig ebendamelbt, | Gewerbsmäßige Delerei (10 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 2. August 1901), | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Baugen, | 3. Juni d. J.    |
| 2. | Albino Rege, Erdarbeiter,         | geboren am 4. März 1877 zu Coazze, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,  | Münzältschung (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. August d. J.),        | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,          | 23. August d. J. |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                          |                                                                               |                             |                                              |                  |
|----|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------|------------------|
| 3. | Josef Johann Baptist Arnau, Schuhmacher, | geboren am 17. Oktober 1857 zu Digne, Frankreich, ortsbahngedrig ebendamelbt, | Landstreichern und Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg, | 22. August d. J. |
|----|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------|------------------|

| Aufsteige Nr. | Name und Stand                               |                                                                                                                                      | Alter und Heimath                                         |  | Grund der Verurtheilung.                                  | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|---------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|               | der Ausgewiesenen                            |                                                                                                                                      |                                                           |  |                                                           |                                                 |                                   |
|               | 2.                                           | 3.                                                                                                                                   | 4.                                                        |  |                                                           |                                                 |                                   |
| 4.            | Kar Grant,<br>Kommis,                        | geboren am 8. Juli 1882 zu Bramsche, Regierungsbezirk Osnabrück, Bremen, ortsangehörig zu Bonotange, Provinz Groningen, Niederlande, | Landstreichern,                                           |  | Königlich bayerisches Bezirksamt Rördingen,               | 2. August d. J.                                 |                                   |
| 5.            | Karl Glaser,<br>Bürstenmacher,               | geboren am 11. März 1877 zu Reichraming, Bezirk Steier, Oesterreich, ortsangehörig zu Scheibbs, Niederösterreich,                    | Landstreichern, Betteln und Angabe eines falschen Namens, |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,    | 6. Juni d. J.                                   |                                   |
| 6.            | Christian Klaus,<br>Weber,                   | geboren am 5. März 1863 zu Nisch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                                        | Landstreichern und Betteln,                               |  | Königlich sächsischer Kreis-hauptmannschaft Iwidau,       | 5. August d. J.                                 |                                   |
| 7.            | Anna Molat, ledige<br>Zagelbinderin,         | geboren am 18. April 1852 zu Rejnig, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                                    | desgleichen,                                              |  | Königlich bayerisches Bezirksamt Riechbach,               | 10. August d. J.                                |                                   |
| 8.            | Julius Maier<br>(Meier), Arbeiter,           | geboren am 22. Oktober 1875 zu Breitenau, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,                | Betteln,                                                  |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,    | 27. Mai d. J.                                   |                                   |
| 9.            | Karl Mattauch,<br>Schlosser,                 | geboren am 26. September 1848 zu Dirschberg, Bezirk Tauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                               | desgleichen,                                              |  | Königlich bayerisches Bezirksamt Iwidau,                  | 20. August d. J.                                |                                   |
| 10.           | Alois Ratanick,<br>Arbeiter,                 | geboren am 6. Juli 1862 zu Nieder-Paulwitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,               | Landstreichern und Betteln,                               |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,    | 31. Oktober v. J.                               |                                   |
| 11.           | Ludwig Dor, Tage-<br>löhner,                 | geboren am 9. November 1881 zu Woloskaldes, Bezirk Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                             | Diebstahl, Betteln und Arbeitslossein,                    |  | Königlich bayerische Polizeidirektion München,            | 6. August d. J.                                 |                                   |
| 12.           | Johann Foisel,<br>Kaufer,                    | geboren am 6. Januar 1844 zu Prattersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,                                    | Betteln,                                                  |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,    | 27. Mai d. J.                                   |                                   |
| 13.           | Florian Pospischi,<br>Tischler,              | geboren am 13. Mai 1848 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,                                            | desgleichen,                                              |  | derselbe,                                                 | 28. Juni d. J.                                  |                                   |
| 14.           | Jens Hasimussen,<br>Tischler,                | geboren am 27. November 1879 zu Tzenstrup, Ränemart, ortsangehörig zu Aokstrup, ebendasselbst,                                       | desgleichen,                                              |  | Polizeibehörde zu Hamburg,                                | 16. August d. J.                                |                                   |
| 15.           | Johann Trzop,<br>Arbeiter,                   | geboren am 25. Dezember 1868 zu Strzyszawa, Bezirk Zengbusch, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,                                 | desgleichen,                                              |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,    | 27. Juni d. J.                                  |                                   |
| 16.           | Johann Josef<br>Wente (Läufer),<br>Arbeiter, | geboren am 2. April 1874 zu Sasfal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                         | Landstreichern,                                           |  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig, | 18. August d. J.                                |                                   |
| 17.           | Karl Wermiling,<br>Schreiner,                | geboren am 24. November 1864 zu Nimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,                              | Betteln und Angabe eines falschen Namens,                 |  | Königlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                     | 22. August d. J.                                |                                   |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Sie bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. September 1902.

N 38.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur  
 Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; —  
 Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 307  
 2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende  
 August 1902 . . . . . 308

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Reichsbevoll-  
 mächtigten . . . . . 310  
 4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
 Reichsgebiete . . . . . 310

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Hankau betrauten Vize-Konsul von Löhneysen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu betrauten Dolmetscheraspiranten Werklingshaus ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul in Darien, Schmidt, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem königlich niederländischen Konsul Ludwig Borr in Königsberg ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika William A. Mc. Kellip in Magdeburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul von Uruguay in Bremen, Emil Lichtenberg, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Bank.

Status der deutschen Noten  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

### Passiva.

| 1. | 2.                         | 3.             | 4.            | 5.               | 6.              | 7.             | 8.             | 9.             | 10.             | 11.           | 12.         | 13.           | 14.            | 15.              | 16.             | 17.          |
|----|----------------------------|----------------|---------------|------------------|-----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|---------------|-------------|---------------|----------------|------------------|-----------------|--------------|
|    |                            |                |               |                  |                 |                |                |                |                 |               |             |               |                |                  |                 |              |
| 1. | Reichsbank . . . . .       | 150 000        | 44 639        | 1 190 506        | - 41 284        | 173 648        | - 98           | 590 276        | + 86 797        | -             | -           | 22 139        | + 1 350        | 1 997 580        | + 46 763        | -            |
| 2. | Preussische Notenbank . .  | 7 500          | 5 801         | 61 803           | - 2 002         | 25 688         | - 1 301        | 8 778          | + 677           | -             | -           | 3 416         | + 89           | 84 298           | - 1 236         | 738          |
| 3. | Sächsische Bank zu Dresden | 80 000         | 6 060         | 39 145           | - 2 344         | 6 735          | - 632          | 31 879         | + 2 548         | 34 779        | + 256       | 1 157         | + 257          | 145 020          | + 711           | 1 141        |
| 4. | Böhm. Handelsbank          | 9 000          | 1 099         | 21 793           | - 346           | 9 184          | - 766          | 6 416          | + 323           | 52            | - 2         | 664           | + 41           | 39 017           | + 16            | 615          |
| 5. | Bairische Bank . . . . .   | 9 000          | 1 972         | 15 485           | - 544           | 9 947          | + 133          | 12 875         | + 52            | -             | -           | 618           | + 79           | 39 450           | - 417           | 983          |
| 6. | Braunschweigische Bank .   | 10 500         | 931           | 1 820            | - 485           | 1 332          | - 285          | 5 712          | + 584           | 3 254         | - 159       | 75            | - 1            | 30 292           | - 11            | 378          |
|    | <b>Summen .</b>            | <b>216 000</b> | <b>57 465</b> | <b>1 330 552</b> | <b>- 47 059</b> | <b>226 534</b> | <b>- 2 944</b> | <b>653 436</b> | <b>+ 90 981</b> | <b>38 085</b> | <b>+ 89</b> | <b>28 089</b> | <b>+ 1 815</b> | <b>2 323 657</b> | <b>+ 45 836</b> | <b>3 796</b> |

### Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu  
 100 M. = 1 022 659 000 M.,  
 500 „ = 15 119 000 M. (bei der Bank Nr. 3),  
 1 000 „ = 292 774 000 M. ( „ „ „ „ ).

# B e f e n .

Banken Ende August 1902  
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1902.  
 auf Tausend Mark.)

## Activa.

| Klasse<br>Effekt. | Gegen             |        | Wechselscheine.   |        | Noten anderer Staaten. |         | Wechsels.         |         | Remb.             |         | Gef.              |         | Sonstige Mitt.    |           | Summe             |    | Gegen<br>31. Juli<br>1902. | Summe<br>31. Juli<br>1902. | Summe<br>31. Juli<br>1902. |
|-------------------|-------------------|--------|-------------------|--------|------------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|-----------|-------------------|----|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
|                   | 31. Juli<br>1902. |        | 31. Juli<br>1902. |        | 31. Juli<br>1902.      |         | 31. Juli<br>1902. |         | 31. Juli<br>1902. |         | 31. Juli<br>1902. |         | 31. Juli<br>1902. |           | 31. Juli<br>1902. |    |                            |                            |                            |
| 18.               | 19.               | 20.    | 21.               | 22.    | 23.                    | 24.     | 25.               | 26.     | 27.               | 28.     | 29.               | 30.     | 31.               | 32.       | 33.               | 34 |                            |                            |                            |
| 980 942           | - 40 133          | 27 789 | + 162             | 8 127  | - 1 320                | 734 011 | + 1 290           | 60 644  | - 366             | 103 583 | + 84 656          | 82 484  | + 2 484           | 1 997 580 | + 46 763          | 1. |                            |                            |                            |
| 31 794            | + 652             | 84     | + 24              | 4 237  | - 1 377                | 42 067  | - 898             | 3 194   | - 33              | 56      | - 1               | 2 854   | + 892             | 84 298    | - 1 286           | 2. |                            |                            |                            |
| 19 694            | - 869             | 627    | + 121             | 12 089 | - 964                  | 44 865  | + 2 609           | 28 959  | + 329             | 13 720  | + 534             | 23 066  | - 1 049           | 143 020   | + 711             | 3. |                            |                            |                            |
| 10 671            | - 315             | 108    | + 12              | 1 830  | + 738                  | 14 614  | - 46              | 8 951   | - 431             | 1 553   | + 241             | 1 288   | - 168             | 39 017    | + 16              | 4. |                            |                            |                            |
| 5 399             | - 499             | 28     | - 5               | 111    | - 177                  | 15 536  | - 198             | 13 806  | - 209             | 492     | + 38              | 4 208   | + 628             | 39 450    | - 417             | 5. |                            |                            |                            |
| 464               | - 114             | 7      | + 7               | 17     | - 43                   | 6 369   | + 469             | 1 677   | + 450             | 729     | - 57              | 11 379  | - 649             | 30 642    | + 5               | 6. |                            |                            |                            |
| 1 048 964         | - 41 278          | 28 643 | + 321             | 26 411 | - 3 158                | 857 272 | + 3 166           | 117 233 | - 260             | 120 115 | + 85 411          | 125 349 | + 1 638           | 2 324 007 | + 45 840          |    |                            |                            |                            |

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Geheime Regierungsrath Biedewaldt an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Mertens der bremischen Zolldirektion zu Bremen und der hamburgischen General-Zolldirektion zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Hamburg vom 1. September 1902 ab beigeordnet worden.

### 4. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Rame und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bekrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                      |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                   | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                  |                                                                                                              |                                                                                                      |                                                           |                |
|----|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Emanuel Hamlich,<br>Fedarbeiter. | geboren am 23. Oktober 1869 zu Ungarisch-Ditra, Bezirk Gradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger. | Kuppel und ver-<br>suchte Rähigung<br>(ein Jahr Gefäng-<br>niß, laut Erkenntniß<br>vom 8. Mai 1901). | königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin. | 12. Juni d. J. |
|----|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                                 |                                                                                                                              |                                                    |                                                               |                       |
|----|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 2. | Johann Veranus-<br>ky, Schnebergelle.           | geboren am 21. Mai 1850 zu Püner-<br>waller, Bezirk Tepla, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger.                  | Landstreichen und<br>Bettelein.                    | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar.                | 2. September<br>d. J. |
| 3. | Johann Gänger,<br>Zagner.                       | geboren am 20. November 1859 zu<br>Botmünzen, Ranton Basel-Land,<br>Schweiz, schweizerischer Staatsange-<br>höriger.         | desgleichen.                                       | derselbe.                                                     | 28. August d. J.      |
| 4. | Josif Kruml,<br>Schreiner.                      | geboren am 15. März 1877 zu Wien,<br>ortsangehörig zu Zaboran, Bezirk<br>Zans Böhmen.                                        | Betrug und Land-<br>streichen.                     | königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Weilheim.               | 5. August d. J.       |
| 5. | Franz Richter,<br>Arbeiter.                     | geboren am 14. August 1881 zu Rame-<br>nicna, Bezirk Zentsberg, Böhmen,<br>ortsangehörig ebenda selbst.                      | Landstreichen.                                     | königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau. | 26. August d. J.      |
| 6. | Katharina Wüß,<br>ledige Fabrik-<br>arbeiterin. | geboren am 14. Februar 1876 zu Hohen-<br>rain, Ranton Luzern, Schweiz, orts-<br>angehörig zu Großdietwil, ebenda-<br>selbst. | Landstreichen und ge-<br>werbsmäßige Un-<br>zucht. | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Freiburg.   | 27. August d. J.      |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. September 1902.

N 39.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung: — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 311

2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Crisore auf Nachbarpostorte 312  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 313

## 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rentier Eugenio Tori zum Vize-Konsul in Spezia (Italien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Rom, Konsul Schnitzler, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

## 2. Post- und Telegraphen-Wesen.

### Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 111 des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Kraetle.

## V. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

| Namen der Nachbarpostorte.   | Namen der Nachbarpostorte.  |
|------------------------------|-----------------------------|
| <b>A. Reichs-Postgebiet.</b> |                             |
| Algringen . . . . .          | Hayingen (Lothr.)           |
| "                            | Aneutlingen                 |
| Bischofswalde . . . . .      | Borkendorf (Kr. Meisse)     |
| (Oberchl.)                   |                             |
| Bismarckhütte . . . . .      | Neu-Heidul (Kr. Beuthen,    |
|                              | Oberchl.)                   |
| Bogutschütz . . . . .        | Zawodzie (Kr. Kattowitz)    |
| (Kr. Kattowitz)              |                             |
| Borkendorf (Kr. Meisse)      | Bischofswalde (Oberchl.)    |
| "                            | Großtunzendorf (Bz.         |
|                              | Luppeln)                    |
| Borna (Bz. Chemnitz)         | Glösa (Bz. Chemnitz)        |
| Chemnitz                     | "                           |
| Domb (Kr. Kattowitz)         | Zawodzie (Kr. Kattowitz)    |
| Forbach (Lothr.) . . . . .   | Stieringen-Bendel           |
| Furth b. Chemnitz            | Glösa (Bz. Chemnitz)        |
| Glösa (Bz. Chemnitz)         | Borna (Bz. Chemnitz)        |
| "                            | Chemnitz                    |
| "                            | Furth b. Chemnitz           |
| "                            | Silbersdorf                 |
| Großtunzendorf . . . . .     | Borkendorf (Kr. Meisse)     |
| (Bz. Oppeln)                 |                             |
| Hayingen (Lothr.) . . . . .  | Algringen                   |
| Silbersdorf . . . . .        | Glösa (Bz. Chemnitz)        |
| Hohenloehhütte . . . . .     | Zawodzie (Kr. Kattowitz)    |
| Kattowitz (Oberchl.)         | "                           |
|                              | Kirchlinde . . . . .        |
|                              | (Kr. Dortmund)              |
|                              | Aneutlingen                 |
|                              | Königsberg (Pr.)            |
|                              | Königshütte (Oberchl.)      |
|                              | Marten                      |
|                              | Ricklinde (Kr. Dortmund)    |
|                              | Neu-Heidul (Kr. Beuthen,    |
|                              | Oberchl.)                   |
|                              | Bismarckhütte               |
|                              | "                           |
|                              | Königshütte (Oberchl.)      |
|                              | Schwientochlowitz           |
|                              | Rönigsberg (Pr.)            |
|                              | Neu-Heidul (Kr. Beuthen,    |
|                              | Oberchl.)                   |
|                              | Sondershausen . . . . .     |
|                              | Stochhausen b. Sonders-     |
|                              | hausen                      |
|                              | Forbach (Lothr.)            |
|                              | Sondershausen               |
|                              | "                           |
|                              | Zalenze . . . . .           |
|                              | Zawodzie (Kr. Kattowitz)    |
|                              | Bogutschütz (Kr. Kattowitz) |
|                              | Domb (Kr. Kattowitz)        |
|                              | "                           |
|                              | Hohenloehhütte              |
|                              | Kattowitz (Oberchl.)        |
|                              | Zalenze                     |

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand                                            |                                                                                                                        | Alter und Heimath                                                                 |                                                            | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                      | der Ausgewiesenen.                                        |                                                                                                                        |                                                                                   |                                                            |                       |                                                 |                                   |
| 1.                                                   | 2.                                                        |                                                                                                                        | 3.                                                                                |                                                            | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>  |                                                           |                                                                                                                        |                                                                                   |                                                            |                       |                                                 |                                   |
| 1.                                                   | Jacob Büß, Goldarbeiter und Tagelöhner,                   | geboren am 9. Oktober 1859 in Göttrich in Baden, Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika,                     | gewerbsmäßiges Bildern (7 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 18. Januar 1902), | Großherzoglich badischer Landesdominikar zu Karlsruhe,     | 4. Juni d. J.         |                                                 |                                   |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b> |                                                           |                                                                                                                        |                                                                                   |                                                            |                       |                                                 |                                   |
| 2.                                                   | Anna Maria Dahms, geborene Erben, geschiedene Arbeiterin, | geboren am 1. Mai 1857 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Güttersdorf, Bezirk Königinhof, ebenda,    | desgleichen,                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plegnit,    | 30. August d. J.      |                                                 |                                   |
| 3.                                                   | Benzel Zeller, Ziegelarbeiter,                            | geboren am 27. Mai 1865 zu Bokraditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                      | desgleichen,                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,    | 8. August d. J.       |                                                 |                                   |
| 4.                                                   | Robert Hiedler, Müllergehilfe,                            | geboren am 2. Juni 1857 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                     | desgleichen,                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 2. September d. J.    |                                                 |                                   |
| 5.                                                   | Clemente Giacinto Deizer,                                 | geboren am 18. oder 19. März 1874 zu Venauß, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,                  | Landstreichen und Betteln,                                                        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim, | 21. Juli d. J.        |                                                 |                                   |
| 6.                                                   | Johann Harbig, Müller,                                    | geboren am 19. Januar 1859 zu Schwarzwasser, Bezirk Freimaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenda selbst, | Betteln,                                                                          | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 6. September d. J.    |                                                 |                                   |
| 7.                                                   | Johann Karell, Schweiger,                                 | geboren am 28. November 1867 zu Radouic, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,                         | Handstreichenbruch, Landstreichen und Betteln,                                    | Königlich bayerische Polizeidirektion München,             | 30. August d. J.      |                                                 |                                   |
| 8.                                                   | Etto Kay, Schlosser,                                      | geboren am 28. September 1880 zu Völbic, Bezirk Mlnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kooe-Strahetz, Bezirk Damm, ebenda,   | Landstreichen und Betteln,                                                        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim, | 6. September d. J.    |                                                 |                                   |
| 9.                                                   | Marie Kern, Tagelöhnerin, ledig,                          | geboren am 26. Januar 1876 zu Junebrod, Tirol, österreichische Staatsangehörige,                                       | Beleidigung, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Landstreichen,            | Königlich bayerisches Bezirksamt Aibling,                  | 7. August d. J.       |                                                 |                                   |
| 10.                                                  | Hermann Leon Kreisler, Kaufmann,                          | geboren am 20. Mai 1885 zu Chocimitz, Bezirk Horodenka, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst,                         | Landstreichen und Betteln,                                                        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plegnit,    | 26. August d. J.      |                                                 |                                   |
| 11.                                                  | Anton Mucha, Weber,                                       | geboren am 14. Juni 1857 zu Jidenic, Bezirk Strim, Mähren, ortsangehörig ebenda selbst,                                | Betteln,                                                                          | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,        | 26. Juli d. J.        |                                                 |                                   |
| 12.                                                  | Johanna Mutsch, Dienstmagd,                               | geboren am 25. September 1875 zu Grob-Settingen, Bezirk Vothingen, luxemburgische Staatsangehörige,                    | Landstreichen und Betteln,                                                        | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                    | 1. September d. J.    |                                                 |                                   |

| 1.           | 2.                                      |                                                                                                                       | 4.                               | 5.                                                            | 6.                                |
|--------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                      |                                                                                                                       |                                  |                                                               |                                   |
| Laufende Nr. | Name und Stand                          | Alter und Heimath                                                                                                     | Grund der Bestrafung.            | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.               | Datum der Ausweisungsbeschlusses. |
| 13.          | Josef Mieger, Glasgraveur,              | geboren am 17. Januar 1868 zu Eichenbad, Bezirk Starzenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.                     | Landstreichen.                   | Königlich bayerisches Bezirksamt Wiesbad,                     | 19. August d. J.                  |
| 14.          | Josef Emanuel Schilberg, Korbschneider, | geboren am 17. Dezember 1860 zu Besierowig in Schweden,                                                               | Diebstahl im Händel und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,     | 1. September d. J.                |
| 15.          | Rudolf Umlauf, Kaufmann,                | geboren am 21. März 1875 zu Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                    | Betteln,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,       | 5. September d. J.                |
| 16.          | Benzel (Anton) Wagenmehl, Arbeiter,     | geboren am 1. März 1887 zu Projšwig, Bezirk Teln, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                | desgleichen,                     | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,      | 29. August d. J.                  |
| 17.          | Johann Benjcher, Schneider,             | geboren am 6. Mai 1836 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,                                                    | Landstreichen und Betteln,       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,       | 3. August d. J.                   |
| 18.          | Adolf Hoffmann, Schlosser,              | geboren am 19. März 1865 zu Olten, Canton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Grunetshof, Canton St. Gallen, ebenda, | Betteln,                         | Königlich württembergische Regierung des Donaubeckens zu Ulm, | 27. August d. J.                  |
| 19.          | Adam Byszynski, Arbeiter,               | 18 Jahre alt, geboren zu Borkowo, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,                                       | Landstreichen und Betteln,       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,    | 9. August d. J.                   |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

**Reichsamte des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 23. September 1902.

N<sup>o</sup> 40.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen  
Seite 315

## Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen\*) mit der Maßgabe zuzustimmen,

1. daß die Vorschriften am 1. Oktober 1902 in Kraft treten,
2. daß die Frist zur Stellung der Anträge auf Anrechnung des Kontingentswerths (B.D. §. 160a) und auf Veranlagung zum Kontingent (R.D. §. 8 Abs. 1 Satz 2) für das Betriebsjahr 1902/03 bis zum 1. November 1902 erstreckt wird,
3. daß der Reichszanzer ermächtigt wird, das Muster 4 der Grundbestimmungen abzuändern.

Berlin, den 18. September 1902.

Der Reichszanzer.

In Vertretung: Frhr. v. Thielmann.

\*) Central-Blatt für 1900 S. 473,  
" " " " 1901 S. 91.

# Abänderungen und Ergänzungen

der

## Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

### I. Einleitung.

Als Ziffer 10 ist hinzuzufügen:

„10. die Kontingentirungsordnung (R. D.).“

### II. Grundbestimmungen.

Zu §. 54.

Der erste Absatz ist wie folgt zu fassen:

„Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabebeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins beim Empfangsamte.“

Zu §. 67.

Die Worte „des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895“ sind zu ersetzen durch „des Gesetzes vom 24. Juni 1887 beziehungsweise vom 7. Juli 1902“.

Zu §. 81.

a) In Abs. 1 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags beträgt 15 Prozent der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Berechnung gekommenen Gesamt-Brutto-Solleinnahme abzüglich des Gesamtbetrags der angerechneten Kontingentscheine und der aufgerechneten Kontingentswerthe.“

b) In Abs. 2 ist vor den Schlussworten „zu Grunde zu legen“ einzuschalten: „sowie abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet aufgerechneten Kontingentswerthe“.

c) In Abs. 3 ist der Schluß wie folgt zu fassen:

„und für die Erhebung 5 Prozent ihrer Brutto-Solleinnahme abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine und aufgerechneten Kontingentswerthe zurückzubehalten.“

### III. Brennereiordnung.

Zu §. 4.

Als Abs. 2 und 3 ist einzuschalten:

„Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerei gilt eine Brennerei, wenn mindestens zwei Eigentümer oder Besitzer an ihr theilhaftig sind und die in Abs. 1 vorgeschriebene Verpflichtung zur Verfütterung der Rüchlande und Verwendung des Düngers von den Eigentümern oder Besitzern nicht in einer für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Landwirtschaft, sondern in ihren für getrennte Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieben erfüllt wird.“

Brennereien, welche nach dem 1. September 1902 betriebsfähig werden, sind nur dann als landwirtschaftliche zu behandeln, wenn, abgesehen von der Verpflichtung aus Abs. 1, außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und

Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennereien müssen ferner die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und die sämtlichen Rückstände in dem gleichen Verhältnisse verfüttert werden. Die Forderung, daß die verarbeiteten Rohstoffe in der Hauptsache selbst gewonnen sein müssen, gilt als erfüllt, wenn wenigstens neun Zehntel dieser Stoffe selbst gewonnen sind; das vorgeschriebene Verhältnis für die Beteiligung an der Lieferung der Rohstoffe und an dem Bezuge von Rückständen gilt als gewahrt, solange die Abweichungen davon nicht mehr als ein Zehntel betragen; die Direktionsbehörde kann diese Grenzen im Einzelfall erweitern oder verengern. Ueber die Beteiligung der einzelnen Genossen an dem Unternehmen, über den Bezug der Rohstoffe sowie über die Abgabe von Rückständen haben die Genossenschaftsbrennereien nach näherer Anordnung des Hauptamts Anweisungen zu führen und den Oberbeamten auf Erfordern vorzulegen.“

Zu §. 6.

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„Brennereien, die im Zwischenbetriebe Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennereien hierdurch nicht.“

Zu §. 32.

In Abf. 2 unter d sind die Worte „der Normal-Mischungs-Kommission“ zu streichen.

Zu §. 87.

In der Klammer am Schlusse des Abf. 1 sind die Worte „und §. 168 unter c“ zu streichen.

Zu §. 138.

Im ersten Absatz ist hinter dem Worte „vorher“ einzufügen:  
„unter Angabe des Zeitpunkts“.

Zu §. 145.

In Abf. 1 unter a ist hinter dem Worte „oder“ einzufügen:  
„in den Fällen des §. 165“.

Zu §. 147.

Im ersten Satze des Abf. 3 sind

- a) hinter „Brennerei sowie“ die Worte „für gewerbliche Brennereien“ einzuschalten,
- b) die Worte „und des §. 168 unter c“ zu streichen,
- c) hinter „ferner ist“ die Worte „über die Anwendung des Kontingentswert-Ausrechnungsverfahrens (§. 160a)“ einzufügen.

Zu §. 153.

Der Abf. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Ueber den Geldbetrag, um welchen der Branntwein in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist (Kontingentswert), werden Kontingentscheine ausgestellt (§§. 154 bis 160) oder der Beitrag wird bei der Hebestelle gegen nicht gestundete Reichsbottichsteuer und Brennsteuer aufgerechnet (§. 160a).“

Zu §. 154.

Im ersten Satze ist hinter den Worten „beantragten Kontingentscheinen“ einzufügen:  
„(§. 148 Abf. 2).“

Zu §. 158.

Dem Abf. 2 ist anzufügen:

„Die Direktionsbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Hebestelle im Gebiete der Branntweinsteuerergemeinschaft eingelöstem sowie von erweislich zu Grunde gegangenen Kontingentscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Anrechnung zu genehmigen.“

Zu §. 159.

In Abf. 2 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„In der Nachweisung A sind die Schlusssummen aller Nachweisungen und der Betrag der im Rechnungsmonat aufgerechneten Kontingentswerthe (§. 160a) zusammenzustellen und aufzurechnen.“

§inter §. 160 ist als §. 160a folgende Bestimmung einzufügen:

„§. 160a.

Der Antrag auf Aufrechnung des Kontingentswerths ist vor Eröffnung des ersten Betriebs innerhalb des Jahresbetriebs bei der Hebestelle schriftlich zu stellen und muß die Verpflichtung enthalten, den gesamteten in der Brennerei erzeugten Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und bis zur Erfüllung des Kontingents auf dieses anrechnen zu lassen. Der Antrag darf nur für den Schluß des Betriebsjahres widerrufen werden.

Die Aufrechnung des Kontingentswerths ist auch zulässig, wenn eine Branntweinabnahme noch nicht stattgefunden hat.

Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirkes, auf welche das Aufrechnungsverfahren Anwendung findet, ein Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch nach Muster 23a zu führen.

Ueber die Aufrechnung von Kontingentswerth zur Begleichung von Raichbottichsteuer oder Brennsteuer hat der Brennereibesitzer innerhalb der Zahlungsfrist der Hebestelle eine Aufrechnungsbesätigung nach Muster 23b zu übergeben.

Ergiebt sich am Schluß des Betriebsjahres oder, wenn der Brennereibesitzer vorher erklärt, daß der Jahresbetrieb beendigt sei, am Schluß des Betriebs, daß der Kontingentswerth des erzeugten Branntweins noch nicht aufgerechnet ist, so sind über den Restbetrag Kontingentscheine zu erteilen. Die Vorschriften der §§. 154 ff. finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine das Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch oder Auszüge aus diesem beizufügen sind. Als Tag der Abfertigung ist in die Nachweisungen der Tag der letzten Abfertigung einzutragen.“

Der §. 168 erhält folgende Fassung:

„§. 168.

Der statt der Raichbottichsteuer auf Antrag zu entrichtende Zuschlag beträgt für das Liter Alkohol:

- a) in Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,10 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,14 „ ;
- b) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,11 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,15 „ ;

10. Aufrechnung des Kontingentswerths.

Muster 23a.

Muster 23b.



- c) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 150, jedoch nicht über 300 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,12 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,16 " ;
- d) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 300, jedoch nicht über 500 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,18 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,17 " ;
- e) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 500 Hektoliter Alkohol erzeugen für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
  - 1. sofern keine Gese gewonnen wird . . . . . 0,16 Mark,
  - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird . . . . . 0,20 " ."

Zu §. 170.

- a) In Abs. 1 ist statt „oder b“ zu setzen: „b, c oder d“ und hinter „150“ einzufügen: „oder 300 oder 500“.
- b) In Abs. 2 ist der Eingang des zweiten Satzes wie folgt zu fassen: „Wird die angegebene Jahresmenge überschritten, so . . .“

Der §. 171 erhält folgende Fassung:

„§. 171.

Bei Verarbeitung von Material beträgt der Zuschlag für das Liter Alkohol:

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,04 Mark;
- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50, jedoch nicht über 100 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 " ;
- c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 100, jedoch nicht über 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,12 " ;
- d) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,20 " ."

An die Stelle der §§. 172 bis 176 treten folgende Bestimmungen:

„§. 172.

Die allgemeine Brennsteuer beträgt ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei:

für die Jahreserzeugung

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| über 200 bis zu 300 Hektoliter | je 2 Mark, |
| = 300 = = 400                  | = = 2,50 = |
| = 400 = = 600                  | = = 3 =    |
| = 600 = = 800                  | = = 3,50 = |
| = 800 = = 1 000                | = = 4 =    |
| = 1 000 = = 1 200              | = = 4,50 = |
| = 1 200 = = 1 400              | = = 5 =    |
| = 1 400 = = 1 600              | = = 5,50 = |
| = 1 600 = = 1 800              | = = 6 =    |
| = 1 800 Hektoliter . . . . .   | = = 6,50 = |

vom Hektoliter Alkohol.

**V. Brennsteuer.**  
1. Allgemeine Brennsteuer.

§. 172a.

Zu Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, 1a. Grmähtige Weizen, Hafer oder Gerste verarbeiten, wird die Brennsteuer für die Erzeugung bis zu Roggenbrennereien.

300 Hektoliter Alkohol überhaupt nicht und für die Erzeugung über 300 bis zu 600 Hektoliter Alkohol nur zur Hälfte der Sätze des §. 172 erhoben. Die Erzeugung über 600 Hektoliter unterliegt der Brennsteuer nach den vollen Sätzen.

Wird die Brennsteuermäßigung beansprucht, so hat der Brennereibesitzer ein für alle Mal oder für das Betriebsjahr schriftlich zu erklären, daß er ausschließlich Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste verarbeiten wolle und daß ihm die Folgen des Verarbeitens anderer Stoffe bekannt seien.

Wird die Verpflichtung bezüglich der zu verarbeitenden Rohstoffe nicht innegehalten, so unterliegt der erzeugte Branntwein der Brennsteuer gemäß §. 172.

§. 173.

In den am 1. April 1895 vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die nach den bis zum 30. September 1901 gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Brennsteuer beanspruchen durften, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die Brennsteuer nur zu vier Fünfteln der Sätze der §§. 172 oder 172a erhoben.

Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.

§. 174.

Unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer wird in allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffeln oder Mais verarbeitet haben, wenn sie in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September Bottichbemaisschungen vornehmen, von dem hieraus gewonnenen Branntwein folgende besondere Brennsteuer vom Hektoliter Alkohol erhoben:

a) in Brennereien, die Maisbottichsteuer entrichten:

1. sofern an einem Tage durchschnittlich (§. 98) mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaisst werden . . . . . 1 Mark
2. sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaisst werden . . . . . 2 " "
3. sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaisst werden . . . . . 3 " "

b) in Brennereien, die Zuschlag entrichten:

sofern der Zuschlag weniger als 16 Mark vom Hektoliter Alkohol beträgt 3 Mark.

Die auf den Sommerbrand gelegte Brennsteuer ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 auch zu erheben, soweit in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni an mehr als 259 Tagen Bottichbemaisschungen vorgenommen werden.

In den Fällen des Abs. 1 unter a ist die Brennsteuer zunächst vorläufig unter Zugrundelegung derjenigen durchschnittlichen Tageseinnemaischung zu berechnen und zu erheben, welche sich nach dem ersten die besondere Brennsteuer bedingenden Betriebsplan ergibt. Die endgültige Berechnung hat nach Beendigung des der besonderen Brennsteuer unterliegenden Betriebs in der Weise zu erfolgen, daß auf Grund inzwischen zu führender Anstreibungen für sämtliche der besonderen Brennsteuer unterliegenden Einnemaischungen die durchschnittliche Tageseinnemaischung ermittelt wird.

§. 175.

In gewerblichen Brennereien wird in den Betriebsjahren, in denen Rübenstoffe allein oder neben anderen Stoffen verarbeitet werden, unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer eine besondere Brennsteuer erhoben, und zwar:

- a) in Brennereien, die am Kontingente beteiligt sind, sobald ihre Gesamtterzeugung das für das Betriebsjahr 1894/95 ihnen zugewiesene Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, von der überschreitenden Alkoholmenge;

b) in nichtkontingentirten Brennereien, welche bis zum 1. Juli 1895 entstanden und bezüglich einer bestimmten Alkoholmenge von der besonderen Brennsteuer befreit sind, von der überschießenden Alkoholmenge;

c) in anderen nichtkontingentirten Brennereien von ihrem gesammten Erzeugnisse.

In den Fällen zu a und b beträgt die besondere Brennsteuer 6 Mark, in den Fällen zu c 15 Mark für das Hektoliter Alkohol.

Gehört eine der unter b genannten Brennereien zur Gaseerzeugung über, so wird vom Beginne des betreffenden Betriebsjahrs ab die von der besonderen Brennsteuer befreite Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt.

Werden in einer Brennerei im Laufe des Betriebsjahrs Zellstoffe (Holz, Torf und dergl.) verarbeitet, so unterliegt ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei die gesammte Gaseerzeugung einer besonderen Brennsteuer von 15 Mark für das Hektoliter Alkohol.

§. 176.

Die Hebestelle hat ein Brennsteuerbuch nach Muster 24 zu führen, in welchem der zu entrichtende Brennsteuerbetrag zu berechnen ist. Der Betrag ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach der Mittheilung einzuzahlen.

5. Entrichtung der Brennsteuer. Muster 24.

Zu §. 179.

In Abs. 1 ist an die Stelle der Worte „von der Normal-Nichtungs-Kommission“ jedesmal zu setzen:

„von der Technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamts“.

Zu §. 196.

Dem Abs. 1 ist am Schlusse anzufügen:

„Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei desselben Besitzers erzeugt ist, können von der obersten Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.“

Zu §. 312.

Zu Abs. 1 sind die Ziffern „0,12“ und „0,16“ zu ersetzen durch:

„0,10“ und „0,14“.

Zu §. 313.

a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verarbeitung von Material wird neben der Verbrauchsabgabe stets der Zuschlag erhoben, und zwar in allen Brennereien,

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,04 Mark,
- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50, jedoch nicht über 100 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 „
- c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 100, jedoch nicht über 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,12 „
- d) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 200 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,20 „

für das Liter Alkohol.“

b) In Abs. 2 ist hinter „100“ einzufügen:

„oder 200“.

Zu §. 314.

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die allgemeine oder eine besondere Brennsteuer in Frage kommt, finden die §§. 172 bis 176 Anwendung.“

Zu §. 321.

In Abs. 2 ist die Ziffer „160“ zu ersetzen durch:

„160a“.

Zu §. 326.

Als Abf. 4 ist folgende Vorschrift anzufügen:

„Materialbesitzer, welche Material außerhalb des Hebezirkes ihres Wohnorts unter eigener Anmeldung verarbeiten wollen, haben der Hebestelle bei Einreichung der Betriebsanmeldung durch eine Bescheinigung der Hebestelle ihres Wohnorts nachzuweisen, welche Alkoholmenge von ihnen im Betriebsjahre bereits erzeugt und welchem Verbrauchsabgaben- und Zuschlaglage diese unterworfen worden ist. Gegebenenfalls hat die Bescheinigung auch die Genehmigung zum Wechsel der Brennerei zu enthalten. Nach Vollziehung der Betriebsanmeldung ist die festgesetzte Alkoholmenge und der angewendete Verbrauchsabgaben- und Zuschlaglag der Hebestelle des Wohnorts amtlich mitzutheilen; letztere hat die Angaben in die Bemerkungsspalte des Abfindungsbuchs zu übernehmen und die Mittheilung dem Buche beizufügen.“

Zu Muster 7.

In der Anleitung zum Gebrauche sind unter Ziffer 7 die Abschnitte a, b, c und f wie folgt zu fassen:

- a) über die Brennereiklasse (B. D. §§. 2 und 9); bei landwirtschaftlichen Brennereien, die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig geworden sind, unter Hinweis auf die aus §. 4 Abf. 3 der Brennereiordnung sich ergebenden besonderen Bedingungen;
- b) über das Kontingent; bei kontingentirten Rübenstoffbrennereien auch über das ihnen für das Betriebsjahr 1894/95 zugewiesene Kontingent (B. D. §. 175);
- c) für gewerbliche Brennereien über die erfolgte Feststellung des Betriebsumfanges vor dem 1. Oktober 1887 (B. D. §. 166);
- f) für die am 1. April 1895 vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs (B. D. §. 173).“

Zu Anlage 10.

Im dritten Absatz ist die Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

„Das die Alkoholdämpfe aus dem Vorwärmer fortführende und zugleich Lutter aus den Becken zurückleitende Rohr hat zwischen den Becken zwei und am Kühlluftüber eine Flansche; die Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen. Die Anlegung von Metalltappen zwischen den Becken ist auf Grund des §. 59 Abf. 2 der Brennereiordnung unterlassen worden, weil die Flanschen schwer zugänglich und von Wasser umgeben sind.“

Zu den Mustern 16 und 17.

a) In der Anleitung zum Gebrauch ist auf Muster 16 in Ziffer 2 und auf Muster 17 in Ziffer 3

1. statt der Worte „die Jahresmenge, welche“ zu setzen:  
„für gewerbliche Brennereien die Jahresmenge, welche gegebenenfalls nach §. 165 der Brennereiordnung“,
2. hinter den Worten „sowie ferner“ einzufügen:  
„über die Anwendung des Kontingentwerth-Aufrechnungsverfahrens (B. D. §. 160a).“

b) In der Spalte 5 des Musters 16 und Spalte 7 des Musters 17 ist die Ueberschrift „70 Fleinnig mit Kontingentschein“ zu ersetzen durch:

„70 Fleinnig unter Anrechnung auf das Kontingent“.

c) In der Spalte 7 des Musters 16 und Spalte 9 des Musters 17 ist die Ueberschrift „70 Fleinnig ohne Kontingentschein“ zu ersetzen durch:

„70 Fleinnig ohne Anrechnung auf das Kontingent“.

d) In der Spalte 11 des Musters 16 und Spalte 15 des Musters 17 ist als Ziffer V einzuschalten:

„V. Das Kontingentwerth-Aufrechnungsverfahren findet Anwendung. Abth. . . des Kontingentwerth-Aufrechnungsbuchs.“

Zu Muster 23.

Auf der ersten Seite ist nach den Worten „ausgefertigt worden sind“ anzufügen:  
„und der aufgerechneten Kontingentswerte“.

Zu Muster 24.

In der Anleitung zum Gebrauche sind

- a) unter Ziffer 1 statt „300 Hektoliter“ zu setzen:  
„200 Hektoliter“.
- b) unter Ziffer 4 statt „drei Vierteln“ zu setzen „vier Fünfteln“ und  
statt „ein Viertel“ zu setzen: „ein Fünftel“.

Zu Muster 30.

In Ziffer 4 der Anleitung zum Gebrauche ist hinter den Worten „auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8“ einzufügen:

„und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2“.

Zu den Mustern 33 und 38.

- a) Auf der ersten Seite ist in der Klammer unter der Ziffer „100“ zu setzen:  
„200“.
- b) In der Anleitung zum Gebrauche ist bei Muster 33 unter Ziffer 6 und bei Muster 38 unter Ziffer 10 hinter „100“ einzuschalten:  
„oder 200“.

Zu Anlage 39.

Unter A Ziffer 1 sind in Abf. 3 die Worte „der vor dem Umrühren“ zu ersetzen durch:  
„der nach dem Umrühren“.

Zu Muster 43.

a) In der Anleitung zum Gebrauche ist:

1. hinter Ziffer 3 als Ziffer 3a Folgendes einzufügen:  
„Für Materialbrennereien, die innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (R. D. S. 29 Abf. 1 und 2), ist im Kopie der Spalte 9 die Litermenge zu vermerken, die nach Abzug der während der Kontingentsperiode bereits hergestellten Alkoholmenge noch übrig bleibt.“
2. in Ziffer 5 statt „8 oder 16“ zu setzen: „4 oder 8 oder 12“,  
hinter „100“ einzuschalten: „oder 200“ und  
statt „16“ zu setzen: „8 bzw. 12“.
3. in Ziffer 6 Abf. 2 hinter c Folgendes einzufügen:  
„f. für Materialbrennereien, die innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (R. D. S. 29 Abf. 1 und 2), Ausgabe der in den abgelaufenen Betriebsjahren der Kontingentsperiode zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Alkoholmenge“.

- b) Im Kopie der Spalte 10 ist  
statt „8 oder 16“ zu setzen: „4 oder 8 oder 12“ und  
unter die Ziffer „100“ zu setzen: „200“.

Zu Muster 44.

Im Kopie der Spalte 6 ist  
statt „8 oder 16“ zu setzen: „4 oder 8 oder 12“ und  
unter die Ziffer „100“ zu setzen: „200“.

#### IV. Messuhrordnung.

Überall, wo im Texte und in den Anlagen von der Kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission (Normal-Messungs-Kommission oder Kommission) die Rede ist, ist statt deren die Technische Prüfungsstelle des Reichsfinanzamts zu setzen.

Zu §. 26.

- a) In Abf. 1 sind statt der Worte „12<sup>1</sup>/<sub>9</sub> Grad Réaumur oder 15,<sup>55</sup> Grad des hunderttheiligen Thermometers“ zu setzen:  
 „15,<sup>5</sup> Grad Celsius“.
- b) In Abf. 2 ist zwei Mal statt „12<sup>1</sup>/<sub>9</sub> Grad Réaumur“ zu setzen:  
 „15,<sup>5</sup> Grad Celsius“.

### V. Lagerordnung.

Zu §. 32.

Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

„Eine etwaige Mehrmenge ist im Lagerbuche zu dem Verbrauchsabgabensatze von 0,70 Mark und, wenn seit der vorigen Bestandsaufnahme mit Zuschlag belasteter Branntwein angeschrieben worden ist, zu dem höchsten auf diesem ruhenden Zuschlagssatz anzuschreiben.“

### VI. Alkoholvermittlungordnung.

Zu §. 1.

In Abf. 3 sind die Worte „(12<sup>1</sup>/<sub>9</sub> Grad Réaumur)“ zu streichen.

Zu §. 10.

Hinter dem zweiten Absatz ist als fünftiger dritter Absatz folgende Bestimmung aufzunehmen:  
 „Das in Abf. 2 zugelassene Verfahren kann unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der Abfertigung von Branntwein in Flaschen (Ballons, Krügen u. s. w.) angewendet werden. Als vollständig gefüllt sind diese Gefäße nur anzusehen, wenn die Tiefe des leeren Raumes unterhalb des Verschlusspfropfens oder, bei Gefäßen mit Hals, unterhalb des Halses nicht mehr als 6 Centimeter beträgt.“

Zu §. 12.

In Abf. 2 sind die Worte „Fässer“ und „Faß“ zu ersetzen durch:  
 „Gefäße“ und „Gefäß“.

### VII. Befreiungsordnung.

Zu §. 1.

- a) Der Eingang des Abf. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für Branntwein, der zu . . . . . Befreiungszwecken oder in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit . . . . .“
- b) Als Abf. 2 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:  
 „Die Verwendung von denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen.“
- c) Im bisherigen Abf. 2 ist hinter b auf einer besonderen Zeile fortzufahren:  
 „— und in den Fällen der Denaturirung —  
 c) die Vergütung der Brennsteuer, welche  
 für die Zeit vom 1. October bis 31. Dezember 1902 . . . . . 0,04 Mark,  
 „ = = = = 1. Januar = 31. März 1903 . . . . . 0,05 „ ,  
 für die spätere Zeit, sofern der Bundesrath nicht einen anderen  
 Vergütungssatz bestimmt . . . . . 0,06 =  
 für das Liter Alkohol beträgt.“

Zu §. 3.

Als Abf. 2 ist anzufügen:

„Die vollständige Denaturirung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 Liter des allgemeinen Denaturirungsmittels und außerdem 0,25 Liter Strijalviolettlösung und 2 bis 20 Liter Benzol auf je 100 Liter Alkohol zugefügt werden.“

Zu §. 4.

a) Unter d ist

1. bei „Brom-, Chlor- und Jod Aethyl“ das Wort „Brom-“ zu streichen,
2. hinter „Kollobium und Chlor- (Brom-, Jod-) Silber-Kollobium“ anzufügen:  
„sowie Lösungen von Kollobiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlact).“
3. Hinter „Theerfarbstoffe . . . . . zusammengepackten Aether“ auf einer besonderen Zeile einzufügen:  
„Verbandstoffe“.

b) Die Vorschrift unter e ist wie folgt zu fassen:

„e. Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl:

- 300 Gramm Chloroform oder
- 200 Gramm Jodoform oder
- 300 Gramm Bromäthyl.

Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.“

c) Die Vorschrift unter i ist zu streichen.

Zu §. 5.

a) In Abs. 1 ist

1. statt des Buchstabens m der Buchstabe n zu setzen,
2. einzufügen:

zwischen „Rosmarinöl“ und „Schellacklösung“ das Wort „Kristallviolettlösung“ und zwischen „Jodoform“ und „Petroleumbenzin“ das Wort „Bromäthyl“.

b) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung der unter amtlicher Ueberwachung hergestellten Schellacklösung kann unterbleiben, wenn die überwachenden Beamten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der zugesetzte Schellack vollständig aufgelöst ist.“

Zu §. 12.

Statt der Worte „oder Geruch“ ist zu setzen:

„Geruch oder Farbe“.

Zu §. 14.

Der erste Satz ist wie folgt zu fassen:

„Der vollständig denaturirte Branntwein darf zu sämmtlichen in §. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.“

Zu §. 15.

a) Der Eingang des Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Denaturirter Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, oder der . . . . .“.

b) In Abs. 4 sind

1. unter a die Worte „dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt“ zu ersetzen durch:  
„in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt“,
2. unter b statt der Worte „oder Geruch“ zu setzen:  
„Geruch oder Farbe“.

Zu §. 27.

In Abs. 1 sind hinter „§. 29“ die Worte „unter b und c“ zu streichen.

Zu den §§. 29 bis 46.

Diese Vorschriften erhalten folgende Fassung:

§. 29.

Ohne Denaturirung darf Branntwein steuerfrei abgelassen werden:

- a) an Kranken-, Entbindungsges- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach §. 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten (Laboratorien und dergl.);
- b) an militär-technische Anstalten und an Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken.

§. 30.

Der ohne Denaturirung steuerfrei abgelassene Branntwein darf

- a) von den im §. 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebs zu sämtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken.
- b) von den im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten u. s. w. nur zur Herstellung von rauchschwachen Pulver, Ründsägen und Knallquecksilber sowie von Laden, die zur Fertigherstellung von Munition bestimmt sind, verwendet werden.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann militär-technischen Anstalten gestatten, den Branntwein auch zu anderen als den unter b bezeichneten Zwecken zu verwenden. In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräthen, zur Desinfektion des Operationsfeldes oder des Operationsfeldes, zur Feitzug von Inhalationsapparaten, stattfindet.

§. 31.

Wer unbenaturirten Branntwein mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit verwenden will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzuholen. In dem Gesuche müssen die Zwecke, für welche der Branntwein bestimmt ist, der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern Alkohol und die Orte angegeben werden, an denen der Branntwein gelagert oder verwendet werden soll; findet eine Wiedergewinnung von Branntwein statt, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktionsbehörde zu treffen. Ueber die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

§§. 32 und 33 fallen weg.

§. 34.

Der Branntwein darf nur zu den gemäß §. 31 angegebenen Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustand an Andere abzugeben; für staatliche Anstalten kann die Direktionsbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 35.

Ueber den zur steuerfreien Verwendung abgelassenen unbenaturirten Branntwein ist von der Behörde ein Branntwein-Bewerungsbuch nach Muster 14 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

§. 36.

Die steuerfreie Ablassung von unbenaturirtem Branntwein ist in dem zugehörigen Abfertigungspapire zu beantragen. Mit einem Abfertigungspapire sind mindestens 25 Liter Alkohol vorzuführen; das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§. 37.

Die Abfertigung des steuerfrei abzulassenden Branntweins ist in den verwendungsberechtigten Anstalten und Fabriken vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

11. Steuerfreie Verwendung von unbenaturirtem Branntwein.

1. Verwendungsberechtigte.

2. Verwendungszwecke.

3. Antrag auf Steuerbefreiung.

6. Verwendung des Branntweins.

7. Branntwein-Bewerungsbuch.

Muster 14.

8. Anmeldung zur steuerfreien Ablassung.

9. Abfertigung des Branntweins.



Bei der Abfertigung ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Naumverschluß (Vgl. D. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat; das Gleiche gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelschluß verhandelt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil des Branntweins entsernt ist.

Wird der Branntwein in Anstalten der im §. 29 unter a bezeichneten Art abgefertigt, so kann die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein bewirkt werden.

Bei Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter Alkohol, die ohne Verschluß und ohne Begleitung verhandelt worden sind, kann von der Vorführung und Abfertigung Abstand genommen werden.

Wird von den Erleichterungen in Abs. 2 oder 4 Gebrauch gemacht, so ist die im Begleitpapier angegebene Alkoholmenge im Abrechnungsbuche (§. 39) anzuschreiben.

§. 38.

Auf die Lagerung des Branntweins finden die Vorschriften des §. 19 entsprechende Anwendung.

10. Lagerung des Branntweins.

Geht der abgefertigte Branntwein erweislich durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerbrüchen von Gefäßen, ganz oder theilweise zu Grunde, so ist auf Anordnung des Hauptamts die zu Grunde gegangene Alkoholmenge von der angegebenen Menge im Abrechnungsbuch abzusetzen.

§. 39.

Ueber den Empfang und die Verwendung des Branntweins ist bei dem Verwendungsberechtigten ein Abrechnungsbuch nach Muster 15 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Für größere Betriebe und Anstalten kann die Direktionsbehörde anordnen, daß das Abrechnungsbuch in kürzeren Zeitabschnitten geführt wird.

11. Abrechnungsbuch.

Muster 16.

Der zur steuerfreien Verwendung abgelassene Branntwein ist von den Beamten in das Abrechnungsbuch einzutragen.

Die nichtstaatlichen Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken haben die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme, getrennt nach Verwendungszwecken, abzuschreiben. Die gleiche Verpflichtung kann den übrigen im §. 29 bezeichneten Anstalten und Fabriken in Einzelfällen durch die Direktionsbehörde auferlegt werden.

Wiedergewonnener Branntwein ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts in einer besonderen Abtheilung des Abrechnungsbuchs nachzuweisen, gesondert zu lagern und zu denselben Zwecken wieder zu verwenden, zu welchem die erstmalige Verwendung stattgefunden hat.

§. 40.

Nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den das Abrechnungsbuch geführt wird, findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an undenaturirtem Branntwein statt, welcher der Verwendungsberechtigte bezuzuzählen hat. Für Betriebe, welche die Verwendung des Branntweins im Abrechnungsbuche nachzuweisen haben, sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an undenaturirtem Branntwein festzustellen. Die Beamten haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Abrechnungsbuche zu vermerken und sich über die Behandlung der Fehlens zu äußern. Hierauf ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und an die Behörde einzureichen.

12. Bestandsaufnahme.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist in das neue Abrechnungsbuch zu übertragen.

§. 41.

In den Abrechnungsbüchern der im §. 29 bezeichneten Anstalten und der staatlichen Pulver- und Knallquecksilber-Fabriken ist bei der Bestandsaufnahme von dem Vorstand oder seinem Vertreter die Bescheinigung abzugeben, daß der in Zugang ange-

13. Verwendungsbuch.

(schriebene Branntwein, soweit er bei der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen ist, innerhalb des Betriebs der Anstalt ausschließlich zu den gemäß §. 31 angegebenen Zwecken Verwendung gefunden hat.

Für Militärlazarethe sind die Bescheinigungen durch die zuständige Sanitätsbehörde auszustellen.

§. 42.

Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist vom Hauptamt auf Grund des Abrechnungsbuchs festzustellen.

Fehlmenge, welche sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem Sollbestand ergeben haben, sind steuerfrei zu lassen, wenn der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Vedage zurückzuführen ist.

§§. 43 und 44 fallen weg.

§. 45.

Die Direktivbehörde kann für einzelne der im §. 29 bezeichneten Anstalten genehmigen:

- a) daß von der im §. 37 Abs. 4 vorgesehenen Vergünstigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Alkoholmenge mehr als ein Hektoliter beträgt;
- b) daß in den Fällen, in denen eine amtliche Abfertigung des Branntweins nicht erfolgt, die Eintragung in das Abrechnungsbuch von einem durch den Vorstand der Anstalt dazu bestimmten Beamten der Anstalt bewirkt wird;
- c) daß die Bestandsaufnahme durch einen Steuerbeamten oder durch den unter b bezeichneten Beamten vorgenommen wird;
- d) daß die regelmäßigen Revisionen unterbleiben.

§. 46.

Hinsichtlich der Steueraufsicht finden die Vorschriften des §. 28 entsprechende Anwendung.“

Zu §. 47.

Im Texte und in der Beischrift ist, wo von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte (Gesundheitsamte) die Rede ist, statt dessen die Technische Prüfungsstelle des Reichsfinanzamts zu setzen und demgemäß in Abs. 2 das Wort „seiner“ durch „ihrer“ zu ersetzen.

Zu §. 49.

- a) In Abs. 1 sind
  - 1. unter a3 und b3 die Worte „mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol“ zu ersetzen durch:
 

|                                                                                         |      |       |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|--|
| „welche                                                                                 |      |       |  |
| für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902                                       | 0,04 | Mark, |  |
| „ = = = = 1. Januar bis 31. März 1903                                                   | 0,05 | =     |  |
| für die spätere Zeit, sofern der Bundesrath nicht einen anderen Vergütungssatz bestimmt | 0,06 | =     |  |
  - 2. unter b2 ist hinter dem Worte „Mark“ anzufügen:
 

„für das Liter Alkohol“.
- b) In Abs. 2 ist der Schlußsatz zu streichen.

Zu §. 57.

Die Klammer am Schluß des Abs. 1 ist zu streichen.

Zu §. 60.

An Stelle des bisherigen Abs. 2 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:  
„Die Direktivbehörde kann bei Bunschesenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genussmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Flüssigextrakten und Tinkturen die auf einmal zur Untersuchung zu stellende Mindestmenge bis auf 1 Liter herabsetzen.“

Die lit. a und b sind zu streichen.

Zu §. 71.

Der Abf. 1 und die Klammer in Abf. 2 sind zu streichen.

Zu §. 73.

Die lit. c ist zu streichen.

Zu §. 74.

a) Der Abf. 1 ist zu streichen.

Zu §. 75.

b) Der Abf. 2 erhält folgenden Eingang:

„Zur Ermittlung der vergütungsfähigen Alkoholmenge sind von jeder . . .“.

Der Eingang des Abf. 1 soll lauten:

Zu §. 76.

„Wird festgestellt, daß die auf 100 Kilogramm der Fabrikate entfallende . . .“.

Dem Abf. 2 ist anzufügen:

Zu §. 81.

„Die Direktionsbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Debestelle im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingelösten sowie von erweislich zu Grunde gegangenen Vergütungsscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Einlösung zu genehmigen.“

Zu Anlage 1.

In der Fußnote ist der Zwischensatz „, sofern nicht ein Anderes dabei angegeben ist,“ zu streichen.

Zu Anlage 2.

a) Hinter IV. ist einzufügen:

„IV a. **Kristallviolettlösung.**

Kristallviolettlösung soll eine Auflösung von Kristallviolett (salzsaurem Hexamethyl pararosanilin) in Branntwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent sein; in 1 Liter der Lösung sollen mindestens 0,1 Gramm des Farbstoffs enthalten sein.

1. Verdampfungsrückstand. Werden 100 Kubikcentimeter der Lösung verdampft, so soll der bei 100 Grad getrocknete Rückstand nicht weniger als 40 und nicht mehr als 45 Milligramm betragen.

2. Farbstärke. Wird Kristallviolettlösung mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt, so soll diese Verdünnung klar und nicht weniger tief gefärbt sein, als eine Lösung von 0,04 Gramm eines zuverlässig reinen Nusters von Kristallviolett in 100 Kubikcentimetern Branntwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent, welche ebenfalls mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt ist.“

b) Unter VIII Ziffer 2 ist der Abf. 1 wie folgt zu fassen:

„2. Siedepunkt. Werden 100 Kubikcentimeter Benzol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bis 77 Grad nicht mehr als 1 Kubikcentimeter, bis 100 Grad nicht weniger als 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.“

c) Hinter XII. ist einzuschalten:

„XII a. **Bromäthyl.**

1. Dichte. Die Dichte des Bromäthyls soll bei 15 Grad zwischen 1,452 und 1,458 liegen.

2. Rischbarkeit mit Wasser. Werden 10 Kubikcentimeter Bromäthyl mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,3 Kubikcentimeter betragen.“

Zu Muster 6 (Anleitung zum Gebrauche).

- a) Der Ziffer 2 ist anzufügen:  
„In Spalte 6 ist bei der vollständigen Denaturierung zutreffendenfalls die zuzuführende Benzolmenge anzugeben.“
- b) Unter Ziffer 6 sind die Worte „flüssigen“ und „bei festen Mitteln“ zu streichen.  
Die Anlage 13 fällt weg.

Zu Muster 14.

- a) Die Anleitung zum Gebrauche ist wie folgt zu fassen:  
„1. Für jeden Verwendungsberechtigten ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Soweit möglich, ist das Verwendungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnis zu versehen.  
2. Die Spalten 1 und 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Spalten des Abrechnungsbuchs zu führen. Die Spalte 5 ist fortlaufend aufzurechnen.“
- b) Auf der zweiten Seite des Musters sind die Worte  
„Zahresbedarfsmenge: . . . Liter Alkohol“ zu streichen.

Zu Muster 15.

In der Anleitung zum Gebrauche ist

- a) in Ziffer 1 das Wort „Gewerbetreibenden“ durch „Anstalten“ zu ersetzen;  
b) die Ziffer 3 zu streichen;  
c) die Ziffer 5 wie folgt zu fassen:  
„Die Abschreibungen sind in der Regel nur von den nichtstaatlichen Pulver- und Anallquecksilber-Fabriken zu bewirken, von den übrigen im §. 29 der Branntweinlicenz-Bestimmungsordnung bezeichneten Anstalten u. s. w. nur dann, . . . . . angeordnet hat.“

Zu Anlage 19.

- a) Die Sternchen in der Bescheinigung am Fuße der Seite 2 und in der Spalte 13 sind nebst den zugehörigen zwei Anmerkungen zu streichen.  
b) Der Kopf der Spalte 13 soll lauten:  
„Gewicht der äußeren und inneren Umschließungen kg“.  
c) Der Kopf der Spalte 15 soll lauten:  
„Nettogewicht  
a) durch Abzug des Gewichts der Umschließungen (Spalte 13),  
b) durch Verwiegung der Fabrikate ermittelt kg“.

Zu Anlage 24.

In der Benennung der Anlage ist der Buchstabe „b“ durch „c“ zu ersetzen.

Zu Muster 27.

Die Spalten 10 bis 12 sind in eine Spalte mit der Ueberschrift „an Brennsteuer“ zusammenzuziehen.

### VIII. Vorschriften über die Branntwein-Statistik.

Zu §. 3.

Als Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster abzuändern, soweit dies durch Aenderungen der Branntweinsteuer-Gesetze oder Beschlüsse des Bundesraths zu den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erforderlich wird.“

Zu §. 4.

In der Klammer am Schlusse ist statt „Absatz 1“ zu setzen: „Absatz 3“.

## Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch.

3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1902/03.

Dieses Buch enthält zwölf Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von **Wartmann,**  
Steuerrentant.

Dillenburg, den 15<sup>ten</sup> März 1903.

(Siegel.) **Kern,** Oberkontrolleur.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, auf die das Kontingentswerth-Aufrechnungsverfahren Anwendung findet, ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die während des ganzen Betriebsjahrs beizubehalten sind.
2. Die Eintragungen in die Spalten 1 bis 4 haben in Uebereinstimmung mit den vom Brennereibesitzer übergebenen Aufrechnungsbegehörungen in unmittelbarem Aufschuß an die Forderung der durch Aufrechnung beglichener Steuerbeträge im Einnahmebuche zu erfolgen.
3. In der Spalte 5 sind zu Beginn jedes Vierteljahrs das Kontingent der Brennerei und dessen Werth vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragung ist vom Oberkontrolleur zu becheinigen.
4. Die Behörde hat darauf zu achten, daß der Kontingentswerth des im Betriebsjahre erzeugten Brauwins durch die Aufrechnungen nicht überschritten wird.
5. Die Spalte 4 ist fortlaufend aufzurechnen. Aus den Aufrechnungsbüchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlusssummen der noch nicht endgültig (Ziffer 6) abgeschlossenen Abtheilungen in das Aufrechnungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Aufrechnungsbuche zu becheinigen.
6. Die einzelnen Abtheilungen sind endgültig abzuschließen, sobald der Kontingentswerth des erzeugten Brauwins durch die aufgerechneten Beträge erreicht ist, anderenfalls am Schlusse des Betriebsjahres oder, wenn der Brennereibesitzer vorher erklärt hat, daß der Jahresbetrieb beendigt sei, am Schlusse des Betriebs. Dabei ist die Kontingentsmenge, die der Summe der im Laufe des Betriebsjahrs aufgerechneten Beträge entspricht, darzustellen und mit der Abholmenge zu vergleichen, die nach dem Abnahme-Hauptbuche zum Verbrauchsabgabensätze von 70 Pfennig unter Aufschreibung auf das Kontingent abgereicht worden ist. Die Richtigkeit der letzteren Menge ist vom Oberkontrolleur zu becheinigen, falls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu erfolgen hat.

**Abtheilung 1.**

**Brennerei des Friedrich Schutze in Dillenburg.**

(Abtheilung 3 des Abnahme-Hauptbuchs)

| 1.                                                                             | 2.                          | 3.                                                                                                                                                     | 4.            |           | 5.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aus-<br>sende<br>Nr.                                                           | Tag der<br>Ein-<br>tragung. | An Kontingentswerth sind gegen<br>Raichbottichsteuer und Brennsteuer<br>aufgerechnet worden<br><br>im<br>Brennweinsteuer-<br>Einnahmebuch<br>unter Nr. | Mark.         | ℳ.        | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                |                             |                                                                                                                                                        |               |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre<br/>des Betriebsjahrs 1902/03 . . .</i> |                             |                                                                                                                                                        | 9 561         | 90        | <p>Das Kontingent beträgt 69 309 Liter Alkohol; der Werth<br/>des Kontingents berechnet sich demnach auf 12 761 Mark<br/>87 ℳ.</p> <p>Die Richtigkeit becheinigt.<br/>Dillenburg, den 3ten April 1903.</p> <p align="right"><b>Kern, Oberkontrolleur.</b></p><br><p>Der Brennereibesitzer hat erklärt, dass der Jahres-<br/>betrieb beendigt sei, und die Ausfertigung eines Kontingent-<br/>scheins für den nicht aufgerechneten Kontingentswerth des<br/>erzeugten Brennweins beantragt.</p> |
| 1                                                                              | 7./4.                       | 36                                                                                                                                                     | 115           | 55        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2                                                                              | 16./4.                      | 40                                                                                                                                                     | 133           | 30        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3                                                                              | 27./4.                      | 49                                                                                                                                                     | 101           | 90        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4                                                                              | 30./4.                      | 51—53                                                                                                                                                  | 1 330         | 50        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5                                                                              | 14./5.                      | 56                                                                                                                                                     | 69            | —         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 6                                                                              | 28./5.                      | 59                                                                                                                                                     | 23            | 35        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 7                                                                              | "                           | 60                                                                                                                                                     | 70            | 95        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                |                             | <i>Summe . . .</i>                                                                                                                                     | <b>11 806</b> | <b>45</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

*Es ist demnach aufgerechnet der Kontingents-  
werth von . . . . . 59 032,3 Liter Alkohol.*

*Nach dem Abnahme-Hauptbuche sind zum Ver-  
brauchsabgabensatze von 70 Pfennig unter An-  
schreibung auf das Kontingent abgefertigt . . . . . 60 309,0 " " .*

*Es können somit Kontingentscheine ausgefertigt  
werden für . . . . . 1 276,7 Liter Alkohol.*

Dillenburg, den 30. Mai 1903.

Richtig.  
**Kern, Oberkontrolleur.**  
1./VI. 03.

**Wartmann, Steuerrentant.**

## Bestätigung über die Aufrechnung von Kontingentswerth.<sup>\*)</sup>

Von dem Kontingentswerthe des in  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Brennerei zu \_\_\_\_\_ im Betriebs-  
jahre 19 \_\_\_\_\_ erzeugten Branntweins ist heute ein Betrag von \_\_\_\_\_

Mark \_\_\_\_\_ Pf.

in Worten:

Mark \_\_\_\_\_ Pf.

von dem \_\_\_\_\_ amt in \_\_\_\_\_ gegen die von  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$  geschuldete  
nicht gestundete Maischbottichsteuer aufgerechnet worden.  
Brennsteuer

, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ .

(Unterschrift)

## Buchungsvermerke.

Der oben angegebene Betrag ist gebucht  
in Einnahme:

im Branntweinsteuer-Einnahmebuch . . Nr. \_\_\_\_\_

in Ausgabe:\*\*)

im Haupt-Journal . . . . . Nr. \_\_\_\_\_

im Haupt-Manual . . . . . Seite \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

im Kassen-Journal, Abth. II Seite \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

im Kontingentswerth-Aufrechnungsbuch, Abth. \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

<sup>\*)</sup> Sollen mehrere Steuerbeträge gleichzeitig beglichen werden, so sind sie am Hande einzeln anzugeben.

<sup>\*\*)</sup> Dieser Vordruck kann nach Angabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvoorschriften geändert werden.

# 10. Theil. Kontingentirungsordnung.

## Erster Titel.

### Neukontingentirung.

#### §. 1.

Einführung.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher am Kontingente beteiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen oder Materialbrennereien die Alkoholmenge, die sie im Betriebsjahre zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Betriebsjahrs (Kontingentirungsjahr) der jeweiligen fünfjährigen Periode (Kontingentsperiode) für die folgenden fünf Betriebsjahre.

Der Maßstab, nach welchem das Kontingent für die einzelne Brennerei zu bemessen ist (der Kontingentsfuß), wird entweder auf der Grundlage des bisherigen Kontingents der Brennerei gewonnen (regelmäßiges Verfahren, §§. 2 bis 6) oder durch Schätzung ermittelt (Veranlagungsverfahren, §§. 7 bis 20).

#### §. 2.

1. Feststellung des Kontingentsfußes im regelmäßigen Verfahren.

Für die am Kontingente bereits beteiligten Brennereien, welche nicht dem Veranlagungsverfahren zu unterworfen sind, bildet das bei der Neukontingentirung ihnen zugewiesene Kontingent den Kontingentsfuß.

1. Allgemeine Vorschrift.

Ausgenommen sind die Verschlußbrennereien, welche ihr Kontingent in keinem der letzten fünf Betriebsjahre vollständig hergestellt haben. Für diese bildet die in den letzten fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellte Alkoholmenge den Kontingentsfuß. Hat bei der letzten Neukontingentirung eine Herabsetzung oder Erhöhung des Kontingentsfußes stattgefunden, so ist bei Berechnung dieser Durchschnittsmenge für das letzte Betriebsjahr der vorigen Kontingentsperiode die für die laufende Kontingentsperiode zugewiesene Kontingentsmenge in Rechnung zu stellen.

#### §. 3.

2. Herabsetzung des Kontingentsfußes wegen Betriebswechsels.

Der nach §. 2 ermittelte Kontingentsfuß wird, wenn eine früher ausschließlich dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre vollständig zur Feisengewinnung übergegangen ist, um drei Siebentel, wenn eine Brennerei, die zuvor ausschließlich andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit vollständig zur Feisengewinnung übergegangen ist, um die Hälfte und, wenn sie vollständig zur Getreideverarbeitung ohne Feisengewinnung übergegangen ist, um ein Achtel gekürzt.

Diese Kürzung erfolgt, wenn ein Betriebswechsel während der letzten fünf Jahre nur für einen Theil des Betriebs stattgefunden hat, nur bei einem entsprechenden Bruchtheile des Kontingentsfußes. Zur Ermittlung des Betrags der Kürzung ist einerseits der gesammte Betrieb der Brennerei während der letzten fünf Jahre, andererseits ihr gesammter Betrieb während der diesen fünf Jahren vorausgegangenen fünf Jahre zu vergleichen. Handelt es sich um eine Brennerei, die für die laufende Kontingentsperiode zum Kontingente veranlagt worden ist, so ist der bei der Veranlagung zu Grunde gelegte Betrieb zur Vergleichung heranzuziehen und hieraus der Theil des Gesamtbetriebs zu ermitteln, hinsichtlich dessen während der letzten fünf Jahre ein Kontingentsmindernder Betriebswechsel stattgefunden hat. Beträgt der ermittelte Bruchtheil weniger als 5 Prozent oder die vorzunehmende Kürzung des Kontingentsfußes weniger als 100 Liter, so tritt eine Herabsetzung





§. 7.

11. Festsetzung des Kontingentbetrages im Veranlagungsverfahren.

Die Ermittlung des Kontingentbetrages durch Schätzung (Veranlagung zum Kontingent) ist zulässig:

1. Zulässigkeit der Veranlagung.

- a) für die in den letzten fünf Betriebsjahren neu entstandenen und bis zum Beginne des Kontingentjahrs betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien, die als solche ein besonderes Kontingent bisher nicht besaßen;
- b) für die bisher am Kontingente theilhabenden landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;
- c) für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickeaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingente theilhaftig waren und im Laufe der letzten fünf Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefengewinnung aufgegeben haben;
- d) für die bisher am Kontingente theilhabenden landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Grundbesizes unberücksichtigt geblieben sind.

Als eine Veränderung im Sinne der Vorschriften unter b und d ist es nicht anzusehen, wenn ohne wesentliche Veränderung der Gesamtgröße der landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Bodenfläche lediglich die Art der landwirthschaftlichen Benutzung eine andere geworden ist. Dagegen ist die Umwandlung landwirthschaftlich nicht genutzter Grundstücke zu Ackerflächen als Veränderung zu berücksichtigen.

§. 8.

2. Antrag auf Veranlagung.

Zur Herbeiführung der Veranlagung ist ein Antrag des Eigenthümers oder Besizers der Brennerei erforderlich. Der Antrag darf nur berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober des Kontingentjahrs schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt worden ist. Später eingehende Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Januar des Kontingentjahrs in der vorgeschriebenen Form gestellt sind und der Antragsteller nachweist, daß er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der ersten Frist gehindert gewesen ist.

Für Abfindungsbrennereien darf der Antrag außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueranwaltsbeamten zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag auf Veranlagung kann bis zum Eingange des schriftlichen Gutachtens über die Veranlagung bei der Direktionsbehörde (§. 22) zurückgenommen werden.

§. 9.

3. Veranlagung ohne Antrag.

Landwirthschaftliche Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre wesentlich verändert ist, sind von Amtswegen zu veranlagern. Das Gleiche gilt für Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung eine derartige Verringerung unberücksichtigt geblieben ist.

Die Veranlagung ist in diesen Fällen von Hauptamt einzuleiten. Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Oberbeamten der Steuerverwaltung die Verringerung des zur Brennerei gehörigen Grundbesizes und die Einsicht der Wirtschaftsbücher zu gestatten, auch jede sonst erforderliche Auskunft zu geben.

§. 10.

4. Entscheidung über die Zulässigkeit der Veranlagung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Veranlagung erfolgt durch die Direktionsbehörde. Wird eine beantragte Veranlagung für zulässig erklärt, so ist, falls es sich um eine am Kontingente bereits theilhabende Brennerei handelt, der Antragsteller bei Mittheilung der Entscheidung darauf aufmerksam zu machen, daß die Veranlagung nicht nur zu einer Erhöhung, sondern auch zu einer Herabsetzung des Kontingents führen kann. Wenn aber das Kontingent bereits 80 000 Liter (bei den nach §. 20 Abs. 4 zu behandelnden Brennereien 50 000 Liter) oder mehr beträgt, ist darauf hinzuweisen, daß die Veranlagung mit Rücksicht auf §. 2 Abs. 3 unter d (§. 2 Abs. 4) des Brannt-

wenigeregeheß zu einer Erhöhung des Kontingents überhaupt nicht, sondern nur zu einer Wiederbewilligung oder Herabsetzung des bisherigen Kontingents führen kann.

Auf die Entscheidungen, durch die der Antrag auf Veranlagung einer Brennerei zum Kontingente zurückgewiesen oder die Veranlagung einer Brennerei von Amtswegen angeordnet wird, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die Direktivbehörden haben bis zum 1. Februar des Kontingentjahres der obersten Landes-Finanzbehörde eine Nachweisung II über die Gesamt-Alkoholverzeugung und die Gesamt-Kontingentsfußziffern nach Muster 2 einzureichen. In dieser Nachweisung sind alle in der Nachweisung I aufgeführten Brennereien zu berücksichtigen mit Ausnahme:

5. Mednerische Vorarbeiten für die Ausübung der Veranlagung.

- a) der Brennereien, auf deren Beschwerde über die Herabsetzung des Kontingentsfußes (§. 3) noch nicht endgültig entschieden ist;
- b) der landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche die Veranlagung zum Kontingente rechtzeitig beantragt haben (§. 8), insofern ihre Anträge nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen sind;
- c) der Brennereien, deren Veranlagung von Amtswegen angeordnet worden ist.

Muster 2.

Die obersten Landes-Finanzbehörden theilen die ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Summe vereinigt, mit dem gleichen Muster bis zum 15. Februar dem Reichshofkanzlei mit. Das Reichshofkanzlei berechnet sodann für jede der in der Nachweisung unter I bis V bezeichneten Brennereiartern auf vier Dezimalstellen das prozentuale Verhältnis zwischen der in den letzten fünf Betriebsjahren durchschnittlich erzeugten Gesamtalkoholmenge und der Gesamtalkoholmenge, welche für dieselben Brennereien als Kontingentsfußziffern in Ansatz gebracht worden sind.

Diese Verhältniszahlen sind den obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 1. März mitzutheilen.

§. 12.

Ist die Veranlagung einer landwirtschaftlichen Brennerei für zulässig erklärt oder von Amtswegen angeordnet worden, so hat das Hauptamt der Direktivbehörde, in einem Bescheide vereinigt, folgende Schriftstücke vorzulegen:

6. Ausführung der Veranlagung bei landwirtschaftlichen Brennereien.

- a) eine Beschreibung des Umfangs und der Einrichtung der Betriebsanlagen der Brennerei (Zahl und Größe der Maisbottiche, Leistungsfähigkeit der Mais- und Brenngeräthe) und, sofern die Brennerei bereits im Betriebe gewesen ist, eine Mittheilung über ihr bisheriges Ausbeuteverhältnis;
- b) einen vom Brennereibesitzer zu liefernden Auszug aus der Grundsteuerrolle oder anderen gleichstehenden amtlichen Unterlagen, welcher die zur Brennereiwirtschaft gehörigen Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden) umfaßt und ihre Benutzungsart und Bonität erkennen läßt;
- c) eine mit Zahlen belegte Aeußerung des Brennereibesitzer über Umfang und Beschaffenheit der zur Brennereiwirtschaft gehörigen beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, über die Fruchtfolgepläne oder den Bestellungsplan der letzten zwei bis drei Jahre, über die durchschnittlichen Ernteerträge der letzten Jahre, namentlich an Kartoffeln, über den regelmäßig gehaltenen Viehstand und die bisherige Futtermittelbeschaffung, endlich bei Kartoffelbrennereien auch darüber, ob und in welchem Umfange Gelegenheiten vorhanden ist, die geernteten Kartoffeln anders als durch die Brennerei angemessen zu verwerthen. Der Aeußerung ist vom Brennereibesitzer die eidesstattliche Versicherung ihrer Richtigkeit beizufügen.

a) Beschaffung der Unterlagen.

§. 13.

Zur Begutachtung der bei den Veranlagungen anzusehenden Kontingentsfußziffern wird von jeder Direktivbehörde eine Veranlagungskommission gebildet. Sie besteht aus einem Mitgliede der bezeichneten Behörde als Vorsitzenden und einer Anzahl von Sachverständigen aus den Kreisen der Welcher landwirtschaftlicher Brennereien. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zur Betheilung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Körperlichkeiten (Landwirtschaftskammern u. s. w.), die bald nach dem 1. Oktober unter Mittheilung eines Ver-

b) Bildung der Veranlagungskommission und der Unterkommissionen.

zeichnisses der voraussichtlich zu veranlagenden Brennereien von der Direktivbehörde um Benennung geeigneter und zur Uebernahme des Sachverständigenamts bereiter Persönlichkeiten zu ersuchen sind. Die Zahl der Sachverständigen ist für jede Kommission nach der Zahl der bevorstehenden Veranlagungen zu bemessen, soll aber in der Regel nicht weniger als vier und nicht mehr als acht betragen.

Die Sachverständigen treten auf Einladung der Direktivbehörde vor dem 1. Dezember zusammen und werden vereidigt. Hierbei sind sie zur Verschwiegenheit hinsichtlich der auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Brennereien bezüglichen Thatfachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission mitgetheilt werden, zu verpflichten. In der Kommission werden sodann die in Aussicht stehenden Veranlagungen vom Vorsitzenden mitgetheilt und einer Vorbesprechung unterzogen, wobei den Sachverständigen über alle einschlägigen Fragen nach Möglichkeit Auskunft zu geben ist. Gleichzeitig werden zur Erstattung der schriftlichen Gutachten über die einzelnen Veranlagungen Unterkommissionen aus je zwei Sachverständigen gebildet; diesen werden die von ihnen einzuschätzenden Brennereien zugewiesen und die im §. 12 bezeichneten Schriftstücke ausgehändigt.

§. 14.

Die Direktivbehörde hat nach Benehmen mit den Sachverständigen so bald als möglich zwei bis drei bereits kontingentirte Brennereien auszuwählen, die zum Vergleiche mit der zu veranlagenden Brennerei geeignet sind.

Zum Vergleiche sind nur solche Brennereien für geeignet zu erachten, welche gleichartige landwirtschaftliche Verhältnisse haben wie die zu veranlagende Brennerei und welche weder besonders günstig noch besonders ungünstig kontingentirt sind.

Die Kontingente, die Erzeugung und das Ausbeuteverhältniß der Vergleichsbrennereien sind den Sachverständigen mitzutheilen; auch ist ihnen eine thunlichst genaue Auskunft über den Umfang und die Beschaffenheit des zu diesen Brennereien gehörigen Grundbesizes zu geben.

Den Sachverständigen bleibt es unbenommen, den Besitzer der einzuschätzenden Brennerei und die Direktivbehörde um noch anderweite Mittheilungen über die Verhältnisse der zu veranlagenden Brennerei und der Vergleichsbrennereien zu ersuchen.

§. 15.

Eine Besichtigung der zu veranlagenden Brennerei und des zugehörigen Grundbesizes ist nur vorzunehmen, wenn sie von der Direktivbehörde für notwendig besunden, oder wenn sie von den Sachverständigen oder vom Brennereibesitzer beantragt wird. Der Tag der Besichtigung wird vom Hauptamtsvorstande, der daran Theil zu nehmen hat, mit den Sachverständigen und dem Brennereibesitzer vereinbart.

§. 16.

Bei der Veranlagung ist davon auszugehen, daß durch den Brennereibetrieb

a) bei größeren und mittleren Kartoffelbrennereien die Verwerthung der eigenen aus dem wirtschaftlich gebotenen Kartoffelbau sich ergebenden und anderweit nicht verwendbaren Kartoffelernte,

b) bei Getreidebrennereien und kleineren Kartoffelbrennereien die Beschaffung des fehlenden Futters und Düngers

in demselben Maße ermöglicht werden soll, wie dies in den älteren Brennereiwirtschaften bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen durchschnittlich der Fall ist. Demgemäß ist für die zu veranlagende Brennerei nach Maßgabe des beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Grundbesizes und der gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Umfangs der Betriebseinrichtungen der Gesammthofraum zu ermitteln, dessen Verräumung für das Betriebsjahr als angemessen zu erachten ist.

Vorwerke, Hölze u. s. w., welche getrennt von der Brennerei liegen, sind bei der Einschätzung nur zu berücksichtigen, wenn sie mit der Brennerei wirtschaftlich derart verbunden sind, daß sie in der Regel an jedem Brennort frische Schlempe aus der Brennerei beziehen und, falls es sich um eine Kartoffelbrennerei handelt, an der Lieferung der Brennkartoffeln entsprechend theiligt sind.

c) Auswahl von Vergleichsbrennereien.

d) Besichtigung der Brennereien.

e) Allgemeine Grundsätze für die Einschätzung.

§. 17.

Bei der Einschätzung größerer und mittlerer Kartoffelbrennereien ist zunächst die Fläche zu ermitteln, die voransichtlich jährlich zum Kartoffelbau benutzt werden wird. Hierbei ist derjenige Theil des Grundbesizes auszuscheiden, welcher sich für den Kartoffelbau nicht eignet, sei es, weil er von zu schlechter Beschaffenheit ist, sei es, weil der Anbau anderer Hackfrüchte, insbesondere von Rüben, eine zweckmäßigere Benutzung gestattet. Von dem für den Kartoffelbau geeigneten Theile des Grundbesizes ist, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen, je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wiesenverhältnisse, etwa ein Sechstel bis ein Achtel als Kartoffelanbaufläche anzunehmen.

Sodann ist die zum Kartoffelbau für geeignet erachtete Fläche nach ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen einzutheilen und für das Hektar jeder Klasse der durchschnittliche Ernteertrag in Ansaß zu bringen.

Hierauf wird die regelmäßig zu erwartende jährliche Kartoffelernte berechnet und durch Abrechnung der Mengen, welche nach den Verhältnissen der betreffenden Wirtschaft anderweitig Verwertung finden können, die für den Brennereibetrieb jährlich verfügbare Kartoffelmenge festgestellt.

Schließlich ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln und der Beschaffenheit der Brennereieinrichtungen zu ermitteln, wieviel Kilogramm Kartoffeln auf 100 Liter Bottichraum einzumaischen sind. Unter Zugrundelegung des so gewonnenen Verhältnisses wird aus der für den Brennereibetrieb verfügbaren Kartoffelmenge der jährlich zu benutzende Gesamtbottichraum berechnet. Reicht der regelmäßig gehaltene Viehstand nicht aus, um die aus dem berechneten Gesamtbottichraume sich ergebende Schlempe menge zu verfüttern, so ist der Gesamtbottichraum entsprechend herabzusetzen.

§. 18.

Bei der Einschätzung von Getreidebrennereien und solchen Kartoffelbrennereien, auf welche die im §. 17 bezeichnete Abschätzungsmethode nicht anwendbar ist, weil hiernach ein Brennereibetrieb von rationellem Umfang unmöglich gemacht werden würde, ist zunächst festzustellen, ein wie großer Viehstand zur Verwirthschaftung des zur Brennerei gehörigen Grundbesizes, insbesondere zur angemessenen Düngerezeugung erforderlich ist; hierbei sind Böden, deren Bestellung selbst bei starker Stalldüngerausfuhr einen entsprechenden Nutzen nicht in Aussicht stellt (Seideboden, Kiebboden, Unland u. s. w.), nicht zu berücksichtigen. Ist der regelmäßig vorhandene Viehstand geringer, als dem festgestellten Düngerbedarf entspricht, so ist das Futterbedürfnis für den thatsächlich vorhandenen Viehstand maßgebend.

Hierauf ist die zur Erhaltung des Viehstandes täglich erforderliche Schlempe menge zu ermitteln und unter Zugrundelegung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Maisraum und Schlempe zu berechnen, wieviel Bottichraum zur Herstellung der ermittelten Schlempe menge täglich bemaischt werden muß.

Sodann ist unter Berücksichtigung der sonstigen in der Wirtschaft gewonnenen Futtermittel und insbesondere der vorhandenen Wiesen und Weiden festzustellen, für welchen Zeitraum des Betriebsjahrs in der Wirtschaft ein Bedürfnis nach Schlempefütterung vorhanden ist. Durch Vertheilung der hieraus sich ergebenden Zahl der Betriebsstage mit der Menge des täglich zu benutzenden Bottichraums ergibt sich der jährlich zu benutzende Gesamtbottichraum.

§. 19.

Reichen die Betriebseinrichtungen der Brennerei zur Bereitung und Verarbeitung der nach dem ermittelten Gesamtbottichraume herzustellenenden Maische nicht aus, so ist der Gesamtbottichraum entsprechend herabzusetzen. Sodann ist aus dem Gesamtbottichraum und aus dem im Zwischenbetrieb etwa zu verarbeitenden Material unter Zugrundelegung des amtlich ermittelten oder des nach den Betriebseinrichtungen und den zu verarbeitenden Rohstoffen zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses die jährlich herstellbare Alkoholmenge zu ermitteln.

§. 20.

Aus der herstellbaren Jahresmenge Alkohol ist unter Zugrundelegung der gemäß §. 11 Abs. 3 für die betreffende Brennereiarart ermittelten Verhältnisszahl der Kontingentsfuß für die Brennerei zu berechnen.

f) Ermittlung de zu benutzende Gesamtbottichraums bei größeren und mittleren Kartoffelbrennereien

g) Ermittlung de zu benutzende Gesamtbottichraums bei Getreidebrennereien und kleineren Kartoffelbrennereien

h) Ermittlung der jährlich herstellbaren Alkoholmenge.

i) Ermittlung der Kontingentsfußes.

Der so gefundene Kontingentsfuß ist demnächst mit den Kontingenten der Vergleichsbrennereien (§. 14) zu vergleichen. Dabei ist insbesondere festzustellen, welche Kontingentsmenge einerseits bei der zu veranlagenden Brennerei, andererseits bei den zum Vergleiche herangezogenen Brennereien nach dem Durchschnitt auf das Hektar bracketer Fläche entfällt. Erzieht sich hierbei eine wesentliche Abweichung der berechneten Kontingentsfußhiffer von dem Durchschnitte der Kontingente der Vergleichsbrennereien, so ist der Kontingentsfuß entweder zu berichtigen oder die Aufrechterhaltung der abweichenden Einschätzung besonders zu begründen.

Beträgt der ermittelte Kontingentsfuß für eine neu entstandene Brennerei oder für eine Brennerei, die am Kontingente bisher mit weniger als 80 000 Liter Alkohol beteiligt war, mehr als 80 000 Liter, so ist er auf diese Menge herabzusetzen. Für Brennereien, deren bisheriges Kontingente mehr als 80 000 Liter betrug, darf höchstens die bisherige Kontingentsmenge als Kontingentsfuß angesehen werden; gegebenenfalls findet außerdem die Vorchrift des §. 4 Anwendung.

Für die im Betriebsjahr 1902/03 zu veranlagenden neuen Brennereien, welche erst nach dem 30. September 1901 betriebsfähig hergerichtet sind, oder welche die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie über die Beschaffung der Maschinen und Brenngeräte erst nach dem 15. April 1901 rechtsverbindlich abgeschlossen haben, findet der Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle von 80 000 Liter jedesmal 50 000 Liter zu setzen sind. Das Gleiche gilt für die bereits am Kontingente beteiligten Brennereien, bei denen der Grund zur Veranlagung erst nach dem 15. April 1901 entstanden ist.

§. 21.

k) Besondere Vorschriften für Genossenschaftsbrennereien.

Bei der Veranlagung einer Genossenschaftsbrennerei ist bezüglich der Bemessung des jährlich zu bewirtschaftenden Gesamtbottichraums zunächst jeder beteiligte Landwirtschaftsbetrieb nach Maßgabe der §§. 16 bis 18 für sich zu behandeln. Aus dem für die einzelnen Wirtschaften ermittelten Bottichraumengen ist demnächst der bei Ermittlung der jährlich herstellbaren Alkoholmengen (§. 19) zu Grunde zu legende Gesamtbottichraum festzustellen und sodann der Kontingentsfuß zu ermitteln (§. 20).

§. 22.

l) Gutachten der Unterkommissionen. Anlagen zu 1.

Die Mitglieder der Unterkommission haben über die Veranlagung jeder Brennerei ein mit Gründen versehenes Gutachten abzufassen, für welches die Anlagen 3 oder 4 als Vorbild dienen. Das Gutachten ist mit den ausgehändigten Schriftstücken (§. 13) der Direktionsbehörde einzureichen; diese hat dem Hauptamte Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Veranlagung zu geben und erforderlichenfalls eine Ergänzung des Gutachtens zu veranlassen.

§. 23.

m) Entscheidung der Veranlagungskommissionen.

Die Gutachten der Unterkommissionen sind von der Veranlagungskommission zu prüfen und nach Vornahme der etwa für notwendig erachteten Änderungen festzustellen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei sämtlichen Veranlagungen nach gleichen Grundbüssen verfahren und eine ungleiche Behandlung der neu zu veranlagenden Brennereien gegenüber den anderen kontingentierten Betrieben vermieden wird.

Bei der Beschlußfassung sollen in der Regel mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Veranlagungskommission zugegen sein. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 24.

n) Vereinfachtes Verfahren bei Abfindungsbrennereien.

Bei der Veranlagung von Abfindungsbrennereien kann von der Mitwirkung der Veranlagungskommission abgesehen werden, sofern sie nicht vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird. Die Begutachtung erfolgt in diesem Falle durch das Hauptamt unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 25.

o) Ausübung der Veranlagung bei Materialbrennereien.

Bei Materialbrennereien erfolgt die Begutachtung der Anträge auf Veranlagung durch das Hauptamt; dessen Ermessen bleibt es überlassen, über einzelne Punkte Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Das Hauptamt hat die Materialmenge, deren Verarbeitung für je ein Betriebsjahr als angemessen zu erachten ist, unter Berücksichtigung des Umfangs der Betriebsrichtungen der

Brennerei einzuschätzen; dabei darf jedoch nur die Menge inländischen Materials zu Grunde gelegt werden, welche voraussichtlich regelmäßig der Brennerei zur Verarbeitung zugeführt werden wird. In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 19 und 20 ist jedoch die jährlich herstellbare Alkoholmenge zu bestimmen und der Kontingentsfuß für die Brennerei zu berechnen. Der Kontingentsfuß darf 8 000 Liter Alkohol nicht überschreiten.

§. 26.

Die Festsetzung der Kontingentsfußziffern erfolgt auf Grund der Gutachten der Veranlagungskommission beziehungsweise der Hauptämter durch die Direktivbehörde. Falls diese von einem Gutachten der Veranlagungskommission erheblich abweichen will, hat sie in der Regel eine nochmalige Aeußerung der Kommission herbeizuführen, sofern es ohne unverhältnißmäßige Weiterungen möglich ist.

8. Festsetzung der Kontingentsfußziffern.

Auf die Entscheidungen der Direktivbehörde, durch welche die Kontingentsfußziffern festgesetzt werden, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Mittheilung der Grundlagen der Berechnung des Kontingentsfußes nicht zu erfolgen hat.

§. 27.

Bis zum 1. Juli hat die Direktivbehörde der obersten Landes-Finanzbehörde eine Nachweisung III über die bisher noch nicht mitgetheilten Kontingentsfußziffern nach Muster 5 einzureichen.

III. Berechnung des auf ein Liter des Kontingentsfußes entfallenden Kontingentsmenge.

Die obersten Landes-Finanzbehörden theilen die ihnen angezeigten Summen, spaltenweise zu je einer Gesamtsumme vereinigt, mittelst des gleichen Musters bis zum 15. Juli dem Reichsschatzamt mit.

Muster 5.

Das Reichsschatzamt zieht sämtliche in den Nachweisungen II und III angegebenen Kontingentsfußziffern zu einer Summe zusammen und berechnet hieraus auf vier Dezimalstellen wieviel Liter als künftiges Kontingent auf ein Liter des Kontingentsfußes entfallen.

§. 28.

Die nach §. 27 berechnete Verhältnißzahl wird den obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 1. August mitgetheilt.

IV. Festsetzung der neuen Einzelkontingente.

Auf Grund dieser Zahl setzen die Direktivbehörden für jede Brennerei nach Maßgabe ihres Kontingentsfußes das zukünftige Kontingent in ganzen Litern fest. Beträgt das so ermittelte Kontingent weniger als 10 Hektoliter, so erfolgt bei landwirthschaftlichen und Materialbrennereien die Festsetzung in Höhe von 10 Hektoliter. Die getroffenen Festsetzungen sind, soweit nicht Rechnungsfehler untergelaufen sind, endgültig und dem Brennereibesitzer mitzuthellen.

Zur Abrundung auf ganze Liter werden Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, anderenfalls als ein ganzes Liter angenommen.

§. 29.

Landwirthschaftliche Brennereien, denen ein Kontingent nicht zugewiesen ist, dürfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Gesamtzerlegung im Betriebsjahre bis zu 10 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen. Materialbrennereien, denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 Hektoliter (§. 28 Abs. 2) zugewiesen ist, dürfen innerhalb der Kontingentsperiode in beliebigen Betriebsjahren insgesamt 50 Hektoliter Alkohol zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen.

V. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes ohne Zuweisung eines Kontingents.

Der Anspruch auf Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes steht auch den Brennereien zu, die erst innerhalb der Kontingentsperiode errichtet werden; jedoch dürfen die Materialbrennereien nur sovielmal 10 Hektoliter Alkohol zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen, als das Jahr ihrer Errichtung mitgerechnet, Betriebsjahre in die Kontingentsperiode fallen.

Jeder Materialbrenner, der nach Maßgabe des §. 326 Abs. 2 der Brennereiordnung selbst als Brenner eintritt, darf auf der Brennvorrichtung einer fremden Brennerei ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Gesamtzerlegung im Betriebsjahre bis zu einem Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen. Das Kontingent der benutzten Brennerei oder ihre Kontingentsberechtigung aus Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

§. 30.

VI. Zwischenbetrieb.

Landwirtschaftliche Brennereien, die im Zwischenbetriebe Material verarbeiten, erhalten nur ein Kontingent; auf dieses kommt auch der im Zwischenbetriebe zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellte Branntwein in Anrechnung.

**Zweiter Titel.**

**Vorläufige Kontingentsminderung während der Kontingentsperiode.**

§. 31.

1. Veranlassung und Berechnung der Kontingentsminderung.

Geht eine bisher ausschließlich dickmaische Getreidebrennerei im Laufe der Kontingentsperiode vollständig zur Deseingewinnung, oder eine Brennerei, die zuvor ausschließlich andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, vollständig zur Deseingewinnung oder zur Verarbeitung von Getreide ohne Deseingewinnung über, so ist sogleich nach Beendigung des Betriebsjahrs, in welchem der Betriebswechsel erfolgt ist, eine vorläufige Kontingentsminderung in der Weise vorzunehmen, daß von dem Kontingente der Brennerei je nach der Art der Betriebsänderung drei Siebentel, die Hälfte oder ein Achtel in Abzug gebracht werden. Die auf diese Weise ermittelte Alkoholmenge bildet das Kontingent der Brennerei für den Rest der Periode, oder wenn der Betriebswechsel im Kontingentirungsjahre stattgefunden hat, für die ganze neue Periode, soweit nicht später Anlaß zu einer weiteren Herabsetzung vorliegt.

Hat ein Kontingentsmindernder Wechsel nur für einen Theil des Betriebs stattgefunden, so erfolgt die im vorhergehenden Absätze vorgesehene Kürzung nur bei einem entsprechenden Bruchtheile des Kontingents; dieser ist durch Vergleichung des Betriebs der Brennerei während des beendigten Betriebsjahrs mit ihrem gesammten Betriebe während der bei der letzten Neukontingentirung zu Grunde gelegten fünf Jahre zu ermitteln. Im Uebrigen finden die Grundsätze des §. 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Sieht nach bereits erfolgter Herabminderung des Kontingents ein weiterer Kontingentsmindernder Betriebswechsel Anlaß, das Kontingent einer Brennerei noch weiter herabzusetzen, so ist zu diesem Zwecke die erste Herabminderung für die Zukunft außer Kraft zu setzen und das der Brennerei ursprünglich zugewiesene Kontingent auf Grund ihres Betriebs während des zuletzt abgelaufenen Betriebsjahrs einer anderweiten Kürzung zu unterwerfen.

§. 32.

2. Verzeichniß der vorläufigen Kontingentsminderungen.

Die Hauptämter haben bis zum 20. Oktober jedes Jahres der Direktivbehörde ein Verzeichniß der Brennereien einzureichen, bei welchen sie wegen Aenderung des Betriebs eine vorläufige Kontingentsminderung für geboten erachten. In dem Verzeichniß ist für jede Brennerei die Alkoholmenge anzugeben, auf welche das bisherige Kontingent herabgemindert werden soll; auch ist dahlbß die vorgeschlagene Herabminderung zu erläutern.

§. 33.

3. Entscheidung über die vorläufige Kontingentsminderung.

Auf die Entscheidung der Direktivbehörde, die dem Brennereibesitzer spätestens bis zum 10. November mitzutheilen ist, finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

**Schlußbestimmung.**

Kontingentirung in Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

§. 34.

Für die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande erfolgt die Kontingentirung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die oberste Landes-Finanzbehörde.



# Nachweisung I

über

den Betrieb und die Kontingentsfußziffern der am 1. Oktober des  
Betriebsjahrs 19 / 19 vorhandenen Brennereien.

## Anleitung zum Gebrauch.

1. In diese Nachweisung sind die am 1. Oktober des Kontingentierungsjahrs im Besitz eines besonders zugewiesenen Kontingents gewissen Brennereien anzunehmen, mit Ausnahme der Verschlusfbrennereien, welche während der letzten fünf Betriebsjahre geruht haben.
2. In der Abteilung I sind auch diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien aufzuführen, welche zwar der Hauptsache nach Kartoffeln, daneben aber auch Getreide verarbeiten, ohne Dete zu gewinnen.
3. Bei den gewerblichen Brennereien (Abtheilung VI) sind die Spalten 4 bis 9 nicht auszufüllen.
4. Bruchtheile des Liters werden, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, anderenfalls als ein ganzes Liter angenommen.
5. Als zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellt (Spalten 10 bis 15) sind auch die Alkoholmengen nachzuweisen, welche unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Abgabensatze abgefertigt worden sind (R. D. § 153).
6. Die durchschnittlich hergestellten Alkoholmengen (Spalten 9 und 15) werden gefunden, indem die Summe der in den Spalten 4 bis 8 und die Summe der in den Spalten 10 bis 14 eingetragenen Alkoholmengen je durch 5 und bei den für die laufende Kontingentsperiode erstmals am Kontingente beteiligten Brennereien die Summe der in den Spalten 5 bis 8 und die Summe der in den Spalten 11 bis 14 eingetragenen Alkoholmengen je durch 4 getheilt wird.
7. In Spalte 16 ist die Alkoholmenge anzugeben, welche der Brennerei bei der letzten Kontingentierung als Kontingent zugewiesen worden ist. Einmalige Kontingentsminderungen während der letzten vier Betriebsjahre sind nicht zu berücksichtigen.
8. Von den Spalten 17 a, 17 b und 17 c ist stets nur eine anzufüllen.
9. Spalte 17 b ist zu beugen, wenn in einer Verschlusfbrennerei das Kontingent in keinem der letzten fünf Betriebsjahre vollständig hergestellt worden ist und deshalb die in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellte Alkoholmenge den Kontingentsfuß bildet (R. D. §. 2 Abs. 2).
10. Spalte 17 c wird ausgefüllt, wenn der in Spalte 17 a oder 17 b einzutragende Kontingentsfuß wegen Betriebswechsels oder wegen seiner Höhe herabgesetzt werden muß (R. D. §§. 3 und 4).
11. Die Eintragungen in die Spalte 17 c sind in Spalte 18 zu erläutern.
12. Die Alkoholmengen, welche von solchen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze hergestellt sind, denen ein Kontingent nicht besonders zugewiesen ist, sind am Schlusse der Nachweisung in den Spalten 10 bis 15 je in einer Summe anzugeben.

| 1.                   | 2.                    | 3.                             | 4.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5.  | 6. | 7.  | 8. | 9.  |                                                              |       |
|----------------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|-----|----|-----|--------------------------------------------------------------|-------|
| Steuerhe-<br>bezirt. | Ort<br>der Brennerei. | Name<br>des Brennereibesizers. | Von der Brennerei sind im Ganzen<br>hergestellt worden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |    |     |    |     | durch-<br>schnitt-<br>lich in<br>einem<br>Betriebs-<br>jahre |       |
|                      |                       |                                | im Betriebsjahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |    |     |    |     |                                                              |       |
|                      |                       |                                | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | / 1 | 1  | / 1 | 1  | / 1 | 1                                                            | / 1   |
|                      |                       |                                | <p><i>I. Landwirthschaftliche, nicht Getreide verarbeitende Brennereien.</i></p> <p><i>II. Landwirthschaftliche, dickmaisende Getreidebrennereien.</i></p> <p><i>III. Landwirthschaftliche, gemischte (dickmaisende und Hefen-) Brennereien.</i></p> <p><i>IV. Landwirthschaftliche Hefenbrennereien.</i></p> <p><i>V. Materialbrennereien.</i></p> <p><i>VI. Gewerliche Brennereien.</i></p> |     |    |     |    |     |                                                              | Liter |

| 10.                                                                                                                           | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16.                                                                                     | 17a.                                                  | 17b.                                                                                                                | 17c.                                                                                         | 18.                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <p>Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz hergestellt worden</p> <p align="center">im Betriebsjahre</p> |     |     |     |     |     | <p>Das bei der letzten Neukontingierung der Brennerei zugewiesene Kontingent betrug</p> | <p>Als Kontingentsfuß ist in Rechnung zu stellen:</p> |                                                                                                                     |                                                                                              | <p>Be-<br/>merkungen.</p> |
| <p>durchschnittlich in einem Betriebsjahre</p>                                                                                |     |     |     |     |     |                                                                                         | <p>das bisherige Kontingent (Spalte 16) mit</p>       | <p>die Alkoholmenge, welche durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatz hergestellt worden ist (Spalte 15) mit</p> | <p>statt der in Spalte 17a oder 17b zu verzeichnenden Menge ein herabgelehter Betrag mit</p> |                           |
| 1                                                                                                                             | /1  | 1   | /1  | 1   | /1  |                                                                                         |                                                       |                                                                                                                     |                                                                                              |                           |
| <p><b>A l k o h o l.</b></p>                                                                                                  |     |     |     |     |     |                                                                                         |                                                       |                                                                                                                     |                                                                                              |                           |

Direktivbezirk .....

oder

Bundesstaat

**Anlage 2.**

(R. L. §. 11.)

## Nachweisung II

über

die Gesamt-Alkoholerzeugung und die Gesamt-Kontingentsfußziffern  
gemäß §. 11 der Kontingentierungsordnung.

### Anleitung zum Gebrauche.

1. In dieser Nachweisung sind alle in der Nachweisung I aufgeführten Brennereien zu berücksichtigen, mit Ausnahme
  - a) der Brennereien, auf deren Beschwerde über die Verzählung des Kontingentsfußes (R. L. §. 3) noch nicht endgültig entschieden ist;
  - b) der landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche die Veranlagung zum Kontingente rechtzeitig beantragt haben (R. L. §. 8), insofern ihre Anträge nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen sind;
  - c) der Brennereien, deren Veranlagung von Amtswegen angeordnet worden ist (R. L. §. 9).
2. Für jede der in den Spalten 1 bis 10 bezeichneten Klassen I bis V ist — in je einer Summe für sämtliche zu einer Klasse gehörigen Brennereien — die Alkoholmenge anzugeben,
  - a) die in den abgelassenen fünf Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt ist (Nachweisung I Spalte 9);
  - b) die als Kontingentsfußziffer in Ansatz gebracht worden ist (Nachweisung I Spalten 17a bis 17c).Für die zur Klasse VI gehörigen Brennereien ist nur die unter b bezeichnete Angabe zu machen.

| 1.                                                                     |                                          | 2.                                                             |                                          | 3.                                                                            |                                          | 4.                                       |                                          | 5.                          |                                          | 6.                          |                                          | 7.                          |                                          | 8.                          |                                          |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>I.</b>                                                              |                                          | <b>II.</b>                                                     |                                          | <b>III.</b>                                                                   |                                          | <b>IV.</b>                               |                                          |                             |                                          |                             |                                          |                             |                                          |                             |                                          |
| Landwirtschaftliche,<br>nicht Getreide ver-<br>arbeitende Brennereien. |                                          | Landwirtschaftliche,<br>dickmaischende<br>Getreidebrennereien. |                                          | Landwirtschaftliche,<br>gemischte (dickmaischende<br>und Hefen-) Brennereien. |                                          | Landwirtschaftliche<br>Hefenbrennereien. |                                          |                             |                                          |                             |                                          |                             |                                          |                             |                                          |
| Herstellte<br>Alkoholmenge.                                            | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge.                                    | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge.                                                   | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge.              | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge. | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge. | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge. | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. | Herstellte<br>Alkoholmenge. | Summe der<br>Kontingents-<br>fußziffern. |

Z i t e r

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

| 9.                                | 10.                                      | 11.                                       | 12.                                                                                                                                                                                                                                 | 13.          |
|-----------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>V.</b><br>Materialbrennereien. |                                          | <b>VI.</b><br>Gewerbliche<br>Brennereien. | Von den landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, denen ein Kontingent nicht besonders zugewiesen ist, sind in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze durchschnittlich hergestellt worden. | Bemerkungen. |
| Hergestellte<br>Metholmenge.      | Summe<br>der Kontingents-<br>fußziffern. | Summe<br>der Kontingents-<br>fußziffern.  |                                                                                                                                                                                                                                     |              |
| N i t h o l.                      |                                          |                                           |                                                                                                                                                                                                                                     |              |
|                                   |                                          |                                           |                                                                                                                                                                                                                                     |              |

Veranlagung  
der landwirthschaftlichen Kartoffelbrennerei  
des \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
im Hauptamtsbezirke \_\_\_\_\_

**Anlage 3.**  
(R. D. §. 22.)

### I. Beschreibung der Brennerei und des dazu gehörigen Grundbesitzes.

### II. Ermittlung des angemessenen jährlichen Betriebsumfanges und Berechnung des Kontingentsfußes.

a) Von dem vorhandenen Ackerareal von . . . ha scheidet als zum Kartoffelanbau nicht geeignet aus:

- 1. wegen zu schlechter Beschaffenheit . . . . . ha,
  - 2. weil der Anbau anderer Hackfrucht, insbesondere von Rüben,  
eine zweckmäßigere Benutzung gestattet . . . . . "
- zusammen . . . . . ha.

Von den hiernach als zum Kartoffelbau geeignet ermittelten . . . . . ha  
ist unter Berücksichtigung der <sup>guten</sup>/<sub>schlechten</sub> Weidenverhältnisse der . . . " Theil = . . . . . ha  
als voraussichtliche jährliche Kartoffelanbaufläche angenommen worden.

b) Zur Ermittlung der Ertragsfähigkeit ist die jährliche Kartoffelanbaufläche in Klassen zerlegt, und zwar sind zugewiesen:

|     | der Klasse:                        |     | mit einem durchschnittlichen<br>Ernteertrage: |          |
|-----|------------------------------------|-----|-----------------------------------------------|----------|
| I   | bester Kartoffelboden . . . . . ha | von | . . . . . dz                                  | für 1 ha |
| II  | mittlerer " . . . . . "            | "   | "                                             | " " " "  |
| III | mäßiger " . . . . . "              | "   | "                                             | " " " "  |
| IV  | schlechter " . . . . . "           | "   | "                                             | " " " "  |

c) Danach berechnet sich die regelmäßig zu erwartende jährliche Kartoffelernte aus der

|        |     |     |              |
|--------|-----|-----|--------------|
| Klasse | I   | auf | . . . . . dz |
| "      | II  | "   | "            |
| "      | III | "   | "            |
| "      | IV  | "   | "            |

überhaupt zu . . . . . dz.

Von der Ernte sind in Abzug zu bringen:

1. das erforderliche Saatgut mit . . . . . dz
  2. der geschätzte Verbrauch für die Hauswirtschaft mit . . . . . "
  3. der tatsächliche Verbrauch für Deputat u. s. w. . . . . "
  4. der regelmäßig stattgefundene Verbrauch als Futtei für Groß- und Kleinvieh . . . . . "
  5. der durchschnittliche Abfall und Verlust . . . . . "
  6. der als sicher anzunehmende Verkauf von Kartoffeln . . . . . "
  7. der als sicher anzunehmende Absatz an eine auf dem Brennereigute vorhandene oder mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Stärkefabrik . . . . . "
- zusammen Abgang . . . . . dz.

Danach bleiben zur Verarbeitung in der Brennerei übrig . . . . . dz.

d) Da unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln von . . . Prozent und der Beschaffenheit der Brennereieinrichtung anzunehmen ist, daß auf 100 Liter Bottichraum . . . kg Kartoffeln einzumaischen sind, können aus den für die Brennerei verfügbaren . . . dz Kartoffeln . . . Liter Maische bereitet werden. Die Betriebseinrichtungen der Brennerei genügen, um diese Maischmenge zu verarbeiten; der regelmäßig gehaltene Viehstand reicht aus, um die gewonnene Schlempe zu verfüttern.

Nach dem Stärkegehalte der Kartoffeln und den vorhandenen Betriebseinrichtungen beziehungsweise der bisher erzielten Alkoholausbeute von . . . Prozent kann die künftige Alkoholausbeute zu . . . Prozent angenommen werden, und berechnet sich danach die zu erwartende jährliche Alkoholerzeugung auf . . . . . Liter Alkohol.

e) Hieraus berechnet sich unter Zugrundelegung des in den abgelaufenen fünf Betriebsjahren zwischen der hergestellten Alkoholmenge und dem Kontingente durchschnittlich bestehenden Verhältnisses von 100 zu . . zunächst ein Kontingentsfuß von . . . . . Liter Alkohol.

### III. Angaben über die zum Vergleich heranzuziehenden Brennereien.

| 1.                | 2.                          | 3.                 | 4.                                  | 5.         | 6.                                                       | 7.                                                          | 8.                   | 9.           |
|-------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------------------------|------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------|--------------|
| Art der Brennerei | Namen des Brennereibesizers | Der Maischbottiche |                                     | Kontingent | Im Betriebsjahre durchschnittlich bemessener Bottichraum | Durchschnittliche Ausbeute von einem Destoliter Bottichraum | Größe der Kerkfläche | Bemerkungen. |
|                   |                             | Jahr               | durchschnittlicher Raumgehalt Liter |            |                                                          |                                                             |                      |              |
|                   |                             |                    |                                     |            |                                                          |                                                             |                      |              |
|                   |                             |                    |                                     |            |                                                          |                                                             |                      |              |
|                   |                             |                    |                                     |            |                                                          |                                                             |                      |              |
|                   |                             |                    |                                     |            |                                                          |                                                             |                      |              |
|                   |                             |                    |                                     |            |                                                          |                                                             |                      |              |





....., den ..... 19 ..

Das vorstehende Gutachten wird

de.....

zu

unter Beifügung des erhaltenen Belagshefts vorgelegt.

**Die Sachverständigen.**

Verauflegung  
der landwirtschaftlichen Getreidebrennerei  
des                    zu  
im Hauptamtsbezirke

Anlage 4  
(R. D. §. 22.)

## I. Beschreibung der Brennerei und des dazu gehörigen Grundbesitzes.

## II. Ermittlung des angemessenen jährlichen Betriebsumfanges und Berechnung des Kontingentsfußes.

- a) Von den vorhandenen Wiesen und Weiden (. . . . . ha) bedürfen der Düngung . . . . . ha  
3. bis 8. Bodenklasse.  
b) Die gesammte landwirtschaftlich genutzte Fläche — abzüglich der nicht düngerbedürftigen  
Wiesen und Weiden und der Flächen, deren Bestellung selbst bei starker Stalldüngerzuzuhr  
einen entsprechenden Nutzen nicht in Aussicht stellt — beträgt . . . . . ha. Um das  
Düngerbedürfnis für diese Fläche festzustellen, ist sie in Klassen zerlegt, und zwar sind  
zugewiesen:

der Klasse

- I bester Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung von . . . . Stück  
Großvieh auf jedes Hektar . . . . . ha  
II mittlerer Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung  
von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . "  
III schlechter Ackerboden mit einer durchschnittlich erforderlichen Viehhaltung  
von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . "  
IV mittlere Wiesen und Weiden mit einer durchschnittlich erforderlichen  
Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . "  
V schlechte Wiesen und Weiden mit einer durchschnittlich erforderlichen  
Viehhaltung von . . . . Stück Großvieh auf jedes Hektar . . . . . "  
c) Der dem Düngerbedarf entsprechende Viehstand berechnet sich hiernach auf . . . . Stück  
Großvieh.

Der regelmäßig vorhandene Viehstand beträgt:

|                     |        |
|---------------------|--------|
| Großvieh . . . . .  | Stück, |
| Kleinvieh . . . . . | "      |
| Schweine . . . . .  | "      |

Da . . . . Stück Kleinvieh (. . . . Stück Schweine) auf 1 Stück Großvieh zu  
rechnen sind, ergibt sich hieraus ein regelmäßig vorhandener Viehstand von . . . . Stück  
Großvieh.

Für die weitere Berechnung ist  $\frac{\text{daher eine}}{\text{inbessen die oben berechnete}}$  Viehhaltung von  
. . . . Stück Großvieh in Ansaß zu bringen.

| 1.                                                                                                                                                                  | 2.                                                                                                                                                                                                                                   | 3.                                                                       | 4.                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Die Summe der Kontingentsfußziffern beträgt                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                          |                     |
| <p>für die Brennereien, über deren Beschwerde wegen Herabsetzung des Kontingentsfußes erst nach Einreichung der Nachweisung II endgültig entschieden worden ist</p> | <p>für die am Kontingente bereits be.heiligten Brennereien, bezüglich deren erst nach Einreichung der Nachweisung II endgültig entschieden worden ist, daß den Anträgen auf Veranlagung zum Kontingente nicht zu entsprechen ist</p> | <p>für die Brennereien, welche zum Kontingente veranlagt worden sind</p> | <p>Bemerkungen.</p> |
| L i t e r A l k o h o l.                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                          |                     |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. September 1902.

N 41.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Entlassung. . . Seite 361  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs  
vom 1. April 1902 bis Ende August 1902 . . . 362

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 369

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Pará (Brasilien), Hermann Franz Emol, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schluß des Monats August 1902.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                            | Die Soll-Einnahme<br>betragt vom Beginne<br>des Rechnungsjahrs<br>bis zum Schluß des<br>Monats August 1902 |                   | Ausführ-<br>vergütungen<br>z. | bleiben            | Einnahme in<br>denselben Zeit-<br>raume des Vor-<br>jahrs<br>(Ergebnis 4) | Unterschied<br>zwischen den<br>Spalten 4 und 5<br>+ mehr<br>- weniger |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                                                             | 1.                                                                                                         | 2.                | 3.                            | 4.                 | 5.                                                                        | 6.                                                                    |
| Zölle . . . . .                                             | 211 605 491                                                                                                | 6 573 511         | 205 081 980                   | 208 170 718        | —                                                                         | 8 138 733                                                             |
| Zabacksteuer . . . . .                                      | 4 554 189                                                                                                  | 82 827            | 4 521 812                     | 4 526 854          | —                                                                         | 4 542                                                                 |
| Judersteuer und Zuschlag . . . . .                          | 62 250 549                                                                                                 | 25 678 177        | 86 577 872                    | 42 099 783         | —                                                                         | 5 522 411                                                             |
| Salzsteuer . . . . .                                        | 18 412 883                                                                                                 | 5 226             | 18 407 607                    | 18 222 082         | +                                                                         | 185 575                                                               |
| Malzschottischsteuer . . . . .                              | 8 165 688                                                                                                  | 5 872 999         | 2 292 689                     | 809 202            | +                                                                         | 1 988 487                                                             |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag . . . . . | 54 926 811                                                                                                 | 187 415           | 54 739 396                    | 58 801 926         | +                                                                         | 1 437 470                                                             |
| Brennsteuer . . . . .                                       | 5 816                                                                                                      | 455               | 4 861                         | 452 627            | —                                                                         | 457 488                                                               |
| Schaumweinsteuer . . . . .                                  | 608 964                                                                                                    | —                 | 608 964                       | —                  | +                                                                         | 608 964                                                               |
| Schaumwein-Nachsteuer . . . . .                             | 2 052 684                                                                                                  | —                 | 2 052 684                     | —                  | +                                                                         | 2 052 684                                                             |
| Brauersteuer . . . . .                                      | 18 695 885                                                                                                 | 29 849            | 18 665 986                    | 14 764 499         | —                                                                         | 1 098 513                                                             |
| Ubergangsabgabe von Bier . . . . .                          | 1 488 022                                                                                                  | —                 | 1 488 022                     | 1 546 682          | —                                                                         | 63 660                                                                |
| <b>Summe . . . . .</b>                                      | <b>877 761 282</b>                                                                                         | <b>88 874 959</b> | <b>889 886 828</b>            | <b>842 488 564</b> | <b>—</b>                                                                  | <b>8 102 241</b>                                                      |
| Stempelsteuer für                                           |                                                                                                            |                   |                               |                    |                                                                           |                                                                       |
| a) Wertpapiere . . . . .                                    | 12 146 164                                                                                                 | —                 | 12 146 164                    | 6 349 527          | +                                                                         | 5 906 687                                                             |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefeäfte . . . . .         | 5 287 181                                                                                                  | 17 896            | 5 269 285                     | 5 597 707          | —                                                                         | 328 422                                                               |
| c) Loose zu:                                                |                                                                                                            |                   |                               |                    |                                                                           |                                                                       |
| Privatlotterien . . . . .                                   | 2 698 021                                                                                                  | —                 | 2 698 021                     | 2 664 582          | +                                                                         | 88 489                                                                |
| Staatslotterien . . . . .                                   | 11 228 808                                                                                                 | —                 | 11 228 808                    | 10 878 554         | +                                                                         | 345 249                                                               |
| d) Schiffsrachurfunden . . . . .                            | 325 712                                                                                                    | —                 | 325 712                       | 313 786            | +                                                                         | 11 926                                                                |
| Spielartenstempel . . . . .                                 | —                                                                                                          | —                 | 558 466                       | 495 978            | +                                                                         | 57 488                                                                |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                              | —                                                                                                          | —                 | 4 948 084                     | 5 456 824          | —                                                                         | 518 240                                                               |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                  | —                                                                                                          | —                 | 176 079 086                   | 167 184 082        | +                                                                         | 8 945 004                                                             |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                        | —                                                                                                          | —                 | 87 132 000                    | 86 911 000*)       | +                                                                         | 221 000                                                               |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 117 151 M. niedriger.  
Anmerkung. Die zur Reichsliste gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                          | Ist-Einnahme im Monat August |                   |                                    | Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs<br>bis zum Schluß des Monats August |                    |                                    |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------|
|                                                           | 1902                         | 1901              | Wärhin 1902<br>+ mehr<br>- weniger | 1902                                                                            | 1901               | Wärhin 1902<br>+ mehr<br>- weniger |
|                                                           | 1.                           | 2.                | 3.                                 | 4.                                                                              | 5.                 | 6.                                 |
| Zölle . . . . .                                           | 35 766 842                   | 86 129 646        | — 362 804                          | 186 160 846                                                                     | 188 518 402        | — 2 358 056                        |
| Zabacksteuer . . . . .                                    | 791 240                      | 898 018           | — 101 778                          | 4 225 562                                                                       | 4 420 800          | — 195 288                          |
| Judersteuer und Zuschlag . . . . .                        | 6 209 926                    | 8 181 839         | — 1 921 913                        | 81 299 119                                                                      | 39 009 566         | — 7 170 447                        |
| Salzsteuer . . . . .                                      | 8 570 896                    | 8 522 706         | + 48 190                           | 18 604 891                                                                      | 18 456 418         | + 147 978                          |
| Malzschottischsteuer . . . . .                            | 42 147                       | 532 795           | + 490 648                          | 6 029 571                                                                       | 8 720 874          | + 2 808 697                        |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein<br>und Zuschlag . . . . . | 9 929 918                    | 10 274 826        | — 344 918                          | 49 437 116                                                                      | 49 494 725         | — 57 609                           |
| Brennsteuer . . . . .                                     | 8 688                        | 451 319           | + 455 007                          | 4 861                                                                           | 452 627            | + 457 488                          |
| Schaumweinsteuer . . . . .                                | 10 517                       | —                 | + 10 517                           | 58 838                                                                          | —                  | + 58 838                           |
| Schaumwein-Nachsteuer . . . . .                           | 505 118                      | —                 | + 505 118                          | 1 966 265                                                                       | —                  | + 1 966 265                        |
| Brauersteuer und Ubergangsabgabe<br>von Bier . . . . .    | 2 198 561                    | 2 592 417         | — 898 856                          | 12 873 188                                                                      | 13 860 740         | — 987 552                          |
| <b>Summe . . . . .</b>                                    | <b>58 944 584</b>            | <b>60 560 388</b> | <b>+ 1 615 784</b>                 | <b>810 653 752</b>                                                              | <b>817 028 898</b> | <b>+ 6 370 141</b>                 |
| Spielartenstempel . . . . .                               | 105 585                      | 96 978            | + 8 562                            | 678 171                                                                         | 628 408            | + 49 768                           |

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Kame und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Verstrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschloß. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                        |                                          |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                     | 5.                                       | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                |                                                                                                               |                                                                                               |                                                            |                    |
|----|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | August Schmidt, Müllergehilfe, | angeblich am 25. Mai 1858 geboren zu Venlo, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, | schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1900), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg, | 9. September d. J. |
|----|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                                        |                                                                                                                    |                                              |                                                           |                     |
|----|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| 2. | Josef Bittner, Arbeiter,                               | geboren am 25. März 1861 zu Böptau, Landstrichen, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,    |                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,   | 10. September d. J. |
| 8. | Oswald Böckel, Barbier,                                | geboren am 31. August 1856 zu Kal-Petteln, borg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,                            |                                              | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,       | 4. Juli d. J.       |
| 4. | Josef Drochler, auch Dreher, Fleischer,                | geboren am 5. Dezember 1857 zu Landstrichen, Schönau, Bezirk Kruttschein, Mähren, ortsangehörig ebenda selbst,     |                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln,    | 27. Mai d. J.       |
|    | Gregor Gabriel, Köhner,                                | geboren am 9. Februar 1884 zu Deutsch-Betteln, Großdorf, Komitat Vas, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,       |                                              | Polizeibehörde zu Hamburg,                                | 18. September d. J. |
|    | Adolf Kleinwächter, Arbeiter,                          | geboren am 29. Mai 1872 zu Starostadt, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,                        | schwerer Diebstahl Landstrichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plegnis,   | 5. September d. J.  |
|    | Sophie Koscieln geborene Wikonski, Wittwe, Arbeiterin, | geboren im Jahre 1875 zu Tylmanowo, Landstrichen, Bezirk Nowo-Targ, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst,         |                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln,    | 24. Mai d. J.       |
|    | Heinrich Julius Vair, Gärtner,                         | geboren am 8. Juni 1864 zu Ceau, Landstrichen und Frankreich, ortsangehörig ebenda selbst,                         |                                              | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,              | 12. September d. J. |
|    | Wenzel Plachy, Arbeiter,                               | geboren am 20. April 1872 zu Wefter, Betteln, Bezirk Fodehrad, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,                |                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plegnis,   | desgleichen.        |
|    | Hermann Pfließnig, Bäckergehilfe,                      | geboren am 6. April 1881 zu St. Veit, desgleichen, Kärnten, ortsangehörig zu Herzensdorf, Bezirk St. Veit, ebenda, |                                              | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,       | 8. September d. J.  |
|    | Anton Roznawski, Arbeiter,                             | geboren im Jahre 1882 zu Krodta, Bezirk Chrganow, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst,                           | Diebstahl und Landstrichen,                  | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,   | 15. September d. J. |
|    | Josef Schindler, Fleischer,                            | geboren am 22. November 1844 zu Fettlein, Karlsdorf, Bezirk Fohenshad, Mähren, ortsangehörig ebenda selbst,        |                                              | derselbe,                                                 | 11. September d. J. |
|    | Josefine Stowasser, ledig,                             | geboren am 14. September 1883 zu Drahowitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,             | zu Landstrichen und werbemäßige Unzucht,     | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg, | 8. September d. J.  |

Die Ausweisung des Straßenarbeiters Johann Eumann (Central-Platz für 1902 S. 6 Ziffer 10) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preussischer Staatsangehöriger ist. Die Ausweisung des Schuhmachers Josef Johann Baptist Arnau (Central-Platz für 1902 S. 806 Ziffer 3) ist bisher nicht in Wirksamkeit getreten, da dem Bezurtheilten der Ausweisungsbeschluss nicht bekannt gemacht werden konnte.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1902.**

**N 42.**

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Todesfälle; — Exequatur-Ertheilungen . . . Seite 366  
2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Jerspruchgebühren-Ordnung Seite 366

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Hungerhörungen . . . 366  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 366

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Sarajevo, Feindel, unter Verleihung des Charakters als General-Konsul, zum Konsul in Porto Alegre (Brasilien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bonn Henry Jones zum Vize-Konsul in Newport (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Drünert zum Vize-Konsul in Durango (Mexico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Plantagen-Besitzer Theodor Klatt zum Vize-Konsul in La Merced (Peru) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Carl Wagner in Arequipa (Peru) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Maceió (Brasilien) Eduard Martin Legêne, ist gestorben.

Dem königlich spanischen Honorar-Vize-Konsul Johannes Rudolph Frommer in Königsberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Joseph J. Brittain in Kehl ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.



## 2. Post- und Telegraphen-Wesen.

### Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Zu den unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Central-Blatt S. 242) tritt am Schlusse von Nr. 9 folgender neue Abiaß hinzu:

„Wenn auf Antrag Fernsprechan Schlüsse an eine andere als die nächste Vermittlungsanstalt geführt werden, so wird für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzuwählende Leitungsdistanz neben den sonst fälligen Gebühren ebenfalls ein Verkaufszuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorstehend angegeben, erhoben.“

Berlin W. 66, den 28. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Kraetke.

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Stationskontrollreuen, Königlich bayerischen Zollinspektoren Lengsfelner in Trier, Michelbach in Flensburg und Nuppert in Roskod ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern er Rang von Hauptzollamtsverwaltern verliehen worden.

## 4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|----------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | 1.             | 2.                | 3.                    | 4.                                              | 5.                                |

a) Auf Grund des §. 181a in Verbindung mit §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                          |                                                                                                                      |                                                                                    |                                |                     |
|----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------|
| 1. | Emil Skopel,<br>Schmied. | geboren am 7. August 1882 zu Leersdorf, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsanhörig zu Wien, Bezirk Kolin, Böhmen, | Diebstahl und Zuhälterei (5 Kon- te- nuanuß, laut Gr- teunniß vom 16. April 1902), | Stadtmagistrat Amberg, Bayern, | 10. September d. J. |
|----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------|

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                              |                                                                                                      |                              |                                                |                  |
|----|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------|------------------|
| 2. | Josef Benisch,<br>Steinmetz, | geboren am 24. Mai 1867 zu Sobonitz, Bezirk Kladibrad, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger, | Landstreicherei und Betteln, | Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen, | 22. August d. J. |
|----|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------|------------------|

| Rang- und<br>Klasse Nr. | Name und Stand                                              |                                                                                                                                             | Alter und Heimath                                               |                                                               | Grund<br>der Befrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                         | der Ausgewiesenen.                                          |                                                                                                                                             |                                                                 |                                                               |                         |                                                       |                                              |
| 1.                      | 2.                                                          | 3.                                                                                                                                          | 4.                                                              | 5.                                                            | 6.                      |                                                       |                                              |
| 8.                      | Franz Josef Fricke,<br>auch Fricke und<br>Reichle, Arbeiter | geboren am 11. Juni 1856 zu Groß-<br>Dosta, Bezirk Semil, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                                  | Betteln,<br>verbotswidrige Nüd-<br>lehr und Betteln,            | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Frankeuthal,            | 11. Juli d. J.          |                                                       |                                              |
| 4.                      | Richard Grimm,<br>Fabrikarbeiter,                           | geboren am 30. Oktober 1851 zu Giben-<br>berg-Grünberg, Bezirk Graßlig, Böh-<br>men, österreichischer Staatsange-<br>höriger,               |                                                                 | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwidau,     | 18. August d. J.        |                                                       |                                              |
| 5.                      | Anton Krizan,<br>Lapezierer,                                | geboren am 29. November 1879 zu<br>Adria, Bezirk Voitsch, Krain, orts-<br>angehörig ebenda selbst.                                          | Landstreichen,                                                  | Königlich bayerische<br>Polizeidirektion<br>München,          | 8. September<br>d. J.   |                                                       |                                              |
| 6.                      | Anton Kunert,<br>Bürstenmacher,                             | geboren am 26. Juli 1864 zu Weißen-<br>berg, Bezirk Senftenberg, Böhmen,<br>ortsangehörig zu Schreibendorf, Be-<br>zirk Hohenstadt, Böhren, | Diebstahl, Beilegung<br>eines falschen Ra-<br>mens und Betteln, | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau, | 18. September<br>d. J.  |                                                       |                                              |
| 7.                      | Anton Lochmann,<br>Kantier,                                 | geboren am 10. August 1864 zu Prag,<br>Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Altin,<br>Bezirk Erdbrunn, ebenda,                                      | Wetteln und Führung<br>falscher Legitima-<br>tionspapiere,      | Stadtmagistrat Strau-<br>bing, Bayern,                        | 5. September<br>d. J.   |                                                       |                                              |
| 8.                      | Josef Anton Nobel,<br>Korbmacher,                           | geboren am 3. Juni 1808 zu Appenzell,<br>Schweiz, schweizerischer Staatsange-<br>höriger,                                                   | Landstreichen und<br>Betteln,                                   | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,                | 18. September<br>d. J.  |                                                       |                                              |
| 9.                      | Marie Louise<br>Nichter, Wohn-<br>arbeiterin,               | geboren am 16. September 1877 zu<br>Dautspach, Bezirk Schludnau, Böh-<br>men, österreichischer Staatsangehörige,                            | Landstreichen und ge-<br>werbssmäßige Un-<br>zucht,             | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,    | 18. August d. J.        |                                                       |                                              |
| 10.                     | Josef Schneider,<br>Kutscher,                               | geboren am 17. August 1852 zu E. A. J.<br>Böhmen, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                                                  | Betteln,                                                        | diefelbe,                                                     | 28. August d. J.        |                                                       |                                              |
| 11.                     | Johann Stadler,<br>Fabrikarbeiter,                          | geboren am 21. November 1862 zu<br>Aitenhof, Bezirk Mohrbach, Ober-<br>Oesterreich, ortsangehörig zu Pfarr-<br>kirchen, ebenda,             | desgleichen,                                                    | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Passau,                 | 5. September<br>d. J.   |                                                       |                                              |

Die Ausweisung des Fürstennachhers Anton Krüger (Central-Blatt für 1898 S. 476 Ziffer 5) ist zurück-  
genommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Oktober 1902.

N 43.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen. Seite 369  
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende  
September 1902. . . . . 370  
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, be-  
treffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten aus-  
ländischen Zollstellen . . . . . 372

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befreiung eines Stations-  
kontroleurs; — Veränderungen in dem Stande oder  
den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 372  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 374

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Bilbao, Dr. Erhardt, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul in Iquique (Chile) Carl Goldman, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Statuf der deutichen Notcn  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

Passiva.

(Die Beträge lauten

| Calitäre Nummer. | Bezeichnung<br>der<br>Bauften. | Grund-<br>Kapital. | Reserve-<br>Fonds. | Noten-<br>Umlauf. | Gegen             |                                                | Sonder-<br>mäßig<br>mit<br>Ver-<br>bindlich-<br>keiten. | Gegen             |                   | Ver-<br>bindlich-<br>keiten<br>mit<br>Rück-<br>haltung-<br>pflicht. | Gegen             |                   | Sonder-<br>mäßig<br>Passiva. | Gegen             |                   | Summe<br>der<br>Passiva. | Gegen |  | Wert.<br>Ver-<br>bindlich-<br>keiten<br>aus<br>mei-<br>nerge-<br>gebenen<br>Inläu-<br>fen<br>b' 1<br>2 3. |
|------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|-------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                |                    |                    |                   | 31. Aug.<br>1902. | Un-<br>gedeckte<br>Noten.<br>31. Aug.<br>1902. |                                                         | 31. Aug.<br>1902. | 31. Aug.<br>1902. |                                                                     | 31. Aug.<br>1902. | 31. Aug.<br>1902. |                              | 31. Aug.<br>1902. | 31. Aug.<br>1902. |                          |       |  |                                                                                                           |
| 1.               | Reichsbank . . . . .           | 150 000            | 44 629             | 1 495 870         | + 804 864         | 621 016                                        | + 447 868                                               | 539 202           | - 51 074          | -                                                                   | -                 | 25 556            | + 3 897                      | 2 254 767         | + 257 187         | -                        |       |  |                                                                                                           |
| 2.               | Bayerische Notenbank . .       | 7 500              | 5 801              | 68 091            | + 4 288           | 31 425                                         | + 5 737                                                 | 8 893             | + 115             | -                                                                   | -                 | 4 528             | + 1 107                      | 89 898            | + 5 518           | 896                      |       |  |                                                                                                           |
| 3.               | Sächsische Bank zu Dresden     | 30 000             | 6 060              | 51 419            | + 12 274          | 20 317                                         | + 13 582                                                | 80 360            | - 1 510           | 29 721                                                              | - 5 058           | 1 276             | + 119                        | 148 845           | + 5 825           | 2 388                    |       |  |                                                                                                           |
| 4.               | Württembergische Notenbank     | 9 000              | 1 092              | 22 897            | + 1 104           | 9 929                                          | + 745                                                   | 6 789             | + 373             | 52                                                                  | -                 | 733               | + 69                         | 40 563            | + 1 546           | 799                      |       |  |                                                                                                           |
| 5.               | Sächsische Bank . . . . .      | 9 000              | 1 972              | 17 835            | + 2 350           | 9 779                                          | - 168                                                   | 11 817            | - 558             | -                                                                   | -                 | 691               | + 73                         | 41 315            | + 1 865           | 2 120                    |       |  |                                                                                                           |
| 6.               | Braunschweigische Bank .       | 10 500             | 981                | 2 500             | + 680             | 1 754                                          | + 472                                                   | 4 213             | + 501             | 2 940                                                               | - 314             | 74                | - 1                          | 21 158            | + 866             | 513                      |       |  |                                                                                                           |
|                  | Zusammen . . . . .             | 216 000            | 57 485             | 1 656 112         | + 1 825 569       | 894 220                                        | + 467 086                                               | 601 283           | - 52 153          | 32 718                                                              | - 5 872           | 32 853            | + 4 764                      | 2 596 456         | + 2 727 981       | 6 616                    |       |  |                                                                                                           |

Bemerkungen.

In Spalte 5: Davon in Abschnitten zu  
 • 100 M = 1 206 707 500 M,  
 • 500 „ = 24 259 500 M (bei der Bank für B.),  
 • 1 900 „ = 426 145 000 M ( „ „ „ „ ).

## B e f e n .

Banken Ende September 1902  
sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1902.  
(auf Tausend Mark.)

## Activa.

| Veriabr-<br>Kontob. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Veriabr-<br>Kassen-<br>scheine. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Noten<br>anderer<br>Banken | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Bezahl.   | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Sommerk. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Effekten. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Aug.<br>1902. | Rechnungs-<br>nummer. |
|---------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------------|
| 18.                 | 19.                        | 20.                             | 21.                        | 22.                        | 23.                        | 24.       | 25.                        | 26.      | 27.                        | 28.       | 29.                        | 30.                 | 31.                        | 32.                     | 33.                        | 34.                   |
| 839 801             | - 141 138                  | 23 990                          | - 3 799                    | 10 560                     | + 2 433                    | 984 042   | + 250 081                  | 172 780  | + 112 086                  | 135 950   | + 33 867                   | 87 691              | + 5 207                    | 2 254 767               | + 257 187                  | 1.                    |
| 31 213              | - 581                      | 58                              | - 26                       | 3 395                      | - 841                      | 49 265    | + 7 198                    | 3 228    | + 84                       | 52        | - 6                        | 2 597               | - 267                      | 89 808                  | + 5 510                    | 2.                    |
| 17 259              | - 1 955                    | 479                             | - 148                      | 12 864                     | + 775                      | 18 115    | + 3 250                    | 32 054   | + 3 095                    | 15 148    | + 1 423                    | 22 431              | - 635                      | 148 845                 | + 5 825                    | 3.                    |
| 9 809               | - 869                      | 91                              | - 17                       | 3 068                      | + 1 288                    | 15 499    | + 885                      | 9 336    | + 383                      | 1 476     | - 77                       | 1 284               | - 4                        | 40 563                  | + 1 546                    | 4.                    |
| 7 347               | + 1 948                    | 25                              | - 5                        | 886                        | + 575                      | 17 679    | + 2 338                    | 12 111   | - 1 098                    | 928       | - 264                      | 3 241               | - 1 027                    | 41 815                  | + 1 865                    | 5.                    |
| 650                 | + 186                      | 11                              | + 4                        | 85                         | + 68                       | 7 091     | + 725                      | 1 699    | + 22                       | 786       | + 37                       | 11 193              | - 186                      | 21 518                  | + 876                      | 6.                    |
| 906 582             | - 142 382                  | 24 652                          | - 3 991                    | 30 658                     | + 4 247                    | 1 121 094 | + 264 422                  | 251 158  | + 113 925                  | 153 635   | + 33 500                   | 128 437             | + 3 088                    | 2 596 816               | + 272 809                  |                       |

### 3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 7. Oktober 1902.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Nebelausconvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß das k. k. Hauptzollamt Wien, welches bisher nur zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Pflanzeneinfuhren ermächtigt war, auch für den Frachtverkehr geöffnet ist.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Der Reichszollkanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Steuerinspector Philipp in Goch an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Steuerinspectors Stof den königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Augsburg, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich sächsischen Amte Döheim sowie dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Königsberg mit dem Wohnsitz in Nürnberg als Stationskontrolleur vom 1. Oktober 1902 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Dem Hauptsteueramte zu Raumburg a. Saale ist die Befugniß zur Erhebung des Spielartenstempels und zur Abstempelung im Bundesgebiete gefertigter sowie vom Ausland eingehender Spielarten entzogen worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Michelsdorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz ist aufgehoben und die Zuckersfabrik zu Michelsdorf der Zuckersteuerstelle zu Buschowa zugetheilt worden, welche vom Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I abgezweigt und dem Hauptsteueramte zu Schweidnitz zugetheilt worden ist.

Zu Wüstenaschsen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau ist eine Uebergangsabgabenebestelle mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier errichtet worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I zu Wittstock im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neuruppin die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Rasiermesser, die im zollfreien Veredelungsverfahre versandt werden,

dem Steueramt II zu Tressfurt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Langensalza die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Rohstaback, der für die Firma Gernershausen daselbst unter Eisenbahnwagenverluß eingehet,

dem Nebenzollamte II zu Brunsbüchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I über diejenigen zur Ausfuhr bestimmten Baaren, welche in die auf der Rbede vor Brunsbüchen unter Zollflagge liegenden Seeschiffe verladen werden sollen, dem Steueramt I zu Rybnik im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salzbegleitfcheinen II.

### Im Königreiche Bayern.

Auf dem Bahnhofe München—Schwabing im Hauptzollamtsbezirke München I ist eine Zoll-  
expofitur, und in Neu-Ulm im Hauptzollamtsbezirke Memmingen und in Bad Kissingen im Haupt-  
zollamtsbezirke Schweinfurt je ein Nebenzollamt errichtet worden.

Mit den Nebenzollämtern Neu-Ulm und Bad Kissingen sind die dortigen Aufschlag-Ein-  
nehmerien vereinigt, deren seitherige Befugnisse an die neuen Zollstellen mit übergehen.

Außerdem sind diesen Amtsstellen folgende Befugnisse ertheilt:

der Collezexpofitur im Bahnhofe München—Schwabing die Befugniß zur Ausfertigung und  
Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitfcheinen I und II, zur Abfertigung im Eisenbahnverkehr nach  
§. 66 des Vereinszollgesetzes, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung aus-  
gehenden Bieres und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsfcheinen,

dem Nebenzollamte Bad Kissingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll-  
begleitfcheinen I einschließlich der Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleit-  
fcheingüter sowie die Befugniß zur Abfertigung von Wollenwaaren der Tarifnummer 41d 5 und 6 zu  
anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, und

dem Nebenzollamte Neu-Ulm die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und  
Salzbegleitfcheinen I und II sowie von Tabackversendungsfcheinen I und II, sämtliche Befugnisse im  
Eisenbahnverkehr und das beschränkte Niederlagerecht nach Maßgabe des §. 105 des Vereinszoll-  
gesetzes.

In Wittelschhofen (Hauptzollamtsbezirk Augsburg), in Kirchlauter und Weißenbrunn  
(Hauptzollamtsbezirk Bamberg), in Helmbrechts (Hauptzollamtsbezirk Hof), in Glanmünchweiler,  
Drmesheim und Wolfstein (Hauptzollamtsbezirk Kaiserlautern), in Feselsberg (Hauptzollamtsbezirk  
Landau), in Saar (Hauptzollamtsbezirk München II) sowie in Burkardroth und Graesendorf (Haupt-  
zollamtsbezirk Schweinfurt) sind Aufschlag-Einnehmerien errichtet worden. Die Aufschlag-Einnehmeri  
Weißheim ist nach Mitwitz verlegt und mit ihr die Uebergangsstelle Mitwitz vereinigt. Die seither mit  
der Aufschlag-Einnehmeri Weißheim vereinigte Uebergangsstelle bleibt als selbständige Dienststelle be-  
stehen. Die Uebergangsstelle Wolfstein ist aufgehoben.

Den Aufschlag-Einnehmerien Weißenbrunn und Helmbrechts ist die Befugniß zur Ab-  
fertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehenden Biere sowie zur Ausfertigung  
und Erledigung von Uebergangsfcheinen über Bier, ferner den Aufschlag-Einnehmerien Glanmünch-  
weiler und Wolfstein die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung  
und Erledigung von Uebergangsfcheinen über Bier und Wein ertheilt worden.

Den anderen neuen Aufschlag-Einnehmerien sind besondere Befugnisse — außer denjenigen, die  
den Aufschlag-Einnehmerien überhaupt und zumal auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung zutommen —  
nicht ertheilt.

Zu Frey im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte zu Lichtenfels im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg die unbeschränkte  
Befugniß zur Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und

dem Hauptzollamte zu Ludwigschafen a. Rh. die Befugniß zur Abfertigung der mit dem  
Anspruch auf Steuervergütung und Gewährung von Ausfuhrzuschuß angemeldeten verjuderten und in  
Zuckerlösungen eingemachten Früchte.

### Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Wittweida im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist in ein  
Steueramt und die Steuerämter zu Vommahsch im Bezirke des Hauptzollamts zu Meissen und zu  
Leisnig im Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma sind in Untersteuerämter umgewandelt worden.



### Im Großherzogthume Baden.

Es ist ertheilt worden:

der Steuer-Einnehmerei zu Schriesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Erledigung von Verbandscheinen I über Tabacksendungen nach den dort befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Baden die Ermächtigung zur Ausstellung von Zollbegleitscheinen I,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Freiburg die Befugniß zur Abfertigung von Kataowaaaren, die von der Firma Merk und Arens, Chokoladen- und Zuckerwaarenfabrik Badenia in Freiburg, mit dem Anspruch auf Vergütung des Kataozolls ausgeführt werden,

den Steuer-Einnehmereien Malsch bei Wiesloch und Rauenberg im Finanzamtsbezirke Schwefingen sowie der Steuer-Einnehmerei Denzlingen im Finanzamtsbezirke Emmendingen die Befugniß zur Ausfertigung von Verbandscheinen II über Taback aus den in den genannten Orten befindlichen Privatlagern,

der Steuer-Einnehmerei Gottenheim im Finanzamtsbezirke Weisach und Rippenheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lahr die Befugniß zur Ausfertigung von Verbandscheinen I und II über Taback aus den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Niederschopfheim im Finanzamtsbezirke Offenburg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Verbandscheinen I sowie zur Ausfertigung von Verbandscheinen II über Taback aus und nach den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Heddesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Erledigung von Verbandscheinen I über Taback nach den Privatlagern daselbst,

der Steuer-Einnehmerei Ricksfeld im Finanzamtsbezirke Einsheim die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Verbandscheinen I über Taback aus und nach den Privatlagern daselbst und

der Zuckersteuerstelle Waghäusel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mannheim die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verchlusses bei Verchlusöverletzungen.

## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Staufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Verurtheilung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|---------------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|               | der Ausgewiesenen. |                   |                          |                                                 |                                   |
| 1.            | 2.                 | 3.                | 4.                       | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                           |                                                                                                      |                                                                                         |                                                           |                     |
|----|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Peter Jensen Hede-gaard, Cigarren-macher. | geboren am 26. Januar 1852 zu Søndergaard, Kreis Hadersleben, ordnungsgemäß zu Fredericia, Dänemark. | Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate. Gefängniß, laut Erkenntniß vom 12. März 1901). | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig. | 24. September d. J. |
|----|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                              |                                                                         |                            |                                                        |                  |
|----|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------|------------------|
| 2. | Franz Bazant, Streifenruder. | geboren am 6. Mai 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.     | Betteln.                   | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin.    | 8. August d. J.  |
| 3. | Giuseppe Bertolo-Guarbater.  | geboren am 20. Juli 1871, aus Venedig, italienischer Staatsangehöriger. | Landstreichen und Betteln. | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe. | 21. August d. J. |

| Kaufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen.  | Alter und Heimath                                                                                                         |    | Grund<br>der Bestrafung.           | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.   | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              |                                       | 1.                                                                                                                        | 2. |                                    |                                                         |                                              |
| 4.           | Rudolf Hartmann, Weber und Färber.    | geboren am 26. Mai 1862 zu Kappel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.                                            |    | Diebstahl im Rückfall und Betteln. | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau.     | 21. Juli d. J.                               |
| 5.           | Alois Hellmann, Fleischer.            | geboren am 14. November 1872 zu Pottig, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger. |    | Betteln.                           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Tppeln.  | 2. Juli d. J.                                |
| 6.           | Karl Kinzel, Kellner.                 | geboren am 28. August 1868 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Braunau, ebendasselbst.                                 |    | desgleichen.                       | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen.     | 10. September d. J.                          |
| 7.           | Anton Kufner, Arbeiter.               | geboren am 20. Januar 1851 zu Lodzin, Kreis Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.                       |    | desgleichen.                       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stettin. | 30. September d. J.                          |
| 8.           | Theresia Raier, ledige Dienstmagd.    | geboren am 18. Juni 1876 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst.                                                   |    | gewerbsmäßige Unzucht.             | Königlich bayerische Polizeidirektion München.          | 29. August d. J.                             |
| 9.           | Rajael Mamei, Maurer und Tagelöhner.  | geboren am 17. Februar 1877 zu Ulla, Bezirk Cagliari, Italien, italienischer Staatsangehöriger.                           |    | Landstreicherei und Betteln.       | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                  | 19. September d. J.                          |
| 10.          | Felice Romo, Arbeiter.                | geboren am 22. September 1879 zu Sani Angelo di Piove di Sacco, Provinz Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger.  |    | Betteln.                           | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Chemnitz.    | 5. September d. J.                           |
| 11.          | Anton Reumann, Steinmetz.             | geboren am 19. Februar 1856 zu Poltau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.                               |    | desgleichen.                       | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen.     | 19. Juli d. J.                               |
| 12.          | Anton Rehsiegel, (Rehsiegel)Arbeiter. | geboren am 10. Juni 1882 zu Aufsitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen.                              |    | desgleichen.                       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Plegitz. | 27. September d. J.                          |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1902.

N 44.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 877

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 878

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo beschäftigten Vize-Konsul Nieger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1876 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Feindel in Porto Alegre ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem französischen Konsul Emile Knecht in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul für Paraguay in Frankfurt a. M., Joseph Kopp, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand                                                | Alter und Heimath                                                                                                                                 | Grund                                                                                                                        | Behörde, welche die                                             | Datum                  |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------|
|                                                      | der Ausgewiesenen.                                            |                                                                                                                                                   | der Verurteilung.                                                                                                            | Ausweisung                                                      | des                    |
| 1.                                                   | 2.                                                            | 3.                                                                                                                                                | 4.                                                                                                                           | beschlossen hat.                                                | Ausweisungs-           |
|                                                      |                                                               |                                                                                                                                                   |                                                                                                                              |                                                                 | beschlußes.            |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>  |                                                               |                                                                                                                                                   |                                                                                                                              |                                                                 |                        |
| 1.                                                   | Mathias Fleury,<br>Schuhmacher,                               | geboren am 11. März 1864 zu Neg,<br>Glas-Votbringen, ohne Staatsange-<br>hörigkeit,                                                               | 2 Diebstähle in wie-<br>derholtem Rückfalle<br>(1 Jahr 6 Monate<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 26.<br>Februar 1901), | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Neg,                     | 16. September<br>d. J. |
| 2.                                                   | Simon Gamm<br>(Bernhard Paw-<br>lowski), Schachtel-<br>maler, | geboren am 27. April 1872 zu Magilow,<br>Kreis Witebsk, Ausland (oder zu<br>Kreis Kreis Grodnid, ebenda selbst),<br>russischer Staatsangehöriger, | vollendeter und ver-<br>suchter schwerer Dieb-<br>stahl (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Okto-<br>ber 1896),      | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Posen,     | 23. Mai d. J.          |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b> |                                                               |                                                                                                                                                   |                                                                                                                              |                                                                 |                        |
| 8.                                                   | Therese Apolin,<br>ledige Prostituirte,                       | geboren am 12. Oktober 1882 zu<br>Klagenfurt, Kranten, österreichische<br>Staatsangehörige.                                                       | Landstreichen,                                                                                                               | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Verchesleben,             | 25. September<br>d. J. |
| 4.                                                   | Adolf Bogadn,<br>Kaler,                                       | geboren am 2. März 1877 zu<br>Bien, Wetteln,<br>ortsangehörig ebenda selbst,                                                                      |                                                                                                                              | Königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin,       | 25. August d. J.       |
| 5.                                                   | Anna Broucel,<br>unverehelicht,                               | geboren am 23. Juli 1870 zu Pracha-<br>Böhmen, ortsangehörig zu Boisl,<br>Bezirk Prachatitz,                                                      | Sitten-Polizei-<br>ung, Contravention.                                                                                       | derelbe,                                                        | 8. Juli d. J.          |
| 6.                                                   | Salomea Chmiel,<br>Arbeiterin,                                | 88 Jahre alt, geboren zu Krzeszowice,<br>Bezirk Chranow, Galizien, ortsange-<br>hörig zu Sanla, Bezirk Chranow,                                   | Landstreichen und<br>grober Unlug.                                                                                           | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Magdeburg, | 29. September<br>d. J. |
| 7.                                                   | Maria Grubhofer,<br>Kellnerin,                                | geboren am 16. März 1880 zu Inns-<br>bruck, Tirol, ortsangehörig zu Gall,<br>Bezirk Innsbruck,                                                    | gewerbemäßige Un-<br>zucht,                                                                                                  | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Rosenheim,                | 22. September<br>d. J. |
| 8.                                                   | Franz Leffel,<br>Klempner,                                    | geboren am 10. November 1876, aus<br>Lodz, Gouvernement Piotrkow, Ruß-<br>land, russischer Staatsangehöriger.                                     | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Magdeburg, | 20. September<br>d. J. |
| 9.                                                   | Franz Josef Meter,<br>Tagelöhner,                             | geboren am 21. Februar 1871 zu Petts-<br>berg, Bezirk Plan, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                                      | Wüh-<br>störung,                                                                                                             | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Tirschenreuth,            | 18. Februar<br>d. J.   |
| 10.                                                  | Josef Miksed,<br>Schauspieler,                                | geboren am 4. Juni 1878 zu Rosen-<br>thal, Böhmen, ortsangehörig zu<br>Schwarau, Bezirk Reichenberg, ebenda<br>selbst,                            | Betteln und<br>Kuh-                                                                                                          | Königlich preussischer<br>Polizei-Präsident zu<br>Berlin,       | 4. August d. J.        |
| 11.                                                  | Friedrich Pokorny,<br>Arbeiter,                               | geboren am 10. Juli 1859 zu Jglau,<br>Mähren, ortsangehörig ebenda selbst,                                                                        |                                                                                                                              | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Breslau,   | 17. August d. J.       |
| 12.                                                  | Ferdinand Schäffl,<br>Tagelöhner,                             | geboren am 18. September 1856 zu<br>Zwetill, Niederösterreich, ortsange-<br>hörig zu Dellmannsdorf, Bezirk Linz,<br>Oberösterreich,               |                                                                                                                              | Königlich bayerische<br>Polizei-Direktion<br>München,           | 27. September<br>d. J. |

| Reisende Nr. | Name und Stand                          | Alter und Heimath                                                                                             | Grund der Bestrafung.     | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.         | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                      | z.                                                                                                            | 4.                        | 5.                                                      | 6.                                |
| 13.          | Hupert Sterl, Bäckergehülfe.            | geboren am 21. Februar 1878 zu Ulrichsberg, Bezirk Rohrbach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger. | Diebstahl und Betteln.    | Stadtmagistrat Passau, Bayern.                          | 26. Juli d. J.                    |
| 14.          | Franz Tannhäuser, Tagelöhner, Arbeiter. | geboren am 1. Mai 1868 zu Dodelsdorf, Bezirk Dohenebe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.            | Betteln und Außerführung. | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau. | 29. September d. J.               |
| 15.          | Karl Wilhelm Zinte, Rechner.            | geboren am 24. März 1862 zu Eenwarden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger.                       | Betteln.                  | Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Weimar.   | 6. October d. J.                  |



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1902.

N 45.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Einziehung eines Vize-Konsulats; — Exequatur-Ertheilung Seite 381  
 2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der in Pittsburg (Amerika) erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wielkopolanin“ . . . . . 381  
 3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende September 1902 . . . . . 382

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter . . . . . 388  
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 384

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Krafft zum Konsul in Bouka für die Fiji-Inseln zu ernennen geruht.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Neder-Kalix (Schweden) ist zur Einziehung gelangt.

Dem königlich belgischen General-Konsul Franz von Mendelssohn in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts zu Bofen vom 12. Juni und 18. September d. J. gegen die in Pittsburg (Amerika) erscheinende periodische Zeitschrift „Wielkopolanin“ binnen Jahresfrist zweimal Beruftheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 20. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats September 1902.

| Bezeichnung der Einnahmen.                             | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Schlusse des Monats September 1902 |                   | Ausführ-Bergütungen zc. | Verbleiben         | Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) | Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                                        | 1.                                                                                                   | 2.                | 3.                      | 4.                 | 5.                                                       | 6.                                                        |
| Zölle . . . . .                                        | 255 597 768                                                                                          | 7 423 056         | 248 174 707             | 252 454 489        | -                                                        | 4 279 782                                                 |
| Zabacksteuer . . . . .                                 | 5 420 741                                                                                            | 89 592            | 5 881 149               | 5 486 517          | -                                                        | 55 868                                                    |
| Judersteuer und Zuschlag . . . . .                     | 76 391 855                                                                                           | 28 720 139        | 47 671 716              | 50 004 722         | -                                                        | 2 338 006                                                 |
| Salzsteuer . . . . .                                   | 23 120 096                                                                                           | 5 226             | 28 114 870              | 22 799 091         | +                                                        | 315 779                                                   |
| Kaiserbottichsteuer . . . . .                          | 8 280 897                                                                                            | 7 859 896         | 870 601                 | -                  | 1 340 067                                                | + 2 210 568                                               |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag . . . . . | 68 029 799                                                                                           | 225 596           | 67 804 208              | 65 879 782         | +                                                        | 1 924 421                                                 |
| Brennsteuer . . . . .                                  | 9 143                                                                                                | 455               | 8 688                   | -                  | 849 512                                                  | + 858 200                                                 |
| Schaumweinsteuer . . . . .                             | 959 288                                                                                              | -                 | 959 288                 | -                  | -                                                        | + 959 288                                                 |
| Schaumwein-Nachsteuer . . . . .                        | 2 202 787                                                                                            | -                 | 2 202 787               | -                  | -                                                        | + 2 202 787                                               |
| Brauereuer . . . . .                                   | 15 741 891                                                                                           | 29 801            | 15 711 590              | 16 824 590         | -                                                        | 1 118 000                                                 |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                    | 1 788 912                                                                                            | 1 788 912         | 1 788 912               | 1 878 487          | -                                                        | 84 525                                                    |
| <b>Summe</b> . . . . .                                 | <b>457 492 117</b>                                                                                   | <b>43 803 761</b> | <b>418 688 856</b>      | <b>418 082 999</b> | <b>+</b>                                                 | <b>605 357</b>                                            |
| Stempelsteuer für                                      |                                                                                                      |                   |                         |                    |                                                          |                                                           |
| a) Wertpapiere . . . . .                               | 13 270 292                                                                                           | -                 | 13 270 292              | 7 888 886          | +                                                        | 5 931 406                                                 |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände . . . . . | 6 845 473                                                                                            | 22 886            | 6 822 637               | 6 288 993          | +                                                        | 38 644                                                    |
| c) Loose zu:                                           |                                                                                                      |                   |                         |                    |                                                          |                                                           |
| Prinallotterien . . . . .                              | 8 899 949                                                                                            | -                 | 8 899 949               | 8 078 651          | +                                                        | 326 298                                                   |
| Staatslotterien . . . . .                              | 15 132 588                                                                                           | -                 | 15 132 588              | 14 945 655         | +                                                        | 186 933                                                   |
| Schiffsrauhstrafen . . . . .                           | 392 847                                                                                              | -                 | 392 847                 | 372 928            | +                                                        | 19 919                                                    |
| Spielartenstempel . . . . .                            | -                                                                                                    | -                 | 697 836                 | 681 589            | +                                                        | 66 247                                                    |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                         | -                                                                                                    | -                 | 5 954 927               | 6 429 068          | -                                                        | 474 141                                                   |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .             | -                                                                                                    | -                 | 210 088 709             | 198 854 272        | +                                                        | 11 229 437                                                |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                   | -                                                                                                    | -                 | 45 276 000              | 48 618 000*)       | -                                                        | 1 658 000                                                 |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 408 904 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Netto-Einnahme abzüglich der Ausführvergütungen zc. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung der Einnahmen.                               | Netto-Einnahme im Monat September |                   |                              | Netto-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Schlusse des Monats September |                    |                              |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|
|                                                          | 1902                              | 1901              | Wärhin 1902 + mehr - weniger | 1902                                                                                 | 1901               | Wärhin 1902 + mehr - weniger |
|                                                          | 1.                                | 2.                |                              | 3.                                                                                   | 4.                 |                              |
| Zölle . . . . .                                          | 38 561 510                        | 37 585 762        | + 1 022 748                  | 224 721 856                                                                          | 226 052 164        | - 1 330 308                  |
| Zabacksteuer . . . . .                                   | 741 740                           | 747 862           | - 6 122                      | 4 967 802                                                                            | 5 168 662          | - 201 360                    |
| Judersteuer und Zuschlag . . . . .                       | 7 779 360                         | 8 098 114         | - 318 754                    | 39 078 479                                                                           | 47 107 680         | - 8 029 201                  |
| Salzsteuer . . . . .                                     | 8 582 531                         | 3 665 707         | + 88 176                     | 22 186 922                                                                           | 22 122 120         | + 64 802                     |
| Kaiserbottichsteuer . . . . .                            | - 292 089                         | - 621 771         | + 329 682                    | 5 783 482                                                                            | 8 099 103          | + 2 688 379                  |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag . . . . .   | 9 942 154                         | 11 077 212        | - 1 185 058                  | 59 379 270                                                                           | 60 571 987         | - 1 192 667                  |
| Brennsteuer . . . . .                                    | 3 827                             | 396 885           | + 400 712                    | 8 698                                                                                | 849 512            | + 858 200                    |
| Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer . . . . . | 212 327                           | -                 | + 212 327                    | 2 231 925                                                                            | -                  | + 2 231 925                  |
| Brauereuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .       | 1 999 706                         | 2 029 847         | - 80 141                     | 14 872 894                                                                           | 15 890 587         | - 1 017 693                  |
| <b>Summe</b> . . . . .                                   | <b>62 531 066</b>                 | <b>62 138 818</b> | <b>+ 392 218</b>             | <b>878 184 818</b>                                                                   | <b>879 162 741</b> | <b>- 5 977 928</b>           |
| Spielartenstempel . . . . .                              | 86 454                            | 77 990            | + 8 464                      | 764 625                                                                              | 706 898            | + 58 232                     |



## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1902 über die Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in diesem Jahre zu Turin stattfindenden ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst geschickt worden sind und von denselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Vererber dem Kaiserlichen Konsul in Turin unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kollis wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kollis kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese italienischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erhaltene Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|----------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.             | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                      |                                                                                                      |                                                                                                                                                     |                                                          |                     |
|----|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Flasius Raugner,<br>Erdarbeiter,     | geboren am 28. Januar 1861 zu Libin, Bezirk Ludiß, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.       |                                                                                                                                                     | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Köln,     | 9. Oktober d. J.    |
| 2. | Josef Micholka,<br>Fleischergeselle, | geboren am 21. Juli 1866 zu Raule, Bezirk Trautenuau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.    | Landstreichen und Betrügen,                                                                                                                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen.    | 4. Oktober d. J.    |
| 3. | Anton Rifa, Tage-<br>löhner,         | geboren am 11. Mai 1860 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.                         |                                                                                                                                                     | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilingen,              | 14. April d. J.     |
| 4. | Anton Saig, Weber.                   | geboren am 12. Juni 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger.                                | Landstreichen und Betrügen,                                                                                                                         | Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,               | 2. September d. J.  |
| 5. | Johannes Schie-<br>ven, Arbeiter,    | geboren am 28. Juli 1878 zu Delber, Niederlande, ortsangehörig zu Rotterdam, ebendortselbst,         | Landstreichen,                                                                                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover. | 11. Oktober d. J.   |
| 6. | Anton Schlid,<br>Knecht,             | geboren am 24. Februar 1886 zu Rünnskirchen, Komitat Baranya, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger. | Landstreichen und Betrügen,                                                                                                                         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                   | 7. Oktober d. J.    |
| 7. | Ludwig Schobner,<br>Schreiner,       | geboren am 26. August 1877 zu München, ortsangehörig zu Reuhäusel, Bezirk Tachau, Böhmen,            | Gefangenensbe-<br>trü-<br>gung,<br>Körperver-<br>letzung,<br>Verleidi-<br>gung,<br>Widerstand,<br>Schadensbädigung,<br>grober Unjag und<br>Zeiteln, | Stadtmagistrat Amberg,<br>Bayern,                        | 19. September d. J. |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1902.

N 46.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten: — Exequatur-Ertheilung Seite 385

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Paris

in polnischer Sprache erscheinenden Zeitung „Goniec Polski“ 385

3. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 386

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu betrauten Dolmetscher von Barchmin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsausgehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich serbischen Konsul und Leiter des serbischen General-Konsulats in Königsberg ernannten Herrn Ernst Leo ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s - S a c h e n .

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts zu Posen vom 5. Juli und 25. September d. J. gegen die in Paris in polnischer Sprache erscheinende Zeitung „Goniec Polski“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Reichsstatler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Saufname Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund<br>der Verurteilung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                            |                                                       |                                              |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                         | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                                          |                                                                                                                             |                                                                                                                        |                                                            |                     |
|----|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Josef Dänfel,<br>Kaufmann,                               | geboren am 8. Januar 1848 zu Wien,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                                                   | einfacher Diebstahl<br>im Rückfalle (8 Jahre<br>6 Monate Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom<br>4. Mai 1899),            | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Donauwörth,          | 8. Oktober<br>d. J. |
| 2. | Josef John, Al-<br>taarenhändler,                        | geboren am 31. Oktober 1867 zu<br>Billitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen,<br>ortsangehörig zu Reundorf, Bezirk<br>Reichenberg, | schwerer Diebstahl<br>(1 Jahr Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom<br>27. September 1901),                                | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Bautzen, | 30. August d. J.    |
| 3. | Johann Reith (alias<br>Engländer), Hand-<br>schuhmacher, | geboren am 10. März 1849 zu Raaden,<br>Böhmen, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                                     | Versuch des einfachen<br>Diebstahls im Rück-<br>falle (2 Jahre Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom 22. Oktober<br>1900), | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Bamberg II,          | 1. Oktober<br>d. J. |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|     |                                                                |                                                                                                                                             |                                    |                                                                                                                                                |                        |
|-----|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 4.  | Ferdinand Bräc-<br>ner, Müllergehilfe,                         | geboren am 21. Juni 1848 zu Bogis-<br>wetz, Bezirk Freiwaldau, Erhe-<br>renisch-Schlesien, ortsangehörig zu<br>Weidenau, Bezirk Freiwaldau, |                                    | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Bregitz,                                                                                  | 20. September<br>d. J. |
| 5.  | Kluis Edibörs,<br>Kutscher,                                    | geboren am 28. April 1869 zu Eben-<br>furt, Bezirk Wiener-Neustadt, Oester-<br>reich, österreichischer Staatsange-<br>höriger,              | Landstreichen und<br>Betteln,      | Stadtmagistrat Neuburg<br>a. D., Bayern,                                                                                                       | 9. Oktober<br>d. J.    |
| 6.  | Johannes Bähler,<br>Schlossergehilfe,                          | geboren am 17. November 1880 zu<br>Rehobel, Gemeinde Spricker, Kanton<br>Appenzel, Schweiz, schweizerischer<br>Staatsangehöriger,           | Landstreichen und<br>Betteln,      | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Riedach,                                                                                                 | 16. Oktober<br>d. J.   |
| 7.  | Samuel Herren,<br>Tagner,                                      | geboren am 20. April 1844 zu Mühle-<br>berg, Bezirk Laupen, Kanton Bern,<br>Schweiz, schweizerischer Staatsange-<br>höriger,                | Landstreichen und<br>Betteln,      | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,                                                                                                 | 18. Oktober<br>d. J.   |
| 8.  | Ernst Robert Her-<br>wig, landwirth-<br>schaftlicher Arbeiter, | geboren am 29. Januar 1861 zu Herms-<br>dorf, Bezirk Riedland, Böhmen, orts-<br>angehörig ebendortselbst,                                   |                                    | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Dresden,                                                                                     | 17. September<br>d. J. |
| 9.  | Josef Jiro, Apo-<br>thekengehilfe,                             | geboren am 14. März 1856 zu Ober-<br>plan, Bezirk Krumau, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger,                                  | Ober-Landstreichen und<br>Betteln, | Großherzoglich medlen-<br>burgisch-schweinscher<br>Ministerium des Innern,<br>Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Hildesheim, | 30. Oktober<br>d. J.   |
| 10. | Josief Pech, Arbeiter,                                         | geboren am 25. November 1878 zu<br>Bilsen, Böhmen, ortsangehörig zu<br>Borek bei Etschnitz, Bezirk Bilsen,                                  |                                    | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Berlin,                                                                                   | 15. Oktober<br>d. J.   |
| 11. | Ewald Nietmann,<br>Korbmacher,                                 | geboren am 20. Oktober 1879 zu Burg-<br>dorf, Kanton Bern, Schweiz, orts-<br>angehörig ebendortselbst,                                      | desgleichen,                       | Königlich preussischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Berlin,                                                                                   | 7. August d. J.        |

| Zunfende Nr. | Name und Stand                               |                                                                                             | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung.                                                      | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.        | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                           |                                                                                             |                   |                                                                               |                                                              |                                              |
| 1.           | 2.                                           |                                                                                             | 3.                | 4.                                                                            | 5.                                                           | 6.                                           |
| 12.          | Stanislauß Su-<br>bersky, Schlosser,         | geboren am 10. März 1849 zu St. Ve-<br>tersburg, ortsbahörig ebendafelbit,                  |                   | Widerstand gegen die<br>Staatsgewalt, Be-<br>amtenbeleidigung<br>und Betteln. | Großherzoglich heffisches<br>Kreiskamt Darmstadt,            | 10. Oktober<br>d. J.                         |
| 13.          | William Treaffare,<br>Kellner,               | geboren am 1. Dezember 1872 zu<br>Alexandrien, Egypten, ohne Staats-<br>angehörigkeit,      |                   | Landstreichern, Betteln<br>und Körperver-<br>letzung.                         | Königlich preußischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Piesmig. | desgleichen.                                 |
| 14.          | Geopold Biefer,<br>Formen,                   | geboren am 4. November 1878 zu<br>Neulerchenfeld bei Wien, ortsan-<br>hörig zu Wien,        |                   | Betteln.                                                                      | Volkseibehörde zu Ham-<br>burg,                              | 20. Oktober<br>d. J.                         |
| 15.          | Paul Emil Zim-<br>mermann, Buch-<br>drucker, | geboren am 2. Mai 1876 zu Winter-<br>thur, Schweiz, schweizerischer Staats-<br>angehöriger, |                   | Sachbeschädigung,<br>Widerstandsleistung<br>und Betteln,                      | Königlich preußischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Geln,    | 18. Oktober<br>d. J.                         |
| 16.          | Greffo Zucconi,<br>Kellner,                  | geboren am 27. März 1865 zu Florenz,<br>italienischer Staatsangehöriger,                    |                   | Landstreichern,                                                               | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Reg.                  | 17. Oktober<br>d. J.                         |

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

**Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 7. November 1902.**

**N 47.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                           |                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Inhalt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>1. Konsulat - Wesen:</b> Exequatur - Ertheilung<br>Seite 389                                                                                                           | <b>3. Post- und Steuer - Wesen:</b> Aenderungen von Tara-<br>sätzen . . . . . 390           |
| <b>2. Versicherungs - Wesen:</b> Bekanntmachung, betreffend die<br>Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten<br>des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Ver-<br>pflichtung zur Invalidenversicherung; — Bezug von<br>Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in<br>ausländischen Grenzbezirken. . . . . 389 | <b>4. Marine und Schifffahrt:</b> Erscheinen des dritten Nach-<br>trags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen<br>Kriegs- und Handelsmarine für 1902 . . . . . 391 | <b>5. Polizei - Wesen:</b> Ausdehnung von Ausländern aus dem<br>Reichsgebiete . . . . . 391 |

### 1. Konsulat - Wesen.

Dem königlich serbischen Vize-Konsul Alfred Hoff in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. Versicherungs - Wesen.

#### Bekanntmachung.

betreffend die Befreiung von Lehrkräften an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463). Vom 29. Oktober 1902.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1902 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis in Hamburg fest angestellten Lehrkräfte Anwendung finden soll.

Berlin, den 29. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1902 beschlossen:

In die Nachweisung ausländischer Grenzbezirke, auf welche sich der Beschluß vom 23. Mai 1901 (Bekanntmachung vom 12. Juni 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 210) bezieht, wird unter Ziffer 4 hinter „Baden“ eingeschaltet „Rheinfelden“.

Berlin, den 3. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. Oktober 1902 beschlossen, daß vom 1. Januar 1903 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

#### Tarifsätze.

| Zu-<br>fende<br>Num-<br>mer. | Nummer<br>des<br>Zoll-<br>tarifs. | Benennung<br>der<br>Gegenstände.                                             | Art<br>der<br>Um-<br>schlie-<br>ßung.                                                                                                                                                                               | Tarifsatz<br>in Prozenten des Brutto-<br>gewichts |                |
|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------|
|                              |                                   |                                                                              |                                                                                                                                                                                                                     | bisher.                                           | künftig.       |
| 1.                           | 2.                                | 3.                                                                           | 4.                                                                                                                                                                                                                  | 5.                                                | 6.             |
| 1.                           | 5 b                               | Ultramarin.                                                                  | Kisten.                                                                                                                                                                                                             | 15                                                | 13             |
| 2.                           | 9 h                               | Tafeltrauben.                                                                | Kisten und zugleich in Säge-<br>spänen eingelegt.                                                                                                                                                                   | 20                                                | 47             |
| 3.                           | 10 f                              | Tintenfässer aus Glas in Ver-<br>bindung mit anderen Ma-<br>terialien.       | Kisten.                                                                                                                                                                                                             | 40                                                | 18             |
| 4.                           | 25 f                              | Naturbutter.                                                                 | Fässer: aus anderem harten<br>Holze als Eichenholz<br>insbesondere Buchenholz<br>aus Eichenholz im Brutto-<br>gewichte von weniger als<br>50 kg<br>aus weichem Holze im<br>Bruttogewichte von 50 kg<br>und darüber. | 13<br>13<br>13                                    | 11<br>15<br>10 |
| 5.                           | 25 q 2                            | Wehl aus Getreide.                                                           | Umschließungen aus einfachem<br>leichten Leinen, leichtem<br>Baumwollenzug oder leicht-<br>ten, losen Zulegeweben                                                                                                   | —                                                 | 1              |
| 6.                           | 25 v 1                            | Unbearbeitete Tabackblätter.                                                 | Umschließungen von schweren<br>Schilfmatten, mit Schilf- und<br>Hanfstrieken vernäht und mit<br>einem Hanfstreide verchnürt<br>— losen. Mexicotabade.                                                               | 3<br>45                                           | 6<br>36        |
| 7.                           | 38 f                              | Blumen, auch in Verbindung<br>mit Draht, und Tafelgeschirr<br>aus Porzellan. | Fässer.                                                                                                                                                                                                             | 3<br>45                                           | 6<br>36        |



## 4. Marine und Schifffahrt.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1902 ist erschienen.

## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Reihenfolge Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Verurteilung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|-----------------|--------------------|-------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                 | der Ausgewiesenen. |                   |                         |                                                 |                                   |
| 1.              | 2.                 | 3.                | 4.                      | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                              |                                                                                                |                                                                                                  |                                           |                   |
|----|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Guiseppa Bernasconi, Maurer, | geboren am 22. Mai 1849 zu Ithasco, Kanton Teslin, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger. | schwere und 1 einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. Mai 1901), | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar, | 22. Oktober d. J. |
|----|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                                       |                                                                                                                     |                                      |                                                                                            |                     |
|----|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2. | Hermann Brillhues (Hercil, Jean Brillhues), Arbeiter, | geboren am 11. März 1846 zu Koffem, Provinz Overijssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,            | Landstreichen und Betteln,           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,                                   | 27. Oktober d. J.   |
| 3. | Anna Clara Krejschi (Krejci), Dienstmädchen,          | geboren am 20. November 1884 zu Jittau, Königreich Böhmen, ortsangehörig zu Prag, Böhmen,                           | Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,                                        | 18. September d. J. |
| 4. | Emil Kung, Wandbagist,                                | geboren am 1. Dezember 1858 zu Vemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                               | öffentliche Beleidigung und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg, Stadtmagistrat Kürnberg, Bayern, | 28. Oktober d. J.   |
| 5. | Anton Puschnig, Lohgerber,                            | geboren am 6. Januar 1852 zu Gutlaring, Bezirk St. Veit, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,           | Betteln,                             | Stadtmagistrat Kürnberg, Bayern,                                                           | 19. Juni v. J.      |
| 6. | Karl Ruzicka, Hilfsmonteur,                           | geboren am 2. Juni 1884 zu Wien, ortsangehörig zu Schönbad, Bezirk Eger, Böhmen,                                    | Landstreichen und Betteln,           | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                                            | 14. Oktober d. J.   |
| 7. | Franz Seidl, Bädergehilfe,                            | geboren am 27. Juli 1868 zu Littau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,                                     | Betteln,                             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,                                      | 25. Oktober d. J.   |
| 8. | Anton Balonas, Fabrikarbeiter,                        | geboren am 30. Dezember 1878 zu Pannerman (Rampinski), Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landstreichen,                       | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.                                                     | 28. Oktober d. J.   |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. November 1902.

N 48.

- Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Organisirungs-Erteilung Seite 893  
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1902 894  
3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Bestellung eines Direktors der römisch-germanischen Kommission des Archäologischen Instituts 896  
4. **Auswanderungs-Wesen:** Zulassung eines Großmachtligen einer Hamburger Firma als Auswanderungs-Unternehmer 896  
5. **Militär-Wesen:** Zurückziehung der erteilten Ge-

- mächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Teuſche in Spanien 896  
6. **Maß- und Gewichts-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte 896  
7. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden 897  
8. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung von Reichsbevollmächtigten 898  
9. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 898

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Bender zum Vize-Konsul in San Felix de Guizols (Spanien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Georg Boden in Salta (Argentinien) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen General-Konsul Franz Korth in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Equatur erteilt worden.

## 2. Bank.

Status der deutschen Noten  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

### Passiva.

(Die Beträge lauten

| 1. | 2.                               | 3.             | 4.            | 5.               | 6.               | 7.             | 8.               | 9.             | 10.             | 11.           | 12.            | 13.           | 14.            | 15.              | 16.            | 17.          | Bankrechen-<br>nummern. |
|----|----------------------------------|----------------|---------------|------------------|------------------|----------------|------------------|----------------|-----------------|---------------|----------------|---------------|----------------|------------------|----------------|--------------|-------------------------|
|    |                                  |                |               |                  |                  |                |                  |                |                 |               |                |               |                |                  |                |              |                         |
| 1. | Reichsbank . . . . .             | 150 000        | 44 639        | 1 326 994        | - 168 456        | 433 846        | - 187 170        | 454 722        | - 84 480        | -             | -              | 28 278        | + 2 722        | 2 004 573        | - 250 194      | -            |                         |
| 2. | Deutsche Reichsbank . . . . .    | 7 500          | 5 801         | 65 255           | - 836            | 31 629         | + 204            | 8 836          | - 557           | -             | -              | 6 330         | + 1 807        | 90 722           | + 914          | 2 144        |                         |
| 3. | Österreichische Bank in Dresden  | 30 000         | 6 000         | 54 698           | - 12 721         | 905            | - 19 322         | 36 416         | + 6 047         | 32 074        | + 2 353        | 1 188         | - 88           | 144 436          | - 4 409        | 1 442        |                         |
| 4. | Sächsisch-bayerische Notenbank   | 9 000          | 1 692         | 24 255           | + 1 358          | 10 091         | + 162            | 6 838          | - 431           | 45            | - 7            | 797           | + 64           | 41 527           | + 664          | 503          |                         |
| 5. | Bayerische Bank . . . . .        | 9 600          | 1 972         | 17 634           | - 201            | 9 960          | + 121            | 11 990         | + 113           | -             | -              | 769           | + 78           | 41 305           | - 10           | 935          |                         |
| 6. | Braunschweigische Bank . . . . . | 10 500         | 931           | 1 836            | - 664            | 1 262          | - 492            | 4 540          | + 327           | 3 410         | + 470          | 83            | + 9            | 21 300           | + 142          | 352          |                         |
|    | <b>Summen . . . . .</b>          | <b>216 000</b> | <b>57 405</b> | <b>1 475 112</b> | <b>- 181 000</b> | <b>487 725</b> | <b>- 206 497</b> | <b>522 282</b> | <b>- 79 001</b> | <b>35 578</b> | <b>+ 2 816</b> | <b>37 445</b> | <b>+ 4 592</b> | <b>2 343 868</b> | <b>252 808</b> | <b>5 426</b> |                         |

### Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu 100 M. = 1 120 140 000 M.,  
 - 500 „ = 18 048 000 M. (bei der Bank Nr. 3),  
 - 1 000 „ = 388 929 000 M. ( „ „ „ 1).

# W e f e n .

Banken Ende Oktober 1902

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1902.

auf Tausend Mark.)

## Activa.

| Verbal-<br>behand. | Gegen              |        | Reichs-<br>banken  |        | Gegen              |                    | Konten                         |         | Gegen                          |         | Gegen                          |         | Gegen              |                    | Gegen     |     | Gegen |  | Summe<br>ber<br>Rechn. | Gegen<br>30. Sept.<br>1902. | Ver-<br>zeichn.-<br>Nummer. |
|--------------------|--------------------|--------|--------------------|--------|--------------------|--------------------|--------------------------------|---------|--------------------------------|---------|--------------------------------|---------|--------------------|--------------------|-----------|-----|-------|--|------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
|                    | 30. Sept.<br>1902. |        | 30. Sept.<br>1902. |        | anderer<br>Banken. | 30. Sept.<br>1902. | Reichsb.<br>30. Sept.<br>1902. |         | Sommerk.<br>30. Sept.<br>1902. |         | Offenen.<br>30. Sept.<br>1902. |         | Sonstige<br>Rechn. | 30. Sept.<br>1902. |           |     |       |  |                        |                             |                             |
| 18.                | 19.                | 20.    | 21.                | 22.    | 23.                | 24.                | 25.                            | 26.     | 27.                            | 28.     | 29.                            | 30.     | 31.                | 32.                | 33.       | 34. |       |  |                        |                             |                             |
| 373                | + 18 569           | 25 559 | + 1 669            | 9 156  | - 1 404            | 846 233            | - 185 749                      | 72 903  | - 99 627                       | 102 501 | - 33 449                       | 67 768  | + 97               | 2 004 573          | - 250 194 | 1.  |       |  |                        |                             |                             |
| 30 014             | - 1 199            | 63     | + 5                | 4 049  | + 654              | 50 579             | + 1 314                        | 3 394   | + 166                          | 54      | + 2                            | 2 569   | - 28               | 90 722             | + 914     | 2.  |       |  |                        |                             |                             |
| 21 275             | + 3 516            | 636    | + 157              | 15 792 | + 2 928            | 17 373             | - 742                          | 25 540  | - 6 714                        | 16 495  | + 1 352                        | 17 525  | - 4 905            | 144 436            | - 4 409   | 3.  |       |  |                        |                             |                             |
| 10 215             | + 406              | 100    | + 9                | 3 849  | + 781              | 15 914             | + 415                          | 9 228   | - 108                          | 1 313   | - 163                          | 908     | - 376              | 41 527             | + 954     | 4.  |       |  |                        |                             |                             |
| 7 284              | - 113              | 21     | - 2                | 479    | - 207              | 19 231             | + 1 555                        | 11 155  | - 956                          | 200     | - 28                           | 2 982   | - 259              | 41 905             | - 10      | 5.  |       |  |                        |                             |                             |
| 471                | - 179              | 13     | + 2                | 90     | + 5                | 7 981              | + 890                          | 1 655   | - 46                           | 657     | - 129                          | 10 809  | - 364              | 21 677             | + 159     | 6.  |       |  |                        |                             |                             |
| 927 582            | + 21 000           | 26 392 | + 1 740            | 33 415 | + 2 757            | 989 577            | - 132 317                      | 123 673 | - 107 483                      | 121 220 | - 32 415                       | 122 581 | 5 856              | 2 544 241          | - 252 576 |     |       |  |                        |                             |                             |

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund der Satzungen für die römisch-germanische Kommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts ist durch Verfügung des Reichskanzlers der bisherige außerordentliche Professor für Philologie und Archäologie an der Universität Basel Dr. Dragendorff zum Direktor dieser Kommission bestellt und ihm Frankfurt a. M. als Wohnsitz angewiesen worden.

---

### 4. Auswanderungswesen.

#### Bekanntmachung.

Die Firma Ismay Imrie & Co. (White Star Line) in Liverpool hat in ihrer Eigenschaft als Auswanderungsunternehmer mit meiner Genehmigung den Kaufmann Rudolf Falck in Hamburg, Inhaber der Firma Falck & Co. in Hamburg, zu ihrem Bevollmächtigten an Stelle des in der Bekanntmachung vom 9. April 1898 — Central-Blatt S. 221 — genannten, inzwischen verstorbenen Leopold Bodenheimer gen. Bodenheim bestellt.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

---

### 5. Militärsachen.

Die dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenten der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid zufolge Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt S. 233) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 42 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben, ist zurückgezogen worden.

Berlin, den 7. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

---

### 6. Maß- und Gewichtswesen.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) ist dem in Verbindung mit der elektrotechnischen Abtheilung des bayerischen Gewerbe-Museums in Nürnberg errichteten elektrischen Prüfsamt, sowie dem elektrischen Prüfsamt zu Chemnitz die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Messgeräte übertragen worden.

Das Prüfsamt zu Nürnberg führt die Nummer 4, dasjenige zu Chemnitz die Nummer 5.

Berlin, den 9. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

---

## 7. Versicherungswesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungs-Unternehmungen durch Landesbehörden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Februar 1902 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf Weiteres die folgenden Versicherungs-Unternehmungen, obgleich sich ihr Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich:

#### A. Preußen.

Lehrer-Feuerversicherungs-Verein für die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstentum Lübeck und die freien Städte Hamburg und Lübeck nebst ihren Gebieten mit dem Sitze in Neumühlen.

#### B. Bayern.

Sterbekassen-Verein der oberen Militär- und Civilbeamten der königlich bayerischen Armee mit dem Sitze in München.

#### C. Sachsen.

1. Pferdeversicherungs-Verein für Limbach und Umgebung mit dem Sitze in Limbach im Königreiche Sachsen,
2. Unterstützungskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Zahlmeister der königlich sächsischen Armee mit dem Sitze in Dresden.

#### D. Mecklenburg-Strelitz.

Groß-Münzer Schweinegilde mit dem Sitze in Groß-Münz.

#### E. Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Baulinzeiler Pferdeversicherungs-Gesellschaft mit dem Sitze in Baulinzeile,
2. Pferdeversicherungs-Gesellschaft für Schwarzza und Umgegend mit dem Sitze in Schwarzza bei Rudolstadt.

#### F. Schwarzburg-Sondershausen.

1. Gesellschaft zur Versicherung des Rindviehs in Delze, Schwarzmühle und Oberhammer mit dem Sitze in Delze,
2. Arnstädter Pferdeversicherungs-Verein mit dem Sitze in Arnstadt.

#### G. Hamburg.

1. Verein „Ruhkasse zu Moorwärder und Umgegend“ mit dem Sitze in Moorwärder,
2. Verein „Schweinekasse für Moorwärder und Umgegend, genannt Einigkeit“, mit dem Sitze in Moorwärder.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Reichszangler.

Im Auftrage: Caspar.

## 8. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich sächsische Geheime Finanzrath Haupt zu Stettin ist vom 1. November 1902 ab von seinen bisherigen Dienstverhältnissen bei den Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen enthoben und an Stelle des verstorbenen Königlich sächsischen Geheimen Finanzraths Rathhusius der Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Breslau beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 56 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Ober-Finanzrath Dr. jur. Haase den Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Stettin beigeordnet worden.

## 9. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Verurteilung. | Beförde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|------------------------------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                       | 3.                | 4.                         | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- |    |                              |                                                                                                                       |                                                                                                        |                                                      |                   |
|----|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Anton Januszewski, Arbeiter, | geboren am 19. Januar 1882 zu Ab-lino 11, Kirchspiel Schilgalle, Kreis Kossien, Ausland, ortsangehörig ebenda selbst, | ein schwerer und ein einfacher Diebstahl (1 Jahr 3 Monate zu hause, laut Erkenntnis vom 6. Juli 1901), | Königlich preussischer Regierungsrath zu Königsberg, | 30. Oktober d. J. |
|----|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

- |    |                                                                       |                                                                                                               |                        |                                                           |                   |
|----|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------|
| 2. | Peter Anderlowsky, Cigarrenmacher, Aufgeb., ohne Staatsangehörigkeit, | geboren am 1. April 1856 zu Warschau, Posen,                                                                  | desgleichen,           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg, | 8. November d. J. |
| 3. | August Oberwöger, Steinmeg,                                           | geboren am 1. Mai 1856 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebenda selbst,                                      | desgleichen,           | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,           | 24. Oktober d. J. |
| 4. | Marie Praxmarer, Dienstmagd,                                          | geboren am 13. November 1877 angeblich zu Kirchdorf, Bezirk Ribling, Posen, österreichische Staatsangehörige, | Landstreichen,         | Königlich bayerisches Bezirksamt Weithelm,                | 6. August d. J.   |
| 5. | Emilie Richter, Dienstmagd,                                           | geboren am 27. Juli 1881 zu Rzebiż, Posen, ortsangehörig zu Ober-Rzebiż, ebenda selbst,                       | jeweilsmäßige Unzucht, | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig,       | 1. August d. J.   |
| 6. | Julius Schmidl, Tagelöhner,                                           | geboren am 10. September 1882 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich französischer Staatsangehöriger,         | Landstreichen,         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                 | 4. November d. J. |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. November 1902.

N 49.

- Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Grubeilungen Seite 399  
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis der Weinbaubezirke . . . 400  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Vorschriften über die Steuervergütung mittelst der Eisenbahn aus-

- zuführenden Bieres; — Abänderungen der Rufer zu den Vorschriften über die Branntwein-Statistik; — Bestellung von Stationskontrolleuren . . . . . 400  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 406

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Konsul der Dominikanischen Republik Wilhelm Wiedermann in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vize-Konsul der Dominikanischen Republik August Friedrich Sander in Hagen i. W. ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika Bradford W. Adams in Sonneberg ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central-Blatt S. 312) wird unter 1 Preußen dahin geändert, daß der Kreis St. Wendel aus dem Weinbaubezirk Nr. 41 (Saarbrücken) ausscheidet und dem Weinbaubezirk Nr. 40 (Kreuznach) hinzutritt und daß bei dem Weinbaubezirk Nr. 30 (Rassau) die Gemarkung Seelbach in Fortfall kommt.

Berlin, den 13. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen,

daß nach Maßgabe der durch den Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar 1882\*) getroffenen Bestimmungen auch bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen mittelst der Eisenbahn auszuführenden Bieres von der Vorführung des Bieres zum Zwecke der Revision und Verschlußanlage unter der Bedingung abgesehen werden darf, daß die Biersendungen außer der amtlich gezeichneten Ausfuhranmeldung ein Uebergangsschein zu begleiten hat.

Berlin, den 17. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik\*\*) werden die nachstehenden Aenderungen der zugehörigen Muster 3, 5, 6, 7 und 8 veröffentlicht.

Die neuen Muster sind für die statistischen Anschreibungen vom 1. Oktober 1902 ab zu verwenden.

Berlin, den 14. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

\*) Central-Blatt für 1882 S. 42.

\*\*) Central-Blatt für 1902 S. 390.

## Abänderungen

der Muster zu den Vorschriften über die Branntwein-Statistik.

### Zu Muster 3.

1. Auf der zweiten Seite sind

a) hinter der Spalte 14 folgende Spalten anzufügen:

|                                                                                                                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Unter den landwirtschaftlichen<br>Brennereien befinden sich Zu-<br>schlagbrennereien ohne<br>Gefengewinnung, die<br>Branntwein erzeugt haben<br>hauptsächlich aus |           |
| Kartoffeln.                                                                                                                                                       | Getreide. |
| 15.                                                                                                                                                               | 16.       |

b) in Spalte 1 die Worte „über 400 hl bis 600 hl“ zu ersetzen durch:

„über 400 hl bis 500 hl,  
„ 500 „ „ 600 „ “,

c) am Fuße der Spalte 1 die Worte „Brennereien, die an Stelle . . . . . entrichtet haben“ zu streichen.

2. Auf der dritten Seite ist unter C statt der Worte „bis zu 10 . . . . . herzustellen“ zu setzen:  
„im Betriebsjahre bis zu 10 Hektoliter oder innerhalb der Kontingentsperiode bis zu 50 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herzustellen (R.D. §. 29 Abs. 1 und 2)“.

3. In der Anleitung zum Gebrauch ist

a) hinter Ziffer 4 folgende Vorschrift einzufügen:

„4a. Als landwirtschaftliche Zuschlagbrennereien ohne Gefengewinnung sind in den Spalten 15 und 16 auch die Brennereien nachzuweisen, die nur während eines Theiles des Betriebsjahrs an Stelle der Raschbottichheuer Zuschlag entrichtet haben. Brennereien, die bei den Hefenbrennereien in den Spalten 13 und 14 aufzuführen sind, bleiben außer Betracht.“

b) unter Ziffer 5 hinter dem Worte „Kontingentscheinen“ einzufügen:

„ober unter Aufrechnung des Kontingentswerths (R.D. §. 153)“.

### Zu Muster 5.

1. Hinter der Spalte 13 sind folgende Theilspalten anzufügen:

|                             |                             |                         |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------|
|                             | z u s a m m e n             |                         |
| Zahl<br>der<br>Brennereien. | Bemaischter<br>Vottichraum. | Ausbeute<br>an Alkohol. |
|                             | Hektoliter.                 |                         |
| 14                          | 15.                         | 16.                     |

2. Hinter Ziffer 1 der Anleitung zum Gebrauch ist einzufügen:

„1a. Außer den Brennereien, welche ausschließlich Maischbottichsteuer entrichtet haben, sind auch die Brennereien mitaufzunehmen, welche nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Maischbottichsteuer entrichtet haben und wegen der Zuschlagenerichtung während des übrigen Theiles in den Spalten 15 und 16 der Nachweisung 3 als Zuschlagbrennereien mitnachgewiesen sind. Bei diesen Brennereien sind nur der der Maischbottichsteuer unterworfenen Bottichraum und die daraus erzeugte Alkoholmenge zu berücksichtigen.“

**Zu Muster 6.**

1. Unter B ist

a) in der Spalte 5 hinter dem Worte „Kontingentscheine“ einzufügen:

„und der aufgerechneten Kontingentswerthe“,

b) statt der Spalten 10 bis 16 eine Spalte mit der Aufschrift „An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben Markt“ vorzusehen.

2. Unter C treten an die Stelle der Spalten 1 bis 17 die folgenden:

| An allgemeiner Brennsteuer wurden erhoben |       |                                    |       |                                                                    | nach ermäßigten Sätzen |                  |       |                  |       | zusammen |
|-------------------------------------------|-------|------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------|-------|------------------|-------|----------|
| nach den vollen Sätzen                    |       | in Kornbrennereien (B. D. §. 172a) |       | in landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien (B. D. §. 173) |                        | zu vier Fünfteln |       | zu vier Zehnteln |       |          |
|                                           |       | zur Hälfte                         |       |                                                                    |                        |                  |       |                  |       |          |
| Markt                                     | Markt | Markt                              | Markt | Markt                                                              | Markt                  | Markt            | Markt | Markt            | Markt |          |
| 1.                                        | 2.    | 3.                                 | 4.    | 5.                                                                 | 6.                     | 7.               | 8.    | 9.               | 10.   |          |
|                                           |       |                                    |       |                                                                    |                        |                  |       |                  |       |          |

| An besonderer Brennsteuer wurden erhoben                   |         |         |                                   |          |          | zusammen | Einnahme an Brennsteuer (Summe der Spalten 5 und 12) |
|------------------------------------------------------------|---------|---------|-----------------------------------|----------|----------|----------|------------------------------------------------------|
| für den Sommerbetrieb in landwirthschaftlichen Brennereien |         |         | bei Verarbeitung von Rübenstoffen |          |          |          |                                                      |
| zum Saße von                                               |         |         | Zellstoffen                       |          |          |          |                                                      |
| 1 Markt                                                    | 2 Markt | 3 Markt | 6 Markt                           | 15 Markt | 15 Markt |          |                                                      |
| Markt                                                      | Markt   | Markt   | Markt                             | Markt    | Markt    | Markt    | Markt                                                |
| 6.                                                         | 7.      | 8.      | 9.                                | 10.      | 11.      | 12.      | 13.                                                  |
|                                                            |         |         |                                   |          |          |          |                                                      |

3. In Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauch ist hinter dem Worte „Kontingentschein“ einzufügen:  
 „sowie der aufgerechneten Kontingentswerthe“.

**Zu Muster 7.**

1. In Abschnitt 1 Spalte 1 ist
- a) statt „5,50 M und mehr“ zu setzen:  
 „5,50 M bis unter 6 M.“,
  - b) am Schlusse anzufügen:  
 „6 M und mehr . . . . .  
 darunter Hefenbrennereien“

2. Der Abschnitt 3 erhält folgende Einrichtung:

3. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von  
 Rübenstoffen | Zellstoffen  
 hatten zu zahlen

| zum Saße von                    |                                   |                                 |                                   |                                 |                                   | zusammen                        |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 6 Mark                          |                                   | 15 Mark                         |                                   | 15 Mark                         |                                   |                                 |                                   |
| Zahl<br>der<br>Brenne-<br>reien | für eine<br>Menge<br>von<br>hl M. | Zahl<br>der<br>Brenne-<br>reien | für eine<br>Menge<br>von<br>hl M. | Zahl<br>der<br>Brenne-<br>reien | für eine<br>Menge<br>von<br>hl M. | Zahl<br>der<br>Brenne-<br>reien | für eine<br>Menge<br>von<br>hl M. |
|                                 |                                   |                                 |                                   |                                 |                                   |                                 |                                   |

3. Hinter Abschnitt 3 ist anzufügen:

„4. An Kornbrennereien (V. D. S. 172a), die auf Grund des §. 43a Abf. 2 des Branntweinsteuergesetzes eine Brennsteuer = Befreiung oder Ermäßigung genossen haben, waren vorhanden mit einer Jahreserzeugung

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| über 200 hl bis 300 hl Alkohol . . . . . | Brennereien, |
| = 300 = = 400 = = . . . . .              | =            |
| = 400 = = 500 = = . . . . .              | =            |
| = 500 = = 600 = = . . . . .              | =            |
| = 600 = Alkohol . . . . .                | =            |

Zusammen . . . . . Brennereien.“

### Zu Muster 8.

1. Die zweite Seite erhält folgende Einrichtung:

| Es sind steuerfrei abgelassen worden:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    | Von den nebenstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden: |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    | Hektoliter Alkohol<br>im Ein-<br>zelnen                                                | im<br>Gesamten | Hektoliter<br>Alkohol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2. | 3.                                                                                     | 4.             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>1. nach vollständiger Denaturierung mit:</p> <p>a) dem allgemeinen Mittel (Vfr. D. §. 3 Abf. 1)</p> <p>b) dem Benzolgemisch (Vfr. D. §. 3 Abf. 2)</p> <p style="text-align: right;">Summe 1 . . . . .</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |                                                                                        |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>2. nach unvollständiger Denaturierung mit:</p> <p>a) Essig . . . . .</p> <p>b) 5 Liter Holzgeist . . . . .</p> <p>c) 0,5 = Pyridinbasen . . . . .</p> <p>d) 20 = Schellacklösung . . . . .</p> <p>e) 1 Kilogramm Kampfer . . . . .</p> <p>f) 2 Liter Terpentinöl . . . . .</p> <p>g) 0,5 = Terpentinöl . . . . .</p> <p>h) 0,5 = Benzol . . . . .</p> <p>i) 1 = Benzol . . . . .</p> <p>k) 10 = Aether (Schwefeläther)</p> <p>l) 0,025 = Thieröl . . . . .</p> <p>m) 300 Gramm Chloroform . . . . .</p> <p>n) 200 = Jodoform . . . . .</p> <p>o) 300 = Bromäthyl . . . . .</p> <p>p) 2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin . . . . .</p> <p>q) 1 Liter technisch reinem Methylalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin . . . . .</p> <p>r) 1 Kilogramm Rizinusöl und 400 Gramm Natronlauge . . . . .</p> <p>s) 5 Liter Petroleumbenzin . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe 2 . . . . .</p> |    |                                                                                        |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>3. ohne Denaturierung und zwar:</p> <p>a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten</p> <p>b) an öffentliche wissenschaftliche Anstalten . . . . .</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |                                                                                        |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |                                                                                        |                | <p>1. zur Herstellung von Essig sowie von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker u. dergl.) und zwar:</p> <p>a) nach Denaturierung mit Essig . . . . .</p> <p>b) " " " Thieröl . . . . .</p> <p>2. zur Herstellung von Braugalur . . . . .</p> <p>3. zum Appretiren von Gummizeugen . . . . .</p> <p>4. zur Herstellung von Celluloid . . . . .</p> <p>5. " " " Begamoid . . . . .</p> <p>6. " " " Aether (Schwefeläther) . . . . .</p> <p>7. zur Herstellung von Brom-(Chlor-, Jod-)silber-Gelatine und ähnlichen Zubereitungen sowie von photographischen Papieren und Trockenplatten . . . . .</p> <p>8. zur Herstellung von Elektrodenplatten für elektrische Sammler . . . . .</p> <p>9. zur Herstellung von Essigäther . . . . .</p> <p>10. " " " Klebegummipreparaten . . . . .</p> <p>11. zur Herstellung von Bapontack . . . . .</p> <p>12. " " " Verbandstoffen . . . . .</p> <p>13. " " " der im §. 4 unter d der Branntweinsteuer-Verordnungsordnung genannten Erzeugnisse, ausschließlich der vorstehend unter Nr. 1 und 6 bis 12 aufgeführten . . . . .</p> <p>14. zur Herstellung von Chloroform . . . . .</p> <p>15. " " " Jodoform . . . . .</p> <p>16. " " " Bromoform . . . . .</p> <p>17. " " " Bromäthyl . . . . .</p> <p>18. " " " Farbladen . . . . .</p> <p>19. " " " Stempelfarben . . . . .</p> <p>20. " " " Tinten . . . . .</p> <p>21. " " " Betsfirichwachs . . . . .</p> <p>22. " " " Brauerpech . . . . .</p> <p>23. zur Speisung von Gasflampen . . . . .</p> <p>24. zum Appretiren von Seidenbändern . . . . .</p> <p>25. zur Reinigung von Bijouterien . . . . .</p> <p>26. zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren . . . . .</p> <p>27. zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken . . . . .</p> |

| Es sind steuerfrei abgelaſſen worden:            |                      | Von den nebenſtehend unter Ziffer 2 aufgeführten Alkoholmengen ſind abgelaſſen worden: |                                            |
|--------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1.                                               | Deſtillirter Alkohol |                                                                                        | 4.                                         |
|                                                  | im Einzelnen         | im Ganzen                                                                              |                                            |
| c) an militär-techniſche Anſtalten               |                      |                                                                                        | 28. zur Herſtellung von Natronſeifen . . . |
| d) an Pulver- und Knallqueckſilberfabriken . . . |                      |                                                                                        | 29. " " " Wollſetten . . .                 |
| Summe 3 . . .                                    |                      |                                                                                        | 30. . . . .                                |
| Ueberhaupt . . .                                 |                      |                                                                                        | 31. . . . .                                |
|                                                  |                      |                                                                                        | 32. . . . .                                |
|                                                  |                      |                                                                                        | 33. zum Verkauſe nach Denaturirung mit:    |
|                                                  |                      |                                                                                        | a) 5 Liter Holzgeiſt . . . . .             |
|                                                  |                      |                                                                                        | b) 0,5 " Terpentindöl . . . . .            |
|                                                  |                      |                                                                                        | Ueberhaupt . . . . .                       |

2. In Ziffer 2 der Anleitung zum Gebrauch iſt ſtatt „20 bis 23“ zu ſetzen: „30 bis 32“.

**Auf Grund der Beſtimmung im Artikel 36 der Reichsverfaſſung iſt nach Vernehmung des Ausſchuſſes des Bundesraths für Zoll- und Steuerweſen**

1. der Königlich ſächſiſche Steuerinſpektor Vöſſter in Zittau an Stelle des in den Ruheſtand übergetretenen Königlich ſächſiſchen Holraths Gieſe den Königlich preußiſchen Hauptſteuerämtern zu Berlin, Brandenburg a. d. Havel, Eberſwalde, Neuruppin, Potsdam und Prenzlau mit dem Wohnſitz in Berlin,
2. der Großherzoglich badiſche Finanzreſſor Trippel in Lörrach an Stelle des in den Landesdienſt zurückberufenen Großherzoglich badiſchen Finanzreſſors Würck den Königlich preußiſchen Hauptzollämtern zu Aachen und Ralmby ſowie den Königlich preußiſchen Hauptſteuerämtern zu Cöln am Rhein, Düren, Düſſeldorf und Elberfeld mit dem Wohnſitz in Cöln

als Stationskontroleur vom 1. November 1902 ab beigeordnet worden.

## 4. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund             | Behörde, welche die | Datum        |
|--------------|--------------------|-------------------|-------------------|---------------------|--------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   | der Verurteilung. | Ausweisung          | des          |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                | beschlossen hat.    | Ausweisungs- |
|              |                    |                   |                   |                     | beschlusses. |

## a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                |                                                                                                         |                                                                                                  |                             |                  |
|----|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|
| 1. | Josif Kudoli,<br>Dienstknecht, | geboren am 9. Dezember 1868 zu<br>Georgsvalde, Bezirk Schludenan,<br>Böhmen, ortsgenöhrig ebendafelbst, | schwerer Diebstahl<br>(4 Jahre Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom Waagen,<br>28. September 1895). | Königlich sächfische Kreis- | 30. August d. J. |
|----|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|

## b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|    |                                                               |                                                                                                                                     |                                                                                                       |                                                             |                      |
|----|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2. | Veon Coujinal,<br>Tagelöhner,                                 | geboren am 28. Juni 1878 zu Tour<br>sur Marne, Frankreich, franzöfischer<br>Staatsangehöriger,                                      | Landftrichen,                                                                                         | Königlich preußischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Machen, | 20. Oktober<br>d. J. |
| 3. | Franz Floref,<br>Schlossier.                                  | geboren am 8. Februar 1869 zu<br>Trjáň, Mähren, ortsgenöhrig eben-<br>dafelbst.                                                     | Wettung, Landftrichen<br>und Wetteln,                                                                 | Königlich preußischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Oepeln, | 21. Oktober<br>d. J. |
| 1. | Josif Weisler, Quä-<br>schmied.                               | geboren am 20. Dezember 1858 zu<br>Arnsdorf, Bezirk Rämerrhabl, Mäh-<br>ren, ortsgenöhrig ebendafelbst,                             | Wetteln, Widerhand<br>gegen die Staats-<br>gewalt, vorzüglich<br>Körperverletzung<br>und Beleidigung, | derfelbe,                                                   | 12. Juni d. J.       |
| 5. | Karläus Land-<br>richinger, Dienft-<br>knecht,                | geboren am 21. September 1868 zu<br>Borau, Gemeinde Dorfbeuren, Be-<br>zirk Salzburg, Oesterreich, ortsgenö-<br>hörig ebendafelbst, | Land-<br>ftrichen und Wetteln,                                                                        | Königlich bayerisches Fe-<br>zirksamt Grafenau,             | 4. November<br>d. J. |
| 6. | Kdualbert Müller,<br>Spengler.                                | geboren am 15. April 1870 zu Golden-<br>tron, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsgenö-<br>hörig ebendafelbst,                               | Wetteln,                                                                                              | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Mannheim, | 9. November<br>d. J. |
| 7. | Theophil (Theodor)<br>Szymanski (Schim-<br>menfki), Arbeiter. | geboren am 26. (20.) April 1868 zu<br>Veanne, Bezirk Ralsch, Aufschü-<br>Polen, ruffischer Staatsangehöriger.                       | Landftrichen und<br>Wetteln,                                                                          | Königlich preußischer<br>Regierungs-Präsident<br>zu Grunz,  | 7. November<br>d. J. |
| 8. | Josif Bauerl, Verg-<br>mann.                                  | geboren im Jahre 1842 zu Foboti,<br>Bezirk Tabor, Böhmen, öfterreichischer<br>Staatsangehöriger.                                    | Wetteln,                                                                                              | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Viechtach,            | 30. Oktober<br>d. J. |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. November 1902.

N 50.

|                                                                                                             |                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Inhalt:</b> 1. <b>Konsulat-Wesen:</b> Ernennung; — Entlassung<br>Seite 407                               | 3. <b>Zoll- und Steuer-Wesen:</b> Gewährung der Zollfreiheit<br>an die bei dem Deutschen Reich beglaubigten Bot-<br>schafter, Gesandten etc. . . . . 409 |
| 2. <b>Finanz-Wesen:</b> Nachweisung der Einnahmen des<br>Reichs vom 1. April 1902 bis Ende Oktober 1902 408 | 4. <b>Polizei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem<br>Reichsgebiete . . . . . 410                                                                |

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Schiffsmaler George Jamieson zum Vize-Konsul in Widd (Schottland), an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vize-Konsuls Ernest Buick, zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Ludwig Anton Wallmach in Wulca (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1902.

| Bezeichnung der Einnahmen                    | Die zur Einnahme gelangten Beträge vom Beginn des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1902 |                   | Ausfuhrvergütungen |                    | Reiben   | Einnahme im Vergleich mit dem Zeitraum der Vorjahre (Spalte 4) | Unterschied zwischen den Spalten 1 und 2 + mehr - weniger |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|----------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                              | 1.                                                                                                        | 2.                | 3.                 | 4.                 |          |                                                                |                                                           |
| Zölle                                        | 812 258 704                                                                                               | 8 911 465         | 303 847 289        | 305 559 257        | —        | 2 212 018                                                      |                                                           |
| Zabacksteuer                                 | 6 438 229                                                                                                 | 48 746            | 6 889 468          | 6 521 879          | —        | 132 396                                                        |                                                           |
| Judersteuer und Zuschlag                     | 92 859 099                                                                                                | 81 099 323        | 61 759 776         | 61 792 824         | —        | 38 048                                                         |                                                           |
| Salzsteuer                                   | 27 924 708                                                                                                | 9 082             | 27 911 621         | 27 404 556         | +        | 507 065                                                        |                                                           |
| Reichsbottichsteuer                          | 8 947 278                                                                                                 | 9 820 571         | 8 742 298          | — 2 000 483        | +        | 1 127 190                                                      |                                                           |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag | 81 905 814                                                                                                | 264 105           | 81 641 709         | 79 746 950         | +        | 1 894 759                                                      |                                                           |
| Brennsteuer                                  | 81 818                                                                                                    | 456               | 31 862             | — 1 835 581        | +        | 1 866 943                                                      |                                                           |
| Schaumweinsteuer                             | 1 418 749                                                                                                 | —                 | 1 418 749          | —                  | +        | 1 418 749                                                      |                                                           |
| Schaumwein-Nachsteuer                        | 2 247 464                                                                                                 | —                 | 2 247 464          | —                  | +        | 2 247 464                                                      |                                                           |
| Brauersteuer                                 | 18 156 913                                                                                                | 49 326            | 18 107 587         | 19 436 486         | —        | 1 328 899                                                      |                                                           |
| Uebergangsabgabe von Bier                    | 2 090 111                                                                                                 | —                 | 2 090 111          | 2 197 372          | —        | 107 261                                                        |                                                           |
| <b>Summe</b>                                 | <b>554 274 882</b>                                                                                        | <b>50 298 074</b> | <b>504 071 809</b> | <b>499 323 260</b> | <b>+</b> | <b>4 748 544</b>                                               |                                                           |
| Stempelsteuer für                            |                                                                                                           |                   |                    |                    |          |                                                                |                                                           |
| a) Wertpapiere                               | 14 297 115                                                                                                | —                 | 14 297 115         | 8 641 668          | +        | 5 655 447                                                      |                                                           |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände | 7 419 469                                                                                                 | 25 540            | 7 398 959          | 7 177 408          | +        | 216 551                                                        |                                                           |
| c) Vooze zu:                                 |                                                                                                           |                   |                    |                    |          |                                                                |                                                           |
| Privatlotterien                              | 8 701 415                                                                                                 | —                 | 8 701 415          | 8 542 445          | +        | 158 970                                                        |                                                           |
| Staatslotterien                              | 19 289 605                                                                                                | —                 | 19 289 505         | 18 958 399         | +        | 331 106                                                        |                                                           |
| d) Schiffsfachturkunden                      | 476 808                                                                                                   | —                 | 476 318            | 446 983            | +        | 29 825                                                         |                                                           |
| Spieleartenstempel                           | 871 055                                                                                                   | —                 | 871 055            | 798 720            | +        | 72 335                                                         |                                                           |
| Wechsellampensteuer                          | 7 056 201                                                                                                 | —                 | 7 056 201          | 7 539 544          | —        | 474 343                                                        |                                                           |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung             | —                                                                                                         | —                 | 258 607 785        | 249 613 444        | +        | 18 994 341                                                     |                                                           |
| Reichseisenbahn-Verwaltung                   | —                                                                                                         | —                 | 53 151 000         | 50 991 000*)       | +        | 2 460 000                                                      |                                                           |

\*) Die endgültige Einnahme stellt sich im Vorjahr um 697 516  $\text{M}$ . höher

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte  $\text{N}$ -Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen  $\text{z.}$  und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung der Einnahmen                      | N-Einnahme im Monat Oktober |                   |                              | N-Einnahme vom Beginn des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober |                    |                                   |
|------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
|                                                | 1902                        | 1901              | Reiben 1902 + mehr - weniger | 1902                                                                         | 1901               | Unterschied 1902 + mehr - weniger |
| 1.                                             | 2.                          | 3.                | 4.                           | 5.                                                                           | 6.                 | 7.                                |
| Zölle                                          | 45 151 937                  | 44 889 350        | + 262 587                    | 269 878 793                                                                  | 270 941 514        | - 1 062 721                       |
| Zabacksteuer                                   | 8 096 170                   | 2 854 507         | + 241 268                    | 8 063 472                                                                    | 8 023 659          | + 39 908                          |
| Judersteuer und Zuschlag                       | 9 498 519                   | 7 983 437         | + 1 515 082                  | 48 576 998                                                                   | 35 091 117         | + 6 314 119                       |
| Salzsteuer                                     | 8 948 666                   | 3 824 544         | + 114 122                    | 26 125 588                                                                   | 25 946 664         | + 178 924                         |
| Reichsbottichsteuer                            | 1 055 956                   | 507 580           | + 548 426                    | 4 681 526                                                                    | 2 691 573          | + 2 089 953                       |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag   | 11 632 997                  | 11 280 365        | + 352 632                    | 71 012 267                                                                   | 71 852 302         | - 840 035                         |
| Brennsteuer                                    | 22 674                      | 186 069           | + 508 743                    | 31 362                                                                       | 1 885 381          | + 1 866 943                       |
| Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer | 115 526                     | —                 | + 115 526                    | 2 847 451                                                                    | —                  | + 2 847 451                       |
| Brauersteuer und Uebergangsabgabe von Bier     | 2 289 689                   | 2 492 158         | - 202 469                    | 17 162 580                                                                   | 18 882 745         | - 1 220 162                       |
| <b>Summe</b>                                   | <b>74 630 222</b>           | <b>72 331 162</b> | <b>+ 2 359 060</b>           | <b>447 875 040</b>                                                           | <b>451 493 908</b> | <b>- 8 618 863</b>                |
| Spieleartenstempel                             | 95 002                      | 88 752            | + 6 250                      | 859 627                                                                      | 795 145            | + 64 482                          |

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. November 1902 über die Gewährung der Zollfreiheit an die bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Votschaster, Gesandten u. s. w. Folgendes beschloffen:

1. Den beim Deutschen Reiche beglaubigten Votschastern, Gesandten und Ministerresidenten fremder Staaten ist auf Rechnung des Reichs für ihr Anzugsgut sowie für alle Gegenstände, welche zu ihrem persönlichen Ver- oder Gebrauch oder demjenigen ihrer Familienmitglieder vom Ausland eingehen, Zollfreiheit zu gewähren, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Staate die Gegenseitigkeit geübt wird. Interimistische Geschäftsträger werden hinsichtlich der Zollbefreiung für die Dauer ihrer Geschäftsleitung den Votschastern u. s. w. gleichgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der unter der Adresse des Votschasters u. s. w. oder eines seiner Familienmitglieder eingehenden Sendungen erfolgt bei der Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vorzunehmen hat, ohne spezielle Revision auf Grund der schriftlichen, mit dem amtlichen Siegel zu versehenen Erklärung des Votschasters u. s. w., daß die nach Zahl, Art und Zeichen der Umschließungen und nach ihrem Inhalte zu bezeichnenden Sendungen zu seinem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch eines seiner Familienmitglieder bestimmt sind.
2. Den Räten, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den beim Deutschen Reiche beglaubigten Votschastern, Gesandten oder Ministerresidenten fremder Staaten zugeordnet sind, ist unter der Voraussetzung, daß seitens dieser Staaten Gegenseitigkeit geübt wird, auf Rechnung des Reichs Zollfreiheit für ihr Anzugsgut sowie außerdem für alle sie oder die Mitglieder ihrer Familien eingehenden Kleider und Wäschestücke zu gewähren.

Falls fremde Regierungen den Räten, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, welche den bei ihnen beglaubigten Votschastern, Gesandten oder Ministerresidenten des Reichs zugeordnet sind, weitergehende Rechte zugestehen, so kann den in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Beamten dieser Staaten nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde Zollfreiheit in demselben Umfange gewährt werden.

Die zollfreie Ablassung erfolgt in gleicher Weise wie zu 1 auf Grund der Bescheinigung des Votschasters u. s. w., daß die Gegenstände zum eigenen Gebrauche des betreffenden Beamten oder eines Mitglieds seiner Familie bestimmt sind.

Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde dürfen an sich zollpflichtige Gegenstände den vorbezeichneten Personen unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer zu bestimmenden Frist ohne Zollentrichtung verabsolgt werden.

3. Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, bleiben, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, vom Zolle befreit.

Berlin, den 20. November 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

# 1. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Verurtheilung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   | 4.                       | 5.                                              | 6.                                |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                       | 5.                                              | 6.                                |

### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|     |                                              |                                                                                                                                            |                                      |                                                              |                    |
|-----|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1.  | Hubert Emil Brändli, Fabrikarbeiter,         | geboren am 10. Mai 1878 zu Bädenswil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,                                                 |                                      | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,                 | 12. November d. J. |
| 2.  | Werd Freider, Arbeiter,                      | geboren am 2. Februar 1859 zu Emmen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,                                                      | desgleichen,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Canabrad,     | desgleichen.       |
| 3.  | Johann Burlanski, Kustler (Zigeuner),        | Alter unbekannt, angeblich geboren in Krenenbör, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,            | Landstreichen,                       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln,       | 28. August d. J.   |
| 4.  | Adam Grabowski, Arbeiter,                    | angeblich 47 Jahre alt, geboren zu Budzin, Regierungsbezirk Marienwerder, Ulspruchen, ortsangehörig zu Perganowo, Bezirk Ratow, Puschland, | Obdachlosigkeit,                     | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,     | 12. November d. J. |
| 5.  | Anton Hauptmann, Arbeiter,                   | geboren am 8. April 1857 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,                                     | Betteln,                             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,      | 15. November d. J. |
| 6.  | Leopold Höchberger, Kellner,                 | geboren am 8. April 1865 zu Würnig (ober Perkenau) bei Korneuburg, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,                   | desgleichen,                         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                    | 18. November d. J. |
| 7.  | Josef Jaru, Schloßergeselle,                 | geboren am 16. März 1872 zu Trautenuau, Böhmen, ortsangehörig zu Saugwitz, Bezirk Trautenuau,                                              | desgleichen,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Minden,       | 17. November d. J. |
| 8.  | Gustav Kahn, Kaufmann,                       | geboren am 6. Mai 1873 zu Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,                                                                           | Landstreichen und Betteln,           | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                    | 15. November d. J. |
| 9.  | Josef Klapper, Arbeiter,                     | geboren am 24. Februar 1860 zu Rudscha, Mähren, ortsangehörig zu Ronkska-Wal-Meretsch ebenda selbst,                                       | Betteln,                             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Uppeln,       | 1. August d. J.    |
| 10. | Emannel Matti, ohne Stand,                   | geboren am 8. März 1858 zu Obermüll bei Zimmenthal, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,                               | Hausfriedensbruch und Betteln,       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder, | 7. November d. J.  |
| 11. | Franziska Nitsche geborene Weis, Arbeiterin, | 45 Jahre alt, geboren zu Hiesnig, Bezirk Königinnhof, Böhmen, ortsangehörig zu Grabtschütz, Bezirk Königinnhof,                            | Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,      | 10. Oktober d. J.  |
| 12. | Mois Sperber, Tischler,                      | geboren am 29. August 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Wrenn-Fortschen, Bezirk Pilsen, Böhmen,                                               | Betteln,                             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg,      | 18. November d. J. |
| 13. | Eduard Big, Färbergeselle,                   | geboren am 20. Februar 1859 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,                                         | desgleichen,                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Biegen,       | 12. November d. J. |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in

## Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Dezember 1902.

N 51.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung: — Exequatur-  
Ertheilung . . . . . Seite 411

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreie Einfuhr von Erb-  
schaftsgut im Auslande verstorbenen Deutscher zc. 411

3. **Folgel-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 412

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rudolf Lorenzen zum Vize-Konsul in Sandakan für den unter britischer Schutzherrschaft stehenden Theil der Insel Borneo zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico Alexander Hupe in Leipzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. November 1902 beschlossen, dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände und den Vorständen der Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen und Postanstalten zu Berlin die Befugniß beizulegen, zur zollfreien Einfuhr von Erbschaftsgut im Auslande verstorbenen Deutscher oder ehemaliger Deutscher, welches durch die Kaiserlichen Vertreter im Auslande dem Auswärtigen Amte zur Weitergabe an die inländischen Erben gesandt wird, auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Auswärtigen Amtes die Genehmigung zu ertheilen.

## 3. Polizei-Wesen.

## Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Kame und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Befrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beſchloſſen hat. | Datum des Ausweisungsbeſchluffes. |
|--------------|--------------------|-------------------|----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewieſenen. |                   |                      |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                   | 5.                                              | 6.                                |

## a) Auf Grund des §. 39 des Strafgeſetzbuchs.

|    |                            |                                                                                                                             |                                                                                                               |                                                       |                    |
|----|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | Karl Schüttin, ohne Stand, | geboren am 18. Dezember 1875 zu Müſchwil, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Wangen, Kanton Schwyz, ebendaſelbſt, | gewerbs- und ge- wohnheitsmäßige Fehleri (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1901), | Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Caſſel, | 15. November d. J. |
|----|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------|

## b) Auf Grund des §. 362 des Strafgeſetzbuchs.

|    |                                                       |                                                                                                                             |                            |                                                            |                    |
|----|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2. | Anton Bräuner (Antonin Bräuner), Kaufmann,            | geboren am 26. März 1875 zu Reichenberg, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,                                        | Landſtreichen und Betteln, | Königlich bayeriſches Bezirksamt Pgnitz,                   | 14. November d. J. |
| 8. | Roman Budina, Arbeiter,                               | geboren am 4. Oktober 1854 zu Mrſkov, Bezirk Starfenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,                               | Betteln,                   | Königlich ſächſiſche Kreis- hauptmannſchaft Leipzig,       | 14. Oktober d. J.  |
| 4. | Peter Glodzinski (auch Raſtorgier genannt), Arbeiter, | geboren am 15. März 1864 zu Struz, Anſland, ortsangehörig ebendaſelbſt,                                                     | beſgleichen,               | Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Hildbreheim, | 18. November d. J. |
| 5. | Johann Adam Martin, Papiermacher,                     | geboren am 14. April 1852 zu Gottmannsdgrün, Bezirk Aſch, Böhmen, ortsangehörig zu Hochbad, Bezirk Aſch,                    | beſgleichen,               | Königlich bayeriſches Bezirksamt Koning,                   | beſgleichen.       |
| 6. | Eduard Rudolf, Schmied,                               | geboren am 13. März 1861 zu Kotitz, Bezirk Brüx, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,                                | beſgleichen,               | Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Potsdam,     | 21. November d. J. |
| 7. | Franz Schloſſer, Fleiſchergelle,                      | geboren am 4. Juni 1874 zu Rohling, Bezirk Graſatitz, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,                           | beſgleichen,               | Königlich ſächſiſche Kreis- hauptmannſchaft Zwidau,        | 15. Oktober d. J.  |
| 8. | Franz Seblacek, Arbeiter,                             | geboren am 30. Juli 1874 zu Leſnic, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Tausch, Bezirk Reichenau,                    | beſgleichen,               | Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Breſlau,     | 20. November d. J. |
| 9. | Franz Stephan, Schmiedegelle,                         | geboren am 4. Januar 1854 zu Böwensdorf, Bezirk Jägerndorf, Ceſar- reichlich Schleiſen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, | beſgleichen,               | Königlich preußiſcher Regierungs-Präſident zu Pofen,       | 22. November d. J. |

Die im Central-Blatte für 1896 E. 230 unter Nummer 7 veröffentlichte Ausweisung des Landarbeiters Karl Petri iſt zurückgenommen worden.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Su bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Dezember 1902.

N 52.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Grenzsetzung; — Exequatur-  
Ertheilungen . . . . . Seite 413  
2. Post-Wesen: Status der deutschen Notendanken Ende  
November 1902 . . . . . 414  
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderung der Aus-  
führungsbestimmungen zur Berufsprechtgebühren-Ordnung  
416

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Zulassung gemischter Privat-  
Erbsitzlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau-  
und Kuchholz; — Veränderungen in dem Stande und  
den Verhältnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 416  
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 418

## I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rheber Anders Isachsen zum Vize-Konsul in Grimstad (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem königlich spanischen Konsul Roberto de Satorres in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem kolumbischen Konsul Max Esser in Elberfeld ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

**Status der deutschen Noten**  
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

**Passiva.**

| Rechnungsnummer. | Bezeichnung der Banken.     | Grundkapital | Reservefonds. | Umlauf.   | Gegen 31. Okt. 1902. |         | In-gehefte Rollen. |         | Gegen 31. Okt. 1902. |        | Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten. | Verbindlichkeiten mit Rückstellungen. |         | Gegen 31. Okt. 1902. |          | Summe der Passiva. | Gegen 31. Okt. 1902. |     | Gesamtverbindlichkeiten und unterliegenden Verbindlichkeiten. |
|------------------|-----------------------------|--------------|---------------|-----------|----------------------|---------|--------------------|---------|----------------------|--------|---------------------------------------------|---------------------------------------|---------|----------------------|----------|--------------------|----------------------|-----|---------------------------------------------------------------|
|                  |                             |              |               |           | 1902.                | 1902.   | 1902.              | 1902.   | 1902.                | 1902.  |                                             | 1902.                                 | 1902.   |                      |          |                    |                      |     |                                                               |
| 1.               | 2.                          | 3.           | 4.            | 5.        | 6.                   | 7.      | 8.                 | 9.      | 10.                  | 11.    | 12.                                         | 13.                                   | 14.     | 15.                  | 16.      | 17.                | 18.                  | 19. | 20.                                                           |
| 1.               | Nachb.-B.                   | 150 000      | 44 639        | 1 248 010 | - 78 924             | 335 193 | - 96 653           | 613 597 | + 138 875            | -      | -                                           | 31 594                                | + 3 226 | 2 087 750            | + 83 177 | -                  |                      |     |                                                               |
| 2.               | Papierd. Notenb.            | 7 500        | 2 801         | 61 620    | - 1 065              | 31 101  | - 529              | 7 833   | - 563                | -      | -                                           | 5 376                                 | - 954   | 86 200               | - 2 522  | 1 500              |                      |     |                                                               |
| 3.               | Eichd. Bank in Treuen       | 30 000       | 6 060         | 38 682    | - 16                 | 2 235   | + 1 308            | 33 915  | - 2 561              | 30 526 | - 1 548                                     | 1 268                                 | + 110   | 140 481              | - 3 955  | 1 500              |                      |     |                                                               |
| 4.               | Städtenterritoriale Notenb. | 9 000        | 1 092         | 22 778    | - 1 477              | 9 508   | - 493              | 6 136   | - 202                | 14     | - 31                                        | 653                                   | + 56    | 39 873               | - 1 654  | 70                 |                      |     |                                                               |
| 5.               | Städt. Bank . . . .         | 9 000        | 1 972         | 17 510    | - 124                | 9 840   | - 60               | 11 702  | - 226                | -      | -                                           | 644                                   | + 75    | 41 028               | - 277    | 100                |                      |     |                                                               |
| 6.               | Preussenschweigische Bank   | 10 500       | 951           | 1 920     | + 84                 | 1 381   | + 67               | 4 575   | + 35                 | 3 319  | - 91                                        | 73                                    | - 10    | 21 318               | + 19     | 214                |                      |     |                                                               |
|                  | Zusammen .                  | 216 000      | 57 493        | 1 893 590 | - 61 522             | 389 358 | - 98 865           | 677 758 | + 155 476            | 33 839 | - 1 670                                     | 39 948                                | + 2 503 | 2 418 650            | + 74 787 | 5 037              |                      |     |                                                               |

**Bemerkungen.**

In Spalte 5: Davon in Abschnitten zu  
 100 M = 1 069 401 000 M,  
 500 " = 15 616 000 M (bei der Bank Nr. 3),  
 1 000 " = 308 578 000 M ( " " " " " 1).



# Wesen.

Banken Ende November 1902  
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1902.  
 auf Tausend Mark.)

## Activa.

| Rechnungs-<br>Zeitraum | Gegen 31. Okt. 1902. |          | Reichsbanknoten 31. Okt. 1902. |       | Noten anderer Banken 31. Okt. 1902. |         | Bauspar. 31. Okt. 1902. |          | Umschreib. 31. Okt. 1902. |          | Öffentl. 31. Okt. 1902. |          | Einschl. 31. Okt. 1902. |         | Summe 31. Okt. 1902. |          | Mittelsicherh. |
|------------------------|----------------------|----------|--------------------------------|-------|-------------------------------------|---------|-------------------------|----------|---------------------------|----------|-------------------------|----------|-------------------------|---------|----------------------|----------|----------------|
|                        | 18.                  | 19.      | 20.                            | 21.   | 22.                                 | 23.     | 24.                     | 25.      | 26.                       | 27.      | 28.                     | 29.      | 30.                     | 31.     | 32.                  | 33.      |                |
|                        | 878 215              | + 19 843 | 25 950                         | + 391 | 8 652                               | - 504   | 840 419                 | - 7 674  | 69 768                    | - 12 135 | 191 183                 | + 53 688 | 82 557                  | - 5 231 | 2 067 750            | + 88 177 | 1              |
|                        | 30 621               | + 607    | 71                             | + 8   | 2 897                               | - 1 152 | 48 426                  | - 2 153  | 3 451                     | + 57     | 51                      | -        | 2 680                   | + 111   | 88 200               | - 2 522  | 2              |
|                        | 20 127               | - 1 118  | 646                            | + 10  | 15 614                              | - 178   | 12 563                  | - 4 810  | 25 587                    | + 247    | 16 773                  | + 278    | 19 171                  | + 1 615 | 140 481              | - 3 955  | 3              |
|                        | 10 935               | + 720    | 112                            | + 12  | 2 183                               | - 1 716 | 15 486                  | - 478    | 9 134                     | - 94     | 675                     | - 638    | 1 448                   | + 540   | 39 873               | - 1 654  | 4              |
|                        | 7 290                | + 54     | 24                             | + 3   | 356                                 | - 128   | 19 239                  | + 8      | 10 508                    | - 647    | 165                     | - 85     | 3 446                   | + 464   | 41 026               | - 277    | 5              |
|                        | 499                  | + 28     | 10                             | - 3   | 89                                  | - 10    | 8 295                   | + 311    | 1 625                     | - 28     | 682                     | + 25     | 10 516                  | - 293   | 21 707               | + 30     | 6              |
|                        | 84 687               | + 20 107 | 26 813                         | + 421 | 29 732                              | - 3 683 | 971 376                 | - 14 999 | 111 078                   | - 12 630 | 209 738                 | + 88 318 | 119 818                 | - 2 763 | 3 419 039            | + 74 799 |                |

### 3. Post- und Telegraphen-Wesen.

#### Bekanntmachung.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernspreckgebühren Ordnung.

Die auf Grund des §. 10 der Fernspreckgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900 (Central-Blatt S. 242) werden wie folgt abgeändert:

1. Unter Nr. 7 ist im ersten Absätze hinter dem Worte „Fernspreckbetrieb“ einzuschalten:  
„oder zu Ferndruckerbetrieb“.
2. Unter Nr. 8 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
„Die Ueberlassung der Fernspreckanschlüsse und der Nebentelegraphenanlagen zu Ferndruckerbetrieb geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, die der übrigen Nebentelegraphenanlagen auf 5 Jahre, die der besonderen Telegraphenanlagen auf 10 Jahre vom Tage der Uebergabe ab“.
3. Unter Nr. 17 ist hinter den Worten „10 M. erhoben“ einzuschalten:  
„Für die Lieferung, Aufstellung und Unterhaltung der Ferndrucker und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen haben die Inhaber der besonderen und Nebentelegraphenanlagen auf ihre Kosten zu sorgen. Dabei dürfen nur solche Ferndrucker-Systeme Verwendung finden, die von der Reichs-Telegraphenverwaltung zugelassen sind.  
Für jeden zur Einschaltung gelangenden Ferndrucker ist an die Reichs-Telegraphenverwaltung eine Gebühr von jährlich 10 M. zu entrichten; können mehr als zwei dieser Apparate mit einander verbunden werden, so tritt für jeden Apparat eine jährliche Zuschlagsgebühr von 10 M. hinzu.“

In dem letzten Absätze der Nr. 17 ist hinter den Worten „Nr. 14 gelten für Nebentelegraphenanlagen“ einzuschalten:

„zu Morse- oder zu Fernspreckbetrieb“.

Alsdann ist am Schlusse hinzuzufügen:

„In Nebentelegraphenanlagen zu Ferndruckerbetrieb wird für die Beförderung der Nachrichten zwischen der Telegraphenanstalt und der Nebentelegraphenstelle die Hälfte der in Nr. 14 festgesetzten Gebühren erhoben“.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1902.

In Vertretung des Reichsanzlers.

Kraetle.

### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. November 1902 beschlossen, daß in Straßburg i. E., in Mannheim und Rehl sowie in Ludwigshafen a. Rh. gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschuß für Bau- und Nutzholz gemäß §. 17 des Holzlagerrregulativs vom 11. November 1897 gestattet werden dürfen.

## Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

### Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Burg ist eine Zuckerversteigerung errichtet, welche mit dem Steueramt II zu Genthin verbunden und für die neuerrichtete Zuckerversteigerung daselbst zuständig ist.

An dem neuen Güterbahnhofe zu Grefeld ist eine dem Hauptsteueramt daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhofe“ errichtet worden, welcher sämtliche Abfertigungsbefugnisse, mit denen das übergeordnete Hauptamt ausgestattet ist — ausgenommen die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs — beigelegt worden sind. Die bisher beim Hauptamte befindliche öffentliche Zollniederlage ist mit der neuerrichteten Zollabfertigungsstelle verbunden worden.

Zu Grünthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Liebau ist ein Nebenzollamt I mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehre (§§. 63 und 66 bis 71 B.-Z.-G.), zur unbeschränkten Ausfertigung und Erlebigung von Zollbegleitscheinen I und II, zur Abfertigung von Salz- und Zuckerbegleitscheinen I und II, zur Abfertigung von gewissen Leinen- (Bündel-) Garn der Tarifnummern 22a und b, von Leinwand der Tarifnummern 22f, 22g 1 und 2 und der Anmerkung zu f und g, sowie von Wollwaaren der Tarifnummern 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern und zur Erlebigung von Uebergangsscheinen.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Marburg die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre,

dem Steueramt I zu Groß-Strehlitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oppeln die Befugniß zur Erlebigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Plön im Bezirke des Hauptzollamts zu Kiel die Befugniß zur Abfertigung derjenigen mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Weinendungen, die beim Begleitscheinausfertigungsamte bereits speziell revidirt sind,

dem Hauptsteueramt zu Halle a. S. die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, nach Maßgabe des §. 5 der Bestimmungen über Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren u. s. w.,

dem Steueramt I zu Hameln im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Abfertigung von Zuckerversteigerungen, die von der Firma W. Niehente daselbst mit dem Anspruch auf Gewährung von Steuervergütung für den zu ihrer Herstellung verwendeten, aus dem freien Verkehre entnommenen Zucker ausgeführt werden, und zur Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I über diese Fabrikate, dem Nebenzollamt I zu Dester. Obergberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Rathor die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Nebenzollamt I zu Rierensleben im Bezirke des Hauptzollamts zu Proßten die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegepäcke von Auswanderern auf das Steueramt I zu Insterburg,

dem Steueramt I zu Spandau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß niederzuliegenden Zuckers nach §. 110e der Ausführungbestimmungen zum Zuckersteuergesetze,

der Zollabfertigungsstelle Dershausen zu Cosel D. S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Ausfertigung und Erlebigung von Zuckerbegleitscheinen I und II über inländischen Rohzucker,

dem Steueramt I zu Wehlar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und

dem Steueramt I zu Goslar im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erlebigung von Salzbegleitscheinen I.

### Im Königreiche Bayern.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamte II zu Schirnding im Bezirke des Hauptzollamts zu Walbsassen die Befugniß, ausgeschlachtete Schweine in Wagenladungen bis zu Mengen, von denen der Eingangszoll für die ganze Waarenladung den Betrag von 150 *M.* nicht übersteigt, und

dem Nebenzolllamte zu Neustadt a. S. im Bezirke des Hauptzolllamts zu Landau die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I.

**Im Königreiche Sachsen.**

Das Untersteueramt zu Marxneufkirchen im Bezirke des Hauptzolllamts zu Eibenstock ist in ein Steueramt umgewandelt worden, welchem neben den Befugnissen des bisherigen Untersteueramts die Ermächtigung zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter, von Zollbegleitscheinen II über unearbeitete Tabakblätter und Tabakstengel der Nr. 25 v 1 des Zolltarifs sowie von Versendungscheinen II über inländischen Tabak erteilt worden ist.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramte zu Meerane im Bezirke des Hauptzolllamts zu Zwidau die Befugnis zur Abfertigung von zuderhaltigen Fabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerergütung zur Ausfuhr angemeldet werden, und

dem Steueramte zu Dschag im Bezirke des Hauptzolllamts zu Meissen die Befugnis zur Abfertigung der für den Seifenfabrikanten R. Baumheier in Hschöllau bei Dschag mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Waaren der Zolltarifnummern 26b, d, e und l.

**Im Herzogthum Anhalt.**

Die Befugnisse der Zollabfertigungsstelle zu Köhslau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau sind dahin beschränkt worden, daß diese Stelle künftig nur zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II über Petroleum aus dem bezw. für das dortige Petroleumlager ermächtigt bleibt.

**Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.**

Im Bezirke des Hauptzolllamts Jonas ist unter Aufhebung der Zollassistentur Ruhwärders eine neue Zollstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Ruhwärders“ führt. Letztere hat dieselben Abfertigungsbefugnisse wie die Zollabfertigungsstelle Fähranal.

**5. Polizei-Wesen.**

**Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

| Laufende Nr. | Name und Stand | Alter und Heimath | Grund der Verstrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|----------------|-------------------|------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1.           | 2.             | 3.                | 4.                     | 5.                                              | 6.                                |

**a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.**

|   |                                                                 |                                                                                                             |                                                                                                                                                                             |                                                         |                    |
|---|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------|
| 1 | Abraham genannt Adoli Huber, Kaufmann und Keller, angehörtiger, | geboren am 12. Oktober 1874 zu Buda, Ungarn, ungarischer Staatsbürger, angehörtiger,                        | mehrfacher, einfacher Großhändler und schwerer Diebstahl (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Februar 1900),                                                 | königlich badischer Landeskommissar zu Karlsruhe,       | 2. Oktober d. J.   |
| 2 | Johann Nikolaic, 39 J., 64rubenarbeiter,                        | geboren am 8. Januar 1861 zu Graz, Bezirk Vellach, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörtig ebendasselbst, | schwerer Diebstahl in königlich preussischer 2 Kassen und Führung eines falschen Namens (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntnis vom 26. November 1901), | königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 25. November d. J. |
| 3 | Karl Nikolaic, 39 J., 64rubenarbeiter,                          | geboren am 27. April 1871 zu Schwarzwasser, Bezirk Vellach, ortsangehörtig zu Graz,                         | desgleichen,                                                                                                                                                                | berlisch.                                               | desgleichen.       |

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand                                             | Alter und Heimath                                                                                       | Grund der Bestrafung.                                                  | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                               | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                      | der Ausgewiesenen.                                         |                                                                                                         |                                                                        |                                                                               |                                   |
| 1.                                                   | 2.                                                         | 3.                                                                                                      | 4.                                                                     | 5.                                                                            | 6.                                |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b> |                                                            |                                                                                                         |                                                                        |                                                                               |                                   |
| 4.                                                   | Johann Bauer, Kupferschmied,                               | geboren am 24. Februar 1860 zu Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                      | Betteln, Landstreichen,                                                | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,                       | 21. November d. J.                |
| 5.                                                   | Leopold Hoser, Bader,                                      | geboren am 8. Oktober 1882 zu Eberösterreich, ortsanhörig zu Matthausen, ebenda selbst,                 | Landstreichen,                                                         | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,                        | 24. Oktober d. J.                 |
| 6.                                                   | Jakob Kreuz, Maurer,                                       | geboren am 28. Juli 1877 zu Matthausen, ebenda selbst,                                                  | Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,           | Königlich bayerisches Bezirksamt Weichstach,                                  | 20. November d. J.                |
| 7.                                                   | Krauz Mihics genannt Maren, Kaufmann und Elektrotechniker, | geboren am 27. November 1861 zu Güss, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,                            | Landstreichen,                                                         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                                     | 26. November d. J.                |
| 8.                                                   | Karl Adal (Bradil), Tagelöhner,                            | geboren am 1. Mai 1860 zu Habern, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                           | einfacher Diebstahl im wiederholten Aufsal und Betteln, Landstreichen, | Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,                                 | 12. November d. J.                |
| 9.                                                   | Johann Stawatsch, Rutscher,                                | geboren am 28. Juli 1866 zu Schüttenitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen,                                                         | Herzoglich sächsisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Weiningen, | 6. November d. J.                 |
| 10.                                                  | Jakob de Bries, Tischlergeselle und Zimmermann,            | geboren am 18. August 1848 zu Grotzingen, Niederlande, ortsanhörig ebenda selbst,                       | Betteln, Landstreichen,                                                | Polizeikommission des Senats zu Bremen,                                       | 25. November d. J.                |

Im Erlaß des im Central-Blatte für das laufende Jahr auf Seite 406 unter Ziffer 5 veröffentlichten Ausweisungsbeschlusses gegen den Dienstknecht Mathäus Landröschinger war nicht das Königlich bayerische Bezirksamt Grafenau sondern der Stadtmagistrat Deggenhof in Bayern zuständig, welcher nunmehr die Ausweisung am 15. November d. J. verfügt hat.

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Dezember 1902.

N 53.

|                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Inhalt:</b> 1. <b>Konsulat-Wesen:</b> Exequatur-Ertheilungen<br>Seite 421                                                                                                                                                      | schäftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes<br>von der Salzabgabe . . . . . 422                                                                                                                                     |
| 2. <b>Militär-Wesen:</b> Ermächtigung zur Ausstellung ärzt-<br>licher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche<br>ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten<br>von Amerika oder in Canada haben . . . . . 422 | 4. <b>Allgemeine Verwaltungssachen:</b> Verbot der in London<br>in polnischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Przedswit“;<br>— bezgl. der in Warschau in polnischer Sprache erscheinenden<br>Zeitung „Naprzód“ . . . . . 424 |
| 3. <b>Zoll- und Steuer-Wesen:</b> Abänderung der Bestim-<br>mungen, betreffend die Verehrung des zu landwirth-                                                                                                                    | 5. <b>Polizei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem<br>Reichsgebiete . . . . . 425                                                                                                                                       |

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Königlich griechischen General-Konsul Carl Weinberg in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Republik Chile, Hermann Steinke in Halle a. S. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Republik El Salvador Joseph Stephan Sebastian Köhner in Altona ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Militärwesen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 23. Juli 1893 (Central-Blatt S. 235) und 7. Januar 1901 (Central-Blatt S. 6) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der durch Krankheit veranlaßten Behinderung des Dr. Paul Richard Belder zu Chicago dem praktischen Arzte Dr. Albrecht Heym daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

---

## 3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. November d. J. beschlossen:

Der Absatz 2 der Ziffer 2C der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt von 1888 S. 642), erhält folgende Fassung:

„In den Salzwerken darf die Denaturirung von Gewerbesteuersalz mit solchen Mitteln unter der Bedingung zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Salz schon auf dem Salzwerk amtlich verschlossen (Packstück- oder Raumberschluß) und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte nach anliegendem Muster auszufertigenden, die Stelle eines Begleitscheins vertretenden Transportscheine versehen wird, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Packstücke und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten Packstücke in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitirens vorgenommen werden. Auf die Transportscheine finden die Vorschriften des §. 31 Abs. 1 und 2 des Zoll-Begleitschein-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß das Salz dem Empfänger zuzuführen und der Transportschein vom Empfänger dem Erledigungsamte vorzulegen ist.“

Berlin, den 11. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Nr. des Registers über die Verendung  
des denaturirten Salzes.

## Transportschein Nr.

über

Gewerbebestellsalz, welches auf Grund der Salzabgabebefreiungsbestimmung Nr. 20  
Abs. 2 heute auf dem Salzwerke zu \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_  
denaturirt worden ist.

Ausfertigungsamt:

Erledigungsamt:

**Dieser Transportschein ist vom Empfänger dem Erledigungsamte  
vorzulegen bis zum 19 .**

| Name und Wohnort des<br>Empfängers. | Der Packstücke   |                   | Roh-           | Rein-          | Art des angelegten Verschlusses<br>und Anzahl der Bleie. |
|-------------------------------------|------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------------------------------------------------|
|                                     | Zahl<br>und Art. | Bezeich-<br>nung. | Gewicht.<br>kg | Gewicht.<br>kg |                                                          |
|                                     |                  |                   |                |                |                                                          |

### Annahme-Erklärung des Transportscheinnehmers.

Wir übernehmen diesen Transportschein mit der Verpflichtung, die in demselben bezeichnete Salz-  
sendung fristgemäß in unveränderter Menge und Beschaffenheit sowie mit unverletztem Verschlusse dem  
Empfänger zuzuführen und haften bei Nichtstellung des Salzes für die Salzabgabe von dieser Sendung.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 ..  
Salzwerk

Dieser Schein ist nach erfolgter Erledigung durch das Erledigungsamt alsbald wieder hierher zu senden.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 ..  
Salzsteueramt.

(Stempel.)





## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath                                                                                                          | Grund<br>der Verurteilung.                                                            | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.      | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                   | 3.                                                                                                                         | 4.                                                                                    | 5.                                                         | 6.                                           |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.</b>  |                                      |                                                                                                                            |                                                                                       |                                                            |                                              |
| 1.                                                   | Albert Chynowski, Arbeiter,          | geboren am 1. April 1856 zu Knapp, Bezirk Larnoburg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                         | vorsätzliche Brandstiftung (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 1. Dezember 1897), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg. | 2. Dezember d. J.                            |
| 2.                                                   | Franz Pech, Diensthoch,              | geboren am 9. September 1860 zu Oberlichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel, | Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Oktober 1899),     | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,        | 17. September d. J.                          |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.</b> |                                      |                                                                                                                            |                                                                                       |                                                            |                                              |
| 3.                                                   | Josef Bradatsch, Kesselfeiger,       | geboren am 12. November 1869 zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Bleiswedel, Bezirk Leitmeritz,      | Betteln,                                                                              | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz.   | 8. Dezember d. J.                            |
| 4.                                                   | Alois Giselt, Federarbeiter,         | geboren am 19. September 1888 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst,                                                        | Landstreichen und Betteln,                                                            | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.               | 2. Dezember d. J.                            |
| 5.                                                   | Emmerich Hermann Deß, Friseur,       | geboren am 20. Oktober 1874 zu Agram, Ungarn ungarischer Staatsangehöriger,                                                | Betteln,                                                                              | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,        | 14. Oktober d. J.                            |
| 6.                                                   | Kron Rahn, Regier- und Handelsmann,  | etwa 66 Jahre alt, geboren zu Wotof, Gouvernement Rowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,                            | Diebstahl und Landstreichen,                                                          | Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a. S.            | 17. November d. J.                           |
| 7.                                                   | Franz Kerli, Arbeiter,               | geboren am 16. November 1873 zu Soos, Böhmen, ortsangehörig zu Karbis, Bezirk Aussig, ebendasselbst,                       | Nichtbehaftung eines Untertommens,                                                    | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,        | 16. Oktober d. J.                            |
| 8.                                                   | Josef Kerzchner, Arbeiter,           | geboren am 4. August 1870 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,                                                     | Betteln, Führung eines falschen Namens und Erregung öffentlichen Aergernisses,        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,     | 5. Dezember d. J.                            |
| 9.                                                   | Eugen Rassow, Buchbinder,            | geboren am 27. Dezember 1884 zu Geni, ortsangehörig ebendasselbst,                                                         | Betteln und Landstreichen,                                                            | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regensburg.              | 9. Dezember d. J.                            |
| 10.                                                  | Adrian Randon, Tagner,               | geboren am 7. August 1835 zu Arcan, Departement Gard, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,                         | Betteln,                                                                              | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                  | 5. Dezember d. J.                            |
| 11.                                                  | Josef Sittritsch, Bäckergeselle,     | geboren am 26. Juli 1888 zu St. Rottmichel, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,                                           | Landstreichen und Betteln,                                                            | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,               | 2. Dezember d. J.                            |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 27. Dezember 1902.

N 54.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Verordn.**: Ernennung Seite 427  
 2. **Militär-Verordn.**: Festlegung der für die Naturalverpflegung marschirender u. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903. . . . . 427  
 3. **Finanz-Verordn.**: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1902 bis Ende Dezember 1902 428

4. **Verficherungs-Verordn.**: Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Lagerarbeiter 429  
 5. **Allgemeine Verordn.**: Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung. — Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1903 432  
 6. **Polizei-Verordn.**: Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 433

### 1. Konsulat-Verordn.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Robertson zum Konsul in Hammerfest zu ernennen geruht.

### 2. Militär-Verordn.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender u. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

|                                      | mit Brot | ohne Brot |
|--------------------------------------|----------|-----------|
| a) für die volle Tageskost . . . . . | 80 Pf.   | 65 Pf.    |
| b) für die Mittagskost . . . . .     | 40 "     | 35 "      |
| c) für die Abendkost . . . . .       | 25 "     | 20 "      |
| d) für die Morgenkost . . . . .      | 15 "     | 10 "      |

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1902 bis zum Schlusse des Monats November 1902.

| Bezeichnung der Einnahmen.                             | Die Selbst-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1902 | Ausgaben-Vergrütungen zc. | Reiben             | Einnahme in demselben Zeitraume des Jahres (Sollart 4) | Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                                        |                                                                                                      |                           |                    |                                                        |                                                           |
| 1.                                                     | 2.                                                                                                   | 3.                        | 4.                 | 5.                                                     | 6.                                                        |
| Zölle . . . . .                                        | 868 209 393                                                                                          | 10 448 438                | 857 760 945        | 855 990 865                                            | + 1 770 080                                               |
| Tabaksteuer . . . . .                                  | 7 453 264                                                                                            | 57 951                    | 7 395 643          | 7 688 229                                              | - 292 586                                                 |
| Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .                    | 107 951 755                                                                                          | 33 801 377                | 74 151 378         | 71 975 807                                             | + 2 175 571                                               |
| Salzsteuer . . . . .                                   | 33 603 621                                                                                           | 9 179                     | 33 594 442         | 32 684 693                                             | + 909 839                                                 |
| Reichsbörsensteuer . . . . .                           | 11 965 987                                                                                           | 12 725 609                | —                  | 285 493                                                | - 1 045 015                                               |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag . . . . . | 94 024 852                                                                                           | 307 274                   | 93 717 578         | 92 509 046                                             | + 1 208 582                                               |
| Brennsteuer . . . . .                                  | 234 456                                                                                              | 29 012                    | 205 414            | — 1 848 861                                            | + 2 049 275                                               |
| Schaumweinsteuer . . . . .                             | 1 767 576                                                                                            | —                         | 1 767 576          | —                                                      | + 1 767 576                                               |
| Schaumwein-Nachsteuer . . . . .                        | 2 254 580                                                                                            | —                         | 2 254 580          | —                                                      | + 2 254 580                                               |
| Brausteuer . . . . .                                   | 20 236 403                                                                                           | 60 999                    | 20 175 404         | 21 665 797                                             | - 1 490 393                                               |
| Ubergangsabgabe von Bier . . . . .                     | 2 396 172                                                                                            | —                         | 2 396 172          | 2 506 458                                              | - 110 286                                                 |
| <b>Summe . . . . .</b>                                 | <b>650 098 379</b>                                                                                   | <b>57 438 769</b>         | <b>592 659 910</b> | <b>583 462 827</b>                                     | <b>+ 9 197 178</b>                                        |
| Stempelsteuer für                                      |                                                                                                      |                           |                    |                                                        |                                                           |
| a) Wertpapiere . . . . .                               | 15 277 272                                                                                           | —                         | 15 277 272         | 9 382 827                                              | + 5 894 445                                               |
| b) Kauf- u. sonstige Ankaufsgegenstände . . . . .      | 8 350 882                                                                                            | 39 556                    | 8 320 826          | 8 086 932                                              | + 233 894                                                 |
| c) Loose zu:                                           |                                                                                                      |                           |                    |                                                        |                                                           |
| Privatlotterien . . . . .                              | 3 892 413                                                                                            | —                         | 3 892 413          | 3 700 325                                              | + 192 088                                                 |
| Staatslotterien . . . . .                              | 21 842 598                                                                                           | —                         | 21 842 598         | 21 562 122                                             | + 280 476                                                 |
| d) Schiffsfachwerftunden . . . . .                     | 553 447                                                                                              | —                         | 553 447            | 515 678                                                | + 37 769                                                  |
| Spielartenstempel . . . . .                            | 1 037 254                                                                                            | —                         | 1 037 254          | 970 959                                                | + 66 295                                                  |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                         | 7 991 642                                                                                            | —                         | 7 994 642          | 8 498 220                                              | - 498 578                                                 |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .             | —                                                                                                    | —                         | 285 780 438        | 271 459 890                                            | + 14 290 548                                              |
| Reichs Eisenbahn-Verwaltung . . . . .                  | —                                                                                                    | —                         | 60 837 000         | 57 711 000*)                                           | + 3 126 000                                               |

\*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahre um 696 119 „ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Selbst-Einnahme abzüglich der Ausgabevergrütungen zc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachgezeichneten Einnahmen:

| Bezeichnung der Einnahmen.                               | Selbst-Einnahme im Monat November 1902 |                   |                              | Selbst-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1902 |                    | Reiben 1903 + mehr - weniger |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|
|                                                          | 1902                                   | 1901              | Reiben 1902 + mehr - weniger | 1902                                                                                     | 1901               |                              |
| 1.                                                       | 2.                                     | 3.                | 4.                           | 5.                                                                                       | 6.                 | 7.                           |
| Zölle . . . . .                                          | 42 953 162                             | 41 626 762        | + 1 326 400                  | 312 826 955                                                                              | 312 568 276        | + 258 679                    |
| Tabaksteuer . . . . .                                    | 888 265                                | 962 047           | - 73 782                     | 8 951 737                                                                                | 8 985 616          | - 33 879                     |
| Zuckersteuer und Zuschlag . . . . .                      | 8 020 386                              | 7 198 710         | + 821 676                    | 65 597 884                                                                               | 62 289 827         | + 5 692 448                  |
| Salzsteuer . . . . .                                     | 4 279 071                              | 4 536 947         | - 257 876                    | 30 404 689                                                                               | 30 483 611         | - 78 922                     |
| Reichsbörsensteuer . . . . .                             | 266 630                                | 941 508           | - 1 208 538                  | 4 414 876                                                                                | 3 538 481          | + 881 895                    |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag . . . . .   | 10 044 363                             | 10 666 492        | + 1 771 871                  | 81 056 631                                                                               | 81 418 794         | - 362 168                    |
| Brennsteuer . . . . .                                    | 174 053                                | 508 280           | + 382 323                    | 25 414                                                                                   | 1 848 861          | + 2 049 275                  |
| Schaumweinsteuer einschließlich der Nachsteuer . . . . . | 72 876                                 | —                 | + 72 876                     | 2 420 324                                                                                | —                  | + 2 420 324                  |
| Brausteuer und Ubergangsabgabe von Bier . . . . .        | 2 016 048                              | 2 156 351         | - 110 508                    | 19 178 626                                                                               | 20 539 296         | - 1 360 670                  |
| <b>Summe . . . . .</b>                                   | <b>68 181 096</b>                      | <b>66 481 127</b> | <b>+ 1 709 429</b>           | <b>516 056 696</b>                                                                       | <b>517 975 030</b> | <b>- 1 918 434</b>           |
| Spielartenstempel . . . . .                              | 112 000                                | 112 000           | —                            | 976 702                                                                                  | 907 586            | + 68 716                     |

## 4. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

### Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

### V e r ä n d e r u n g s - N a c h w e i s

zu den Veröffentlichungen im Central-Blatte für das Deutsche Reich 1901, Anhang zu Nr. 54 und 1902, Nr. 27.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.  
Abgeschlossen am 20. Dezember 1902.

| B e z i r k e .                                                                                                                                                                                                                                    | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                                                                                                                                    | über 16 Jahren                                                                             |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                    | männliche                                                                                  |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                    | M.                                                                                         | S. | M.        | S. | M.              | S. | M.        | S. |
| <b>Königreich Preußen.</b>                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Königsberg.</b>                                                                                                                                                                                                                |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Osterode:                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Osterode . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                          | —  | 1         | —  | 1               | —  | —         | 80 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | 1               | —  | —         | 80 |
| Kreis Rößel:                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Bischofsburg . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 1                                                                                          | 80 | 1         | —  | 1               | 20 | —         | 90 |
| b) „ Bischofslein . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 1                                                                                          | 50 | —         | 80 | —               | 50 | —         | 40 |
| c) „ Rößel . . . . .                                                                                                                                                                                                                               | 1                                                                                          | 40 | —         | 80 | —               | 50 | —         | 40 |
| d) „ Seeburg . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | 1               | —  | —         | 80 |
| e) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 1                                                                                          | 20 | —         | 90 | —               | 90 | —         | 85 |
| Die veränderten Lohnsätze für erwachsene weibliche Personen in den Städten Osterode und Seeburg treten am 1. Januar 1903 in Kraft.                                                                                                                 |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Schleswig.</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Stormarn:                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Gemeinden Sande und Schiffel . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 3                                                                                          | —  | 1         | 50 | 1               | 50 | 1         | —  |
| b) „ „ Voberg, Bramfeld, Kleinbet, Havighorst<br>Kr.St., Kirch-Steinbet . . . . .                                                                                                                                                                  | 2                                                                                          | 50 | 1         | 50 | 1               | 50 | 1         | —  |
| c) Stadt Idesloe, Gemeinde Ahrensburg, Kemter Alt-<br>Nahlstedt, Barsbüttel, Bergstedt, Freienburg, Kämpel,<br>Jersbel, Siet, Bargteheide, Eichede, Lütjensee . . . . .                                                                            | 2                                                                                          | —  | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| d) Flecken Reinsfeld, Kemter Barpen, Kethorst, Neuhoj,<br>Klein-Wejenberg, Rethwisch, Krummel, Tralau, Nüt-<br>schau, Trittau, Langstedt, Dhe, Ahrensburg ausschl.<br>Gemeinden Ahrensburg, Poppenbüttel ausschl. Ge-<br>meinde Bramfeld . . . . . | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | —               | 80 | —         | 75 |
| Die bisher unter b aufgeführte Gemeinde Ost-Steinbet ist zu streichen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig 1902, Stück 49.)                                                                                                              |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |

| B e z i r k e .                                                                                                                                                  | Erdwöhnlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner,<br>festgestellt für Regionen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                                                  | über 16 Jahren                                                                            |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                                                  | männliche                                                                                 |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                                                  | ℳ                                                                                         | ℒ  | ℳ         | ℒ  | ℳ               | ℒ  | ℳ         | ℒ  |
| <b>Regierungsbezirk Münster.</b>                                                                                                                                 |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Landkreis Münster:                                                                                                                                               |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Amt Sankt-Mauritz . . . . .                                                                                                                                   | 2                                                                                         | 50 | 1         | 80 | 1               | 20 | 1         | —  |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                        | 2                                                                                         | 20 | 1         | 70 | 1               | 20 | —         | 80 |
| Unter dem bisher bei a aufgeführtem Sankt-Mauritz ist das Amt gleichen Namens zu verstehen. (Mittheilung der Königl. Regierung zu Münster vom 9. Dezember 1902). |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Arnberg.</b>                                                                                                                                 |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Soest:                                                                                                                                                     |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Städte Soest und Werl . . . . .                                                                                                                               | 2                                                                                         | 40 | 1         | 50 | 1               | 50 | 1         | 20 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                        | 2                                                                                         | —  | 1         | 50 | 1               | 40 | 1         | 20 |
| Die veränderten Lohnsätze für die Landgemeinden des Kreises Soest treten am 13. Januar 1903 in Kraft.                                                            |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Köln.</b>                                                                                                                                    |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Stadtkreis Köln (vom 1. Juni 1903 ab) . . . . .                                                                                                                  |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
|                                                                                                                                                                  | 3                                                                                         | —  | 1         | 80 | 1               | 50 | 1         | —  |
| Kreis Sieg:                                                                                                                                                      |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Die aus der Landbürgermeisterei Siegburg gebildete Landbürgermeisterei Troisdorf hat dieselben Lohnsätze wie Siegburg . . . . .                                  |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
|                                                                                                                                                                  | 2                                                                                         | 40 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| <b>Königreich Bayern.</b>                                                                                                                                        |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Niederbayern.</b>                                                                                                                            |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Bezirksamt Regen:                                                                                                                                                |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Gemeinden Eisenstein und Zwiesel . . . . .                                                                                                                    | 1                                                                                         | 90 | 1         | —  | 1               | —  | —         | 60 |
| b) der übrige Theil des Bezirksamts . . . . .                                                                                                                    | 1                                                                                         | 30 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| Die neuen Lohnsätze für männliche Arbeiter von über und unter 16 Jahren in den Gemeinden Eisenstein und Zwiesel treten am 20. Februar 1903 in Kraft.             |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Regierungsbezirk Schwaben.</b>                                                                                                                                |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Unmittelbare Städte.</b>                                                                                                                                      |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kaufbeuren . . . . .                                                                                                                                             |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
|                                                                                                                                                                  | 2                                                                                         | 10 | 1         | 40 | —               | 80 | —         | 80 |
| Der Lohnsatz für männliche Arbeiter von über 16 Jahren ist am 9. Juli 1902 in Kraft getreten.                                                                    |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
| Lindau . . . . .                                                                                                                                                 |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |
|                                                                                                                                                                  | 2                                                                                         | 40 | 1         | 50 | 1               | 10 | 1         | —  |
| Der neue Lohnsatz für erwachsene männliche Arbeiter tritt am 17. Mai 1903 in Kraft.                                                                              |                                                                                           |    |           |    |                 |    |           |    |

| Bezirke.                                                                                                                                                                                                                                       | Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                                                                                                                                | über 16 Jahren                                                                          |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                | männliche                                                                               |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                | ℳ                                                                                       | ℒ  | ℳ         | ℒ  | ℳ               | ℒ  | ℳ         | ℒ  |
| <b>Großherzogthum Baden.</b>                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Amtsbezirke:                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Heidelberg:                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Heidelberg . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 2                                                                                       | 50 | 1         | 80 | 1               | 60 | 1         | 30 |
| b) Gemeinde Neckesheim . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 2                                                                                       | 50 | 1         | 45 | 2               | —  | 1         | 20 |
| c) = Dilsberg . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                       | 40 | 1         | 20 | 1               | 50 | —         | 80 |
| d) = Kleingemünd . . . . .                                                                                                                                                                                                                     | 2                                                                                       | 40 | 1         | 50 | 1               | 50 | —         | 90 |
| e) Gemeinden Altenbach, Altmundorf, Brombach, Hebbesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Schönau, Wilhelmsfeld . . . . .                                                                                                                     | 2                                                                                       | 20 | 1         | 50 | 1               | 50 | 1         | —  |
| f) Gemeinde Kirchheim . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 2                                                                                       | 20 | 1         | 50 | 1               | 70 | 1         | —  |
| g) = Et.-Ngen . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                       | 20 | 1         | 30 | 1               | 10 | —         | 80 |
| h) = Ziegelhausen . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 2                                                                                       | 20 | 1         | 40 | 1               | 20 | —         | 90 |
| i) Gemeinden Feimen, Sandhausen, Bruchhausen . . . . .                                                                                                                                                                                         | 2                                                                                       | —  | 1         | 50 | 1               | 30 | 1         | —  |
| k) Gemeinde Eppelheim . . . . .                                                                                                                                                                                                                | 2                                                                                       | —  | 1         | 50 | 1               | 50 | 1         | —  |
| l) = Neckargemünd . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 2                                                                                       | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| m) = Nußloch . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 2                                                                                       | —  | 1         | 50 | 1               | 10 | —         | 80 |
| n) = Rohrbach . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                       | —  | 1         | 20 | 1               | 40 | —         | 90 |
| o) = Spechbach . . . . .                                                                                                                                                                                                                       | 2                                                                                       | —  | 1         | 40 | 1               | 10 | —         | 80 |
| p) = Waldhilsbach . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 2                                                                                       | —  | 1         | 30 | 1               | 20 | —         | 80 |
| q) Gemeinden Dammthal, Gaiberg, Gauangeloch, Mauer, Ohlenbach, Ringenthal . . . . .                                                                                                                                                            | 1                                                                                       | 80 | 1         | 20 | 1               | 10 | —         | 80 |
| r) Gemeinden Doffenheim, Schwabenheim, Sandfußshem, Wieblingen, Grenzhof . . . . .                                                                                                                                                             | 1                                                                                       | 80 | 1         | 30 | 1               | 10 | —         | 80 |
| s) Gemeinden Lobensfeld, Rönchzell, Rüdenloch, Petersthal, Waldwimmersbach . . . . .                                                                                                                                                           | 1                                                                                       | 80 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 80 |
| t) Gemeinde Wiefenbach . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 1                                                                                       | 80 | 1         | 30 | 1               | 10 | —         | 90 |
| Mosbach:                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadtgemeinde Mosbach . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 2                                                                                       | —  | 1         | 40 | 1               | 20 | —         | 80 |
| b) der übrige Theil des Amtsbezirkes . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1                                                                                       | 70 | 1         | 20 | 1               | 20 | —         | 80 |
| Die veränderten Lohnsätze für die unter e aufgeführten Gemeinden des Amtsbezirkes Heidelberg treten am 1. Januar 1903 in Kraft; die erhöhten Lohnsätze für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen in der Stadtgemeinde Mosbach am 1. Juli 1903. |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Großherzogthum Hessen.</b>                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Provinz Starkenburg.                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Erbach:                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Höchst und Dusenbach . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 2                                                                                       | —  | 1         | 40 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) die übrigen Gemeinden des Kreises . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1                                                                                       | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| Die veränderten Lohnsätze für Höchst und Dusenbach treten am 1. April 1903 in Kraft.                                                                                                                                                           |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |

| Bezirke.                                                                                                                                | Tageslöhner Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                         | über 16 Jahren                                                                          |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                         | männliche                                                                               |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                         | ℳ                                                                                       | ℒ  | ℳ         | ℒ  | ℳ               | ℒ  | ℳ         | ℒ  |
| <b>Provinz Oberhessen.</b>                                                                                                              |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Büdingen:                                                                                                                         |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Büdingen . . . . .                                                                                                                   | 2                                                                                       | 20 | 1         | 40 | 1               | 30 | 1         | —  |
| b) Dudenrod . . . . .                                                                                                                   | 1                                                                                       | 80 | 1         | 20 | —               | 90 | —         | 70 |
| c) Bös = Gefäß, Burgbracht, Hirtkirchen, Illnhäusen,<br>Michelau, Wippenbach . . . . .                                                  | 1                                                                                       | 60 | 1         | —  | —               | 90 | —         | 70 |
| d) die übrigen Gemeinden des Kreises . . . . .                                                                                          | 1                                                                                       | 80 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 80 |
| Die neuen Lohnsätze für Büdingen, Dudenrod und Gelnhäuser<br>(letzteres bisher bei c, jetzt unter d) treten am 1. Mai 1903<br>in Kraft. |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Reichsland Elsaß-Lothringen.</b>                                                                                                     |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| <b>Bezirk Ober-Elsaß.</b>                                                                                                               |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Gebweiler:                                                                                                                        |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Gebweiler . . . . .                                                                                                                  | 2                                                                                       | 40 | 1         | 80 | 1               | 20 | 1         | —  |
| b) Bühl, Fienheim, Jungholz, Lautenbach, Lautenbach-<br>zell, Vintthal, Murbach . . . . .                                               | 2                                                                                       | 20 | 1         | 80 | 1               | —  | —         | 90 |
| Diese Lohnsätze treten am 1. Juli 1903 in Kraft; die Löhne<br>der anderen Gemeinden bleiben unverändert.                                |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Hapsolsweiler:                                                                                                                    |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Altwieser . . . . .                                                                                                                  | 2                                                                                       | 40 | 1         | 60 | 1               | 50 | 1         | 20 |
| b) Diedolshausen . . . . .                                                                                                              | 2                                                                                       | 40 | 1         | 80 | 1               | 50 | 1         | 20 |
| c) Niedermorschweiler . . . . .                                                                                                         | 2                                                                                       | 50 | 1         | 80 | 1               | 50 | 1         | 20 |
| d) Hohrschweiler . . . . .                                                                                                              | 2                                                                                       | 50 | 1         | 80 | 1               | 40 | 1         | —  |
| e) Zellenberg . . . . .                                                                                                                 | 2                                                                                       | —  | 1         | 00 | 1               | 20 | —         | 90 |
| Gültigkeit vom 1. Juli 1903 ab; die Lohnsätze der anderen<br>Gemeinden bleiben unverändert.                                             |                                                                                         |    |           |    |                 |    |           |    |

### 5. Allgemeine Verwaltungssachen.

In der Sitzung des Bundesraths vom 18. Dezember 1902 haben die verbündeten Regierungen vereinbart:

1. eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung unter einander und mit Vorrath abzuweichen;
2. als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen, insofern die Einführung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder erfolgt, den Beginn des Schuljahrs 1903/4 und als Zeitpunkt für die Einführung in den amtlichen Gebrauch



aller Behörden des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, den 1. Januar 1903 festzusetzen:

3. auf die Einführung der neuen Rechtschreibung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden in geeigneter Weise hinzuwirken.

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1903 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar t. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 M. geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 M. zu beziehen.

## 6. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Verurteilung | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                        |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                     | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

|   |                                    |                                                                                                      |                                                                                |                                                    |                    |
|---|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------|
| 1 | Josif Hammerle, Tagelöhner,        | geboren am 24. Juni 1869 zu Vorderhornbach, Bezirk Meute, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, | schwere Diebstähle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. November 1896), | Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,       | 20. November d. J. |
| 2 | Josif Stangelmeier, Seilergehülfe, | geboren am 10. März 1873 zu Oberstierreich, ortsangehörig ebenda selbst,                             | Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. November 1899),     | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Treeden, | 10. Oktober d. J.  |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

|   |                                  |                                                                                   |                                                                               |                                                           |                    |
|---|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------|
| 3 | Karl Gundel, Fuhrmacher,         | geboren am 24. März 1847 zu Offenbach bei Frankfurt a. M., ortsangehörig zu Prag, | vollendeter und verbotlicher Betrug im Geschäft, Landstreicherei und Betrugs, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Königsberg, | 12. Dezember d. J. |
| 4 | Julius Wenzel Klingler, Frirent, | geboren am 6. März 1868 zu Humburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,   | Landstreicherei und Betrugs,                                                  | Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,                        | 20. November d. J. |

| Laufende Nr. | Name und Stand                                   | Alter und Heimath                                                                                                                    | Grund<br>der Bestrafung.     | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                               |                                                                                                                                      |                              |                                                       |                                              |
| 1.           | 2.                                               | 3.                                                                                                                                   | 4.                           | 5.                                                    | 6.                                           |
| 5.           | Josef Rejmann,<br>Schlossergehülfe,              | geboren am 5. November 1884 zu<br>Sestovica, Bezirk Königshof, Böh-<br>men, ortsangehörig ebendortselbst,                            | Landstrichen und<br>Betteln, | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Viechtach,      | 3. Dezember<br>d. J.                         |
| 6.           | Albert Schach-<br>mann, (Sach-<br>mann), Maurer, | geboren im October 1850 zu Grob-<br>ditau, Bezirk Prachau, Böhmen,<br>ortsangehörig ebendortselbst,                                  | Betteln,                     | daselbe,                                              | 2. Dezember<br>d. J.                         |
| 7.           | Basil Wallner,<br>Tagelöhner,                    | geboren am 3. Januar 1841 zu Aurach,<br>Bezirk Rißbüchel, Tirol, ortsan-<br>gehörig ebendortselbst,                                  | desgleichen,                 | Stadtmagistrat Traun-<br>stein, Bayern,               | 1. Dezember<br>d. J.                         |
| 8.           | Franz Xaver Wür-<br>dinger, Metzger,             | geboren am 21. November 1864 zu<br>Littenfischlag, Niederösterreich, ort-<br>sangehörig zu Rodet, Bezirk Schütten-<br>hofen, Böhmen, | desgleichen,                 | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Pfaffenhofen,   | 28. November<br>d. J.                        |



**This Book is Due**

**P.U.L. Form 2**

11 West 4th St  
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY  
New York











